32101 073699678

Digitized by Google

38098

Library of

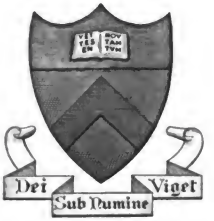

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt Oranienburg

bis zur

Einführung der Städte-Ordnung im Jahre 1808

nebst

kurzen Nachrichten von den übrigen

zum Oranienburger Kirchspiel gehörigen Ortschaften

von

Friedrich Wallhorn,
Pfarrer zu Oranienburg.

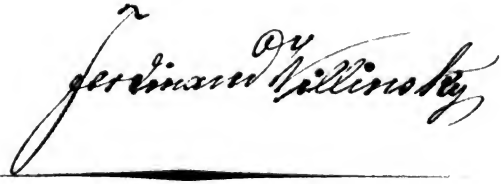

Berlin 1850.
Im Selbstverlage des Verfassers.

Digitized by Google

1584
.688
.143

Digitized by Google

Vorrede.

In Folge der hier im Jahre 1819 vollzogenen Union der beiden bis dahin getrennten Kirchengemeinen, sowie nach der mir bei dem Antritte meines Amtes gestellten Aufgabe, kamen nothwendig nach und nach alle Verhältnisse des hiesigen Kirchenwesens u. s. w. in Frage; ich sah mich demnach genöthigt, die Auskunft, welche die Pfarr-Registratur nicht gewährte, anderweitig zu suchen und zu dem Ende die Geschichte Oranienburgs, so weit dies für meine Endzwecke nothwendig schien, zum Gegenstande meiner Nachforschungen zu machen. Vor allem aber war es dann der mir von Seiten des Königlichen Geheimen Archivrathes, Professors ꝛc. Herrn Dr. Riedel zu Berlin, gewordene Auftrag, zu dessen Codex diplomaticus Brandenburgensis die das Amt und die Stadt Oranienburg betreffenden Urkunden zu sammeln, welcher auf der einen Seite mir die vorhandenen Quellen öffnete, auf der andern aber mich zu einem tieferen Eingehen in die Geschichte der hiesigen Stadt führte. Während ich nämlich durch die Güte des Herrn Geheimen Archivrathes Dr. Riedel die auf Oranienburg bezüglichen Urkunden des Königlichen Archivs in Abschrift erhielt, wurde durch die hohe Verwendung Sr. Excellenz des

19ATE44430

Digitized by Google

Herrn Geheimen Staatsministers v. Rochow mir die hiesige Amtsregistratur zugänglich; wie auch der Wohllöbliche Magistrat mir die unbeschränkte Benutzung des rathhäuslichen Archivs freundlichst gestattete.

Hatte sich mir nun schon immer die Wahrnehmung aufgedrängt, wie beschränkt die Kunde aus der Vergangenheit bei den hiesigen Einwohnern sei, so belehrte mich eben die genaue Durchsicht des rathhäuslichen Archivs, daß dieser Mangel einer gründlichen Kenntniß der Vergangenheit sich bereits von Jahrhundert zu Jahrhundert fortgepflanzt hat: weiß doch sogar von **1650** ab Niemand mehr, in welchem Jahre Kurfürst Joachim II. der Stadt das Privilegium verliehen hat, auf welches die Bürgerschaft bei jeder Gelegenheit zurückgeht. Schon diese Wahrnehmung mußte eine gründliche Bearbeitung der Geschichte Oranienburgs nothwendig erscheinen lassen, und zwar um so mehr, als einerseits die in der Verwaltung durchgeführten Veränderungen seltener Gelegenheit geben, auf die früheren Verhandlungen zurückzugehen, während andererseits die Kenntniß derselben gleichwohl nicht entbehrt werden kann. Aber eben der Umstand, daß die mit der Einführung der Städteordnung beabsichtigte Entwicklung des städtischen Lebens noch zu keinem Abschlusse gekommen ist, mußte eine Veranlassung werden, die Geschichte der Stadt nur bis zu diesem Zeitpunkte fortzuführen, wie dies auch in anderer Beziehung räthlich erschien. War es mir indessen darum zu thun, nicht blos trockene Nachrichten von den Behörden, öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen u. s. w., vielmehr, soweit dies nach den Quellen möglich war, eine Geschichte der Stadt zu geben; so mußte mir auf der Stelle die Nothwendigkeit vor das Auge treten, die Geschichte Bötzow's (so hieß bekanntlich Oranienburg früher) von der späteren vollständig zu

Digitized by Google

trennen, weil eine klare Darstellung der Entwicklung der Verhältnisse ohne diese Trennung unmöglich gewesen wäre. Allein in derselben Weise trugen auch die Zeiten von **1650** bis **1726** und wieder von **1726** bis **1808** ein völlig verschiedenes Gepräge. Allerdings freilich konnten sich mir die Uebelstände, welche für die Benutzung dieser Geschichte aus der Aufstellung von drei Zeiträumen hervorgingen, nicht bergen; gleichwohl glaubte ich mich doch dazu entschließen zu müssen, weil nur bei einem solchen Auseinanderhalten so verschiedener Zeiten eine klare und lebendige Darstellung möglich wurde. Eine Nachweisung der Quellen bei den einzelnen Erzählungen schien nur da nöthig, wo ich die von mir gegebenen Nachrichten mündlichen Ueberlieferungen, die Geschichte unserer Stadt berührenden älteren Werken u. s. w. verdanke. Wo besondere Quellen nicht angedeutet sind, da bilden im Allgemeinen die oben hervorgehobenen und außerdem noch die Pfarr-Registratur die Grundlage der gegenwärtigen Geschichte. Von einer Hinzufügung der Urkunden selbst aber konnte deswegen abgesehen werden, weil die wichtigsten in dem **Codex diplomaticus Brandenburgensis** ihre Stelle finden werden.

So übergebe ich meiner theuren Gemeine ein Werk mühsamer, beharrlicher Forschung. Möge auch diese Geschichte unserer Stadt ihr ein Beweis werden, wie ich mit treuer Liebe und Sorge ihr angehöre; möge auch sie denen, welchen ich durch Verkündigung des Wortes Gottes den Frieden zu bieten strebte, eine Erinnerung an dies ernste Wort werden, wenn ich dasselbe nicht mehr auf Erden verkündige.

Wie die Geschichte der Vaterstadt so geeignet ist, Liebe zu derselben und treuen Bürgersinn zu wecken und zu nähren; so wird sie selbst ein Band, das uns inniger an unser Vaterland knüpft. Sei

Digitized by Google

denn Gott mit der mir anvertrauten theuren Gemeine, daß wahrhaft christliche Frömmigkeit, daß ehrenwerther Bürgersinn, daß treuer, redlicher Fleiß in allem was gut und Gott wohlgefällig ist, immer mehr die Grundlage werde, auf welcher das Gemeineleben sich aufbaut; er sei mit unserm Vaterlande, daß es in sich einig und stark, die Wirren der Gegenwart mit fester Hand überwinde, und in unwiderstehlicher Entwicklung die ihm gewordene Aufgabe zum Heile des eigenen und des ganzen deutschen Volkes löse. Verdankt endlich Oranienburg seine Wiederherstellung nach grauser Verwüstung und seinen so denkwürdigen Aufschwung in den letzten zwei Jahrhunderten vor allem dem Hohen Fürstengeschlechte, dessen Weisheit und Liebe seit vier Jahrhunderten unser Vaterland regiert, und das bis in die neuesten Zeiten unserer Stadt Beweise seiner besonderen Hohen Gewogenheit gegeben, so sei unerschütterliche Treue gegen den uns von Gott gegebenen König und sein Hohes Haus uns heiligste Pflicht; sie sei ein unantastbares Vermächtniß, das wir unsern Nachkommen hinterlassen. Mögen sie, die an dem Jubelfeste der Stadt Oranienburg nach 100 Jahren und auf unserm Staube Dank und Gebet zu Gott erheben, auf eine allseitig segensreiche Entwicklung unserer Stadt zurückblicken und in derselben auch die Spuren unsers treuen Fleißes wahrnehmen!

Oranienburg, den 30. August 1850.

Ballhorn.

Digitized by Google

Erster Zeitraum.

Geschichte der Burg und Stadt Bötzow bis zum Jahre 1650.

Ursprung und Schicksale der Burg und Stadt Bötzow nebst der Burg Neumühl in allgemeiner Uebersicht.

Als der Markgraf Albrecht der Bär (Markgraf von Brandenburg von **1142** bis **1170**) durch die Wiedereroberung der Stadt Brandenburg im Jahre **1157** in dem Havellande festen Fuß faßte, war die Gegend, in welcher nachmals die Stadt Bötzow (jetzt Oranienburg) sich erhob, noch ganz von Slawen oder Wenden bewohnt. Diese gehörten zu dem Hauptstamme der Wilzen oder Lutizier; doch war bereits im Jahre **1131** das große Wendische Reich zerfallen und hatte sich in mehrere kleine, von einander unabhängige Herrschaften getheilt, so daß unter andern das Havelland und die Zauche zu Brandenburg, der Teltow und Barnim zu Köpenick ihren eigenen Herrscher hatten. Die wendischen Bewohner des Havellandes hießen Heveller, Haveller oder Stoderaner, und daher der von ihnen bewohnte Landestheil Haveldun oder Stoderania *). Zwar war nun bereits seit der ersten Eroberung der Mark Brandenburg durch den deutschen König Heinrich **I.** im Jahre **927** diese Stadt zu wiederholten Malen von den Deutschen in Besitz genommen, aber stets von den Slawen wieder erobert, bis endlich nach dem Tode des Fürsten Pribislav zu Brandenburg, wahrscheinlich im Jahre **1142**, die Stadt nebst der Zauche u. s. w. unter die Herrschaft des Markgrafen Albrechts des Bären kam. Freilich wurde Brandenburg noch

*) Siehe die historischen Karten zu den „Regesta historiae Brandenburgensis“ von G. W. v. Raumer.

Digitized by Google

einmal von dem Polenfürsten Jakza oder Jaro erobert, allein von dem Markgrafen Albrecht im Jahre **1157** wieder eingenommen, welches Jahr nun als der Anfangspunkt einer festbegründeten Herrschaft über Brandenburg und dessen Umgegend angesehen werden kann.

Die noch durch Markgraf Albrecht bewirkte Besitznahme umfaßte jedoch bei Weitem nicht die ganze Mittelmark; und eben, daß sich noch die Grenzen der Eroberungen Albrechts nachweisen lassen, ist für Bötzow von großer Wichtigkeit. Alles eroberte Land nämlich wurde zugleich der Kirche gewonnen und dem betreffenden Sprengel, hier dem Bisthume Brandenburg, überwiesen. Nun aber wurden die noch vom Markgrafen eroberten alten Lande unmittelbar dem Archidiakonats-Bezirke des Domstiftes einverleibt, während demselben das Archidiakonat über die später erworbenen neuen Lande von dem Markgrafen nicht zugestanden wurde. Hiernach hatte eine genaue Bestimmung der Grenzen des vom Markgrafen Albrecht eroberten Gebietes für beide Theile große Wichtigkeit, und eben deswegen wird in einem hierüber errichteten Vertrage vom Jahre **1238** *) nicht nur die Grenze genau nachgewiesen, sondern es werden auch in der Matrikel des Brandenburger Archidiakonats-Bezirkes vom Jahre **1500** **) die zu demselben gehörigen Ortschaften bestimmt angegeben. Nach der ersten Urkunde wurde die Grenze des alten Landes in der hier in Rede stehenden Gegend von Spandow ab nach Norden zu, und zwar bis zum Einflusse der Massow in dieselbe durch die Havel gebildet; dann durch die Massow bis zu deren Verbindung mit dem Rhin, und endlich durch den letzteren bis dieser nach Westen fließend, wieder in die Havel fällt ***). Diese Massow nun muß in einer Flußlinie gesucht werden, welche sich vom Beetzer Walle durch den Kremmenschen See bis zum Unterwalz-Theerofen (gewöhnlich Seiler's Theerofen genannt) hinzog. Hier indessen trennte sich diese Linie. Schon jenseits des Theerofens führte der hier bezeichnete Fluß bereits im Jahre **1720** den Namen Dosse, welche, von

*) **) Riedel, nov. Cod. dipl. VIII. S. 151. und 457.

***) Item citra Obulam ad levam ab eo loco, quo fluvius qui dicitur Massowe, in fluat in Obulam, et per ascensum ejus usque dum transeat fluvius idem in Renum, et per descensum Reni usque dum Renus influat in Obulam.

Digitized by Google

hier aus in einem sich hin und her windenden Laufe, nach Osten zu fließend, sich in die Havel ergoß. Späterhin wurde von der Stelle ab, an welcher gegenwärtig Thiergartenschleuse liegt, der Holzflößerei wegen, der ganzen Länge nach durch die Krümmungen der Dosse, ein Graben, der Grenzgraben (auch Granzengraben) genannt, gezogen, und dieser dann von dem bezeichneten Punkte ab nachher in den Ruppiner Kanal verwandelt. Eine zweite Wasserlinie dagegen nahm vom Theerofen aus die Richtung nach Süden, floß, späterhin mit dem Namen Muhre (jetzt Muhrgraben) bezeichnet, vor Germendorf vorüber und wandte sich dann der Havel zu, in welche sie unweit Pinnow sich ergoß. Diese letzte Strecke der bezeichneten Wasserlinie führte nachher von dem Punkte ab, wo ein kleines, vom Westen herkommendes Flüßchen, sich mit der Muhre verband, den Namen Lehnitzer Dosse (jetzt Doß-Graben). Daß nun die Massow dieser zuletzt nachgewiesenen Wasserlinie folgte — und diese war allerdings in älteren Zeiten bedeutender, als die gegenwärtig durch den Ruppiner Kanal bezeichnete —; daß mithin in dieser Wasserlinie die Grenze zwischen den alten und neuen Landen zu suchen ist, geht daraus hervor, daß nach der Archidiakonats-Matrikel wohl Germendorf und Velten, nicht aber Nassenheide und Bötzow zum Archidiakonats-Bezirke des Brandenburger Domstifts gehörte*). Hierdurch ist aber — und das sollte durch die bisherige Darstellung eben ermittelt werden — zugleich entschieden, daß erst die Nachfolger des Markgrafen Albrecht sich die Bötzower Feldmark bis zur Havel unterwarfen, und diese Eroberung durch Anlegung einer Burg sicherten; und läßt sich annehmen, daß dies zwischen den Jahren **1170** und **1200** geschehen ist.

Hiermit ist indessen nur der Zeitpunkt für die Anlegung der

*) Als der Verfasser in den Märkischen Forschungen II. S. 350—360, die Behauptung aufstellte, daß der Ruppiner Kanal die Grenze der Eroberungen Markgraf Albrechts des Bären bezeichne, hatte derselbe von der Archidiakonats-Matrikel von 1500 noch keine Kunde. Wenn nun gleich durch die Anlage des Germendorfer Dammes u. s. w. demselben die Bodenverhältnisse zwischen Bötzow und Germendorf sehr wohl bekannt waren, so fehlte es ihm doch an einem Anhalte zu der Behauptung, daß dieses Hinderniß den Markgrafen Albrecht abhalten konnte, von Germendorf aus bis zur Havel vorzudringen; und so konnte derselbe gar kein Bedenken tragen, die Grenze in der jetzt durch den Ruppiner Kanal bezeichneten Linie zu suchen.

Digitized by Google

Burg gefunden. Denn schon der ursprüngliche, augenfällig wendische Name des Ortes, Bochzow, welcher erst in der Folge in die Namen Botzow, auch wohl Butzow, und endlich Bötzow verwandelt wurde, weiset darauf hin, daß die deutschen Eroberer hier bereits einen wendischen Ort vorfanden; da es wohl kaum denkbar ist, daß dieser Name dem Orte zu Theil geworden, wenn derselbe nicht auf eine solche Weise bereits im Gebrauch gewesen wäre, daß er sich von den deutschen Eroberern nicht wieder unterdrücken ließ. Und in der That, je tiefer man in die Verhältnisse eindringt, desto mehr Spuren finden sich, welche die so eben aufgestellte Annahme bestätigen. Schon der Umstand, daß das Weichbild und die Feldmark des Ortes auf der Süd- und Westseite der Burg so nahe an dieselbe herantraten, daß selbst zur Errichtung der Wohnungen für den Hofstaat, und zur Anlage eines Lustgartens von einem anfangs sehr beschränkten Umfange nicht bloß Aecker, sondern sogar Häuser angekauft werden mußten, deutet darauf hin, daß bei Gründung der Burg der Ort in seiner bestimmten Begrenzung bereits vorhanden war. Vor allen aber würden die Besitzer und Voigte der Burg keinenfalls darein gewilligt haben, daß die so ergiebige Fischerei in dem der Burg so nahen Flüßchen Köpernitz *), ja daß selbst die Fischerei in der unmittelbar an der Burg vorüberfließenden Havel ausschließlich von den Einwohnern Bötzows ausgeübt wurde, während die Voigte nur in den Burggräben selbst fischen durften, wenn nicht schon bei der Gründung der Burg zu dieser Fischerei berechtigte Einwohner vorhanden gewesen wären. Endlich bildete die Massow von dem Untermalz-Theerofen bis da wo sie sich bei Pinnow in die Havel ergoß eben die Grenze der Bötzower Feldmark. Wenn nun Markgraf Albrecht sein siegreiches Banner nicht durch den kurzen Raum von der Muhre bis zur Havel trug, so muß er hier ein Hinderniß gefunden haben; und wenn dies Hinderniß sich auch am natürlichsten darin findet, daß die Wenden überhaupt diese von der Natur ihnen dargebotene Schutzwehr vertheidigten, so wird man doch zugleich versucht,

*) Dieses Flüßchen entsprang aus zweien Quellen in dem nachmaligen Thiergarten, und ergoß sich unweit der Burg in die Havel. Gegenwärtig bezeichnet ein kleiner Graben, den Fabrikgebäuden gegenüber noch die Stelle, auf welcher dasselbe der Havel zufloß.

Digitized by Google

vor allen auch an die Einwohner Bochzows zu denken, welche hier die Grenze ihrer Feldmark schützten.

Wie nun dem auch sei, ausdrücklich erwähnt wird Bochzow zuerst in einer Urkunde vom 28. December 1217, in welcher Bischof Siegfried dem Domkapitol zu Brandenburg seine Besitzungen bestätigt *). Freilich giebt es von dieser Urkunde zwei dasselbe Datum tragende Redactionen, von denen die erste Brandenburg, die zweite Ziesar als den Ort der Ausstellung derselben angiebt; und erst in der zweiten Redaction befindet sich auch der Name Bochzow. Allein wenn auch die letzte zurück datirt sein sollte, so wird doch Bochzow schon in der Reihe der vorhandenen Kirchspiele aufgeführt, was wohl nicht schon in dem Augenblicke der Eroberung geschehen konnte, und so wird immerhin der für diese oben angegebene Zeitpunkt eben nach dieser Urkunde für den wahrscheinlichsten zu halten sein.

Die bei Errichtung der Burg leitende Absicht endlich war wohl keine andere, als die Eroberung Bochzows sicher zu stellen und die dadurch gewonnene Grenze an der Havel vielleicht mit Berücksichtigung der an derselben vorüberführenden Straße zu schützen. Und in der That hatten die Burg und der Ort eine durch die Natur sehr befestigte Lage. Die Havel nämlich wand sich von Norden her so um die Burg herum, daß sie zugleich die Nord- und Ostseite derselben deckte **); wie sie dann auch die Grenze des Ortes und seiner Feldmark gegen Morgen bildete. Von einem nördlich von der Burg gelegenen Punkte aus ferner führte ein von der Havel ausgehender Kanal (von welchem die Spuren noch sichtbar sind) das Wasser in

*) Riedel, nov. Cod. dipl. VIII. S. 132. „Jesere quoque Gorzeke, Bukowe, Beltitz, Nimic, Bricene, Beliz, Sarmunt, Trebin, Lukenwolde, Parchem quoque, Gentin, Milau, Plaw, Pritserwe, Ratenowe, Frisac, Belin, Cremmene, Bochzowe, Cedenic et in quantum ab ea parte Diocesis se extendit et quecunque territoria vel ville infra hos terminos in posterum fuerint edificate, sicut eum ipsius ecclesie prepositi hactenus rationabiliter possederunt, ita quoque ipsum indivisum et absque diminutione quolibet in perpetuum optineant."

**) Noch auf der Karte von 1720 fließt übrigens die Havel der gegenwärtigen Fischerbrücke zu und wendet sich dann in einem ziemlich scharfen Winkel den Raum durchfließend, der jetzt zu Gartenanlagen benutzt ist, zu der Stelle hin, wo noch gegenwärtig sich die Havelbrücke befindet. Doch ist der sogenannte Fischergraben erst gegen das Jahr 1700 angelegt.

Digitized by Google

die Burggräben. Wie nun durch die Havel gegen Osten, waren Burg und Ort gegen Norden durch die von der Dosse durchflossene ziemlich breite Niederung sowie durch den Fluß Köpernitz geschützt. Der westlich gelegenen und von der Massow (nachher Muhre) durchströmten Niederung, welche selbst den Eroberungen des Markgrafen Albrecht eine Grenze setzte, ist bereits gedacht. Endlich bot gegen Süden das nachher sogenannte Stadtluch eine schwer zu beseitigende Schutzwehr dar. Wirklich zählte auch die Stadt nachher nur zwei Thore: eins, welches die Verbindung mit der Burg und der Havelbrücke öffnete und das Rauener. Um nun mit dem alten Lande, namentlich mit der Burg Cremmen in Verbindung zu bleiben, wurde, und zwar nach allen Andeutungen unmittelbar von der Burg aus ein künstlicher Damm über das Massow-Luch nach Germendorf geführt, dessen Erhaltung die Anstellung eines Dammwärters nöthig machte, dem selbst ein besonderes Haus erbauet wurde, das ja noch jetzt den Namen des Dammwärterhauses trägt.

Daß nun die Markgrafen aus dem Hause Anhalt, welche sich in der Regel an keinen bestimmten Wohnsitz fesselten, sondern, um auf diese Weise den Pflichten der Regierung besser zu genügen, von einer ihrer Burgen zu der andern herumzogen, Burg und Stadt Bötzow fortwährend im Besitz hatten, sondern auch auf der ersten öfters ihren zeitweiligen Wohnsitz aufschlugen; dafür zeugen die auf dieser Burg in den Jahren **1288** *) und **1295** **); sowie die unter dem **8. Mai 1298** ausgestellte Urkunde, in welcher die Markgrafen Otto, Conrad, Heinrich und Johann der Stadt Cremmen ihre Besitzungen und Rechte bestättigen und welche man demnach als die eigentliche Stadteinrichtungsurkunde Cremmens betrachten kann ***). Selbst noch eine Urkunde des Markgrafen Waldemar ist am Sonntage vor dem Feste Allerheiligen im Jahre **1317** zu Bötzow ausgestellt †).

Wahrscheinlich noch ein Markgraf aus dem Hause Ascanien

---

*) Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg. Urkundensammlung S. 121.

**) Gerken, Fragmenta Marchica Th. III. S. 24.

***) Riedel, Cod. dipl. Th. VII. S. 192 u. 201.

†) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Th. II. S. 86.

Digitized by Google

war es, der unweit Bötzow ein Werk anlegte, welches damals vielleicht das erste in seiner Art in der Mark war, nämlich einen Eisenhammer, an welchen sich weiter eine Mahl- und eine Schneidemühle anschloß. Dies Werk lag genau auf der Stelle, auf welcher sich gegenwärtig die Königlichen Mühlen befinden und zwar der Eisenhammer selbst da, wo jetzt das Haus des Generalpächters steht*), während die Mahl und Schneidemühle östlich davon an den Havelarmen erbaut waren. Um diese Werke sicher zu stellen, zugleich aber zum Schutze des Havelüberganges und der sich vorbeiziehenden schon damals nicht unbedeutenden Straße wurde auch hier eine Burg erbauet, welche, falls, wie wohl anzunehmen, das alte im Jahre **1800** abgetragene Mühlenschloß dieselbe Stelle einnahm, unmittelbar hinter den Mühlenwerken und zwar da gestanden hat, wo gegenwärtig sich die Wirthschaftsgebäude befinden. Diese Burg nebst den dazu gehörigen Werken erhielt dann den Namen Ruewemul **), Ruwemul, Reumul, und wird in späteren Urkunden die Ruwe Molle genannt. Eine so umfassende und zugleich kostspielige Anlage setzt aber nothwendig — und zwar namentlich in dem hier in Rede stehenden Jahrhunderte — eine Zeit der allgemeinen Sicherheit und eines aufblühenden Gewerbelebens voraus; und so sehen wir uns genöthigt, den Ursprung Neumühls in die letzte Regierungszeit der Markgrafen aus dem Hause Ascanien zu versetzen; und es mag die Vermuthung das Meiste für sich haben, daß eben Markgraf Waldemars Aufenthalt auf der Burg Bötzow im Jahre **1317** mit der Anlage Neumühls in der genauesten Verbindung stand: mindestens dürfte zwischen den Jahren **1320** und **1350** kein Zeitpunkt aufzufinden sein, in welchem eine solche Anlage den Umständen nach auch nur als möglich erscheinen könnte. Daß übrigens die Burg Neumühl späteren Ursprungs ist als Bötzow, geht schon daraus hervor, daß die meisten bei Gründung der Burg Bötzow vorliegenden Absichten durch die Burg Neumühl,

*) Bei Erbauung dieses Hauses im Jahre 1800 nämlich hat man im Grunde eine große Menge Eisenschlacken und Kohlen, ferner eine 16 Fuß lange Daumwelle und endlich in einer Tiefe von 22 Fuß ein altes Mühlengerönne gefunden, wodurch also die Stelle des früheren Eisenhammers außer Zweifel ist. Weiteres hierüber findet sich in den Märkischen Forschungen. Th. II. S. 350. ꝛc.

**) Nuewemul prope Botzow est castrum habens molendinum et malleum fabricans per motum aque. Karls IV. Landbuch S. 26.

Digitized by Google

ihrer Lage nach, eben so gut, wohl selbst vollständiger erreicht wurden; und in der That tritt auch im ersten Jahrhunderte der Name Bötzow hinter dem Namen Neumühl zuweilen ganz zurück.

Bekannt ist, wie mit dem Erlöschen des Hauses Ascanien die Mark einer Zeit stets wiederholter Angriffe von außen her, innerer Unruhe und der schwersten Leiden aller Art entgegenging. Und mag es auch sein, daß mindestens in der ersten Zeit der Burg Bötzow nicht weiter gedacht wird: wenn die Voigtei Liebenwalde, zu welcher vielleicht auch Bötzow gehörte, bis zum Jahre **1329** in den Händen der Mecklenburger blieb, welche sie bereits vor dem Regierungsantritt des Markgrafen Ludwig des älteren erobert hatten; wenn, was freilich noch nicht ganz feststeht, im Jahre **1332** Markgraf Ludwig der ältere bei Cremmen von den Mecklenburgern und Pommern geschlagen wurde; wenn bei dem Anzuge des König Karl von Böhmen gegen die Mark das Heer der Märker sich im Jahre **1345** bei Schönerlinde, Französisch-Buchholz, Reinikendorf, Weißensee, Spandau und Straußberg aufstellte *): so bedarf es keines weiteren Erweises, daß auch Bötzow von den Drangsalen der Zeit keineswegs unberührt blieb. Auch bei dem Auftreten des falschen Waldemars, der im September des Jahres **1348** sich Spandau und Berlin unterwarf und mithin auch zu dieser Zeit Bötzow in Besitz nahm, geschieht Bötzows keiner Erwähnung: es war eine landesherrliche Burg, und damit war sein Loos, nachdem Kaiser Karl **IV.** in dem Lager vor Fürstenwalde den Waldemar als Markgrafen bestättigt hatte, entschieden. Erst als Markgraf Ludwig wieder seine Aussöhnung mit dem Kaiser Karl **IV.** eingeleitet hatte, befiehlt derselbe an der heiligen Apostel Abend (den **14.** Julius) **1349**: „So sollen dy von Berlin besetten dat nuwe Hus vor Middenwolde, dy von Spandow dy newe Molne vor Botzow, vnd dy von Franckenförde alden Landsberg" **). Ob dieser Befehl so ausgeführt ist, bleibt übrigens unentschieden, da Karl **IV.** die Angelegenheit noch nicht für so weit gediehen hielt, vielmehr erst im Jahre **1350** dem Markgrafen Ludwig die Mark zurückgab.

Noch aus der Zeit des falschen Waldemars ist eine am Jo-

*) Klödens, Waldemar III. S. 6, 27, 28 u. 39.

**) Fidicin, Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. IV. S. 34. u. 35.

Digitized by Google

hannis-Abende des Jahres **1349** ausgestellte Urkunde vorhanden, in welcher Fürst Albrecht von Anhalt und Herzog Rudolph von Sachsen (die öfter in Waldemars Namen handelten), dem Busse Mylow, Ebele und Heynemann von Nykammer, welche das neue Haus zu Bötzow inne haben, Entschädigung für die bisher darauf verwandten und noch künftig darauf zu verwendenden Kosten versprechen und ihnen dazu die Dörfer Nygendorf, Hermanstorp (jetzt Hermsdorf), bercholtz vnde buchow übergeben. Allerdings kann man es für das wahrscheinlichste halten, daß mit dem neuen Hause zu Bötzow Neumühl bezeichnet sein soll; und daß den genannten Personen außer den zu Neumühl gehörigen Dörfern, welche sie bereits inne hatten, zur Schadloshaltung in der Urkunde noch die vier oben genannten Dörfer übergeben werden sollen; dann aber ist das oben genannte Neuendorf nicht das bei Nassenheide gelegene, sondern Hohen-Neuendorf *). Aber auch dann wird diese Urkunde mit der sogleich zu berücksichtigenden nur durch die Annahme in Uebereinstimmung zu bringen sein, daß die Bestimmungen der Urkunde mit dem Rückfall Bötzows an den Markgrafen Ludwig erloschen sind, und dieser dagegen Bötzow auf der Stelle an den Ritter Hans von Husen zu Lehn gegeben hat.

Denn bereits am Dienstage vor Reminiscere im Jahre **1350** belehnen die Markgrafen Ludwig der ältere und Ludwig der Römer in einer zu Budesyn ausgestellten Urkunde **) den Grafen Ulrich von Lyndow ***) mit: „dat hus Botzow met dem stedeken vnd die nyge Molne met allem rechte, met allen ackern gewunnen vnd vngewunnen, met allen dorpern marwitz, Eyckstede, Berenclawe, Smachtenhagen, berenhowet (Bernhöwe), Grabestorp (Friedrichsthal), nygendorp (die Stelle, auf welcher dieses Dorf gestanden, wird durch die sogenannte Dorfstelle bei Neuhoff bezeichnet), Lentzen (Lehnitz), die nateheide vnd die lehen over den eigen des ganzen dorpes zu wensikendorp, vnd die holte vnd heiden, den sarnow, den briselang (jetzt Briese), den pinnoweswinkel, dem

*) Karls IV. Landbuch S. 77. u. 317.

**) Riedel, nov. Cod. dipl. IV. S. 56.

***) Diesen Titel führten die Herren von Ruppin von der Grafschaft Lindow im Anhalt'schen Staatsgebiete unweit Dessau.

Digitized by Google

maltz, vnd die brucke und büsche tu veltem vnd met den Sewen vnd watern den pinnow, den Lentzcen (Lehnitzer See), den grabowe (bei Friedrichsthal) den milsen (Mühlensee, jetzt Mölmersee bei Freienhagen) einen see up den briesen (jetzt unbekannt) vnd die Havel up vnd neder, als vyn alter vnd gewonheid dartu behort;" und zwar übergaben das Alles die Markgrafen dem Grafen von Lindow so: „als di veste ridder Hans van Husen, vnse live getrewe kammermeister, die egenanten hus, stediken, die nige molne, die dorpere, die heiden, watere, sewen, vnd wat in den scheiden (Grenzen) begrepen is, van vns bether tu lehene beseten het." Dagegen aber kauften nach einer zu Luckow am Pfingstabend 1373 *) ausgestellten Urkunde der Kaiser Karl IV. und dessen Sohn König Wenzel, Markgraf zu Brandenburg, dem Grafen von Lindow die Grafschaft Lindow nebst der Stadt Möckern für 12400 Schock Böhmischer Groschen ab; während der Graf von Lindow vielleicht um dieselbe Zeit Bötzow für 700 Mark Silbers an Randewik von Rynnembeke versetzte. Hierauf errichtete Kaiser Karl IV. am 3. Mai 1376 einen Tauschvertrag mit dem Grafen Albrecht von Lindow, dem Bruder und Nachfolger des Grafen Ulrich, nach welchem der Graf Lindow und Möckern zurückerhält, und dafür, außer den Landen Rynow und Glyn „alten Buczow, haws vnd Statt uf der hawel gelegen," mit allem Zubehör doch unter der Bedingung zurückgiebt, daß Kaiser Karl IV. und dessen Erben dem Randewik von Rynnembeke die 700 Mark Silbers zurückzuerstatten verbunden sind.

So fiel Bötzow, nachdem es 26 Jahre hindurch zur Grafschaft Ruppin gehört hatte, wieder an seinen Landesherrn zurück. Allein das war am wenigsten in den Zeiten, welche jetzt der Mark bevorstanden, ein Glück zu nennen. Denn bekannt ist ja die fast unglaubliche Zerrüttung und Verwüstung der Mark unter dem Markgrafen Jobst von Mähren (1388 bis 1411); und auch Bötzow sollte im Uebermaaße den Jammer dieser Zeit empfinden. Es hatten sich nämlich die Herzöge Swantibor III. von Stettin, Barnim und Watislaus zu Wolgast mit dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg-Stargard, den Grafen von Lindow und den Edeln Dietrich und Jo-

*) Riedel, nov. Cod. dipl. IV. S. 66. u. 69.

Digitized by Google

hann von Quitzow gegen die Mark verbunden; und es kam im Jahre **1402** zu einem gemeinschaftlichen Einfall in dieselbe, den die Pommern durch die Ukermark bewerkstelligten. Nachdem nun die Pommern von Norden her Bernhöwe und Grabsdorf (Friedrichsthal), die Ruppiner dagegen von Westen her Neuendorf und Nassenheide niedergebrannt hatten, vereinigten sie sich am **24.** Julius bei Neumühl, eroberten und zerstörten die Burg und rückten am **25.** Julius, Dienstags, am St. Jacobstage gegen Bötzow vor*), welches an Gerhard von Holzendorf zur Bewachung übergeben oder verpfändet war**). Hier nahmen sie zunächst die Stadt ein, und gingen dann zum Angriff auf die Burg über, die indessen von Holzendorf tapfer vertheidigte. Als dieser endlich der Uebermacht weichen mußte, begann er mit dem Feinde zu unterhandeln und erhielt freien Abzug mit den Seinen, ohne indessen etwas mitnehmen zu dürfen. Nun wurde die Burg in Besitz genommen und geplündert; letzteres geschah auch in der Stadt, die dann niedergebrannt wurde. Hierauf gingen die Ruppiner zu Hause, während die Pommern die Burg besetzt hielten; kehrten aber in der Mitte des September mit dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg und Dietrich von Quitzow, die bisher noch gefehlt hatten, zurück, um von Bötzow aus, nach zurückgelassener Besatzung, ihren Verwüstungszug fortzusetzen. Im Jahre **1404** endlich gelang es den Märkischen Ständen, einen Vergleich mit dem Grafen von Lindow und Dietrich von Quitzow zu schließen. In Folge desselben rückte nun Dietrich von Quitzow vor Bötzow, erstieg und nahm die Stadt, worauf er das Schloß umlegte. Erst nach einigen Tagen schritt man zum Sturme und bemächtigte sich der Burg. Während derselbe nun die gefangene Besatzung im Triumphe nach Berlin führte, behielt er Bötzow nebst dem verwüsteten Neumühl für sich; übergab es aber dem Gerhard von Holzendorf, und so auch nach dessen Tode dem Sohne desselben, Werner von Holzendorf***). Es ist demnach ganz

*) Dietrich, historische Nachrichten von den Grafen zu Lindow und Ruppin. S. 87. Bratring, die Grafschaft Ruppin. S. 187.

**) Wusterwitz bei Hastitz. a. h. a. Angelus. Ann. March. S. 179.

***) Daß Dietrich von Quitzow und nicht die von Holzendorf fortan der eigentliche Besitzer Bötzows war, geht deutlich aus dem Erkenntniß hervor, das im Jahre 1414 von dem Hofgerichte zu Tangermünde gegen Werner von Holzendorf gefällt wurde, und in welchem es sich handelt „umb Potzow die Nyenmolen

Digitized by Google

in der Ordnung, wenn die Quitzows den von ihnen am 12. November 1407 gefangen genommenen Herzog Johann von Mecklenburg, nachdem derselbe zuerst in Plaue gesessen vom Februar bis Weihnachten, zu Bötzow gefangen hielten. Ebenso hatten die Quitzows am 3. September 1410 den Berlinern das Vieh von der Weide weggetrieben, hierauf aber die nachsetzenden Berliner bei der Tegeler Mühle geschlagen und viele derselben gefangen genommen, welche dann auch nach der Burg Bötzow gebracht wurden. Namentlich saß der Rathsherr Nicolaus Wins in demselben Thurme, der dem Herzoge von Mecklenburg zum Gefängnisse gedient hatte.

Endlich sollte für das furchtbar verwüstete Land eine bessere Zeit anbrechen. Kaiser Siegesmund, an welchen nach dem Tode Jost's von Mähren die Mark zurückgefallen war, verpfändete im Jahre 1411 dieselbe an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Grafen von Hohenzollern, ernannte denselben zum Hauptmann der Mark und befahl unter dem 8. Julius 1411 den Märkischen Ständen, ihm zu huldigen. Außerdem aber erließ er von Ofen aus unter dem 14. Januar 1412 noch einen besondern Befehl an Poppo von Holzendorf als dem Familienhaupte, in welchem er denselben in Betreff der Burgen Bötzow und Liebenwalde an den Burggrafen Friedrich verwies. Es scheint übrigens weder dem Kaiser noch dem Burggrafen Friedrich bekannt gewesen zu sein, daß Dietrich von Quitzow der eigentliche Besitzer Bötzows sei. Zudem so gelang es dem Werner von Holzendorf, obgleich derselbe in der Schlacht am Damme bei Cremmen (dem Damme von Cremmen nach Sommerfeld) mit dem verbündeten Adel am 24. October 1412 gegen den Burggrafen gefochten hatte, sich mit dem letzteren in ein gutes Vernehmen zu setzen; so daß derselbe auf Herausgabe Bötzows nicht weiter bestand, ja selbst ihm statt der Burg Liebenwalde noch Wrietzen und Cöpenick verpfändete. Als indessen Burggraf Friedrich am 11. Februar 1414 das dem Dietrich von Quitzow gehörige Schloß Friesak

---

vnd andere guter beweglichen vnd vnbeweglichen, die mynen egenanten herren Zurechte von Ditherich von Quitzow vorfallen vnd ledig worden sin vnd der sich Wernher egenanter mit unrechte underwonden hette." Es versteht sich ja wohl von selbst, daß eben in einem Processe, in welchem dem von Holzendorf Bötzow aberkannt werden soll, das Eigenthumsrecht am genauesten festgestellt werden muß.

Digitized by Google

eingenommen hatte, nahm dieser, dem es bei einem Ausfalle gelungen war zu entfliehen, seinen Weg nach Bötzow. Werner von Holzendorf nahm ihn nicht nur auf, sondern verbarg ihn zuerst zu Neumühl nachher zu Grabsdorf, worauf er ihm zur weiteren Flucht nach Pommern behülflich war. Ja als der Burggraf hiervon Kunde erhielt und die Auslieferung des von Quitzow forderte, prügelte Werner von Holzendorf den Boten durch und setzte ihn gefangen bis von Quitzow in Sicherheit war. Jetzt klagte Burggraf Friedrich gegen Werner von Holzendorf wegen Verletzung der Lehenstreue (Felonie); und so wurde dieser zuerst zu Berlin am Montage nach Estomihi und dann in dem feria sexta post corporis Christi 1418 zu Tangermünde gefällten Endurtheile aller Anrechte an Bötzow verlustig erklärt; da diese Besitzung schon mit der Verurtheilung Dietrich von Quitzows an den Landesherrn verfallen und von Werner von Holzendorf mit Unrecht besessen sei. Uebrigens zeuget von dem Walten des von Quitzows in Bötzow noch der bei Havelhausen vorbeiführende Quitzowssteig (wie derselbe noch auf der Karte von 1720 angegeben ist), jetzt Quitzensteig genannt *).

Wohl die Gewalt der Willkür war durch Kurfürst Friedrich gebrochen; auf der Grundlage der von ihm kräftig geschützten öffentlichen Sicherheit schwand allmählig die bisherige traurige Zerrüttung und ein neues Leben, eine gesicherte Entwickelung aller Verhältnisse, begann. Nur Botzow sollte dieser Sicherheit und der Blüthe, welche auch diese Stadt späterhin den Fürsten aus dem Hause Hohenzollern zu verdanken haben würde, anfangs ein schmerzliches Opfer bringen. Welch ein umsichtiger Wirth Friedrich I. auch war, die Erwerbung der Mark und die im Gefolge derselben zu führenden Kriege, machten so schwere Ausgaben nöthig, daß auch er zu außerordentlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen mußte, um sich das erforderliche Geld zu verschaffen. So war bereits vor dem Jahre 1419 auch der zu Neumühl zu erhebende Landzoll, der aber für jetzt, da die Mühle noch nicht wieder aufgebauet war, bei Beetz erhoben wurde, entweder

*) Es kann allerdings zweifelhaft erscheinen, ob dieser Weg seinen Namen schon aus dieser Zeit trägt; allein auf der einen Seite findet sich von einem späteren Aufenthalte eines von Quitzow nirgends eine Spur und auf der andern ist ja auch die Stelle des 1402 zerstörten Neuendorfs in der mündlichen Ueberlieferung erhalten.

Digitized by Google

ganz, oder zum vierten Theile an Hans Yeser, Bürger zu Frankfurt, verpfändet, der denn unter Genehmigung des Statthalters Wirich von Treutlingen, im Jahre 1419 wieder ein Drittel dieses Zolles an Hans Salzmesser für eine Schuld von 76 Schock Böhmischer Groschen verpfändet. Unter dem 20. Dezember, wahrscheinlich desselben Jahres, und nachdem wegen des Zolles ein Abkommen getroffen sein muß, übergiebt der Statthalter, Wirich von Treutlingen, auf drei Jahre dem alden Gotze Yeger (dem Jägermeister v. Götze, Besitzer von Zehlendorf und Zülsdorf), gegen eine zu entrichtende Pacht, Neumühl nebst den wüsten Dörfern Neuendorf, Grabsdorf und Bernhöwe und den Diensten aus Schmachtenhagen, ferner dem Grabow- und dem Mühlensee, sowie dem am Damme bei Neumühl zu erhebenden Zoll, damit derselbe den Eisenhammer, die Mahl- und Schneidemühle wieder aufbaue, wozu ihm freies Holz aus dem Malz und der Briese gewährt wird.

In der That wurde die Mahl- und die Schneidemühle wieder erbaut; nicht aber der Eisenhammer. Daß man zu einer Zeit, in welcher eben der geringe Widerstand, den die Ritterburgen dem groben Geschütze leisteten, die Burg nicht wieder herstellte, war natürlich; dagegen wurde, und gewiß auf der Stelle der ehemaligen Burg, da Neumühl ein besonderes landesherrliches Gut blieb, ein dem entsprechendes Mühlenschloß aufgeführt *). Wieviel indessen noch Herr von Götze erbauet hat, und in welchem Jahre endlich diese Bauten beendigt sind, ist eine andere Frage, zu deren Beantwortung kein Fingerzeig gegeben ist. Denn schon am Montage vor Kilian im Jahre 1421, verpfändete Kurfürst Friedrich I. Neumühl mit allen Renten und Zubehörungen, „Als die new Gotze Yeger unß lieber getrewer Inne hot" für die 400 Schock Böhmische Groschen, welche derselbe bis dahin auf Straußberg hatte, an Gerke v. Holzendorf. Während dieses Pfandbesitzes indessen wurde Neumühl ein-

*) Im Jahre 1573 befand sich auf den Mühlen ein einfacher, unter dem Amte Bötzew stehender, Mühlenmeister. Für einen solchen, nach damaligen Vorstellungen, war indessen das Mühlenschloß in viel zu großartigen Verhältnissen erbauet. Hiernach scheint entschieden, daß das im Jahre 1800 des Alters wegen abgetragene Mühlenschloß noch das nach 1419 an der Stelle der ehemaligen Burg erbauete und durch rechtzeitige Ausbesserung so lange erhaltene, gewesen ist, welches mithin ungefähr 350 Jahre gestanden hat.

Digitized by Google

mal dem Gerke v. Holzendorf von den Bürgern zu Berlin und Frankfurt genommen; wenigstens sind noch zwei Urkunden (aber ohne Jahreszahl) vorhanden, in denen derselbe die Räthe von Berlin und Frankfurt auffordert, ihm Neumühl, daß sie ihm genommen, zurück zu geben, während Herzog Ulrich von Meklenburg sein Gesuch unterstützt. Uebrigens muß diese Pfandschuld bis zum Jahre 1429 abgetragen sein.

Denn am Sonnabend vor Mariä Lichtmessen 1429 verpfändete der älteste Sohn des Kurfürsten Friedrich I., Markgraf Johann, Namens seines Vaters Bötzow nebst Neumühl mit den Dörfern Lehnitz, Schmachtenhagen, Germendorf, Pausin, Bärenclau und Eichstedt, mit allen Forsten, Seen und Rechten, mit alleiniger Ausnahme des Kirchlehens *), an die Brüder Claus, Wilke und Otto von Arnim für 4545 Rheinische Gulden; mit welcher Summe dann auch zu seiner Zeit die 141 Rheinische Gulden zurückbezahlt werden sollten, für welche die Gebrüder v. Arnim das Gut in den Dörfern Marwitz und Eichstedt von Claus Kulen gekauft hatten.

Im Jahre 1435 war die Schuld bis zu 5259 Rheinischen Gulden angewachsen, und es wurde deswegen eine neue Urkunde nöthig, in welcher Markgraf Johann am Freitage vor Fabian und Sebastian Bötzow nebst Neumühl ganz unter den obigen Bedingungen auf's Neue verpfändet. Die Gebrüder v. Arnim traten hierauf am Sonntage nach Weihnachten im Jahre 1440 ihr Pfandrecht an Matthias v. Bredow zu Cremmen ab, dem dann am Sonntage nach Weihnachten Bötzow und Neumühl ganz unter den obigen Bedingungen vom Kurfürsten Friedrich II. übergeben werden. Dieser neue Pfandinhaber scheint den auf diese Weise ihm zugefallenen Besitzungen, die er zudem bis 1466 behauptete, eine größere Sorgfalt zugewendet zu haben; mindestens verspricht Kurfürst Friedrich II, ihm am Montage nach Judica 1448 Entschädigung für die neuangelegten Gräben und Wehren; wie denn auch wahrscheinlich in dieser Zeit von ihm das sogenannte Bredow'sche Legat, das Lehen beatae virginis von Cremmen auf die hiesige Pfarre übertragen ist. Noch einmal wechselte Bötzow seinen Herrn. Kurfürst Friedrich II. übereignete nur mit dem Vorbehalte des Wiederkaufes, der aber nicht während seines Lebens eintreten sollte, am Tage der Würz-

*) Des Patronatsrechts, das sich also der Landesherr vorbehielt.

Digitized by Google

weihung Maria's des Jahres **1466**, Bötzow nebst Neumühl an Günther, Grafen von Mühlingen und Herrn zu Barby, für **5,400** Rheinische Gulden mit allen Rechten, selbst dem, den Pfarrer in Bötzow zu bestellen, so daß er sich nur das Recht, bei Bötzow zu jagen, vorbehielt. Erst Markgraf Johann (nachher Johann Cicero genannt), dem sein Vater, Kurfürst Albrecht Achilles, bereits die Regierung der Mark übertragen, löſete am Michaelistage **1485** Bötzow mit dem gleichfalls an den Grafen zu Barby verpfändeten Liebenwalde dadurch ein, daß er verſprach, die dafür ſchuldigen **9900** Rheiniſche Gulden von Weihnachten **1485** ab mit jährlich **600** Gulden zu verzinſen. So war denn Bötzow endlich wieder in den Beſitz des Landesherrn zurückgetreten. Und wenn auch, als am Dienſtage nach Miſericordias im Jahre **1502** Kurfürſt Joachim I. ſeiner Gemahlin Eliſabeth Schloß und Amt Spandow nebſt jährlich **6000** Gulden zum Leibgedinge verſchreibt, dieſe letzte Summe ſo vertheilt wird, daß auch die Aemter Bötzow und Liebenwalde dazu jährlich **800** Gulden beiſteuern müſſen *), ſo hat das doch auf die Verhältniſſe Bötzow's weiter keinen Einfluß.

Unſtreitig aber hat, ſoweit ſich dies noch beurtheilen läßt, unter allen Kurfürſten bis zum Jahre **1650** hin, keiner der Stadt Bötzow eine freundlichere Sorgfalt bewieſen, als der in den Jahren **1535** bis **1571** regierende Kurfürſt Joachim II. Zunächſt war es wohl die Jagd, welche auch ihn hierher führte; er verweilte aber oft und gern hier, wie er denn auch von hier aus am Tage Luciä **1560** den Landſchoßeinnehmer Matthias Lüttken beauftragt, den Magiſtrat zu Perleberg in die von demſelben erkauften Gerechtſame einzuweiſen **). Mit ihm beginnt für Bötzow eine neue Zeit beſſerer Ordnung. Zunächſt ließ er die durch die Stürme der Zeit ſchon ſo oft erſchütterte Burg niederreißen und an der Stelle derſelben ein Jagdſchloß erbauen ***). Eben ſo beſeitigte er die Ueberreſte ehemaliger

*) Dilſchman's diplomatiſche Geſchichte der Stadt Spandow. S. 150.

**) Riedel, nov. Cod. dipl. I. S. 68.

***) Handſchriftliche Nachrichten, der Ueberlieferung nach von einem der hieſigen Hofprediger, mithin, die Richtigkeit dieſer Ueberlieferung vorausgeſetzt, der Abfaſſungszeit nach von dem M. Holzfuß. Dieſe Nachrichten ſind mit ſo viel Quellenſtudium und Gründlichkeit zuſammengeſtellt, daß man ſich unbedenklich auf dieſelben beziehen kann.

Digitized by Google

Befestigung der Stadt, und übergab die Wälle, soweit er sie nicht nachher zu anderen Zwecken verwenden wollte, der Kirche und Pfarre; verschenkte aber einen Theil derselben wieder im Jahre 1563 an den Müller Wegener. Auch war er ohne Zweifel der erste, der eine geordnete Verwaltung der Forst in's Dasein rief, und zu dem Ende einen Heidereiter anstellte, während die Forst bis dahin ohne Weiteres vom Amtshauptmann mit beaufsichtigt war. Bekanntlich war mit seinem am 1. November 1539 vollzogenen Uebertritte zur evangelischen Kirche die Reformation für die Mark entschieden; und die in Folge davon auf seinen Befehl abgehaltene Kirchenvisitation stellte im Jahre 1541 auch hier ein evangelisches Kirchenwesen her. Leider begann unter seiner Regierung für Bötzow eine Zeit stets sich wiederholender Feuersbrünste, welche erst im Jahre 1688 schloß, mithin 140 Jahre dauerte. Zwischen dem Jahre 1541 und 1548 nämlich wurde Bötzow in einer solchen Weise von einer Feuersbrunst betroffen, daß selbst alle Privilegien der Stadt mit verbrannten, auch die Bürgerschaft bedeutenden Schaden litt. Der Magistrat wandte sich hierauf mit dem Gesuche um Wiederverleihung der Privilegien an den Kurfürsten, und dieser ertheilte dann am Michaelistage des Jahres 1548 das noch vorhandene, freie Holzung, Mast, Rohrung, Weide und Fischerei gewährende Privilegium, bei dessen Verleihung der Kurfürst selbst hervorhebt, daß die bisherigen Privilegien im Brande verloren gegangen sind, und auch die Rücksicht auf den erlittenen merklichen Schaden der Bürgerschaft ihn zur Erneuerung der Privilegien bewogen habe. Ebenso hebt das Privilegium hervor, daß der Stadt in demselben die alten Freiheiten und Nutzungen auf's Neue bestätigt sind. Doch das sagt ja auf das deutlichste das Privilegium selbst; dadurch nämlich, daß von den Forsten der Malz ausgenommen wird, weiset es bestimmt auf eine Zeit zurück, in welcher Neumühl von Bötzow noch ganz getrennt war, und es noch Niemanden in den Sinn kommen konnte, eine zu Neumühl gehörige Forst für eine zu Bötzow gehörige anzusehen. Indessen die Fischerei-Gerechtigkeit macht es wohl mehr als wahrscheinlich, daß in dem Privilegio nur gewährt wurde, was die wendischen Einwohner Bochzow's bereits vor der Eroberung durch die Deutschen besessen hatten. Zugleich aber verfolgte der Kurfürst in der Ertheilung des Privilegii, wie man aus dem Erfolge sieht,

Digitized by Google

noch die Absicht, willkührlichen Uebergriffen Einhalt zu thun, und namentlich in die Forstverwaltung Ordnung zu bringen. Dies bezeugen die zur Anfertigung einer neuen Schoßtare nach Berlin aus Bötzow gesandten Abgeordneten, die beiden Bürgermeister Joachim Adam und Jacob Görzke nebst den Bürgern Brose Pölitz und Moritz Wolter, welche am Freitage nach Michaelis 1567 sich dahin vernehmen lassen, daß früherhin viel Theerschweler und Rademacher hier gewesen, aber diese zu weit gehende Verwendung des Freiholzes untersagt sei *).

Wieder zwischen den Jahren 1567 und 1573 verheerte eine Feuersbrunst Bötzow in dem Grade, daß 1573 noch viele Bürger in einstweilen erbauten Hütten wohnten. Kurfürst Johann George befahl nun, daß keine Hütten weiter aufgebauet, vielmehr die noch vorhandenen abgebrochen werden und die Leute sich in den Dörfern eindingen sollten, damit sie mit ihrem Feuer denen, die bereits aufgebauet, keinen Schaden zufügten. Ebenso solle das Heu und Getreide, das in den Häusern und dabei stehe, bei 10 Thlr. Strafe, vor das Thor geschaffet werden. Niemand solle endlich bei Lebensstrafe Flachs in die Stuben setzen, vielmehr, so weit es in der Sonne nicht trocknen könne, damit auf die Dörfer gehen.

Das vorstehend aufgeführte Stadtprivilegium wurde in der Folge vom Kurfürsten Johann George am Sonnabend nach Bartholomäi 1571; vom Kurfürsten Johann Siegesmund am 27. Mai 1610 und vom Kurfürsten George Wilhelm am 22. September 1621 landesherrlich bestätigt.

Nur zu bald aber sollte das Privilegium selbst wieder verloren gehen. Am 18. August 1590 des Morgens drei Uhr nämlich ging in dem Hause des Bürgermeisters Rogge (jetzt Breite Straße Nr. 49.) durch Verwahrlosung ein Feuer auf, welches die ganze Stadt, nebst Kirche, Pfarre und Schule in Asche legte, dabei aber so schnell um sich griff, daß an Rettung des beweglichen Eigenthums wenig zu denken war. Die Noth der Unglücklichen war so groß, daß der

*) Eine erst von dem Verfasser aus zweien, in ganz verschiedenen Aktenstücken zerstreuten Blättern zusammengestellte fehlerhafte Abschrift des Privilegii und eine noch vorhandene Abschrift der Erklärung der zum Schoßtage Abgeordneten sind die beiden ältesten Urkunden im Rathhäuslichen Archiv, aber, wie gesagt, nur in Abschrift vorhanden.

Digitized by Google

zeitige Prediger Nicolaus Alberti vereidete Personen mit einem noch auf der Pfarre befindlichen Collectenbuche umhersandte, welche ihre Sammlungen bis Magdeburg und Braunschweig ausdehnten und einen, aber nur von fürstlichen und hochstehenden Personen beigesteuerten Beitrag zur Milderung der Noth von 402 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zurückbrachten. Der Wiederaufbau konnte nur sehr langsam bewirkt werden, und nach den darüber vorhandenen Andeutungen war derselbe noch lange nicht beendet, als zu dem örtlichen Unglücksfalle ein allgemeines, für die Mark nur zu drückendes Verhängniß sich gesellte.

Der dreißigjährige Krieg (1618 bis 1648) begann. Auch Bötzow wurde nicht bloß durch die von dem Landesherrn ausgeschriebenen höheren Kriegessteuern, Defensionssteuern genannt, sondern auch durch die von den Kaiserlichen beigetriebenen Contributionen gedrückt; wie denn auch seit 1620 die Gegend von Kriegesvölkern durchzogen wurde. Anfangs kämpfte noch die Bürgerschaft, so gut es ging, gegen die Noth und Verheerung an. Selbst als im Jahre 1626 der Graf von Mansfeld an der Elbbrücke bei Dessau geschlagen, und auf dem Zuge durch die Mark nach Schlesien von Rauen aus an dem Germendorfer Damme „als einem nicht geringen Passe" angekommen war, widersetzte sich ihm auf Befehl des Kurfürsten die Bürgerschaft und nahm selbst den Obersten Carpzow, der sich zu weit vorgewagt hatte, gefangen, den sie dann nach Berlin brachte. Doch nachdem der Graf von Mansfeld versprochen hatte, daß er bessere Ordnung halten wolle als zu Rauen, das er bei seinem Abzuge angezündet hatte *), wurde nicht nur der Oberst wieder frei gegeben, sondern auch dem Mansfeld gestattet, neben Bernau vorbei, durch Frankfurt nach Schlesien zu ziehen **). Im Jahre 1631 dagegen rückten die Schweden in diese Gegend ein, und nach einem Abkommen des Königs Gustav Adolph mit dem Kurfürsten George Wilhelm mußten, nach einem Schreiben des Königs vom 31. Julius 1631, die Städte Bötzow, Biesenthal, Bernau, Bernöwichen (Werneuchen), Alten Landsberg, Strausberg, Cöpenick, Spandow, Wrietzen, Buckow und Friedland monatlich 4520 Reichsthaler

*) Riedel, nov. Cod. dipl. VII. S. 296.

**) Handschriftliche Nachrichten, wahrscheinlich vom Hofprediger M. Holzfuß.

Digitized by Google

aufbringen *). In Betreff dieser Kriegescontribution wurde freilich bereits unter dem 5. October 1631 eine veränderte Eintheilung angeordnet, doch hatte dieselbe keineswegs die Absicht, die Last für Bötzow zu erleichtern. Am Sonntage Jubilate 1632, während in der Stadt trotz aller Drangsale vier Hochzeiten zugleich gefeiert wurden, brach dann durch ein im Stalle angeklebtes Licht ein Feuer aus, welches wiederum 60 Häuser, mithin fast die ganze Stadt, nebst Kirche, Pfarre und Schule in Asche legte. Nun verließ sogleich ein Theil der Einwohner die gleichsam so augenscheinlich dem Untergange geweihete Stadt; und wenn gleich die geringe Anzahl von nur 18 Geburten, welche das Taufregister vom Jahre 1634 nachweiset, auch darin ihren Grund haben mag, daß es dem Geistlichen in der allgemeinen Verwirrung nicht möglich wurde, ein genaues Verzeichniß zu führen, so deutet dennoch dieselbe auf eine geringe Einwohnerzahl hin. Dabei wüthete der Krieg fort und es mußten bis zum October 1635 von Berlin u. s. w. monatlich 40,000 Thlr. zur Verpflegung der fremden Kriegesvölker aufgebracht werden. Erst unter dem 6. November wurde es dann dem Kurfürsten George Wilhelm möglich, diese Kriegessteuer auf monatlich 30,000 Thlr. herabzusetzen, zu denen Bötzow 24 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. beizutragen hatte **). Zu dem aber nahm besonders vom Jahre 1636 ab der Krieg immer mehr den Charakter einer, man möchte sagen, planmäßigen Länderverheerung an. Auch Bötzow wurde wieder im Jahre 1638 von feindlichen Schaaren dergestalt geplündert, daß der zeitige Amtsschreiber es als ein besonderes Glück hervorhebt, selbst nur die Amtsbücher gerettet zu haben. Dazu verbreitete sich in demselben Jahre die in der ganzen Gegend herrschende Pest auch über Bötzow, raffte hier 261 Menschen hin und vollendete so den Untergang der Stadt. — Ihre Gebäude lagen in Trümmern auf der Erde, und ihre Bewohner, soweit deren Beerdigung möglich gewesen war, darunter; im Jahre 1638 wurden nur acht, im Jahre 1639 vollends nur vier Kinder getauft, — von Bötzow war nur der Name geblieben.

Allerdings brach mit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich Wilhelms des Großen (er regierte von 1640 bis 1688)

*) Dilschmans Geschichte der Stadt Spandow. S. 163.

**) Fidicin, Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. IV. S. 407.

Digitized by Google

für die Mark eine schöne Morgenröthe an; allein Bötzow sollte mindestens in den ersten Regierungsjahren desselben aus seiner alles umfassenden Sorge wenig wiederbelebende Kräfte schöpfen. Der Kurfürst nämlich sah sich genöthigt im Jahre **1642** das hiesige Amt an Frau Ursula von dem Knesebek geborene von der Gröben erbgesessen auf Cossebant (jetzt Bötzow), Schönwalde und Marwitz zu verpfänden, welche in Folge dessen die Verhandlungen des Amts als „der Zeit Inhaberin des Amtes Bötzow" vollzieht, und von welcher der Kurfürst dasselbe erst im Jahre **1650** wieder einlösen konnte. In welchem Grade die hiesige Gegend im Kriege mitgenommen, geht auch daraus hervor, daß die an Unterthanen in dieser Zeit ausgegebenen Bauernhöfe in der Regel verwüstet waren; wie denn selbst Frau v. d. Knesebeck den Erb- und Braukrug zu Quaden-Germendorf noch unter dem **10.** December **1649** blos dadurch an sich brachte, daß sie den Aufbau desselben übernahm, wozu ihr noch obenein sechs Freijahre bewilligt wurden. Das Schicksal der Stadt Bötzow vollends blieb bis **1650** ein völlig ungewisses; es fehlte überall an Menschen, die geneigt waren, ihre Zukunft an diese Stätte der Verwüstung zu fesseln, und erst im Jahre **1645**, mithin **13** Jahre nach dem Brande, fing man an, wieder an den Aufbau der Kirche und Pfarre zu denken. In den Taufregistern aus dieser Zeit kehren stets dieselben wenigen Namen wieder und die Zahl der Geburten beläuft sich in den Jahren **1640** bis **1649** einschließlich, auf jährlich **13** Kinder, unter denen jährlich sich noch obenein die Kinder von solchen Fremden befinden, die der Sturm der Zeit für den Augenblick hierher verwehte. Zu den Familien, deren Väter einst diese Zeit des Schreckens und der Trauer mit durchlebt haben, gehören (wie sich von selbst versteht, außer den Familien Schulze, Schmidt u. s. w., deren Verfolgung durch Jahrhunderte fast unmöglich ist) die Familien: Pölitz, Wolter, Schumann, Grützmacher, Bieleke, Wartenberg, Raubaum, Grieft, Krumnow, Fiedler, Palm, Lubach, Wegener u. s. w.

Kreis-Eintheilung in Beziehung auf Bötzow.

Die oben festgestellte Grenze der Eroberungen des Markgrafen Albrechts des Bären war zugleich die Grenze des Glyns gegen Osten. Wie demnach Bötzow in dem neuen, nach Albrecht dem Bären er-

Digitized by Google

oberten Lande lag, so gehörte es auch stets zu dem Barnim *). Wenn gleichwohl das Landbuch Karl IV. vom Jahre 1375 Bötzow sowohl unter den Städten des Landes Glyn, als auch des Barnims aufführt, während die Stadt im Landschoß-Register vom Jahre 1451 bestimmt zum Barnim gerechnet wird, so hat das seine Ursache lediglich darin, daß Bötzow bei Abfassung dieses Theiles des Landbuches so eben von dem Grafen von Lindow an den Landesherrn zurückgefallen war und es demnach den Verfassern des Landbuches nicht gelang, sich über die Verhältnisse Bötzow's genau zu unterrichten. Ja dieser Mangel an genauen Nachrichten tritt ja noch deutlicher bei Neumühl hervor, bei welchem es heißt: item habet villas quarum nomina sunt hec — (eben so gehören dazu Dörfer, deren Namen diese sind) **); — aber diese Namen fehlen, obgleich dieselben bereits in der Urkunde vom Jahre 1350 genau angegeben waren. Außerdem machte Bötzow bis zur Zeit der Abtretung an die Grafen von Lindow hin wahrscheinlich einen Theil der Voigtei Liebenwalde aus ***); — eine frühere Landestheilung, welche in dem vierzehnten Jahrhundert nach und nach außer Anwendung kam.

Endlich war es vorzüglich der Mangel an Sicherheit für Leben und Eigenthum, welcher die Städte bewog, sich enger an einander anzuschließen; während diese Verbindung der Städte nachher auch wohl in der Absicht gepfleget wurde, um dadurch die Macht und den Einfluß der Städte, selbst wohl dem Landesherrn gegenüber zu erhöhen. So erklärt bereits unter dem 3. März 1308 die Stadt Frankfurt, daß sie mit allen Städten des Markgrafen Johann in eine Verbindung gegen jede Gewalt und jedes Unrecht getreten sei,

*) Riedel, nov. Cod. dipl. VII. S. 186.

**) Kaiser Karl IV. ließ vom Jahre 1375 ab eine genaue Beschreibung der Mark Brandenburg unter Aufzählung der Städte, Dörfer u. s. w. und Angabe der von den einzelnen Ortschaften zu entrichtenden Abgaben zusammenstellen. Dieses Landbuch Karls IV. ist von dem Minister v Herzberg und zwar mit demselben zugleich das Register des Landschosses einiger Kreise der Kurmark vom Jahre 1451 herausgegeben. Im Landbuche nun ist der Stadt Bötzow gedacht S. 9, 13, 17, 20, 26, 39, 41, 42, Neumühl's dagegen S. 9, 19, 20, 26, 41; im Landschoßregister endlich ist Bötzow S. 321. aufgeführt.

***) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Th. I. S. 400. Th. II. S. 463.

Digitized by Google

und eine gleiche Erklärung geben an demſelben Tage Berlin und Cöln von ſich; ſo verbinden ſich am 24. Auguſt 1321 Berlin und Cöln mit 21 anderen Städten, allein an Herzog Rudolph von Sachſen feſtzuhalten; wieder unter dem 2. Februar 1390 verbinden ſich Berlin und Cöln mit 16 anderen Städten gegen Ruheſtörer und Straßenräuber; und am 9. Junius 1399 geloben ſich 16 Städte an ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten feſtzuhalten *). Was nun von dieſen verbundenen Städten beſchloſſen werden ſollte, wurde entweder durch Abgeordnete aus allen Städten, oder ſo berathen, daß die Abgeordneten der Hauptſtädte die ihnen zunächſt gelegenen kleineren Städte mit vertraten. Aus dieſer letzten Berathungsweiſe bildete ſich nach und nach um jede Hauptſtadt ein Kreis von Städten, welche, wie man ſich damals ausdrückte: „der Sprache der Hauptſtadt folgten.“ Dieſe Eintheilung benutzten dann auch die Landesherren, namentlich wo ſie Abgaben und Leiſtungen von den Städten forderten, und ſo hat ſich ja dies Verhältniß, nach welchem kleinere Städte als den Hauptſtädten incorporirt betrachtet werden, in manchen Beziehungen noch bis heute erhalten. Wenn nun gleich Bötzow aus nahe liegenden Gründen bei den vorhin angeführten Verbindungen der Städte nie als Theilnehmer genannt wird, ſo wurde es doch bereits um das Jahr 1497 den Städten beigezählt, welche der Sprache Berlin's folgten; es wird nämlich die Orbede der Berlin „anhengenden Stede“ folgendermaßen aufgeführt:

Bernaw xxxjjjj ſchock
Nyeſtatt xxx ſchock
Writzenn xx ſchock xxjjjj gr.
Strutzberch xxj ſchock xx gr.
Trebbin xx ſchock
Middenwolde xj ſchock
Kopenigk v ſchock
Botzow x ſchock
Liwenwolde vjj ſchock **).

Eben ſo erklärt Kurfürſt Joachim unter dem 30. Auguſt 1528

*) Fidicin, Beiträge zur Geſchichte der Stadt Berlin III. S. 196, 202, 274 und 277.

**) Fidicin, Beiträge I. S. 249. und II. S. 329.

Digitized by Google

daß während die Stadt Berlin mit den zu ihrer Sprache gehörenden kleinen Städten von Alters her 600 Mann zu Fuß und 60 gerüstete Pferde zum Kriege gestellt hätte, er diese Zahl auf 600 Mann zu Fuß und 30 gerüstete Pferde vermindern wolle*). Als dann im Jahre 1538 Kurfürst Johann Georg die Städte auffordert, nach Eidespflicht aus ihren alten Regiſtern anzuzeigen, wie ſie und ihre Vorfahren zu Roß und zu Fuß gedient hätten, zeigen die Rathmannen von Berlin an, daß ſie und die zu ihrer Sprache gehörenden Städte dem Kurfürſten zum Kriege innerhalb Landes in folgender Art gedient hätten:

Berlin . . .	mit	200	Mann,
Cöln	"	100	"
Bernau . . .	"	83	"
Neuſtadt . .	"	50	"
Strausberg .	"	42	"
Wrietzen . .	"	38	"
Mittenwalde	"	43	"
Trebbin . . .	"	20	"
Cöpenick . .	"	8	"
Bötzow . . .	"	6	"
Liebenwalde .	"	4	"
Oderberg . .	"	6	"
Summa . .		600	Mann.

Die 30 reiſige Pferde ſeien in folgender Weiſe geſtellt:

Berlin . . . 10
Cöln 5
Bernau . . . 4 und einen Droſten (Knecht),
Neuſtadt . . 3 wozu Oderberg ein halbes beitragen müſſe,
Straußberg. 2 } Zu dieſen vier reiſigen Pferden ſtellte Bötzow
Wrietzen . . 2 } einen Droſten.
Mittenwalde 2½ }
Trebbin . . . 1½ } Zu dieſen vier reiſigen Pferden ſtellte Lieben-
Cöpenick . . ½ } walde einen Droſten**).

*) Fidicin, Beiträge II. S. 329.

**) Fidicin, Beiträge III. S. 128.

Auch in Betreff der vom 6. November 1635 ab monatlich zu entrichtenden 30,000 Thlr. Kriegssteuern ist noch folgender Nachweis vorhanden:

Zue 30,000 Tahlern dieses gegenwertigen Monats gibt die Stadt Berlin vnd jre Incorporirten wie folgett:

Berlin vor sich	842 thlr.	20 gr.	7½ pf.
vnd dann wegen Uebertragung des Stedtleins Liebenwalde .	14 "	23 "	3½ "
Bernaw	404 "	11 "	7 "
Neustadt Eberßwalde	221 "	4 "	1½ "
Straußbergk	162 "	6 "	4½ "
Writzen an der Oder	153 "	18 "	11 "
Bötzow	24 "	18 "	7 "
Oderbergk	12 "	— "	6 " *)

Das Amt Bötzow.

Die Burgen Bötzow und Neumühl standen ursprünglich durchaus in keiner Verbindung; vielmehr hatte eine jede ihre besondere Verwaltung, ihre eigenthümlichen Dörfer, Forsten, Fischereien u. s. w. Dieser Zustand dauerte, nach den oben mitgetheilten bestimmten Anzeigen, bis zum Jahre 1429 fort, und man kann eben die Verpfändung beider Burgen an die Brüder Claus, Wilke und Otto von Arnim zugleich als den Zeitpunkt der Vereinigung derselben betrachten. Die erste bestimmte Anzeige dieser geschehenen Vereinigung findet sich aber eben in dem Vorbehalt des Privilegii vom Michaelistage 1548, welches den Einwohnern von Bötzow den Malz verschloß; denn zu einem solchen Vorbehalte gab es, so lange Bötzow und Neumühl völlig getrennt waren, keine Veranlassung.

Den Oberbefehl in einer Burg nun führte der Burgvoigt, welche Stelle nach 1376 in Bötzow Hermann Schaff bekleidete; und als nun die ehemaligen Burgen in Aemter verwandelt waren, der Amtshauptmann; wie denn im Jahre 1536 der Kurfürstliche Haushof-

*) Fidicin, Beiträge IV. S. 408. In Betreff der Mittheilung dieser drei Uebersichten überhaupt mag noch bemerkt werden, daß dieselbe, welche allerdings in diesem Umfange nicht nothwendig war, keinen andern Zweck hat, als zu einer Vergleichung des Ehemals und Jetzt zu dienen. Wie anders z. B. würde die Vertheilung in Betreff der Städte Berlin, Bernau und Writzen jetzt ausfallen.

Digitized by Google

meister Hans Haken *), 1571 Clemen Falke, 1573 Matthias von Platow und 1595 Heinrich von Sandersleben Amtshauptleute zu Bötzow waren. Demselben wurde ein Amtsschreiber, als welcher 1573 Liborius Hülsing, 1596 Ludolph Senff, 1623 Gerhard Straube und 1638 Caspar Lindhardt genannt werden, beigeordnet, unter welchem dann ein Ober- und Untervoigt standen. Damit es nun der Burg nicht an Besatzung, Diensten u. s. w. mangele, so waren jeder Burg bestimmte Dörfer, Forsten, Fischereien, Zinsen, Zölle u. s. w. überwiesen. So bezog der Burgvoigt Herrmann Schaff, dem 8 Personen beigegeben waren, die sämmtlichen, auf 30 Schock (420 Thlr.) berechneten Einkünfte und außerdem den Ertrag von 10 Hufen Acker nebst Wiesen und Fischereien, so daß dem Landesherrn nur die aus der Urbede, den Waldungen und dem Gerichte fließenden Einnahmen verblieben.

Zunächst übte der Burgvoigt und nachher der Amtshauptmann in seinem Verwaltungskreise die höchste und, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Schulzen, die niederste Gerichtsbarkeit aus; eben so stand die Verwaltung der Polizei- und Communal-Angelegenheiten u. s. w. unter seiner Leitung. Besonders aber hatte der Amtshauptmann die Erhebung der Landesherrlichen Gefälle, der Land- und Wasserzölle, der Erbzinsen, Pächte u. s. w. zu besorgen. Und bereits im Jahre 1606 stellte sich die Einnahme des Amtes Bötzow auf 4105 Thlr. 5 Gr. 3½ Pf. mit Einschluß von 313 Thlr. 12 Gr. 1 Pf. aus 33 Dörfern zu erhebendem Wiesenzinse.

Zum Unterhalte der auf der Burg oder dem Amte Bötzow lebenden Personen diente, wie schon oben angeführt ist, ein Allodial-Besitz von 10 Hufen, dessen schon das Landbuch Karls IV. gedenkt. Derselbe umfaßte alle auf der Ostseite der Havel dem Walde abgewonnenen und urbar gemachten Aecker. Die Meierei zur Bewirthschaftung dieses Ackers lag ursprünglich auf der Amtsfreiheit am Damme (jetzt Hausnummer 214.) und daneben der Hundestall. Späterhin errichtete man ein Vorwerk auf dem Wege nach Schmachtenhagen (welches in der letzten Zeit vor 1830 zur Amtsschäferei diente), und Kurfürst George Wilhelm schenkte dann im Jahre 1632, nachdem die Ställe der Meierei zum Ausbau eines Hammelstalles ne-

*) Dilschmann's Geschichte der Stadt Spandow. S. 60 e.

Digitized by Google

den dem Vorwerke verwendet waren, das alte Meiereigebäude nebst dem Platze, auf welchem daſſelbe geſtanden, dem Amtsſchreiber Straube. Die Bewirthſchaftung des Ackers ſelbſt, ſobald nicht (wie im Jahre 1376) der Ertrag dem Burgvoigte ganz überwieſen war, geſchah in der Weiſe, daß dieſelbe von dem Beamten für Rechnung des Landesherrn geleitet wurde, weshalb ſelbſt der Dreſcher *) und die Knechte vereidete Landesherrliche Diener waren. Unter der Regierung Kurfürſt Joachims II. hatten übrigens auch die Bürger von Bötzow, deren ganze Feldflur nur auf der Weſtſeite der Havel lag, ſogenannte Radeäcker gegen Zins auf der Oſtſeite der Havel erhalten; es waren ihnen mithin Waldflächen zur Urbarmachung angewieſen. Das Amt dagegen hatte in dieſen Zeiten auf der Weſtſeite der Havel nur, und zwar zum Theil an die Bürger gegen Zins ausgegebene Wieſen, aber keinen Acker. Nur der Wolfsgarten (jetzt Wolfsbuſch) gehörte dem Landesherrn.

Während der Ertrag von den Mühlen Neumühls im Landbuche Karls IV. auf 60 Wispel Gerſte angeſchlagen wird; wurden dieſe Landesherrlichen Mühlen um das Jahr 1573 durch einen unter dem Amte ſtehenden vereideten Mühlenmeiſter, dem ein Metzer und zwei Mühlenburſchen, ſämmtlich gleichfalls vereidet, zur Seite gegeben waren, in der Art verwaltet, daß der Mühlenmeiſter die Mühle, nebſt den Brücken, ſo wie auch die Schloßbrücke im baulichen Stande erhalten, überhaupt aber den achten Theil der Unkoſten tragen mußte, wogegen er auch den achten Theil des Gewinnes hatte.

Schon vor der im Jahre 1402 erfolgten Zerſtörung Neumühls wurde an der daſelbſt vorbeiführenden Landſtraße ein Landzoll erhoben; und dieſer war bereits im Jahre 1419 ſo bedeutend, daß ein Viertel deſſelben für eine Schuld von 76 Schock Böhmiſcher Groſchen (c. 938 Thlr.) verpfändet wurde. Die daſelbſt vorbeiführende Straße war mithin ſchon damals eine Fracht- und Handelsſtraße, und diente (freilich erſt nach ſpäteren Nachrichten) namentlich auch zur Verbindung zwiſchen Breslau und Hamburg. Wenn ferner der am Oſter-Dienſtage 1574 vereidete Mühlenmeiſter Brunnenwaſſer

*) So findet ſich noch in dem älteſten Amtsbuche der Dienſteid, den der Amtsdreſcher am 6. December 1573 abgeleiſtet hat.

Digitized by Google

zugleich als Schleusenmeister vereidet wird, und zwar ohne daß sich irgendwo eine Andeutung findet, daß diese Schleuse eine neue Anlage sei, so läßt sich allerdings vermuthen, daß schon bei dem Wiederaufbau der Mühlen in dem nicht mehr für den Eisenhammer benutzten westlichen Arm der Havel eine Schleuse angelegt sei; wie denn auch in den zum Ruppinerkanal fließenden Gewässern sich noch Spuren alter Wehre finden, so daß namentlich eine starke Holzflößerei stattgefunden haben muß *). So wurde denn außer dem Landzolle, der schon vor **1574** nach Bötzow verlegt sein muß, noch ein Wasserzoll erhoben.

Als der Burg Bötzow gehörige Dörfer werden zuerst in der Urkunde vom Jahre **1350** Lentzen (Lehnitz), Bernclaw (Bärenclau), Eichstede und Marwitz genannt, denen dann das Landbuch Karls **IV.** unter Auslassung des letzten, Germendorf, Filsanz (Vehlefanz), Feltim (Velten), Groß-Cziten und Czwant (Schwante) hinzufügt. Allein Vehlefanz und Schwante nennt das Landbuch selbst unter den fünf Burgen des Glyns, mit dem Zusatze, daß sie denen v. Redern gehören **). Der Landesherr hatte demnach in beiden Dörfern nur einzelne Hebungen, und als solche führt das Landbuch selbst von Vehlefanz **16** Scheffel und von Schwante 1½ Wispel Hafer an; während das Amt im Jahre **1606** aus Vehlefanz jährlich **21** Thlr. **21** Gr. **8** Pf. an Wiesenzins u. s. w. erhielt. Velten, welches 3½ Wispel und Groß-Ziethen, welches **17** Scheffel Hafer zu entrichten hatte, ging nach dem Landschoßregister von **1541** in das Lehn des Herrn v. Bredow über ***), während das Amt Bötzow auch nachher in beiden Dörfern Wiesenzins zu fordern hatte. So gehörten denn zu Bötzow bleibend folgende Dörfer:

1. Lentzen, im Landschoßregister Lenczk und späterhin Lenz und Lähnz, geschrieben.

2. Bernclaw, ursprünglich ein Dorf, das aber bereits **1451** wüste gewesen sein muß (ist der Sage nach im Hussitenkriege zerstört), da das Landschoßregister blos den Namen desselben ohne weiteren Zusatz an-

---

*) Wahrscheinlich sind dies eben die Wehre, für deren Anlegung Matthias v. Bredow 1448 entschädigt werden soll; von diesem mag denn auch die Schleuse angelegt sein.

) *) Landbuch Karls **IV.** S. 42, 352 und 353.

Digitized by Google

führt. Hierauf war es bis 1650 eine dem Amte gehörige Meierei und Schäferei.

3. Germendorf, welches zwiſchen den Jahren 1429 und 1451 an das Kloſter zu Zehdenick kam.

4. Eichſtede, welches im Landſchoßregiſter nicht aufgeführt iſt, wahrſcheinlich weil es wüſte war.

5. Marwitz, iſt, obgleich es 1350 mit an die Grafen v. Lindow überging, im Landbuche nicht aufgeführt; wohl aber im Landſchoßregiſter *).

6. Pauſin, deſſen weder in der Urkunde von 1350, noch im Landbuche gedacht wird, befindet ſich gleichwohl bereits 1429 unter den mit Bötzow verpfändeten Dörfern, wie denn auch das Landſchoßregiſter daſſelbe mit aufzählt **).

Als zur Burg Neumühl gehörige Dörfer werden in allen betreffenden Urkunden in derſelben Weiſe aufgeführt:

1. Natheheyde (Naſſenheide), welches in der Folge an das Kloſter Zehdenick kam, wie es denn auch bis zum Jahre 1651 zum Amte Zehdenick gehörte.

2. Nyendorf (deſſen Stelle durch die ſogenannte Dorfſtelle bei Neuhoff bezeichnet wird), ein altes, im Lande Löwenberg gelegenes Dorf, das der Familie v. Kerkow gehörte, worauf am 16. Januar 1271 die Lehnsherrlichkeit darüber dem Biſchof Heinrich von Brandenburg übertragen wurde, welcher dann am 13. Januar 1277 daſſelbe dem Domkapitol behufs der Gründung von Seelmeſſen übergiebt ***). Im Jahre 1402 wurde das Dorf verwüſtet und nicht wieder aufgebaut.

3. Grabsdorf, jetzt Friedrichsthal, gleichfalls 1402 verwüſtet und erſt nach und nach wieder aufgebaut.

4. Bernhoffde (Bernhöwe), gleichfalls von den Pommern 1402 verwüſtet und nicht wieder aufgebaut; denn die gegenwärtige Kolonie iſt neueren Urſprungs.

5. Schmachtenhagen, das einzige von den zu Neumühl gehörigen Dörfern, das 1402 nicht zerſtört wurde.

Faſt überall war Bötzow von Landesherrlichen Forſten, welche

*) **) Landbuch Karls IV. S. 352 und 353.

***) Riedel, nov. Cod. dipl. VII. S. 245. Nr. III. und IV.

Digitized by Google

eine mannigfache Jagd darboten, umgeben, und auch diese Forsten standen unter dem Burgvoigte oder nachherigen Amtshauptmanne. Schon die Urkunde vom Jahre 1350 macht folgende, zur Burg Bötzow gehörige Forsten namhaft:

1. Den Brieselang (die Briese), welche sich auf der Ostseite Bötzows nach Wensikendorf u. s. w. hin 1¼ Meile weit erstreckt.

2. Den Sarnow, westlich von Thiergartenschleuse.

3. Den Pinnowschen Winkel.

Außerdem werden in den Erbregistern des Amtes von 1695 noch aufgeführt:

4. Das Hohe- und Leege-Bruch, von welchen ersteres nachher in eine Colonie verwandelt wurde, letzteres zwischen Bötzow und Bärenclau lag.

5. Die Heide bei Bötzow.

Zur Burg Neumühl dagegen gehörten:

6. Der Malz, welcher sich zwei Meilen lang von Cremmen her zwischen Bötzow und Nassenheide über Grabsdorf hinaus erstreckte, und in den Ober- und Unter-Malz getheilt wurde. Durch denselben floß die Massow und beide Namen stehen in genauer Verbindung.

In diesen ausgedehnten Forsten hauseten außer dem gewöhnlichen Wilde auch Auerochsen, Elenthiere, Biber, wohl auch Bären; namentlich aber wurden die Wölfe zu einer drückenden Plage, weshalb bereits im Jahre 1571 ein Wolfsgarten (jetzt Wolfsbusch genannt und vor dem Nauener Thore, nicht weit von der nach Bärenclau führenden Kanalbrücke gelegen) eingerichtet war, um durch reichliche Versorgung desselben mit Aas die Wölfe dahin zu locken und leichter zu vertilgen.

Die vorzüglichsten Holzgattungen waren freilich auf den sandigen Höhen, namentlich in der Heide bei Bötzow auch Kiefern; im Uebrigen vorzüglich Eichen, Birken und in den Niederungen Elsen; weniger Buchen.

Ueber die frühere Verwaltung der Forsten, die wohl ohne Wei-

*) Nach dieser Urkunde gehörte der Sarnow nicht zum Malz, wie in den Märkischen Forschungen II. S. 351. aus späteren Verhältnissen gefolgert ist, vielmehr unzweifelhaft zu den Bötzower Forsten.

Digitized by Google

teres dem Amtshauptmann zur Beaufsichtigung übergeben waren, findet sich keine Spur. Nur so viel steht fest, daß es erst Kurfürst Joachim II. war, welcher der bis dahin bestandenen Unordnung Einhalt that und wahrscheinlich erst eine Forstverwaltung einführte. Wie nämlich derselbe zugleich mit der Wiederverleihung des Privilegii Maaßregeln ergriff, das die Forst verwüstende Theerschwelen u. s. w. und den Anspruch auf Freiholz auf die Wirthschafts-Bedürfnisse zu beschränken; so muß auch der nachher stets als der erste Heidereiter bezeichnete Heidereiter Petri von ihm angestellt sein. Im Jahre 1594 wird nämlich des Heidereiters Lindenberg, welcher nach einer anderen Nachricht das Haus seines Vorgängers Petri gekauft hat, als eines schon seit längerer Zeit im Amte stehenden gedacht. Doch muß freilich dieser Dienst zuerst kein sehr beschwerlicher gewesen sein, mindestens erbat sich und erhielt Lindenberg auf sein Haus Brau-Gerechtigkeit, Gerlach besaß eine Meierei und ein Lehnschulzengut, und Nadler war wieder zugleich Brauer. Der alte (wohl auch von Kurfürst Joachim II. erbauete) Jägerhof, zugleich die Dienstwohnung des Heidereiters, lag bis zum Jahre 1633 an der Stelle, welche gegenwärtig das Schulhaus (Nr. 7.) einnimmt und die Heidereiter zur Zeit Bötzow's waren 1) Matthias Petri, 2) Jacob Lindenberg 1594, 3) Bertold Blum, 4) Hans Flachter 1623, 5) Christoph Gerlach, welcher bereits 1634 Heidereiter war und im Jahre 1675 starb. An dem den Grabow mit dem Lehnitzer See verbindenden Stintgraben, in der Gegend der jetzigen Blockbrücke (welche wohl davon ihren Namen trägt), lag noch ein späterhin eingegangenes Forsthaus, das Blockhaus genannt.

Auch die Fischerei des Amtes Bötzow war sehr beträchtlich. Es gehörten nämlich zur Burg Bötzow:

1. Der Lenzce (Lehnitzer See), 14 Garnzüge groß, auf welchem die Lehnitzer Unterthanen die kleine Fischerei mit kleinen Netzen hatten.

2. Der Pinnow, 3 Garnzüge groß, auf welchem die Lehnitzer gleichfalls die kleine Fischerei hatten.

3. Der See uf den Briesen ist nachher zugewachsen und jetzt ein Wiesengrund.

4. Außer diesen bereits in der Urkunde von 1350 angeführten Seen nennen die Erbregister des Amtes von 1695 noch das kleine Seechen am Lehnitzer See, in welchem der Schulze mit dem

Amte zu gleichen Theilen fischte; — jetzt eine Wiese, der Moderſee genannt *).

Die Havel dagegen mit ihren von Westen hereinſtrömenden Nebenflüſſen befischten von der Lehnitzer- bis zur nördlichen Dosse (jetzt vom Dossgraben bis zum Ruppiner Kanal) die Bötzower, und zwar in der Weise, daß auch die Lehnitzer, soweit die Havel ihre Felder bespülte, an dieser Fischerei Antheil hatten.

5. Nur die Fischerei in den die Burg umgebenden Gräben stand dem Burgvoigt und hierauf dem Amte zu.

Die der Burg Bötzow gehörige Fischerei trug 1376 dem Landesherrn ein Pfund Brandenburgischer Pfennige oder 8 Thl. 7 Gr. 2 Pf. ein.

Zur Burg Neumühl gehörten:

6. Die Fischerei auf der Havel von der (nördlichen) Dosse (Ruppiner Kanal) ab bis dahin, wo die Fischerei der Liebenwalder anfängt, und im Mühlenteiche.

7. Der Grabow, in dem Lehnbriefe des Lehnschulzen zu Schmachtenhagen, der Bröcken genannt, zu fünf Garnzügen, von welchem der dritte Theil dem Lehnschulzen zu Schmachtenhagen gehört.

8. Der Milse oder Mollensee (Mühlensee, jetzt Mölmersee) wurde in der Weise benutzt, daß das Amt denselben an zwei Tagen, Mariä und Martini, mit dem großen Garn befischte, der Lehnschulze zu Grabsdorf dagegen berechtigt war, Netze beizustellen und Ballreusen in den Schleileich zu legen **); doch ist dieser Antheil des Lehnschulzen erst in späteren Urkunden ausgesprochen und demnach fraglich, ob derselbe stets Fischerei-Gerechtigkeit auf dem Mölmersee gehabt habe.

Die in diesen Gewässern vorzüglich sich aufhaltenden Fische waren und sind größestentheils noch: der Aal (Havel, Grabow, Lehnitzer Dosse), der Aland (Köpernitz, Havel), der Barsch (in den

*) Wenn es weiter in den Erbregistern heißt: „Im Bleileich müssen die von Lehnitz dem Amte drei Morgen den Fang halb geben", so hat es nach der Stellung dieser Worte in den Erbregistern fast den Anschein, als sei hier von einem besondern Gewässer dieses Namens die Rede; doch ist wohl nur ein besonderer Fischfang in einem der genannten Gewässer gemeint.

**) Alle diese Fischereien sind bereits in den Urkunden von 1350 und 1419 aufgeführt.

Digitized by Google

Seen), der Bley (Grabow, Lehnitzer See), der Güster, der Gründling, der Hecht, die Karausche (jetzt selten), der Kaulbarsch (Grabow, Lehnitzer See), der Pietzker, die Plötze, die Quappe, der Raapfen (Lehnitzer See), der Roddo, der Däbel (Lehnitzer See), der Schley (Pinnow-, Lehnitzer-, Mölmer-See), der Stint (im Lehnitzer See, aus welchem er zur Leichzeit sich in den sogenannten Stintgraben begab), der Uekeley, der Wels (jetzt selten), der Zander (im Lehnitzer See).

Uebrigens war im Jahre **1573** für die Amtsfischerei ein „Hausfischer" angestellt, welcher vereidet war und die gefangenen Fische in den zu verschließenden Fischkasten ablieferte.

Wenn bei der Uebergabe des Amtes Bötzow im Jahre **1650** auch die Karpfenteiche besonders genannt werden, so ist damit entschieden, daß diese Teiche, westlich vom Stintgraben gelegen und so groß, daß man sie nach einer spätern Angabe mit **100** Schock besetzen konnte, schon zur Zeit Bötzow's vorhanden waren. Wie lange aber dieselben bereits bestanden, ob die Natur zwischen den Anhöhen, von denen sie rings umschlossen waren, dieselben selbst gebildet, oder ob sie, und zwar vielleicht im Jahre **1637**, in welchem der Teichgräber und der Teichhüter gedacht wird, gegraben sind, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Noch stand die Scharfrichterei unter dem Amtshauptmann. Dieselbe ist im Jahre **1571** errichtet, oder wenigstens zuerst mit einem Privilegio versehen; welches dann Kurfürst Johann George unter dem **7.** September **1580** dahin erneuert, daß derselbe allen Unterthanen der Aemter Bötzow und Liebenwalde, ferner allen v. Bredow zu Behlefanz, Cremmen, Lüttken- und Großen Ziethen und Staffelde, so wie allen vom Adel, so innerhalb zwei Meilen von Bötzow angesessen sind, befiehlt, sie sollen bei Strafe von **2** Wispeln Hafer alles gestorbene Vieh dem Abdecker anzeigen, der dann dem Boten **4** Gr. zu zahlen hat und gehalten ist, den Landesherrlichen Wolfsgarten vor dem Rauener Thore hinreichend mit Aas zu versorgen. Auch ein Galgen muß bei Bötzow gestanden haben; mindestens heißt ein vor dem Rauener Thore (in der Gegend des jetzt zur Windmühle gehörigen Gartens) gelegener Garten, auf der Karte vom Jahre **1720**, „der Garten am Galgenberge."

Digitized by Google

Kirchliche Verhältniſſe Bötzows.

Wie es auch zuerſt mit dem Chriſtenthume der zu bekehrenden Wenden ausgeſehen haben mag, mit der Eroberung durch die Deutſchen kam Bötzow in den Kirchenverband, und eben als eines zum Bisthum Brandenburg gehörigen Kirchſpiels wird Bochzows zuerſt im Jahre 1217 gedacht. Doch gehörte Bötzow mit allen dahin eingepfarrten Ortſchaften zu dem neuen Lande und mithin nicht zu dem Archidiakonats-Bezirke des Brandenburger Domſtifts.

In dieſem neuen Lande nun ſetzte es der Markgraf gegen das Domſtift durch, daß der von den Hufen zu entrichtende Zehent ganz dem Landesherrn verblieb; wogegen derſelbe verſprach, jeder Pfarre wenigſtens 4 Hufen Landes beizulegen, auch den Pfarrern jährlich zu Martini von jeder Hufe Landes in ihrem Kirchſpiel einen Scheffel Roggen nebſt einem Pfenning folgen zu laſſen; welche 4 Hufen nebſt einem Scheffel Meßkorn von jeder Hufe auch der Pfarre zu Bötzow beigelegt wurden. Ueber dem aber ſollten ſtatt des Zehnten von jeder Hufe dem Biſchofe am Tage nach Martini 3 Pfennige Hufengeld entrichtet werden; welche 3 alte Pfennige nach und nach einen Werth von 4½ zuletzt von 5 Pfennigen erhielten und in dieſer Weiſe noch jetzt, nämlich von 26 Hufen 10 gGr. 10 Pf. oder 13 Sgr. 7 Pf. entrichtet werden. Wenn dagegen die Gemeinde Schmachtenhagen von 37 Hufen nur 9 gGr. 9 Pf. oder 12 Sgr. 2 Pf. zahlt, ſo hat das vielleicht darin ſeinen Grund, daß die Hufenzahl, nachdem Acker nach Zehlendorf abgegeben war, geringer angeſchlagen und die Abgabe in dieſer Höhe auch nach Rückgabe des Ackers verblieben iſt. Endlich erhielt der Biſchof unter dem Namen der Procuration von jeder Pfarre noch eine Gebühr für die biſchöfliche Viſitation, welche gleichfalls ſchon frühzeitig in eine beſtimmte jährliche Abgabe verwandelt wurde; wie dieſelbe von der Pfarre für Bötzow und Schmachtenhagen noch jetzt mit 18 gGr. 6 Pf. oder 23 Sgr. 2 Pf. entrichtet wird. Im Jahre 1572 wurde das Hufengeld nebſt der Procuration dem Conſiſtorio zu Berlin überwieſen, welchem beides unter dem Namen Sandgeld noch jetzt zufließt *).

Der kirchlichen Eintheilung nach gehörten Bötzow wie Schmach-

*) Riedel, nov. Cod. dipl. VIII. S. 15 u. 16.

tenhagen bereits im Jahre 1459 nach der Matrikel des Bisthums Brandenburg zur Probstei Bernau *). Das Patronatsrecht hingegen übte über Kirche, Pfarre und Schule im ganzen Kirchspiele allein der Landesherr aus. Selbst während Bötzow in den Jahren 1429 bis 1466 verpfändet war, behielt sich derselbe stets das Kirchenlehen vor, und nur dem Grafen von Mühlingen war für die Zeit von 1466 bis 1485 das Recht den Pfarrer zu Bötzow zu bestellen, mitverliehen; wie denn wahrscheinlich auch in der Zeit von 1350 bis 1376 das Patronatsrecht an die Grafen v. Lindow übergegangen war. Eben so blieb in der Folge und bis auf die neuesten Zeiten das Patronatsrecht stets bei dem Landesherrn, die Visitations-Urkunde vom Jahre 1541 und die Pfarrmatrikel vom Jahre 1600 beginnen beide mit der Angabe: „Collator unser gnädigster Herr"; und auch die Erbregister des Amts von 1595 behaupten: Bötzow gehöre „unseren gnädigsten Herrn, dem Kurfürsten zu Brandenburg mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten, Kirchlehen, sammt dem Ober- und Untergericht u. s. w." **)

Ursprünglich war auch Schmachtenhagen ein Pfarrdorf und es war dahin nach einer in alten Nachrichten wiederholten Ueberlieferung

*) Freilich in dem in Riedel, nov. Cod. dipl. VIII. S. 418. befindlichen Abdrucke dieser Matrikel steht nicht Bötzow, sondern Rötzow; allein nach den Mittheilungen des Herrn Herausgebers war das Exemplar, welches dem Abdruck zum Grunde lag, sehr alt und unleserlich. Wenn demnach zwischen den Namen: Closterfelde, Stoltenhagen, Wenskendorp, Sulstorp, Zelendorp, Schmachtenhagen sich der Name Rötzow findet, so kann man um so weniger zweifelhaft sein, als sich von einem Orte Rötzow in der Gegend keine Spur findet.

**) Wenn demnach die in dem Kirchenbuche der hiesigen reformirten Gemeine aufgestellte Ansicht, es habe bis zum Jahre 1653 der Magistrat das Recht gehabt, den Rector zu berufen, in der Schrift: „Leben der Kurfürstin Louise, von Joh. Wegführer; Leipzig 1838", sogar (S. 70.) dahin ausgedehnt wird, daß der Magistrat bis zum Jahre 1653 das Patronatsrecht im Allgemeinen besessen habe, so entbehren beide Ansichten jedes geschichtlichen Anhalts. Nicht weil der Magistrat das Patronatsrecht gehabt, verhandelte die Kurfürstin vor Anstellung des Rectors im Jahre 1653 mit demselben, sondern weil sie einen reformirten Rector statt des bisherigen lutherischen und zwar in einer bis dahin ganz lutherischen Gemeine anstellen wollte. Die übrigen, in dem genannten Buche enthaltenen, abweichenden Darstellungen bedürfen um so weniger einer besonderen Berücksichtigung, als der gegenwärtigen Geschichte überall die Einsicht der betreffenden Urkunden u. s. w. zum Grunde liegt.

Digitized by Google

das Dorf Bernhöwe eingepfarrt. Nachdem indessen im Jahre 1402 sämmtliche zu Bötzow und Schmachtenhagen eingepfarrten Dörfer, mit alleiniger Ausnahme des Dorfes Lentzen, niedergebrannt, und jede Hoffnung zum Wiederaufbau des Dorfes Bernhöwe verschwunden war, wurde gegen das Jahr 1500 Schmachtenhagen ein Filial von Bötzow.

Bekanntlich war mit dem am 1. November 1539 erfolgten Uebertritt des Kurfürsten Joachims II. der Anschluß seines Landes an die Lutherische Kirche entschieden. Derselbe traf auch unverweilt die zur Einrichtung eines evangelischen Kirchenwesens nöthigen Anstalten. Zu dem Ende ließ er eine Kirchenordnung aufstellen, und sandte im Jahre 1541 eine Commission aus, welche von Ort zu Ort eine genaue Kirchen-Visitation abhielt, und mit der Einrichtung des Gottesdienstes auch alle übrigen Kirchenangelegenheiten mit den Vertretern der Kirchen und Gemeinen erwog und feststellte. Eine solche Visitation fand auch zu Bötzow statt, und es wurde dabei eine Nachweisung der Einkünfte der Kirche, des Pfarrers und Küsters aufgestellt. Nach dieser Matrikel gehörten zu Bötzow: Nassenheide, Grabsdorf, Lehnitz, Neumühl, Neuendorf und Schmachtenhagen; doch hatten außer Bötzow nur die Dörfer Nassenheide und Schmachtenhagen eigene Kirchen; und noch vor dem Jahre 1595 wurde Nassenheide dem Prediger zu Germendorf überwiesen, während das an der Stelle von Neuendorf späterhin aufgebaute Neuhoff der Pfarre zu Löwenberg beigelegt ist*).

Die dem heiligen Nicolaus gewidmete Kirche stand bereits im Jahre 1563, mithin wahrscheinlich immer ohngefähr an ihrer gegenwärtigen Stelle. Sie lag demnach (vielleicht absichtlich) fast unmittelbar an der Stadtmauer und zwar an der Stelle, an welcher der Zugang zur Stadt am wenigsten schwierig war, wie dies ja in

*) Nach der Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg von Dr. Adolph Müller gab es zu Bötzow ein Nonnenkloster des St. Benedictiner-Ordens. Ist nun bei dieser Angabe die Stadt Bötzow gemeint, so muß dazu bemerkt werden, daß sich nirgends eine Spur eines Klosters gefunden hat. Nur unter den zum Vorwerke Lehnitz gehörigen Wiesen werden die große und die kleine Nonnenwiese aufgeführt. Ebenso wird irgendwo erwähnt, daß 1632 das Hospital mit abgebrannt sei, von welchem sich aber auch weiter keine Spur findet.

Digitized by Google

mehreren Städten (unter andern Bernau) der Fall ist. Der Brand im Jahre 1590, welcher Kirche, Pfarre und Schule einäscherte, hatte aber zugleich auf die Vermögensumstände der Einwohner begreiflicherweise einen so nachtheiligen Einfluß, daß der Wiederaufbau der Kirche nur unter namhaften Beiträgen christlicher Liebe zu Stande kommen konnte. Doch scheint derselbe bis zum Jahre 1628 so weit vollendet gewesen zu sein, daß nur noch in den Jahren 1630 und 1631 die Glocken beschafft wurden. Allein kaum freuete sich die Gemeine ihres nach 40 Jahren endlich wieder hergestellten Gotteshauses, als dasselbe schon wieder im Jahre 1632 ein Raub der Flammen wurde. Vollends diesmal, so scheint es, konnte nur die Unterstützung christlicher Erbarmung der Gemeine wieder den Muth geben, im Vertrauen auf Gott das Werk des Wiederaufbaues ihrer Kirche noch einmal unter so traurigen Umständen zu beginnen; und es mag unvergessen bleiben, daß selbst in der durch Brand zerstörten Stadt sich noch christliche Gemüther fanden, welche für die Wiedererbauung ihres Gotteshauses, namentlich für diese Zeit der Noth, nicht unbedeutende Opfer darbrachten. So gaben, außer dem Schwedischen General Bannir, welcher 13 Thlr. beisteuerte, der Krüger Rieks zu Grabsdorf 50 Thlr., der Bürger Balthasar Hagen zum Taufsteine 50 Thlr., der Heidereiter Gerlach zur Kanzel 36 Thlr., der Amtsschreiber Straube zur Glocke 30 Thlr., der Bürgermeister George Leitzmann zum Kelche 10 Thlr., Jungfer v. d. Gröben zum Kelche 3 Thlr. Außerdem haben der Ober-Accisemeister Temmeler, die Bürger Joachim Schumann und Abraham Krumnow, Nicolaus Bardewik und Christoph Beck aus Berlin, sowie der Kuhhirte Peter Müller mit seinen Söhnen jeder ein Fenster geschenkt; wie Joachim Rüthenick den Beichtstuhl hat erbauen lassen. Außerdem durch eine Collekte von 240 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. unterstützt, begann der Wiederaufbau der Kirche im Jahre 1634, konnte aber, oft durch die Drangsale des Krieges unterbrochen, nur so langsam fortgesetzt werden, daß im Jahre 1636 der Thurm errichtet und mit Glocken versehen, 1637 der Kirchenboden hergestellt, und im Jahre 1640 der Bau durch Beschaffung einer Uhr so weit vollendet wurde, daß noch im Jahre 1649 ein Schülerchor zu erbauen war. Zur Wiederbeschaffung einer Orgel waren keine Mittel vorhanden. Die so aufgeführte Kirche bildete ein 30 Fuß breites und 70 Fuß langes Viereck.

Digitized by Google

An der Oſtſeite befand ſich der Altar, die Kanzel dagegen war an der Mittagsſeite angebracht und der Thurm erhielt die Stelle, welche derſelbe noch gegenwärtig einnimmt.

Während die bei der Viſitation im Jahre 1541 aufgeſtellte Matrikel einen Kelch, eine Patene und eine ſilberne Monſtranz aufzählt, weiſet die Matrikel vom Jahre 1600 zwei Kelche, 6 Meßgewande, drei Alben und zwei zinnerne Leuchter nach. Dieſe Kelche müſſen indeſſen wieder im Brande von 1632 verloren gegangen ſein, denn im Jahre 1649 wurde ein Kelch, wahrſcheinlich der noch vorhandene, für 27 Thlr. 3 Gr. beſchafft.

Die Kirche war überdem mit einigen Ländereien und Wieſen bewidmet, welche im Jahre 1595 1 Thlr. 8 Gr. 2 Pf. Landzins und 1 Thlr. 15 Gr. Wieſenzins eintrugen, künftig aber auf 2 Thlr. 10 Gr. Landzins, 3 Thlr. 8 Gr. Wieſenzins und 1 Pfd. Wachs gebracht werden ſollten. Die Ländereien waren 1600 an acht Pächter ausgegeben und die Wieſen werden folgendermaßen aufgeführt:

Eine Wieſe beim Lentziſchen Tamme.

Noch eine Wieſe beim Lentziſchen Tamme.

Eine Wieſe beim Tamme.

Item etlich Wieſewachs auf den Wällen.

Eine Hegewiſche.

Noch hatte die Kirche den Ertrag des Gotteskaſtens und bereits im Jahre 1595 wird auch für ſie ein Quartalopfer berechnet.

Noch ſind von folgenden der Kirche gehörigen Legaten Nachrichten vorhanden:

1. Am Michaelistage des Jahres 1571 vermachte der Kurſächſiſche Hofmeiſter und Hauptmann zu Großenhayn und Moritzburg, Clemen Falke, deſſen Ehefrau nebſt zweien Söhnen in der Kirche zu Bötzow begraben waren, derſelben ein Legat von 200 Thl. und zwar dergeſtalt, daß das Kapital ſelbſt gegen jährlich 10 Thlr. Zinſen an den Rath zu Spandow ausgeliehen wurde, welcher ſich indeſſen in der am genannten Tage ausgeſtellten Obligation die halbjährige Kündigung vorbehielt, wie dieſe auch der Kirche vorbehalten wurde; die Zinſen dagegen ſollten jährlich zur Hälfte zum Beſtande der Kirche, fünf Thaler dagegen zur Bekleidung der Hausarmen verwendet werden. Dies Legat erhielt ſpäterhin den Namen des Dechtow'ſchen Legats.

Digitized by Google

2. Noch sagt eine Nachricht vom Jahre 1595: „Herr Peter Thurlo hat zum Gotteshause zu Bötzow aus christlicher Andacht verordnet 6 märkische Schock, davon jährlichen an die Kirche 24 märkische Groschen, thut 12 Gr. 12 Pf. jetziger Zeit, von George Clemen sollen gegeben werden." Weiter aber findet sich über dies Legat keine Spur; — vielleicht weil es zum Bau der Kirche mit verwandt ist.

Die älteste Kirchenrechnung ist vom Jahre 1595, abgenommen vom Amtshauptmann v. Sandersleben und dem Amtsschreiber Senff. Da indessen von derselben nur Einzelnes aufgeschrieben, so mag hier zur Vergleichung die erste, in vollständiger Form erhaltene, Kirchenrechnung vom Jahre 1626 Platz finden.

Einnahme:

1. An Zinsen von Spandow . . .	10 Thl.	— Gr.	— Pf.
2. An Landzins	4 "	4 "	4 "
3. An Wiesenzins	3 "	4 "	1 "
4. Aus dem Gotteskasten	7 "	3 "	— "
5. An Vierzeiten-Opfer	3 "	8 "	10 "
6. An Leichengeld	1 "	12 "	— "
Summa	29 Thl.	7 Gr.	3 Pf.

Ausgabe:

1. Dem Glaser für Anfertigung von Kirchenfenstern	5 Thl.	9 Gr.	— Pf.
2. Dem Kleinschmiede für Windeisen	— "	20 "	6 "
3. Für Nägel	— "	1 "	6 "
4. Den Jungen für ein Paar Schuh, welche das Positiv heben . . .	— "	20 "	— "
5. Vermöge des Kirchen-Vorstehers Jörs Lubenholz Rechnung . .	3 "	12 "	8 "
Summa	10 Thl.	15 Gr.	8 Pf.
Bleibt Ueberschuß	19 Thl.	15 Gr.	7 Pf.

Uebrigens kommt in den älteren Kirchenrechnungen das Wachs, welches in Natura gegeben und so auch wieder zu Wachslichten verarbeitet wurde, nicht zum Ansatze.

Das Kirchenbuch dagegen beginnt erst mit dem Jahre 1634 und weiset für dieses Jahr nach:

Digitized by Google

Vollzogene eheliche Verbindungen 5 Paare.
Getaufte in Bötzow 18
in Lehnitz 2
in Schmachtenhagen 4
24 Kinder.
Verstorbene . . . . . 9 Personen.

Die Kirchenvorsteher wurden bereits im Jahre 1634 von dem Amtshauptmann und dem Pfarrer angenommen.

Auch hier hatte die Pfarre, wie bereits bemerkt ist, die gewöhnlichen 4 Hufen Acker erhalten; wogegen, wie dies bereits im Landschoßregister vom Jahre 1451 angegeben wird, in Schmachtenhagen 6 Hufen der Pfarre beigelegt waren. Die Pfarrwiesen werden in der Matrikel von 1600 folgendermaßen angeführt:

Die Hochuferwiese zu 2 Fudern.
Die Heidewiese zu 1½ Fudern.
3 Wiesen, die Wälle genannt, zu 1 Fuder.

Außerdem empfing der Prediger nach dem Visitationsabschiede von 1541 mit Ausschluß der 3 Wispel aus Flatow, 6 Wispel Meßkorn. Nach der Matrikel von 1600 dagegen:

Von den 34 Hufen der Stadt Bötzow . .	34 Sch.	Roggen.
Von den Schloßhufen mit Einschluß eines halben Wispels für den Tisch	34 "	Roggen.
	und 8 "	Hafer.
Aus Grabsdorf	14½ "	Roggen.
Aus Lehnitz	9 "	"
Aus Schmachtenhagen	37 "	"
Summa 5 W. 8 Sch. Roggen und 8 Sch. Hafer.		

Noch weiset der Visitationsabschied von 1541 nach:

„Zu diser Kirchen ist auch ein Lehen gelegen, **Beate virginis** genannt haben die Bredowen zu Kremmen zu verleihen gehabt hat 111 Wispel jerlich Pacht (41 Scheffel rogken 20 Scheffel gerste 12 Scheffel habern) im Dorff zu Flatau." Dieses Lehen ist unstreitig zwischen den Jahren 1440 und 1466 und zwar wahrscheinlich von Cremmen, wo ein solches bestand, an die Kirche zu Bötzow übertragen. Dasselbe wurde auch bis zum Jahre 1700 in der oben angegebenen Weise der hiesigen Pfarre abgeliefert.

Digitized by Google

Endlich hat auch der Pfarrer nach der Matrikel vom Jahre 1600 freie Holzung in der Königlichen Forst, die freie Eintreibung zweier Mastschweine in dieselbe, freie Fischerei in der Havel und das Quartalopfer (Vierzeitengeld).

Die Bauverbindlichkeit in Betreff der Pfarre hatte sich nach und nach in der Weise festgestellt, daß, während der Patron das Material lieferte, die Gemeine zu Bötzow das Pfarrhaus, die zu Schmachtenhagen die Scheune, die zu Lehnitz und Grabsdorf die Ställe in baulichen Würden zu erhalten hatten; welche Vertheilung das Consistorium unter dem 12. December 1654 bestätigte.

Der erste Prediger, dessen Namen noch bekannt geblieben, ist der im Visitationsabschiede von 1541 genannte derzeitige Prediger Peter Wardenick. Im Jahre 1590 war Nicolaus Alberti Pfarrer; ihm folgte wahrscheinlich im Jahre 1629 der bisherige Rector zu Bernau, Johann Lieberecht; dessen Nachfolger der am 16. Julius 1634 eingeführte Prediger Georgius Prätorius war, welcher am 14. August 1664 starb.

Außer dem Pfarrer gab es für das ganze Kirchspiel nur einen Küster und Schulmeister, welcher mithin den Prediger zu allen auf den Filialen zu vollziehenden Amtshandlungen begleitete. Demselben war ein Haus nebst Garten überwiesen. Außerdem hatte er aus jedem Hause vierteljährlich ein Brot und 5 Pfennige, von jeder Hufe 2 Ostereier und zu Weihnachten Würste; von jedem Schulknaben vierteljährlich 4 Schill.; ebenso vierteljährlich den Korb (wahrscheinlich Einsammlung freiwilliger, meistentheils in Lebensmitteln bestehender Gaben), und Tafelgeld aus der Kirche und vom Pfarrer. Dasselbe an Broten, Pfennigen, Würsten und Eiern hatten auch die eingepfarrten Dörfer zu entrichten; nur in Schmachtenhagen hatte der Küster 18 Scheffel Meßkorn von den Bauern und nur von jedem Kossäthen jährlich 4 Brodte und 4 Pfennige. Während vorstehende Angaben aus dem Visitationsabschiede von 1541 genommen sind, fügt die Matrikel von 1600 hinzu, daß der Küster für den Korb vierteljährlich von jedem 2 Pfennige erhalte. An Schulgeld zahlte im Jahre 1600 jeder Knabe vierteljährlich 3 Schill., der Filelist 6 Dreier. Des der Küsterstelle gehörigen Ackers gedenken beide Urkunden nicht.

Im Jahre 1590 war Andreas Janike Küster, und als der Kü-

Digitized by Google

ſter Johann Gottſchalk am 8. Maj 1645 geſtorben war, wurde ſein Nachfolger Johann Hübener unter dem Titel eines Rectors angeſtellt, welcher Titel auch allen ſeinen Nachfolgern verblieben iſt.

Zur Beurtheilung des in der Gemeine herrſchenden Sinnes fehlt es an allen Andeutungen. Daß indeſſen auch in ihr ganz der Glaube der damaligen Zeit herrſchend war, dafür zeugt unter andern folgende Begebenheit *). Ein Weib, welches vorgab, daß einſt in der Karthäuſer-Kirche zu Frankfurt der Teufel aus ihr getrieben worden ſei, erſchien im Jahre 1618, nachdem ſie eine Zeit lang ihr Unweſen in Potsdam getrieben hatte, in Bötzow und verkündigte den Leuten, es komme ein guter und ein böſer Engel zu ihr, welche ihr allerlei berichteten; auch wolle Gott einen Zettel ausgeben, auf welchem geſchrieben ſtehe, die Welt ſolle wegen ihrer Hoffarth beſtraft werden; eben ſo habe Gott ihr befohlen, daß Meiers Weib eine Zauberin ſei, und daß Meier einen Mord begangen habe. Am Halſe trug ſie einen Zettel, auf welchem drei Schwerdter, drei Ruthen und drei Särge ſtanden. Viele Leute liefen ihr zu, drei Junggeſellen, eine Magd und eine Frau ſchwuren mit ihr Schweſter- und Brüderſchaft; ſie lagen Nachts auf demſelben Lager und hielten Bet- und Singeſtunden zuſammen. Auf den Bericht des Amtsſchreibers wegen der neuen „Enthuſiaſtiſchen und Wiedertäuferiſchen Brüder- und Schweſterſchaft“ erging dann unter dem 29. Julius 1618 ein Reſcript der Geheimenräthe zu Berlin, worin es hieß: das Amt hätte alle, beſonders aber das Weib, daß ſich beſeſſen ſtelle, in Verwahrung nehmen ſollen, daß ſie ſich kein Leides anthun könnten; übrigens ſolle das Amt die Sache der Juriſten-Facultät in Frankfurt vorſtellen und deren Beſcheid erwarten. Meier's Weib ſei zufrieden zu laſſen, weil keine indicia legitima da ſeien, ſondern ſie rühren vom Teufel her, der von Anfang ein Lügner und Mörder geweſen. Die Räthe wunderten ſich auch, daß der Geiſtliche und Amtsſchreiber ſo übel in Religionsſachen fundiret wären, daß ſie noch auf das etwas ſehen wollten, daß dies Lumpen-, phantaſtiſche und wiedertäuferiſche Geſindlein (wo nicht ein Mehreres dahinter ſteckt) Gebet- und Singeſtunden halten, zumal weil der Effect auf ſolche Bet- und Singeſtunden dies iſt, daß ſie hernach auf einem

*) Märkiſche Forſchungen I. S. 255.

Lager liegen bleiben. Gott habe auch das alte und neue Teſtament gegeben, darauf ſollen wir ſehen und nicht auf Offenbarungen und ſonderliche Erſcheinungen, von welchen wir in Gottes Wort ernſtlich und bedrohlich abgewieſen werden. — Nun holte das Amt ein Urtheil aus Frankfurt, das aber die Schweſterſchaft freiließ, und das Weib in's Spital zu ſenden erkannte.

Auf die Kirchlichkeit der damaligen Zeit wirft es übrigens ein eigenthümliches Licht, wenn in der Kirchen-Rechnung für das Jahr 1639 auch folgende Ausgabe zu finden iſt:

„Dem Jungen, welcher die Schlafenden in der Kirche zum Gehör des Wortes Gottes aufwecken müſſen, zu Schuhen 10 Gr.“

Das Stadtrecht Bötzows.

Wie unzweifelhaft es auch ſein mag, daß Bochzow bereits vor deſſen Eroberung durch die Nachfolger Markgraf Albrechts des Bären beſtanden hat, ſo iſt damit über das Stadtrecht dieſes Ortes noch nichts entſchieden. Wenn nämlich die Markgrafen Johann und Otto im Jahre 1232 der Stadt Spandow verſprechen, daß alle Städte im Lande Teltow, Glyn und Barnim ihr Recht von Spandow erhalten ſollen*), ſo wird es mindeſtens ſehr wahrſcheinlich, daß auch Bötzow erſt nach dem Jahre 1232 zu einer Stadt wurde, gewiß aber, daß Bötzow mit Spandow'ſchen, d. h. mit Brandenburgiſchen Stadtrechten bewidmet war. Daß aber Bötzow eine Stadt mit vollem Rechte (Immediatſtadt) geweſen, geht ſchon daraus hervor, daß nicht blos die Burg ſelbſt, ſondern auch die Stadt nach damaliger Sitte befeſtigt war**). Demnach rechnet das Landbuch Karls IV. Bötzow beſtimmt zu den Städten und führt bei derſelben die Urbede, den Ruthenzins, nicht aber den Ackerzehent auf; wie

*) Insuper eidem civitati ex plenitudine nostrae gratiae indulgemus, ut omnis de terra Teltow, et omnis de Schelin, nec non et omnis de nova terra nostra Barnem jura sua ibidem accipiant et observent, sic ut nostram gratiam diligunt et favorem; Ipsa autem civitas nostra Spandow jura sua in Brandenburg offeret. Dilſchmann, Geſchichte der Stadt Spandow. S. 131.

**) Die erſte weſentliche Eigenſchaft der Stadt war, befeſtigt zu ſein, wogegen der Flecken ohne Befeſtigung blieb. Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250 II. S. 308, 347. u. f. w.

Digitized by Google

überhaupt die ganze Fassung deutlich dafür zeugt, daß das Landbuch Bötzow den Städten beigezählt wissen will *). Fragt man nun, wie die Stadt in die Stellung gekommen, in welcher wir sie im Jahre **1650** erblicken, so muß man sich vor allen die Mittel vergegenwärtigen, durch welche die Städte ihre Stellung sicherten und zu höherem Ansehen emporstiegen. Zu diesen Mitteln gehörten vor allen, daß sie die Gerichtsbarkeit, welche nach der ursprünglichen Verfassung nicht dem Rathe gehörte, vielmehr von der Stadtverwaltung völlig getrennt war, in einem größeren oder geringeren Umfange, durch Kauf, Verpfändung, Belehnung u. s. w. an sich brachten. Dies ist von Seiten Bötzows nie geschehen; und wie dies schon ein Zeugniß dafür ablegt, daß Bötzow nie ein eigentlich wohlhabender Ort gewesen, so hat der Rath auch alle die Rechte nicht erlangt, welche sich im Laufe der Zeit an die eigene Gerichtsbarkeit knüpften, das Kirchlehen u. s. w. Eine fernere Grundlage, auf welchem die Selbstständigkeit der Städte sich aufbauete, war das Zunftwesen. Allein bei dem geringen Umfange der größestentheils auf den Ackerbau angewiesenen Stadt, konnte schon an sich der Gewerbestand nicht von großer Bedeutung sein. Vollends nach der Zerstörung der Stadt im Jahre **1402** rief wohl ihr Grundbesitz die Ackerbürger zurück; der Gewerbestand dagegen mußte in einer Weise erschüttert werden, daß derselbe um so weniger sich erholen konnte, als gerade um diese Zeit Berlin, Cöln und Spandow einen größeren Aufschwung gewannen. Zudem lagen die meisten in Betracht kommenden Dörfer südlich und westlich von Bötzow und die Brauer und Bäcker waren zunächst Ackerbürger. So blieben die Verhältnisse der Stadt auch in dieser Beziehung denen der Flecken und Dörfer ziemlich ähnlich. Hierzu aber kam nun noch die besondere Ursache, daß Bötzow in den Jahren **1350** bis **1376** und **1429** bis **1485** wirklich sogar eine Ritterstadt war. So kann man sich denn nicht wundern, wenn eben nach dieser Zeit schon Kurfürst Joachim **II.** Bötzow ganz als eine Mediat- oder Amtsstadt betrachtete, wie sie das in der Folge in je-

*) Allerdings führt das Landbuch bei dem Register der Urbede S. 17. auch den Flecken Biesenthal auf, doch nennt es diese Abgabe da, wo besonders von Biesenthal gehandelt wird, S. 101., nicht Urbede, wie es diese Abgabe auch bei dem Flecken Hekelberg S. 99. Bede oder Urbede nennt. Man vergleiche noch das Landbuch bei den Flecken Blumberg S. 75, Friedland S. 83 und Beiersdorf S. 102.

Digitized by Google

der Beziehung war. So heißt es denn auch in den Erbregistern des Amts vom Jahre 1595: „Bötzow ist ein offen Stadtlein, „darin etwa 78 Bürger wohnen, gehören unseren gnädigsten Herrn, „dem Kurfürsten zu Brandenburg, mit allen Gnaden und Gerechtig„keiten, Kirchlehen, sammt dem Ober- und Untergerichte, sammt dem „Zoll." Eben weil Bötzow Amtsstadt geworden war, hatten auch die Landesherrn über die Stadtwälle — vielleicht selbst über die Forst, nach Sicherung des Bedürfnisses der Bürger, verfügt.

In Betreff aller älteren Privilegien Bötzows ist jede Spur in so weit verschwunden, daß es auch an jeder mündlichen Ueberlieferung fehlt. Daß die Urschrift des allein noch bekannten Privilegii Kurfürst Joachims II. vom Michaelistage 1548 nebst den Bestätigungs-Urkunden der drei folgenden Kurfürsten wieder im Brande verloren gegangen, ist bereits oben erzählt. Allerdings aber wirft es ein eigenthümliches Licht auf die Zustände der früheren Zeit, wenn hinzugesetzt werden muß, daß bereits um das Jahr 1680 Niemand mehr das Jahr der Verleihung dieses Privilegii anzugeben wußte; weshalb es entweder nach dem Tage der Erneuerung durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm oder als vom Kurfürsten Joachim II. am Michaelistage 1571 verliehen, angeführt wurde; da doch Niemand nach seinem Ableben noch auf Erden Privilegien ertheilen kann. Uebrigens bestanden nach den verlorengegangenen, älteren Privilegien in Bötzow zwei Kram-Märkte und zwar am Montage vor Ostern und am Montage vor Michaelis.

Das Wappen der Stadt Bötzow war dem gegenwärtigen durchaus gleich: es stellte in der Mitte einen Eichbaum dar, links von demselben Weitzenähren und rechts von demselben einen Fisch, der nach der gewöhnlichen Sage ein Karpfen sein soll. Wenn nun dies Stadtwappen augenfällig die im Ackerbau, den Erzeugnissen des Waldes und der Fischerei für Bötzow gegebene Grundlage seines Bestehens veranschaulichen soll, so muß man sich wohl versucht fühlen, auf die dem Fische gegebene Deutung näher einzugehen. Daß man aber bei Aufstellung des Stadtwappens auf die Landesherrlichen Karpfenteiche keine Rücksicht nehmen konnte, ist von selbst klar. Man müßte daher irgend eine Andeutung erwarten, daß es auch auf dem Stadtgebiete Karpfen gegeben und zwar um so mehr, als dieser Fisch erst in späteren Zeiten nach Nordeuropa verpflanzt ist. Allein solche

Digitized by Google

Andeutungen finden sich durchaus nicht. Dagegen war der Hauptfisch in den Gewässern Bötzows der Aland, und zwar war es die Köpernitz, worin derselbe vorzüglich gefangen wurde und namentlich der Fang desselben dem Magistrate vorbehalten; ja, derselbe bildete einen Haupttheil seiner Einnahme. So ist denn wohl bei der großen Aehnlichkeit beider Fische nicht daran zu zweifeln, daß der Fisch im Wappen Bötzow's ein Aland sein soll. Auch das alte Stadtsiegel führte übrigens die Umschrift: „Civitas Botzow" mit der Jahreszahl. Der einzige in den Verhandlungen des Magistrats (Vol. 24. Nr. 9.) noch aufgefundene Abdruck ist einem Vertrage vom 15. September 1651 angefügt, und das Siegel erst nach dem Jahre 1600 angefertigt ist, aber die letzte Zahl der Jahreszahl nicht mit ausgedrückt.

Die Gerichtsverfassung Bötzows.

Nach der ursprünglichen Verfassung hatte der Rath einer Stadt nur die Kommunal- und Polizei-Angelegenheiten nebst dem Polizei-Gericht zu verwalten; die Hegung des höchsten und niedersten Gerichts dagegen war von dem Rathe ganz getrennt. Das höchste Gericht ferner wurde ursprünglich durch Landesherrliche Voigte, das niederste Gericht (die Aburtheilung kleiner, nicht dem Polizeigerichte zustehender Sachen) durch einen Stadtschulzen verwaltet; doch war in der Folge in den mit Brandenburgischem Rechte bewidmeten Städten das höchste und niederste Gericht mit dem Schulzenamte und zwar so vereint, daß der Schulze das niederste Gericht als das ihm nach seiner Belehnung eigenthümliche, das höchste aber als im Auftrage des Landesherrn, verwaltete; daher auch zwei Drittheile der Gerichtsgebühren dem Landesherrn berechnete, während er ein Drittheil für sich bezog. Dagegen ging in den einem Privatbesitzer oder Landesherrlichen Amte unterworfenen Ortschaften das höchste Gericht in der Regel an den Besitzer oder den Amtshauptmann über. Uebrigens unterscheidet das Landbuch von dem höchsten Gerichte überall noch die Aburtheilung der Excesse*), zu denen man Diebstahl,

*) Landbuch Karls IV. S. 37 und 38.

Digitized by Google

Raub, Fälschung, Verwundung, Todschlag, falsche Urtheile oder Verweigerung der Gerechtigkeit u. s. w. rechnete, und welche ursprünglich vor die Kammer des Landesherrn gehörte. Ueberall aber urtheilte der das Gericht hegende nicht selbst, sondern er leitete nur die Verhandlungen, gebot den Frieden, gebot den ihm zugeordneten Schöppen zu richten, verkündete das Urtheil und vollführte dasselbe. So waren auch dem Stadtschulzen aus den am meisten rechtskundigen Einwohnern der Stadt Schöppen zugeordnet, welche das Urtheil finden mußten und auch aus den Rathsgliedern gewählt werden konnten *). Schalt Jemand das Urtheil (appellirte er), so ging die Sache dahin, woher das Recht eines Ortes ausgegangen war, mithin bei den mit Brandenburgischem Rechte bewidmeten Städten nach Brandenburg **). Ueberdem ist schon oben bemerkt, daß die Städte, soweit sie es vermochten, die Gerichtsbarkeit durch Kauf, Belehnung u. s. w. an sich zu bringen suchten.

Leider läßt sich über die alte Gerichtsverfassung Bötzows nur zweierlei feststellen. Auch hier zunächst gab es ein Lehnschulzenamt, und es ist in dem ältesten Amtsbuche noch der Lehnbrief in Abschrift vorhanden, durch welchen Kurfürst Johann George am Sonnabend nach Exaudi 1574 dem Stadtschulzen Lohn sein Lehn in derselben Weise ertheilt, in welcher es seine Vorfahren besessen haben; aber freilich weiteres über des Lehnschulzen Befugnisse u. s. w. findet sich nicht. Außerdem stehet zweitens fest, daß die Gerichtsbarkeit in Bötzow nie von Seiten der Stadt erworben ist; dies erhellt nicht nur aus dem Erfolge, sondern das Landbuch sagt auch bestimmt,

*) Mit den gegenwärtig bestehenden Geschworenen sind die alten Schöppen nicht zu vergleichen; beide Einrichtungen beruhen auf einer entgegengesetzten Grundansicht. Die Geschwornen nämlich werden grundsätzlich nicht als rechtskundige Personen, sondern aus dem Lebenskreise des zu Richtenden gewählt, damit den Rechtsgelehrten gegenüber das sittliche Bewußtsein und die Anschauung des betreffenden Lebenskreises zur Geltung komme. Zu Schöppen dagegen wurden grundsätzlich rechtsverständige, d. h. diejenigen Personen gewählt, welche, was in einer Stadt Rechtens war, am genauesten kannten und dann als Rechtsverständige nach den ihnen bekannten Gesetzen urtheilten.

**) Weiteres über die alte Gerichtsverfassung giebt Riedel: die Mark Brandenburg im Jahre 1250 II. S. 502—536.

Digitized by Google

daß der Landesherr die aus dem Gerichte fließende Einnahme beziehe *). So blieb denn in Bötzow selbst der Stadtschulze ein vom Rathe der Stadt ganz geschiedener landesherrlicher Beamter; und so mußte denn als die bisherige Verfassung veraltete, die ganze Gerichtsgewalt der betreffenden Landesherrlichen Behörde anheimfallen und auf diese Weise die Stadt ganz unter die Gerichtsbarkeit des Amtshauptmanns kommen. Dies war auch nach dem ältesten Amtsbuche von **1573** genau der Fall. Der Amtshauptmann übte die höchste und niederste Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft aus, und zwar entweder unter ausdrücklicher Erwähnung, daß die Sache im Beisein des Richters (Lehnschulzen) verhandelt sei, oder ohne dieselbe; einmal wird auch der Bürgermeister hinzugezogen und nach dem Jahre **1590** geschieht des Richters keine Erwähnung mehr. Die Familie ist wahrscheinlich ausgestorben; noch **1653** wird eine wüste Stelle des Jacob Lohn aufgeführt und das ist die letzte Erwähnung dieses Namens. So war es nun das Amt, von dem jede richterliche Befugniß: Schließung von Kaufverträgen, Regulirung von Erbschaften, Anordnung von Vormundschaften, Ertheilung von Geburtsbriefen für Lehrlinge, dahin, daß sie ehelicher Geburt seien und von deutschen, nicht wendischen Eltern abstammten, Entscheidung von Injurienklagen u. s. w. auch zwischen Bürgern ausging, mindestens von **1573** ab gehandhabt wurde. Ein außergewöhnliches Verfahren ist folgendes. Die Ehefrau des Zieſemeisters Zepernick setzt sich mit ihren Kindern erster Ehe, den Schumans, unter dem Beistande des Vormundes, Rathmanns Johann Röber, am 13. August **1649** vor dem Amte auseinander, und Frau Ursula v. d. Knesebeck vollzieht die Verhandlung als der Zeit Inhaberin des Amtes Bötzow. Nachdem aber dies gewöhnliche Verfahren beendet ist, erbittet sie, zu mehrerer Gewißheit die Zeugen in ihr Haus, wo sie in Gegenwart des Bürgermeisters Grützmacher ihre Aussagen noch einmal wiederholt und bittet, dieselben in das Rathsprotokollbuch aufzunehmen und mit dem Rathssiegel zu besiegeln. Noch im Jahre **1581** kommt auch ein Fall vor, in welchem der Amtshauptmann in einer Injurienklage Rechtsbelehrung von dem Schöppenstuhle zu Brandenburg einholt. Selbst wie

*) **Dominus reservavit sibi orbetam silvas et judiciorum proventus.**

Digitized by Google

weit sich das Gericht des Amtshauptmanns in Bezug auf die Bürger erstreckt hat, läßt sich aus dem Amtsbuche nicht ermitteln; denn wenn auch im Jahre 1575 ein Bürger, der einen andern geschlagen und nun aus der deswegen erlittenen Haft entlassen wird, dem Amte Urfede d. h. schwört, daß er sich der erlittenen Haft wegen an Niemandem rächen will; so mußte die zuerkannte Gefängnißstrafe immer auf dem Amte (da der Magistrat keine Gefängnisse hatte) abgebüßt werden, welches Gericht auch das Urtheil gefällt hatte.

Der Magistrat zu Bötzow.

Unter den im Jahre 1567 zum Schoßtage Abgeordneten befinden sich zwei Bürgermeister, wie denn auch von Zeit zu Zeit der Rathsverwandten oder Rathmänner gedacht wird. Wenn nun nirgends von einer Neuerung in dieser Beziehung die Rede ist, so kann man schließen, daß bereits der Magistrat zu Bötzow, und zwar schon vielleicht so lange die Stadt bestand zwei Bürgermeister und neben denselben zwei Rathmänner zählte, mithin aus vier Personen gebildet war. Allein schon die Wahl der Rathsglieder, wenn nicht etwa die Anwesenheit des Landesherrn oder die Verbindungen des sich Bewerbenden ein anderes Verfahren bedingten, geschah wenigstens seit dem Jahre 1573 durch den Amtshauptmann; jedenfalls aber wurden dieselben auf dem Amte eingeführt und dort vereidet. Ja es kam sogar in einem Proceße im Jahre 1764 zur Sprache, daß die Magistratsglieder bei ihrer Vereidung außer der Treue gegen den Landesherrn bis dahin hatten schwören müssen:

„auch dem Amte treu hold zu sein; auch des Amtes Bestes zu suchen; auch sich gegen das Amt so zu verhalten, wie es einem Rathsgliede gebühre.“

In Beziehung auf diesen Zusatz stellte freilich der Magistrat die Ansicht auf, derselbe sei ein erst in ganz neuer Zeit eingerissener Mißbrauch, wogegen das Amt behauptete, daß der Eid schon immer mit diesem Zusatze abgeleistet sei. Zudem mußten bei jeder Einführung eines Amtmanns auch die Rathsglieder mit den Dorfschulzen auf dem Amte erscheinen und sich dem neuen Beamten vorstellen. Aber selbst in der Verwaltung der Polizei- und Communal-Angelegenheiten, welche dem Rathe eigenthümlich zustand, war derselbe den Anweisungen des Amtes unterworfen, und noch im Jahre 1720 be-

Digitized by Google

ſchwerte ſich der ehemalige Bürgermeiſter Wilhelm Leitzmann, deſſen Vater und Großvater gleichfalls Bürgermeiſter geweſen waren, beim Amte über die ſchlechte Verwaltung des Magiſtrats. Im Rathe ſelbſt wechſelten beide Bürgermeiſter jährlich in der Regierung ab, und außer einigen unbeträchtlichen Emolumenten war kein Gehalt mit ihren Stellen verbunden. Auch ein Rathhaus beſaß die Stadt nicht, oder man hatte, falls ein ſolches früherhin vorhanden war, es nicht für nöthig erachtet, daſſelbe wieder aufzubauen; ebenſo hatte die Stadt keine Gefängniſſe. Die Geſchäfte wurden demnach in der Wohnung des regierenden Bürgermeiſters, die wichtigeren auf dem Amte verhandelt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Darſtellung nur aus den Verhandlungen nach dem Jahre 1571 entlehnt iſt, mithin genau erſt auf die mit dieſem Jahre beginnende Zeit paßt; ob die Stellung des Magiſtrats früherhin eine andere geweſen, darüber fehlt es durchaus an Nachrichten. Auch eine Kämmerei war in dieſer Zeit noch nicht eingerichtet, vielmehr wurden die beſtimmten Einnahmen des Rathes entweder an das Amt abgeführt, oder unmittelbar in der bereits beſtimmten Weiſe verwendet, und was außer den gewöhnlichen Ausgaben zu beſtreiten war, außerordentlich zuſammengebracht. Die erſten Bürgermeiſter, deren Namen noch bekannt ſind, waren eben die zum Schoßtage 1567 abgeſendeten, nämlich Joachim Adam, welcher bis 1580 erwähnt wird und deſſen Nachfolger eben der Bürgermeiſter Rogge war, in deſſen Hauſe im Jahre 1590 das Feuer auskam, und Jacob Görtzke, der bis zum Jahre 1590 Bürgermeiſter und deſſen Nachfolger Simon Ruſche war. Im Jahre 1634 war Joachim Schumann regierender Bürgermeiſter, dem 1640 Caspar Leitzmann folgte, deſſen Nachfolger 1649 Peter Zepernick wurde. Dem Bürgermeiſter Schumann ſtand George Grützmacher zur Seite, der von 1634 bis 1658 Bürgermeiſter war. Unter den Rathmännern wird nur des Johann Röber namentlich gedacht, der dann im Jahre 1659 dem George Grützmacher als Bürgermeiſter folgte.

Abgaben und Leiſtungen der Bürger zu Bötzow.

Da die noch vorhandenen Abgaben-Berechnungen erſt in der letzten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts angelegt ſind, ſo iſt eine genaue Ermittelung der urſprünglichen Abgaben gegenwärtig völlig unmöglich. Denn nicht nur, daß die ſtets ſich wiederholenden Feuers-

Digitized by Google

brünste jedesmal einen mehrjährigen Erlaß von Abgaben zur Folge hatten und die Bürger, wenn nun die Jahre des Erlasses vorüber waren, alles aufboten, sich nicht wieder den vollen Betrag der alten Abgabe aufbürden zu lassen; nicht nur, daß wohl während dieser Erlaßjahre Veränderungen in den Abgaben eintraten, über welche nun nirgends eine Nachricht gegeben wird: der Ankauf von 18 Bürgerstellen von Seiten der Kurfürstin Louise, womit natürlich die von denselben an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben aufhörten, warf eine solche Kluft zwischen die alte und neue Zeit, daß es unmöglich wird, beide Zeiten zu vereinigen. Die einzelnen Abgaben nun sind folgende:

1. Die älteste allgemeine, dem Landesherrn zu entrichtende Abgabe, war die durch die Verträge zwischen dem Markgrafen und den Ständen vom 18. August 1280 und 1. Mai 1281 regulirte Bede, in den Städten gewöhnlich Orbede oder Urbede (Orbeta, Urbura) genannt *). Nun hatte Bötzow nach dem Landbuche Karls IV. im Jahre 1375 an Urbede 10 Mark oder 11 Schock 20 gGr. (mithin 140 Thlr.) zu zahlen, nach dem Landschoßregister vom Jahre 1451 dagegen nur 10 Schock. Und mit dieser letzteren Angabe stimmen nicht blos die im Berliner Stadtarchiv aufbewahrten Nachrichten überein **), auch in der Amtsrechnung vom Jahre 1606 wird die Urbede zu 10 Schock und mithin, da bis zu dieser Zeit das Schock bis auf 1 Thlr. 8 gGr. herabgesunken war, mit 13 Thlr. 8 gGr. in Einnahme gestellt. Die Ursache zu der zwischen den Jahren 1375 und 1451 eingetretenen Verminderung der Abgabe ist wohl zunächst in der Eroberung und Einäscherung Bötzows im Jahre 1402 zu suchen, welche, da die Stadt sich nicht wieder zu ihrem frühern Wohlstande erhob, eine Ermäßigung der Abgabe nöthig machen mochte. Uebrigens zog der Magistrat an Urbede und Ruthenzins 20 Thlr. 22 gGr. 8 Pf. ein, während derselbe nur 15 Thlr. 15 gGr. 1½ Pf. an das Amt abführte. Kann man nun annehmen, daß in dem an

*) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Th. II. S. 108. u. s. w. Nach Fidicin's Beiträge III. S. 27. soll sie diesen Namen erhalten haben, weil sie nur dem Orbar, d. h. dem Eigenthums-Grundstücke, nicht dem Zins- oder Pachtgute auferlegt wurde.

**) Fidicin, historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Band I. S. 249.

Digitized by Google

das Amt abgeführten Betrage auch der Ruthenzins für die etwa 5½ Ruthen an der Straße messende Stelle des Hirtenhauses mit 5½ Pf. enthalten war, so zog derselbe 5 Thlr. 8 gGr., mithin gerade 4 Schock, mehr an Urbede ein, als er an das Amt ablieferte; welche 4 Schock demnach die Stadt bereits vor dem Jahre 1375 von dem Landesherrn an sich gebracht haben muß, wenn nicht, was auch in manchen Städten vorkommt, der Magistrat andere, jetzt unbekannte Abgaben mit der Urbede einzog. Uebrigens waren die großen Städte späterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in ihrer Sprache gelegenen Städte die Urbede richtig abführten, so daß schon im Jahre 1487 Berlin die Urbede auch von Bötzow mit erhob.

2. Noch viel größer ist indessen die Verschiedenheit zwischen der Angabe des Landbuchs Karls IV. und des Landschoßregisters vom Jahre 1451 in Betreff des Ruthenzinses (Census Arearum), der davon seinen Namen hatte, daß er ruthenweise nach der Länge der der Straße zugekehrten Seite des Gehöftes entrichtet wurde und gewöhnlich einen Pfennig von jeder Ruthe betrug *). Denn, während das Landbuch vom Jahre 1375 fünf Pfund Brandenburgischer Pfennige mithin 41 Thlr. 5 Sgr. $8\frac{4}{15}$ Pf. angiebt, zahlt Bötzow nach dem Landschoßregister nur 20 Groschen oder 4 Thlr. 3 Sgr. $6\frac{14}{15}$ Pf. Sind beide Angaben richtig, so würde anzunehmen sein, daß im Jahre 1451 erst der zehnte Theil von Bötzow wieder aufgebauet gewesen. In der Amtsrechnung vom Jahre 1606, sowie in den Erbregistern vom Jahre 1695, wird übereinstimmend der Ruthenzins zu 2 Thlr. 7 gGr. 1½ Pf. berechnet und von der Stadt erhoben.

3. Auch der Bürger mußte von den Hufen, welche er unter dem Pfluge hatte, gleich dem Landmanne Hufenzins oder Grundzins entrichten **). Derselbe wurde späterhin unter dem Namen Fund-

*) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Th. II. S. 303. u. f. w. Nach Fidicin, Beiträge III. S. 77. soll von jedem laufenden Fuß ein Pfennig entrichtet sein — mindestens in Berlin.

**) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Th. II. S. 304. Nach Fidicin, Beiträge III. S. 144. wurde der Fundschoß von dem ganzen Vermögen gegeben, es mochte bestehen, worin es wollte, und bei Abschätzung desselben nur der Helm und das tägliche Kleid freigelassen. Ebenso sei das Vermögen ursprünglich nach Pfunden berechnet und daher aus diesem Worte und nicht aus dem lateinischen Worte fundus der Name abzuleiten. Wenn indessen die nachfol-

Digitized by Google

schoß *) an die Landschaft abgeführt und dergestalt festgestellt, daß der durchschnittliche Werth der Hufen ermittelt und nun von jedem Schock dieses Werthes eine bestimmte Abgabe (späterhin 3 Pfennige) entrichtet wurde; während in den ältesten Zeiten der Werth einer Hufe in jeder Stadt und Gegend ein für alle Mal festgestellt war. Vorzüglich auch zu einer solchen Abschätzung behufs der Feststellung des Fundschosses waren die Verordneten im Jahre **1567** zum Schoßtage nach Berlin gesandt. Zu diesem Fundschoß trat dann noch der Vorschoß „von allerhand Nahrnng eines jedweden Besitzers der Häuser oder Güter" **), mithin von den Gewerben hinzu. Dieser Vor- und Fundschoß betrug nach späteren Nachrichten um das Jahr **1600** in Bötzow **150** Thlr. Wenn indessen die Solleinnahme im Jahre **1653** von den bebaueten und wüsten Stellen nach der noch vorhandenen Nachweisung **148** Thlr. **9** Gr. betrug; dabei aber fünf Bürgerstellen, weil sie zur Schule verwendet oder schoßfrei gekauft waren, außer Ansatz blieben, so muß dieser Schoß etwas über **150** Thlr. betragen haben ***).

4. Noch floß aus Bötzow nach der Rechnung vom Jahre **1606** zur Amtskasse:

an Wiesenzins	55 Thlr.	19 Gr.	7 Pf.
an Gartenzins	— „	3 „	3 „
an Landzins	20 „	6 „	8 „

gende Darstellung zeigt, daß der Fundschoß nur von den Grundstücken, dagegen von den Gewerben der Vorschoß gegeben ist, so mag es doch richtiger sein, den Namen dieser Abgabe von dem Worte fundus abzuleiten.

*) „Der Fund- oder Grundschoß kann deshalb nicht remittiret werden, weil „der Grundschoß in der That nichts anderes ist, als der Grundzins, welcher von „Anfang, da man in Unserer Kurmark Brandenburg die Städte zu bauen ange„fangen, in Recognition der Fürstl. Hohen Obrigkeit beybehalten worden." Mandat König Friedrichs I. vom 11. August 1704.

**) Königliches Mandat vom 11. August 1704.

***) Wenn diese bestimmten Abgaben, welche außer den Zöllen u. s. w. entrichtet wurden, gegenwärtig niedrig erscheinen, so muß man bedenken, theils, daß Bötzow nur 78 Bürgerstellen zählte, theils, daß bei der Seltenheit edler Metalle das Geld verhältmäßig den vierfachen Werth des gegenwärtigen hatte, man mithin den angegebenen Betrag vier Mal nehmen muß, um den verhältnißmäßigen Werth zu ermitteln, wie dies Herr Director Klöden in dem Werke „die Quitzows und ihre Zeit" nachgewiesen hat.

Digitized by Google

welche Zinse von einzelnen Bürgern, die im Besitze der betreffenden Grundstücke waren, entrichtet wurden.

Außer zur Entrichtung der oben angeführten Abgaben waren die Einwohner Bötzows noch zu folgenden persönlichen Leistungen und Diensten verpflichtet:

1. Bei den Abfuhren der Herrschaften hatte die Bürgerschaft den Küchen- und Silberwagen zu fahren. Außerdem erwähnen die Amtsregister auch die Verbindlichkeit, das Gesinde Sr. Kurfürstlichen Gnaden und des Amtshauptmanns vier Meilen weit und darunter zu fahren und andere Fuhren mehr zu leisten, unter denen auch Kriegesfuhren genannt werden. Ob nun diese letzten in den Erbregistern erwähnten Leistungen unbedingt feststanden, muß dahingestellt bleiben. Wenigstens legt in den nachherigen Streitigkeiten über die Immediatität der Stadt der Magistrat ein so großes Gewicht darauf, daß die Stadt nie Kriegesfuhren zu leisten gehabt habe und das Amt führt keinen Gegenbeweis.

2. Bei Wolfsjagden hatte jeder Gespann haltende Bürger einmal der Reihe nach das Jagdzeug zu fahren; wurde aber außerdem mit dem nicht Gespann haltenden noch zum Jagdlaufen herangezogen. Von andern Jagden waren die Bürger frei.

Außerdem führen die Erbregister des Amtes vom Jahre 1695 noch folgende Verbindlichkeiten auf:

3. Die Gespann haltenden Bürger sind schuldig, wenn das Wasser bei der Mühle so groß wird, daß ein Durchbruch zu befürchten steht, Holz und andere Nothdurft zu fahren; die Uebrigen dienen mit der Hand.

4. Ebenfalls müssen die Bürger, wenn gewisse Stücke in der Mühle neu zu fertigen sind, nebst dem Amte dazu Handreichung thun.

5. Die Bürger müssen die Havel von der Mühle bis Lehnitz räumen, bekommen aber dabei vom Amte eine Tonne Bier und einen Scheffel Brod.

Die Verbindlichkeiten der Bürger zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Dämme, Brücken u. s. w. lassen sich übersichtlicher in dem folgenden Zeitraume nachweisen.

Digitized by Google

Lage und Größe von Bötzow.

Wenngleich es unmöglich ist, noch gegenwärtig die Lage der Straßen in Bötzow anzugeben, so läßt sich dennoch der Umfang der Stadt durch den noch erhaltenen Stadtgraben bestimmen, der übrigens der Burg gegenüber, von der Havel ausfließend, seinen Lauf so nahm, daß zur Anlage des Schloßgartens in der Folge einige Bürgerhäuser angekauft werden mußten. Dieser Stadtgraben selbst war so breit, daß noch in einer viel späteren Zeit darin gefischt und mit Gondeln gefahren wurde. Dabei hatte, wie bereits erwähnt, die Stadt, außer dem Thore, das zugleich zur Burg und zur Havelbrücke führte, nur noch einen Ausgang durch das Nauener Thor; daher es kommt, daß noch gegenwärtig vor dem letzten Thore so viele Wege sich trennen, weil nur von diesem Thore aus die Bürger zu allen auf der Westseite der Havel gelegenen Aeckern kommen konnten. Innerhalb dieser Grenzen zählte die Stadt 78 Bürgerstellen und überhaupt 82 Häuser *), mithin wohl nicht viel über 500 Einwohner. Wenn nun das Amtsbuch vom Jahre 1573 noch folgende Nachricht enthält:

„Die Einwohner in den Kothhäusern draußen haben dem Hauptmann Matthias v. Platow und mir Liborius Hülsing Amtschreiber heute Sonntags Quasimodogeniti 1573 mit handgebender Treue gelobet, daß sie nun hinführo zu jeder Zeit, wenn man sie fordern läßt, willig dienen wollen mit Briefe zu tragen über 4 oder 5 Meilen, Stuben zu heizen, wenn Ablager hier ist, und was sonsten mehr vorfallen möchte, darin wollen sie sich nicht beschwerlich machen, sondern sich willig und dienstbarlich halten"

so wird man versucht, diese Kothhäuser entweder auf der nachmaligen Amtsfreiheit oder vielleicht neben dem alten Vorwerke, also neben der nachherigen Amtsschäferei zu suchen. Jedenfalls aber müssen dann diese Kothhäuser unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges wieder eingegangen sein, denn der Aufbau der Amtsfreiheit begann erst unter dem Kurfürsten Johann Siegesmund (1608 bis 1619), welcher seinem Brauer Hansen Schlawigken gestattete, auf

*) Märkische Forschungen. Band II. S. 192.

Digitized by Google

der Freiheit vor den Brücken, diesseits des Dammes, ein Haus zu bauen; worauf Kurfürst George Wilhelm dem Amtsschreiber Straube 1623 das alte Meierhaus am Damme schenkte, außer welchen beiden Häusern sich mindestens bis zum Jahre 1640 erst drei Familien auf der Amtsfreiheit aufgebauet hatten.

Mit besonderen Privilegien versehene Häuser zu Bötzow.

Außerdem, daß der Heidereiter Jacob Lindenberg das Privilegium zum Brauen von dem Landesherrn erhalten hatte, gab es zu Bötzow noch folgende, mit besonderen Privilegien versehenene Bürgerstellen:

1. Am Sonntage nach Egidy des Jahres 1563 hatte der Kurfürst Joachim II. von Schönebeck aus dem Müller in der neuen Mühle, Curt Wegener, „eine Stätte auf dem Amtsacker (nämlich auf dem von dem Kurfürsten noch nicht weggegebenen Theile der Wälle) am Stadtgraben gegen der Kirche gelegen (jetzt Nr. 90—92.), anweisen und ausstecken lassen, um selbige zu bebauen und dann für sich und alle seine Erben die ganze Stätte und die Behausung oder Hof, so er darauf erbauen würde, Dienst-, Zins- und aller anderen Beschwerungen frei zu besitzen und zu bewohnen." Wann nun der Wegener den Aufbau begonnen, darüber findet sich nichts; doch war, als dessen Erben diese Stelle im Jahre 1682 verkauften, die Hauptbaustelle wüste.

2. Nachdem, wie oben angeführt ist, Kurfürst Johann Siegesmund seinem Brauer Hansen Schlawigken gestattet hatte, auf der Freiheit vor den Brücken, diesseits des Dammes, ein Haus zu bauen, bestätigte Kurfürst George Wilhelm unter dem 2. Junius 1622 das dem Schlawigke verliehene Privilegium dahin, daß derselbe nebst seinen Erben das Haus frei besitze und bürgerliche Nahrung und andere Handthierung mit Ausnahme des Brauens darin betreiben könne. Wenn aber der Schlawigke nicht mehr Kurfürstlicher Diener sein, oder das Haus verkaufen würde, so solle der künftige Besitzer jährlich 2 Hühner an das Amt geben und im Sommer 8 Tage lang im Garten arbeiten. Wenn nun der Besitzer dieses Hauses, Nicolaus Gehnen, sich im Jahre 1698 darüber beschwert, daß der Besitzer des Nachbarhauses (jetzt Nr. 213.) vor dem Hause des ꝛc. Gehnen vorbei eine Viehtrifft nach dem Wasser zu gelegt, auch von

Digitized by Google

seinem Hofe ein Stück wegnehmen lassen, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß gegenwärtig das Haus Nr. 214. dieselbe Stelle einnimmt.

3. Unter dem 9. August 1653, und zwar von Himmelstädt aus, schenkte Kurfürst George Wilhelm seinem Amtsschreiber, Gebhard Straube, das alte Meierhaus am Damme nebst zwei kleinen Gärten zur Baustelle, „solche auf eigene Kosten zu bebauen und aller Unpflichten frei, zu besitzen, auch allerhand bürgerliche Nahrung und und Handthierung, wie andere Bürger in Bötzow, sie haben Namen wie sie wollen, in dem zu erbauenden Hause zu betreiben.“ Wird nun unter dem Damme, der damals von dem jetzigen Mühlen- bis zum Lehnitzer Thor führende Knüppeldamm verstanden, der aber nach der Stadt zu unter dem jetzigen Grundstücke Nr. 213. durchlief, so hat man das Straube'sche Haus wohl in dem östlichen Theile der jetzigen Häuserreihe unter Nr. 214. zu suchen, während das Haus des Schlawigke den westlichen Theil dieser Häuserreihe nach der Havel zu einnahm.

Die Feldflur zu Bötzow.

Bötzow war wesentlich eine Ackerstadt und zerfielen daher die Bürger in Hüfner, Länderleute (Mittelbürger) und Häusler. Die ganze ursprüngliche Feldflur der Stadt, „die Bürgerfreiheit“, nun lag westlich von der Havel; und dieser ursprüngliche Besitzstand der Stadt war den Bürgern so bekannt, daß es sich bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts überall von selbst versteht, daß mit dem Ausdrucke „die Bürgerfreiheit“ nur die westlich von der Stadt gelegene Feldflur gemeint sei. Ja, als im Jahre 1720 die Grenze der Bürgerfreiheit erneuert wird, fällt es Niemanden ein, auch die Grenze der östlich von der Havel gelegenen Aecker zu beziehen, oder daß dies nicht geschehen, durch irgend eine Bemerkung zu rechtfertigen. Dagegen beziehet der Magistrat noch vollständig die Grenze der ursprünglichen Bürgerfreiheit, als ob alles von derselben eingeschlossene Land noch der Bürgerschaft gehöre, obgleich ein großer Theil desselben bereits zu den Anlagen der Kurfürstin verwandt, oder mit den verkauften Bürgerstellen an das Amt und folglich außer den Besitz der Bürgerschaft gekommen war. Um so größer aber wird durch

Digitized by Google

dies unverbrüchliche Festhalten an den alten Ueberlieferungen und Grenzen die Gewähr dafür, daß diese Bürgerfreiheit wirklich die ursprüngliche Feldflur der Stadt gewesen ist. Die Grenze dieser Feldflur nun bildete im Norden die nördliche Dosse, welche von der Havel bis Thiergartenschleuse in einem bald auf- bald niederwärts sich windenden Laufe *) die Feldmark Bötzows von dem Gebiete der Burg Neumühl schied; doch gehörten die zunächst der Havel gelegenen Wiesen zum Amte oder waren gegen Zins an Bürger ausgethan. Vom Thiergartenschleuse bis zum Garten des Untermalz-Theerofens (jetzt gewöhnlich Seilers Theerofen genannt) und bis zur Sarnow-Brücke bildete dann die aus der Dosse hervorgehende Muhre die Grenze. Diese Muhre wandte sich hierauf, stets die Grenze bildend, von dem Germendorfer Dammwärterhause (das einzelne diesseits Germendorf nach dem Ruppiner Kanal zu stehende Haus) vorbei über den alten und neuen Germendorfer Damm nach Süden zu, wo sie die Grenze gegen Germendorf, Velten und Marwitz bezeichnete, bis dieselbe in die bei Havelhausen sich in die Havel ergießende Lehnitzische Dosse (jetzt Dosgraben) fiel, worauf dann bis zur Havel diese Dosse die Grenze bildete. Alle auf diese Weise von der Havel, den beiden Dossen und der Muhre umschlossenen Ländereien, mit Ausnahme der an der Havel gelegenen Wiesen und des landesherrlichen Wolfsgartens, bildeten die ursprüngliche, der Stadt Bötzow gehörige Feldmark. Ein großer Theil dieser Feldflur indessen hatte eine sehr niedrige Lage; und wenn sich der Boden allerdings in guten Jahren zum Weizenbau eignete, so hatte man in nassen Jahren viel vom Wasser zu leiden. Die Klage dagegen, daß der noch von dem Schutze des Waldes umgebene Acker zu sandig sei, kennt man nicht; wenngleich die zum Schoßtage im Jahre **1567** Abgeordneten aussagen: die Hufen seien „geringe und ungleich gut." Dagegen klagen schon die zum Schoßtage Abgeordneten darüber, daß ihnen das Wild großen Schaden zufüge. Die Zahl der Hufen betrug nach dem Landschoßregister **33**; nach den Angaben in den alten Pfarracten **34**, welche letzte Angabe auch das für sich hat, daß von denselben **34** Scheffel Meßkorn an die Pfarre entrichtet wurden; mithin, mit Einschluß der

*) Daß der Lauf dieser Dosse jetzt durch den Ruppiner Kanal bezeichnet wird, ist bereits oben hervorgehoben.

Digitized by Google

4 Pfarrhufen, 38 Hufen. Eben der tiefen Lage eines großen Theiles der ſtädtiſchen Feldflur wegen, trachteten die Bürger bald nach den höheren und zugleich näher gelegenen Aeckern auf der Oſtſeite der Havel, ſowie nach den durch das allmählige Zurücktreten derſelben ſich bildenden Wieſen; von denen ihnen dann ein Theil von dem Landesherrn in Zins gegeben wurde. Dies ſind die Radeländer, welche von den Bötzower Abgeordneten zum Schoßtage im Jahre 1567 als Zinsländer angegeben werden. So lange nun die Wirthſchaften im ſchwunghaften Betriebe waren, wurden dieſe ſämmtlichen Ländereien bebauet, wenn es gleichwohl ſchon hin und wieder auf denſelben Ackerholz gab. Allein in den Zeiten der Feuersbrünſte und des Krieges, mithin von dem Jahre 1548 ab, ließ man nach und nach die entfernteſten und mehr dem Waſſer ausgeſetzten Aecker liegen und daraus bildete ſich dann in der Folge die Stadtforſt, welche aber zu den Zeiten der Stadt Bötzow, wenigſtens als ſolche, noch nicht vorhanden war.

Holz, Weide und Maſtung in der Landesherrlichen Forſt.

Die landesherrliche Forſt gewährte der Bürgerſchaft Holz, Weide und Maſtung. Nach dem Privilegio Kurfürſt Joachims II. nämlich ſollen

der Rath und die Einwohner zu Bötzow und ihre Nachkommen zu allen ihren Gebäuden und Feuerungen freies Holz aus den Kurfürſtlichen Heiden und Holzungen, mit Ausnahme des Malzes, haben; da ſie aber außerhalb ihrer Nothdurft an Gebäuden und Feuerungen Holz hauen und verkaufen, davon ſollen ſie gebührlichen Zins geben.

Weshalb gerade der Malz ausgenommen wird, geht aus den oben dargelegten Verhältniſſen ſehr klar hervor: — der Malz hatte urſprünglich nicht zur Burg Bötzow, ſondern zur Burg Neumühl gehört. Aber eben dadurch weiſet das Privilegium zurück in die Zeiten, in denen die Burgen Bötzow und Neumühl in getrennter Verwaltung neben einander beſtanden; die Bötzower bekommen freies Holz in der Bötzower Forſt, weil ſie das bereits immer und nach ihren älteſten Rechten und Privilegien gehabt haben, und es wird auch durch die Ausnahme des Malzes beſtätigt, daß Kurfürſt Joachim II.

Digitized by Google

nur die älteren Privilegien erneuerte. Was nun der Bürgerschaft durch ihr Privilegium auf's Neue gewährt werden soll, läßt sich, da zur Zeit Joachims II. eine Stadtheide noch nicht vorhanden war, auf das Bestimmteste dahin feststellen:

daß der Rath und die Einwohner Bötzows, sowie ihre Nachkommen den sämmtlichen Bedarf an Bau-, Reparatur- und Brennholz für ihre gewöhnlichen Wirthschafts-Bedürfnisse frei erhalten sollen.

So ist es auch noch über ein Jahrhundert nach Ertheilung des Privilegii verstanden, es ist als etwas außer aller Frage liegendes angesehen, daß ein jeder Einwohner für seine gewöhnlichen Wirthschaftsverhältnisse freies Bau- und Brennholz erhalte, und man könnte hier allenfalls nur die Frage aufwerfen, ob der Verleiher des Privilegii auch bereits an eine Vergrößerung der Stadt in dem Maaße gedacht hat, in welchem dieselbe gegenwärtig erfolgt ist; aber wenigstens hat er auch in dieser Beziehung durchaus keine Beschränkung der Gnade ausgesprochen. Daß derselbe indessen bei seiner Verleihung nur die gewöhnlichen Wirthschaftsverhältnisse im Auge gehabt, geht, wie schon oben bemerkt ist, unter andern auch aus der Erklärung der Abgeordneten zum Schoßtage im Jahre 1567 hervor. Wenn aber in dem Privilegio der Brauer und auch der Bäcker gar nicht gedacht ist, obgleich 11 Großbürger Brauer, ein nicht geringer Theil derselben zugleich Bäcker waren; wenn ferner ein ganzes Jahrhundert hindurch nirgends sich auch die leiseste Andeutung findet, daß die Brauer und Bäcker ihr Holz anderweitig gekauft hätten, aber auch nicht die geringste Spur einer Beschwerde gegen dieselben, weil sie Holz aus der landesherrlichen Forst zu ihrem Gewerbe verbraucht haben, so scheint es, daß die Brauer und Bäcker gleichfalls ihren Holzbedarf frei empfingen; und das dürfte folgenden Zusammenhang haben. Wie damals in den meisten größeren Wirthschaften (wie ja auch noch heute auf dem Lande) das nöthige Brod von der Familie im eigenen Backofen gebacken wurde, so brauete sich auch ein jeder Großbürger (gleichfalls wie noch heute in vielen Gegenden auf dem Lande) seinen Haustrunk selbst; und sobald er dies that, verstand es sich von selbst, daß er dies mit dem Freiholze aus der landesherrlichen Forst zu Stande brachte. Nun wurden damals weder Bier noch Backwaaren von Bötzow ausgeführt; und es war demnach durch-

Digitized by Google

aus gleichgültig, ob eine jede Familie sich ihr Brod und Bier selbst herstellte, oder ob dies von einzelnen Familien für die übrigen Privilegirten mit geschah; ja, das letzte war für die Forst noch vortheilhafter.

Ebenso bestimmt das Privilegium:

Daß der Rath und die Einwohner Bötzows mit ihren Nachkommen in den Kurfürstlichen Heiden und Holzungen mit Ausnahme des Malzes, freie Hütung und Grasung für ihr Vieh und ebenso freie Mastung, jedoch mit der Einschränkung genießen sollen, daß wenn sie fremde Kaufschweine zur Mast an sich nehmen, so sollen sie dafür gebührlich Mastgeld geben.

Ingleichen sollen sie zur Deckung sich Rohr schneiden können, wenn aber Jemand außer seiner Nothdurft und zur Deckung seiner Gebäude Rohr schneiden wollte, so sollte er dafür den gebührlichen Zins geben.

Man sieht, die der Begabung zum Grunde liegende Absicht ist überall dieselbe:

Wie weit ein jeder Einwohner zu seiner eigenen Wirthschaft in den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen Holz, Weide, Mastung, Rohr nöthig habe, das soll ihm frei gewährt werden; was er aber zu seinem besonderen Gewerbe nöthig habe, das solle er nur gegen gebührliche Zahlung erhalten.

Selbst die Anzahl der jedem frei zu gebenden Mastschweine ist in dem Privilegio Joachims II. noch nicht bestimmt, und einer solchen Bestimmung bedurfte es um so weniger, als die Wirthschaften bei allen in derselben Art fortgeführt wurden und die allen bekannten Wirthschafts-Bedürfnisse sich verhältnißmäßig gleich blieben. Alles auf diese Weise Verheißene ist übrigens auch den Einwohnern Bötzows ganz rückhaltslos gewährt, so daß nirgends darüber eine Beschwerde oder weitere Verhandlung zu finden ist.

Gewerbe und Verkehr.

Endlich gewährt das Privilegium der Bürgerschaft:

auf der Havel von einer Dorsche zu der anderen und auf den ganzen Wasserstrom zwischen beiden Dorschen freie Fischerei, ausgenommen den Pinnow, des sie nicht befreiet sein sollen.

Es wird demnach hiermit das Recht der freien Fischerei auf

Digitized by Google

der Havel, soweit diese die Feldmark begrenzt, von einer Dosse zur andern, und selbstredend zugleich die Fischerei auf den die Bürgerfreiheit durchschneidenden Gräben u. s. w. gewährt; und zwar ohne den Zusatz, daß sie diese Fischerei nur zum eigenen Bedarf ausüben sollen. Und in der That fischte die Bürgerschaft mit Netzen, Hamen und Reusen, ohne Theilnahme von Seiten des Amtes. Ja selbst noch die Amtsregister vom Jahre 1695 beanspruchen die Fischerei in der Havel nur

im Mühlenteiche und von der Mühle bis zur Dosse (d. h. nördlichen Dosse, denn die südliche heißt stets die Lenzische oder Lehnitzische Dosse) und um das Schloß her; aber nicht die Fischerei von einer Dosse zur andern.

In Wirklichkeit trieb auch die Bürgerschaft ganz offen einen so bedeutenden, in der ganzen Gegend so bekannten Handel mit Fischen, daß die Stadt Spandow selbst in einem Vertrage, vom 30. Mai 1439, darauf Rücksicht nimmt und festsetzt:

„Auer vmme den vischtoll hebbe wy vns alzo vordragen, wes dy Borger van Berlin vnde Colen vische kopen, boven den dam tu Spandow, in der Querhavelle wente (oder) tu Botzow, in welker stede odder dorpern dat sy vnde vornemelich dy by vnses gnedigen hern garn vnde tu Pigelstorpp gefangen werden, sy werden tu Spandow tu water odder tu wegen tu gefuret odder just anders wor med wagen onde nicht tu Spandow tu gefuret, dy selwen vische sol men tu Spandow vortollen vnd nicht tu Berlin" *).

Die Fischerei in der Köpernitz, in welcher vorzüglich der meiste Aland gefangen wurde, gehörte dem Magistrat und war demselben als Gehaltstheil angerechnet. Auch hieraus aber geht einerseits hervor, daß das Privilegium selbstredend der Bürgerschaft auch die in der Feldmark sich befindenden Gewässer übergiebt; sowie, daß der Verkauf gestattet war, denn der Aland wurde nur eine kurze Zeit des Jahres hindurch, dann aber so reichlich gefangen, daß der größte Theil verkauft wurde.

Nach den Erbregistern des Amtes vom Jahre 1595 hatte Botzow eilf Brauerben, welche für ein Gebräude von 36 Scheffeln

*) Fidicin, historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Band II. S. 169.

Digitized by Google

Malz 3 Thlr. 12 Sgr. an Ziese *) entrichteten, wovon der Landesherr 8 Sgr., der Rath 4 Sgr., und 3 Thlr. die Landschaft bekamen. Außerdem hatte noch der Heidereiter Jacob Lindenberg das Privilegium zum Brauen erhalten. Da indessen das Bötzower Bier nie einen großen Ruf bekam, und der Absatz nach außen durchaus unerheblich war, weil die nicht mit Braugerechtigkeit versehenen Krüge sich nach Spandow oder Bernau wendeten; so muß man zu der Vermuthung sich veranlaßt fühlen, daß sich hier ursprünglich jeder Hüfner seinen Haustrunk selbst bereitete, und daß dadurch, daß sich nun die Nachbarn an diese wendeten, nach und nach fast alle Großbürgerstellen zu Braustellen wurden, wozu denn auch der starke Verbrauch des Bieres zu jener Zeit das Seinige beitrug. Wäre wirklich die Brauerei hier so bedeutend gewesen, so sollte man erwarten, daß die Brauer sich ein Innungsprivilegium erworben, oder, falls sie dasselbe früherhin besaßen, die Erneuerung desselben nachgesucht hätten; oder auch, daß ihrer im Stadtprivilegio gedacht wäre; von alle dem aber findet sich keine Spur. Wie dem auch sei, so stehet auf der einen Seite fest, daß Bötzow 12 Brauereien zählte, auf der andern aber, daß kein auswärtiger Krug namhaft gemacht wird, der gezwungen war, daher sein Bier zu beziehen.

Ohngefähr eine ähnliche Bewandniß hatte es mit den Bäckern. Da es auf der einen Seite immer viele Bäcker unter den Ackerbürgern gab, auf der andern aber das gegenwärtige Privilegium der Bäcker keineswegs in die Zeiten Bötzows hineinreicht; so wird man auch hier zu der oben ausgesprochenen Ansicht geführt, daß ursprünglich jeder sich selbst sein Brod gebacken, nach und nach aber mehrere sich ein Geschäft daraus gemacht haben, entweder nur Brod oder auch andere gebräuchliche Backwaaren an ihre Mitbürger abzulassen.

Das Hauptgewerbe blieb zu Bötzow immer der Ackerbau; er war die Grundlage des ganzen bürgerlichen Lebens und Verkehrs.

---

*) Diese Ziese, die älteste Verzehrsteuer, wurde bekanntlich auf dem Landtage im Jahre 1488 beschlossen, und zwar sollten von einer Tonne 12 Pfennige entrichtet werden, wovon zwei Drittel in die Kassen des Kurfürsten fließen, das letzte Drittel zum Vortheil der Städte verwendet werden sollte. Das Wort Ziese hat übrigens seinen Ursprung von den Einschnitten (incisiones) in den Kerbstock, welcher ja bei unsern Vorfahren das gewöhnliche Contobuch abgab.

Digitized by Google

Und erwägt man, daß mindestens der Hüfner eine hinreichende Anzahl von Aeckern und Wiesen besaß, bei deren Bearbeitung er wohl mit der Nässe und der Beseitigung des überall aufschlagenden Holzes aber nicht mit dem Sande zu kämpfen hatte; daß ferner der Ackerbürger, wie jeder Andere, Bau- und Brennholz, Rohr, Weide und Mast nach seinem wirthschaftlichen Bedarf, außerdem aber Fischerei hatte, so wie daß die größeren Wirthschaften nebenher noch Brauerei und Bäckerei, oder beides zugleich betrieben; so befand sich der Ackerbürger in einer ziemlich behaglichen Lage. Nur so lange noch die Willkühr in der landesherrlichen Forst schalten konnte und bis Kurfürst Joachim II. die nöthige Ordnung herstellte, gab es auch viele Theerbrenner und Stellmacher. Im Uebrigen fand man in Bötzow nach allen noch vorhandenen Andeutungen nur die in kleinen Städten gewöhnlichen und auf das eigene Bedürfniß der Stadt und der wenigen Dörfer der nächsten Umgegend berechneten Gewerbe; und nur zwei Gewerke können ihre Privilegien bis in die Zeiten Bötzows zurückführen: die Ziechner und Leineweber, welche ihr Privilegium d. d. Cöln an der Spree, Donnerstags nach Oculi **1550** von Kurfürst Joachim II., und die Schneider, welche das ihrige d. d. Cöln an der Spree, Freitags nach Johannis Baptistae **1578** von Kurfürst Johann George erhalten haben *). Auch die Schifffahrt beschränkte sich, außer dem, daß viel Holz, namentlich auch aus dem Malz durch die vielen aus demselben kommenden und sich in dem Grenzengraben (deswegen auch Schwemmgraben genannt) vereinigenden Gräben und Flüßchen die Havel hinab geflößt wurde, darauf, Mehl aus den Mühlen und Fische die Havel hinab auch Salz die Havel herauf zu schaffen. Eben so führte eine Fracht- und Handelsstraße, welche unter andern vorzüglich auch zur Verbindung zwischen Hamburg und Breslau diente, von der Mühle nach Lehnitz über den Damm auf der Freiheit, und dieser, den die

*) Wenn der Hofprediger M. Holzfuß in den handschriftlichen Nachrichten sich sehr vorsichtig dahin ausspricht: es werde erzählt, daß vor dem dreißigjährigen Kriege in Bötzow viele Tuchmacher gewohnt hätten; so hat er zu dieser Vorsicht alle Ursache, denn diese Sage entbehrt jedes geschichtlichen Anhalts. Aber auch diese Vorsicht einer nicht beurkundeten Sage gegenüber erhöhet die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten.

Digitized by Google

Stadt zu erhalten hatte, war ein Knüppeldamm, der immer beschwerlich, oft aber gar nicht zu passiren war*). Trotz dem aber blieb der Verkehr für Bötzow unbedeutend, und es geht auch aus allem ziemlich deutlich hervor, daß auch die Bürgerschaft wenig daran dachte, denselben zu beleben, da sie die so nahe gebotenen Mittel dazu so völlig unbenutzt ließ.

Wohlstand der Stadt.

Hätten auch die Abgeordneten zum Schoßtage im Jahre **1567** sich nicht dahin vernehmen lassen, daß außer den früheren Theerschwelern und Rademachern keine Nahrung in der Stadt gewesen und überhaupt wenig vermögende Leute zu finden seien; so ergiebt schon die ganze Verfassung der Stadt, daß namentlich die Ackerbürger, nach der damaligen Zeitrichtung, eben in der vorher erwähnten Behaglichkeit ihrer Wirthschaftsverhältnisse mindestens keine Veranlassung zu einer besonderen Betriebsamkeit fanden; daß vielmehr der Wohlstand derselben fast nur darin bestand, daß sie sich die ihnen nothwendigen Bedürfnisse selbst erbauten und damit sich genügen ließen. Wenn aber vollends im Jahre **1402** das ganze während eines zweihundertjährigen Bestehens der Stadt erworbene Eigenthum durch Plünderung und Brand zu Grunde ging; wenn wiederum bis zum Jahre **1632** viermal dieselbe Verwüstung sich wiederholte; so kann in einer so gewerblosen Stadt, in welcher eben deswegen der Besitz nur langsam wachsen konnte, der Wohlstand nie sehr bedeutend geworden sein. Wenn endlich der Magistrat im Jahre **1715** sagt, daß sich früher auf der Feldmark einige adeliche Güter befunden haben, so hat diese Nachricht wohl nur in dem Vorhandensein des Lehnschulzengutes so wie in dem mit Adelsrechten versehenen Gute des Hans Krämer, von welchem weiter unten noch geredet werden wird, ihren Ursprung; von hier bleibend ansässigen Adels- oder Patricierfamilien findet sich dagegen hier keine Spur,

*) Wie bedeutend diese Straße war, das beweiset schon der Umstand, daß ein Viertheil des an der Mühle erhobenen Zolles im Jahre 1419 als ein annehmbares Pfand für 76 Schock Böhmischer Groschen (938 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.) gelten konnte.

Digitized by Google

wenn gleich nach einer Urkunde vom 2. Junius 1284 ein Nicolaus von Botsow Bürgermeister von Berlin war *). Die Stadt selbst hatte ein ihrer Verfassung gemäßes Ansehen; da Holz und Rohr den Bürgern umsonst zu Gebote stand, so waren die meisten Häuser mit Rohr und Schindeln gedeckt.

*) Fidicin, Beiträge zur Geschichte Berlins. II. S. 3.

Digitized by Google

Zweiter Zeitraum.

Geschichte der Stadt Oranienburg von 1650 bis 1726.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht der Schicksale der Stadt Oranienburg.

Das Walten der Kurfürstin Louise und ihres Hohen Gemahls in Oranienburg.

Es ist eine gewöhnliche Ansicht, daß die für Oranienburg unvergeßliche Kurfürstin Louise, Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelms, der Stadt Bötzow den Namen ihres Stammhauses nur verliehen habe, weil sie an diesen Ort ein besonderes Wohlgefallen gefunden. Allein wieviel auch die Aehnlichkeit, welche die Umgebungen Bötzows mit einer Holländischen Landschaft hatten, zu der Wahl gerade dieses Amtes beigetragen haben mag, in der eben berührten Ansicht übersieht man gleichwohl den gerechten Anspruch, welchen die Kurfürstin daran hatte, daß auch in diesem Namen ein Gedächtniß ihrer belebenden und die Grundlage zu aller künftigen Entwicklung legenden Wirksamkeit bewahrt wurde. Faßt man nämlich den Zustand Bötzows am Schlusse des dreißigjährigen Krieges in das Auge, so wird es klar, daß es eines höheren, belebenden Hauches bedurfte, wenn Bötzow aus den bisherigen Drangsalen und Verwüstungen, sowie aus denen, welche noch bevorstanden, sogar größer und lebensvoller hervorgehen sollte. Und dieser belebende Hauch war die, alle Beziehungen des Lebens durchdringende Wirksamkeit der Kurfürstin Louise. Läßt sich demnach die Zeit bis zum Jahre 1650 als eine Vorzeit betrachten, welche für die neue Gestaltung der Dinge, außer den aus der Urzeit herüber geretteten Privilegien, nicht viel mehr darbot, als den Grund und Boden, ist es gerade der jetzt zu behandelnde Zeitraum, in welchem die Stadt ihre lebensvolle Entwicklung beginnt, und in welchem die Anfänge aller nach-

Digitized by Google

herigen Verhältniſſe zu ſuchen ſind: ſo iſt hierdurch zugleich von ſelbſt die Nothwendigkeit einer möglichſt genauen Behandlung gerade dieſes Zeitabſchnittes gegeben; und zwar um ſo mehr, als derſelbe zugleich die Zeit umfaßt, in welcher Oranienburg zu den oft aufgeſuchten Reſidenzſtädten des Landes gehörte. Nur freilich würde man, was hier ſogleich von vorn herein bemerkt werden muß, gar ſehr irren, wenn man ſich nach dem oben Geſagten die Vorſtellung bilden wollte, als ob in dieſem Zeitraume die Lage der Einwohner eine ſo glückliche und von einem nie wieder geſehenen Glanze umgebene geweſen ſei; im Gegentheil läßt ſich die Klage über die Armuth der Stadt faſt in keinem Zeitraume häufiger vernehmen, als gerade in dem hier in Rede ſtehenden; und in der That waren auch dieſe Klagen, bei denen man freilich, aber gleichmäßig zu allen Zeiten, das in Abzug bringen muß, was davon nur Berechnung des Eigennutzes war, durchaus nicht ohne Grund.

Der dreißigjährige Krieg neigte ſich ſeinem Ende zu, als Kurfürſt Friedrich Wilhelm erſt 20 Jahr alt und noch unvermählt, nach dem am 1. December 1640 erfolgten Tode ſeines Vaters, die Regierung antrat. Zunächſt wohl, um den zu Münſter und Osnabrück gepflogenen, und für Brandenburg ſo wichtigen Friedensverhandlungen nahe zu ſein, ſchlug derſelbe im Jahre 1646 ſeinen Wohnſitz zu Cleve auf. Aber hier war es zugleich, wo er die nöthigen Schritte zu ſeiner Vermählung that. Noch am 7. December deſſelben Jahres vollzog er dieſe mit der Princeſſin Louiſe Henriette von Oranien, Tochter des regierenden Fürſten von Oranien und Erbſtatthalters der Niederlande, Friedrich Heinrich und geboren am 17. November 1627. Wie aber ſchon die Krankheit ihres Vaters ihre Hochzeitsfeier getrübt hatte, ſo folgte ſie erſt, nachdem derſelbe am 14. März 1647 geſtorben war, ihrem Gemahl nach Cleve. Hier wurde auch am 22. Mai 1648 ihr erſter Sohn Wilhelm Heinrich geboren, der aber während der Rückreiſe des Kurfürſten in ſeine Erbſtaaten am 24. October 1649 zu Weſel ſtarb. Erſt am 10. April 1650 hielt dann die Kurfürſtin ihren feierlichen Einzug zu Cöln *). Gewohnt ihren Gemahl auch auf ſeinen Jagdausflügen zu begleiten,

*) Es ſei hier ein für alle Mal bemerkt, daß durch den Namen Cöln im Folgenden ſtets Cöln an der Spree bezeichnet werden ſoll.

Digitized by Google

kam sie mit ihm im Laufe des Sommers nach Bötzow und hier war es, wo sie sich durch die Aehnlichkeit der Umgebungen mit einer holländischen Landschaft vor allem angezogen fand. Ihr Gemahl ging freundlich auf ihre Neigung ein, und übergab ihr, nachdem er es von der Frau v. d. Knesebek wieder eingelöset hatte, statt des ihr verheißenen Amtes Lenzen am 27. September 1650 auf ihre Lebenszeit das Amt Bötzow mit allen dazu gehörigen Dörfern, Aeckern, Vorwerken, Schäfereien, Mühlen, Triften, Weiden, Fischereien in der Havel, den Seen und dem Karpfenteiche, Diensten, Pächten, Geld-, Wiesen-, Landzinsen, Weidehafer, Röhrungen, Zoll- und Ziesegefällen, Gerichten, wie auch davon kommenden Strafen nebst allen andern Rechten, jedoch in der Art, daß er sich die Holzungen und Jagden mit den dazu gehörigen Diensten (Jagdlaufen, Stellstätten machen, Wildbahnen pflügen) nebst den Holz und Mastgeldern, so wie die landesfürstliche Hoheit, die Criminaljurisdiction, auch das Kirchlehen in der Stadt Bötzow nebst den dazu gehörigen Dörfern vorbehielt. Wie entscheidend war dieser Entschluß für den Wirkungskreis, den er hiermit seiner Gemahlin eröffnete; allseitig belebend und unaussprechlich segensreich waltete sie in demselben nicht bloß für ihre Zeit, sondern auch für die folgenden Jahrhunderte. Schon unmittelbar nach der Uebergabe des Amtes begann die Kurfürstin ohne Zeitverlust die ersten Anordnungen zu treffen, wobei ihr in allem der Hofmeister und Geheimerath Freiherr Otto v. Schwerin treulich zur Seite stand, welcher zugleich bis zum Jahre 1654 die Geschäfte des Amtshauptmanns versah. Da die Verwaltung der Kurfürstlichen Mühlen bei Bötzow bereits so geordnet war, daß darin für jetzt keine Aenderung vorgenommen werden sollte, so ließ sie durch denselben schon am 9. October 1650 den Mühlenmeister Blaurock nebst dem Metzer und den Burschen vereiden. Für das erst eingelöste Amt selbst aber mußte vor allem zunächst eine Verwaltung angeordnet werden und es wurde demnach Christoph Vogelsang *) zum Amtsschreiber und der bisherige Ziesemeister Peter

*) Diesen mit so unbeschränktem Vertrauen beehrten Diener hatte sich die Kurfürstin wahrscheinlich aus Holland mitgebracht; mindestens gab es im Jahre 1659 einen Rath Pensionarius von Amsterdam Peter Vogelsang.

Digitized by Google

Zepernick zum zweiten Beamten und Zöllner ernannt. Ihre Einführung und Vereidigung geschah am 23. April 1651 durch Otto von Schwerin, welcher sie hierauf der Stadtgemeine und den Landgemeinen als ihre Obrigkeit vorstellte und nun auch die Stadt- und Landgemeinen selbst der Kurfürstin den Huldigungseid ableisten ließ.

Während nun die Kurfürstin die nöthigen Einleitungen zur Hebung des gesunkenen Zustandes der ihr bereits übergebenen Ortschaften traf, dachte sie zugleich daran, ihr beträchtliches Vermögen zur Vergrößerung ihres Gebietes anzuwenden. Zu dem Ende kaufte sie zunächst nach einem zu Berlin den 27. März 1651 geschlossenen Vertrage von Gottfried Weiler dessen zu Vehlefanz belegenes Rittergut, sammt den dem Weiler noch außerdem gehörenden 4 Bauern und ¼ Wispel Gerstenpacht, mit welchem außer einem Vorwerke mit 6 Hufen Landes und der Schäferei, das Kirchlehen über St. Jacob zu Cremmen so wie über Flatow, auch der sechste Theil an den Straßengerichten zu Vehlefanz, Flatow, Staffelde, Tiezow und Cremmen, der halbe Cremer u. s. w. verbunden waren, sammt allen Diensten, Pächten, Jagden, Urbeeden, hohen und niedern Gerichten, Kirchlehen und andern Gerechtigkeiten und Nutzungen. Ueberdem erwarb sie nach dem zu Cöln den 15. Mai 1651 geschlossenen Vertrage noch das dem Kurfürstlichen Leibmedicus Dr. Otto Böttticher zu Vehlefanz gehörige Rittergut nebst dem wüsten Krämerschen Rittersitz *) mit 4 Ritterhufen und außerdem einer Hufe Landes, der Hütung für Rindvieh und Schaafe in der Bärenklauer Heide, 4 Bauern mit 6 Hufen u. s. w. Als indessen die auf diese Weise neuerworbenen Unterthanen der Kurfürstin huldigen sollten, verweigerte Cremmen die Huldigung. Die Stadt nämlich war wegen ihrer Gerechtsame mit ihren Gutsherrschaften in Streit gerathen, hatte die Erbhuldigung verweigert und es war darüber zu einem Processe gekommen. Der Kurfürst nahm sich nun der Sache an und sandte zur gütlichen Beilegung derselben den Hauptmann der Grafschaft Ruppin und des

*) Als dieser Krämersche Rittersitz mit 2 Hufen von den Erben Peter und Joachim Krämer im Jahre 1607 zum Verkauf gestellt wurde, machte Ludwig v. Gröben auf Cozeband sein Vorkaufsrecht geltend und es entstand darüber ein Streit, welcher die Folge hatte, daß die Familie Krämer noch mehr zurück kam. Wahrscheinlich ein Nachkomme eines dieser Brüder besaß zu Oranienburg im Jahre 1652 eine Zweihüfnerstelle.

Digitized by Google

Landes Bellin, Geheimerath Freiherrn v. Löben dahin, welcher der Bürgerschaft versprach, daß ihre früheren Privilegien ihr wiedertheilt werden sollten, worauf dieselbe am 27. Junius 1653 der Kurfürstin, dem Obristen v. der Lütke, den Lehnserben Henning Joachims v. Bredow, Dietloff Haaken und George Weilern den Huldigungseid leistete. Während dieser Ankäufe in Vehlefanz hatte die Kurfürstin auch nach der Ostseite hin ihre Besitzungen vergrößert. In einem zu Cöln den 20. April 1651 abgeschlossenen Vertrage hatte sie von der Wittwe Friedrich v. Götzens, Anne, geborene v. Wulffen, das Gut Zehlendorf an sich gebracht; und zwar gegen eine der Wittwe zu zahlende Leibrente. Die Opfer nun, welche die Kurfürstin der Erweiterung ihrer Besitzungen brachte und die liebende Sorge, welche sie denselben widmete, fanden von Seiten ihres Gemahls die freundlichste Anerkennung. Derselbe übergab demnach zunächst dem Amte Bötzow mittelst einer zu Cöln am 19. April 1651 ausgestellten Urkunde das bisher zum Amte Biesenthal gehörige Dorf Wensikendorf nebst allen Unterthanen, Diensten, Pächten, Jurisdiction u. s. w., welchem er im folgenden Jahre von Cleve aus unter dem 2. Januar 1652 die bisher zum Amte Zehdenick gehörigen Dörfer Nassenheide und Quaden Germendorf, unter dem 26. Februar das bisher zum Amte Spandow gehörige Dorf Falkenhagen und in derselben Zeit das bisher zum Amte Mühlenbeck gehörige Dorf Schönerlinde mit aller Jurisdiction, Rechten u. s. w. beifügte. Allein in Germendorf lagen 9 Bauern- und 13 Kossäthenhöfe und in Nassenheide 5 Bauern- und 8 Kossäthenhöfe wüste. Schönerlinde dagegen machte bei der Erbhuldigung Schwierigkeit, weil Bötzow zu entfernt liege, und bat deswegen um Ablösung der Hofdienste; doch hatte die Gemeinde am 20. März 1652 bereits gehuldigt.

Aber freilich die verwüsteten Besitzungen boten der neuen Herrin in dem in den Zeiten des Krieges fast verfallenen Schlosse nicht einmal eine angemessene Wohnung. Die Kurfürstin begann demnach sogleich damit unter dem Beirathe ihres Hofmeisters Otto v. Schwerin und unter der Leitung ihres Baumeisters Johann George Memhardt im Jahre 1651 ein neues Schloß aufführen zu lassen. Dasselbe bestand aus einem, über dem Erdgeschosse, zwei Stockwerk hohen viereckigen Hauptgebäude, dessen Vorderseite der

Digitized by Google

Stadt zugewendet war. Von den fünf Fenstern dieser Vorderseite trat der Raum der drei mittleren als Frontispice hervor, erhob sich aber zu vier Stockwerken, in welchem dann in der Mitte Doppelfenster mit einfachen zu jeder Seite angebracht waren. Auf dem Dache befand sich ein mit einer Gallerie umgebener geräumiger Altan, auf welchem sich in der Mitte ein hoher und an den Ecken vier kleine Thürme erhoben. Der Schloßhof war mit einem bedeckten Gange umgeben, dessen beide Seiten von mit Nischen durchbrochenen Mauern gebildet wurden. Die Platform dieses Ganges war zu beiden Seiten von einer Gallerie eingeschlossen und wurde im Sommer mit Orangerie besetzt. In der Mitte der der Stadt zugekehrten Seite befand sich ein hohes Schloßthor. Noch trat aus diesem bedeckten Gange nach der Havel zu (und wahrscheinlich eben so auf der Westseite) ein viereckiger Pavillon hervor, von zwei so niedrigen Stockwerken, daß die obere Gallerie erst das erste Stockwerk des Schlosses erreichte. Auch dieser Pavillon hatte eine von einer Gallerie eingeschlossene und im Sommer mit Bäumen besetzte Platform. Zugleich ließ sie über die Havel eine Zugbrücke bauen. Die Vorbereitung zu diesen Bauten traf sie bereits im Herbste **1650** und so konnte auch während ihrer Abwesenheit der Bau in dem Maaße gefördert werden, daß ihr Gemahl es bereits in der Urkunde vom 2. Januar **1652** hervorhebt, daß seine Gemahlin „das Schloß aus dero eigenen Mitteln zum gnädigsten Wohlgefallen sehr schön und kostbar aufbauen lassen," womit freilich noch nicht gesagt sein soll, daß schon alles vorher beschriebene vollendet war, da die Beschreibung einer erst um mehrere Jahre jüngeren Abbildung entnommen ist. Auch hier kam der freundliche Sinn ihres Gemahls der Kurfürstin zu Hülfe. Denn noch in demselben Jahre, unter dem 21. November **1651** tauschte der Kurfürst von dem Heidereiter Christoph Gerlach dessen dem Schlosse gegenüber gelegene Bürgerstelle ein, um auf der Baustelle selbst ein Jagdzeughaus (jetzt steht an dieser Stelle das Rathaus) aufzuführen und den dazu gehörigen Garten seiner Gemahlin zu dem anzulegenden Lustgarten zu übereignen. Vor allen aber muß es als ein Beweis freundlicher Anerkennung angesehen werden, wenn der Kurfürst bereits in der so eben angeführten Urkunde vom 2. Januar **1652** das Schloß „die Oranienburg" nannte und mit demselben Namen auch die Stadt bezeichnete, so daß man den 2. Januar **1652** als

Digitized by Google

den Tag dieſer Namensverleihung betrachten muß, während der Magiſtrat dieſen Namen erſt im Jahre 1653 in das Stadtſiegel aufnahm.

Es gab wohl kaum eine Fürſtin, welche vollſtändiger und dennoch mit freier Selbſtſtändigkeit in die Anſichten und Plane ihres Gemahls einging als die Kurfürſtin Louiſe. Bekanntlich richtete ſich ſeine ganze Sorgfalt für ſein Land darauf, tüchtige, vorzüglich in einer Erwerbsthätigkeit vorgeſchrittene Arbeiter in ſeine Staaten zu ziehen, Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau und alle Gewerbe zu fördern und auf jede Weiſe Ordnung und Wohlſtand in den Familienkreiſen anzubahnen. Ganz daſſelbe Ziel verfolgte mit der beharrlichſten Sorge und nie ermüdender Liebe die Kurfürſtin in ihrem Wirkungskreiſe und zwar, wie dies ſchon ſo eben angedeutet, auf eine ſo ſelbſtſtändige Weiſe, daß es deutlich war, dies Streben ging eben ſo nothwendig und unabhängig aus ihrem Geiſte hervor, als aus dem ihres Gemahls. Sie ſuchte die noch wüſten Hausſtellen und Höfe, ſoweit ſich Uebernehmer fanden, durch fleißige Wirthe zu beſetzen, bemühte ſich Handwerker und Künſtler, vor allen für im Amte noch nicht betriebene Gewerbszweige, zu gewinnen; half zum Aufbau der Häuſer und Gehöfte, unterſtützte einzelne Familien und ganze Gemeinen auf das Freigebigſte und wirkte durch ihr Vorbild in jeder Weiſe dahin, daß die Güter beſſer bewirthſchaftet wurden. Mit welcher Freigebigkeit ſie da zu Werke ging, wo es darauf ankam, ein Gewerbe einzuführen, davon giebt der Vertrag einen Beweis, den ſie bereits unter dem 8. April 1651 mit dem Lackenbereiter Volkert ſchloß, dem ſie eine Bauſtelle, ſämmtliche Baumaterialien, ſelbſt das nöthige Fenſterglas, einige Morgen Acker nebſt Weidefreiheit für einige Kühe, außerdem aber ein Darlehn von 100 Thlr. und zwar unter der Vergünſtigung verſprach, daß er erſt nach 6 Freijahren jährlich 2 Thlr. für das Haus und 1 Thlr. für jeden Morgen Landes zu entrichten habe. Nachträglich bewilligte ſie dem Volkert noch die Braugerechtigkeit, die ſie indeſſen in der Folge wieder von dem Hauſe nahm, um ſie dem Hauſe des Amtsſchreibers Vogelſang beizulegen. Aber in welcher großartigen Weiſe ſie in der Beſetzung geeigneter Oerter mit fremden Koloniſten und in der Einführung der beſſeren Holländiſchen Wirthſchaftsweiſe zu Werke zu gehen gedachte, davon giebt der Vertrag Zeugniß, den ſie am Tage zuvor, den 7. April 1651, mit einer Niederländiſchen Koloniſtengeſellſchaft abſchloß und

Digitized by Google

in welchem sie derselben 100 rheinländische Hufen in der Weise verhieß, daß sie es übernahm, den zur Entwässerung nöthigen Hauptgraben auf eigene Kosten zu ziehen, das Holz zum Aufbau der Gehöfte, auch jeder Familie eine Kuh zu schenken und 30 Scheffel Korn vorzuschießen. Außerdem sollte den Kolonisten eine reformirte Kirche gebauet werden, während es den übrigen Confessionsverwandten frei stehe, sich zu benachbarten Kirchen zu halten; und zur Abmachung kleiner Sachen sollten Dorfgerichte bestellt werden, die auch von den Strafen unter 20 Thlr. die Hälfte zu beziehen hätten, wobei sie sich im Uebrigen die Gerichtsbarkeit vorbehielt. Erst nach sechs Freijahren sollten dann die Kolonisten für den Morgen 1 Thlr. entrichten, aber auch von allen Diensten frei sein. Von selbst sieht man sich hier auf die Bruchgegend hingewiesen, welche noch jetzt unter dem Namen Neuholland seine Bewohner in niederländischer Wirthschaftsweise reichlich nährt; und daß Neuholland von der Kurfürstin angelegt sei, wird ja auch von mehreren Geschichtsschreibern hervorgehoben. Indessen sah der Kurfürst sich genöthigt, dieses Bruch bald darauf an den Ober-Jägermeister v. Hertefeld zu verpfänden und eben deswegen fehlt es in den Verhandlungen des Amtes Oranienburg an jeder Nachricht über den Erfolg des Vertrages vom 7. April 1641. Selbst nach dem Recesse vom 12. Julius 1669 behält in dem hier in Rede stehenden Bruche George Wilhelm v. Hertefeld jene 100 Hufen für die Dörfer Zuesedam, Pinnow und Gulow und giebt nur was nach richtiger Vermessung darüber ist, zurück. So blieb es bis 1704.

Allein noch im Frühjahr 1651 wurde diese ihrem neuen Wirkungskreise gewidmete Thätigkeit durch eine Reise unterbrochen. Sie folgte ihrem Gemahle nach Cleve und gebrauchte zugleich auf Anrathen der Aerzte die Bäder zu Aachen. Allerdings mußte ihr diese Reise an sich sehr angenehm sein, da sie ihr in dem Wiedersehen ihrer hochverehrten Mutter und in dem Kreise ihrer Familie glückliche Tage verhieß. Zudem wurde auch in Cleve die Hochzeit zweier Schwestern der Kurfürstin gefeiert. Sie wußte es indessen zugleich so einzurichten, daß ihre Abwesenheit für ihre neuen Schöpfungen nicht Verlust, sondern Gewinn wurde. Während nämlich sämmtliche Arbeiten fortgesetzt, andere vorbereitet und sie durch die ihr erstatteten Berichte in genaue Kenntniß von allem gesetzt wurde, benutzte

Digitized by Google

sie ihren Aufenthalt in Cleve, für die von ihr einzurichtende Wirthschaft nebst den übrigen Anlagen, geschickte Werkmeister und Arbeiter zu gewinnen.

Besonders aber schloß sie wieder unter dem 4. November 1651 zu Cleve einen unter dem 25. März 1652 näher bestimmten Vertrag mit einer Gesellschaft Niederländischer Kolonisten dahin, daß ihnen Zehlendorf, mit Ausnahme des zum Gute verbleibenden Ackers zu 10 Wispel Aussaat nebst Wiesen und Weide für 40 Kühe, und nachdem die gegenwärtigen Bewohner anderweitig untergebracht wären, so übergeben werden solle, daß sie bei freiem Bauholze ihre Wohnungen in Holländischer Weise aufbauen, auch stets freies Brennholz erhalten und statt aller Abgaben nach sechs Freijahren für den Morgen 3 Thlr. Pacht entrichten sollten. Die Kurfürstin versprach überdem, die Einwohner bei ihrer reformirten Confession zu schützen, einem anzustellenden Niederländischen Prediger jährlich 150 Thl. Gehalt zu zahlen und, während sie sich die Jurisdiction vorbehielt, zur Entscheidung kleiner Sachen einen Schultheißen anzustellen. Die Kolonisten aus Holland und Ostfriesland zogen auch in ihre neue Heimath ein und brachten sich ihren Prediger mit; da indessen diesem ein Brauerhaus zur Wohnung angewiesen wurde und es auch den Leuten nicht gefiel, so zogen sie nach wenigen Jahren wieder ab. Nach und nach indessen wurden die Höfe durch Westphalen, zurückkehrende Holländer und Landeskinder wieder besetzt, auch Andreas Heinzius als Pfarrer dahin berufen, dem die Kurfürstin ein Pfarrhaus bauen ließ und der bei ihr stets in hohen Gnaden stand.

Kaum war die Kurfürstin am 11. Oktober 1652 nach Berlin zurückgekehrt, so eilte sie nach Oranienburg, und es beginnt jetzt der längste Zeitraum einer ununterbrochenen Wirksamkeit, da sie erst im Jahre 1655 ihrem Gemahle nach Preußen folgte. Ihren Eintritt in Oranienburg bezeichnete sie durch eine Handlung des Wohlthuns. Der Besitzer einer Zweihüfnerstelle, Hans Krämer, war unter für seine Kinder sehr bedenklichen Umständen gestorben. Die ganze Art des Verfahrens nun, die Wahl der Vormünder und so manches Andere, führt von selbst zu der Voraussetzung, daß es sich hier um eine von der früheren glänzenden Lage herabgesunkene Familie, mithin wahrscheinlich um einen Nachkommen des früheren Rittergutsbesitzers zu Vehlefanz handele. Die Kurfürstin nun nahm sich so-

Digitized by Google

gleich der Kinder des Verstorbenen mütterlich an, und bestellte ihnen selbst am 18. October 1652 den Bürgermeister Zepernick und den Rathmann Röber zu Vormündern; ja, als diese ihr die bedenkliche Lage des Vermögens der Kinder vorstellten, ließ sie die ihnen zugefallene Bürgerstelle abschätzen und kaufte dieselbe zu dem vollen Werthe von 779 Thlr. am 20. October an sich *).

Zunächst verwirklichte nun die Kurfürstin ihren Plan, zu Oranienburg eine Musterwirthschaft anzulegen, zu dessen Ausführung sie bereits bei ihrem früheren Hiersein, sowie zu Cleve durch Annahme der nöthigen Wirthschaftsgehülfen, die erforderlichen Vorbereitungen getroffen hatte. Dieselbe war außer dem Ackerbau ganz vorzüglich auf Rindvieh- und Molkenwirthschaft gerichtet, welche in Holländischer Weise und durch aus den Niederlanden mitgebrachte Personen geleitet wurde. Doch verband die Kurfürstin damit auch eine Schäferei. Den Grund zu der letzteren legte wieder das freundliche Entgegenkommen ihres Gemahls, welcher unter dem 26. Februar 1652 angeordnet hatte, daß zur Verstärkung der Schäferei aus dem Amte Zossen und anderen Aemtern 500 Stück Schaafe abgegeben werden sollten; worauf denn auch die Kammer unter dem 28. April an den Geheimerath v. Schwerin berichtet, daß 350 Schaafe aus Zossen, 100 aus Biesenthal und 50 aus Mühlenhof nach Oranienburg abgegangen wären. Zur Erweiterung dieser Schäferei kaufte dann die Kurfürstin selbst unter dem 29. October 1654 noch 400 Schaafe aus Hinterpommern. Außerdem aber richtete sie noch eine ganz besondere Sorgfalt auf die Anlage einer großen Brauerei, zu welchem Ende sie namentlich auch bemüht war, in der Umgegend möglichst viel mit Braugerechtigkeit versehene Krüge anzukaufen. So hatte sie außer dem mit dem Gute erworbenen Kruge zu Zehlendorf bereits am 19. October 1652 den Krug zu Wensikendorf angekauft; erwarb hierauf mit dem Gute Birkenwerder im Jahre 1563 zugleich den Krug daselbst, den sie am 24. Januar 1654 aber ohne Braugerechtigkeit und mit der Verpflichtung, das Bier von dem Amte Oranienburg zu entnehmen, wieder veräußerte und kaufte unter dem 8. September 1654 dem Amtsschreiber Vogelsang den Krug zu Schöner-

*) Unstreitig von den zu der Krämerschen Bürgerstelle gehörigen Ackerstücken führt ein Theil der Oranienburger Feldmark den Namen der Krämerstücke.

Digitized by Google

linde ab; sowie sie im Jahre 1654 mit dem Dorfe Zülsdorf auch den daselbst gelegenen Krug an sich brachte, und unter dem 30. Julius 1655 den Erb- und Braukrug zu Germendorf kaufte. Da die Kurfürstin indessen die Wirthschaft unmittelbar selber führen wollte, so lagen ihr die bisherigen Wirthschaftsgebäude zu fern (nämlich an der Stelle der nachmaligen Amtsschäferei). Sie erbauete demnach auf der Amtsfreiheit eine Meierei (jetzt Nr. 237 bis 239. in der Mühlenstraße) und in Verbindung mit derselben, näher der Havel zu, eine Brauerei (auf dem jetzt zu Nr. 213. und 214. gehörigen Gehöfte). Auf diese Weise waren beide Anlagen dem Schlosse so nahe gerückt, daß sie dieselben selbst von ihren, nach der Ostseite hin gelegenen Zimmern aus sehen und beaufsichtigen konnte. Die Gebäude selbst wurden im Jahre 1653 aufgeführt und die ganze Wirthschaftsanlage so weit vollendet, daß sie bereits am 25. Julius 1654 den zum Kornschreiber angenommenen Adam Niekammer vereiden ließ.

Wie die Wirthschaftsgebäude sich östlich von dem Schlosse erhoben, so sollten die Gartenanlagen sich westlich von demselben ausdehnen, zu welchen sie den ihr von ihrem Gemahl geschenkten Gerlach'schen Garten, die auf dieser Seite gelegenen Grundstücke der Krämer'schen und der übrigen angekauften Bürgerstellen benutzte, und was dann noch nöthig war, ankaufte. Dem Schlosse zunächst legte sie den sogenannten Lustgarten für Gemüsebau, Baum- und Blumenzucht an und kaufte dazu unter dem 7. April 1653 die Krüger'sche, unter dem 20. Julius d. J. die Vogelsang'sche Hausstelle *), nebst den dazu gehörigen Grundstücken und unter dem 7. April 1654 zwei Werder von den Bürgern Lewin und Viehnen und einen Garten von dem Bürgermeister Grützmacher. Doch hatte dieser Lustgarten im Jahre 1654 nur einen Umfang von 4¼ Morgen. Dagegen legte sie auf dem Gehor einen Thiergarten an, der schon im Jahre 1654 einen Umfang von 37¼ Morgen hatte, während noch 52¾ Morgen Gemeinewiesen in demselben lagen und zu dessen Anlage sie am 7. April 1654 eine Wiese von dem Bürger Wartenberg und einen Acker von der Wittwe Wendt erwarb. Den größesten Umfang aber, nämlich schon im Jahre 1654 zu 68¼ Morgen, erhielt der

*) Der Ankauf zweier Hausstellen, um einen unmittelbar an dem Schlosse gelegenen und nur 4¼ Morgen großen Lustgarten anzulegen, giebt eine Vorstellung von der Lage des alten Bötzow nach dieser Seite hin.

Digitized by Google

Kuhgarten, welchen sie an der Dosse und zwar so anlegte, daß von demselben eine von ihr erbauete Brücke (die davon den Namen „Kuhbrücke“ bekam, aber nicht ganz an der Stelle der gegenwärtigen Kuhbrücke lag) zu der in der Forst den Kühen angewiesenen Weide führte. Wie genau sie übrigens für die Instandhaltung ihrer Anlagen sorgte, geht auch daraus hervor, daß sie bereits am 22. August 1653 den Jacob Hohendorf anstellte, um die Gräben rein zu halten und Aufsicht über die Rohrung und Wiesen zu führen. Außerdem hatte sie auch zur Beschaffung der nöthigen Steine einen Ziegelbäcker Arndt zu Oranienburg angesetzt.

Während nun ihr Blick von der Westseite des Schlosses und dem dort gelegenen Pavillon aus durch die breite Linden-Allee des Lustgartens drang, wünschte sie von der Ostseite und dem an der Havel gelegenen Pavillon aus, dieselbe Fernsicht zu haben. Zu dem Ende ließ sie im Frühjahre 1654 einen großen Weg bis zum Lehnitzer See hin einrichten und an jeder Seite mit zwei Reihen Lindenbäumen bepflanzen, wozu sie von den Bürgern Kemnitz und Hagen wieder 5½ Morgen Acker kaufte, während sie zwei andere Bürger, die sich durch diese Anlage für benachtheiligt hielten, durch Krämersche Grundstücke entschädigte.

Auch jetzt schien ihr der Umfang ihrer Besitzungen noch die Erweiterung derselben und namentlich nach Berlin zu, so daß sie auf dem Wege nach und von Oranienburg die nöthige Aufsicht führen konnte, zuzulassen. In dieser Absicht verschaffte sie sich zunächst nach einer andern Seite hin eine zweckmäßige Erleichterung. Als sie nämlich das Gut Zehlendorf übernommen hatte, war dasselbe so heruntergekommen, daß nur noch vier baufällige Gebäude — das Wohnhaus, das Wirthschaftsgebäude, einen Stall und eine Scheune — standen, aber selbst die Schäferei verfallen und die Schaafe auf zwei Bauerhöfen untergebracht waren. Eben so waren nur 6 Kühe vorhanden, so daß die Kurfürstin sogleich 19 Kühe aus Bärenklau dahin gesandt und die Schäferei auf 622 Stück gebracht hatte. Die Kurfürstin hielt es nun für zweckmäßig, dies Gut, das ihr zu dem etwas aus dem Wege lag, zu verpachten und schloß deswegen mit dem Krüger Jacobsen unter dem 25. Julius 1654 einen Vertrag für die Pachtzeit von Michaelis 1654 bis dahin 1660, nach welchem der Pächter den Einfall, mithin 2 W. 20 Sch. Roggen, 2 W. Hafer,

Digitized by Google

2 W. 12½ Sch. Gerste, für jede der 25 Kühe 3 Thlr. und für jedes der 622 Schafe 6 gGr. jährlich an Pacht zu entrichten hatte. Dazu sollte der Pächter sich 50 Morgen Land urbar machen und zu dem Kruge legen, nach 6 Freijahren aber für jeden Morgen 1 Thlr. 5 Sgr. entrichten und sein Bier nur von dem Amte Oranienburg entnehmen. Dagegen nun erwarb die Kurfürstin im Jahre 1653 das Rittergut Birkenwerder nebst Hohen Neuendorf und dem wüsten Borgsdorf (dessen Name aus Borchardsdorf entstanden ist) *), und im Jahre 1654 das Rittergut Stolpe, zu welchem damals auch Zülsdorf gehört haben muß, weil sie dieses Dorf zu gleicher Zeit erwarb **). Um dieselbe Zeit war der Besitzer von Beetz, Otto von Redern, mit Hinterlassung großer Schulden gestorben, so daß dessen zwei Rittergüter mit den Anrechten auf Sommerfeld, Rüthenick, Radensleben, Linde, Teschendorf und Löwenberg verkauft werden mußten, welche dann die Kurfürstin unter dem 12. Januar 1655 mit den beiden Vorwerken zu Beetz und Wall, der Mühle, dem Kirchlehen, Zaun- und Straßengerichten, hoher und niederer Jagd u. s. w. erstand. Doch auch das Gut Beetz verpachtete sie bald, weil es ihr zu fern lag. Aber auch diese letzte Erwerbung vergrößerte der Kurfürst dadurch, daß er unter dem 12. Junius 1656, und zwar ausdrücklich zur Erweiterung des Gutes Beetz, die bisher im Amte Ruppin gelegene Feldmark Neukammer seiner Gemahlin verlieh.

Durch alle diese Anlagen und Ankäufe hatte indessen die Verwaltung eine solche Ausdehnung gewonnen, daß die Anstellung eines besondern Schloß- und Mühlenhauptmanns nöthig wurde; welche Stelle demnach bereits im Jahre 1654 und zwar wahrscheinlich bis zum Jahre 1664, Zacharias Friedrich v. Götze bekleidete.

Wie sehr endlich auch die Erweiterung ihrer Wirthschaft und Besitzungen die Aufmerksamkeit der Kurfürstin in Anspruch nahm, ihre unabläßige, liebende Sorge war zugleich stets auf das Wohl der Stadt gerichtet und dieselbe hatte einen solchen Erfolg, daß bereits im Jahre 1653 außer den 18 von dem Feuer im Jahre 1632 verschont gebliebenen Bürgerstellen 30 wieder aufgebauet, mithin 48 be-

*) Karls IV. Landbuch. S. 47. u. 320.

**) Die Abschrift der Kaufverträge wegen der Güter Birkenwerder und Stolpe befindet sich in dem Amtsbuche nicht; es konnte deswegen der Tag des Ankaufs nicht angegeben werden, das Jahr ist nach der Amtsrechnung bestimmt.

Digitized by Google

wohnt waren. Außerdem waren 4 Bürgerstellen zum Jägerhause und den Anlagen der Kurfürstin, eine fünfte zur Erweiterung der Schule verwendet, so daß von den ehemaligen 78 Bürgerstellen noch 25 wüste lagen.

Wenn aber unter den von der Kurfürstin angenommenen Dienern, Werkmeistern, Anbauern u. s. w. sich auch reformirte Confessionsverwandte befanden, so sah sich der Kurfürst schon unter dem 9. Februar 1653 veranlaßt, den Geistlichen und Schulbedienten zu befehlen, daß sie, sobald es von den Aeltern verlangt werde, den Heidelberger Katechismus lehren und bei der Taufe den Exorcismus (die Austreibung des Teufels) auslassen sollten. Die Kurfürstin aber benutzte die Erledigung der Rectorstelle, um am St. Gallentage 1653 einen reformirten Rector zu berufen und zugleich festzusetzen, daß derselbe am Nachmittage des Sonntags abwechselnd eine Predigt oder eine Betstunde halten solle.

So weit war die hohe Frau in der unermüdlichen Ausführung ihrer wohlthätigen Entwürfe gekommen, als zunächst das erfreulichste, Jahre lang heiß erflehte Ereigniß, ihre Thätigkeit unterbrach. Schon hatte sich nach dem frühen Tode des ersten Sohnes die Furcht verbreitet, das regierende Haus werde aussterben; schon hatte in Rücksicht hierauf die Kurfürstin selbst ihrem inniggeliebten Gemahl die Trennung der Ehe angetragen, welche derselbe indessen mit edler Entschiedenheit zurückgewiesen, als sie am Geburtstage des Kurfürsten selbst, am 6. Februar 1655 ihren Gemahl und das Land mit einem Prinzen beschenkte, welcher in der heiligen Taufe die Namen Karl Emil empfing. Sie selbst freuete sich des Geschenkes so innig, daß sie nicht blos den Wochentag, an welchem ihr Sohn geboren war, den Dienstag, zu einem Tage des Dankes und der frommen Erhebung zu Gott weihete, am Nachmittage auch wohl Briefe an ihre Verwandten schrieb, sondern auch die Stiftung eines Waisenhauses gelobte.

Aber selbst in dieser Freude bewies sie, wie mit voller Seele sie an dem Kreise hing, in dem sie mit so mütterlicher Sorgfalt waltete; auch ihre Unterthanen sollten an ihrer Freude theilnehmen. Und so genehmigte sie es, einen feierlichen Einzug in Oranienburg zu halten, der denn auch im Junius 1655 in folgender Weise zu Stande

Digitized by Google

kam und zu welchem der Geheimerath v. Schwerin die Einrichtungen getroffen hatte.

„Anfangs war eine Compagnie der vornehmſten Knaben von 10 bis 15 Jahren, aus Cöln und Berlin errichtet und in Gewehren geübt, anbei mit einer Fahne verſehen worden, worin die Worte enthalten waren: **A teneris assuescere multum est** *) von welchen die Durchlauchtigſten Herrſchaften mit dreimaliger Losbrennung der Gewehre empfangen wurden. Nebſt dieſen befanden ſich die Bürger von Oranienburg und Cremmen in gleichmäßiger Ordnung mit ihren Gewehren; ferner die Bauern aus den benachbarten Dorfſchaften, alle zu Pferde, mit Orangenfarbe angeſtrichenen Piquen verſehen und gliederweiſe geführet. Der Weg zum Einzuge war längs durch die Allee genommen, worin eine Ehrenpforte, mit vielen Orangeäpfeln behangen, erbauet war, auf welcher ſich die neun Muſen mit einer angenehmen Muſik präſentirten, vor derſelben aber in dazu bereiteten Lücken die Durchlauchtigſten Herrſchaften bewillkomneten, alle aber: „Es lebe Brandenburg“ zum öftern riefen. Noch war auf der Havel gegen das Schloß eine Schaubühne errichtet, auf welcher ſich etliche Götter, auf alte heidniſche Art gekleidet, gleich anfangs hinter einigen Gardinen befanden, als aber die Herrſchaft dagegen zu halten kam, wurden die Gardinen aufgezogen und fing darauf einer nach dem andern an, ſowohl beide Kurfürſtliche Durchlauchten, als dem neugebornen Prinzen mit wohlgefaßten Reden zu gratuliren. Ein neckender Bachus aber, auf einem Weinfaß ſitzend, fing an, den andern Göttern auf die Geſundheit des Durchlauchtigſten Brandenburgiſchen Hauſes zuzutrinken, welches beides luſtig und künſtlich mit anzuſehen war. Endlich auch, als hierauf der Einzug in das ſchöne Oranienburg geſchahe, präſentirte ſich ein Mann oben auf dem Altan, eine weiße Fahne zierlich ſchwingend, damit die Durchlauchtigſte Herrſchaft zu empfangen. Wo denn etliche Tage mit großer Freude zugebracht wurden, und genoß jedweder ſo viel Gutes und Luſt, daß man bekennen müſſen, die Einrichtung hätte nicht beſſer können eingerichtet werden“ **).

Aus dieſer Darſtellung ſieht man zugleich, daß die Kurfürſtin

*) Jung gewohnt, alt gethan.

**) Die bereits öfter benutzten handſchriftlichen Nachrichten.

Digitized by Google

ihren Weg von Berlin über Lehnitz (damals die alleinige Straße), an dem See lang bis zum Anfange der Schäferei, genommen und daß ihr Hoher Gemahl sie begleitete.

Um so natürlicher aber schließt sich hier die Beschreibung eines Bildes an, welches gleichfalls das Wirken der Kurfürstin in Oranienburg feiert und auf dem hiesigen Schlosse sich befand, nachher aber an das hiesige Waisenhaus geschenkt wurde, wo es noch gegenwärtig sich befindet, während zugleich eine Copie desselben als Deckengemälde in dem Vorzimmer des Kurfürsten auf dem hiesigen Schlosse angebracht war. Auf demselben ist die bekannte Erzählung, nach welcher Dido von den Einwohnern der Nordküste Afrikas nur so viel Land erbittet, als sie mit einer Kuhhaut umspannen könne und als man ihr das gern zusagt, die Kuhhaut in Riemen zerschneidet und nun einen solchen Raum umspannt, daß sie auf demselben Karthago erbauen kann, auf die Kurfürstin angewendet. Man sieht demnach die Kurfürstin im Hermelin-Mantel mit Diadem und Scepter an der Seite ihres Gemahls, der gleichfalls im Hermelin-Mantel mit der Krone auf dem Haupte und mit dem Feldherrnstabe in der Hand abgebildet ist. Links vom Kurfürsten im Vordergrunde zerschneidet ein Diener, dessen Stelle indessen der Geheimerath von Schwerin einnimmt, eine Kuhhaut, während andere im Hintergrunde beschäftigt sind, mit den Riemen ein Land zu umspannen. Unten auf der zu zerschneidenden Kuhhaut lieset man auf einem Zettel: „**plus outre**“.*). Hinter dem Kurfürsten steht, den Speer in der Hand, der Obrist **la Cave** und hinter der Kurfürstin, die Schleppe haltend, die Gräfin v. Blumenthal. Weiter zurück erblickt man noch einen Herrn v. Rochow und den Oberjägermeister v. Hertefeld. Im Hintergrunde endlich und zwar von einem dasselbe hervorhebenden Lichte umflossen, erhebt sich das Schloß, ganz in seiner derzeitigen, oben beschriebenen Gestalt, doch ist eben nur das Schloß mit der demselben vorbeifließenden Havel und vielleicht einigen Häusern, welche hinter demselben hervortreten, aus der Wirklichkeit genommen, die ganze das Schloß umgebende Landschaft gehört allein dem Maler an. Was nun zunächst in dem Bilde dargestellt werden soll, kann nach dem bisherigen keinem Zweifel unterworfen sein: die ungemeine

*) Immer mehr.

und noch nicht abgeschlossene Vergrößerung des zu dem Schlosse Oranienburg gehörigen Gebiets. Will man hierbei noch den Umstand hervorheben, daß die Kurfürstin mit dem Scepter auf die von dem Geheimerath v. Schwerin begonnene Zerschneidung der Kuhhaut hinzeigt, wodurch sie augenfällig als dem neben ihr stehenden Gemahl die Bitte um Vergrößerung vortragend, dargestellt wird, so kann man noch im Besonderen an die von Seiten des Kurfürsten nach und nach seiner theuren Gemahlin geschenkten sechs Dörfer denken; doch soll wohl beides, die Vergrößerung des Besitzthums überhaupt und der Antheil, den der freundliche Sinn des Kurfürsten an derselben hatte, dargestellt werden. Und in der That, wäre es im Jahre 1650 möglich gewesen, die Besitzungen der Kurfürstin mit einer Kuhhaut zu bedecken, so würde man dieselbe im Jahre 1655 haben in Riemen zerschneiden müssen, um das ganze zum Schlosse Oranienburg gehörige Gebiet zu umspannen. Fragt man noch nach der Zeit, in welcher dies der mündlichen Ueberlieferung nach von dem Holländischen Meister Zur Westen gemalte Bild, entstanden sei, so sieht man sich zunächst auf die Jahre 1653 bis 1655 hingewiesen. Noch in dieser Zeit nämlich war es der Geheimerath v. Schwerin, der in allem, was sich auf Oranienburg bezog, der Kurfürstin zur Seite stand, während sie späterhin die Angelegenheiten mehr durch den Schloßhauptmann v. Götze und den Obristen v. Ribbek besorgen ließ; vor allen aber hätte nach dem Jahre 1655 gewiß der Kurprinz neben der durch seine Geburt so hoch begnadigten Mutter Platz gefunden.

Mit mehr erhebender Freude hatte die Kurfürstin noch nie ihre Schöpfungen betrachtet, als bei dem soeben beschriebenen feierlichen Einzuge. Ach, sie bedurfte dieser Erhebung nur zu sehr, denn Tage schwerer Prüfung standen ihr bevor. Der junge König von Schweden, Carl Gustav, begann, ohne daß die Beilegung des Streites dem Kurfürsten gelungen wäre, einen Krieg mit Polen. Durch denselben aber wurde nicht nur das Herzogthum Preußen bedroht, Carl Gustav forderte sogar ein Bündniß mit dem Kurfürsten und als Grundlage desselben die Oeffnung der Häfen Pillau und Memel, während Polen den Kurfürsten an seine Lehnspflicht erinnerte. Der Kurfürst beabsichtigte unter diesen Umständen neutral zu bleiben und ging deswegen mit 8000 Mann nach Königsberg zum Schutze seines Herzogthums. Die Schweden indessen achteten diese Neutralität

Digitized by Google

wenig; sie nahmen nicht nur ihren Weg ohne Weiteres durch die Neumark, Carl Gustav rückte vielmehr gegen Königsberg vor, so daß Friedrich Wilhelm, abgeschnitten von seinen deutschen Ländern und ohne auf Unterstützung hoffen zu können, am 7. Januar 1656 Frieden schließen mußte. Aber Karl Gustav forderte mehr, der Kurfürst mußte sich mit ihm verbinden und so kam es am 18. bis 20. Julius 1656 zu einer dreitägigen für die Verbündeten siegreichen Schlacht gegen die Polen, in welcher die Brandenburger sich unsterblichen Ruhm erwarben. Nichtsdestoweniger drangen die Polen mit den ihnen verbündeten Tartaren nachher verheerend in Preußen ein und das Treffen bei Lyck am 11. September 1656 ging für den Kurfürsten verloren. Wurde nun auch der Krieg im folgenden Jahre nicht mit großem Nachdrucke von Seiten Polens geführt, so wurde doch ein großer Theil Preußens auf eine erschreckliche Weise verwüstet, und erst am 10. November 1657 kam der Vertrag mit Polen zu Welau zu Stande. Die Kurfürstin hatte ihren Gemahl auch nach Preußen begleitet und alle Schrecken des Krieges treulich mit ihm getheilt. Daß sie auch jetzt nicht von seiner Seite wich, hatte seine Ursache nicht mehr in der Unsicherheit des Landes, sondern allein in ihrer innigen Liebe. So schrieb sie ja selbst an den Geheimerath von Schwerin im Jahre 1659: „Ich verschmachte vor Sehnsucht, den „Kurfürsten bei meiner Rückkehr wiederzufinden. Ich will lieber alle „Unbequemlichkeiten erdulden und bei ihm sein, als alle Bequemlich„keiten der Welt haben und ohne ihn leben" *). Während dieses Krieges wurde auch der nachmalige König Friedrich I. zu Königsberg am 11. Julius 1657 geboren und erst im December 1657 kehrte die Kurfürstin mit ihrem Gemahl nach Berlin zurück.

Aber selbst unter den Drangsalen dieses Krieges widmete sie ihren Besitzungen die gewohnte Aufmerksamkeit und Sorge. Erst dann nämlich entwickelt die Religion ihre volle Kraft in dem Herzen des Menschen, wenn sie dasselbe befähigt unter allen Umständen unbedingt der Stimme der Pflicht und der Liebe zu folgen; und dabei gehört es zu den Eigenthümlichkeiten großer Geister, daß sie nicht bloß eine Geistesthätigkeit entwickeln, welche in Erstaunen setzt, sondern auch fähig sind, die verschiedenartigsten Geschäfte unmittelbar

*) Sägert, die vaterländische Geschichte der Preußen. S. 293.

Digitized by Google

auf einander folgen zu lassen; — ja, daß selbst das schmerzvolle Geschick ihrem Geiste nicht die Klarheit und Kraft nimmt, mit welcher sie ein ihrer Gemüthsstimmung noch so wenig zusagendes Geschäft in die größesten Einzelheiten hinein durchdringen. Daß die Frömmigkeit bei der Kurfürstin jene durchgreifende Kraft gewonnen, daß diese Geistesgröße ihr eigen war, davon geben auch ihre Beziehungen zu Oranienburg während des Krieges in Preußen einen unwiderleglichen Beweis.

Noch die letzten Augenblicke ihres Verweilens in Oranienburg hatte sie zur Erweiterung ihrer Molkenwirthschaft verwendet, und zwar Angesichts aller schweren Befürchtungen, zu denen das weibliche Gemüth unter derartigen Umständen so geneigt ist. Denn so muß man es ohne Zweifel verstehen, wenn sie auf dem alten Vorwerke (nachherige Amtsschäferei) eine Molkenwirthschaft einrichtete und dieselbe am Michaelistage dem Meier Peter Querhammer und dessen Ehefrau übergab; — nicht daß sie die Kühe aus dem Oranienburger Vorwerke dorthin versetzt hätte, sondern vielmehr, daß sie dort eine zweite Molkerei neben der zu Oranienburg begründete. Der vereidete Meier selbst sollte das Ganze leiten und namentlich für die Fütterung der Kühe Sorge tragen; seine Ehefrau als Viehmutter dagegen sollte das Molkenwesen in Holländischer Weise, dazu aber täglich die Reinigung des Hauses und der Ställe gleichfalls in Holländischer Weise besorgen, wozu beiden ein Kuhhirte und zwei Mägde zu Hülfe gegeben wurden. Ueberhaupt aber war auf diese Weise ihre Viehwirthschaft so umfassend geworden, daß der Kurfürst unter dem 22. März 1657 seinem Küchenmeister zu Cöln befiehlt, alle Butter nnd Käse, so viel zum Hofstaat aus Oranienburg geliefert werden könne, anzunehmen und nach den jedesmaligen Marktpreisen zu bezahlen. Während ihrer Abwesenheit nun übertrug sie dem Commandanten von Spandow, Obristen v. Ribbek, die Aufsicht über ihre „Oranienburger Oekonomie," der ihr das Versprechen giebt, alle 14 Tage zu berichten und daran erinnert wird, wenn er es unterläßt. Ihre in Folge dieser Berichte gegebenen Bescheide und Befehle sind um so wichtiger, als sie den deutlichsten Beweis davon liefern, in welchem umfassenden Sinne sie ihre Wirthschaft selbst leitete. So spricht sie unter dem 15. December 1655, mithin gerade in der Zeit, als der König von Schweden gegen Königsberg im

Digitized by Google

Anzuge und alles zu fürchten war, ihre Verwunderung darüber aus, daß das Vieh sich nicht vermehrt, die Anzahl der Schaafe zu Bärenklau sogar abgenommen habe, und befiehlt, dahin zu sehen, daß der Kuhstand im Frühjahr vollzählig werde; zugleich aber zu berichten, wie das Brauwerk von Statten gehe und ob nicht mehr Krüge angeschafft werden könnten; endlich auch, ob bereits Anstalten zu den befohlenen Bauten gemacht würden. Unter dem 20. Januar 1656 befiehlt sie, daß die Gebäude reparirt, die wüsten Bauerhöfe nach Möglichkeit besetzt und die noch übrigen Krüge angekauft werden sollen. Auch soll Amtsschreiber Vogelsang genaue Aufsicht über das Schloß führen, und weil der Hof noch nicht gepflastert ist, Obrist v. Ribbek Steine besorgen, damit die Pflasterung im Frühjahr von Statten gehe. Wieder unter dem 7. Julius 1656 berichtet der Obrist v. Ribbek über den Stand der Winter- und Sommersaat, den Futtergewinn und die Viehzucht, wobei er ein genaues Verzeichniß anfügt, nach welchem zu Oranienburg, Bärenklau, Vehlefanz, Zehlendorf, Birkenwerder, Schönerlinde, Bergfelde, Stolpe und Beetz 96 Kälber und 839 Lämmer gespähnt sind. Ebenso berichtet derselbe über die Bauten und Reparaturen an den Wirthschaftsgebäuden zu Stolpe, Birkenwerder, Bergfelde, Zehlendorf, Bärenklau und Beetz, für welche bereits 1100 Thlr. verausgabt sind. Die Kurfürstin geht in ihrem Bescheide vom 24. Julius vor allem die Wirthschaftsrechnung für das Jahr von Trinitatis 1655 bis dahin 1656 Punkt vor Punkt durch, und beurtheilt, ob nicht in einem Wirthschaftszweige ein Mehreres zu erzielen gewesen wäre, namentlich an Butter; befiehlt aber auch zugleich, daß noch 100 Schafe angeschafft werden sollen. Unter dem 27. April 1657 spricht sie ihre Verwunderung darüber aus, daß die Auszüge der Restanten so spät eingehen, und sollen dieselben alle Monate eingereicht werden; dabei sollen die ordentlichen Ausgaben ohne Verzug, die außerordentlichen aber, wie für Bauten, nur auf ihre Anweisung geleistet werden. Ebenso spricht die Kurfürstin ihre Verwunderung darüber aus, daß in der Mühle weniger einkommt als sonst, da doch die Dörfer mehr besetzt sind; insonderheit sei es unmöglich, daß nicht mehr als 5 Wispel Malz von der Mühle eingekommen sein sollten, und es könne nicht fehlen, daß große Unterschleife und Betrügereien vorgehen müßten. Vollends aber findet sie es für alle Beamten schimpflich und unverantwortlich,

Digitized by Google

daß in allen Gärten nicht so viel Hopfen gewonnen wird, als zum Brauen erforderlich, und könne nichts als eine schändliche Faulheit daran Schuld sein. Endlich aber kann sie um so weniger begreifen, wie 20 Wispel Roggen auf die Haushaltung verwendet sein können, als die Unterthanen klagen, daß ihnen so wenig gegeben werde. Amtsschreiber Vogelsang soll mit den Unterthanen verhandeln, daß sie sich des Brods gegen Entschädigung begeben, sonst würden Einnahme und Ausgabe mit einander aufgehen. Leider war die Kurfürstin nicht bloß von ehrlichen Leuten bedient; sieht sie sich doch einmal selbst veranlaßt, von Königsberg aus dem Kornschreiber zu sagen, daß er die strengste Untersuchung und Bestrafung wegen seiner augenfälligen Unterschleife verdient hätte, und sie nur noch einmal in Rücksicht auf seine Lage, und in bestimmter Hoffnung unfehlbarer Besserung ihre Gnade walten lassen wolle.

Jetzt endlich war die Kurfürstin mit einem Wirthschaftszweige, dem sie stets ihre besondere Sorgfalt widmete, so weit zu Stande gekommen, daß sie für denselben eine eigene Verwaltung anzuordnen sich veranlaßt sah — nämlich mit dem Brauwesen. Sie stellte deswegen den Berthold Rührmund als Brau- und Backmeister an, welcher am 27. April 1657 vereidet wurde. Und wenn sie gleich Johannis desselben Jahres den Krug zu Zehlendorf an den Krüger Jacobsen verkaufte, so geschah das doch nur in der Weise, daß derselbe alles Bier allein von dem Amte Oranienburg entnehme. Auch in welchem Umfange das Brauen betrieben wurde, weiset ein Bericht vom Jahre 1658 nach, nach welchem in einem Jahre 64 Mal gebrauet und dazu jedesmal 9 Scheffel, mithin 24 Wispel verbraucht worden waren.

Mit dieser dem Brauwesen gegebenen Verfassung war nun die ganze wirthschaftliche Einrichtung der Kurfürstin für jetzt vollendet, und dieselbe sah der Zeit entgegen, in welcher sie als Fürstin in mütterlicher Sorge und Freude in diesem selbstgeschaffenen Wirkungskreise walten und segnen würde. Aber sie kehrte zugleich mit zwei Prinzen zurück. Es waren demnach noch manche Gebäude nöthig, wenn ihr Aufenthalt hier ihren künftigen Verhältnissen angemessen sein sollte. Zu dem so dachte sie daran, unter dem Beistande Gottes, auch ihr Gelübde, ein Waisenhaus zu stiften, in Erfüllung zu bringen und that hierzu schon im Jahre 1656, also mitten in den Stürmen

Digitized by Google

des Krieges und kurz vor der Schlacht von Warschau, dadurch den ersten Schritt, daß sie am 12. Junius dem Rathmann Manholz seine Zweihüfnerstelle für 470 Thlr. abkaufen ließ. In Betreff der bevorstehenden Bauten nun mußte vor allem für Steine gesorgt werden und die Ziegelerde bei Oranienburg scheint nicht ausreichend gewesen zu sein. Die Kurfürstin schloß deswegen d. d. Königsberg den 25. September 1656 mit dem Ziegelbäcker Jacob Plohn zu Hohen-Schepping einen zweiten Vertrag (der erste ist nicht mehr vorhanden), wonach sie ihm für 1000 Mauer- und Dachsteine 3 Thlr. und für 1000 Holländische Pfannen 4 Thlr. zahlte; ein Hohlstein sollte gleich 6, und eine Fliese zu einem Fuß gleich 3 Mauersteinen gerechnet werden. Die Erde sollte Plohn sich bei Stolpe und Velten graben und das Holz da hauen, wo er es am nächsten finden würde, dazu aber 4 Pferde und 2 Ochsen nebst wöchentlich 4 Scheffel Roggen zum Futter erhalten. Zu besserem Unterhalt sollte ihm noch Land zu 6 Scheffel Aussaat bei Stolpe nebst den nöthigen Wiesen bei Neuendorf, dazu die Fähre bei Hohen-Schepping übergeben werden. Ebenso wurde am 7. Mai 1657 Hans Perger zum Hofmaurer bestellt, über alle Gebäude die Aufsicht zu führen und die Neubauten zu Stande zu bringen, wozu ihm Gesellen und Handlanger gehalten werden sollten. Sein Gehalt wurde außer den ihm zu liefernden Naturalien auf 100 Thlr. festgesetzt. Glücklicherweise giebt es noch aus dem Anfange des Jahres 1657 ein Verzeichniß der damals vorhandenen Gebäude, und dasselbe ist wichtig, schon um den Umfang der Verwaltung darnach genauer zu ermessen; vorzüglich aber um zu bestimmen, welche Gebäude bis dahin aufgeführt waren. Hiernach gab es zu Oranienburg ein Amtshaus,*) Brauhaus, Darrhaus, Malzhaus, Backhaus, eine Hopfengärtner- und Lustgärtnerwohnung, das neue Vorwerk und auf dem alten die Meier-

*) Ueber die Stelle, auf welcher dies Amtshaus gestanden, findet sich keine bestimmte Nachricht; ohne Zweifel indessen füllte dasselbe den Raum aus, den jetzt der Ausgang der Berliner Straße nach dem Schloßplatze zu zwischen dem Rathhause und dem Hause Nr. 8. einnimmt, denn es wird berichtet, daß durch den Brand vom Jahre 1688 der Marstall (jetzt Berliner Straße Nr. 8.), das Amtshaus und die Jägerei (jetzt das Rathhaus) in Gefahr gekommen sind; ebenso wurde das nachherige Amtshaus unmittelbar nach der Eröffnung der Berliner Straße erbauet.

Digitized by Google

wohnung und das Molkenhaus; zu Bärenklau die Meierwohnung, das Hirtenhaus und die Schäferei; zu Vehlefanz auf dem Böttcherschen Gute ein Wohnhaus, auf dem Weilerschen Gute ein Wohnhaus, ein Gartenhaus, eine Schäferei und ein Vorwerk; zu Zehlendorf das alte große Haus und das Vorwerk; zu Birkenwerder ein Wohnhaus, ein Brauhaus, die Mühle und Sägemühle; eine Schäferei zu Bergfelde; auf der Meierei zu Stolpe ein Wohnhaus und ein Brauhaus nebst der Ziegelscheune bei Stolpe und endlich zu Schönerlinde das Krughaus und das sogenannte alte Haus. Behufs der beabsichtigten Neubauten ließ die Kurfürstin nun zunächst unter dem 26. März 1657 das Haus des Bürgers Kuse und unter dem 4. Julius die wüste Hausstelle des Heidereiters Gerlach ankaufen. Die in dieser Zeit aufgeführten Gebäude waren das Marschallhaus, östlich von dem Jagdzeughause *) und das Amtshauptmannshaus auf der andern Seite des Jagdzeughauses, nahe dem Lustgarten an der breiten Straße gelegen (jetzt Nr. 43.). Diese Bauten sind wahrscheinlich noch im Jahre 1657 begonnen und bis zum Januar 1659 vollendet. Aber trotz der Ausgaben, welche diese Bauten verursachten, fand der fromme Sinn der Kurfürstin dennoch die Mittel, auch der Kirche zu Oranienburg eine würdigere Gestalt zu geben. Dieselbe war freilich erst in den Jahren 1634 bis 1649 erbaut, mithin noch ganz neu, allein die Armuth der durch Krieg und Brand zu Grunde gerichteten Einwohner hatte es trotz der Beihülfe des Kurfürsten doch nur möglich gemacht, dieselbe in einer den Ansichten der Kurfürstin sehr wenig entsprechenden Weise herzustellen. Ueber die Beweggründe der Kurfürstin bei diesem Bau kann kein Zweifel obwalten. Dieselbe verband, auch hierin ihrem Gemahle ganz gleich gesinnt, mit dem frommen Eifer für ihre Confession eine unbedingte Achtung gegen die Freiheit der Gewissen; sie gewährte überall Duldung, forderte dieselbe und

*) Nach einer mündlichen Ueberlieferung soll das nachherige Amtshaus das ursprüngliche Marschallhaus gewesen sein. Allein auf dieser Stelle hatte damals der Heidereiter Gerlach ein für die zum Jagdzeughause hergegebene Baustelle eingetauschtes Haus, welches er dann erst im Jahre 1702 behufs des aufzuführenden Amtsgebäudes abtritt. Diese Ueberlieferung ist demnach so zu berichtigen, daß auf dem Raume, den jetzt das Schulhaus und die daneben gelegene Färberei bis zu dem Hause Nr. 8. einnimmt, nach der Havel zu das Gerlachsche und zwischen diesem und dem jetzigen Hause Nr. 8. das Marschallhaus gelegen war.

Digitized by Google

ſetzte ſie voraus; und in der That kam nach dem Jahre 1653 der Sinn der Einwohner Oranienburgs der geliebten Kurfürſtin auch in einer ſolchen Weiſe entgegen, daß ſie auch nicht die geringſte Veranlaſſung hatte, an demſelben zu zweifeln oder zum Schutze ihrer Confeſſion irgend einen Schritt zu thun. Da die Kirche noch neu war, hatte ſie die ihr zu Gebote ſtehenden Mittel zunächſt angewendet, ihrem Eigenthume den entſprechenden Umfang zu geben und ihre wirthſchaftlichen Einrichtungen zu Stande zu bringen. Aber nun war es ihr unmöglich, während ſie ſich Schlöſſer bauete, die Kirche ihres Wohnſitzes in einem ſo unbefriedigenden Zuſtande zu belaſſen; ſie folgte daher ihrem frommen Bedürfniſſe noch ehe ſie ihr Gelübde zur Ausführung brachte und würde ganz daſſelbe gethan haben, hätte ſie auch mit allen Einwohnern zu derſelben Confeſſion gehört. Das allein iſt die aus ihrer Geſchichte hervorgehende Anſicht, und es iſt auch nicht die geringſte Veranlaſſung vorhanden, ihre reinen Beweggründe, wie dies geſchehen, durch die Annahme zu trüben, daß ſie dadurch ihren Confeſſionsverwandten ein größeres Anrecht verſchaffen wollte. Hätte dieſe Anſicht einen Einfluß auf ſie geäußert, ſo hätte ſie theils den Kirchenbau bis nach der Gründung eines reformirten Waiſenhauſes ausgeſetzt, theils den Anſpruch ihrer Confeſſion, nachdem das Waiſenhaus begründet war, durch Anſtellung eines reformirten Geiſtlichen feſtgeſtellt. Der Kirchenbau begann im Jahre 1658 und war bis zum Jahre 1661 ſo weit zu Stande gebracht, daß nach dem Berichte des Amtsſchreibers, die neuen Kirchenmauern zu gleicher Höhe mit den alten aufgeführt waren, ſo daß derſelbe mithin in dieſem oder dem folgenden Jahre vollendet wurde.

Allein der fortgeſetzte Krieg, in welchem der junge Schwedenkönig ſich jetzt gegen Dänemark gewendet und einen großen Theil dieſes Landes erobert, hatte ein Bündniß gegen denſelben zwiſchen Polen, Dänemark, Holland und Brandenburg zur Folge gehabt und führte den Kurfürſten im September 1658 nach Holſtein. Ein Vierteljahr ſpäter folgte ihm ſeine Gemahlin, ging aber von hier aus nach Gröningen, wo am 16. Julius 1659 die Hochzeit ihrer Schweſter Henriette mit dem Prinzen Johann George von Anhalt gefeiert wurde. Dann aber begleitete ſie ihre Mutter nach dem Haag und kehrte endlich wieder nach Holſtein zurück, um gemeinſchaftlich mit ihrem Gemahl den Einzug in Berlin zu halten.

Digitized by Google

Auch diesmal erlitten die Geschäfte in Oranienburg durch ihre Abwesenheit keine Unterbrechung, da ihr die pünktlichsten Berichte erstattet und ihre Befehle genau vollzogen werden mußten. In einem auf einen solchen Bericht gegebenen Bescheide vom 9. December 1659 spricht sie zunächst ihre Verwunderung über die Reste an Hufen-, Wiesenzins und Dienstgeld aus und will die Reste am Dienstgelde um so weniger gestatten, als dasselbe eine Gnade sei und den Verpflichteten die Naturaldienste viel höher kämen, weswegen auch diese auf der Stelle wieder eintreten sollen, sobald das Dienstgeld in Rest bleibt. Ebenso ist es ihr befremdlich, woher für Speisebier nur 3 Thlr. in Rechnung gestellt sind, obgleich ein solches Bier vielseitig gewünscht sei, es müsse demnach nicht viel davon gebraut sein. Zugleich fordert sie Bericht, woher eine so geringe Zolleinnahme, da die Verkehrshemmungen aufgehört haben und die Fuhrleute wieder den alten Weg nehmen; woher nur 7 Thlr. für Mastschweine, da 100 Schweine in die Oranienburger Mast getrieben werden können; woher so wenig für Hühner und Gänse, da doch die Bauern dieselben in großer Zahl liefern müssen; woher nur 30 Thlr. für Gartengewächse und woher die Ausgabe für Hopfen, ob etwa der Hopfengärtner nicht genug für die Brauerei erzielt; vor allen aber woher nur 79 Thlr. für Butter, da Oranienburg allein dreimal so viel geben müßte. Endlich will sie wissen, ob die 131 Thlr. für Fische allein der Ertrag des Karpfenteiches wären, oder auch der übrigen Fischerei. Der hierauf erstattete Bericht ist nicht mehr vorhanden.

Sollte alles das, was die Kurfürstin zum Wiederaufbau und zur Belebung der Stadt gethan hatte, eine nachhaltige Wirksamkeit zu einer stets weitergehenden Entwicklung äußern, so bedurfte Oranienburg vor allen einer Verfassung. Daß die Kurfürstin dieses Bedürfniß erkannte, zeugt von der Schärfe ihres Blickes und ihrem Sinne für Ordnung; dadurch aber, daß sie dasselbe befriedigte, hat sie der Stadt eine der größten Wohlthaten erwiesen und sich auf's neue das Recht erworben, die Stadt nach ihrem Namen zu nennen. Sie befriedigte aber dieses Bedürfniß in der im Jahre 1659 auf ihren Befehl von dem Amtsschreiber Vogelsang aufgesetzten und nachher von dem Kurfürsten dem unter dem 26. Februar 1672 wieder erneuerten Privilegio einverleibten Punktation. Durch dieselbe wird in 21 Paragraphen die Verfassung der Stadt geordnet, mithin: das

Digitized by Google

Verhältniß der Stadt zum Amte; die Verfassung und der Gehalt des Rathes; das Verhältniß der Bürgerschaft zu demselben, nebst Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Weide von Seiten der Freiheit u. s. w. Wer da meinen sollte, diese Punktation sei nicht erschöpfend, weil z. B. über Zusammensetzung, Wahl und Bestallung des Rathes nichts gesagt ist, der darf nicht vergessen, daß hier nicht erst bestimmt oder wiederholt werden sollte, was bereits geordnet war; gleichwohl ist diese Punktation so ausreichend, das sich die Verfassung der Stadt in der Wirklichkeit auf derselben aufgebauet hat. Dabei hält sie, wie das bei dem Rechtssinne der Kurfürstin nicht anders zu erwarten war, allerdings das Gegebene fest und weiset der Stadt auf das Bestimmteste die Stellung einer Amtsstadt an *). Wenn aber auch das eine Eigenthümlichkeit geistiger Größe ist, daß sie auch das rechtlich gegebene zu einer neuen Entwicklung zu benutzen und zur Grundlage einer ganz anders sich gestaltenden Zukunft zu machen weiß, so hat sich das auch bei dieser Punktation bewährt: sie ist nicht blos im allgemeinen eine belebende Kraft, vielmehr gerade diese Punktation, welche die Unterordnung der Stadt unter das Amt so bestimmt ausspricht, ist die Grundlage geworden, auf welcher dieselbe sich vom Amte losgemacht und zu einer unmittelbaren Stadt erhoben hat. Ob die Kurfürstin das letzte beabsichtigte, kann hier nicht in Frage kommen; sie wollte Ordnung und eine bestimmte Grundlage der Entwicklung in den Grenzen gewähren, welche die damalige rechtliche Verfassung ihr darbot.

Am Anfange des Jahres **1660** befreiete endlich der Tod des Königs von Schweden den Kurfürsten von großer Sorge und am 3. Mai **1660** kam dann auch der Friede zwischen Schweden, Polen und Brandenburg zu Kloster Oliva zu Stande. Jetzt gab sich demnach auch die Kurfürstin wieder mit ungetrübtem Gemüthe ihren Entwürfen hin und es war vor allen die Erweiterung ihrer Gar-

*) Wer da meinen wollte, diese Punktation sei ja lediglich das Werk des Amtsschreibers Vogelsang, der mag sich, falls er eine Vorstellung von der damaligen Praxis hat, nur die Frage vorlegen, ob Herr Vogelsang wohl aus eigener Bewegung die Gewalt des Amts in Beziehung auf die Stadt in dem Maaße blos auf das Nothwendige zurückgeführt haben würde, wie dies §§. 3. 14. 15. geschehen ist. Eben so wenig findet sich davon eine Spur, daß das Bedürfniß derselben von der Stadt empfunden, oder dieselbe von der Stadt erbeten sei.

Digitized by Google

tenanlagen, welche sie zunächst beschäftigte. In dieser Beziehung hatte bereits das Amt wieder mehrere Bürgerstellen angekauft, auch die Stadt den größesten Theil ihres Upstalls *) und überdem 22½ Morgen Wiesen abgetreten, wofür ihr die Verpflichtung der Abfuhre erlassen wurde. Ferner hatte die Kurfürstin behufs der neuen Anlagen unter dem 1. Mai in der Person des Peter Jürgens einen tüchtigen Gärtner angestellt, dem sie das damals bedeutende Gehalt von 357 Thlr. gewährte und zwei Gesellen, einen Laufburschen, auch, so oft es nöthig sei, zwei Soldaten und sechs Kossäthen zuordnete. Zudem aber giebt sie demselben eine so in's Einzelne gehende Anweisung, daß sogar bestimmt wird, der Gärtner solle die Abgänge vom Kohl für die Schweine auf dem Vorwerke verabfolgen lassen. Nur ein kleiner Theil des Gartens wurde übrigens der Blumenzucht, der bei weitem größere dem Gemüse- und Obstbau gewidmet. Eine Hauptallee führte von der Gartenthür aus der Länge nach durch den Garten, von einer gleich breiten Querallee durchschnitten und zwar so, daß ein Bassin diesen Durchschnittspunkt bezeichnete. Auch begann im Jahre 1660 der Aufbau des Pommeranzenhauses (welches gegenwärtig als Scheune u. s. w. benutzt wird) und wurde dasselbe bis zum 13. September 1661 so weit vollendet, daß nur noch die Oefen und Fenster zu machen waren. Endlich hat sie auch noch die sogenannte Grotte (jetzt eine Ruine) erbauen lassen; in welchem Jahre indessen, darüber läßt sich nichts mehr auffinden.

Wenngleich bereits das Marschall- sowie das Amtshauptmannshaus Gelegenheit zur Unterbringung mancher Personen ihres Gefolges gewährte, so erschien dennoch das Schloß nicht mehr geräumig genug. Sie bauete demnach noch zwei mit dem Hauptgebäude durch Corridors verbundene Flügel in der Weise an, daß die der Stadt zugekehrte Vorderseite eine ununterbrochene Fronte darbot, in welcher nur das Hauptgebäude etwas hervortrat, und beide Flügel zwischen sich einen Hinterhof bildeten. An dem nördlichen Ende eines jeden Flügels erhob sich ein Pavillon; beide Pavillons wurden nach den

*) Der alte Upstall umfaßte den Raum, den jetzt die Gängegärten einnehmen und zog sich dann in derselben Richtung und Breite durch den jetzigen Schloßgarten hindurch.

Digitized by Google

Berichten vom 13. und 30. September 1661 im Herbste dieses Jahres vollendet *).

Im Jahre 1661 hatte die Gegend von Oranienburg das Unglück Mißwachs und einen so starken Hagelschlag zu erleiden, daß bei Oranienburg die Feldfrüchte theilweise, bei Schmachtenhagen und Zehlendorf dagegen ganz abgehagelt waren. Die Einwohner beider Dörfer hatten weder Brod noch Saatgetreide und schickten ihre Kinder betteln: zudem kostete der Scheffel Roggen 1¼ Thlr. und die Gerste 1 Thlr. 10 Gr. Auf den Bericht des Beamten befiehlt demnach die Kurfürstin, daß der Amtsrath Krüger zu Beetz den Leuten das nöthige Korn vorstrecke und dasselbe bei Zahlung der Pacht in Abzug bringe.

Schon aus den vorstehend erwähnten, der Kurfürstin erstatteten Berichten ergiebt sich, daß dieselbe wiederholt von Oranienburg entfernt war. Sie begleitete nämlich ihren Gemahl im Sommer 1661 auf einer Reise durch seine Provinzen in Niedersachsen und Westphalen, und im September des Jahres 1662 nach Preußen, wo das Herrscherpaar am 18. Oktober 1662 die Huldigung der Stände ent-

*) Eine bestimmte Nachricht, daß die beiden Hinterflügel bereits von der Kurfürstin Louise erbauet sind, ist in den gleichzeitigen Verhandlungen nicht aufzufinden gewesen, aber die allgemeine mündliche Ueberlieferung stellt diese Behauptung auf. Nun könnte man freilich dadurch irre werden, daß das im Königlichen Waisenhause befindliche Gemälde deutlich einen vom Schlosse völlig getrennten, mit der Umfassungsmauer verbundenen und aus derselben heraustretenden Pavillon an der Havel darstellt, dem ohne Zweifel ein ähnlicher auf der Westseite entsprach; man könnte nämlich die Berichte des Beamten Zepernick vom 13. und 30. September 1661 auf diese Pavillons beziehen. Wenn indessen der Beamte Zepernick in dem Berichte vom 13. September bestimmt sagt: „der erste Pavillon sei so weit vorgeschritten, daß die Zimmerleute das Holz heraufbringen, es fehle aber an Schiefer zum Decken; der andere nach dem Vorwerke zu dagegen sei noch nicht vollgedecket," so läßt sich diese Anzeige doch schwerlich auf die auf dem genannten Gemälde angedeuteten beiden Pavillons beziehen. Diese nämlich hatten eine Plattform, auf welcher Orangerie aufgestellt und welche zur Aufnahme von Gästen eingerichtet war. Eine solche aber dürfte schwerlich mit Schiefer, vielmehr mit Fliesen oder Kupfer belegt sein; Herr Zepernick hätte sich dabei auch wohl kaum des Ausdrucks „Decken" bedient. So wird man doch wieder darauf zurückgeführt, in den hier in Rede stehenden Berichten eine Bestätigung der Ueberlieferung zu erblicken, daß die beiden Hinterflügel bereits von der Kurfürstin erbauet sind; diese endeten allerdings mit Pavillons.

Digitized by Google

gegennahm. Am 19. November 1663 hatten sie dann die Freude, die Zahl ihrer Kinder durch ein Zwillingspaar vermehrt zu sehen; aber freilich der neugeborene Prinz Heinrich wurde nur 7 Tage alt und auch die Prinzessin Amalie starb am 22. Januar 1665.

In dieser Zeit war eine andere Ansicht über die Bewirthschaftung ihrer Güter in der Kurfürstin zur Reife gekommen; sie entschloß sich, die eigene Bewirthschaftung aufzugeben. Die Ursache dazu lag wohl theils in der Unmöglichkeit, alle bei ihren weitläuftigen Wirthschaften angestellte Personen so zu beaufsichtigen, daß sie Faulheit und Unredlichkeit, welche ihr so sehr zuwider waren und wodurch der Ertrag so geschmälert wurde, verhütete. Auf der andern Seite aber waren jetzt Kolonisten leichter zu gewinnen und so wollte sie, übereinstimmend mit den Absichten ihres Gemahls, ihre früheren Kolonisationsentwürfe wieder aufnehmen und in einem größeren Maaßstabe zur Ausführung bringen. Nur freilich auf Oranienburg sollten diese Kolonisationsentwürfe weiter keine Anwendung finden. Sie verpachtete demnach das Amt an den General-Quartiermeister Philipp de Chieze, den Hofbaumeister Michael Matthias Schmidt und den Amtsschreiber Andreas Willike, mithin an diejenigen Personen selbst, denen ihrer Stellung nach die Verwaltung des Amtes unter ihrer Leitung oblag; denn Philipp de Chieze bekleidete von nun ab die Stelle des Schloßhauptmanns und leitete als solcher das in Folgendem dargestellte Geschäft der Vererbpachtung. Gewiß aber verfolgte sie, als sie das Amt an die Beamten desselben selbst verpachtete, zugleich die Absicht, dahin zu wirken, daß die Wirthschaft in der bisherigen Weise fortgesetzt wurde und sich in dieser Beziehung die nöthige Aufsicht zu sichern.

Unter dem 16. Januar 1665 erklärte die Kurfürstin dann, sie wolle ihre Vorwerke nicht mehr durch Meier, Gesinde und Hofedienste bestellen lassen, sondern es sollten auf jedem Vorwerke eine gewisse Anzahl Bauernhäuser auf ihre Kosten aufgebauet und Unterthanen hineingesetzet werden, unter welchen dann die Aecker und Wiesen gleich getheilet werden und wozu ein jeder 4 Kühe erhalten solle. Die Pächter sollten dafür jährlich ein Gewisses an Dienstgeld, Kornpacht und Molkenzinse entrichten, dagegen aber von Schoß, Contribution, Einquartirung, Nachbarschaften, Jagdlaufen u. s. w. befreiet sein; dawider Niemand etwas zu reden oder sich zu beschweren haben

Digitized by Google

würde, da die ihnen zu übergebenden Grundstücke ja ohnehin von allen Lasten frei wären. So wurde bereits am Tage der Verkündigung Mariä 1665 das Gut Vehlefanz an 6 Freibauern übergeben, von welchen jeder 1½ Ritterhufen erhielt und dafür jährlich 6 Sch. Roggen, 6 Sch. Hafer, 6 Sch. Gerste, 10 Thl. Dienstgeld, 2 Thl. Rindviehzins, 1 Gans, 2 Hühner und 30 Eier zu entrichten hatte. An demselben Tage wurden auch die 4 Hufen zu Birkenwerder an 6 Freibauern übergeben, von welchen ein jeder jährlich 20 Thl. 8 Gr., 1 Gans, 2 Hühner und 30 Eier zu entrichten hatte. In dem am 25. März 1666 wegen Bärenklau abgeschlossenen Vertrage wurde zunächst zur Errichtung einer Schäferei ein Theil der Wiesen zurückbehalten. Alles Uebrige aber wurde an 6 Freisassen gleich vertheilt, dasselbe mit den oben gedachten Befreiungen als Eigenthum zu nutzen, wozu ein jeder 2 Ochsen und 2 Kühe empfing. An Naturalien hatte ein jeder dasselbe zu entrichten, was nach Vorstehendem der Freibauer zu Vehlefanz geben mußte, dagegen aber 12 Thlr. Dienstgeld und außerdem 1½ Schock Stroh für den achten Theil des Düngers aus dem Schaafstalle. Ueberdem wurde den Freisassen, welche lutherisch waren, eine Kirche gebauet. Endlich unter dem 3. August 1666 kam auch die Vertheilung des Gutes Zehlendorf an 6 Freibauern zu Stande, von denen jeder 3½ Hufe empfing. Die Pacht, welche ein jeder zu entrichten hatte, war der der Freibauern zu Bärenklau ganz gleich, selbst in Beziehung auf das zu gebende Stroh.

Nach der Verpachtung des Amtes und der Uebergabe an die Freibauern aber bedurfte die Kurfürstin eines eigens zur Erhebung der Gefälle angestellten Beamten um so mehr, als der Beamte Zepernick für eine andere Stelle bestimmt wurde. Sie ernannte daher den Gottfried Gäbel zum „Director der Kurfürstlichen Pensionarien“ *), der indessen auch an anderen Stellen unter dem kürzeren Titel eines Amtsdirectors aufgeführt wird. Wie die Kurfürstin auf diese Weise und gleichsam in dem Vorgefühle, daß nun ihr überall gegenwärtiges und Segen spendendes Auge nicht mehr das Ganze überwachen werde, ihre Wirthschaftsverhältnisse geordnet, so beschloß sie auch im Jahre 1665 die für ihre Residenz in Oranienburg nöthigen Unter-

*) Statt der Wörter „Pacht“ und „Verpachten“ werden in den hier in Rede stehenden Zeiten stets die Wörter „Pension“ und „Verpensioniren“ gebraucht.

Digitized by Google

nehmungen dadurch, daß sie einen neuen Marstall (jetzt befindet sich auf dessen Stelle das Haus Nr. 8. in der Berliner Straße) *) und zwischen dem Schlosse und der großen Brücke (mithin dem jetzigen Schulhause gegenüber) an der Schloßmauer eine Hauptwache erbauete.

Doch die Kurfürstin hatte noch ein heiliges Gelübde zu erfüllen, das, wie es ihren frommen, liebenden Sinn am deutlichsten darlegt, so nach dem Rathschlusse der Vorsehung der für alle folgenden Jahrhunderte ihr Andenken bewahrende Schlußstein ihres Wirkens in Oranienburg werden sollte. Ja, sprach sich dieser Sinn bereits so unverkennbar in dem Ausbau der Kirche aus, welch ein Denkmal ihrer frommen, mütterlichen Liebe war vollends der lebendige Tempel, den sie in der Stiftung des Waisenhauses neben eben dieser Kirche erbauete. Das Schloß, das sie einst bewohnte, den Thurm, den sie bauete, die Kirche, welche sie erweiterte und ausschmückte; zuerst aber freilich das Haus selbst, in welchem sie den Waisen ein Vaterhaus zurückgab, hat die Flamme zerstört; — ein eigenthümliches Verhängniß hat über die von ihr aufgeführten Bauten gewaltet; die Musterwirthschaft, welche sie begründet und geleitet, besteht nicht mehr und der Acker ist verkauft; ja, wer weiß wie bald vielleicht dem Schlosse nebst dem Garten eine Umwandlung bevorsteht, durch welche selbst die Stätte unkenntlich wird, auf welcher sie für das Wohl der Stadt gebetet. Aber mag man immerhin nicht mehr nachweisen können, welch ein Theil des religiösen, geistigen und gewerblichen Lebens im Volke die Wirkung ihrer ersten Anregung sei, es segnet noch und wird segnen diese Stiftung ihrer frommen Liebe und ihrer Dankbarkeit gegen Gott. Denn das sagt sie selbst in der Stiftungsurkunde:

„Daß Wir öfters bei Uns erwogen, wie viel und mancherlei in diesem Leben unterlassen wird, was dennoch Unser Erlöser Christus von Uns erfodert, bevorab in den Werken der Liebe und Barmherzigkeit; Als wir uns nun vornehmlich erinnert, wie Gott der Herr sich selbst einen Vater, einen Helfer und einen Beistand

*) Auf diese Weise erhoben sich also dem Schlosse gegenüber der Reihe nach folgende Gebäude: 1) an der Havel das Privathaus des Heidereiters Gerlach; 2) das Marschallhaus; 3) der Marstall; 4) das Amtshaus; 5) das Jagdzeughaus, dem 6) an der andern Seite der breiten Straße das Amtshauptmannshaus gegenüberstand; nur ob die vorstehend genannten 5 Häuser genau die Grenzen der jetzt dort stehenden innehielten, ist eine andere Frage.

Digitized by Google

der Waisen zu sein vertheißet, und allen und jeden befiehlet, dieselben gebührlich zu verpflegen, daher es dann dem Hiob zur Gottseligkeit zugerechnet, daß er seinen Bissen nicht allein gegessen, besondern die Waisen solches mit genießen lassen, und in der Schrift es für einen unbefleckten Gottesdienst geachtet wird, die Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen; und wir dagegen spüren, wie gar wenig solcher Befehl in Handhabung armer, verlassener Waisen in acht genommen wird, daß auch deren nicht allein viele kümmerlich umkommen, besondern der mehrer Theil aus Mangel nöthiger Aufsicht und guter Erziehung der bösen Welt zu Theil wird, anstatt daß sie zu Gottes Ehren leben sollten nur des Satans Reich vermehren helfen, — So haben wir zu der Zeit da Wir Gott den allerhöchsten und eben an diesem Ort so herzlich um seinen so lange verweilten Eheseegen angerufen, der uns auch gnädig erhöret hat und dem wir davor nebst allen unsern Nachkommen ewig Lob und Dank sagen wollen, diesen beständigen Vorsatz genommen" u. s. w.

Zur Ausführung dieses Gelübdes hatte die Kurfürstin bereits im Jahre **1656** das Manholzische Haus neben dem Kirchhofe ankaufen lassen, außer welchem sie dann zu demselben Zwecke das daneben stehende und zwar wieder zunächst von dem Amtsschreiber Vogelsang durch Tausch und noch ein drittes durch Ankauf erwarb. Den Bauvertrag schloß sie hierauf am **25.** März **1663** ab und ist die Stiftungsurkunde unter dem **25.** September **1665** vollzogen. Nach derselben bestimmt sie zur Erhaltung der aufzunehmenden Waisen (**12** Knaben und **12** Mädchen) **1200** Thlr. baare Gefälle (**500** Thlr. aus dem Wiesenzinse des Amts Oranienburg, **500** Thlr. aus dem Gute Beetz, **100** Thlr. aus Vehlefanz und **100** Thlr. aus Zehlendorf), außerdem aber **10** Wispel Roggen und **10** Wispel Gerste aus den Mühlen bei Oranienburg und zu Birkenwerder, sowie aus den Pächten von Marwitz, Eichstedt, Vehlefanz, Zehlendorf, Wensikendorf, Rüthenick und Gr. Mutz, freies Brennholz, Wiesewachs für **6** Kühe nebst einigen Stücken Landes und freie Mast für **15** Schweine. Dabei giebt sie genaue Bestimmungen über die Tagesordnung, die den Kindern zu verabreichende Beköstigung und die mit allem Ernste zu handhabende Erziehung derselben; verordnet, daß für die Knaben das Lehrgeld von dem Hause bezahlt werde; dieselben

aber während der Lehrzeit im Hause bleiben und zu der Arbeit täglich zu ihren Lehrmeistern gehen, auch an den Zusammenkünften der Gesellen keinen Theil nehmen, die geeigneten Knaben aber zu den Studien gebracht werden sollen; daß ferner die Mädchen zu christlicher Sitte und steter Arbeitsamkeit angehalten werden, bis zum 14. oder 18. Jahre im Hause verbleiben und bei ihrer Verheirathung 20 Thlr. erhalten sollen. Bei der Aufnahme soll das Kind 8 bis 10 Jahr alt und von gut berüchtigten Aeltern sein, die jedesmalige Aufnahme selbst aber von dem Landesherrn genehmigt werden. Wie der Prediger die Aufzunehmenden und zwar in der Kirche nach der Predigt einführt, so soll er auch die Abgehenden ermahnen; im Uebrigen soll der Waisenvater sie unterrichten und erziehen, doch sollen die Kinder der reformirten Confession angehören. Die Kleidung der Kinder soll Dannet-braun sein und zur Erinnerung an die hohe Stifterin sollen sie auf dem Aermel ein verschlungenes C L mit der Kurfürstenkrone darüber in Oranienfarbe tragen.

Zum Waisenvater ernannte die Kurfürstin den zweiten Beamten und Bürgermeister Peter Zepernick. Allein bereits am 13. August 1671 brannte das Waisenhaus und zwar so unvermuthet ab, daß die Kinder kaum lebend gerettet werden konnten, und die Anstalt wurde demnach auf 4 Jahre nach Berlin in ein in der Stralauer Straße daselbst gemiethetes Haus verlegt, in welcher Zeit dann das hiesige Waisenhaus von dem Kurfürsten wieder fester und schöner aufgebauet wurde. Als in der Folge der Rector in seiner Schule nur wenig Unterricht zu ertheilen hatte, übernahm es derselbe in wöchentlich 12 Stunden Unterricht im Waisenhause zu geben; so daß der Waisenvater, der zu dem durch die Landwirthschaft oft behindert war, nur wenig Unterricht an die Waisenkinder zu ertheilen hatte.

Es war für die Kurfürstin unmöglich, ihr Wirken in Oranienburg in einer Weise zu beschließen, welche umfassender ihren Sinn darlegte, und ein Denkmal desselben segensreicher auf die Nachwelt überging, als durch die Stiftung des Waisenhauses. Im Uebrigen freilich tritt das Bild dieser den frömmsten, reinsten und edelsten ihres Geschlechts beizuzählenden Frau in dem Vorstehenden in der Regel nur von einer Seite uns entgegen, und diese Einseitigkeit wird um so größer, als die vorstehende Darstellung aus Verhandlungen und Urkunden entlehnt ist, in welchen nur die Außenseite ihres Wirkens

Digitized by Google

aufbewahrt wird. Schwer begreiflich aber bleibt es jedenfalls, daß unter allen die Zeugen ihres Wirkens in diesem ihr so theuren Kreise gewesen sind, Niemand sich getrieben fühlte, eine Darstellung desselben der Nachwelt zu hinterlassen; während jetzt auch der mühsamste Fleiß kaum im Stande ist, aus dem was sich erhalten hat, ein entsprechendes Bild zu entwerfen. Allein dennoch ist die hier in Betracht gezogene Seite ihres Lebens zur Vervollständigung ihres Bildes um so nothwendiger, als dieselbe in ihren Einzelnheiten bisher nicht dargestellt ist und gleich wohl nur der, dem auch das hier Hervorgehobene in seinen Einzelnheiten vorschwebt, das ganze innere Leben der hohen Frau richtig zu würdigen vermag. Allerdings nämlich war demüthige Frömmigkeit die durchgreifende Grundlage ihres ganzen inneren Lebens; und diese Frömmigkeit sprach sich bei ihr in einer so rührenden weiblichen Innigkeit aus, daß sie dem Hofprediger Stosch die Antwort geben konnte: „Wenn der Herr Jesus noch auf der Erde ginge, wie in den Tagen seines Fleisches, so wollte ich mich noch mehr demüthigen, noch mehr ihn anflehen, noch mehr ihm anhangen, als das kananäische Weibchen; aber was ich auf leibliche Weise und mit leiblichen Geberden nun nicht thun kann, das will ich im Geist und im Herzen thun, in gewisser Zuversicht, daß er auch im Stande der Herrlichkeit ein solcher Hoherpriester und treuer Heiland sei, der Mitleid haben und helfen werde." Diese Frömmigkeit verband sich ferner mit einem so reinen und reichen Geiste, sie war einer solchen Erhebung fähig, daß noch jetzt wenigstens zwei von der Kurfürstin verfaßte geistliche Lieder allen bekannt und jedes christliche Gemüth zu erbauen geeignet sind, nämlich die Lieder: „Jesus meine Zuversicht" und „Ich will von meiner Missethat." *) Aber, was sich vorzüglich in ihrem Wirken zeigt, diese Frömmigkeit war so durchgreifende Grundlage ihres ganzen Lebens, so fern von jenem einseitigen Aufschwunge in überspannten Empfindungen, bei welchem das Weib sich so oft dem irdischen Tagewerke als zu niedrig und kleinlich gern entzieht, und hinter welchen die Bequemlichkeit oft sich so gemächlich verbirgt, daß sie vielmehr zu einer heiligen Weihe wurde, welche ihre Wirksamkeit auf Erden eifriger, pflichttreuer und

*) Nr. 138 und 264. des Porst'schen Gesangbuches; doch werden fünf geistliche Lieder als von der Kurfürstin verfaßt aufgeführt.

Digitized by Google

segensreicher machte. Ja, aus ihrer Frömmigkeit ging ihre ganze im Obigen beschriebene Wirksamkeit hervor, eben dadurch wurde sie zu einer Thätigkeit, welche bei dem steten Wechsel ihres Geschicks und der zarten Beschaffenheit ihres Körpers in Erstaunen setzt. Aber freilich, sie würde in ihrem Wirken nicht die allgemeine Verehrung und Liebe gefunden haben, deren sie überall sich zu erfreuen hatte, wenn dasselbe aus einem anderen Sinne hervorgegangen wäre. Wenn irgend eine Frau sich für entbunden von Berufspflichten halten konnte, die so mancher anderen zu untergeordnet und niedrig erscheinen, so konnte sie es; zumal bei den steten Wechseln ihres Geschicks und ihrer zarten Körperbeschaffenheit; aber sie war Göttin ihres Gemahls, Mutter ihrer Kinder und Wirthin in dem ihr angewiesenen Kreise im vollsten Sinne des Wortes, und meinte nur auf diese Weise die Treue darzulegen, die Gott und ihr Heiland von ihr forderten. Wenn wir aber gesehen, mit welcher Strenge sie der Unredlichkeit, Faulheit u. s. w. entgegentrat, ja, wenn noch hinzugesetzt werden kann, daß sie nicht eher ruhete, als bis der Kurfürst einen seiner ersten Diener entließ, der seine Unsittlichkeit zur Schau trug; so war es eben der Abscheu einer reinen, frommen Seele, der sich hierin aussprach. Dabei aber war sie gegen Niemanden strenger als gegen sich selbst. Sie hatte es nicht nur ihren Hofpredigern zur heiligsten Pflicht gemacht, alles Unrecht, das sie an ihr bemerken würden, ihr offen vorzuhalten; diese Strenge in der Beurtheilung ihrer selbst spricht sich auch deutlich in dem von ihr verfaßten Liede aus: „Ich will von meiner Missethat" ꝛc. so wie in einem von ihr verfaßten Gebete, das sich noch erhalten hat. In diesem Gebete klagt sie sich auch unter andern noch des Mangels an stets in That übergehendem Mitleiden an; und doch möchte man sagen, sie war ganz Liebe und Wohlthun, und gerade diese Seite ihres Lebens war es, wodurch sie überall so viel Verehrung und Liebe erweckte; allein das eben ist ja ein Zeichen wahrer Liebe, daß diese sich nie genug thut. Und in dieser Frömmigkeit und Liebe, wie reich war ihre innere Welt! Wohl ihr äußeres Leben war ein steter Wechsel des Verhängnisses, und der Hofprediger Stosch sagte von ihr: „Ihr Leben glich einer Gliederkette, da eine Trübsal, ein Unfall an dem andern hing; sie war wie eine Fieberkranke, die einen Tag um den andern leidet;" allein wir würden sicher irren, wenn wir sie uns als eine Unglückliche, stets Klagende

Digitized by Google

vorstellen wollten. Wer so wie sie es sich zum Gesetz gemacht hat, der heiligen zu nützlicher Thätigkeit rufenden Stimme der Pflicht unter allen Umständen zu folgen; wer einer solchen Selbstverläugnung, eines solchen Vertrauens auf Gott und ihren Heiland, einer solchen Erhebung über das Geschick fähig ist, wie sie dieselbe in Preußen bewies, als sie in dem Augenblicke, in welchem der Feind gegen den ganz verlassenen Kurfürsten heranzog, mit voller ruhiger Klarheit einen Wirthschaftsbericht beantwortete, und kurz vor der Warschauer Schlacht die ersten Schritte zur Errichtung ihres Waisenhauses that; für den giebt es eigentlich kein Leiden in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes; der faßt das Leben tiefer auf, als von dem Standpunkte sinnlicher Empfindung aus, und sammelt in jedem Geschicke einen größern Reichthum des inneren Lebens. Dies war denn auch bei ihr um so mehr der Fall, als ein so reicher und durchdringender Geist ihr zu Gebote stand; eben in diesen verhängnißvollen Wechseln, welche wohl auf Augenblicke sie beugten, erhob sich ihre Seele mehr und mehr über das Vergängliche, stärkte sich ihr Glaube, ihr Vertrauen, gewann ihre Pflichttreue neue Kraft und Zuversicht, entwickelte sich der ganze Reichthum ihres von so großen Fähigkeiten der Seele getragenen inneren Lebens. Daß diese Ansicht die richtige sei, geht auch aus der wahrhaft christlichen Ergebung hervor, mit der sie ihrem frühen Ende entgegen sieht; denn diese ist nicht eine Frucht des Ueberdrusses am Leben, nicht einseitige Ueberspannung, vielmehr die im ernsten Kampfe gereifte Frucht des Glaubens, des Aufringens zu Gott und des völlig bewußten zuversichtlichen Gehorsams gegen seinen Willen.

Eigenthümlich war dabei die genaue Uebereinstimmung der Kurfürstin mit ihrem Gemahl. In beiden war dieselbe durchgreifende Frömmigkeit, verbunden mit einem klaren, umfassenden Geiste, die Grundlage ihres Lebens und äußerte sich in derselben Neigung zum Wohlthun, in derselben Strenge gegen Unsittlichkeit und Laster. Beide hielten klar und fest an ihrer Confession und wollten, daß andere fest daran halten sollten, bewiesen aber eine rückhaltslose Duldung, setzten dieselbe voraus und forderten sie unbedingt. Beide wendeten ihre ganze Thätigkeit am liebsten dem Wohle ihrer Unterthanen zu, das sie, und zwar mit gleicher Wirthlichkeit, auf demselben Wege zu begründen trachteten. Und wenn dabei auch die Kurfürstin ganz

Digitized by Google

liebende Gattin und bescheiden in ihrem Kreise wirkende Frau blieb, so war sie doch so klaren Geistes, daß der Kurfürst, wenn er unbefriedigt aus seinem Rathe kam, sich nicht selten an sie wandte und in ihrem klaren Geiste Licht fand. Ach, nur zu bald sollte er sie verlieren, ohne daß dieser Verlust je ihm ersetzt wurde.

Wie nämlich bereits oben angedeutet, schloß mit der Stiftung des Waisenhauses die Wirksamkeit der Kurfürstin in Oranienburg, denn schon im October 1665 reisete sie wieder nach Cleve. Hier schenkte ihr Gott noch am 8. Julius 1666 einen Prinzen, der in der heiligen Taufe den Namen Ludwig empfing. Allein ihr nachheriger Zustand wurde der Art, daß sie im Herbste die Reise nach Berlin nicht wieder antreten konnte, vielmehr den Winter über dort bleiben mußte, doch war ihre Mutter bei ihr, mit welcher sie nach dem Haag reisete. Dringendes Verlangen, bei ihrem Gemahl und ihren Kindern zu sein, bewog sie, im Frühjahr 1667 ihre Rückreise anzutreten; der Kurfürst kam ihr bis in's Halberstädtische entgegen, fand sie indessen schon so schwach, daß sie den Weg nur in einer Sänfte fortsetzen konnte. Als, in Berlin angekommen, ihr Hofprediger Dr. Spanheim sie darauf aufmerksam machte, daß sie nun die Freude habe, ihren Gemahl und ihre Prinzen um sich zu sehen, daß aber freilich diese Freude durch die Krankheit getrübt werde, antwortete sie voll Ergebung: für das Erste danke sie Gott, und wegen des Andern gebe sie sich gern und willig zufrieden. Ebenso betete sie auch an ihrem Todestage, daß Gott ihren Willen seinem heiligen Willen gleich machen, den Glauben und die Hoffnung mehren wolle, damit sie in dieser Hoffnung, was in der Welt lieb sei, willig vergessen, was schmerzlich sei, geduldig tragen und die angeborene Furcht des Todes überwinden möge; er wolle Glauben und Hoffnung nicht aufhören lassen, bis der Glaube in's Schauen Jesu Christi und die Hoffnung in den Genuß des ewigen Lebens verwandelt und verklärt werde. Als der Hofprediger Dr. Stosch glaubte, sie sei verschieden, wandte er sich mit den Worten an den Kurfürsten: „Ew. Durchlaucht haben zwar eine treue Gemahlin verloren, deren Gebet und Fürbitte Ihnen eine Bewahrung war auf Wegen und Stegen, aber der Trost bleibt, daß die letzten Seufzer dieser frommen Seele künftig um Christi willen die Kraft eines täglichen Gebets haben werden;“ aber während er so sprach, gab die erst jetzt verscheidende

Digitized by Google

Kurfürſtin durch dreimaliges Händedrücken dem Kurfürſten zu erkennen, daß ſie das Geſagte verſtehe und beſtätige. — Sie ſtarb am 18. Junius 1667, erſt 39 Jahr alt.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, in welchem Maaße der Kurfürſt nach ihrem Tode das Andenken ſeiner unvergeßlichen Gemahlin auch in der ſorgfältigen Erhaltung und Förderung alles deſſen ehrte, was ſie einſt in Oranienburg geſchaffen. So beſtätigte er auch unter dem 26. Februar 1672 das Privilegium des Kurfürſten Joachim nebſt der von ſeiner verſtorbenen Gemahlin im Jahre 1659 der Stadt verliehenen Punktation; wie er auch fortführ, den Einwohnern Unterſtützungen zum Aufbau, Erlaſſung der Abgaben u. ſ. w. zu gewähren, ſo weit er ihre Bitten berückſichtigen konnte. Nicht nur er ſelbſt beſuchte öfter Oranienburg, ſondern auch der Kurprinz (nachmalige König Friedrich I.), welcher unter andern im Jahre 1683 vom 1. bis 10. April hier war. Selbſt auf Vergrößerung des Amts war der Kurfürſt bedacht. So kamen die Dörfer Schönfließ im Jahre 1671, Rüthenick und Gr. Mutz 1675 und Pahren 1683 hinzu. Im Jahre 1680 erwarb der Kurfürſt das Vorwerk Pinnow mit 4 Koſſäthen, auf welchem damals eine Glashütte angelegt war, welche noch 1693 beſtand. Nur freilich konnte er der Stadt die Uebel nicht erſparen, welche theils das beſondere Geſchick derſelben, theils das dem ganzen Lande bereitete Verhängniß mit ſich brachten.

Nachdem nämlich bereits am 3. Oktober 1669 durch Brandſtiftung 14 Scheunen in Aſche gelegt worden waren, brannte am 10. Auguſt 1671 Abends 10 Uhr, wieder faſt die ganze Stadt nebſt Pfarre, Schule und Waiſenhaus in dem Umfange ab, daß kaum die Kirche nebſt den in der Nähe des Schloſſes ſtehenden und mit Ziegeln gedeckten Häuſern gerettet wurden. Der Kurfürſt half ſo viel er konnte, benutzte aber auch dieſen Brand, zugleich mit dem Wiederaufbau des Waiſenhauſes der breiten Straße ihre noch gegenwärtige Richtung und Breite zu geben. Doch zu dieſem Unglück geſellte ſich bald noch ein anderes. Schon unter dem 26. Junius 1674 war ein Durchmarſch von 1200 Mann angekündigt, denen zugleich vier Tonnen Bier und 200 Pfd. Brod geliefert werden ſollten; doch hier hatte es die Stadt noch mit den Truppen des eigenen Landes zu thun und der Kurfürſt genehmigte unter dem 6. Julius, daß die

Digitized by Google

Stadt, weil sie nach dem Brande sechs Freijahre haben solle, verschont bleibe. Aber noch war die Stadt nicht völlig wieder aufgebauet, als noch im December 1674 die Schweden in das Land einfielen und im Anfange des folgenden Jahres auch hierher drangen. Sie hatten vor Germendorf unweit des Dammwärterhauses ein Lager errichtet, so daß noch gegenwärtig eine Stelle unter den Namen der Schweden-Schanze bekannt ist. Oranienburg wurde aber nicht blos durch Einquartirung und Kriegs-Contributionen hart mitgenommen, sondern auch einer Plünderung unterworfen, durch welche der Stadt ein Schade zugefügt wurde, der nachher auf 1465 Thl. 7 Gr. 9 Pf. festgesetzt ist. Zudem brannte der Hauptmann Britz auf der Freiheit *) 16 Häuser nieder, weswegen derselbe freilich zum Schadenersatz verurtheilt wurde, der Soldat aber, der auf seinen Befehl die Häuser angesteckt hatte, ertrank dabei und wurde am 25. Mai beerdigt, so daß der Brand selbst wahrscheinlich am 24. Mai 1675 stattgefunden hat. Nachdem noch der Kurfürst was in seinen Kräften gestanden, gethan, um der Stadt nach den erlittenen harten Schlägen wieder aufzuhelfen, hatte das Land am 29. April 1688 den Schmerz, auch seinen Tod zu betrauern.

Oranienburg unter der Regierung Friedrich III. nachmaligen ersten Königs von Preußen.

Allerdings eine neue, von vielem äußeren Glanze umgebene Zukunft begann für Oranienburg mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich III., nachherigen ersten Königs von Preußen (von 1688 bis 1713); allein wie freigebig derselbe auch im Einzelnen war, was die Kurfürstin gewesen, konnte er für Oranienburg nicht werden. Nicht nur, daß er mit der Regierung eines ganzen Landes belastet, dem Orte nicht in dem Maaße seine Aufmerksamkeit widmen konnte: sein Streben war auch nicht in dem Maaße darauf gerichtet, durch seine Wirksamkeit die eigene Kraft der Leute zu beleben, wie auch der Umstand, daß er für gewisse Personen sehr

*) In dem Kirchenbuche wird freilich gesagt, daß die 16 Häuser in der Vorstadt gestanden, da indessen auch die am Damme gelegene Straubesche Bürgerstelle mit abbrannte und es eine weitere Vorstadt von 16 Häusern noch nicht gab, so kann hier nur die Freiheit gemeint sein.

Digitized by Google

zugänglich war, namentlich auf diesen Kreis seines Privatlebens in Oranienburg Einfluß äußerte. Gelegenheit zum Wohlthun freilich, zu welchem auch dieser Fürst hier stets bereit war, sollte er sogleich beim Antritt seiner Regierung finden. Bei dem Fleischermeister Paul Rühle kam durch Unvorsichtigkeit beim Branntweinbrennen am 20. August 1688 ein Feuer aus, welches an der der Havel zu gelegenen Seite der breiten Straße u. s. w. 20 Häuser nebst 13 Ställen und Scheunen in Asche legte, so daß der Marstall, das Amtshaus und die Jägerei in Gefahr kamen. Dem Bürgermeister Leitzmann macht hierbei der Amtmann Sperl den doppelten Vorwurf, daß derselbe nicht nur dem Rühle eigenmächtig in einem dazu nicht berechtigten Hause und zwar auf eine feuergefährliche Weise das Brennen gestattet, sondern auch bei dem Brande selbst nicht die gehörige Sorgfalt angewendet habe. Der Kurfürst aber benutzte diesen Brand zur Anlegung der Berliner Straße. Er befahl zu dem Ende, daß die hinter der breiten Straße nach der Havel zu aufzubauenden Ställe in Hinterhäuser verwandelt werden sollten, wodurch dann im Jahre 1696 die Berliner Straße eröffnet wurde. Zudem gewährte er den Abgebrannten sehr reiche Unterstützungen.

Vor allem aber sparte der Kurfürst nichts, dem Wohnsitze seiner verehrten Mutter einen Umfang und eine Pracht zu verleihen, wodurch derselbe eins der glänzendsten Schlösser der damaligen Zeit wurde, und dieser Schloßbau dauerte von 1688 bis 1704. Der Kurfürst fügte nämlich zunächst den bereits erbaueten, aber von ihm erweiterten und verschönerten Hinterflügeln Vorderflügel hinzu, so daß nun das Schloß aus einem **Corps de logis** und zweien mit demselben durch einen kurzen Zwischenbau verbundenen Flügeln in der Weise bestand, daß diese Flügel sowohl vor als hinter dem Schlosse Höfe zwischen sich bildeten. Beide Flügel endeten vor dem Schlosse in Pavillons, hinter demselben in schönen Thürmen, welche beiden Thürme dann durch eine Gallerie, die auf elf, eine Durchsicht nach der Havel gewährenden, Bögen ruhte, verbunden waren. In dem **Corps de logis** trat man zunächst in das Vestibül, in welchem sich die große, unten mit vier Jaspis-, oben mit vier braunen Marmor-Säulen geschmückte Treppe, außerdem aber eine Fontaine befand, welche das Wasser bis in das dritte Stock hinauf trieb. An der gewölbten Decke waren die vier Laster des Hofes: Gleisnerei, Ver-

Digitized by Google

läumdung, Neid und Habsucht dargestellt, wie sie von eben so viel Engeln aus dem Himmel gestürzt werden. Das erste Zimmer, wohin man durch die Entrée, in welcher die Wachen standen, gelangte, war der Orange-Saal, das gewöhnliche Speisezimmer des Königs; ferner das Vorzimmer und der Audienzsaal des Königs. Zur Rechten dagegen gelangte man zu dem Vor- und dem Audienzzimmer der Königin. In dem Zwischenbau zwischen dem **Corps de logis** und dem Gartenflügel befand sich noch eine solche Vorrichtung, daß der König auf einem Stuhl hinunter und herauf fahren konnte. In dem Gartenflügel selbst war zunächst eine Gallerie, mit Porcellan und anderen Kostbarkeiten angefüllt, das Zimmer des Königs, zwei Schlafkammern, ein Betkabinet und das sogenannte lackirte Cabinet. In dem Wasserflügel dagegen befanden sich die beiden Schlafkammern der Königin, ein Saal und eine Gallerie. Von den beiden vorderen Pavillons diente der eine zur Küche, der andere zur Rüstkammer. Die beiden Thürme an der entgegengesetzten Seite dagegen enthielten, der nach dem Wasser zu die Capelle, der nach dem Garten zu das Porcellan-Cabinet. Unter den Deckengemälden war das in dem Vorzimmer des Königs eine Copie des jetzt im Königlichen Waisenhause befindlichen und die Erweiterung der Besitzungen der Kurfürstin Louise darstellenden Gemäldes. Vor allen aber hatte das Deckengemälde im Orange-Saal geschichtliche Bedeutung. In der Mitte desselben war das Fürstenthum Oranien unter einer weiblichen Figur mit einem Orange-Bouquet in den Haaren dargestellt; die Schleppe des Kleides hielt ein Schutzengel mit einer Fahne, worauf sich das Wappen des Hauses Oranien befand, neben dem ein anderer Genius mit dem Scepter und dem Freiheitshute auf einer Stange zur Bezeichnung der Souveränität stand. Von der das Fürstenthum Oranien darstellenden Figur, unterstützt von Mars und Venus, wird eine Schnur von Medaillons gehalten, durch welche die Geschlechtsfolge des Hauses Oranien dargestellt wird; Neid und Verrätherei wollen freilich die Schnur zerreißen, aber ein Blitzstrahl aus den Wolken hält sie ab. Außerdem befanden sich in diesem Saale die Bildnisse der Fürsten von Oranien von 1382 ab; das Bildniß des Königs Friedrich I. hatte die bekannte Vorhersagung zur Unterschrift, in welcher einst der Königsberger Dichter Bödeker die Geburt Friedrichs verherrlicht hatte:

Digitized by Google

Nascitur in Regis Friedericus Monte, quid istud?
Praedicunt Musae: Rex Friedericus erit *).

Am sehenswürdigsten war nebst der Porcellan-Gallerie das Porcellan-Cabinet in dem nach dem Garten zu befindlichen Thurme, in welchem in einer großen Pyramide in der Mitte und sechs kleineren an den Wänden die prächtigsten Vasen u. s. w. aufgestellt waren. Von der Gallerie und diesem Cabinet sagt ein englischer Reisebeschreiber aus dem Jahre **1706**:

„Die Gallerie und das Porcellan-Cabinet, worin man eine unendliche Anzahl antiker Vasen, Siegel und anderer Merkwürdigkeiten von ähnlicher Beschaffenheit sieht, ist ein Wunder, welches man an keinem Orte wiederfindet. Es ist unmöglich, etwas zu sehen, was einen reizenderen Anblick gewährte. Die Ordnung, nach welcher diese Gegenstände vertheilt sind, ist bewundernswürdig und läßt den durchgebildeten Geist des Königs erkennen, welcher dieselben so schön in Obelisken, Säulen und anderen Formen aufgestellt hat, daß man sie von den kleinsten Merkwürdigkeiten bis zu den größesten Vasen, deren es darin von einer wunderbaren Größe giebt, betrachten kann. Die Wandbekleidung in diesen Zimmern besteht ganz aus Spiegeln, welche durch das Zurückstrahlen aller dieser Herrlichkeiten ein reizendes Schauspiel hervorbringen. Die Gesimse und die Rahmen dieser Spiegel sind mit den feinsten Malereien und sehr schöner Vergoldung überzogen ꝛc."

Von diesem Porcellancabinet endlich führte, wie schon oben erwähnt, eine mit Orangerie besetzte Gallerie zu der in dem Thurme des Wasserflügels angebrachten Capelle. Die Wände in dieser Capelle waren mit Marmor bekleidet und die Decke mit Gemälden aus der heiligen Geschichte und den Bildnissen der Evangelisten geziert; der Maler hieß J. G. Gericke. Die Kanzel war von künstlichem Schnitzwerk umgeben und der Altartisch vor derselben stand auf vier vergoldeten Adlern. Vor allen prächtig durch Vergoldung und Ausschmückung war der Königliche Stuhl. Auch eine Orgel von angemessener Größe begleitete den Gesang, wie denn auch die Capelle ihr eigenes Geläute hatte. Der Bau derselben wurde erst im Jahre

*) Königsberg heißt die Geburtsstadt des Prinzen Friedrich, was folgt draus? Musen kündet es laut: König wird Friedrich uns sein.

Digitized by Google

1704 vollendet und die Einweihung von dem Bischofe Ursinus vollzogen, der in seiner Einweihungsrede den Ausspruch Pr. Sal. 4, 17. zum Grunde legte. Das Geläute ist zum letzten Male als Trauergeläute nach dem Absterben des Markgrafen Friedrich Wilhelm im Jahre 1744 erklungen; die Orgel, Kanzel und Königliche Loge aber sind nachher an die Kirche zu Französisch-Buchholz geschenkt.

Die früheren Thürme auf dem Schlosse machten einem freieren Altan Platz, von welchem aus man eine weite und reiche Aussicht hatte; ebenso wurde das Frontispice an der Vorderseite beseitigt, aber dafür auch dort, sowie auf der Seite nach dem Wasser zu, wieder ein Altan angebracht. Ueber dem Altan an der Vorderseite prangte die Inschrift:

A Ludovica princip. Auriac. matre optima extruct. et nom. gentis insignit. aedes Friedericus Tertius Elector in memoriam Parentis pientiss. ampliarit, ornavit, auxit MDCXC *).

Eben so verschönerte der Monarch den Garten. Durch denselben, der überall auf das Mannigfaltigste mit Portalen, Lustbogen, Statuen u. s. w. verziert war, führte der Länge nach eine breite Kastanienallee, an deren Ende die Favorite stand: ein einstöckiges, von Säulen getragenes Gebäude, dessen Dach und Kuppel mit vergoldeten Adlern geziert war. Zu jeder Seite desselben befand sich ein Teich, aus dessen Mitte Bildsäulen emporragten. Hinter jedem dieser Teiche stand ein Gebäude, deren eins zur Küche, das andere zum Aufenthalte der Cavaliere diente, sobald Sr. Majestät in der Favorite übernachteten. Jenseits derselben setzte eine breite Lindenallee die durch dieselbe unterbrochene Kastanienallee weit in das Feld hinein fort. Nicht gar weit von der Favorite erhob sich die Menagerie, ein achteckiges, gleichfalls von Säulen getragenes Gebäude, mit einer durch einen vergoldeten Adler gezierten Kuppel, welches vier Eingänge hatte, zu denen man auf 15 Stufen gelangte. Mehr in der Mitte des Gartens erhob sich zur Seite die Orangerie, bereits von der Kurfürstin angelegt, aber von ihrem dankbaren Sohne verschönert und namentlich mit einem großen schönen Deckengemälde

*) Dies von der besten Mutter, der Prinzessin von Oranien Louise, gebauete und durch den Namen ihres Geschlechts ausgezeichnete Schloß, hat der Kurfürst Friedrich III. zum Gedächtniß seiner Mutter erweitert und geschmückt im Jahre 1690.

Digitized by Google

zu ihrer Verherrlichung verziert; und hinter derselben die gleichfalls bereits von der Kurfürstin angelegte, aber von ihrem Sohne verschönerte, Grotte: ein von den vier Jahreszeiten umgebenes Gebäude, von welchem herab und zwar aus einem Gefäße, das eine auf demselben liegende Statue trug, das Wasser in einer Cascade sich in ein Bassin ergoß, in welchem es dann wieder aus einem Kruge, den eine Statue hatte, hervordrang. In der Grotte selbst war eine Wasserorgel und zu beiden Seiten derselben Säulengänge. Ueberhaupt war der ganze Garten durch sehr verschiedenartige Wasservertheilungen belebt. Hierzu hatte bereits gleichfalls die Kurfürstin die ersten Vorbereitungen getroffen; ihr Sohn aber ließ an der Havel (wo jetzt das Haus Nr. 6. steht) eine, einen hohen Thurm bildende, Wasserkunst errichten, welche diese Bewässerung des Gartens, sowie die Fontaine im Schlosse bewirkte. Zur Instandhaltung wurde dem am 1. Julius 1693 angestellten Lustgärtner Andreas Kunst, zwei Gesellen und vier Lehrlinge beigegeben; auch mußten von dem Besitzer eines auf der Freiheit gelegenen Hauses 24 Tage hindurch im Garten Handdienste geleistet werden.

Auch den Thiergarten erweiterte der Kurfürst und es wurden in demselben vorzüglich Hirsche, Auern, Elenthiere u. s. w. gehegt. Außer diesem sogenannten großen Thiergarten legte derselbe aber noch den kleinen Thiergarten an, der von der darin befindlichen Eremitage auch Eremitage-Garten genannt wurde. Die Stelle der Eremitage selbst wird gegenwärtig durch ein Gehölz bezeichnet, das an dem von dem abgebauten Ackerplane Nr. XIII. nach der Kuhbrücke zuführenden Wege liegt und zu dem Hause Nr. 125. in der Kirchstraße gehört. Noch ließ der Monarch einen Fasanengarten einrichten, dessen Lage sich nicht genau hat ermitteln lassen und setzte für den Fasanenmeister ein Jahrgehalt von 180 Thlr. nebst 20 Thlr. für zwei Jungen und 178 Thlr. zum Futter für die Fasanen aus. Die sämmtlichen Anlagen erstreckten sich bis Friedenthal und Thiergartenschleuse*). Unmittelbar vor der Brücke bei Friedenthal lag links vom Wege eine viereckige Schanze, welche zuletzt nur auf der Jagd benutzt wor-

*) Unstreitig zu den hier beschriebenen Anlagen gehörte auch das Gebäude, das nach den noch aufzufindenden Spuren auf dem sogenannten „kahlen Berge“ gestanden.

Digitized by Google

den, vielleicht auch nur zu diesem Zweck aufgeworfen ist und von welcher die Spuren noch vorhanden sind.

Zu allen diesen Anlagen mußten wieder im Jahre 1695 theils Bürgerstellen, theils einzelne Grundstücke angekauft werden; zum kleinen Thiergarten gab auch wieder die Bürgerschaft einen Theil des neuen Upstalls her. Die Anzahl aller in den Jahren 1550 bis 1695 von Seiten der Herrschaft angekauften Bürgerstellen belief sich auf 18; außerdem aber waren, da die Aecker der Bürgerschaft im Gemenge lagen, um eine zusammenhängende Fläche zu gewinnen, von sämmtlichen Bürgerstellen einzelne Grundstücke erworben. Gleichwohl waren noch, in dem Umkreise des Thiergartens gelegene Wiesen Eigenthum der Bürgerschaft; und eben für die der Bürgerschaft entzogene Benutzung dieser Wiesen, gewährte der Kurfürst das sogenannte kleine Privilegium.

Zugleich mit der Herstellung der mannigfach den Lustgarten durchziehenden Wasserleitungen, hatte der Kurfürst bereits im Jahre 1694 auch den Stadtgraben räumen und erweitern lassen, damit das Wasser durch denselben einen ungehinderten Abfluß in die Havel fände. Wie derselbe ferner im Jahre 1696 die Berliner Straße eröffnete, so ließ er auch die übrigen Hauptstraßen der Stadt, welche bis dahin sehr uneben gewesen waren, mit Sand erhöhen und pflastern. War nun auch die Berliner Straße genau so angelegt, daß von dem vor dem Schlosse befindlichen Altan dieselbe ihrer ganzen Länge nach übersehen werden konnte, so weckte sie von selbst das Bedürfniß, die dadurch entstandene Fernsicht noch zu erweitern. Der Monarch ließ daher in den Jahren 1705 bis 1708 einen Weg über das Stadtluch bis in die Stadtheide hinein anlegen und an beiden Seiten mit Linden bepflanzen, so daß diese Allee ohngefähr bei der gegenwärtigen Kolonie Havelhausen, welche auch die Richtung derselben bezeichnet, aufhörte. Namentlich die im Stadtluch gelegenen Grundstücke gab dazu die Bürgerschaft her, während der König den durch dasselbe führenden Damm errichten und auf beiden Seiten mit Gräben versehen ließ. Noch ließ derselbe im Jahre 1708 die gegenwärtig bei dem Vorwerke Havelhausen gelegene Brücke über die Havel bauen; behielt indessen sowohl den über das Stadtluch führenden Weg, als auch diese Brücke sich zum eigenen Gebrauche vor. Hauptsächlich war es wohl der Mangel an Raum in dem bisheri-

Digitized by Google

gen Jagdzeughause, welcher bereits im Jahre 1692 den Landesherrn veranlaßte, die noch gegenwärtige Oberförsterei, dem damaligen Heidereiter zur Dienstwohnung anzuweisen, welches auf einer angekauften Bürgerstelle, zu der noch ein eingetauschter Garten gelegt war, bereits im Jahre 1683 erbauete Haus bis dahin der Kornschreiber bewohnt hatte. Das bisherige Jagdzeughaus selbst wurde in der Folge die Wohnung des reformirten Predigers. Dagegen hatte die Eröffnung der Berliner Straße es nöthig gemacht, dem Amtmann eine andere Wohnung anzuweisen. Dazu bot sich zunächst das Marschallhaus an, war indessen nicht für die umfassende Amtswirthschaft ausreichend. Der König kaufte deswegen unter dem 28. November 1702 den Erben des Heidereiters Gerlach die an der Havel gelegene Braustelle gegen 1700 Thlr. nebst zwei Gärten ab, um nun auf dem bisher von beiden Häusern eingenommenen Raume die Amtsgebäude zu errichten.

Eine eigenthümliche Bestimmung bekam, wahrscheinlich im Jahre 1695, das alte Vorwerk (nachherige Amtsschäferei); es wurde auf demselben eine Stuterei angelegt. Zur Unterhaltung derselben wurden zunächst sämmtliche zum Vorwerke Oranienburg gehörige Wiesen, imgleichen die Wiesen der wüsten Feldmark Borgsdorf verwendet. Außerdem mußte die für den Oranienburger Amtsacker zu entrichtende Pacht, nämlich 6 W. 2 Sch. Roggen, 1 W. 14 Sch. Gerste, 6 W. 9 Sch. Hafer und 80 Schock Stroh an die Stuterei abgegeben werden. Neben derselben wurde ein Fohlengarten eingerichtet und zur Erweiterung desselben noch am 12. Julius 1709 ein an denselben grenzendes Ackerstück angekauft. Die obere Leitung dieser Anlage führte ein Stutmeister und es befanden sich gewöhnlich 80 bis 100 Fohlen und Pferde daselbst.

In welchem Umfange der Kurfürst Friedrich III. Oranienburg zu seinem Lieblingsaufenthalt einzurichten beabsichtigte, das geht recht deutlich auch aus der Anlage der Lustschlösser hervor, mit welchen er dasselbe umgab. Bereits am 28. April 1691 hatte der Kurfürst dem Amtmann den Befehl zugehen lassen, das von dem Ober-Hof-Marschall v. Grumbkow angekaufte Schulzengericht zu Grabsdorf in Besitz zu nehmen. Hier ließ er nun ein Jagdschloß erbauen und richtete sich daselbst in dem Umfange ein, daß er außer dem Schlosse und den Wirthschaftsgebäuden noch 9 Häuser, für den Kronprinzen,

Digitized by Google

den Ober-Kammerherrn u. s. w. aufführen ließ. Nachdem er dann auch die übrigen Hofstellen erworben hatte, verordnete der Kurfürst unter dem 2. October 1697, daß der Name Grabsdorf aufhören vielmehr die neue Anlage Friedrichsthal genannt werden solle. Auch nach Friedrichsthal hin wurde dann ein gerader Weg so durch den Wald gehauen und an beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt, daß man von dem an der Havel gelegenen Altan des Schlosses aus einen geraden Durchblick nach Friedrichsthal hatte.

Wie dies bei Grabsdorf geschehen war, so kaufte der Monarch auch dem geheimen Kammerdiener Lehmann (welcher seit dem Jahre 1700 zugleich Hofmeister des Schlosses Oranienburg war) das seit 1696 besessene Lehnschulzengericht zu Lehnitz unter dem 14. Junius 1706 ab; den sechs Kossäthen dagegen wurden im Jahre 1708 andere Höfe angewiesen; und so wurde auch dies Dorf in ein Vorwerk verwandelt.

Das Gut Zehlendorf war bereits im Jahre 1683, nachdem am 2. October 1682 die Pfarre, der Krug und die sechs Freibauern abgebrannt waren, wiederhergestellt. Das Vorwerk Pinnow dagegen wurde im Jahre 1689 verpachtet und dann unter dem 5. Januar 1707 dem Amtmann Hünike in Erbpacht übergeben. Im Jahre 1694 kaufte dann der Kurfürst das Gut Cossebant, oder Cozeband, welcher Ankauf auch dadurch bemerkenswerth wurde, daß derselbe diesem Orte den Namen Bötzow verlieh, damit dieser frühere Name der Stadt Oranienburg nicht untergehe *). Endlich erwarb derselbe unter dem 15. August 1694 das Gut Nieder-Neuendorf und im Jahre 1711 das Gut Perwenitz mit 18 Ritterhufen, Schäferei ꝛc. Außerdem wurde noch vor dem Jahre 1712 das Gut Vehlefanz wiederhergestellt und im genannten Jahre an den Amtmann Hünike verpachtet.

Endlich brachte der König Friedrich I. im Jahre 1704 die erste von der Kurfürstin Louise beabsichtigte oder gegründete Kolonie wieder an sich und verlieh derselben erst jetzt den Namen Neu-Holland **).

*) Carls IV. Landbuch S. 352.

**) Friedrich Buchholz hat daher in seiner „Geschichte der Mark Brandenburg unter den Kurfürsten des Hauses Hohenzollern" ganz recht, wenn er in der Geschichte Friedrich Wilhelms dies Bruch noch nicht unter dem Namen Neu-Holland, sondern nur als das „an der Havel bei Liebenwalde" gelegene aufführt.

Digitized by Google

Damals zählte dieselbe 28 Koloniſtenſtellen und der König verordnete unter dem 5. December 1704, daß nicht das Amt, ſondern allein der Ober-Kämmerer, Reichsgraf von Wartenberg, als Ober-Hauptmann die Jurisdiction über Neu-Holland ausüben ſolle.

Hatte auf dieſe Weiſe Friedrich III. alles gethan, ſich in Oranienburg auf eine glänzende Weiſe einzurichten, ſo war auch die Folge davon, daß ein Theil ſeiner Garden hierher verlegt wurde. Für beſtändig pflegten 10 Dragoner, denen die Bewachung des Schloſſes anvertraut war, hier ihr Standquartier zu haben. Außerdem ſtanden hier vom 14. Februar 1698 bis 31. März 1707 eine Compagnie Garde-Grenadiere zu Fuß und vom 1. April 1707 ab eine halbe Compagnie. In den Sommer-Monaten kamen noch 20 bis 50 Arbeitsſoldaten hinzu, welche bei den Bauten beſchäftigt wurden. Im Jahre 1703 wurden ſogar Kanonen hier aufgeſtellt und einige Kanoniere zur Wache dabei hierher verlegt. Zur Aufbewahrung der Munition war in der Havelſtraße und nahe dem Fluſſe (wahrſcheinlich wo jetzt das Haus Nr. 78. ſteht) ein Pulverthurm errichtet. Da nun dieſe Einquartierung ſtete Klagen von Seiten der Bürgerſchaft veranlaßte, ſo verordnete der König unter dem 30. Januar 1702, daß freilich dieſelbe der Stadt nicht erlaſſen werden könne, daß ihr aber dagegen die von derſelben verſchonten Städte, Liebenwalde u. ſ. w. zu Hülfe kommen ſollten.

Bedenkt man, daß König Friedrich I. der letzte Regent war, der ſeine Reſidenz hier aufſchlug, ſo begreift man, daß vielleicht keine Stadt mehr Urſache hatte, über ſeinen Tod zu trauern, als eben Oranienburg; mit ihm wurde nicht blos ein bereits errungener Glanz, ſondern vor allen eine noch glänzendere Ausſicht für die Zukunft zu Grabe getragen. Nachdem demnach vom 4. März bis 14. April, und wieder vom 24. bis 30. April das tägliche Trauergeläute die Einwohner an ihren Verluſt gemahnt hatte, wurde auch in der Kirche zu Oranienburg am 1. Mai ein Trauergottesdienſt veranſtaltet. Die Kanzel und die Königliche Loge wurden dazu mit ſchwarzem Tuche ausgeſchlagen, die ganze Kirche der Feier gemäß erleuchtet, wie denn auch die Gemeine in Trauerkleidern erſchien. Der Hofprediger Holzfuß hielt die Gedächtnißpredigt über Pſalm 71, 5. 6. und deutete auf das hin, was die Gemeine verloren. Doch deſſen bedurfte es

Digitized by Google

kaum, denn schon die nächste Zukunft stellte ihr das nur zu deutlich vor Augen.

Das Walten König Friedrich Wilhelms I. in Oranienburg von 1713 bis 1726.

Einen je reicheren Glanz König Friedrich I. in Oranienburg entwickelt hatte, um so mehr Veranlassung hatte er dadurch seinem Sohne, dem Könige Friedrich Wilhelm I. (welcher von 1713 bis 1740 regierte) dargeboten, die Maßregeln einer weisen Sparsamkeit auch hier vor allem geltend zu machen; aber auch desto augenfälliger wurde der Gegensatz, in welchem gerade hier die nächste Zukunft sich zur Vergangenheit darstellen sollte. Der König begann damit, daß er schon im März 1713 die Stuterei aufhob und die Pferde verkaufen ließ. Ebenso ließ er unter dem 15. und 19. März den Befehl ergehen, daß alle zu Oranienburg gehörigen Güter und Vorwerke veranschlagt und verpachtet werden sollten. Mit dieser Veranschlagung war dann eine Commission am 9. und 10. Mai beschäftigt. Da indessen nur der Acker des Vorwerks Oranienburg an die französischen Kolonisten verpachtet war, so mußte derselbe gekündigt werden, worauf der Amtmann Fuhrmann die Pachtung des Ganzen übernahm. Dagegen wurde Friedrichsthal schon am 16. Junius 1713 dem Pächter Braune übergeben, ebenso Lehnitz an den Pächter Springer; Perwenitz, Vehlefanz, Pinnow, Beetz, Bötzow, Zehlendorf, Bärenklau und die wüste Feldmark Borgsdorf waren bereits verpachtet und ausgegeben, doch wurden auch noch die Lust- und Küchengärten zu Perwenitz und Nieder-Neuendorf in Pacht ausgethan. Der Lust- und Küchengarten zu Oranienburg wurde freilich erhalten und für den Gärtner ein Gehalt von 300 Thlr. ausgesetzt, von welchem Gehalte er indessen 20 Thlr. für Nutzung des Küchengartens an das Amt zahlen sollte; allein, da die Anlagen nicht mehr von der Liebe und Sorgfalt des Landesherrn gepflegt wurden, so mußte auch hier die ehemalige großartige Pracht nach und nach immer mehr schwinden. Ja bereits unter dem 12. Junius 1713 vereinigte der König die Fasanerie mit der zu Potsdam und ließ dann unter dem 12. Februar 1714 die Fasanenmeister-Wohnung, den Fasanengarten nebst dem Raume um die Menagerie für 25 Thlr.

Digitized by Google

verpachten. Die Menagerie selbst wurde im Jahre 1723 abgebrochen und die Materialien verkauft; ebenso auch im Jahre 1732 die Materialien der Grotte, mit Ausnahme der Steine. Selbst die Wasserkünste gingen ein und 1731 wurden 1029 Stück eiserne Röhren zu c. 1800 Centner, welche das Wasser durch den Schloßgarten geführt hatten, auf 9 Kähnen nach Stettin geschafft, um dort zu einer Wasserleitung gebraucht zu werden, nachdem ein Theil der Röhren bereits vorher anderweitig verwendet war. Jetzt bedurfte es nicht mehr der Beschwerde der Bürgerschaft, der König rief aus eigener Bewegung die Grenadiere aus Oranienburg zurück und nachdem dieselben am 9. Januar 1715 abgezogen waren, mußten täglich vier Bürger die Schloßwache übernehmen; wie auch nun der Pulverthurm einem friedlichen Bürgerhause Platz machte.

So wenig König Friedrich Wilhelm die Pracht liebte, so sehr war bekanntlich dessen Sorge auf das Nützliche gerichtet und so verfolgte er wenigstens in der Beziehung die Entwürfe seiner Vorfahren, daß er im Jahre 1718 von dem Geheimenrath v. d. Lüttke die Güter Gr. und Kl. Ziethen, auch Lippold v. Bredows Antheil an Cremmen durch Kauf an sich brachte und dann verpachtete.

Streit der Stadt mit dem Amte.

War die Zeit von 1540 bis 1688 ein Jahrhundert des Brandes, so hatte bereits bald nach dem Tode der Kurfürstin Louise ein anderes begonnen, welches man das Jahrhundert des Kampfes zwischen dem Amte und der Stadt nennen könnte; denn ein volles Jahrhundert dauerte dieser Kampf, und er war so lange er dauerte nicht selten in dem Maaße das wirksame und entscheidende Moment, daß alles Uebrige gegen dasselbe zurücktritt. Daß dieser Kampf entstehen mußte, war fast nothwendig, aber eben so erklärlich ist die Erscheinung, daß beide, sowohl das Amt als die Stadt, in diesem Streite der gewinnende Theil waren. Darin nämlich, daß das Amt mit einem Vorwerk versehen, und durch die von der Kurfürstin Louise angekauften Bürgerstellen in die Feldflur der Bürgerschaft eingedrungen war, fand dasselbe nur zu oft eine Anreizung, seine Wirthschaft auf Kosten der von ihm abhängigen Stadt zu vergrößern und einträglicher zu machen; während auf der andern Seite durch die Punk-

Digitized by Google

tation vom Jahre 1659 die Stadt für sich eine Bahn eröffnet sah, sich nach und nach von dieser Abhängigkeit vom Amte frei zu machen und eben in den stets sich erneuernden Ansprüchen des Amtes den Antrieb fand, diese Bahn unverrückt zu verfolgen. Und indem das Amt stets zunächst den augenblicklichen, materiellen Vortheil im Auge hatte, wurde es eben dadurch abgehalten, seiner Stellung zu dem Magistrate die volle Aufmerksamkeit zu widmen und gab so diesem Gelegenheit, jeden Umstand zur Erreichung seines vorgesteckten Zieles zu ergreifen. Wenn demnach die Stadt es auch geschehen lassen mußte, daß das Amt sich Vortheile aneignete und Eingriffe durchsetzte, so erkämpfte dieselbe sich zuletzt dennoch ihre Unabhängigkeit. Nun aber erlangte die Stadt es im Jahre 1723, daß sie mindestens stillschweigend als eine unmittelbare betrachtet und behandelt wurde. Ebenso wurde durch den landesherrlichen Receß vom 15. Januar 1726 die bis dahin zur Verhandlung gekommenen materiellen Streitpunkte entschieden. Allerdings ist es der am 25. Februar 1713 erfolgte Tod des Königs Friedrichs I., mit welchem die Geschichte Oranienburgs eine ganz andere Wendung nimmt, allein man muß nothwendig noch 13 Jahre weiter gehen, um zu einem Zeitpunkte zu gelangen, welcher für fast alle Verhältnisse (nämlich mit alleiniger Ausnahme der kirchlichen) einen Abschluß bildet; und eben hierdurch war die Nothwendigkeit gegeben, den im Jahre 1650 beginnenden Zeitraum mit dem 15. Januar 1726 zu schließen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse Oranienburgs in dem Zeitraume von 1650 bis 1726 im Einzelnen.

Die Verwaltung des Amts Oranienburg nebst den mit dem Amte in Verbindung stehenden Verwaltungszweigen.

Die Stellung des Amtes blieb freilich im Allgemeinen die bisherige: es war die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit im ganzen Amtsbezirk und besorgte die Einziehung und Verrechnung der landesherrlichen Gefälle, Pächte u. s. w. Im Besonderen aber mußten auch die hier beregten Verhältnisse durch mannigfache Veränderungen hindurchgehen. So trat an die Stelle des früheren Amtshauptmanns

Digitized by Google

ein Schloß- und Mühlenhauptmann, der allerdings mit dem Amte in der genauesten Verbindung blieb, aber mehr und mehr zu einer dem Amte vorgesetzten und über dasselbe die Aufsicht führenden Behörde wurde und nur gewisse Geschäfte, z. B. Vereidung des Amtspersonals, Ausübung des Patronatsrechts, Bestallung der Rathsmitglieder u. s. w. ausschließlich behielt; während ursprünglich der Amtshauptmann der eigentliche Beamte und der Amtsschreiber nur dessen Gehülfe gewesen war. Zudem wurde das Amt des Schloßhauptmanns gewöhnlich von einem der höheren Staatsbeamten als Nebenstelle verwaltet. Einen besondern Einfluß auf den Geschäftskreis des Schloßhauptmanns übte noch die größere oder geringere persönliche Einwirkung des Landesherrn in Beziehung auf die Verwaltung aus. So ging nach dem Obigen die Kurfürstin Louise überall selbst in die Einzelnheiten der Verwaltung ein und zwar ertheilte sie ihre Befehle gewöhnlich unmittelbar dem Amtsschreiber, so daß die Stellung des Schloßhauptmanns fast zu einem Ehrenamte wurde. Am nächsten dagegen der Stellung des früheren Amtshauptmanns kam die des Schloßhauptmanns unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, und zwar um so mehr, als Herr von Lüderitz zugleich Generalpächter war. In den letzten Lebensjahren des großen Kurfürsten endlich und unter der Regierung seines Sohnes gewann der bisherige Amtsschreiber eine selbstständige Stellung; der Schloßhauptmann dagegen wurde fast ganz Hofbeamter und nebenher Aufsichtsbehörde in Beziehung auf das Amt. Die Geschäfte des Schloßhauptmanns versah zuerst der Geheimerath Otto v. Schwerin; hierauf seit 1654 Zacharias Friedrich v. Götze, 1664 der General-Quartiermeister Philippe de Chieze, wahrscheinlich von 1671 bis 1683 der Ober-Jägermeister Ernst v. Lüderitz und unter der Regierung Friedrichs III. der Freiherr Kolbe v. Wartenberg, nach dessen Ableben wahrscheinlich die Stelle einging.

Schon bei Uebernahme des hiesigen Amts hatte die Kurfürstin Louise einen Amtsschreiber und neben demselben einen zweiten Beamten angestellt, und zwar waren dem Amtsschreiber die richterlichen und Verwaltungsgeschäfte übergeben, wogegen der zweite Beamte die Erhebung der Zölle, Amtsgefälle u. s. w., mithin die Verwaltung der Amtskasse besorgte. Dabei aber sollten beide Beamte in collegia-

Digitized by Google

lischer Vereinigung das Amt repräsentiren; in ihren besonderen Geschäften aber der eine den andern vertreten. So nimmt z. B. am 18. Mai 1654 der zweite Beamte zu Vehlefanz ein Testament auf; er beginnt dasselbe mit den Worten: „Wir Kurfürstlich Brandenburgische Beamte Vogelsang und Zepernick" und sagt dann, daß bei der Abwesenheit des Amtsschreibers Vogelsang er sich allein nach Vehlefanz begeben habe, um das Testament aufzunehmen. Dagegen ließ am 7. November 1657 der Amtsschreiber Vogelsang fünf Bürgern Schaafe abpfänden, weil sie Wolle mit Umgehung des Zolles nach Berlin gefahren. Wie nun schon die Kurfürstin Louise dadurch, daß sie ihre Befehle in der Regel dem Amtsschreiber unmittelbar gab, diesem eine höhere Stellung einräumte und das Band der Abhängigkeit von dem Schloßhauptmann dadurch lockerer wurde, so gingen diese nachher um so mehr, als die Umstände ihnen günstig waren, auf diesem Wege fort und nur die Verwaltung des Herrn v. Lüderitz bewirkte eine vorübergehende Unterbrechung. Als vollends im Jahre 1683 aus dem Amtsschreiber ein Amtmann geworden war, begann dieser mit einer Selbstständigkeit (nicht selten geradehin in Willkühr ausartend) zu handeln, welche wohl in dem Kriegesrath Hankwitz ihren Gipfelpunkt erreichte. Der bis dahin sogenannte zweite Beamte hatte, als nun die Amtsgrundstücke verpachtet waren, mit den Landesherrlichen Gefällen auch die Pacht zu vereinnahmen und erhielt davon den Titel eines Kornschreibers. Nachdem indessen der Amtmann Sperl im Jahre 1681 zugleich Generalpächter geworden war und nun die Pacht nebst den eigentlichen Amtsgefällen selbst verrechnete, erhielt auch dieser zweite Beamte unter dem Titel eines Ziesemeisters, Zollverwalters und Postmeisters eine selbstständige Stellung, welche zuerst der nachherige Bürgermeister George Wilhelm Leitzmann einnahm. Amtsschreiber, nachher Amtmann sind gewesen: Christoph Vogelsang seit 1650; Andreas Willike 1661; Hermann Koch 1670; Sieber 1679 *); Jacob Sperl von 1682 bis 1700; Simon Victor Hünike von 1701 bis 1715; Franz Walter Fuhr-

*) Wenn Antonius Leitzmann sich im Jahre 1678 den Titel Publicanus beilegt, obgleich Herr v. Lüderitz die Domaine selbst in Pacht hatte, so will er sich mit diesem Titel nur als den Zolleinnehmer oder zweiten Beamten bezeichnen.

Digitized by Google

mann von 1715 bis 1721 und Friedrich Ephraim Hankwitz von 1721 ab.

Auf die stets steigende Amtsgewalt des Beamten hatte indessen auch der stets sich erweiternde Umfang seines Wirkungskreises Einfluß. Die Verwaltung des Amts Oranienburg erstreckte sich nämlich im Jahre 1695 außer den Städten Oranienburg und Cremmen nebst den Oranienburger Mühlen, über folgende Dörfer:

1) Grabsdorf, 2) Lehnitz, 3) Schmachtenhagen, 4) Zehlendorf, 5) Zülsdorf, 6) Wensikendorf, 7) Birkenwerder, 8) Bergfelde, 9) Pinnow, 10) Borgsdorf, 11) Beetz, 12) Sommerfeld, 13) Linde, 14) Nassenheide, 15) Hohen-Neuendorf, 16) Schönerlinde, 17) Gr. Mutz, 18) Rüthenick, 19) die wüste Feldmark Nickammer, 20) Germendorf, 21) Bärenklau, 22) Marwitz, 23) Vehlefanz, 24) Bötzow, 25) Nieder-Neuendorf, 26) Eichstedt, 27) Velten, 28) Pausin, 29) Paaren, 30) Tietzow, 31) Flatow, 32) und 33) Gr. und Kl. Ziethen, 34) Börnike, 35) Grünefeld, 36) Hakenberg, 37) Staffelde; wozu noch seit 1704 Neu-Holland, Hohenbruch und das alte Dorf Malz und 1711 Perwenitz kamen. Außerdem hatte das Amt noch in 25 andern Ortschaften, unter denen sich auch die Städte Berlin und Liebenwalde befanden, einzelne Gefälle zu erheben.

Erst dadurch, daß vom Jahre 1719 ab Gr. Ziethen an den Amtmann Lietzmann verpachtet und dadurch das Amt Gr. Ziethen errichtet wurde, welches aber bereits im Jahre 1723 seinen Sitz zu Vehlefanz erhielt, gewann die Verwaltung des Amtes Oranienburg eine so wünschenswerthe Erleichterung. Doch gehörten zu dem Amte Gr. Ziethen nur die Oerter 1) Gr. Ziethen, 2) Kl. Ziethen, 3) Börnike, 4) Velten, 5) Flatow, 6) Grünefeld, 7) Hakenberg, 8) Paaren, 9) Staffelde, 10) Tietzow, 11) Cremmen, 12) Vehlefanz, mit den Vorwerken Vehlefanz, Cremmen, Gr. und Kl. Ziethen.

Die zum Amte Oranienburg gehörigen Grundstücke wurden, nachdem die Kurfürstin Louise die eigene Bewirthschaftung aufgegeben hatte, im Jahre 1664 an den General-Quartiermeister v. Chieze, den Hofbaumeister Schmidt und den Amtsschreiber Willike verpachtet. Indessen behielten diese die Pachtung nur ein Jahr hindurch, weil nach den veränderten Ansichten der Kurfürstin die Grundstücke

Digitized by Google

an die Bürgerschaft zu Oranienburg verpachtet wurden, welche dieselben bis zum Jahre 1671 bewirthschaftete. Hierauf waren Generalpächter: von 1671 bis 1679 der Ober-Forstmeister v. Lüderitz, von 1679 bis 1685 der Amtsschreiber Sieber, von 1685 bis 1691 der Kornschreiber Becker, von 1691 bis 1699 der Amtmann Sperl, und von 1699 bis 1715 hatten die Franzosen den Acker gegen den Einfall in Pacht, während die Wiesen an die Stuterei abgetreten waren. Erst von 1715 ab war der Amtmann stets zugleich Generalpächter.

Die Brauerei wurde bis zum Jahre 1715 als ein besonderer Wirthschaftszweig betrachtet und daher auch besonders, aber freilich oft zugleich an den Generalpächter der Amtsgrundstücke verpachtet. Je mehr aber die Kurfürstin Louise gethan hatte, diesen Wirthschaftszweig in Schwung zu bringen, um desto sorgfältiger trachteten alle Pächter dahin, einen so einträglichen Gewerbszweig zu erweitern und zwar namentlich auch auf Kosten der Stadt Oranienburg. Für das Amt waren nach und nach die Krüge zu Birkenwerder, Germendorf, Lehnitz, Hohen-Neuendorf, Schönerlinde, Wensikendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf, Friedrichsthal, Hohen-Schepping, Borgsdorf und Bergfelde erworben: außerdem aber legte das Amt noch eine Schankwirthschaft an: auf dem Amte, auf der Freiheit, in den Mühlen, welche im Jahre 1705 allein 169 Tonnen verbraucht hatte, zu Bärenklau, und auf dem Untermalz-Theerofen. Selbst in dem Amtshauptmannshause wurde eine Schankwirthschaft eröffnet und erst im Jahre 1717 gelang es dem Magistrat, dieselbe dadurch zu beseitigen, daß er das Haus miethete. Der Umfang, den die Brauerei, mit welcher nachher auch eine Brennerei verbunden wurde, erlangte, läßt sich daraus ermessen, daß im Jahre 1705 von den Krügen auf dem Lande 1290 Tonnen Bier verschenkt, im Jahre 1711 aber 186 Wispel Malz zu 2232 Tonnen Bier und 12½ Wispel Branntweinschrot verbraucht wurden, während die Pacht für die Brauerei in den Jahren 1695 bis 1715: 1425 Thlr. betrug.

Die Verwaltung der Landesherrlichen Oranienburger Mühlen war in der alten Verfassung geblieben; der Mühlenmeister hatte den achten Theil des Reinertrags; der Ertrag der Mühle aber belief sich in allen acht Gängen derselben auf 1 Wispel Weitzen, 67 W. Roggen, 18 W. Malz, 16 W. Schrot und 20 W. Steinmehl. Im

Digitized by Google

Jahre 1695 war der Antheil des Mühlenmeisters auf den zwölften Theil des Reinertrags heruntergesetzt. Zugleich aber hatte sich auch der Ertrag der Mühle bis auf 20 Sch. Weitzen, 56 W. Roggen, 8 W. Malz und 24 Sch. Staubmehl verringert. Die Schneidemühle war für 20 Thlr. verpachtet. Außer der Stadt Oranienburg waren im Jahre 1706 den Mühlen zugewiesen: die Dörfer Germendorf, Bärenklau, Velten, Marwitz, Pausin, Perwenitz, Paaren, Tiezow, Flatow, Grünefeld, Börnike, Groß-Ziethen, Schwante, Staffelde, Schmachtenhagen, Zehlendorf, Wensikendorf, Nassenheide, Lehnitz, Friedrichsthal. Hierzu kamen bis zum Jahre 1719 noch Klein-Ziethen, Hohenbruch (doch konnten die Einwohner von Hohenbruch auch zu Liebenwalde oder Zehdenick mahlen lassen), Neuholland, diesseits des Falkenhagener Dammes und Malz. Die Zahl der Mahlgäste wird außer der Stadt Oranienburg im Jahre 1719 auf 3609 Personen angegeben. Nachdem nach dem Abgange des Mühlenmeisters Jähnike im Jahre 1698 der Mühlenmeister Christoph Garn mit einem bestimmten Gehalte angesetzt war, wurde auf Befehl König Friedrich Wilhelms I. die Mühle am 19. Junius 1715 an den Mühlenmeister Joh. Cristoph Eger und darauf vom 15. September 1721 an den Mühlenmeister Otto und zwar in der Weise verpachtet, daß demselben die Mahl- und Schneidemühle nebst der Schleuse, auch die Fischerei im Mühlenteiche und Weidefreiheit für 8 Kühe übergeben wird. Der Pächter hat indessen die Mühle in baulichen Würden zu erhalten, empfängt aber alles nöthige Holz. Die Havel wird von den Amtsunterthanen geräumt. Die Mühle hatte, mit Ausschluß der Schneidemühle, 8 Gänge, von denen sechs in der großen und zwei in der kleinen Mühle angebracht waren.

Die gleichfalls zum Amte gehörige Wassermühle zu Birkenwerder verkaufte der Kurfürst am 17. September 1695 an den Mühlenmeister zu Oranienburg.

Zu den bisherigen, im Amte gelegenen Forsten war durch den Ankauf von Vehlefanz auch der Kremer hinzugekommen, sowie nach dem Ankaufe von Cossebant im Jahre 1694 die dazu gehörigen Holzungen. Die Verwaltung derselben war nach wie vor dem Heidereiter übergeben, welcher schon um das Jahr 1685 den Titel eines Landjägers führte, und zwar verwaltete diese Stelle bereits im Jahre 1670 Johann Wilhelm Radeler, wenngleich der Heidereiter Christoph

Digitized by Google

Gerlach erst im Jahre 1675 starb; dem Nadeler, welcher bereits im Jahre 1683 starb, folgte Hans Christian Puchtert; diesem im Jahre 1698 Friedrich Emrich und dem letzteren endlich im Jahre 1705 George Trombach. Die Dienstwohnung des Landjägers (Jägerhaus, Jägerhof oder Jagdzeughaus genannt) wurde um das Jahr 1653 auf der von dem Heidereiter Gerlach erworbenen Baustelle erbauet (jetzt nimmt das Rathhaus diese Stelle ein) und 1692 in das für den zweiten Beamten erbauete Haus verlegt, welches noch gegenwärtig die Dienstwohnung des Oberförsters ist. Was auch noch jetzt den Oranienburger Forsten eine eigenthümliche Bedeutung gab, war der große Wildstand; selbst noch im Jahre 1690 bargen dieselben viele Auerochsen und Elenthiere. Vor allem aber hatten die Wölfe in dem Maaße überhand genommen, daß der Kurfürst unter dem 3. November 1688 den Befehl erließ, daß, da im Amte Oranienburg Wölfe und andere Raubthiere überhand genommen, der Landjäger Puchtert fleißig Wolfsjagden halten solle. Ebenso sollten die Lehnschulzen bei frisch gefallenem Schnee fleißig die Wölfe ausspüren und anzeigen; der Scharfrichter aber sollte für reichliche Speisung der Wolfsgruben durch Aas sorgen.

Auch die Fischerei des Amts hatte durch die von der Kurfürstin Louise vollzogenen Ankäufe einen Zuwachs bekommen; namentlich waren mit Birkenwerder zwei kleine Seen zu einem Garnzuge, mit Stolpe und Zülsdorf auch der bei dem letzten Orte gelegene Lubow-See, gleichfalls zu einem Garnzuge, zu dem Amte gekommen. Die Fischerei auf der Havel wurde ganz nach der alten Gerechtsame ausgeübt und selbst die Erbregister des Amts vom Jahre 1695, sowie die auf Befehl König Friedrich Wilhelms I. am 9. und 10. Mai 1713 aufgenommenen Verhandlungen, nehmen nur die Fischerei im Mühlenteiche, in der alten Havel von der Mühle bis zur Dosse*) (jetzt Ruppiner-Kanal) und um das Schloß in Anspruch. Nur über die Fischerei auf dem Mölmersee entstand Streit, welcher am

*) Unter dem Namen Dosse ohne Zusatz nämlich wird in den älteren Verhandlungen stets nur die nördliche Dosse verstanden, während die südliche stets die Lenzische Dosse genannt wird. Aber selbst bei der südlichen Dosse machte man im Jahre 1729 einen Unterschied zwischen der großen und kleinen Dosse, und ein Fischer aus Lehnitz legte am 7. März 1727 das Zeugniß ab, daß die Fischerei in der großen Dosse nach Lehnitz, in der kleinen nach Pinnow gehöre.

Digitized by Google

16. Mai 1689 dahin entschieden wurde, das das Recht zur Fischerei, soweit dasselbe der Lehnschulze zu Grabsdorf ausgeübt hatte, an die Erben des Heidereiters Gerlach überging.

In Betreff des Karpfenteiches bemerkt das Amtsregister vom Jahre 1695, daß derselbe mit 100 Schock Setzkarpfen besetzt werden könne; da indessen der Teich keine eigenen Quellen hatte, vielmehr sein Wasser aus der Havel empfing, so thaten die vielen Ottern großen Schaden. Im Jahre 1711 wurde der Teich mit 82½ Schock Saamen-Karpfen besetzt, welche man von Kottbus kommen lassen mußte.

Nach dem Tode der Kurfürstin Louise wurde die Fischerei verpachtet, kam indessen dadurch so herunter, daß sie endlich nicht mehr verpachtet werden konnte. Das Amt nahm deswegen im Jahre 1697 wieder einen Amtsfischer an, der einen bestimmten Lohn empfing und dagegen alle Fische an das Amt abliefern mußte.

Die Einrichtung der Post wurde in Oranienburg so leicht, daß eben dies die Ursache ist, weshalb der Einführung eines so wichtigen Verbindungsmittels gar keine Erwähnung geschieht: dieselbe wurde einfach dem zweiten Beamten (dem Kornschreiber) übergeben und durch Amtspferde befördert. Dem gemäß nennt sich Antonius Leitzmann im Jahre 1678 Zolleinnehmer und Postmeister (**publicanus et cursorium praefectus**), und es wird in die das Amtsvorwerk betreffenden Pachtverträge aus den Jahren 1671 bis 1699 jedesmal die Verpflichtung zur Leistung der Postfuhren mit aufgenommen. Im Jahre 1699 gingen dann diese Fuhren entweder zunächst an die Franzosen und von diesen erst an die Ackerbürger, oder unmittelbar an die letzteren über; wie denn auch nach dem Jahre 1691 der Ziesemeister und Zollverwalter George Wilhelm Leitzmann zugleich das Amt eines Postmeisters verwaltete.

Wenngleich Oranienburg zum Nieder-Barnimschen Kreise gehörte, so hatte hier dennoch mindestens seit dem Jahre 1695 der Kreisphysikus des Glien-Löwenberger Kreises seinen Wohnsitz. Dagegen aber gab es bereits im Jahre 1665 einen Apotheker Namens Jacob Millius, nach dessen im Jahre 1682 erfolgten Tode Christian Bach die Apotheke übernahm. Wenn nach diesem der Kreisphysikus Wilhelm Heinrich Bauermeister bis zu dessen im Jahre 1741 erfolgten Tode zugleich die Apotheke hielt, so mag man es wohl um so

Digitized by Google

mehr für wahrscheinlich halten, daß die Apotheker Millius und Bach zugleich Aerzte waren, als der Aerzte nicht besonders gedacht wird. Auch gab es hier schon im Jahre 1709 außer dem Chirurgus Wegener noch den Pestchirurgus Nieser *).

Bereits im Jahre 1679 wurde von dem Amte für die Stadt und die Amtsdörfer der Kunstpfeifer Johann Riedel angenommen, welchem dann am 18. August 1712 sein Sohn folgte.

In Betreff des zur hiesigen Scharfrichterei gewiesenen Kreises trat in dem hier in Rede stehenden Zeitraume keine Aenderung ein. Dagegen gehörte Oranienburg nebst der Umgegend zu dem einem Schornsteinfeger zu Berlin zugewiesenen Kreise. Wenn nun gleich in Folge der Beschwerde des Berliner Schornsteinfegers, daß sich hier ein beweibter Geselle niedergelassen, dieser mittelst Directorial-Rescriptes vom 13. November 1719 die Erlaubniß erhielt, sich hier als Meister zu besetzen, so muß es demselben doch nicht möglich gewesen sein, sich zu halten, da auch nachher wieder der Schornsteinfeger aus Berlin auch hier sein Geschäft fortsetzt.

Die kirchlichen Verhältnisse.

Wie das Kirchspiel Oranienburg stets zu Bernau gehörte, so trat auch bis zum Jahre 1726 in Beziehung auf den Umfang keine Veränderung ein. Gleichwohl war bis zum Jahre 1809 keine Zeit für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse wichtiger, als der hier in Rede stehende Zeitraum.

Die Beweggründe, aus welchen die Kurfürstin Louise sich entschloß, die erst in den Jahren 1634 bis 1649 erbauete Kirche schon in den Jahren 1658 bis 1663 auf eine so freigebige Art zu erweitern, sind bereits oben angedeutet. Wie sie indessen hierbei augenfällig zugleich die Absicht hatte, der Stadt ein großartigeres Ansehen zu geben, so begann sie im Jahre 1658 mit der Erbauung eines Thurmes; und sie sparte nichts, demselben eine eben so würdige als geschmackvolle Gestalt zu geben. Die schöne Kuppel war mit vergoldetem Kupferblech gedeckt; unter derselben umgab eine Gallerie

*) Der hiesige Magistrat nennt den Chirurgus Wegener zum Unterschiede von dem Pestchirurgus Nieser komisch genug den Chirurgus für die Gesunden.

Digitized by Google

den Thurm; auch das Zifferblatt der von ihr geschenkten Uhr war stark vergoldet; ein weit tönendes, sehr harmonisches Geläute hallte von demselben herab; und wie in den geschmackvollen Verzierungen oben am Thurme überall der Namenszug seiner Erbauerin angebracht war, so ließ sie am Fuße desselben einen (noch vorhandenen) Stein einmauern, der folgende Inschrift trägt:

L. C. Z. B. G. P. V. O. A. MDCLVIII *).

Die Kirche selbst, welche bis dahin ein längliches Viereck gebildet hatte, baute sie zu einer Kreuzkirche um und gab ihr eine freilich hölzerne, aber gleichwohl gewölbte Decke. Während ferner Altar und Kanzel auf ihrer bisherigen Stelle verblieben, erhielt der ganze innere Raum eine freundliche und geschmackvolle Einrichtung; für sich selbst aber erbaute sie in würdiger Ausschmückung einen Sitz der Kanzel gegenüber.

Zu mehrerer Erbauung schenkte hierauf der Kurfürst unter dem 21. Februar 1674 der Kirche 50 Thlr. und im Jahre 1677 der Magistrat 30 Thlr. zur Beschaffung eines Positivs, welches am Sonntage Sexagesimae 1677 zum ersten Male gespielt wurde.

Da in Beziehung auf die Kirchstühle durch die steten Besitz-Veränderungen Unordnungen eingetreten waren, so wurde auf den Bericht des Kirchenvorstandes diese Angelegenheit mittelst Verordnung vom 14. Junius 1692 dahin geregelt, daß der Kirche wie bisher, das Eigenthumsrecht verbleiben, die zu den einzelnen Bürgerstellen gehörigen Kirchstühle demnach bei Erwerbung durch Kauf, gleichfalls gekauft, bei Erwerbung durch Erbschaft aber gelöset werden müßten. Noch wurde unter dem 17. September 1696 angeordnet, daß die Kirchstühle nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Propstes vertauscht oder veräußert werden dürften. Außerdem war, um jeder Einseitigkeit in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzubeugen, bereits im Jahre 1689 ein Receß zwischen dem Amte und der Stadt zu Stande gekommen, nach welchem bei Abnahme der Kirchenrechnung durch das Amt der regierende Bürgermeister zugezogen werden sollte.

Erst im Jahre 1703 wurde der Kirchhof mit einer massiven

---

*) Louise, Kurfürstin zu Brandenburg, geborene Prinzessin von Oranien, im Jahre 1658.

Digitized by Google

Mauer umgeben und als der Thurm einer umfassenden (364 Thlr. kostenden) Ausbesserung bedurfte, im Jahre 1719 der Knopf zum letzten Male vor dem Brande heruntergenommen.

An Geschenken erhielt die Kirche in dem hier in Rede stehenden Zeitraume

1. Eine silberne, vergoldete Kanne, 1 Pf. 20 Loth schwer, mit der Aufschrift:

   Heinrich Lange, Capitain, 1659.

2. Eine silberne, vergoldete Oblatenschachtel, 11 Loth schwer, mit der Aufschrift:

   Hanc thecam ad usum s. s. Synaxeos dono dedit Ecclesiae Oranienburgensi Anthonius Lützmannus p. t. serenissimi Electoris Brandenburgi Publicanus et Cursorium Praefectus Anno 1678.

3. Eine viereckige, silberne, vergoldete Flasche, 3 Pf. 19 Loth schwer, dem daran befindlichen Wappen nach ein Geschenk Sr. Durchlaucht des Kurfürsten Friedrichs III.

Außer diesen Geschenken erhielt die Kirche in dem am 5. Mai 1713 errichteten Testamente der Sophie Elisabeth Schmoch, Wittwe des Königlichen Geheimen Kammerdieners und Hofemeisters des Schlosses Oranienburg Friedrich Lehmann, ein Legat, in Beziehung auf welches das Testament folgendes sagt:

„Was aber die Erbeinsetzung als das fürnehmste Stück eines jeden letzten Willens betrifft, so will ich Sophie Elisabeth Schmochin aus wohlbedachten, freien und unberedeten Willen und in Betracht, daß alles was ich habe, ein pur lauteres Geschenk meines Gottes ist, das Gotteshaus oder die Kirche zu Oranienburg in das noch übrigbleibende Capital der 800 Thlr., welche in der hiesigen Landschaft zinsbar stehen, zu meiner Erbin benannt und eingesetzet haben. Es soll aber diese meine eingesetzte Erbin, wenn ja mit diesen 800 Thlr. den vierten Theil meiner ganzen Verlassenschaft sie nicht erhalten würde, dennoch damit zufrieden sein und den vorstehenden Legatarien von ihren vermachten Legaten nichts abfordern. Mit deren Zinsen aber soll es solchergestalt gehalten werden, daß die Hälfte der Zinsen zu der Kirche Nutzen verbleiben, die andere Hälfte der Zinsen aber an die zu Oranienburg recht nothleidende Hausarme und Jugend der Lutherischen, weil die reformirten Armen und Jugend ihren Unter-

Digitized by Google

halt bereits wirklich haben, alle Jahr auf Weihnachten ausgetheilt werden solle, und soll einer so viel als der andere davon haben. Der lutherische Prediger daselbst soll die Einnahme haben und die Austheilung thun."

Diese Erbschaft wurde vom Jahre 1719 ab für die Kirche zahlbar; doch gingen diese 800 Thlr. nicht ganz, sondern nur so viel ein, daß die zu Almosen bestimmte Hälfte nachher stets zu 305 Thlr. angenommen wurde.

Die Verhältnisse der lutherischen Pfarre blieben im Allgemeinen in diesem Zeitabschnitte unverändert. Einen Proceß zwischen der Stadtgemeine einer- und den Gemeinen zu Schmachtenhagen, Grabsdorf und Lehnitz andererseits in Betreff der Bauverbindlichkeit entschied das Consistorium unter dem 12. December 1654 dahin, daß die Stadtgemeine das Pfarrhaus nebst Zubehör, mithin auch den Brunnen; die Gemeine Schmachtenhagen dagegen die Scheune und die Gemeinen Grabsdorf und Lehnitz die Pfarrställe, dem alten Herkommen gemäß, zu bauen hätten. Ebenso berichtet der Magistrat unter dem 9. August 1693, daß zu den Kosten der Berufung eines neuen Predigers die Eingepfarrten ein Drittel beizutragen hätten. Dagegen wurde die Pfarre von zwei Verlusten betroffen. Dieselbe hatte durch die Gnade des Landesherrn eine jährliche Zulage von 100 Thlr. erhalten, welche ihr indessen im Jahre 1694 wieder entzogen und zum Unterhalte des reformirten Geistlichen mit verwendet wurde. Ebenso hörten von den Höfen zu Flatow, die nach dem v. Bredowschen Legate jährlich 42 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer zu entrichten hatten, im Jahre 1700, außer einem, alle auf dieser Verpflichtung zu genügen; so daß der Prediger von da ab nur 8 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Gerste empfing. In Folge der Beschwerde des Geistlichen wurde freilich die Sache von einem Abgeordneten des Consistorii in Verbindung mit dem zeitigen Amtmann hier im Jahre 1703 untersucht und ihr Gutachten sprach sich auf das bestimmteste für die Rechte der Pfarre aus. Allein die Leistungspflichtigen müssen andere Wege gefunden haben, dies Gutachten erfolglos zu machen; es ist von da ab dabei geblieben, daß der Prediger und zwar von dem Rittergute zu Flatow 8 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Gerste empfängt. Als endlich

Digitized by Google

um eben diese Zeit der Upstall in 50 Gärten eingetheilt wurde, erhielt auch die Pfarre einen derselben.

Die an der hiesigen Kirche angestellten Prediger waren in diesem Zeitraume nach dem am 14. August 1665 verstorbenen Georgius Praetorius: 1) Christian Otto vom 25. März 1666 bis zu seinem am 26. December 1689 erfolgten Tode. Nach dem, was sich noch jetzt dem Urtheile darbietet, hat in dem Zeitraume von 1600 bis 1800 keiner der hiesigen lutherischen Geistlichen mehr zur Herstellung einer geordneten Verwaltung gethan als er. Von ihm ist das erste Kirchenbuch angelegt, wenn gleich dasselbe mit dem Jahre 1634 beginnt; wie er denn auch die meisten Nachrichten von den hiesigen kirchlichen Verhältnissen hinterlassen hat. Freilich aber lebte er mit dem Magistrate im steten Streite. 2) Johann Friedrich Löper, welcher seit dem 5. April das Pfarramt verwaltete, wurde im Jahre 1699 als geistlicher Inspektor nach Osterburg in der Altmark versetzt. 3) Tobias Nachtigal vom 14. März 1700 bis zu seinem am 12. Januar 1709 erfolgten Tode. 4) Theodor Krüger aus Reval in Liefland, welcher sein hiesiges Amt vom 7. Julius 1709 bis zu seinem am 3. September 1729 erfolgten Tode verwaltete, bewies sich als einen denkenden, von den Vorurtheilen seiner Zeit freien Mann und verwaltete sein Amt nicht ohne mannigfachen Segen.

Obwohl die Zahl der Familien reformirter Confession anfangs nur sehr klein war, so konnten sie, wie dies von dem frommen Sinne der Kurfürstin und ihres hohen Gemahls nicht anders zu erwarten stand, doch auf die sorgfältigste Berücksichtigung rechnen. Wenn aber, wie bereits oben bemerkt, der unter dem 9. Februar 1653 erlassene Befehl an die Geistlichen und Schulbedienten, wo es verlangt werde, nach dem Heidelberger Katechismus zu unterrichten, und bei Taufen den Exorcismus auszulassen, sich in der Ausführung als durchaus ungenügend herausstellen mußte, so wußte dennoch noch in demselben Jahre die Kurfürstin die völlig ausreichenden Mittel zur Berücksichtigung ihrer Confessions-Genossen zu finden. Sie stellte zunächst am Tage St. Gallen des Jahres 1653 statt des bisherigen lutherischen, einen Rector reformirter Confession an, der gegen eine Entschädigung von jährlich 20 Thlr. und 12 Scheffeln Roggen die Verpflichtung haben sollte, an jedem Sonntage Nachmittags abwechselnd eine Predigt und eine Betstunde, außerdem aber in der Fastenzeit noch Montags und

Digitized by Google

Freitags eine Betstunde zu halten. Die bei den Einwohnern reformirter Confession vorkommenden Amtshandlungen dagegen übertrug sie dem von ihr berufenen Prediger zu Zehlendorf und verordnete unter dem 13. October 1660, daß derselbe in der hiesigen Kirche den Reformirten das Abendmahl reiche, zuvor sich aber mit dem lutherischen Geistlichen darüber verständige, ob das vor oder nach dem lutherischen Gottesdienst geschehen solle.

So war für das Bedürfniß der Einwohner reformirter Confession selbst nach der Gründung des Waisenhauses um so mehr ausreichend gesorgt, als die hiesige reformirte Gemeine größtentheils nur aus den zu- und abziehenden Einwohnern bestand, die zufällig reformirt waren, ohne daß diese Confession (wie das an andern Orten durch Kolonieen geschah) hier einen festen Wohnsitz in einem namhaften Umfange aufgeschlagen. Selbst in den in dem Folgenden in Aussicht zu nehmenden Jahren 1686 bis 1694 wurden in der reformirten Gemeine nur 16 Kinder, mithin jährlich durchschnittlich 2 getauft, was eine Gemeine von gegen 50 Seelen voraussetzt. Wenn nun gleichwohl in den Jahren 1686 bis 1694 die Gründung einer reformirten Pfarrstelle eingeleitet und bewirkt wurde, so ist zunächst so viel klar, daß diese Gründung weder gleichsam von selbst aus dem steigenden Bedürfnisse der Gemeine hervorging, noch die Folge einer freien Entschließung des Landesherrn war. Denn wäre das letzte der Fall gewesen, so würden die Verhandlungen einfach damit begonnen haben, womit sie endeten: der Kurfürst hätte ohne Weiteres einen reformirten Geistlichen angestellt und demselben Wohnung und Gehalt angewiesen. Daß ein Widerspruch von Seiten der Gemeine nicht zu erwarten stand, war schon nach früheren Vorgängen entschieden, wie sich das auch in den späteren Verhandlungen überall darlegte. Doch die einfache Zusammenstellung der Thatsachen läßt ja nur eine Ansicht zu: die Stiftung der reformirten Pfarre war die provocirte Tendenz gewisser Personen, welche sehr wohl wußten, wie sie die nachträgliche Bewilligung des Landesherrn, da, wo diese ihnen nöthig war, erlangten, und das ganze so wohl berechnete und folgerichtig durchgeführte Verfahren hatte kein anderes Ziel, als eben die Sache so zu leiten, und den Kurfürsten so zu verwickeln, daß der Entschluß, eine reformirte Pfarrstelle zu stiften sich gleichsam von selbst ergab.

Digitized by Google

Der erste Schritt zu dem eben beregten Ziele bestand darin, daß am 7. Mai 1686 in der Person des Johann Martin Burchardi ein Rector hierher berufen wurde, welcher anderswo bereits das Amt eines Diakonus verwaltet hatte. So zufällig und unverfänglich dies auch schien, da seine Dienstverhältnisse hier genau geordnet waren, so muß man doch hier schon eine bestimmte Veranlassung gehabt haben, diese Anstellung nicht für so unverfänglich zu halten. Denn der hiesige Magistrat nöthigte den antretenden Rector gegen alle bisherige Observanz einen Revers zu unterschreiben, daß derselbe sein Amt, dessen Verpflichtungen bestimmt namhaft gemacht werden, treu verwalten und dem Rathe, wie dem Prediger gebührend gehorsam sein wolle, welchen Revers Herr Burchardi auch in der That vollzog *). Der Rector begann nun damit, daß er darauf antrug, man möge ihm, der bereits ordinirter Prediger sei, auch die Verrichtung der geistigen Amtshandlungen bei der hiesigen Gemeine überlassen. Hiergegen konnte, die Einwilligung des reformirten Predigers zu Zehlendorf vorausgesetzt, Niemand etwas einzuwenden haben; es wurde demnach dies Gesuch ohne Weiteres genehmigt. Deswegen beginnt auch das Kirchenbuch der reformirten Gemeine mit dem Jahre 1686, wenngleich dasselbe erst von dem im Jahre 1699 angestellten Prediger Palm angelegt ist, der die bis dahin vollzogenen Amtshandlungen nachgetragen hat. Das nun vom Jahre 1688 ab mit fester Consequenz beobachtete Verfahren bestand in der Regel darin, daß der reformirte Prediger eigenmächtig Einrichtungen traf oder Ansprüche geltend machte, die mit der bisherigen Verfassung und Observanz in dem offenbarsten Widerspruche standen, daß dann der lutherische Prediger nebst dem Magistrate sich darüber beschwerte, das Amt ein Gutachten, das Consistorium einen Bescheid zu Gunsten der bisherigen Verfassung gab; daß aber trotz alledem zuletzt entweder durch commissarische Verhandlung oder durch die Entscheidung des Landesherrn der reformirte Prediger seine Absicht vollständig erreichte. Wenn aber dies Verfahren in derselben Weise von drei reformirten Geistlichen, gegenüber den drei lutherischen Geistlichen, Otto, Löper und

*) Zu diesem Verfahren bietet die Vergangenheit keinen Anhalt, man kann denselben allein in der bereits durchschimmernden Tendenz suchen; eben aber weil derselbe gesetzlich unbegründet und demnach unhaltbar war, trug Herr Burchardi kein Bedenken, den Revers zu vollziehen.

Digitized by Google

Nachtigal, beobachtet wurde, so kann man doch wohl der Ansicht nicht ausweichen, daß dasselbe nicht in der Eigenthümlichkeit eines einzelnen, sondern in einer wohlüberlegten Berechnung seine Quelle hatte. Nur der erste Versuch schlug fehl und nöthigte, wenigstens die ersten Schritte sicher zu stellen. Herr Burchardi kündigte, nämlich dem Prediger Otto geradehin als Rector den Gehorsam auf und bestritt ihm jedes Aufsichtsrecht über die Schule, was freilich nur eine Verordnung des Consistorii zur Folge hatte, durch welche unter dem 29. November 1689 auf's Neue die Aufsicht über die Schule dem lutherischen Prediger in aller Form übertragen wurde. Nun aber hatte der Rector bereits unter dem 21. Februar 1688 eine Zulage von 20 Thlr. auf drei Jahre erhalten. Beim Ablauf derselben bat er um Belassung dieser Zulage zu dem Zwecke, dagegen aus eigenen Mitteln einen Adjunkten annehmen zu wollen, der das Singen in der Kirche für ihn verrichte und ihn beim Unterrichte unterstütze, worauf ihm denn der Kurfürst unter dem 4. April 1692 die Zulage beließ. Die letzten Verhandlungen waren durchaus im Geheimen betrieben und die Belassung der Zulage enthielt zugleich die vorläufige Genehmigung der nun zunächst beabsichtigten Schritte. Denn ganz unerwartet kündigte Herr Burchardi unter dem 10. Junius 1692 dem lutherischen Prediger Löper an, daß er fortan dessen Aufsichtsrecht über die Schule nicht weiter anerkenne, keine Vorschriften von ihm annehmen und kein Examen abhalten werde; fügte dann am 3. Advent desselben Jahres die Erklärung hinzu, daß er das Vorsingen in der Kirche nicht weiter besorgen wolle und ging endlich so weit, daß er am 1. Januar 1693 ohne davon irgend Jemanden in Kenntniß zu setzen, nach eigener Wahl in der Person des Johann Schmidt einen Adjunkten annahm, den er dann den Schülern als den von ihm angestellten zweiten Lehrer und Cantor vorstellte. Ein so eigenmächtiges Verfahren mußte natürlich allgemeine Entrüstung und Beschwerden veranlassen und namentlich trat der Amtmann Sperl unter dem 14. Februar 1693 mit allem Nachdruck gegen den Rector auf, indem er außer der Begutachtung der vorstehenden eigenmächtigen Schritte noch hervorhob, daß der Rector sich ganze Wochen lang in Berlin aufhalte und dann seine Schule durch seine Frau und seine Tochter besorgen lasse, keine Betstunden halte u. s. w. Da nun der Rector, trotz aller Beschwerden, bei seinen

Digitized by Google

Maßnahmen verharrte, so trat am 22. Februar 1694 hier eine Commission zusammen, bestehend aus dem hiesigen Schloßhauptmann, Freiherrn Casimir Kolbe v. Wartenberg, den Consistorialräthen Hofprediger Schmettau und Probst Spener, dem hiesigen Amtmann Sperl und Abgeordneten des Rathes und der Bürgerschaft. Nur der lutherische Prediger sowie der Probst aus Bernau waren nicht zugezogen, wohl aber der Rector Burchardi. Wenn nun zudem gegen die Anstellung eines Adjunkten an sich die Gemeine um so weniger etwas einzuwenden haben konnte, als dessen Gehalt mindestens für den Augenblick ohne einen von der Gemeine zu leistenden Beitrag festgesetzt wurde, so konnte die Wendung, welche die Verhandlungen nahmen, nicht zweifelhaft sein. Man ging über das Geschehene vollständig hinweg und verhandelte nur mit der Gemeine. Von einer Beschwerde gegen den Rector war demnach nicht weiter die Rede, vielmehr kam ein Receß in der Weise zu Stande, als habe es sich nur darum gehandelt, wie man den Wünschen desselben recht vollständig entspreche. Es wurde nämlich in aller Form die Stelle eines Adjunkten gegründet, der Rector von allen Cantoratsgeschäften entbunden, dem Adjunkten zudem täglich 5 Unterrichtsstunden in der Schule zugetheilt, so daß der Rector wöchentlich nur 4 Stunden in der versammelten Schule und außerdem den etwa vorhandenen Kindern der reformirten Gemeine den höheren Unterricht zu ertheilen hatte. Was hierbei in Betreff der Stellung des Rectors zu dem lutherischen Prediger bei dem Vergleiche selbst nicht bewirkt werden konnte, das wurde nachher unter dem Schirm der Landesherrlichen Unterschrift bei der Bestätigung desselben vom 17. April 1694 hinzugefügt. So lautete der §. 1.

in der Vergleichsurkunde:

> Es soll Herr Johann Schmidt s. s. Theologiae studiosus im Beisein des Kurfürstlichen Amtmanns, Raths, Predigers, und Rectors, auch Deputirten der Bürgerschaft, an einem gewissen Tage in der Schulen für einen Adjunkten angenommen und der Jugend fürgestellet werden;

in der Ausfertigung:

> Ist Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster Wille, daß der Amtmann Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht die Introduction des neuen Adjunkten thun solle, und zwar im Beisein des Pre-

Digitized by Google

digers der Reformirten, als zugleich Rectoris, der Lutherischen und zugleich des Rathes und Deputirten von der Bürgerschaft.

Ebenso lautete §. 21.

in der Vergleichsurkunde:

Nachdem auch die Aufsicht der Schulen, besage Kurfürstlich Brandenburgischer Consistorial-Receß sub dato 29. November 1689 dem lutherischen Prediger anbefohlen, als hat Rath und Bürgerschaft das zuversichtliche Vertrauen, daß er solcher hohen Verordnungen treulich nachkommen und die Visitation der lutherischen Jugend sich werde angelegen sein lassen;

in der Ausfertigung:

Ob zwar solcher Punkt zur ferneren Verordnung ausgesetzet worden *), so wollen doch Se. Kürfürstliche Durchlaucht, daß allezeit beide Prediger, der reformirte und auch der lutherische, die Aufsicht der Schule haben sollen, welches der Herr Amtmann ihnen beiden im Namen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht aufzutragen hat.

So war die Stelle eines reformirten Predigers gegründet und wenn dieselbe auch in diesem Augenblicke mit dem Rectorate vereinigt war, so bot doch selbst der eben beregte Receß so manches dar, wodurch die Gründung einer reformirten Pfarrstelle angemessen erscheinen mußte. Und in der That, noch in demselben Jahre wurde Herr Burchardi, der nun seine Aufgabe gelöset hatte, in eine andere Pfarrstelle versetzt und Andreas Christian Dieterici unter dem 5. November 1694 als reformirter Prediger hierher berufen. War indessen durch den eben geschlossenen Receß nur die Stellung beider Geistlichen im Verhältnisse zu der Schule geordnet, so blieb die Erkämpfung einer angemessen erscheinenden kirchlichen Stellung Herrn Dieterici vorbehalten. Um zu seinem Ziele zu gelangen, schlug er, wie schon oben angedeutet, ganz den Weg seines Vorgängers ein. Er fordert nicht nur geradehin, der lutherische Prediger solle ihm einen Sonntag um den andern die Vormittagspredigt abtreten, ihm sogar überall den Vortritt einräumen u. s. w., sondern er läßt es auch in der Kirche und bei Gelegenheit einer Leichen-Begleitung zu ärgerlichen

*) Das war nun freilich nicht geschehen, vielmehr der Receß vom 29. November 1689 bestimmt wieder in Anwendung gebracht.

Digitized by Google

Auftritten kommen. Auch jetzt gehen die Verhandlungen wieder den bisherigen Weg: der lutherische Prediger beschwert sich, die Behörden treten entschieden auf seine Seite; allein es tritt wieder unter dem 17. Junius 1695 eine Commission zusammen, welche außer mehreren minder wichtigen Entscheidungen bestimmt:

daß die Vor- und Nachmittags-Predigten abwechselnd von beiden Predigern gehalten werden, außerdem aber noch an den vier Abendmahlssonntagen der Reformirten die Haltung der Vormittagspredigt dem reformirten Prediger zustehen solle. Was ferner die Feste betreffe, so soll an den Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen, der lutherische, an den übrigen der reformirte Prediger die Vormittagspredigt halten; der Vortritt endlich solle dem gebühren, der am längsten bei der hiesigen Kirche im Amte gestanden.

Wie es mit dieser unwandelbar sein sollenden Bestimmung gemeint war, das sollte sich nur zu bald erproben. Als nämlich unter dem 3. März 1696 angeordnet wurde, daß der Charfreitag gleich einem hohen Feste gefeiert werde, forderte sogleich der reformirte Prediger die Vormittagspredigt, weil er an diesem Tage ein fünftes Abendmahl halten wolle. Der lutherische Prediger widersprach und zwar eben auf Grund der lediglich zu Gunsten des reformirten Predigers erst am 17. Junius 1695 abgeschlossenen Recesses. Und in der That, war der Charfreitag ein zur Abhaltung des h. Abendmahls geeigneter Festtag, so hatte der lutherische Prediger bei der Größe seiner Gemeine die ungleich dringendere Veranlassung, diesen Tag für seine Gemeine in Anspruch zu nehmen. Indessen die Entscheidung fiel dahin aus, daß im offenbaren Widerspruche mit dem eben abgeschlossenen Recesse, die Vormittagspredigt am Charfreitage dem reformirten Prediger gebühre.

Jetzt war das Ziel erreicht, und es schien nun an der Zeit, die durch so langen Streit aufgeregten Gemeinen zu beruhigen. Zu dem Ende wurden im Jahre 1699 beide Prediger versetzt, und zwar Herr Diederici als Hofprediger an die Kapelle zu Köpenick, während der Prediger Löper in der Ernennung zum Inspector der Diöcese Osterburg mindestens die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß ihm wenigstens die persönliche Anerkennung nicht versagt werden solle. Bei der Wiederbesetzung der Stellen wurde indessen insoweit darauf Bedacht genommen, dem reformirten Prediger seine Stellung

Digitized by Google

zu sichern, daß der Nachfolger Diederici's, der Prediger Johann Heinrich Palm aus Potsdam bereits am 29. October 1699, der Prediger Nachtigal dagegen erst am 14. März 1700 sein Amt antrat, mithin dem Herrn Palm der Vortritt gebührte. Als nun vollends an der Stelle des bisherigen Beamten lutherischer Confession im Jahre 1701 der reformirte Amtmann Hünike trat, gewann die Stellung des reformirten Predigers einen stets bereiten, nachdrücklichen Schutz. Wie aber in dem ganzen Hergange, so offenbart sich auch in den stets zur rechten Zeit erfolgten Versetzungen die feste, mächtige Hand, welche planmäßig vom Jahre 1686 ab die ganze Angelegenheit leitete *). Nach Palms bereits am 8. Januar 1711 erfolgten Tode wurde für die hiesige Stelle M. Bartholomäus Holzfuß gewonnen, welcher, nachdem er in Frankfurt und Utrecht studirt hatte, zuerst Vorlesungen an der Universität Frankfurt hielt und hierauf einem Rufe als Gesandschaftsprediger in Wien folgte, hier aber vom Jahre 1712 bis zu seinem am 14. Februar 1770 erfolgten Tode die Stelle eines Hofpredigers bekleidete, — freilich in den letzten 10 Jahren von seinem Sohne unterstützt. Seine gründliche, wissenschaftliche Ausbildung verschaffte ihm von selbst die Stellung, welche er hier einnehmen sollte, und er würde dieselbe um so unbestrittener eingenommen haben, wenn nicht die Eifersucht, mit welcher er seine Stellung behaupten wollte, ihn in so manche Streitigkeiten verwickelt hätte **).

Wenn nun gleich nach Anstellung eines reformirten Predigers die hiesige reformirte Gemeine allmählich wuchs, so blieb dieselbe

*) Es mag nicht unzweckmäßig sein, hier die Bemerkung hinzuzufügen, daß die vorstehende Darstellung lediglich aus den Acten des hiesigen Amts und Magistrats mit Berücksichtigung der im Kirchenbuche der reformirten Gemeine aufbewahrten Abschriften einiger Landesherrlichen Entscheidungen entnommen ist. Auf der lutherischen Pfarre befindet sich über die ganze hier in Rede stehende Angelegenheit, aus näheliegenden Ursachen, durchaus keine Nachricht. Die hiesigen Beamten gehörten von 1701 bis 1763 stets der reformirten Confession an.

**) Wenn die handschriftlichen Nachrichten, auf welche in dieser Geschichte zuweilen Bezug genommen ist, von einem hiesigen Hofprediger auf den andern übergingen, so ist es wohl mehr als wahrscheinlich, daß einer der früheren Hofprediger ihr Verfasser gewesen. Das kann aber nur Herr M. Holzfuß gewesen sein, weil sie augenfällig um das Jahr 1720 und zwar von einem gründlichen Forscher der Geschichte zusammengestellt sind.

Digitized by Google

dennoch stets so klein, daß bis zum Jahre 1726 in derselben im Durchschnitte nur jährlich 6 Kinder getauft wurden, was eine Gemeine von gegen 140 Seelen voraussetzt. Hierin ist auch wohl die Haupturſache zu suchen, aus welcher Kurfürst Friedrich III. es unterließ, der hiesigen Gemeine eine eigene Kirche zu gewähren, wodurch allerdings gar manche Schwierigkeiten überwunden worden wären. Dagegen wies derselbe dem Hofprediger ein Gehalt von 400 Thlr. auf die Amtskasse, und das bisherige Jagdzeughaus zur Wohnung an. Als indessen im Jahre 1709 das frühere Jagdzeughaus der Bürgerschaft übereignet wurde, weil dasselbe den schicklichsten Platz für das Rathhaus darbot, trat diese dagegen einen Theil des Schulgartens ab, auf welchem der Landesherr der Kirche gegenüber (jetzt Nr. 66. in der Havelstraße) das Pfarrhaus für den Hofprediger erbauete; wie dasselbe auch nachher stets ohne Beitrag von Seiten der Gemeine unterhalten ist. Bei der Vertheilung der Upstallgärten wurde auch dem Hofprediger ein Garten überwiesen.

Durch die mannigfaltigsten Veränderungen ging in diesem Zeitraume unstreitig die Rectorstelle. Johann Hübener war bis zum Jahre 1653 der alleinige Küster und Lehrer im ganzen Kirchspiel, wenn gleich bereits unter dem Titel eines Rectors. Der am Tage St. Gallen 1653 von der Kurfürstin Louise eingesetzte reformirte Rector Benedict Thiele hatte zugleich für die kleine reformirte Gemeine die nöthigen Predigten und Betstunden zu halten. Bei dieser Erweiterung seiner Amtsgeschäfte mußte es ihm zunächst unmöglich werden, nach der beendigten Vormittagspredigt noch den Prediger nach Schmachtenhagen zu begleiten, und dann selbst am Nachmittage hier zu predigen. Es wurde deswegen im Jahre 1658 ein eigener Küster und Lehrer zu Schmachtenhagen und 1680 auch ein Lehrer zu Grabsdorf angenommen. Ebenso erschienen ihm aber auch die Küstergeschäfte mit seiner gegenwärtigen Stellung nicht verträglich und er wußte sich um das Jahr 1670 von denselben loszumachen. In derselben Weise verwaltete auch der Nachfolger des im Januar 1680 verstorbenen Rectors Thiele, der Rector Bernhard Mollmann, sein Amt *). Auf welche Weise endlich der am 7. Mai 1686 hierher

*) Im Jahre 1685 bekam der Rector Mollmann die Erlaubniß, sich im Hause den Trunk zu bereiten. Als nun zur Einmauerung des Kessels noch einige Steine fehlten, sollte der Amtsmauermeister Paul sich diese aus einer Wand im

Digitized by Google

berufene Rector Johann Martin Burchhardi auch die bis dahin noch dem Rector obliegenden Kantoratsgeschäfte beseitigte, ist bereits oben erzählt. Freilich aber ging es dabei nicht ohne alle Opfer ab. In dem Receſſe vom 22. Februar 1694 mußte er auf alle bei den Amtshandlungen ihm zustehenden Küstergebühren mit Ausnahme der Gebühr für die sogenannten stillen Leichen Verzicht leisten, und sich eine Theilung des Schulgeldes zwischen ihm und dem Kantor gefallen lassen; endlich auch von dem Ertrage des Neujahrsingens sollte er nur die Hälfte, aber doch in der Weise erhalten, daß der Kantor den Umgang allein zu besorgen hatte. Gleichwohl aber wußte Herr Burchardi doch die Sache so einzurichten, daß er nichts einbüßte. Dadurch, daß der Unterricht in der Schule ihm größestentheils abgenommen war, gewann er Zeit zu einem einträglichen Privatunterricht, und auf diesen scheint es bei der Entlastung von Schulgeschäften nicht bloß bei ihm, sondern auch bei denen, die diese Entlastung bewirkten, mit abgesehen gewesen zu sein. Der Rector Pistor dagegen, welcher vom Jahre 1695 ab bis zu seinem am 16. October 1738 erfolgten Tode diese Stelle verwaltete, übernahm vom 12. December 1705 ab zugleich den Unterricht im königlichen Waisenhause, wofür er freilich anfangs nur ein jährliches Gehalt von 30 Thl. hatte.

Als im Jahre 1677 in der hiesigen Kirche ein Positiv aufgestellt wurde, bedurfte man auch eines Organisten. Diese Stelle erhielt Christoph Schumann (Sohn des Bürgermeisters Martin Schumann) und zwar wurde ihm an Gehalt 10 Thlr. aus der Kirchkasse und eben so viel von der Bürgerschaft bewilligt, während er noch 12 Thlr. Gehalt von dem Forstmeister v. Lüderitz bezog, dessen Kinder er unterrichtete. Obgleich nun derselbe am 29. Junius 1682 feierlich als Organist und College der hiesigen Schule eingeführt wurde, so scheint er doch in der Schule keinen Unterricht ertheilt zu haben. Dagegen wurde er nachher Bürgermeister und legte einen Materialladen an. Doch verwaltete er die Organistenstelle bis zu seinem am 28. October 1728 erfolgten Tode, worauf dieselbe mit der Kantorstelle verbunden wurde.

Wie bereits oben erzählt, wurde durch den Receß vom 22. Fe-

Waisenhause herausschlagen. Allein die Wand stürzte ein und erschlug den Mauermeister.

bruar 1694 neben dem Rector in der Person des Johann Schmidt noch ein Adjunkt angestellt, welcher täglich 5 Stunden Unterricht in der Schule und überdem die Kantorgeschäfte zu besorgen hatte. Sein Gehalt bestand zuerst nach demselben Recesse aus den von dem Landesherrn bewilligten 20 Thlr., den Küstergebühren bei Amtshandlungen, mit Ausnahme der Gebühr für die sogenannten stillen Leichen, der Hälfte des Schulgeldes und des Ertrages vom Neujahrsingen. Doch verhieß sogleich die Bürgerschaft ihm freie Wohnung im Schulhause, das zur Schule gelieferte Holz war auch für sein Holzbedürfniß ausreichend und die Bürgerschaft bewilligte auch ihm einen von den Upstallgärten. Vom Jahre 1700 ab bekam der Adjunkt den Titel eines Kantors und eine jährliche Zulage von 15 Thlr. aus der Kirchkasse. Nach dem Ableben Schmidts wurde unter dem 3. August 1712 der Studiosus Theologiae Daniel Wiesinger als Kantor berufen, welcher dieses Amt bis zum Jahre 1752 verwaltete. Daß im Jahre 1728 auch die Organistenstelle mit dem Kantorate vereinigt wurde, ist bereits angeführt.

Hielten die Rectoren die Küstergeschäfte für unverträglich mit ihrer gegenwärtigen Stellung, so war die Folge davon, daß sie dieselben entweder gar nicht oder doch auf eine sehr unbefriedigende Weise verrichteten. Der hiesige Rath hatte demnach in Gemeinschaft mit dem Prediger und den Kirchenvorstehern bereits seit dem Jahre 1670 für diese Geschäfte irgend ein passend scheinendes Individuum angenommen, das dann zugleich den kleinen Kindern der lutherischen Gemeine Unterricht in den Anfangsgründen ertheilte. Eine Zeit hindurch hatte auch eine Frau diesen Hülfsküsterdienst inne gehabt. Ein Gehalt für den Küster war freilich um so weniger vorhanden, als der Rector die Küstergebühren bei Amtshandlungen nach wie vor für sich einzog; doch ließ sich die Gemeine bereit finden, auch dem Küster, wo derselbe wirklich bei Amtshandlungen eine Verrichtung hatte, eine kleine Entschädigung zuzugestehen, außer welcher er dann das Schulgeld von den von ihm unterrichteten Kindern für sich einzog. Da indessen es lediglich die lutherische Gemeine war, welche den Küster für ihre Bedürfnisse annahm und besoldete, so war, auch nachdem ein reformirter Geistlicher angestellt worden, die Annahme des Küsters nach wie vor in derselben Weise vollzogen: nur hatte man dem reformirten Geistlichen die geschehene Annahme mitgetheilt und es ihm

Digitized by Google

überlassen, sich gleichfalls des Küsters zu bedienen, oder den Rector zur Wiederübernahme der Küstergeschäfte zu bewegen, welcher dann das Erstere vorgezogen hatte. Wieder wurde die Annahme eines Küsters nöthig, als am 14. August 1715 der Probst aus Bernau hier Kirchenvisitation hielt, und weder der Probst noch der Rath fand irgend eine Veranlassung, von dem bisherigen Verfahren abzugehen. Der Probst, der Magistrat, der lutherische Geistliche, die Stadtverordneten und die Gemeine vereinigten sich demnach dahin, den Bürger Johann Grieft als Küster für die lutherische Gemeine anzunehmen. Man muß indessen sehr genau gewußt haben, wessen man sich zu dem Hofprediger M. Holzfuß zu versehen hatte, denn man schickte nicht bloß nach vollzogener Wahl einen Rathmann an ihn ab, um ihn fragen zu lassen, ob er gegen die geschehene Wahl etwas einzuwenden habe, sondern der Magistrat nahm auch, während derselbe so gern alles durch bloß mündliche Verhandlung abmachte, den Rathmann, in Betreff der beifälligen Erklärung des Hofpredigers zu Protokoll. Nichtsdestoweniger nahm Herr Holzfuß am 9. October d. J. während der Abwesenheit des Küsters der Ehefrau desselben die Kirchenschlüssel weg, weil er nicht zur Wahl zugezogen sei und verweigerte, von dem Amtmann geschützt, die Herausgabe derselben hartnäckig. Allein die Zeiten hatten sich geändert, es geschah dies unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. Als demnach Sr. Majestät aus dem Pommerschen Kriege zurückkehrend am 31. December 1715 hier eintraf und den Vorsatz zu erkennen gab, am 1. Januar 1716 zu dem lutherischen Prediger in die Kirche zu gehen, gab Herr Holzfuß noch am Abend vorher die Schlüssel in aller Stille dem Küster zurück. Uebrigens kann man den 14. August 1715 als den Tag der Gründung der gegenwärtigen Küsterstelle betrachten, da zuerst der Küster Grieft an diesem Tage eine Bestallung und zwar von dem Magistrate erhielt, und von jetzt an die Küsterstelle regelmäßig besetzt wurde.

Während es zu Bötzow nur einen Prediger und einen Küster gab, war Oranienburg am Ende des 17. Jahrhunderts mit Geistlichen und Lehrern fast zu reichlich versehen. Wie nämlich mit Einschluß des französischen Predigers drei Geistliche, so zählte man mit Einschluß des Küsters, vier zum Unterrichte befugte Lehrer, und man ist nun wohlberechtigt zu fragen, wie es nun um die Schule aus

Digitized by Google

sah. Gleichwohl bildete auch nach dem Receſſe von 1694 die ganze, nicht mehr mit den erſten Anfangsgründen zu beſchäftigende Schuljugend nur eine Schulklaſſe. In dieſer ertheilte am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag der Cantor von 7 bis 8 Uhr Unterricht im Katechismus Luthers, von 8 bis 9 Uhr im Leſen, von 9 bis 10 Uhr im Lateiniſchen; am Nachmittage aber unterrichtete der Rector von 12 bis 1 Uhr im Schreiben und von 1 bis 3 Uhr der Cantor wieder im Lateiniſchen. Außerdem ertheilte der Rector noch den Kindern der reformirten Gemeine an den genannten vier Wochentagen des Morgens von 8 bis 9 Uhr Unterricht in der Bibel und dem Heidelberger Katechismus, von 9 bis 10 Uhr im Lateiniſchen. Am Vormittage des Mittwochs und Sonnabends wurden die behandelten Unterrichtsgegenſtände von beiden Lehrern wiederholt und der Kirchengeſang eingeübt. Beſtimmt wird noch hervorgehoben, daß an dieſem Unterricht Knaben und Mädchen Theil zu nehmen hätten; in welcher Weiſe indeſſen die letzten, darüber wird nichts geſagt. Außerdem unterrichtete der Küſter die Kinder der lutheriſchen Gemeine in den Anfangsgründen. Dabei aber verſtand es ſich von ſelbſt, daß ſowohl der Rector als der Cantor einen regelmäßigen Privatunterricht veranſtaltete und, wie demſelben die beſten Leiſtungen aufgeſpart wurden, ſo war derſelbe auch dem Vortheile der Lehrer und den Anſprüchen der begüterten Eltern gleich willkommen.

Noch mag hier erwähnt werden, daß bereits im Jahre 1662 von der Kurfürſtin Louiſe ein Glöckner beſtellt wurde, der nachher auch das Geſchäft des Todtengräbers mit übernahm; doch läutete derſelbe nur die Mittelglocke, während die große von den Bürgern nachbarlich herum, die kleine aber von den Schulknaben geläutet wurde. Derſelbe übernahm im Jahre 1677 auch das Balgentreten, und es blieben ſeitdem die genannten Dienſtverrichtungen ſtets in derſelben Perſon vereinigt.

Will man ſich über den religiöſen und ſittlichen Zuſtand einer längſt vergangenen Zeit eine richtige Anſicht bilden, ſo hat man ſich bekanntlich vor der Selbſttäuſchung zu hüten, nach welcher man ſich ohne Weiteres eine hohe Vorſtellung von der Frömmigkeit und Sitte einer ſolchen Zeit macht. Bei der hier in Frage ſtehenden Zeit iſt aber zudem von ſelbſt klar, daß eine beſtimmte, örtliche, fromme Sitte, wie ſie wohl in den Städten ſich entwickelt, in welchem Jahrhun-

Digitized by Google

derte hindurch einem großen Theile nach ſtets dieſelben Familien von Geſchlecht zu Geſchlecht die Gemeine bilden, hier wenig Einfluß gewinnen konnte; der Theil der hieſigen Gemeine, welcher ſelbſt aus ſehr fernen Gegenden eingewandert war, oder ſtets ab- und zuzog, war im Vergleich mit den Nachkommen der früherhin in Bützow heimiſchen Familien, zu überwiegend. Offenbar iſt es nämlich zum Theile auch dem Mangel einer beſtimmt ausgeprägten Frömmigkeit zuzuſchreiben, wenn die Gemeine ſich nicht blos das Eintreten einer reformirten Gemeine in alle ihre Beſitzungen und Rechte, ſondern auch die Art und Weiſe, wie das reformirte Pfarrweſen ſich bildete, in der oben beſchriebenen Weiſe gefallen ließ, und man mag dies als die auch aus nicht ganz willkommener Urſache oft hervorgehende gute Wirkung bezeichnen. Ebenſo iſt es hierbei nicht zu überſehen, daß die Kirche, obgleich kleiner als gegenwärtig und durch darin angebrachte Erbbegräbniſſe u. ſ. w. beſchränkt, während überhaupt an ſorgfältige Benutzung des innern Raumes wenig gedacht war, dennoch, trotz des Anwachſens der Gemeine ſtets ſo ausreichend erſchien, daß auch nirgends die geringſte Spur der Beſorgniß hervorblickt, daß dieſelbe irgend einmal nicht mehr ausreichend ſein werde. Gleichwohl aber ſteht es feſt, daß nicht nur von den Mitgliedern aller Stände die Kirche fleißiger als jetzt beſucht wurde; die in dem Streite zwiſchen dem Rathe und dem Prediger Otto im Jahre 1686 aufgerufenen Zeugen wiſſen von dem Amtmann Sperl an auch anzugeben, daß der Prediger Otto häufig Geſetzes-Predigten (nachher gewöhnlich Moralpredigten genannt) halte und in denſelben zuweilen ſich ziemlich ſtrenge ausſpreche *). Freilich Beweiſen einer tiefer begründeten

*) Wie weit damals ſelbſt tüchtige Geiſtliche in Anzüglichkeiten gingen, mag aus folgenden Ausſagen der Zeugen entnommen werden. Der Magiſtrat ſchickte einmal zwei Stadtverordnete zu dem Prediger, um denſelben zu bitten, eine von ihm von der Kanzel herab angekündigte, eigenmächtige und unpaſſende Einrichtung nicht zur Ausführung zu bringen. Hierauf ließ der Prediger am nächſten Sonntage in ſeine Predigt einfließen: die Juden hätten doch zu Jeſum Prieſter und Leviten geſandt, jetzt aber ſchickte der Rath zu dem Prediger nur grobe Lümmel. Ebenſo bemerkte der Prediger während eines Streites mit dem Acciſe-Einnehmer: Judas habe gewiß bei ſeiner Kaſſenverwaltung ſich eine Nebentaſche gehalten, in welche ein guter Theil ſeiner Einnahme gefallen wäre; ſo möchten ſich alle die, welche jetzt Acciſe, Zölle und öffentliche Gelder einzunehmen hätten, wohl hüten, daß ſie ſich nicht eine Nebentaſche hielten, in welcher ein Theil der öffentlichen Gelder unſichtbar würde.

Digitized by Google

Frömmigkeit begegnet man eben nicht, auch das Benehmen der Gemeine in dem hier beregten Streite giebt davon kein Zeugniß. Dabei waren, nach darüber in den Rathssitzungen geführten Protokollen, Unsittlichkeiten aller Art nicht selten und wenn es gleich wie gegenwärtig, in der Regel nur eine gewisse Klasse von Einwohnern war, mit denen es der Magistrat stets zu thun hatte, so sind doch nicht selten auch solche Bürger darin verflochten, welche sich diesen nicht gern beizählen ließen. Als Fälle schwereren Verbrechens werden in dieser Zeit folgende angeführt: Im Jahre **1681** holt die Ehefrau eines Garnwebers von einer Bürgersfrau Milch, um darin einen Kürbis zu kochen. Allein nach dem Genusse desselben werden beide Eltern nebst zwei Kindern an allen Gliedern steif und schwellen stark auf, worauf ein herumziehender Arzt alle vier Personen für vergiftet erklärt und das Gift aus dem Körper treibt; doch muß eins der Kinder sterben. Dagegen behauptet die Verkäuferin der Milch, daß sie selbst und ihre Kinder ohne Nachtheil von derselben gegessen, gesteht auch, von einem zur Untersuchung hier erschienenen Rathe des Kammergerichts zur Folter verurtheilt, auf derselben kein Verbrechen ein, worauf dieselbe nebst ihrem Ehemanne zur Hausvoigtei abgeführt wird. — Am **20.** September **1702** wurde ein Frauenzimmer wegen Kindermordes enthauptet und mit ihrem Kinde begraben. — Im März **1714** wurde ein alter Mann hinter Lehnitz erschlagen und in demselben Jahre auch der Gotteskasten erbrochen, aus welchem **214** Thlr. entwendet wurden. — Ein Frauenzimmer aus Gransee, das wegen stets wiederholter Diebstähle in Berlin bereits den Staubbesen empfangen, in Küstrin gefoltert und dreimal aus dem Gefängniß entsprungen war, wurde am **30.** Mai **1715** bei der Amtsschäferei, zu Ende der Allee, enthauptet und dort eingescharrt. Die Execution vollzog der Berliner Scharfrichter, weil der hiesige als Regimentshenker bei einem Regiment in Pommern stand. Auch die Schwester der hier hingerichteten Diebin wurde gleichfalls wegen Diebstahls am **24.** April **1715** vom Amte mit dem Staubbesen durch die Stadt gebracht und nachdem sie da, wo der Germendorfer Weg und die Viehtrifft sich von einander trennen, gebrandmarkt war, aus dem Lande gewiesen.

Digitized by Google

Die Verhältnisse des Magistrats.

Die neuen Beziehungen, welche dadurch, daß das in Brand und Pest untergegangene Bötzow als Oranienburg wieder aus der Asche emporstieg und Lieblingssitz der Kurfürstin Louise wurde, entstanden, hatten anfangs auf die Stellung des Magistrats durchaus keinen Einfluß: die Stadt blieb nach wie vor Amtsstadt in der bisherigen Weise und die ganze Verwaltung wurde, wo nicht die Kurfürstin Louise selbst eine Anordnung traf, unmittelbar vom Amte geleitet, so daß der Magistrat nur die Stellung eines dem Amte in jeder Beziehung unterworfenen Ortsvorstandes einnahm. Aber wenigstens die Mängel der Verfassung des Rathes selbst, der seit dem Jahre **1649** abwechselnd von den Bürgermeistern George Grützmacher und Peter Zepernick geleitet wurde, und dessen traurige Stellung der Bürgerschaft gegenüber konnten der Kurfürstin um so weniger verborgen bleiben, als nach und nach Unordnungen mancherlei Art eingerissen waren, und die Bürger dem Rathe durchaus nicht die nöthige Achtung und Folgsamkeit bewiesen. Die Kurfürstin sah sich daher im Jahre **1659** genöthigt, den alten Magistrat aufzulösen, und einen neuen auf einer in jeder Beziehung geordneten Grundlage einzusetzen; ja diese Unordnungen müssen sehr weit gegangen sein, denn sie bestimmte:

> Es soll der antretende Rath mit des vorigen Raths Sachen und Einnahmen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nichts zu thun haben.

Dieser neue Rath bestand aus den beiden Bürgermeistern George Leitzmann und Johann Röbe und den beiden Senatoren Joachim Hagen und Martin Schumann; so daß auch von jetzt an die ordnungsmäßige Anzahl der Rathsglieder aus zwei Bürgermeistern, welche bis zum Jahre **1719** jährlich in der Regierung wechselten, und zwei Senatoren bestand. Die Verfassung aber, welche die Kurfürstin dem hiesigen Rathe nach dem bisher bestehenden gab, ließ sie im Jahre **1659** durch den Amtsschreiber Vogelsang in einer sogenanten Punktation zusammenstellen. In derselben setzte sie zunächst fest:

> daß die Bürger dem Rathe seinen gebührlichen Respect geben und falls sie gefodert würden, unweigerlich und bei **6** gGr. Strafe für den ersten Weigerungsfall sich gestellen, aber dann nicht eher in den Saal treten sollten, als bis sie von dem Diener gefodert

Digitized by Google

würden. Dabei sollten die Viertelsherren sich nicht unterstehen, ohne Vorbewußt des Raths Bürger zu bescheiden, oder etwas hinter dessen Rücken vorzunehmen, sondern alles solle vom Rathe ausgehen; wobei noch strenge verboten wurde, daß Niemand sich gegen den Rath oder die Viertelsherren Schimpf- oder Schmähworte erlaube, wie auch ein jeder die Seinigen dahin anhalten müsse, daß solches von ihnen nicht geschehe und zwar bei 5 Thlr. Strafe.

In Beziehung auf die Verwaltung wurde noch besonders festgesetzt:

daß Niemand seine Nahrung anfangen solle, ohne zuvor das Bürgerrecht gewonnen und den Bürgereid geleistet zu haben; daß ferner Niemand ohne Kenntnißnahme des Raths einen Miether von andern Orten hereinnehmen, vielmehr einen solchen zuvor dem Rathe vorstellen solle; daß die Feldpolizei genau gehandhabt und darnach gesehen würde, daß Niemand zu weit zäune oder etwas von den Aeckern, Wiesen und Gärten seiner Nachbarn sich anmaße, auch daß Niemand bei 5 Thlr. Strafe die Zäune eines Andern nehme und ruinire.

Die richterlichen Befugnisse werden folgendermaßen bestimmt:

Alle Bürgerklagesachen (Civilsachen) sollen zuerst beim Rathe angebracht und dessen Bescheid erwartet werden und soll das Amt diejenigen, welche klagen würden, ohne zuvor vom Rathe beschieden worden zu sein, an denselben verweisen, vorausgesetzt, daß sich nicht Jemand über den Rath selbst zu beschweren hat, daß er von demselben übersetzt werde. Ferner sollen die Bürger in Zukunft nicht mehr ohne Kenntnißnahme des Magistrats etwas von ihren liegenden Gründen versetzen oder verkaufen; die Verkäufe oder Erbverträge aber sollen dem Rathe verbleiben, jedoch so, daß der Amtsschreiber dabei sei, um des Amts und der Kirche Bestes zu beobachten.

Mit den Communal-Einnahmen endlich sollen auch die Schösse von dem Magistrat eingezogen werden; und sollen die Bürger ihre Miether anhalten, die Abgaben an den Magistrat zu entrichten; es soll demnach

das Contributionswesen und Einnahme bei dem Rathe verbleiben, aber dieser alle Jahre dem Amte Rechnung tragen.

Allerdings gewährte diese Punktation schon an sich eine sehr

Digitized by Google

wichtige Grundlage für die künftig einzunehmende Stellung des Magistrats, sie gab demselben der Bürgerschaft gegenüber eine feste, mit dem nöthigen Ansehen umgebene Verfassung und verwandelte den einflußlosen Gemeinevorstand in eine wenigstens mit einiger Selbstständigkeit umkleidete Mittelbehörde zwischen Amt und Bürgerschaft. Wenn aber die Punktation festsetzte, daß „alle Bürgerklagesachen zuerst bei dem Rathe gesucht werden sollen," so bestätigte sie auch hier wohl nur, was in den letzten Jahren sich nach und nach gleichsam von selbst eingeführt hatte. Nach der Auflösung des Stadtschulzenamtes ging das sogenannte Niederste Gericht, welches derselbe, gleich allen Dorf-Lehnschulzen, hegte, wohl von selbst auf den Gemeinevorstand, den Rath, über. Ueberdem mußte es aber dem mit Geschäften überladenen Amte sehr willkommen sein, daß der Rath die meisten gewöhnlichen Processe schlichtete. In Betreff der dem Magistrate überlassenen Kauf- und Erbverträge aber bildete sich nachher der Gebrauch, daß die Verträge über zu einer Bürgerstelle gehörige Ländereien u. s. w., mochten diese abzuzweigenden Theile selbst aus einer ganzen Hufe bestehen, vor dem Rathe; die Verträge über eine Bürgerstelle selbst vor dem Amte errichtet wurden. Doch regulirt der Magistrat im Jahre **1694** bereits einen Nachlaß, in welchem eine Mittelbürgerstelle vererbt wird. Nur nach einer Seite hin änderte die Punktation nichts, in dem Verhältnisse des Magistrats und der Stadt zum Amte; und es ist klar, daß sie auch eine Aenderung in dieser Beziehung durchaus nicht beabsichtigte. Die Stadt war bei Erscheinung derselben im strengsten Sinne des Wortes Amtsstadt; nur unter den bisherigen Voraussetzungen war die Punktation von dem Amtsschreiber selbst entworfen und von der Bürgerschaft angenommen; es konnte bei ihrer Erscheinung Niemanden in den Sinn kommen, in derselben mehr zu finden, als in ihr nach der bisherigen Verfassung gegeben werden sollte. Und diese Abhängigkeit vom Amte war ja durch die Punktation wieder aufs Neue festgestellt. Wer sich über den Magistrat zu beschweren hatte, wurde an das Amt gewiesen, und noch im Jahre **1720** beschwert sich ein Mitglied des Rathes selbst beim Amte, daß der Magistrat nicht Ordnung halte. Ebenso ist das Amt die Behörde, an welche die Bürger von den Richtersprüchen des Magistrats zu appelliren haben und noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bringt ein Bürger seine Appellation

Digitized by Google

beim Amte ein. Endlich mußte auch von Seiten des Magistrats über Einnahme und Ausgabe dem Amte jährlich Rechnung gelegt werden.

Ueber die Zahl und Bestallung der Rathsglieder enthält die Punktation nichts und zwar, weil hier nichts anzuordnen oder abzuändern war. Gleichwohl bereitete sich dadurch, daß die Kurfürstin Louise und nach ihrem Tode ihr hoher Gemahl, noch mehr aber dessen Sohn und Nachfolger, hier fast gegenwärtig waren, die Bewerber um die Rathsstellen demnach stets den Weg zu dem Landesherrn selbst finden konnten, in Beziehung mindestens auf die Wahl der Rathsglieder ein anderes Verfahren vor: das Wahlrecht des Amtes kam von **1650** ab außer Gebrauch. Um so fester aber hielt dasselbe das Recht der Einführung und Vereidung der Rathsmitglieder und zwar mußte der Bürgermeister G. W. Leitzmann, als er seinem Vater am 12. December **1686** adjungirt wurde, allerdings schwören:

> Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, meinem allergnädigsten Herrn und dem Amte treu und hold zu sein u. s. w., die **Onera** aus dem Stadtlein in dem Amte abzuführen schuldig, mit schuldigem Fleiß dahin zu sehen, daß dieselben dem Amte zur rechten Zeit abgeführt werden.

Ja, als im folgenden Jahre der Organist Christoph Schumann seinem Vater, dem Bürgermeister Martin Schumann, adjungirt wurde, mußte derselbe die zuletzt in der Eidesformel aufgestellte Verpflichtung sogar mit dem Zusatze beschwören:

> er wolle dahin sehen, das die **Onera** dem Amte zur rechten Zeit abgeführt würden und darunter keinen Betrug gebrauchen.

Der Regel nach sollte ferner der regierende Bürgermeister die Gerichts- und Polizeiverwaltung, soweit diese dem Magistrate zustand, handhaben, während der zweite Bürgermeister die Geschäfte des Stadt-Secretairs besorgte. Doch wurde die erlangte Rechtsgelehrsamkeit noch durchaus nicht zur Bedingung bei der Bewerbung um eine Bürgermeister-Stelle gemacht und in der Regel hatte der Rath keinen Rechtsgelehrten in seiner Mitte. Ebenso sollte der erste Senator zugleich Kämmerer, der zweite zugleich Wrohherr und Stadthauptmann sein. Allein diese Geschäftsvertheilung änderte sich oft nach den Umständen ab. Vor allem aber überstieg trotz wiederholter Verordnun-

Digitized by Google

gen, die Anzahl der wirklichen und Ehrenmitglieder des Raths die verfassungsmäßige fast immer. Wie gering auch die dem Magistrat zustehende Macht, wie groß auch dessen Abhängigkeit vom Amte sein mochte, die Ehre, Mitglied des Rathes zu sein, war gleichwohl für viele zu anziehend, als daß sie nicht irgend eine Gelegenheit hätten benutzen sollen, als Ehrenmitglieder des Magistrats, oder als Ehren-Bürgermeister, während sie noch Senatoren waren, die Anwartschaft auf eine Stelle zu erhalten, auch noch ehe eine nahe Aussicht zu deren Erledigung vorhanden war. So darf man sich nicht wundern, wenn ein Verzeichniß vom Jahre **1707** sogar sieben Mitglieder des Raths und zwar in folgender Weise namhaft macht.

1. Bürgermeister S. V. Hünike, zugleich Amtmann.
2. Bürgermeister Christoph Schumann, zugleich Organist und führt einen Materialladen.
3. Bürgermeister G. W. Leitzmann, zugleich Post- und Ziesemeister, Zollverwalter, Salzfactor und Kreissteuereinnehmer.
4. J. de Porrée, Rathmann, Kämmerer und Stadtsecretair, zugleich Schloßkastellan und Brauer.
5. J. C. Apelius, Rathmann, zugleich Steuereinnehmer.
6. J. A. Weniger, überzähliger Rathmann, zugleich Brauer und Traiteur.
7. M. Schumann, überzähliger Rathmann, zugleich Bäcker und Brauer.

Eben dies stete Vorhandensein von überzähligen Rathsgliedern, der jährliche Wechsel in der Regierung zwischen beiden Bürgermeistern u. s. w., macht es indessen bei den mangelhaften Nachrichten in der Zeit von **1659** bis **1719** ganz unmöglich, einen genauen Nachweis, in welcher Weise in jedem Jahre die vier Stellen des Rathes besetzt waren, zu führen. So möge denn folgende Angabe genügen. Bürgermeister waren: George Leitzmann von **1659** bis **1697**; Johann Röber von **1659** bis **1675**; Joachim Hagen von **1674** bis **1686**; Martin Schumann von **1686** bis **1690**; Christoph Schumann von **1690** bis **1724**, in welchem Jahre er sich in den Ruhestand zurückzog; George Wilhelm Leitzmann von **1697** bis **1712**; Ludwig Sagittarius von **1700** bis **1705**; der Amtmann Simon Victor Hünike von **1705** bis **1715** und Heinrich Alexander Nieser von **1715** bis **1724**. Senatoren waren: Der nachherige Bürger-

Digitized by Google

meister Joachim Hagen von 1759 bis 1764; der nachmalige Bürgermeister Martin Schumann von 1659 bis 1686; Joachim Bieleke von 1674 bis 1697; Ludwig Sagittarius (der erste Rathmann reformirter Confession) von 1698 bis 1703; Johann de Porrée, zuerst von 1686 bis 1699, in welchem Jahre er sich aus dem Rathe zurückzog, doch trat er im Jahre 1703 wieder in demselben ein und blieb darin bis 1724; Johann Carl Apelius von 1699 bis 1742. Vom Jahre 1719 ab endlich waren erster Bürgermeister Christoph Schumann bis 1724, H. A. Nieser bis 1735; zweiter Bürgermeister H. A. Nieser bis 1724, der Kreis-Physikus Bauermeister bis 1741; erster Senator Johann Carl Apelius bis 1742 und zweiter Senator Johann de Porrée bis 1724 und Martin Schumann bis 1729. Nach dem Bisherigen waren freilich in dem Zeitraume von 1634 bis 1729 vier Mitglieder der Familie Schumann und drei Mitglieder der Familie Leitzmann*) im Rathe gewesen. Allein beide Familien schieden in den Jahren 1712 bis 1729 aus dem Rathe; überhaupt aber rathsverwandte Familien mit irgend einer Berechtigung gab es auch in diesem Zeitraume nicht.

Das Gehalt der Rathsglieder blieb auch jetzt sehr unbedeutend. Doch setzte die Punktation mindestens fest, daß der regierende Bürgermeister der Contribution und aller Onerum im selben Jahre befreiet bleiben solle, weil keine einzige Besoldung wie in andern Städten gebräuchlich, dem hiesigen Magistrat ausgeworfen sei. Ebenso solle der regierende Bürgermeister allein in der Köpernitz fischen dürfen, nur der Alandsfang solle für alle Rathsglieder in gleiche Theile gehen und solle kein Bürger sich unterstehen, in der Rathsfischerei zu fischen. Außerdem hatte ein jeder der beiden Bürgermeister eine Wiese und seinen Theil an den umgehenden Caveln; sowie alle Rathsverwandte nach dem Privilegio freies Holz, und der Bürgermeister drei, der Rathmann dagegen zwei Schweine in der Mast frei hatten. Auch die vom Bürgerwerden, von Kaufverträgen u. s. w. dem Magistrate zustehenden Sporteln blieben unbedeutend. Am Trinitatistage 1659 setzte freilich der Rath noch fest, daß die Söhne und Töchter der Rathsverwandten keinen Abschoß zahlen sollten; als in-

*) Der Bürgermeister George Leitzmann starb, 81 Jahr alt, am 16. März 1699, nachdem er 40 Jahre hindurch hier als Bürgermeister, freilich in den letzten zwei Jahren von den Geschäften zurückgezogen, gelebt hatte.

Digitized by Google

deſſen hierzu unter dem 12. Julius 1697 die Landesherrliche Beſtätigung nachgeſucht wurde, erfolgte unter dem 28. December d. J. abſchläglicher Beſcheid.

Die in der Punktation dem Rathe zugewieſene Stellung machte noch die Anſtellung eines Rathsdieners nöthig, und zwar ſollte nach dem Willen der Kurfürſtin derſelbe ſo geſtellt werden, daß er nicht nöthig habe, nebenher Tagelöhnerarbeiten zu verrichten, ſondern dem Magiſtrate ſtets zur Verfügung ſtehe. Gleichwohl betrug das ihm ausgeworfene und von der Bürgerſchaft aufzubringende Gehalt nur 12 Thlr. jährlich und erſt durch eine Verordnung vom 12. Mai 1699 wurde daſſelbe auf 18 Thlr. erhöhet, welche nach einem Vertrage zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft vom 4. Februar 1708 von dieſer Zeit ab aus der Kämmereikaſſe gezahlt wurden.

Wenngleich eben die Punktation die Abhängigkeit des Magiſtrats vom Amte wieder auf's Neue feſtſtellte und mindeſtens nach der Anſicht des Amtsſchreibers Vogelſang nichts weniger beabſichtigte, als in dieſem Verhältniſſe etwas zu ändern, ſo ſollte doch gerade ſie die Grundlage werden, von welcher aus, unter kluger Benutzung der Umſtände, der Magiſtrat das Ziel verfolgte, Oranienburg zu einer Immediatſtadt zu erheben. Dieſe Abſicht des Magiſtrats nun kündigt ſich zuerſt in dem Streben an, in allen Proceſſen wo möglich einen Vergleich oder wenigſtens eine beruhigende Entſcheidung herbeizuführen, um dadurch die Appellation an das Amt außer Gebrauch zu bringen. Und das wurde um ſo leichter, als die Bürgerſchaft ſtets mit dem Amte im Streite, ſelbſt nur zu geneigt war, ſich der Entſcheidung deſſelben möglichſt zu entziehen. Hierbei wird allerdings auch das Streben ſichtbar, ſich auch die Criminal-Gerichtsbarkeit ſo weit als möglich anzueignen; allein da hier auf ſchwere, öffentlich zu vollziehende Strafen erkannt werden mußte, ſo konnte der Magiſtrat begreiflicher Weiſe auf dieſem Wege zu keinem erwünſchten Ziele gelangen. Gleichwohl trug derſelbe mindeſtens im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kein Bedenken, zur Strafe des Spaniſchen Mantels und der Fidel zu verurtheilen. Viel zu voreilig war vollends der bereits im Jahre 1698 gemachte Verſuch, ſich nach und nach die Wahl der Rathsglieder anzueignen. Es waren nämlich zu gleicher Zeit zwei Stellen im Rathe erledigt. Der Magiſtrat veranſtaltete nun eine Wahl, wagte indeſſen nur den Landes-

Digitized by Google

herrn unterthänigst zu bitten, die von ihm vorzuschlagenden Candidaten zu berücksichtigen. Aber der Versuch schlug völlig fehl; nicht die vom Rathe vorgeschlagenen Candidaten, der Einnehmer Hoppe und der Brauer Wegener, sondern der Holzschreiber Sagittarius wurde unter dem 16. August 1698 und der Einnehmer Apelius unter dem 13. Julius 1699 zu Mitgliedern des Rathes ernannt: und man weiß kaum, was man dazu sagen soll, wenn 50 Jahre nachher der Magistrat ein so großes Gewicht darauf legt, daß er bereits im Jahre 1698 das Wahlrecht ausgeübt habe. Doch von einer andern Seite her hatte bereits die Freimachung von der Aufsicht des Amtes ihren Anfang genommen. Das Rechnungswesen war in Unordnung gerathen und zwar mußte dabei auch dem Amte viel zur Last fallen. Mindestens erhielt im Jahre 1695 der Kriegs- und Steuerrath Grohmann *) den Auftrag, die Rechnungen zu prüfen und eine Kämmereiverwaltung einzurichten. Derselbe nimmt nun am 13. Julius 1695 die Rechnungen der letzten zwei Jahre ab, entwirft ein Kämmerei-Reglement und stellt den Etat fest, was dann, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, die unmittelbare Folge hatte, daß der Stadt-Haushalt der Aufsicht des Amtes entzogen und damit das Verhältniß der Abhängigkeit von demselben wenigstens in einer Beziehung in aller Form beseitigt war. Bereits um das Jahr 1497 war ferner, namentlich in Betreff gewisser Abgaben und Leistungen, Oranienburg den der Hauptstadt Berlin incorporirten Städten beigezählt. Dies trüg nun Berlin auch auf andere Verhältnisse über und behandelte vom Jahre 1700 ab, Oranienburg in allen Beziehungen als eine incorporirte Stadt. Dies geschah zunächst in einer von dem Magistrate zu Berlin an die incorporirten Städte: Bernau, Neustadt E.-W., Wriezen, Oderberg, Oranienburg und Liebenwalde unter dem 18. März 1700 erlassenen Aufforderung, ihren Beitrag zu der Princessinsteuer im Betrage von 15,000 Speciesthalern in Betreff der Vermählung der Prinzessin Louise Dorothee Charlotte mit dem Erbprinzen von Hessen-Cassel; hierauf unter dem 19. Septem-

*) Die Einrichtung, nach welcher jedesmal eine Anzahl benachbarter Städte einem Krieges- und Steuerrath als ihrer nächsten Aufsichtsbehörde (Commissarius locorum) zugewiesen war, soll nach einigen späteren Ursprunges sein; indessen die Steuerräthe Grohmann und Lüttke üben über Oranienburg bereits seit 1695 die Aufsicht eines Commissarius loci aus.

Digitized by Google

der 1702 in der Aufforderung zu einem Beitrage zu dem des Krönungsaufwandes wegen zu leistenden **Dono gratuito** von 23,305 Thl., sowie unter dem 14. November 1708 in der Aufforderung zu einem Beitrage zu dem Sr. Majestät bei dessen Vermählung zu überreichenden Geschenke von 16,590 Thlr. Diese Anerkennung von Seiten Berlins hatte bald die Folge, daß auch in anderen Beziehungen Oranienburg bald als eine Immediatstadt behandelt wurde. So wurde bereits der allerhöchste Befehl vom 22. September 1706, zur Errichtung einer General-Land- und Städte-Feuerkasse, unmittelbar an den hiesigen Magistrat gesendet, und zum ersten Male, am 24. April 1713, leisteten zwei Abgeordnete des hiesigen Magistrats Namens der zu den incorporirten Städten Berlins gehörigen Stadt Oranienburg den Huldigungseid bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. Wieder wurde dann der Umstand, daß in dem zum Kammerrathe beförderten Hünike zugleich der Beamte und Bürgermeister abging, für das vom Magistrate erstrebte Ziel erfolgreich. Die Einführung des Bürgermeisters Rieser mußte unter dem 30. November 1715 dem Steuerrathe Lüttke übertragen werden. Als indessen dieser mit der Einführung zugleich die Vereidung des Bürgermeisters verband, beschwerte sich das Amt und die Königliche Kammer drohete dem Bürgermeister mit der Absetzung, so daß dieser sich noch ein Mal vom Amte vereiden lassen mußte. Indessen kam auch hierdurch die Stadt immer mehr unter die Verwaltung des Krieges- und Steuerraths als **Commissarius loci**, welchem dann unter dem 2. September 1717 die alleinige Abnahme der Kämmereirechnung übertragen, sowie unter dem 27. Julius 1718 verordnet wurde, daß fortan das Königliche General-Commissariat die Rathswahlen zu bestätigen habe *). Wenn nun bereits am 19. October 1718 ein Bürger von dem Urtheilsspruche des Magistrats unmittelbar an das Kammergericht appellirt, so muß auch um diese Zeit der Magistrat die Stellung einer selbstständigen Gerichtsbehörde in Civilsachen erlangt haben; aber freilich beschränkte sich seine Richter- wie Polizeigewalt stets nur auf den Umfang der Stadt selbst. War indessen auf diese Weise der Magistrat zu einem Stadtgericht in Civilsachen geworden, so mußte

*) Bei den Amtsstädten geschah dies, wie bisher auch in Betreff Oranienburgs, von der Amtskammer.

Digitized by Google

der jährliche Wechsel des regierenden Bürgermeisters noch ungeeigneter als bisher erscheinen, und in der That wurde derselbe auch durch die Verordnung vom 20. Februar 1719 beseitigt und der Bürgermeister Christoph Schumann zum regierenden Bürgermeister ernannt. Endlich wurde noch die Verordnung vom 9. März 1721, in welcher die von den Magistraten der Immediatstädte zu leistenden Chargen-Gebühren festgesetzt waren, durch den Steuerrath auch dem hiesigen Magistrate mitgetheilt und bei demselben in Anwendung gebracht. Jetzt glaubte der Magistrat hinreichend gerüstet zu sein, die Immediatität der Stadt gegen das Amt behaupten zu können und er hatte das Glück — oder war dies kluge Wahl? — den von ihm erhobenen Anspruch zuerst in einer sehr geringfügigen Angelegenheit durchzuführen. Als demnach im Jahre 1722 das Amt von dem Magistrate eine Nachweisung der noch anzufertigenden Ziegeldächer forderte, wagte es der Magistrat, diese Nachweisung dem Beamten, weil Oranienburg keine Amtsstadt sei, zu verweigern; er schickte sogar die vom Amte erwirkte Kammerverordnung vom 9. December 1722 demselben mit Protest zurück. Ja, der Magistrat fügte sich selbst da nicht, als eine Kammerverordnung vom 4. Januar 1723 denselben bei 50 Thlr. Strafe aufforderte, diese Nachweisung dem Amte zu übergeben. Schon vorher indessen, nämlich unter dem 27. November 1722 hatte das Königliche General-Directorium von dem Steuerrath Bericht erfordert, ob Oranienburg Mediat- oder Immediatstadt sei. Da nun der von diesem in Anspruch genommene Magistrat sich wie gewöhnlich dahinter zurückzog, daß er über die früheren Verhältnisse keine Auskunft geben könne, weil alle Urkunden mit verbrannt seien, der Beamte zudem gleichfalls noch nicht lange genug im Amte war, um die aus früheren Zeiten noch vorhandenen Verhandlungen zu kennen, so blieb dem Steuerrathe nichts übrig, als die derzeitigen Verhältnisse, gleichviel ob dieselben auf Rechtsgründen beruhten oder nicht, als das thatsächlich Gegebene zusammenstellen und in seinem Berichte vom 12. März 1723 abgesondert das hervorzuheben, was gegen und was für die Immediatität der Stadt spreche. Wenn nun gleich der Steuerrath auf diesem Wege zu keinem Resultate gelangte, so stellte er doch die Vermuthung für die Immediatität als vorwiegend dar; und das hatte den Erfolg, daß von einer Nachweisung der noch nöthigen Ziegeldächer nicht mehr die Rede war, daß man mit-

Digitized by Google

hin die Sache auf ſich beruhen ließ, was in dieſem Falle — wie dies auch die Folgezeit erwies — einer thatſächlichen Anerkennung gleichkam *).

Während aber der Magiſtrat ſeinen Kampf mit dem Amte durchfocht, mußte er zugleich darauf denken, ſich gegen die Beſchwerden zu vertheidigen, welche im Schooße der Bürgerſchaft ſelbſt von Zeit zu Zeit gegen ihn auftauchten. Dieſe erregte der Peſtchirurgus Nieſer — ein treues Abbild (hier Vorbild) aller der unruhigen Aufreger, welche am lauteſten über ſchlechte Verwaltung, Eigennutz, Ungeſchicklichkeit und Unordnung der Behörden ſchreien und ſich der Welt als uneigennützige Freunde des Volks und gewiſſenhafte Verwalter anpreiſen, um zur Gewalt zu gelangen; dann aber eine viel größere Ungeſchicklichkeit und Willkühr, vor allen aber mindeſtens eben ſo viel Eigennutz darlegen, als diejenigen, über deren Verwaltung ſie ſo laut den Stab gebrochen **). Bereits im Jahre **1704** war es dem Peſtchirurgus gelungen, einige Bürger auf ſeine Seite zu bringen; indeſſen wurde die Aufregung noch beſchwichtigt. Allein der unruhige Ehrgeiz des Mannes ließ nicht nach, er fand Mittel, ſeinen Anhang zu vergrößern und ſo begannen dieſe Streitigkeiten im Jahre **1711** aufs Neue, am heftigſten aber im Jahre **1714**. Die Beſchwerdepunkte gingen vorzüglich dahin:

1. daß die Bürgerſchaft nicht gehörig vertreten ſei;
2. daß der Magiſtrat zu hohe Sporteln berechne;
3. daß derſelbe willkührlich in der Stadtforſt wirthſchafte und das Stammgeld von dem Holze für ſich behalte;
4. daß die Mitglieder des Raths zu viel Vieh hielten und bei dem Lohnen der Hirten ſich zu befreien trachteten.

Dieſe Beſchwerden waren freilich an ſich nicht ganz unbegründet, und nur die Art und Weiſe nicht zu billigen, in welcher man die-

*) Die Frage, ob alle in der bisherigen Darſtellung zuſammengefaßten Momente auch wirklich Merkmale der Immediatität ſind, iſt allerdings eine andere, gehört aber nicht hierher. Genug, der Steuerrath hat gerade dieſe Gründe zuſammengeſtellt und zwar mit dem angegebenen Erfolge; das allein iſt es, was hier nachzuweiſen war. Uebrigens iſt es ſchon bei dieſem Streite merkwürdig, daß Herr Hünike von 1705 bis 1715 hier Amtmann und Bürgermeiſter, dann aber Kammerrath und Kammerpräſident war.

**) Dieſe Stelle war vor dem 18. März 1848 niedergeſchrieben, und es liegt derſelben auch zunächſt nur der Hinblick auf das ſtädtiſche Leben zum Grunde.

Digitized by Google

ſelben geltend machte. Endlich erfolgte unter dem 23. Auguſt 1715 ein Directorial-Beſcheid, in welchem die Zahl der zu haltenden Schaafe feſtgeſetzt, die Streitpunkte in Betreff der Hutordnung und der Bewirthſchaftung der Forſt geſchlichtet, endlich noch befohlen wurde:

1. daß zu den vier Stadtverordneten noch zwei hinzutreten ſollten, damit die Gemeine beſſer vertreten ſei;
2. daß der Stadtſekretair die rathhäuslichen Beſcheide, Kaufbriefe, Verträge u. ſ. w. prompt und ohne den geringſten Aufenthalt ausfertigen ſolle.
3. daß eine Sportelordnung von dem Commiſſarius und dem Magiſtrate feſtzuſetzen und zur Beſtätigung einzureichen ſei.

Die ganze Lage der Sache aber änderte ſich vor allen dadurch, daß der Urheber der Beſchwerden, der Peſtchirurgus Nieſer zugleich zum Bürgermeiſter ernannt wurde. Von nun an ſuchte der Herr Bürgermeiſter Nieſer ſelbſt von der feſtgeſetzten Entſcheidung ſo wenig als möglich zur Vollziehung zu bringen; gerade Herr Nieſer verfuhr willkührlicher und ließ in ſeiner Verwaltung ſich mehr zu Schulden kommen als die, über welche er Beſchwerde erhoben. Ja die Zeit ſeiner Verwaltung würde noch viel mehr Unbefriedigendes darbieten, wenn er nicht tüchtigere Leute zur Seite gehabt hätte *).

Bis zum Jahre 1695 gab es beim Magiſtrate weder einen Kämmerer noch eine Kämmerei; vielmehr wurden die Abgaben der Bürgerſchaft von einem der Bürgermeiſter eingezogen, und dann über deren Verwendung oder Ablieferung jährlich dem Amte Rechnung gelegt, wie dies die Punktation von 1659 feſtſetzte. Erſt im Jahre 1695 richtete, wie vorhin erzählt iſt, der Steuerrath Gromann eine geordnete Kämmereiverwaltung ein, entwarf ein Reglement und ſetzte den Kämmereietat feſt, welcher als der erſte geordnete Etat hier Platz finden mag.

Einnahme.

Urbede	20 Thl.	22 Gr.	8 Pf.
Wieſenzins	2 "	5 "	6 "
Landzins	2 "	— "	8 "
Gartenzins	2 "	14 "	4 "
Latus	27 Thl.	19 Gr.	2 Pf.

*) So war ſchließlich das Volk (die Gemeine) auch hier der Betrogene, und die hochgerühmte Volksliebe — Selbſtſucht.

Digitized by Google

Transport . . .	**27**	**Thl.**	**19**	**Gr.**	**2**	**Pf.**
Ziese oder Altbiergeld	6	"	—	"	—	"
Deichsel	1	"	16	"	—	"
An Zoll von Vieh, so durch die Stadt getrieben wird	2	"	—	"	—	"
Stättegeld in Jahrmärkten	4	"	16	"	—	"
An verkauften Marktständen	—	"	—	"	—	"
Bürgergeld	3	"	—	"	—	"
Strafen	3	"	—	"	—	"
Abschoß	—	"	—	"	—	"
Gerichtsgebühren	3	"	—	"	—	"
Von Geburtsbriefen	4	"	—	"	—	"
Kaufbriefe	2	"	—	"	—	"
Allerhand Verträge, wovon die Hälfte zu berechnen, die andere Hälfte bleibet dem Magistrat als Accidenz	3	"	—	"	—	"
Von Mastung oder Brenngeld	—	"	—	"	—	"
An- und Abzugsgeld	—	"	—	"	—	"
Schösse	4	"	12	"	—	"
Von Wiesewachs bleibet dem Magistrat bis zur ferneren Verordnung	—	"	—	"	—	"
Von der Fischerei ungefähr	3	"	—	"	—	"
Dem Gerichtsdiener von der Bürgerschaft	12	"	—	"	—	"
Insgemein	—	"	—	"	—	"
Summa . . .	79	Thl.	15	Gr.	2	Pf.

Ausgabe.

Urbede an das Kurfürstliche Amt	15	Thl.	15	Gr.	1½	Pf.
Dem regierenden Bürgermeister	12	"	—	"	—	"
Dem Nebenbürgermeister	10	"	—	"	—	"
Dem Kämmerer	10	"	—	"	—	"
Dem Rathmann	8	"	—	"	—	"
Dem Sekretair	4	"	—	"	—	"
Dem Rathsdiener	12	"	—	"	—	"
Zur Schreiberei	2	"	—	"	—	"
Insgemein	2	"	—	"	—	"
Summa . . .	75	Thl.	15	Gr.	1½	Pf.

Nach dem Kämmereireglement sollten die Magistratspersonen ihre

Digitized by Google

Sporteln behalten, für die Fischerei dagegen eine Abgabe entrichten oder dieselbe vermiethen; welches letztere freilich nicht zur Ausführung kam, weil der Magistrat unter dem 13. Julius 1703, als es endlich dazu kommen sollte, einwandte, der Alandsfang werde mit jedem Jahre schlechter und es könne davon nichts abgegeben werden. Zuerst nun wurde die nach obigem Etat angelegte Kämmerei-Rechnung am 12. August 1697 von eben dem Steuerrath Grohmann für die zuletzt verflossenen anderthalb Jahre abgenommen; worauf der Kurfürst noch verordnete, daß künftig die Rechnung vor ihrer Abnahme den Stadtverordneten und der Bürgerschaft vorgelegt und diese mit ihren Einwendungen gehört werden sollten. Von da ab bis zum Jahre 1712 erfolgt dann die Abnahme der Rechnung, welche dann gewöhnlich mehrere Jahresrechnungen zusammenfaßt, auf unmittelbare Veranlassung Sr. Majestät, und der Bescheid über dieselbe ist unter dessen eigenhändiger Unterschrift ausgefertigt. Endlich unter dem 2. September 1717 wird die alleinige Abnahme der Kämmerei-Rechnung dem Kriegs- und Steuerrath als **Commissarius loci** übertragen. So war die Kämmerei-Verfassung seit ihrem Ursprunge die erste vom Amte unabhängige Einrichtung. Uebrigens war die Verfassung der ehemaligen Kämmereikassen bekanntlich eine andere als die der gegenwärtigen Stadtkassen. Allerdings durften die Einnahmen im Allgemeinen nur zu den Zwecken des städtischen Haushaltes verwendet werden; allein über diese Verwendung entschied nicht der Beschluß des Magistrats und der Bürgerschaft, vielmehr bedurfte jede Ausgabe der Genehmigung der betreffenden landesherrlichen Behörden; weshalb auch das Kämmerei-Eigenthum stets als verschieden von dem Eigenthume der Bürgerschaft gedacht wurde. Zu jeder außerordentlichen Ausgabe, deren bis 1726 nicht wenige waren, wurde, und zwar auch dies nur mit höherer Genehmigung, Holz aus der Stadtforst verkauft. Allein trotz aller dieser Verkäufe war doch die Kämmereikasse im Jahre 1723 genöthigt, ein Capital von 1000 Thlr. von der Kämmerei zu Lychen anzuleihen.

Stand nun der Bürgerschaft eine Verfügung über die Kämmereikasse nach eigenem Ermessen nicht zu, so war noch eine andere Kasse für diejenigen Ausgaben nöthig, welche in Folge von Beschlüssen der Bürgerschaft zu machen waren, oder weil man es vorzog, das für Geld anfertigen zu lassen, was dem Herkommen nach durch nachbar-

Digitized by Google

lich herumgehende Leistungen zu Stande gebracht werden sollte. Dergleichen Ausgaben waren: für Erlangung landesherrlicher Verordnungen, geführte Processe, kleine Reparaturen an dem Pfarr-, Schul-, Hirten- und Stadtdiener-Hause, namentlich an den dazu gehörigen Zäunen und Gehegen, so wie an Stadtbrunnen, Feuerrüstungen u. s. w. Diese Kasse hieß die Extraordinaire- oder Stadtkasse, wie denn auch öfter in den landesherrlichen Verordnungen die Stadtkasse von der Kämmereikasse unterschieden und z. B. verordnet wird, daß die Ueberschüsse der Rathhaus-Baukasse nicht in die Kämmerei-, sondern in die Stadtkasse fließen sollen. Die gewöhnlichen Einnahmen dieser Kasse bildeten sich durch 24 Thlr., welche der Landesherr jährlich aus der Accise für diesen Zweck bewilligt, durch kleine Holzverkäufe von abgestandenem Holze, Kahnbäumen und dergleichen, so wie durch Zuschüsse von Seiten der Bürgerschaft. Auch diese Kasse wurde im Jahre 1695 errichtet, und die Einnahme des ersten Jahres stieg zu einer sehr glänzenden Höhe und war folgende:

Aus der Accise nach dem Rescript Kurfürst Friedrichs III. vom 6. März 1693 . . .	24 Thlr.	— Gr.
Grasegeld von 9 Dragonern	13 "	12 "
Für 100 Stück Eichen- und 200 Stück Kiehnen-Bauholz, welche unter gnädigstem Consens sub d. Cöln, den 21. Januar 1695, aus der Stadtheide an die afrikanische Compagnie verkauft sind	550 "	— "
Summa . . .	587 Thlr.	12 Gr.

Diese Einnahme war indessen nur zu einer Zeit möglich, in welcher es noch ungewiß war, ob die Stadtforst der Kämmerei oder der Bürgerschaft gehöre. Nachdem diese Frage für die erste entschieden war, kamen nur die oben angegebenen kleinen Verkäufe der Stadtkasse zu Gute. Ein Etat konnte übrigens für diese nicht entworfen werden, da ihre Ausgaben sich ganz nach den jedesmaligen Bedürfnissen richteten. So betrug ihre höchste Ausgabe im Jahre 1701: 264 Thlr. 11 Gr. 5 Pf., ihre geringste im Jahre 1707: 29 Thlr. 9 Gr. 1 Pf.

Auch das Armenwesen kam erst durch ein unter dem 25. September 1696 von dem Amte und dem Magistrate entworfenes Reglement in eine bessere Ordnung. Nach demselben sollten am ersten

Digitized by Google

Sonntage eines jeden Monats zwei Bürger die Armenbüchse herumtragen, sowie der Küster dieselbe bei jeder Hochzeit oder Kindtaufe herumzureichen (aufzusetzen) hatte. Ebenso sollten im Posthause, sowie in den Wirthshäusern ähnliche Büchsen aufgestellt werden. Am Ende eines jeden Quartals öffnete der lutherische Prediger die Armenbüchse und übergab ihren Inhalt dem Rendanten der Armenkasse, in welche auch ein jährlicher Beitrag von 5 Thlr. aus der Kirchkasse und 2 Thlr. aus der Kämmerei flossen. Zum Empfange von Armengeld mußten die Einheimischen sich an den Prediger wenden, der dann mit dem Magistrate in Berathung trat; Durchreisende erhielten von dem Bürgermeister eine Anweisung auf die Armenkasse. Der Rendant hatte jährlich Rechnung zu legen. Unter dem 19. Junius 1720 beschwerte sich dann der Hofprediger Holzfuß darüber, daß stets nur der lutherische Prediger die Armenbüchse öffne und da der Magistrat auf die Beschwerde nicht einging, weil die Observanz entgegenstehe und die reformirte Gemeine ihre besonderen Armenfonds habe, es sich demnach hier nur um die Armen der lutherischen Gemeine handele, so entschied das Directorium unter dem 23. August 1720, daß in Armensachen beide Prediger hinzugezogen werden sollten, worauf diese sich am 19. Februar 1721 dahin einigten, daß sie in der vierteljährlichen Oeffnung der Armenbüchse abwechseln wollten.

Der ersten Feuerlöschanstalten wird erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gedacht; und zwar bewahrte der Magistrat im Jahre 1711 sieben lederne Eimer, vier Leitern, vier Feuerhaken, fünf Wasserfässer und schaffte 1712 die erste messingene, noch vorhandene Spritze an.

Stadtwappen, Privilegien, Jahrmärkte.

Das Wappen der Stadt Oranienburg blieb ganz unverändert das der Stadt Bötzow. Wenn aber Kurfürst Friedrich Wilhelm bereits in der Urkunde vom 2. Januar 1652 der Stadt den Namen Oranienburg verliehen, so trägt gleichwohl das neue Rathssiegel die Umschrift: **Civitas Oranienburg 1653.**

Wieder war in dem Brande vom 10. August 1671 das Stadt-Privilegium verloren gegangen; doch gelang es dem Bürgermeister Leitzmann es zu bewirken, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm dasselbe unter dem 26. Februar 1672 erneuerte. Wenn aber im Eingange

Digitized by Google

desſelben hervorgehoben wird, daß daſſelbe wegen Aenderung der Zeiten und Läuften etwas anders eingerichtet ſei, ſo beſtand die Aenderung lediglich in Folgendem:

1. Es wird beſtimmt, daß jeder Bürgermeiſter drei, jeder Rathsverwandte zwei und jeder Bürger ein Schwein frei in die Maſt treiben ſolle; während bis dahin jeder Bürger ſämmtliche zum eigenen Bedarf gehaltene Schweine frei, und zum Verkauf gemäſtete Schweine gegen Maſtgeld eintreiben konnte.
2. Bei der der Bürgerſchaft bewilligten freien Hütung wird hinzugefügt, daß ſie mit ihrem Viehe nicht über die Hutſchalmen und Wildbahnen kommen dürfe.
3. Es wird hinzugefügt, daß die Bürgerſchaft von der Verpflichtung der Abfuhren bei den Ablagern des Landesherrn deswegen befreiet ſein ſolle, weil ſie den Upſtall zum Thiergarten hergegeben.
4. Endlich wird die Punktation von **1659** dem Privilegio einverleibt, welches aber noch die Beſchränkung enthält, daß Niemand Rohr und Krebſe außerhalb der Stadt, in derſelben aber das Schock Rohr zu **12** Gr., das Schock Krebſe zu **9** Pf. verkaufen ſolle.

Kurfürſt Friedrich **III.** begnügte ſich damit, das Privilegium vom **26.** Februar **1672** lediglich unter dem **11.** Julius **1692** zu wiederholen und zu beſtätigen. Erſt der König Friedrich Wilhelm **I.** ließ, als derſelbe das Privilegium unter dem **19.** Auguſt **1716** beſtätigte, aber nur in der demſelben angefügten Punktation folgendes ändern:

1. §. **6** und **7.** wurden als nun erloſchen, aber auch §. **8.**, nach welchem der regierende Bürgermeiſter von Abgaben frei ſein ſolle, als gleichfalls nicht mehr mit den neuen Verhältniſſen übereinſtimmend, und endlich §. **19.**, betreffend die dem Rathe vorbehaltene Fiſcherei in der Köpernitz, ausgelaſſen.
2. §. **14.** wurde dahin geändert, daß von Verkäufen und Erb-Verträgen dem Amte Nachricht gegeben werden ſolle, damit daſſelbe der noch einzufordernden Schulden, oder der Kirche und Schule wegen das Nöthige veranlaſſen könne.
3. In Betreff des Rohrs und der Krebſe wurde beſtimmt, daß

Digitized by Google

beides zu einem billigen Preise in der Stadt selbst verkauft werden solle, ohne daß dieser Preis angegeben wird.

Demnach blieben von den bisherigen 21 §§. der Punktation jetzt nur noch 17 übrig.

Die Beschwerde der Bürgerschaft über den Verlust, der ihr außer dem Upstall noch durch die weitere Anlage des Thiergartens zu Wege gebracht sei, veranlaßte die Ertheilung des sogenannten kleinen Privilegii, mit welchem der Kurfürst Friedrich III. die Stadt am 11. December 1691 begnadigte. Nach demselben sollen

1. die Bürger, außer den ihnen bereits zugestandenen Freischweinen, noch bei voller Mast 60, bei halber Mast 30 Schweine frei in die Mast treiben dürfen.
2. Soll ein gewisses Revier im Sarnow zur Hütung ihnen eingeräumt und abgeschalmt werden.
3. Endlich soll die Nutzung der in dem Thiergarten mit eingehegten Wiesen den Bürgern verbleiben.

Ein drittes Privilegium war das dem hiesigen Rathhause nach dessen Erbauung unter dem 11. August 1716 ertheilte, folgenden Inhalts:

1. Auf dem Jahrmarkte am Montage nach dem Palmsonntage solle Vormittags zugleich Viehmarkt gehalten werden.
2. Das Rathhaus solle berechtigt sein, eine privative Waage zu halten.
3. Dem Rathhause solle privative der Weinschank zustehen, so daß wenn ein anderer fremde Biere und Wein schenken wolle, derselbe Einlagegeld an den Magistrat zu entrichten verbunden sei.
4. Es solle gestattet sein, Fleisch- und Brodbänke, auch Krambuden vor dem Rathhause anzulegen.

Was noch die Erweiterung der Jahrmärkte betrifft, so war darüber der Stadt Oranienburg bereits unter dem 19. August 1797 vom Kurfürsten Friedrich III. ein Privilegium ertheilt. Nach demselben, sowie nach dem Privilegio vom 11. August 1716 wurden die Märkte folgendermaßen abgehalten:

1. Der Krammarkt Montags vor Ostern blieb, doch wurde nach dem Privilegio vom 11. August 1716 des Vormittags zugleich Viehmarkt gehalten.

Digitized by Google

2. Nach dem Privilegio vom 19. Auguſt 1697 kam Freitags nach Johannis ein neuer Krammarkt hinzu.
3. Nach demſelben Privilegio wurde der Markt Montags vor Michaelis dergeſtalt erweitert, daß des Montags Vieh- und des Dienſtags Krammarkt gehalten wurde.

Außerdem wurde im Jahre 1714 ein Wochenmarkt eingerichtet, welcher Mittwochs und Sonnabends abgehalten wurde; doch ging derſelbe bald wieder ein.

Endlich in Folge des dem Rathhauſe ertheilten Privilegii wurden vor demſelben ein Schlächter- und ein Bäckerſcharrn erbauet, aber der erſte ging bald wieder ein, während der letzte ſich länger erhielt.

Kämmerei-Grundſtücke.

Auch daß bei dem alles berückſichtigenden, freigebigen Wohlwollen der Kurfürſtin Louiſe und der ihr folgenden Landesherrn bis 1700 das Bedürfniß eines Rathhauſes ſich durchaus nicht geltend gemacht hat, muß zugleich ein Zeugniß für die Stellung ablegen, welche bis dahin der Magiſtrat eingenommen. Als nun aber die Nothwendigkeit eines Rathhauſes fühlbar wurde, erlangte die Stadt eine paſſende Bauſtelle für daſſelbe dadurch, daß ſie einen Theil des der Kirche gegenüberliegenden Schulgartens abtrat, auf welchem Se. Majeſtät dem Hofprediger, welcher bis dahin das Jagdzeughaus bewohnt hatte, ein Pfarrhaus aufbauen ließ. An der Stelle des ehemaligen Jagdzeughauſes erhob ſich dann das Rathhaus, zu deſſen Erbauung die Koſten, im Betrage von 4542 Thlr. 18 Gr. 11 Pf. außer dem aus der königlichen Forſt gewährten Freiholze durch Holzverkauf aus der Stadtforſt gedeckt wurden. Der Bau war im Jahre 1711 vollendet, ſo daß am 6. Juli 1711 die erſte Sitzung auf dem neuen Rathhauſe gehalten wurde. Aber ſelbſt im Jahre 1711 war die richterliche Befugniß des Magiſtrats noch ſo beſchränkt, daß man das Bedürfniß eines Gefängniſſes noch gar nicht fühlte und demnach keins erbauete. Ließ in der Folge der Magiſtrat Jemanden verhaften, ſo wurde derſelbe in die Wache gebracht und bedurfte man dann eines weiteren Gefängniſſes, ſo wurde dazu ein Keller im Rathhauſe benutzt. Der Magiſtrat ſelbſt behielt ſich nur das obere Stockwerk des Rathhauſes vor; das untere wurde auch hier zu einem Rathskeller

Digitized by Google

eingerichtet und vom 1. Januar 1712 ab nebst Hof, Stallung und einem hinzugelegten Garten auf dem Upstall für jährlich 25 Thlr. verpachtet. Der Kellerpächter mußte von fremden Bieren und Weinen ein Einlagegeld zahlen, in Folge des von Sr. Majestät dem Rathhause unter dem 11. August 1716 ertheilten Privilegii indessen wurde das Einlagegeld von dem Kellerpächter nicht mehr gegeben, sondern stets im Pacht-Contrakte bemerkt, daß es bereits bei der Pachtsumme in Anrechnung gebracht sei. Uebrigens war der Kellerpächter zugleich in der Stadt der einzige privilegirte Gastwirth.

Bald nach der Erbauung des Rathhauses stellt es sich heraus, daß es dem Kellerpächter an Hofraum und Stallungen fehlte. Der Magistrat erwarb demnach unter dem 9. März 1722, welcher Kauf-Vertrag unter dem 23. April 1722 bestätigt wurde, die unmittelbar dabei und zwar so gelegene Großbürgerstelle, daß dieselbe in ihrer ganzen Tiefe die Fortsetzung des Rathhauses bildete, nebst Aeckern, Gärten, Scheunen u. s. w., von dem Kämmerer de Porrée für den Preis von 1625 Thlr (dies Haus umfaßt jetzt die beiden Häuser Nr. 42. in der Berliner- und Nr. 62. in der Breiten-Straße). Eben behufs dieses Ankaufs lieh der Magistrat 1000 Thlr. von der Kämmerei zu Lychen. Während nun von dieser Bürgerstelle der Rathskeller-Pächter den nöthigen Raum erhielt, wurde auch sie zum Nutzen der Kämmereikasse nebst Aeckern, Wiesen u. s. w. vom Jahre 1726 ab verpachtet.

Zur Bequemlichkeit der Brauer, zugleich aber auch um der Kämmerei dadurch eine Einnahme zuzuwenden, entschloß sich der Magistrat, ein öffentliches Darrhaus zu erbauen. Zur Baustelle wurde ein Platz auf dem Stadtluch hergerichtet (jetzt das Haus vor dem Berliner Thore Nr. 23.) und darauf ein Haus von 55' Länge und 24' Tiefe erbauet, in welchem zwei eiserne Darren aufgestellt wurden. Für diesen im Jahre 1720 ausgeführten Bau bewilligte Se. Majestät am 1. Mai 1720 den Verkauf von 100 Eichen und am 19. März 1721 den von 50 Kiehnen aus der Stadtforst. Die außer den Darren in dem Hause befindliche Wohnung wurde verpachtet und zwar wurde dem Pächter gestattet, eine Bierstube anzulegen.

Wie durch den Rathskeller, das Kämmereigut und Darrhaus, so hatte schon vorher die Kämmerei eine Einnahmsquelle in der von

Digitized by Google

dem Kämmerei-Vorwerk Havelhausen zu zahlenden Pacht gefunden. Die dem Amte zunächst gelegene Hermann'sche Bürgerstelle nämlich war am 11. August 1689 von dem Landesherrn für 500 Thlr. gekauft, und, nachdem das Haus zum Marschallhause verwendet, die Wiesen aber zur Stuterei gezogen waren, wurde unter dem 8. Januar 1707 (bestätigt den 18. Februar 1708) der Acker zu dem Umfange von 36¾ Morgen nebst noch einem Ackerstücke von 56 □Ruthen an einen Handelsmann Jacob Koch zu Berlin (früherhin Kammerdiener der Fürstin von Anhalt) für 9 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. jährlichen Zins nebst 18 Thlr. Erbstandsgeld vererbpachtet, und zwar dergestalt, daß das Land von aller Kriegsbeschwerde, als Einquartierung, Kriegesfuhren, Contribution, Schoß, Viehsteuer, Jagdlaufen, Zehend, Magazinkorn, Hofedienſten u. s. w. befreiet sein solle. Da nun der neue Besitzer einen Theil dieser Grundstücke auf eine solche Weise einhegen ließ, daß einige Bürger sich dadurch in der Benutzung ihrer Wiesen gehindert glaubten, deswegen das Gehege eigenmächtig einrissen, und darüber auf die Festung kamen; so kaufte der Magistrat unter dem 4. Februar 1708 dem Koch die Grundstücke mit den in der Ausführung begriffenen Gebäuden für 811 Thlr. 12 Gr. wieder ab, welcher Kauf dann unter dem 26. März 1709 die landesherrliche Genehmigung erhielt. Hierbei behielt sich aber Koch einen an der Havel gelegenen Platz nebst dem Wege dahin von der Landstraße aus so lange zu einer Holzablage vor, als er oder seine Frau den Holzhandel treiben würden, wozu ihm bei übler Witterung der Eintritt in ein dazu von ihm erbauetes Häuschen gestattet wurde. Bereits unter dem 4. Junius 1708 wurde nun dies nach und nach entstehende Vorwerk verzeitpachtet, und zwar so, daß der Pächter den weiteren Aufbau für Rechnung des Magistrats besorgte. Dabei trat sogleich die Bürgerschaft einiges von ihrer Gemeinhütung und ihren Wiesen, außerdem aber einen daranstoßenden Fleck der Stadtforst zur Vergrößerung des Vorwerks ab, und bestritt aus der Stadtforst den Ankauf eines dem Pächter zu übergebenden Viehstandes, wie auch demselben freies Brenn-, Zaun- und Schwellholz, imgleichen Nutzholz zur Anfertigung der Ackergeräthe aus der Stadtheide, Fischerei auf der Havel und Mast für 6 Schweine verheißen wurde. Nachdem noch unter dem 22. August 1721 festgesetzt war, daß die Pacht von dem Vorwerke zur Kämmerei fließen solle, wurde unter landes-

Digitized by Google

herrlicher Genehmigung vom 9. November 1722 wieder Acker zu etwa einem Wispel Aussaat aus der Stadtforst nebst noch einigen Wiesen zugelegt, so daß, mit vielleicht noch einigen andern Zuwendungen, das Vorwerk endlich einen Flächenraum hatte von

1	Morgen	45 □Rth.	zur Hofstelle,
3	"	134 "	zu Gärten,
117	"	123 "	an Acker,
65	"	108 "	an Wiesen,
3	"	73 "	besondere Hütung.
Summa 191	Morgen	123 □Rth.	

Mit dem Aufbau und den Kosten eines Processes, in welchen die Bürgerschaft mit dem ersten Pächter, dem bisherigen Bürgermeister G. W. Leitzmann, verwickelt wurde, kostete das Vorwerk der Stadt im Ganzen 1411 Thlr. 13 Gr. 10 Pf., welche Summe aus der Pacht und der Stadtforst gedeckt wurde.

Abgaben und Leistungen der Bürger.

An Urbede und Ruthenzins sollte der Magistrat 20 Thlr. 22 Gr. 8 Pf. vereinnahmen und 15 Thlr. 15 Gr. 1½ Pf. (2 Pf.) an das Amt abführen. In diesem Betrage kam diese Abgabe auf den Kämmereietat vom Jahre 1695. Natürlich aber konnte von den an den Landesherrn verkauften oder wüste liegenden Bürgerstellen weder Urbede noch Ruthenzins entrichtet werden, und so erhielt das Amt in Wirklichkeit nur im Jahre 1684 6 Thlr. 9 Gr. 1½ Pf., im Jahre 1690 3 Thlr. 23 Gr. 6½ Pf., und im Jahre 1693 4 Thlr. 19 Gr. 6½ Pf. Erst im Jahre 1718, nachdem alle Bürgerstellen verwendet oder wieder aufgebauet waren, kam diese Angelegenheit in folgende Ordnung. Zur Kämmerei sind an Urbede und Ruthenzins einzuzahlen 20 Thlr. 23 Gr. 7 Pf. (woher 11 Pf. mehr ist nicht zu ermitteln) wogegen die Kämmerei an das Amt 15 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. abführt. Hierbei aber kommt in Abrechnung

1.	Für 18 an den Landesherrn verkaufte Bürgerstellen	4	Thl.	14	Gr.	6 Pf.
2.	Dem Rathe zu zahlender Schoß	1	"	3	"	9 "
3.	Der Stadt vom Amte zu zahlender Wiesenzins	—	"	9	"	— "
		6	Thl.	3	Gr.	3 Pf.

Es empfängt demnach das Amt baar . . 9 Thl. 11 Gr. 11 Pf.

Digitized by Google

In diesem Betrage geht dann die Urbede und der Ruthenzins durch alle Kämmerei-Etats und Rechnungen; wie denn auch diese Abgabe mit 9 Thlr. 11 Gr. 11 Pf. im Jahre 1798 hypothekarisch eingetragen ist.

Nachdem bis dahin die Stadt etwa 150 Thlr. an Vorschoß von den Gewerken, und Fundschoß von den liegenden Gründen entrichtet hatte, gerieth während der Kriegesunruhen und durch die Errichtung der Accise diese Angelegenheit ins Stocken; so daß der Landesherr unter dem 30. Junius 1680 verordnete, es sollten alle Schösse bis zum Jahre 1679 erlassen sein; von da ab aber die Hälfte des Vor- und Fundschosses entrichtet werden. Diese Verordnung wurde dann im Jahre 1683 dahin gemildert, daß der Vorschoß aufgehoben wurde. Nachdem nun auch hier der Schoß im Jahre 1684 für ein Vierteljahr aufgebracht war, trat der Magistrat nicht bloß mit der Behauptung hervor, daß die Erhebungsrollen beim Brande verloren gegangen seien, sondern bat auch wegen des Brandes und des Einfalles der Schweden für noch einige Jahre um Erlaß. Die Antwort lautete unter dem 10. Januar 1685 freilich nur dahin, daß mit Berücksichtigung der Armen die Zahlungsfähigen den Schoß entrichten sollten; doch unterblieb von nun an die Zahlung ganz. Als indessen am 11. August 1704 der Befehl erging, es solle vom Jahre 1704 ab unweigerlich der dritte Theil des Fundschosses gezahlt werden; war wenigstens vom Jahre 1705 ab jedes Gesuch um weiteren Erlaß vergeblich, und es wurde der Beitrag für die Jahre 1705 und so fort, bei fortgesetzter Weigerung endlich durch die am 28. Januar 1707 vollstreckte Militärexekution beigetrieben. Der Magistrat schickte nun für jedes Jahr 25 Thlr. an die Städtekasse ein; und durch die am 19. August 1709 und 26. August 1718 in dieser Angelegenheit hierher gesandten Commissionen wurde endlich auch der jährliche Beitrag der Stadt, aber so, daß davon für den Kämmerer 1 Thlr. 12 Gr. Erhebungsgebühren in Abzug kamen, auf 25 Thlr. festgesetzt. In dieser Verfassung ist der Fundschoß als feststehende Abgabe bis auf die neuesten Zeiten geblieben.

Obgleich auch der Abschoß eine schon von alten Zeiten her bestehende Abgabe war, so gewann dieselbe doch erst nach und nach, vorzüglich aber durch die Aufstellung eines Kämmerei-Etats, einen festeren Anhalt. Unter dem 11. December 1722 behauptete dann

Digitized by Google

der Magistrat, daß nach alter Observanz und nach dem rathhäuslichen Reglement von 1595 (soll heißen 1695) die hiesige Stadt das Recht habe zu fordern:

1. Den Abschoß (**Gabellam hereditariam**), wenn ein Vermögen durch Erbschaft aus dem hiesigen Gerichtsbezirk hinweggehe, und betrage dieser Abschoß den funfzehnten Theil. — Doch wurden nachher nur 6 Thlr. 6 Gr. vom Hundert abgegeben *);
2. Den Abzug (**Gabellam emigrationis**), wenn Jemand von hier wegziehe und zwar zwei Procent vom Kaufpreise aller verkauften Immobilien.

Nach einer Angabe aus dem Jahre 1718 mußte diese Abgabe selbst von denen entrichtet werden, welche aus der Stadt auf die Amtsfreiheit zogen oder Erbschaften dahin mitnähmen. Uebrigens hatte in demselben Jahre von einer nach Pommern wandernden Erbschaft ein Abschoß zu dem Betrage von 52 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. entrichtet werden müssen. Auch diese Abgabe blieb bis zum Eintritt der neueren Gesetzgebung den Grundsätzen nach unverändert, in wie weit dieselbe aber in Anwendung gebracht ist, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Der dem Amte von den Bürgern zu entrichtende Wiesen- und Landzins — denn des Gartenzinses wird nicht weiter gedacht — hatte sich während der Regierung der Kurfürstin Louise, und zwar wahrscheinlich weil mehr Grundstücke in Zins ausgegeben waren, so weit erhöhet, daß in den Jahren 1683 bis 1690

an Wiesenzins 87 Thlr. 22 Gr. 3 Pf.
an Landzins 23 Thlr. 18 Gr. 9 Pf.

gezahlt werden sollten. Da indessen hierbei fortgesetzt der Wiesen- und Landzins von den an den Landesherrn verkauften oder wüsten Bürgerstellen mit in Ansatz gebracht wurden, so ging dieser Betrag nicht in Wirklichkeit ein und es stellte sich endlich die Abgabe auf 68 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. Wiesenzins und 11 Thlr. 6 Gr. 4 Pf. Landzins fest.

Von dem oben genannten Wiesenzins ist indessen der Zins von den Tiefenbachischen, nachher Barfußischen Wiesen verschieden. Das

*) Auch das hiesige Amt bringt in der Rechnung von Trinitatis 1685 bis 1686 den Abschoß mit 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler in Ansatz.

Digitized by Google

Amt Bötzow überließ nämlich nach einer am Mittwoch nach Martini 1586 ausgestellten Erbverschreibung dem Kammermeister Heinrich Straube 21 Morgen Wiesen gegen 3½ Gr. Zins für den Morgen; von welchen dann am 13. August 1671 sechs Morgen an den Bauern Michael Krüger zu Schmachtenhagen verkauft wurden, und in der Folge auf dessen Enkel, den Schulzen Krüger zu Grüneberg, übergingen, doch mußte seit dem Jahre 1706 für diese abgezweigten Wiesen 1 Thlr. 21 Gr. statt der ursprünnglichen 21 Gr. an Zins entrichtet werden, weil nach einer genaueren Vermessung die Wiese 11 Morgen 100 □Ruthen enthielt *). Die nach Abzweigung dieser Wiese noch verbleibenden Wiesen von 8 und 7, zusammen 15 Morgen, kamen nachher an einen v. Barfuß und zahlen dem Amte 2 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Wiesenzins.

Der Servis wurde ursprünglich nur zur Deckung der für die hiesige Garnison nöthigen Ausgaben von der Bürgerschaft aufgebracht, ohne daß in dieser Beziehung eine Verbindung zwischen den Städten stattfand. Nur als die hiesige Bürgerschaft sich im Jahre 1701 über die Einquartierungslast beschwerte, befahl Se. Majestät der König unter dem 30. Januar 1702, daß, so lange diese Einquartierung daure, die davon befreiten Städte Liebenwalde u. s. w. hinzutreten sollten. Für die Stadt selbst stellte sich nach und nach Folgendes fest:

1. War in der Stadt keine Einquartierung, so wurde auch kein Servis gezahlt; dann aber mußten die Bürger die nöthigen Wachen stellen und diejenigen, welche diesen Dienst nicht persönlich ableisteten, einen Beitrag zur Bestreitung der Wachbedürfnisse entrichten.
2. Bei vorhandener Einquartierung zahlten diejenigen, welche Einquartierung hatten, keinen Servis; die Uebrigen aber brachten dasjenige auf, was zur Beschaffung des Ordonnanzhauses, des Lazareths u. s. w. nöthig war.

Bei den Abfuhren der Landesherren hatte die Bürgerschaft den Küchen- und Silberwagen zu fahren. Diese Leistung aber wurde derselben von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm in dem unter dem

*) Nach einer Vermessung von Jahre 1733 sollte sie sogar 29 kleine Morgen und 162 □Ruthen enthalten.

Digitized by Google

26. Februar 1672 bestätigten Privilegio für den von der Bürgerschaft zum Thiergarten abgetretenen Upstall erlassen, womit dann auch alle dem Amte zu leistenden Fuhren, soweit dieselben früherhin bestanden haben mögen, wegfielen. Für die von dem Kurfürsten Friedrich III. zu seinen Anlagen weiter eingezogenen Grundstücke wünschten nun die Bürger vor allem Befreiung von den bei Wolfsjagden zu leistenden Diensten zu erlangen; allein alle desfalsigen, stets wiederholten Bemühungen blieben vergeblich. Allerdings verfolgte, wie sich deutlich zeigt, der Magistrat bei diesen stets wiederholten, dringenden Bitten zugleich seinen, auf die Erhebung der Stadt zu einer unmittelbaren gerichteten Plan; allein auf der andern Seite wurde diese Verpflichtung der Bürgerschaft zu Zeiten so drückend, daß man ihr den Wunsch, sich davon frei zu machen, nicht verargen kann. So wurden im Jahre 1699 achtzehn, 1704 zwölf, 1706 vierundzwanzig, 1708 sechszehn und 1713 zweiundzwanzig Wolfsjagden gehalten, und im Jahre 1711 berichtet der Magistrat, das das Jagdlaufen in der Jagdzeit in der Regel wöchentlich einmal herumkomme; so daß also in dieser Zeit die Verpflichtung ebenso lästig wurde, als wenn der Bürger zu einem Tage Hofedienst verbunden gewesen wäre. Wenngleich nun diese Verpflichtung niemals aufgehoben, so ist sie mit dem Verschwinden der Wölfe aus der hiesigen Gegend außer Anwendung gekommen.

Am 24. März 1703 beschwert sich der Magistrat darüber, daß das hiesige Amt in das Verzeichniß derer, welche im Lustgarten dienen sollen, auch zwei Bürger aufgenommen habe und es erfolgt unter dem 5. Junius 1703 der Bescheid, daß nur Hausleute zu der schuldigen Prästation angehalten werden sollen. Hiernach waren also die sogenannten Hausleute verpflichtet, im Lustgarten zu dienen.

Die Unterhaltung der Straßen und Dämme nicht nur in der Stadt, sondern auch auf der Freiheit, so weit diese aufgebauet war, lag dem Magistrate ob; die Neustadt dagegen blieb während des hier in Rede stehenden Zeitraums ungepflastert. Der von der Burg nach Germendorf führende sogenannte Germendorfer Damm war bei der Anlage des Lustgartens, wie derselbe vielleicht schon vorher unbenutzt blieb, eingegangen; gleichwohl wohnte noch im Jahre 1683 in dem Dammwärterhause vor Germendorf ein Dammwärter und wurde von dem hiesigen Amte besoldet. Aber auch der Weg, der

Digitized by Google

vom Nauener Thore aus jenseits der Meierei nach Germendorf führte, war zu gewissen Zeiten so grundlos und die Herstellung desselben so schwierig, daß der Magistrat am 7. October 1705 diesen Weg an den Besitzer der Meierei, den Amtmann Hünike, verkaufte und diesseits derselben eine Straße nach Germendorf anlegte (wohl die noch vorhandene). Ueberhaupt hatte der Magistrat sämmtliche Dämme vor dem Nauener Thore (bis 1708 dem einzigen nach der Feldseite zu) zu unterhalten; dieselben waren indessen nach den Bränden so tief und unfahrbar geworden, daß auch die Herstellung von Knüppeldämmen nicht mehr helfen wollte. Da nun eine befriedigende Herstellung dieser Wege für die Stadt zu kostspielig war, so wurde das nöthige Geld dazu am 3. October 1708 von Sr. Majestät aus der Accise angewiesen. In demselben Jahre wurde auch, wie bereits oben erzählt ist, die Straße vom Berliner Thor aus über das Stadtluch nach Havelhausen angelegt und die Brücke über die Havel erbauet; doch war dieser Weg dem Verkehr nicht geöffnet. Als hierauf im Jahre 1714 einige Reisende aus der Uckermark und dem Löwenberger Kreise diesen Weg zur Reise nach Berlin benutzten, ließ das Amt sogleich die Brücke bei Havelhausen aufziehen und den Weg durch einen Schlagbaum sperren, weil dasselbe Verlust für seinen Krug in Lehnitz fürchtete. Ganz wider Erwarten befahl indessen in Folge einer Beschwerde des Magistrats vom 13. April Se. Majestät bereits unter dem 19. April 1714, daß die Passage über Lehnitz nach Berlin gesperrt, dagegen aber von allen Reisenden aus Mecklenburg, der Uckermark und dem Löwenberger Kreise die Straße über Oranienburg und Havelhausen gewählt werden solle. Leider, scheint es, würdigte im hiesigen Magistrate diese wohlwollenden, auf Hebung des Verkehrs abzielenden Absichten des Monarchen vielleicht nur einer — der Bürgermeister, Amtmann Hünike. — Der Weg über Lehnitz blieb nach wie vor der gewöhnliche, schon weil der Damm über das Stadtluch oft nicht zu passiren war; indessen war hiermit wenigstens das erreicht, daß die Straße nach Havelhausen dem Verkehre offen stand. Auch die eben genannte alte Straße nach Berlin, von den Königlichen Mühlen durch die Amtsfreiheit nach Lehnitz, mußte von diesseits der Mühlen bis zur Lehnitzer Brücke von Seiten der Stadt unterhalten werden und es machte hier der fast grundlose Weg von dem Mühlen- bis zum Lehnitzer Thore der Stadt viele Kosten und

Digitized by Google

Mühe. Urſprünglich hatte man ſich auch hier mit der Errichtung eines Knüppeldammes begnügt, aber bald nach 1700 mußte die Kämmerei ſich doch entſchließen, hier einen Steindamm aufzuführen. Nur der Weg von dieſem Damme aus durch die Allee nach der Amtsſchäferei wurde von Seiten des Amts unterhalten. Daß die Stadt die Verpflichtung habe, die Straßen und Dämme auf der Freiheit, ſowie nach der Mühle und Lehnitz zu, in dem hier angegebenen Umfange zu unterhalten, bezeuget der Magiſtrat ſelbſt in einem Berichte vom 9. Junius 1717.

Hinſichts der Brücken ſtand es nicht blos durch das Stadtprivilegium feſt, daß der Magiſtrat das dazu benöthigte Holz frei aus der Königlichen Forſt erhalte, Se. Majeſtät hatte auch noch beſonders unter dem 31. März 1716 beſtimmt, daß das zu der Havel-Brücke nöthige Holz jedesmal auf ein Atteſt des Magiſtrats und des geſchworenen Zimmermeiſters in den Königlichen Heiden angewieſen und ohne Entgeld verabfolgt werden ſolle. Was nun zunächſt dieſe eben genannte 154′ lange und 23′ breite Havelbrücke betrifft, ſo hatte die Stadt nur den von dem Zuge weſtlich gelegenen Theil der Beſohlung zu unterhalten. Wenigſtens behauptete dies die Stadt in einer Beſchwerde darüber, daß das Amt den Zug weiter nach Oſten hin verlegt und dadurch die von der Stadt zu erhaltende Seite der Sohle vergrößert habe. Indeſſen hat vielleicht eben dieſe Beſchwerde Veranlaſſung gegeben, die Sache näher zu unterſuchen, und der Magiſtrat hat dann in Bezug auf die Erhebung des Dammzolles die Verpflichtung zur Unterhaltung der ganzen Beſohlung über dieſe Brücke anerkennen müſſen. Ganz auf Kämmereikoſten dagegen, aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit der Berechtigung zum freien Bau- und Reparatur-Holze, mußten die über den Stadtgraben führenden Brücken unterhalten werden; mithin die Brücke auf der Neuſtadt, 16′ lang und 15′ breit, die Nauener-Brücke, 30′ lang und 19′ breit und die Berlinerthorbrücke, 27′ lang und 18′ breit. An der über das Fließ bei Lehnitz führenden Brücke, zu 38′ lang (ſpäter 35′) und 18′ breit, hatte zunächſt die nach Lehnitz zu gelegene Hälfte das Amt allein zu unterhalten; die nach der Stadt zu gelegene dagegen mußte von Alters her und ſchon zu der Zeit, als die Stadt noch den Namen Bötzow führte, von der Bürgerſtelle des Claus Sommerfeld in der Art unterhalten werden, daß das dazu nöthige Bau- und

Digitized by Google

Reparaturholz aus der Königlichen Forst gegeben wurde. Als nun der Bürgermeister Leitzmann die nach dem Brande wüste gebliebene Stelle des Claus Sommerfeld mit der seinigen verband, um auf beiden ein größeres Haus (jetzt Nr. 49. in der Breiten Straße) aufzubauen, schloß derselbe unter dem 2. März 1675 mit der Bürgerschaft einen Vertrag, in welchem ihm, wegen seiner Mühwaltung bei der Wiedererlangung des Privilegii, nachgegeben wurde, künftig nur die Besohlung der halben Brücke zu besorgen, während die Stadt den Unterbau übernahm, welcher Vertrag dann auch von Seiten des Amts unter dem 24. Januar 1683 bestätigt wurde. Allein in der Resolution des Kurprinzen vom 31. Julius 1683 wird dieser erschlichene Vertrag für nichtig erklärt, dem Amtmann über dessen Beihülfe dazu ein Verweis gegeben und entschieden, daß der ꝛc. Leitzmann nach wie vor gleich dem Claus Sommerfeld die halbe Brücke zu bauen habe. Die Brücke über den Kanal auf der Freiheit endlich (über den Fischergraben) zu 28′ lang und 19′ breit, so wie die Brücke bei Havelhausen zu 170′ lang und 19′ breit hatte das Amt im baulichen Stande zu erhalten.

Daß in Betreff des von Seiten der hiesigen Stadt zu erhebenden Dammzolles die Stadt jemals ein besonderes Privilegium erhalten, darüber findet sich nirgends auch nur die geringste Andeutung. Doch soll dieser Berechtigung bereits in den Erbregistern des Amts vom Jahre 1595 gedacht sein. Festgestellt dagegen ist durch eine hier am 13. Mai 1723 angestellte Untersuchung, daß mindestens im Jahre 1650 der Damm- und Deichselzoll aber nur von durch die Stadt fahrenden Fracht- und Güterwagen mit einem Groschen eingehoben sei. Erst um das Jahr 1690, als die Unterhaltung der Dämme einen größeren Aufwand erforderte, fing man dann an, auch von leichteren Fuhrwerken, sowie vom Vieh, einen kleinen Zoll zu erheben. Vorzüglich aber seit der Aufstellung eines Kämmereietats im Jahre 1695, in welchem ein Zoll vom Vieh, das durch die Stadt getrieben wird, und ein Stättegeld auf Jahrmärkten in Ansatz gebracht ist und seit der Kurfürstlichen Verordnung vom 12. Mai 1699 bei Gelegenheit der Abnahme der Rechnungen für die Jahre 1697 und 1698 dahin, daß der Magistrat für die Aufnahme der Kämmerei sorgen solle, hat man auf eine genauere Erhebung Bedacht genommen. Die Erhebung selbst nun geschah in der Weise, daß der

Digitized by Google

Königliche Zollverwalter denſelben mit den Königlichen Zöllen einzog und verrechnete. Als nun der Magiſtrat im Jahre 1716 die Entdeckung gemacht haben wollte, daß der Zollverwalter, Bürgermeiſter Leitzmann, binnen 11 Jahre 322 Thlr. unterſchlagen hätte, trat dieſer mit der Behauptung hervor, daß dieſe Einnahme der Stadt gar nicht zuſtehe. So wurde auch dieſe Angelegenheit in den zwiſchen dem Amte und der Stadt ſchwebenden Streit hineingezogen; endlich aber fiel in dem Receſſe vom 15. Januar 1726 die Entſcheidung dahin aus, daß, in Betracht, daß die Stadt ihre Steindämme und Brücken in tüchtigem Stande erhalten muß, dieſer Dammzoll der Stadt wieder übergeben werde. Wenn nungleich die Stadt, um dies Ergebniß zu erlangen, auf den in den letzten ſieben Jahren eingehobenen Dammzoll verzichten mußte, ſo hatte ſie doch nun eine urkundliche Anerkennung ihrer Gerechtſame für ſich.

Zu den an der Kirche, dem Pfarrhauſe und der Schule, welche zugleich die Wohnung des Küſters, nachmaligen Rectors, war, nöthigen Bauten, gab der Landesherr als Patron verfaſſungsmäßig die Materialien, während das Haus des reformirten Predigers ganz ohne Beihülfe der Gemeine unterhalten wurde. Ebenſo empfing der Magiſtrat nach dem Privilegio zu ſeinen Gebäuden, mithin zum Rathhauſe, dem Spritzen- und Leiterhauſe, dem Kämmereigute, dem Vorwerke Havelhauſen, dem Darrhauſe u. ſ. w., das Bau- und Reparaturholz aus der Königlichen Forſt. Es kam demnach nur auf die übrigen Materialien und das nöthige Arbeitslohn, bei der Kirche, der Pfarre und Schule blos auf das Arbeitslohn an. Seitdem nun die Stadt im Beſitze einer eigenen Forſt war, hatte der Magiſtrat ſtets nach eingeholter Genehmigung ſo viel Holz ſchlagen und verkaufen laſſen, als zur Deckung der Koſten nöthig geweſen. Wenn indeſſen die Stadtforſt aus dem aufwachſenden Ackerholz entſtanden, mithin auf zu den Bürgeräckern gehörigen Grundſtücken erwachſen war, ſo ſchien es in der Ordnung, daß zugleich ſoviel verkauft wurde, daß auch die zu leiſtenden Fuhren und Handarbeiten vergütigt werden konnten; und ſo hatte es ſich bereits vor dem Jahre 1700 eingeführt, daß allerdings die Bürger die nöthigen Fuhren und Handarbeiten leiſteten, allein freiwillig und gegen die damals gewöhnliche Bezahlung. Als nun das Vorwerk Havelhauſen errichtet wurde, benutzte der Magiſtrat auch dieſe Anlage, um der Kämmerei eine

Digitized by Google

neue Einnahme zuzuwenden. Die Bürgerschaft übergab demnach vom 4. Februar 1708 ab das zu errichtende Vorwerk der Kämmerei unter folgenden, Höchsten Orts genehmigten Bedingungen:

1. Die Kämmereikasse übernahm das bisher von der Bürgerschaft aufgebrachte Gehalt des Rathsdieners von 18 Thlr.
2. Dieselbe übernahm gleichmäßig alle Bau- und Reise-Fuhren, welche bis dahin von der Bürgerschaft geleistet waren, sowie die Handdienste bei Bauten, so daß der Bürgerschaft nur die Besorgung derjenigen kleinen Reparaturen blieb, welche damals ohne Weiteres nachbarlich geleistet wurden.

Als nun aber Herr Nieser, der bei diesem Vertrage die Bürgerschaft vertreten hatte, in den Magistrat gekommen war, so war gerade er es, welcher die Kämmereikasse durch dieses Abkommen für zu sehr belastet hielt. Der Magistrat trug demnach unter dem 6. Julius 1716 dahin an:

1. Daß die Kämmerei nach wie vor alle Reparaturen am Rathhause, der Pfarre, Schule, dem Hirten-, Stadtdiener- und Nachtwächterhause übernehmen wolle; bei Neubauten aber müsse die Bürgerschaft die nöthigen Fuhren unentgeldlich leisten oder die Mittel dazu beschaffen.
2. Daß auch bei Reparaturen jeder Bürger nach der Reihe, sobald der Magistrat ihn auffordere, Hand- und Spanndienste leiste, damit es nie an Fuhrwerk und Arbeitern fehle; aber gegen folgende, für alle Zeiten festzusetzende Entschädigung:

Für eine Reisefuhre für jedes Pferd die Meile	4	Gr.	— Pf.
Ein Stück Kiehnen Bauholz aus der Königlichen oder Stadtforst zu holen	3	"	— "
Für eine Fuhre Lehm	3	"	— "
Für Sandfuhren den Tag über	8	"	— "
oder für jede Fuhre 8 Pf.			
Für jeden Tag in der Stadt oder von der Havel Materialien zur Baustelle zu führen	3	"	— "
Tagelohn für einen Mann zu Handarbeiten	3	"	— "
Tagelohn für eine Frau	2	"	6 "

Wirklich wurde auch dieser Antrag durch das Directorialrescript vom 22. November 1717 genehmigt. Als indessen hierüber sich

nachher wieder Streitigkeiten erhoben, wurde endlich am 22. Auguſt 1722 zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft commiſſariſch feſtgeſtellt:

daß auf's Neue die Bürgerſchaft die Pacht von Havelhauſen der Kämmereikaſſe überlaſſe, ja, noch Wieſen zu 35 Fuder Heu dem Vorwerke zulegen wolle; daß aber einerſeits die Ueberſchüſſe aus der Rathhaus-Baukaſſe zur Stadtkaſſe fließen ſollten, ohne daß die Kämmereikaſſe daran Antheil hätte; wie andererſeits die Bürgerſchaft von allen Beiträgen zur Beſoldung des Gerichtsdieners frei bleiben und bei öffentlichen Bauten die Fuhren aus gutem Willen und ohne Zwang gegen Entſchädigung leiſten wolle.

Hier iſt zwiſchen Neubauten und Reparaturen kein Unterſchied gemacht.

Aufbau, Erweiterung und Zuſtand der Stadt Oranienburg im Allgemeinen.

In Krieg, Peſt und Flammen war Bötzow untergegangen; auf den Trümmern und Gräbern der Vergangenheit erhob ſich, ein Denkmal des raſtlos liebenden Wirkens der unvergeßlichen Kurfürſtin Louiſe, die Stadt, die ſelbſt in ihrem Namen das Gedächtniß ihrer Gründerin bewahrt. Allein wenn irgend etwas, ſo iſt auch das ein Beweis, welche Verwüſtungen der dreißigjährige Krieg angerichtet, daß bei aller Mühe, welche die hohe Frau ſich gab, fremde Anbauer hierher zu ziehen, und bei allem Verdienſt, den ſie gewährte, dennoch der Aufbau der neuen Stadt ſo langſam vor ſich ging. Während Bötzow 78 Bürgerſtellen mit 82 Häuſern gezählt hatte, waren im Jahre 1653 erſt 48 Häuſer wieder aufgebauet. Freilich griffen nachher die Feuersbrünſte vom 10. Auguſt 1671 und 20. Auguſt 1688 wieder ſtörend ein; wenn gleich dieſelben die Gelegenheit darboten, die Straßen breiter und regelmäßiger wieder anzulegen. So wurde nach dem Brande vom Jahre 1671 die Breite Straße in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung eröffnet; aber erſt im Jahre 1683 war die Zahl der Häuſer auf 56 geſtiegen. Vor allen aber öffnete die im Jahre 1696 vollzogene Anlegung der Berliner Straße, wenn gleich dieſelbe für jetzt die Zahl der Bürgerſtellen nicht vermehrte, da zunächſt nur die Ställe in Hinterhäuſer verwandelt wurden, um ſo mehr den Weg zu einer künftigen Erweiterung, als dieſelbe von ſelbſt eine Hauptſtraße der

Digitized by Google

Stadt wurde; wie denn auch die in demſelben Jahre durch die Gnade des Kurfürſten bewirkte Erhöhung, Ebenung und Umpflaſterung der Straßen der Stadt eine ſehr fühlbare Annehmlichkeit und Verſchönerung gewährte *). Im Jahre 1709 gab es 60 und im Jahre 1713 61 Bürgerſtellen. Die Zahl der Bürger wird im Jahre 1692 auf 75, im Jahre 1712 auf 106 und im Jahre 1722 ſogar auf 142 angegeben; am 28. December 1724 aber weiſet der Magiſtrat die Bevölkerung der Stadt folgendergeſtalt nach:

An Wirthen und deren Frauen	559.
An Kindern über 9 Jahren	227.
An Kindern unter 9 Jahren	330.
An Geſinde	153.
Summa . . .	1269.

Uebrigens hatte allerdings auch die Stadt in den letzten Jahren dieſes Zeitraums durch die auf Befehl König Friedrich Wilhelms I. erfolgte Anlegung der Neuſtadt zur Aufnahme von Koloniſtenfamilien einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Dieſe Anlegung muß im Jahre 1718 geſchehen ſein, mindeſtens werden die dortigen Hausbeſitzer am 27. März 1719 angehalten, ihre Kaufbriefe zu löſen. Da aber Niemand daran dachte, zugleich die Straße zu pflaſtern, ſo war es oft kaum möglich, in der ſumpfigen Straße fort zu kommen. Doch die ganze Beſchaffenheit der Stadt war ja noch der Art, daß nur der Schloßplatz, die Breite- und Berliner-Straße ein einigermaßen ſtädtiſches Anſehen hatten. Noch im Jahre 1722 gab es 14 mit Eichenſpähnen gedeckte Häuſer und viele mit Rohr und Stroh gedeckte Ställe und Scheunen in der Stadt. Gegen Feuerſchaden waren ſämmtliche Gebäude der Stadt und Bürgerfreiheit mit Ausſchluß der Amtsfreiheit im Jahre 1706 zu 25,250 Thlr. und im Jahre 1720 zu 74,330 Thlr. verſichert.

Eine beträchtliche Erweiterung gewann die Stadt durch den fortgeſetzten Aufbau der Freiheit. Daß die Kurfürſtin Louiſe dort

*) Wenn man jetzt in einigen Theilen der Stadt unter dem gegenwärtigen Pflaſter wohl gar zwei alte Pflaſterungen über einander antrifft, ſo hat das in den wiederholten Bränden, nach denen man ſich nicht die Mühe nahm, bei der neuen Pflaſterung der durch Schutt u. ſ. w. erhöhten Straße das alte Pflaſter aufzureißen, ſeine Urſache. Zugleich aber iſt das unterſte bei Aufgrabungen anzutreffende alte Pflaſter ein Beweis der ehemaligen niedrigen Lage der Stadt.

Digitized by Google

ein Vorwerk, nebst Brauerei, Bäckerei u. s. w. errichten ließ, zu welchem am 8. October 1683 auch das zwischen dem Vorwerke und der Allee gelegene Haus (jetzt Oberförsterei) angekauft wurde, um dasselbe dem Kornschreiber zur Wohnung anzuweisen, ist bereits oben erzählt. Von dem Jahre 1660 ab fand auch der Aufbau der Häuserreihe zwischen den beiden Brücken statt. Unter dem 5. März dieses Jahres nämlich gestattet die Kurfürstin Louise dem Amtsschreiber Vogelsang etliche auf dem Damme zwischen beiden Brücken gelegene, erworbene wüste Stellen mit Buden zu bebauen und schenkt von den dreien, dort von ihr erbaueten Häusern das eine am 5. April dem zum Hof- und Freischuster angenommenen Peter Ruben aus Zerbst, das andere am 22. December 1661 dem zum Hof- und Mühlenschmied angenommenen Andreas Krüger aus Zerbst. Einen noch größeren Zuwachs auf einmal gewann die Freiheit durch die Ansiedlung der französischen Colonie. Unter dem 14. August 1699 nämlich schloß der Kurfürst Friedrich III. mit acht Franzosen-Familien einen Vertrag dahin, daß sie gegen den Einfall den Amtsacker nebst den Wiesen der wüsten Höfe zu Germendorf, zu c. 80 Fuder Heu in Pacht nahmen, wozu ihnen die Scheunen und Ställe des Vorwerks und das nöthige Vieh überlassen wurde. Aus den Collectengeldern wurde jeder Familie ein Haus erbauet, daß sie frei von allen Lasten, Contributionen, Wachen, sowie von Einquartierung, Servis, Jagdlaufen, Hofedienst, besitzen sollten und in welchem sie alle ehrlichen Gewerbe und Handtierungen treiben durften; doch konnten sie ihre Häuser nur unter Genehmigung des Amts und des Directorii der Collecten verkaufen. Diese Colonie stand überdem unter der Gerichtsbarkeit der französischen Colonie zu Berlin, hatte ihren eigenen Vorsteher, **de la Poyade de Laterrasse**, welcher das Haus Bernauer Straße Nr. 205. bewohnte, wie ihren eigenen Prediger, Jacob Collin, und hielt ihren besonderen Gottesdienst in der hiesigen Kirche nach Beendigung der deutschen Predigt. Die Familien behielten ihre Pachtung bis Trinitatis 1715 und es hatte Se. Majestät bereits unter dem 19. März 1713 befohlen, daß ihnen andere Wohnsitze angewiesen werden sollten.

Uebrigens zerfiel das jetzt unter dem Namen Freiheit begriffene Stadtviertel in die Bürger- und Amtsfreiheit. Einzelne Bürger nämlich hatten schon vor dem Untergange Bötzows auf der Ostseite der Havel Gärten erworben, so wie ein Elsbruch, an dessen Stelle nach-

Digitized by Google

her zum Theil die Fischergasse aufgebauet wurde, der Bürgerschaft gehörte. Diejenigen Häuser nun, welche in diesen Gärten so wie in diesem Elsbruche aufgebauet waren, gehörten unter der Benennung der Bürgerfreiheit zur Stadt. Die Amtsfreiheit dagegen war von der Stadt völlig getrennt. Sie hatte keinen Theil an dem Privilegio der Stadt, an der Stadtforst und dem in Betreff der Bauverbindlichkeit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Stande gebrachten Abkommen, wie sie freilich auch zu den an städtischen Gebäuden vorkommenden Bauten keinen Beitrag leistete. Nach dem Recesse vom 15. Januar 1726 sollte sie ferner von den Prästationen zu Unterhaltung der Prediger und Schulbedienten frei sein, während die Eltern den Unterricht ihrer Kinder dem Lehrer zu vergüten hätten; ebenso sollte sie, so lange die Stadt nicht wirklich bequartiert war, mit Servis und Wachen verschont bleiben, und nur bei wirklicher Einquartierung mit herangezogen werden; endlich aber für Gänse und Schweine, die von Seiten der Amtsfreiheit mit auf die Stadtweide getrieben wurden, das Hüterlohn entrichten.

Fragt man nach dem Jahre 1650, wer es hier am besten verstanden, sich einen großen Besitz anzueignen und seine Stellung für sich zu benutzen, so begegnet man überall entweder dem Amtsschreiber Vogelsang, der in dieser Beziehung den Beamten Hünike, Hankwitz und Hagemann einen sehr eifrig betretenen Weg zeigte, oder vor allen dem Heidereiter Christoph Gerlach, in dessen Fußstapfen wieder sein Sohn, der Stückhauptmann Philipp Gerlach trat. So übergab der Kurfürst Friedrich Wilhelm für das zu den neuen Anlagen abgetretene Haus nebst Garten der Tornowschen Zweihüfnerstelle dem Heidereiter Gerlach die bisherige Heidereiterei nebst dem Hundestalle (auf dem Platze steht jetzt das Schulhaus) unter dem 21. November 1651, so daß diese Bürgerstelle von allen Schössen, Diensten, bürgerlichen und andern Unpflichten und Beschwerungen, auch von der Contribution und Einquartierung, wie sie Namen haben mögen oder erdacht werden können, frei sein, zugleich aber das Recht haben solle, ohne Erlegung der Bierziese, frei ohne Entgeld zu brauen und das Bier sowohl in der Stadt auszuschenken als auch außerhalb zu verkaufen. Unter dem 22. März 1688 wurde dann diesem Privilegio noch das Recht beigefügt, 17 Stück Rindvieh und 12 Schweine unter das Amtsvieh zu treiben. Was nun der Vater begonnen, setzte der Sohn

Digitized by Google

fort. Schon hatte der Heidereiter Gerlach auch die Straubesche privilegirte Bürgerstelle auf der Freiheit am Damme (jetzt Nr. 214.) an sich gebracht, der Stückhauptmann Gerlach aber kaufte dann am 16. April 1682 auch die Curt Wegnersche privilegirte Bürgerstelle am Stadtgraben neben der Kirche (jetzt Nr. 90.) und erlangte zugleich, daß das bisherige Privilegium unter dem 26. Junius 1683 auf ihn übertragen wurde. Unter dem 28. November 1702 endlich verkaufte derselbe wieder das zu der Tornowschen Stelle gehörige Haus an den Kurfürsten behufs der Erbauung eines neuen Amtshauses, wofür ihm außer dem Kaufpreise von 1700 Thlr. zugleich der Priestergarten auf der Freiheit, noch ein anderer Garten und einige Baumaterialien überwiesen wurden. Aus diesen drei privilegirten Bürgerstellen nun bildete der Stückhauptmann Gerlach zwei Meiereien:

1. Eine Meierei auf der Freiheit, als deren Grundlage das Tornowsche Gut nebst dessen Privilegio zu betrachten ist, und zu welcher wahrscheinlich nachher auch das Haus des Schlawigke hinzugekauft wurde (jetzt Nr. 213. und 214. in der Bernauer Straße). Auch diese Meierei wurde nachher in den Streit hineingezogen, der sich zwischen der Stadt und Freiheit in Betreff der Einquartierung entspann. Da indessen dieselbe durch ihr Privilegium geschützt war, so erging schon unter dem 28. November 1722 das Erkenntniß, daß das Tornowsche jetzt Gerlachsche Gut von Einquartierung und dem demselben suppeditirten Servis frei sei.
2. Eine Meierei von 3 Hufen in der Stadt neben der Kirche auf der Curt Wegnerschen Stelle, zu welcher von der Tornowschen Stelle ein Landgarten hinzugelegt wurde (jetzt Cremmener Vorstadt Nr. 90. bis 92.). Bei der hier dargestellten Sachlage wurde es nun Herrn Gerlach nicht schwer, das eine Privilegium auch für eine andere Stelle und namentlich das Tornowsche Privilegium auch für die Wegnersche Stelle in Anwendung zu bringen und auch dieses Haus von Einquartierung frei zu machen. Doch mußte sich der Besitzer dieser Meierei in einem am 1. Januar 1725 mit dem Magistrate abgeschlossenen Recesse verpflichten, jährlich 4 Thlr. an Servis zu entrichten. Als gleichwohl dem Hause nachher Einquartierung zugewiesen worden war, setzte es der Kriegesrath Hankwitz als

Digitized by Google

Besitzer der Meierei wieder durch, daß der Magistrat unter dem 26. Julius 1735 nochmals die Befreiung von Einquartierung gegen den festen Servis von jährlich 4 Thlr. anerkennen mußte. Auch diese Bürgerstelle hatte übrigens bereits unter dem 23. März 1686 das Recht, zu brauen, und unter dem 7. Junius d. J. das Recht, fremde Weine und Biere einzulegen, aber beides nur gegen Erlegung der üblichen Abgaben erhalten.

Auch der Amtsschreiber Vogelsang empfing unter dem 5. März 1660 mit der Erlaubniß, auf den wüsten Stellen zwischen den Brücken Buden zu erbauen, zugleich von der Kurfürstin das Privilegium, daß in denselben bürgerliche Nahrung und alle Handwerke frei von allen bürgerlichen **Oneribus**, Contribution, Schoß und andern Beschwerungen getrieben werden dürften; daß ferner Vogelsang nicht nur das Recht haben solle zu brauen, sondern auch Niemand außer ihm einen Bierschank auf der Freiheit eröffnen dürfe, sowie es demselben gestattet sein solle, sich der Fischerei in den beiden neuen, bei diesen Häusern gemachten Gräben, zu bedienen. Ebenso erhielten der Hofschuhmacher Peter Ruben unter dem 7. April 1660 und der Hofschmied Andreas Krüger unter dem 22. December 1661 ihre Häuser frei von Abgaben, außer daß der erstere dafür jährlich 10 Thl. zu zahlen hatte, doch mit der Einschränkung, daß das Haus ungetheilt auf den unter ihren Erben, welcher der reformirten Confession zugethan sei, übergehen, sonst aber zurückfallen sollte; unter welcher Bedingung auch der Sohn des Hofschmiedes Krüger das Haus behielt. Wie weit die hier genannten Privilegien nun in der Folgezeit erhalten sind, darüber haben sich keine Andeutungen gefunden.

Als durch die Bemühungen des Bürgermeisters George Leitzmann der Stadt ihr Privilegium unter dem 26. Februar 1671 wieder ertheilt worden war, schenkte die Bürgerschaft demselben in Anerkennung seiner Verdienste nicht blos einen Garten im kleinen Upstall zu 9 Scheffeln Aussaat, sie schloß auch am 2. März 1675 mit ihm einen Vertrag ab, nach welchem ihm gestattet war, seine Bürgerstelle mit der daneben liegenden, von ihm angekauften Sommerfeld'schen zu einem Wohnhause (jetzt Breite Straße Nr. 49.) in der Weise zu verbinden, daß bei allen Abgaben und Leistungen, und zwar den schon bestehenden oder erst künftig aufzulegenden, selbst bei der

Digitized by Google

Urbede, dem Schoß u. s. w., das Haus zu allen Zeiten nur als eine Zweihüfnerstelle in Anspruch genommen werden solle. Uebrigens war demselben bereits am Sonntage Quasimodogeniti 1650 die Befreiung vom Schosse, welchen er von der Sommerfeld'schen Stelle jährlich mit 1 Thlr. 14 Gr., von der seinigen mit 1 Thl. 2 Gr. zu entrichten hatte, ertheilt worden.

Schon der Kurfürst Joachim Friedrich hatte der nachmals dem Bäcker Thomas Wegener gehörigen Bürgerstelle (jetzt Breite Straße Nr. 51.) ein Privilegium dahin ertheilt, daß dieselbe mit verschiedenen Gerechtigkeiten begnadigt, von gewissen Diensten, welche andere Bürger leisten mußten, befreiet, auch die Freibrauen, welche dergleichen Freihäuser haben, genießen sollte. Dieses Privilegium war dem Bäcker Thomas Wegener unter dem 18. April 1689 wieder erneuert. Indessen mochte der Besitzer es nicht verstehen, dasselbe gehörig aufrecht zu erhalten. Mindestens berichteten nachher das Amt am 26. April und der Magistrat am 15. Mai 1713, diese Freiheiten hätten sich freilich auf die Abfuhren, Wolfsjagden und Einquartierungen bezogen, da sie indessen nicht näher bezeichnet seien, so werde Wegener zur Wolfsjagd und Einquartierung gleich den übrigen Bürgern herangezogen; in Betreff des Brauens habe er ein Gebräu um das andere frei.

Auch der Castellan und Kämmerer, de Porrée, hatte für eine Bürgerstelle (Breite Straße Nr. 62.) unter dem 1. October 1696 ein Privilegium erhalten, nach welchem dieselbe von Wolfsjagden, Einquartierung und Servis frei und dagegen mit der Gerechtigkeit zu brauen, zu brennen, Krug- und Hökernahrung zu betreiben, begnadigt sein solle, welches Privilegium dann mit der Bürgerstelle an den Magistrat und ebenso an den Erbpächter derselben überging.

Endlich errichtete noch der Amtmann Hünike aus dem zu seinem Bürgerhause (Breite Straße Nr. 50.) gehörigen Acker und andern angekauften Grundstücken eine Meierei zu 3 Hufen vor dem Rauener Thore bald nach dem Jahre 1700 (jetzt Nr. 95. bis 97. vor dem Thore).

Die Stadtforst.

Dadurch, daß die Bürgerschaft, nachdem sie auf der Ostseite der Havel näher gelegene, höhere Aecker erhalten, einen geringeren Werth

Digitized by Google

auf den niedrigen und häufig dem Waſſer ausgeſetzten Acker an der Lehnitzer Doſſe und Muhre legte; dadurch, daß ſie in den Jahren des Krieges und der Unſicherheit nur vor allem den zunächſt gelegenen Acker, deſſen Ertrag ſie noch am ſicherſten zu bergen hoffen konnte, beſtellte; endlich dadurch, daß Krieg, Brand und Peſt einen geregelten, ſchwunghaften Betrieb des Ackerbaues für eine lange Zeit ganz unmöglich machten, war das vielleicht ſchon früher vereinzelt daſtehende Ackerholz zu einem Walde zuſammen gewachſen, welcher ſich von der Lehnitzer Doſſe (alſo von Havelhauſen) in einer Breite von ¼ Meile längs der Muhre bis hinauf gegen den Malz in der Länge von ½ Meilen erſtreckte. Dieſes Ereigniß war noch ſo neu, daß die in den Jahren **1678**, **1699**, **1704** und **1705** vernommenen Zeugen noch verſichern konnten, daß ſie aus eigener Anſchauung die allmählige Verwandlung des Ackers in Heide beglaubigen könnten, wie ja das auch unzweifelhaft die durch die vorhandenen Mittelrücken deutlich hervortretende Eintheilung in Ackerſtücke beweiſe. Als den Zeitpunkt von welchem ab es hier eine Stadtforſt gab, kann man das Jahr **1665** annehmen. In dieſem Jahre nämlich wurde die Grenze der Feldflur durch den Bürgermeiſter und Landjäger gegen die angrenzenden Ortſchaften und damit zugleich die Grenze der Stadtheide gegen die Bürgeräcker bezeichnet und feſtgeſtellt. Am häufigſten fand man in der Stadtforſt Eichen und Buchen mit Elsbrüchen untermiſcht, außerdem auch Birken, doch nur wenig Kiefernholz. Urſprünglich hatte die Stadtforſt für die Bürger faſt gar keinen Werth, da ſie ihr ſämmtliches Bau-, Reparatur- und Brennholz aus der Königlichen Forſt empfingen, auch in dieſer ein ausreichendes Hütungsrevier, verbunden mit der nöthigen Maſtfreiheit, hatten. Die Stadtheide blieb demnach unbeachtet, die Bürger jagten ihre Pferde hinein, wenn ſie in der Gegend derſelben ackerten, hüteten dort ſo oft ihnen dies bequemer war und entnahmen daher diejenigen Hölzer, welche die Königliche, größeſtentheils aus Kiefern beſtehende Forſt, ihnen nicht ſo zweckentſprechend lieferte, nämlich Geſchirrholz und Eichenſchwellen; überhaupt aber hatten die Bürger nach dem älteſten Zeugniſſe vom 19. Julius **1678** in derſelben freie Holzung, Maſtung, Hütung, Fiſcherei und Rohrung, welcher Freiheit ſie ſich unbeſchränkt bedienten. Gleichwohl würde die Bürgerſchaft in Verlegenheit gekommen ſein, wenn ſie gleich Anfangs hätte angeben ſollen, wozu ſie

Digitized by Google

die Stadtheide benutzen wolle, und eben deswegen setzte sie nachher auch so wenig Schwierigkeit entgegen, als ihr durch den Magistrat die Forst nach und nach entzogen wurde. Daß sie übrigens dieselbe so beharrlich gegen das Amt vertheidigte, hatte auch darin seinen guten Grund, daß zur Zeit dieses Streites der Magistrat schon nur zu wohl wußte, wozu die Stadtheide zu gebrauchen sei. Wenngleich nämlich auch zu allen öffentlichen Gebäuden das Holz aus der Königlichen Forst gegeben wurde, so mußten doch die übrigen Baukosten von der Bürgerschaft getragen werden und diese waren nach den Bränden der dadurch verarmten Bürgerschaft sehr drückend geworden. Zur Bestreitung dieser Kosten nun war bereits mehrmals Holz aus der Stadtheide verkauft. Namentlich war dies wieder nöthig, als nach dem Brande vom Jahre **1671** die Schule erbauet werden sollte; es wurden wieder ein Schock Eichen verkauft, um hiervon die Baukosten zu bestreiten. Nun aber hatte, als die Heide zuerst die Aufmerksamkeit des Magistrats auf sich zog, dieser den Landjäger gebeten, ihn mit seinem Rathe zu unterstützen und derselbe hatte auch in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister **1665** die Grenzen der Feldmark und der Heide bezogen. Von dieser Zeit ab hatte der Landjäger eine Art von Mitaufsicht über die Heide geführt, wie dies auch dem Verhältnisse der Stadt als einer Amtsstadt angemessen war; man hatte es aber auch zugleich billig gefunden, daß von dem verkauften Holze **3** Gr. vom Thaler Stammgeld entrichtet wurde, wovon der Landjäger einen, der Magistrat zwei Groschen erhielt; ebenso hatte sich die Bürgerschaft bereitwillig finden lassen, auch von Eichenschwellen ein solches Stammgeld zu bezahlen. Daß nun der Landjäger auch von dem behufs des Schulbaues verkauften Schock Eichen sein Stammgeld forderte, wurde die Veranlassung, auch die Stadtforst in den bereits geführten Streit zwischen dem Amte und der Stadt hinein zu ziehen. Das aber hatte nun nicht blos zur unmittelbaren Folge, daß während des Streites die freie Benutzung der Stadtforst von Seiten der Bürgerschaft völlig aufhören mußte, es wurde vielmehr auch am **7.** August **1702** allerhöchst verordnet, daß die Stadt das aus dem Holzverkauf aufkommende Geld nicht ohne Weiteres verwenden könne, sondern daß dasselbe zur Königlichen Chatoulle fließen müsse, falls die Bürgerschaft nicht auf ihr Holzprivilegium in der Königlichen Forst Verzicht leisten wolle; und es wurde erst auf wie-

Digitized by Google

derholtes Bitten am 5. Julius 1703 nur nachgegeben, daß die Stadt die Kosten für den Bau des Rathhauses, der Schule und der Hirtenhäuser freilich aus dem Holzverkaufe entnehmen könne, doch solle das Geld bei dem Amte niedergelegt und von demselben nur so viel ausgezahlt werden, als zu dem angegebenen Zweck nach gründlicher Nachweisung erforderlich sei. Ebenso wurde unter dem 15. November 1715 befohlen, daß die Stammgelder nicht mehr den Magistrats-Personen zu Theil werden, sondern in die Kämmereikasse fließen sollten. Während nun diese Verordnungen auf den Stand der Streitsache weiter keinen Einfluß hatten, arbeiteten sie schon dadurch, daß sie die Bürgerschaft von der freien Benutzung der Heide entwöhnten, den Absichten des Magistrats in die Hände, der dann auch nicht verfehlte, die Umstände bestens zu benutzen. Es war nämlich, wie so eben erwähnt, in der letzten Zeit zur Aufbringung der Baukosten Holz geschlagen und zwar, damit sich die Bürgerschaft das um so bereitwilliger gefallen lasse, stets so viel, daß man den Bürgern auch die zu leistenden Fuhren und Dienste bezahlen konnte. Während nun der Magistrat auf der einen Seite in Folge des Befehls vom 5. Julius 1703 der Niederlegung des Geldes beim Amte dadurch auswich, daß er nur so viel Holz und dasselbe erst dann verkaufte, wenn er die ganze Kaufsumme verrechnen konnte, lief die Rechnung auf der andern Seite zugleich durch die Kämmereirechnung; und so wurde die Bürgerschaft nicht nur von der freien Benutzung der Forst entwöhnt, sondern auch nach und nach daran gewöhnt, die Heide als eine Kämmereiforst zu betrachten. Dies wurde auch dem Magistrate bereits unter dem 12. Februar 1714 zugestanden und festgesetzt:

daß kein Bürger aus der Heide ferner Holz verkaufen und namentlich keine Holzmagazine, wie dies bisher wohl von Einzelnen geschehen, anlegen solle; daß die Gespann haltenden Bürger sich mit dem Lagerholze begnügen müßten und daß, wer zum Brauen, Backen, Darren, trockenes Holz haben wolle, sowie, wer Nutzholz nöthig habe, sich an den Magistrat wenden solle.

So wurde die Bürgerheide zu einer Kämmereiforst, aus welcher die Bürgerschaft nur Raff- und Lese- nebst Lagerholz, sowie das Nutzholz zu Eichenschwellen, Ackergeräthen und Zäunen erhielt, während dafür die Bürgerschaft zu den öffentlichen Bauten nichts beitrug,

Digitized by Google

sondern selbst für Fuhren und Handdienste bezahlt wurde, und in diesem Verhältnisse änderte auch der Receß vom 15. Januar 1726 nichts. Nach diesem Hergange der Sache weiß man kaum, was man zu den Verträgen sagen soll, in denen nach dem Obigen festgesetzt wurde, daß die Pacht von Havelhausen zur Kämmerei fließen, diese dagegen die Bauten und selbst die Entschädigung der von den Bürgern dabei zu verrichtenden Arbeiten übernehmen solle; denn für diese Kosten hatte ja die Bürgerschaft bereits die Stadtforst hingegeben und nur aus ihr konnte der Magistrat diese Kosten bestreiten, da die Pacht von Havelhausen nur zu bald zu den feststehenden Ausgaben verwandt wurde. Daß ein solches Verfahren auf der einen Seite nur durch den Einfluß des muthigen Vertreters der Bürgerschaft, Herrn Nieser, möglich wurde, läßt sich einsehen; es fragt sich aber auf der andern Seite, ob dieser sich das gefallen ließ, weil er die Sache nicht durchschauete, oder weil er dabei seine eigene Versetzung in den Magistrat und somit seinen eigenen Vortheil im Auge hatte.

Eine andere Folge der Wendung, welche nach dem bisherigen diese Stadtforst-Angelegenheit gewonnen, war noch die, daß nun die Verwaltung der Stadtforst geregelter wurde. Demnach nahm der Magistrat bereits im Jahre 1705 einen Heideknecht an, welcher jährlich 12 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 4 Thlr. als Miethe-Entschädigung und 3 Thlr. 16 Gr. zu einem Paar Stiefeln erhielt. Es war eine natürliche Folge der nachherigen Verhandlungen, daß nun die Kämmereikasse auch das Gehalt des Heideknechts übernehmen mußte und diese zahlte demnach seit 1715 statt des Obigen demselben ein Gehalt von jährlich 18 Thlr.

Ackerbau und Viehzucht.

Auch Oranienburg wurde, was Bötzow gewesen, eine Ackerstadt, und Ackerbau und Viehzucht bildeten die eigentliche Grundlage aller Nahrung und alles Wohlstandes. Die Erwerbung von Grundstücken auf der Ostseite der Havel, sowie die Jahre des Krieges und Brandes hatten aber die Folge gehabt, daß nach und nach der der Muhre zunächst gelegene Acker, zu dem Betrage von 3512 Morgen, als Stadtforst von der Feldflur ausgeschieden wurde. Wenn nun schon

Digitized by Google

hierdurch, da wohl nicht die Grundstücke aller Ackerbesitzer durch diese allmählige Verwaldung in einem gleichen Verhältnisse betroffen waren, eine gegenseitige Ausgleichung nöthig wurde, so ward vollends durch die Anlagen der Kurfürstin Louise, sowie ihres Sohnes, des nachmaligen Königs Friedrichs I., der bisherige gleichmäßige Besitzstand, nach welchem mit jeder Bürgerstelle dieselben Hufen und Grundstücke von einem Besitzer auf den andern übergingen, ganz unterbrochen und aufgehoben. Dadurch nämlich, daß nach und nach bis auf 18 Bürgerstellen in den Besitz des Landesherrn übergingen und, soweit sie nicht zu dessen Anlagen verwendet, dem Amte zugeschlagen wurden, bekam auch letzterer Antheil an der sogenannten Bürgerfreiheit, und dieses war ihm in mehreren Beziehungen sehr wichtig. Dadurch aber, daß, außer der Abzweigung der Stadtforst, auch der Landesherr zu seinen Anlagen einer zusammenhängenden Fläche bedurfte und dieselbe durch Kauf oder Austauschung erlangte, wurde bereits in dem Zeitraume von 1650 bis 1700 der Ackerbesitz hier so wandelbar, daß nicht blos einzelne Ackerstücke, sondern ganze Hufen von den Bürgerstellen, zu denen sie bis dahin gehört hatten, getrennt und einzeln verkauft wurden, so daß es bei dem Mangel an Urkunden gegenwärtig noch bei den wenigsten Bürgerstellen möglich sein dürfte, ihren Grundbesitz bis zum Jahre 1650 genau zu verfolgen. Werden doch in einer noch vorhandenen Nachweisung (mit Einschluß der Kirche, Schule, Bürgerschaft) 64 Eigenthümer aufgeführt, von denen einzelne Ackerstücke, Wiesen, Bringekaveln, Hauswerder u. s. w. zu den Landesherrlichen Anlagen angekauft sind. Ja, man fühlt sich fast zu der Frage veranlaßt, warum man nicht allen nöthig werdenden Ausgleichungen durch eine specielle Separation, welche gerade jetzt sich so leicht bewirken ließ und welche so viel Streit und Unheil verhütet haben würde, um so mehr zuvorgekommen ist, als die Kurfürstin Louise mit ihren Holländern die Vorstellung von einem ungetrennt zusammenliegenden Ackerbesitz mitbrachten und dieselbe hier ganz in der Nähe verwirklichten; und man mag eben hierin einen Beweis finden, wie fern dem deutschen Ackerbauer zu der Zeit noch die Empfänglichkeit für eine solche Auseinandersetzung der Feldflur lag. Was übrigens von dem kleinen Upstall nicht zum Schloßgarten hergegeben war, wurde im Jahre 1720 in 50 Gärten (jetzt Gängegärten genannt) vertheilt und den Bürgerstellen beigelegt, doch

Digitized by Google

sollte für jeden Garten ein Zins von 2 Gr. an den Magistrat entrichtet werden.

Durch die Lichtung der Wälder, wodurch der leichte Boden den Sonnenstrahlen ausgesetzt wurde, war indessen in der Ertragsfähigkeit des Ackers nach und nach eine solche Veränderung vorgegangen, daß bereits im Jahre 1711 hier die Klage laut wird, daß der Boden nur sandig und gering sei. Ja es kam bald so weit, daß der Ertrag nicht mehr zureichte. Die Vorsorge des Landesherrn hatte, um bei dem noch wenig gehobenen Zustande des Landbaues das Volk nicht der Hungersnoth preiszugeben, Magazine angelegt und aus diesen empfing bereits im Jahre 1720 auch Oranienburg monatlich 6 Wispel Roggen zu dem Preise von 1 Thlr. 6 Gr. für den Scheffel. Ebenso fand schon im Jahre 1726 der Magistrat Ursache sich darüber zu beschweren, daß die Berliner Bäcker das Korn auf dem Lande umher aufkauften, um es auf der hiesigen Königlichen Mühle vermahlen zu lassen; sowie, daß der Mühlenmeister den Bauern, welche Korn zur Stadt fahren wollten, dasselbe vor dem Thore abkaufe. Das letzte wurde nun freilich unter dem 16. October dem Mühlenmeister verboten, in Betreff des ersteren aber dem Magistrate erklärt, daß die Getreidenoth in Berlin dies Verfahren nothwendig mache. Man kann sich daher nicht wundern, wenn die Bürger von dem Acker, den sie früher der Verwaldung überlassen hatten, das noch ohne große Mühe wieder in Anbau fähigen Zustand zu setzende, zurücknahmen. So räumten sich die Hufenbesitzer einen Theil des Werftfeldes im Jahre 1716, der zu Hütung und Heide liegen geblieben war und den Mittelrücken nach zu ihren Stücken gehört hatte. Die Länderleute kamen dagegen ein, weil ihnen dadurch ein Theil der Hütung verloren gehe; allein nach einer hier abgehaltenen Commission kam am 19. Mai 1717 ein Receß zu Stande, nach welchem den Hüfnern der geräumte Acker verblieb. In eben dem Jahre 1717 betrug die Aussaat:

an Wintersaat	20	Wispel	9	Scheffel	2	Metzen,
an Sommersaat	19	=	16	=	3	=
Summa . . .	40	Wispel	1	Scheffel	5	Metzen *).

*) Will man diese Angabe mit der Gegenwart vergleichen, so darf man nicht vergessen, in Abzug zu bringen

a) die Stadtforst;

Wenn übrigens die Erbregister des Amts von 1695 die Nachricht enthalten, die hiesigen 80 Bürger besäßen 428 Morgen Acker und 373 Morgen Wiesen, so sind in dieser ungefähren Schätzung zunächst große Morgen angenommen.

Allmählig kam auch in das ganze Ackerbauwesen mehr Ordnung; aber nur schwer gewöhnte man sich daran, zwischen der Bürgerschaft und den Ackerbautreibenden einen Unterschied zu machen. Noch im Jahre 1708 wurden zwei für den Ackerbau errichtete Flachsöfen geradehin aus der Stadtkasse erbauet, worauf unter dem 15. August 1708 der Bescheid erfolgte, daß nur die Betheiligten die Kosten zu tragen hätten. Der Streit mit dem Amte gab dann die Veranlassung, daß von einer Commission am 23. und 24. October 1720 die Grenzen der Bürgerfreiheit, das heißt der Feldflur, auf der Westseite der Havel genau untersucht und festgestellt wurden *), was zuletzt 1665 geschehen war, und zwar ergab sich, daß die beiden Dossen und die Muhre, wo aber letztere in mehrere Arme sich theilte, der westliche Arm derselben, die Grenze bildeten. Ebenso fertigte der Landmesser v. Wangenheim im Jahre 1723 auf höhere Anordnung eine genaue Karte der ganzen Feldmark in 17 Blättern an **). Während überdem schon 1714 bestimmt wurde, daß zwei Stadtverordnete zugleich Wrohmänner sein sollten, wurde unter dem 31. Mai 1725 von den Stadtverordneten die erste Wrohordnung (Ackerbauverfassung) aufgesetzt und von dem Magistrate bestätigt. Nach dieser sollten zwei Stadtverordnete Wrohmänner sein, die Ackerpolizei und alles, was den Ackerbau beträfe, anordnen und handhaben, auch die Wroh-

b) die von dem Landesherrn zu Anlagen verwendete Fläche, welche sich vom Schlosse aus bis zur Einsiedelei auf einem zu dem Hause Nr. 125. gehörigen Ackerstücke und auf der andern Seite bis Thiergartenschleuse und den Ruppiner-Kanal hin ausdehnte;

c) die von den an den Landesherrn verkauften Bürgerstellen an das Amt übergegangenen Ackerstücke.

*) Irgend wo geschieht dessen Erwähnung, daß eine solche Grenzbeziehung alle 50 Jahre und zwar unter Hinzuziehung von noch im Knabenalter befindlichen Söhnen der Ackerbürger geschehen müsse.

**) Diese Karte ist im Jahre 1806 unter Leitung des Bauinspectors Eckelt von dem Landmesser Reichenbecher unter Vermessung und Nachtragung des Fehlenden wieder hergestellt und noch auf dem Rathhause vorhanden. Die Kosten dieser Wiederherstellung betrugen 263 Thlr. 9 Gr. 8 Pf.

Digitized by Google

rechnung führen. Diese Wrohordnung umfaßte, wie sich von selbst versteht, zugleich auch die Weideordnung.

Nach dem Stadtprivilegio hatte Oranienburg freie Grasung und Hütung in der ganzen Königlichen Forst, mit Ausnahme des Malzes für alles zur eigenen Wirthschaft nöthige Vieh. Außerdem behütete die Bürgerschaft ihre eigene Feldmark und die Stadtforst unbeschränkt. Da es nun auch den Bürgern nicht an Wiesen fehlte, so waren die Mittel zu einer gewinnreichen Viehzucht reichlich geboten. Durch die Anlegung des Thiergartens, des Eremitage- und Fasanengartens freilich ging nach und nach mit dem Acker auch ein Theil ihres Weidereviers verloren, und namentlich war den Bürgern der Verlust von c. 58 Morgen in den Thiergarten miteingehegter Wiesen schmerzlich. Endlich wurde in dem sogenannten kleinen Privilegio vom 11. December 1691 festgesetzt, daß die Nutzung dieser Wiesen den Bürgern verbleiben, außerdem ihnen aber noch ein Hütungsrevier im Sarnow eingeräumt und abgeschalmt werden solle. Allein die Wiesen blieben nach wie vor um so mehr ihren Eigenthümern verschlossen, als dieselben zur Weide für die Stuterei benutzt wurden; gleichwohl sollten sie von eben diesen Wiesen nach wie vor den Wiesenzins entrichten. Dessen nun weigerten sie sich, und der Zins blieb seit 1700 im Rest. Als sie nun deswegen mit Pfändung bedrohet wurden, wandte sich die Bürgerschaft am 27. October 1711 an den Landesherrn mit der Bitte, daß dieser Rest erlassen, der Zins selbst aufgehoben, und für den Verlust der Wiesen selbst eine anderweitige Entschädigung angewiesen werde. Was hierauf erfolgt ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, doch sind nach dem Tode König Friedrich I. die Wiesen den Eigenthümern zurückgegeben. Die bis dahin unterbliebene Abschalmung des Reviers im Sarnow wurde in dem Recesse vom 15. Januar 1726 wenigstens aufs Neue wieder festgesetzt.

Die Mastfreiheit hatte freilich bei der Erneuerung des Stadtprivilegii unter dem 26. Februar 1672 eine Beschränkung erfahren. Während bis dahin die Bürger sämmtliche, zum eigenen Verbrauch gehaltene Schweine frei in die Mast jagten, durften nach dem erneuerten Privilegio für den Bürgermeister nur drei, für den Rathsverwandten zwei und für den Bürger ein Schwein frei zur Mast eingefehmt werden. Außerdem gewährte dann das kleine Pri-

Digitized by Google

vilegium der Bürgerschaft bei voller Mast 60, bei halber Mast 30 Freischweine.

War der Ertrag des Ackerbaues zuweilen nicht einmal für den eigenen Verbrauch ausreichend, so konnten Gewinn und Wohlstand nur aus der Viehzucht hervorgehen, und daß diese nicht unbedeutend war, kann schon daraus erhellen, daß die Bürgerschaft vier Hirtenfamilien erhielt — einen Kuhhirten, der zugleich die Schaafe hütete; einen Ochsenhirten; einen Pferdehirten, der zugleich die Kälber hütete und einen Schweine- und Gänsehirten — und für diese Familien 1699 an dem nachmals sogenannten Hirtendamme ein Hirtenhaus von einem für jene Zeiten beträchtlichen Umfange bauete. An Besoldung erhielten die Hirten bis zum Jahre 1708:

der Kuhhirte . .	2 Thl.,	8 Sch.	Roggen,	Weide für	250	Schaafe.
der Ochsenhirte .	1 "	16 "	"	"	45	"
der Pferdehirte .	1 "	36 "	"	"	30	"
der Schweinehirte	1 "	20 "	"	"	94	"

Am 30. April 1708 indessen wurde der den Hirten zu gewährende Lohn folgendermaßen festgesetzt:

der Kühhirte . .	2 Thl.,	3 Sch.	Roggen,	Weide für	175	Schaafe.
der Ochsenhirte .	1 "	12 "	"	"	50	"
der Pferdehirte .	2 "	— "	"	"	50	"
der Schweinehirte	1 "	16 "	"	"	50	"

Wieder am 28. April 1713 wurde die Anzahl der zu weidenden Schaafe für den Kuhhirten auf 75, für den Ochsenhirten auf 50, für den Pferdehirten auf 30 und für den Schweinehirten auf 20 herabgesetzt.

Die Viehzucht war aber, außer daß die zur Wirthschaft nöthigen Pferde gehalten wurden, vorzüglich nur auf Rindvieh-, Schweine- und Gänsezucht gerichtet. Die Schaafzucht dagegen war in dem Maaße nur auf das eigene Bedürfniß berechnet, daß, als der Magistrat 1713 den Wollertrag nachweisen soll, derselbe nur berichtet, daß die Hirten 279 Schaafe hielten und davon 34½ Stein Wolle à 11 Pfd. gewonnen hätten; außerdem habe das Vorwerk Havelhausen von 159 Schaafen 18 Stein Wolle gewonnen. Doch müssen auch einige Bürger bereits angefangen haben, die Anzahl ihrer Schaafe zu vermehren, denn es wird am 28. April 1713 festgesetzt, daß die Hüfener nur 9 bis 10, die Länderleute nur 6 Schaafe hal-

Digitized by Google

ten könnten. Die Amtsfreien waren bereits im Jahre 1708, aber nur gegen Entrichtung des Weidegeldes, zu der Stadtweide zugelassen, wie dies auch der Receß vom 15. Januar 1726 bestätigte.

Streit zwischen dem Amte und der Stadt.

Nachdem die Verhältnisse, welche in demselben in Frage kamen, bereits einzeln erörtert sind, ist hier der Ort, an welchem sich der oft erwähnte Streit zwischen dem Amte und der Stadt am kürzesten und klarsten darlegen läßt, und in der That war auch die Weide die nächste Veranlassung zu diesem Streite und der eigentliche Gegenstand, auf welchen es bei demselben von Seiten des Amts vorzüglich abgesehen war. — Das Amt wollte durch denselben eine unbeschränkte Benutzung der städtischen Feld- und Waldweide erlangen; das war seine Absicht bei Erregung des Streites, es streckte aber nachher zugleich die Hand nach jedem anderweitigen Vortheil aus, der in dem Verlaufe desselben sich ihm darzubieten schien. Nun könnte man freilich zunächst meinen, das Amt habe die unbeschränkte Mitbenutzung der Stadtweide als einen Ausfluß der ihm über der Stadt zustehenden Hoheitsrechte betrachtet und gefordert, und Herr von Lüderitz bewies öfter, daß er von der Stellung des Amtes keine geringe Meinung hege; allein der Umstand, daß das Amt in dem Streite selbst nirgends diese Oberhoheit als den entscheidenden Rechtsgrund geltend macht, sowie überhaupt die Mittel, deren dasselbe sich bedient, beweisen deutlich, daß der von dem Amte erhobene Anspruch auch nicht aus dieser Ansicht hervorgegangen. Allerdings ferner hatten die von der Kurfürstin Louise erworbenen Bürgerstellen ein Anrecht an die Feld- und Waldweide der Stadt gehabt, und es wäre nur darauf angekommen, diesen Antheil festzustellen. Allein wenn zunächst die Kurfürstin von diesem Anrechte an die Stadtweide und zwar vielleicht auch eben deswegen nie Gebrauch machte, damit die Bürger dafür auch ihr Recht auf diesen verkauften Grundstücken nach wie vor zu weiden nicht weiter ausübten; ja sogar ihre Heerden nie durch die Stadt, sondern durch den Schloßgarten und über eine eigends zu diesem Behufe erbauete Brücke auf die Weide treiben ließ; wenn ferner das Amt mit dem Anspruche an diese Weide bis zum Jahre 1678 wartete; wenn endlich das Amt die Geltendmachung des aus

Digitized by Google

dieſen Käufen hervorgehenden Anrechtes ſo gefliſſentlich vermeidet, und ſelbſt da, wo daſſelbe auf ſeinen Ackerbeſitz im Werftfelde zurückgeht nur den überall aus dem Ackerbeſitz hervorgehenden Anſpruch an die Weide hervorhebt; ſo iſt es auf der einen Seite, wie dies auch der Magiſtrat in ſeiner Erwiederung feſtſtellt, klar, das Amt wußte nur zu gut, daß es der deutlich ausgeſprochene Wille der hohen Kurfürſtin geweſen, dieſen aus dem Beſitze der Bürgerſtellen hervorgehenden Anſpruch an die Weide nicht geltend zu machen; wie auf der andern Seite auch hier wieder die Abſicht des Amtes hervorblickt, die Stadtweide nicht nach einem beſtimmt bemeſſenen Verhältniſſe, ſondern mit völliger Freiheit zu benutzen. Doch daſſelbe tritt ja in dem zweiten Streitpunkt noch deutlicher hervor. Glaubte der Landjäger auch von dem für den Schulhausbau geſchlagenen Holze ein Stammgeld fordern zu dürfen, ſo konnte er das zur höheren Entſcheidung bringen. Wenn aber, und zwar zu einer Zeit, in welcher das Amt den Urſprung der Stadtforſt eben ſo gut kannte, als die Bürgerſchaft, das Amt davon ſogleich Gelegenheit nahm, der Bürgerſchaft ihre Forſt ganz zu entreißen, ſo liegt es nur zu deutlich zu Tage: es handelt ſich von Seiten des Amtes nicht darum, ein, wenn auch nur vermeintes Recht zu vertheidigen, ſondern der Streit iſt nur das Mittel, ſich in einen erwünſchten Beſitz zu ſetzen, und das wird um ſo deutlicher, wenn man ſieht, wie das Amt ganz offen ſein Ziel nur durch Mittel verfolgt, über deren Werth Niemand zweifelhaft ſein kann, die indeſſen das gewünſchte Ergebniß herbeiführen. Kurz der Oberforſtmeiſter, Amtshauptmann und Amtspächter v. Lüderitz hielt ſich, wie er überall darnach trachtete, die Rechte des Amtes zu wahren und zu erweitern, eben in dieſer dreifachen Eigenſchaft für mächtig genug, ſich in den Beſitz einer unbeſchränkten Weidefreiheit auf der Stadtfeldmark zu ſetzen und trug keinen Augenblick Bedenken, von dieſer Macht Gebrauch zu machen.

Ohne Weiteres ließ nämlich derſelbe plötzlich im Jahre 1678 nicht bloß das Rindvieh, und zwar durch die Stadt, auf die Stadtweide treiben, ſondern er legte auch im alten Vorwerke (der nachherigen Amtsſchäferei) eine Schäferei an und hütete die Schaafe gleichfalls auf der Stadtweide. Und da um eben dieſe Zeit die Bürgerſchaft dem Landjäger erklärt hatte, ſie ſei nicht geſonnen, das Stammgeld von Bohlen und Lattbäumen, ſo wie von dem Schock Eichen

Digitized by Google

zu geben, welche behufs der Erbauung der Schule verkauft seien; so benutzte das Amt diese ihm sehr willkommene Erklärung dazu, durch die Behauptung, die Stadtheide sei Landesherrliche Forst, dieselbe ganz der eigenen Benutzung zu öffnen. Schon am 12. Julius 1678 kam es zu einer commissarischen Verhandlung, in welcher zunächst das Amt in Betreff seines Weideanspruchs hervorhob:

Das Amt habe viel Land im Werftfelde und es lägen darin auch Kurfürstliche Zinsländer, ihm gebühre mithin dort die Hütung und daß dieselbe dort lange Zeit nicht ausgeübt sei, daran sei blos der Krieg und der dadurch verringerte Viehstand Schuld; worauf der Magistrat erwiederte:

daß der in der Bürgerfreiheit gelegene, dem Amte zugehörige Acker erst in neuerer Zeit den Bürgern abgekauft sei.

Hier gab sich der Magistrat eigentlich selbst gefangen, und daß der Magistrat gerade diesen Ankauf als einen Gegenbeweis gegen das Amt aufstellte, das Amt aber den eben von den angekauften Bürgerstellen herzunehmenden Rechtsgrund nicht für sich in Anwendung brachte, beweiset deutlich, daß Amt und Magistrat die Ansicht der Kurfürstin Louise in dieser Beziehung sehr wohl kannten.

In Betreff der Schäferei bezog sich das Amt zunächst auf die Erbregister, in denen die Befugniß zur Anlegung einer Schäferei enthalten sei und wies aus dem dem Amtsschreiber Straube unter dem 9. August 1623 ertheilten Privilegio nach, daß damals vor dem Thore ein Hammelstall gestanden; wogegen der Magistrat am 19. Julius durch Zeugen erwies, daß das Amt seit 80 Jahren keine Schäferei gehalten und kein Vieh durch die Stadt getrieben.

Allein um das Recht der Anlegung einer Schäferei handelte es sich ja nicht, sondern nur um das Recht, mit den Schaafen die Stadtflur zu behüten.

Endlich, anlangend das verweigerte Stammgeld, so müsse solches nach der Kurfürstlichen Holzordnung von allen Landesherrlichen Heiden gegeben werden. Daß nun die hier in Rede stehende Stadtheide eine Bürgerfreiheit sei, könne das Amt um so weniger zugestehen, als in dem Stadtprivilegio dieselbe der Stadt nicht verschrieben sei und die Bürgerschaft stets das Stammgeld von Eichenschwellen gezahlt hätte.

Digitized by Google

Dagegen wandte der Magiſtrat ein:

daß der Grund und Boden der Stadtforſt vordem ein Theil der Bürgeräcker geweſen, ja, daß in derſelben noch ſolche Stücken gelegen, von denen der Rath noch gegenwärtig Zins bekäme, worauf ſich das Amt vorbehielt:

durch Zeugen zu beweiſen, daß der Birkenbrand, die Pinnow'ſche Heide und der Winkel nicht der Stadt gehörten.

Da nun durch das Hineinziehen der Stadtforſt die Sache ſehr erheblich geworden war, der Landjäger aber zugleich einen Fleck in der Stadtforſt, die Buchhörſte genannt, eigenmächtig einem Bauern überwieſen, um ſich das Holz auszuraden und eine Wieſe daraus zu machen, worauf der Magiſtrat zur Wahrung ſeines Beſitzes ſogleich die Wieſe hatte abweiden laſſen; ſo bemühete ſich der Magiſtrat, Zeugen für ſeine Behauptung, daß die Heide der Stadt gehöre, ausfindig zu machen und deren Ausſagen durch Landesherrliche Notare feſtzuſtellen. Und in der That erklärten ſämmtliche in den Jahren **1678**, **1694**, **1704** und **1705** abgehörte Zeugen und unter dieſen ſelbſt ein ehemaliger Teichwärter des Amtes, der Küſter und ein Bauer aus Germendorf, ſowie ein Bauer aus Eichſtedt ſich dahin:

daß die zwiſchen den beiden Doſſen gelegene Heide, welche der Birkenbrand und der Pinnow'ſche Winkel genannt würde, aus ehemaligen Bürgeräckern entſtanden und Eigenthum der Stadt ſei, ſo daß dieſer in derſelben Maſtung, Hütung, Holzung, Rohrung und Fiſcherei zuſtehe, während dieſelbe nur das von Alters her bewilligte Stammgeld von Eichenſchwellen zu zahlen hätte. Rind- und Schaafvieh ſei bei Lebzeiten der Zeugen vom Amte nie durch die Stadt getrieben, nur das Zugvieh wäre, wenn das Amt zwiſchen beiden Doſſen geackert, ausgeſpannt und daſelbſt geweidet.

Das Reich des Herrn v. Lüderitz endete freilich ſchon im Jahre **1679**. Wenn nun gleich ſeine Nachfolger den Streit zunächſt nicht mit dem Nachdrucke fortſetzten, mit dem derſelbe begonnen war, ſo war doch Allen klar, daß das Amt bei der Fortſetzung deſſelben nur gewinnen konnte. Je unhaltbarer nun die Gründe waren, welche das Amt für ſeine Anſprüche geltend machen konnte, um deſto mehr erwartete daſſelbe den Erfolg von der Kunſt, mit welcher es den Streit in die Länge zog, um auf dieſe Weiſe die Bürgerſchaft zu ermüden und ſich in dem Zuſtande zu erhalten, jeden günſtigen Um-

Digitized by Google

stand benutzen zu können. Das aber wurde dem Amte um so leichter, als der Landesherr, von welchem die Entscheidung ausgehen sollte, häufig abwesend war, die Commissarien nach einander im Laufe des Streites hinstarben und andere an ihrer Stelle wieder ernannt werden mußten, welche dann erst wieder Zeit gebrauchten, sich Kenntniß in der Sache zu verschaffen, die nöthigen Untersuchungen an Ort und Stelle anzustellen u. s. w. Mindestens aber scheinen die Amtspächter Sieber und Becker sich bis nach ausgemachter Sache der Stadtweide und Stadtforst enthalten zu haben. Anders verfuhr der Amtmann Sperl und der Magistrat reichte deswegen unter dem 14. April 1694 bei dem Kurfürsten gegen ihn eine Beschwerde dagegen ein:

daß der Amtmann Sperl für seine zwei Branntweinsblasen habe etliche hundert Schock Elsen in der Stadtforst schlagen lassen; daß derselbe sein Rind- und Schaafvieh durch die Stadt und auf die Stadtweide treibe, so daß die Straßen vermodert würden und das bürgerliche Rindvieh kein Futter finde; daß derselbe, falls er sein Heu nicht vor dem Winter einbringe, die Kühe bei der Frühweide pfänden lasse; daß derselbe endlich jede Klage der Bürger annehme, noch ehe dieselbe im Magistrat untersucht sei.

Der Kurfürst Friedrich III. übertrug nun wieder einer Commission, in welcher der Schloßhauptmann von Wartenberg und der Hofjägermeister von Pannewitz sich befanden, unter dem 21. April die Untersuchung und erneuerte seinen Befehl unter dem 3. September. Was nun auch die Untersuchung im Uebrigen ergeben haben mag, so sieht sich doch Herr Sperl genöthigt, als die Grabenanlage im Jahre 1695 ihm die bisherige Trift versperrt, dem Magistrate einen Revers dahin unter dem 17. April 1695 auszustellen, daß der Rath so gütig gewesen, ihm auf bittliches Ansuchen den Weg durch die Stadt und über den Upstall für sein Vieh zu gestatten und daß diese Durchtrift nicht als ein Recht, sondern als eine freie Willfahrung betrachtet werden solle. War in dem hier in Rede stehenden Streite ein jeder Beamter im Stande, durch denselben wenigstens einige Vortheile zu erringen, sobald er nur begriffen hatte, daß das Amt dabei nichts wage und schlimmsten Falls nur von seinen Ansprüchen zurücktreten dürfe; daß aber schon nothwendig sich endlich ein Ergebniß für das Amt herausstellen müsse, sobald nur das Amt

Digitized by Google

den Streit so lange fortsetze, bis die Standhaftigkeit der Bürgerschaft erschüttert sei, zu welcher Fortsetzung es ja demselben nie an Mitteln fehlte: so war vollends der Amtmann und nachherige Kammerpräsident Hünike nur zu geeignet, demselben eine dem Amte günstige Wendung zu geben und man konnte den Erfolg vorhersehen, sobald dieser den Streit in die Hand nahm. Derselbe vereinte nämlich mit der nie um Mittel verlegenen Klugheit zugleich eine so rücksichtsvolle Gewandtheit, daß er nicht nur mit den Mitgliedern des Magistrats im besten Einvernehmen blieb, sondern es auch wagen durfte, sich zugleich zum Bürgermeister wählen zu lassen, um so von **1705** bis **1715** als Beamter den Streit zu führen und als Bürgermeister den Beamten durch ein verdecktes Spiel zu unterstützen. Das Hauptmittel, dessen auch er sich zunächst bediente, war, die Sache in die Länge zu ziehen und hierin wurde er auf das trefflichste von dem Forstmeister v. Jürgas unterstützt. Auch der letzte bot, nachdem der Magistrat im Jahre **1699** wieder auf's Neue auf Entscheidung der Sache gedrungen, so augenfällig alles auf, die Standhaftigkeit des Magistrats zu brechen, daß man in der That eine Beharrlichkeit bewundern muß, die durch alle Kunstgriffe sich nicht abhalten ließ, stets auf's Neue auf Entscheidung der Sache anzutragen. Und als nun Herr von Jürgas endlich die Ansetzung eines Termins am **3.** October **1705** nicht weiter verhindern konnte, blieb er auf demselben aus und verhinderte dadurch den Erfolg desselben. Zugleich aber hatte das Amt schon das erlangt, das unter dem **7.** August **1702** Allerhöchst verordnet wurde, daß alles aus Holzverkäufen in der Stadtforst aufkommende Geld in die Königliche Chatoulle fließen solle, wenn nicht die Bürgerschaft ihr Privilegium auf die Königliche Forst verlieren wolle, und die Stadt erreichte auf wiederholtes Bitten unter dem **5.** Julius **1703** nur, daß freilich die Kosten für den Bau des Rathhauses, der Schule und des Hirtenhauses aus dem Holzverkauf entnommen werden könnten, daß aber das Geld beim Amte niedergelegt und von demselben nur das nach gründlicher Nachweisung erforderliche ausgezahlt werden solle. Vollends als nun wieder der Magistrat unter dem **29.** December **1706** auf Entscheidung der Sache antrug, hatte sich Herr Hünike so weit unterrichtet, daß er im Stande war, ein weiteres, die Sache für die Stadt stets bedenklicher machendes Mittel anzuwenden, nämlich das: möglichst viel Verhältnisse in

Digitized by Google

den Streit hineinzuziehen und dadurch in Frage zu stellen. Bereits vom Anfange des Streites her hatte das Amt, während es die ganze Stadtheide für eine Königliche Forst erklärte, noch im Besondern die Kiefhörste oder Ahrendsnest, sowie den Winkel hinter dem Thiergarten in Anspruch genommen. Gegenwärtig nun griff das Amt zunächst den Umstand auf, daß die Bürgerschaft eine Anzahl umgehender Caveln, d. h. solcher Wiesen inne habe, die nicht zu einzelnen Bürgerstellen gehörten, sondern von allen Bürgern nach einer bestimmten Reihenfolge benutzt wurden und behauptete, daß eben deswegen diese Wiesen auch nicht Eigenthum der Bürger wären. Ebenso regte das Amt auch die Amtsfreien auf und forderte auch für diese nicht nur Theilnahme an der Stadtweide, in welcher Beziehung es bereits im Jahre **1708** von Seiten der Stadt nachgegeben wurde, daß die Amtsfreien gegen Entrichtung des Weidegeldes ihre Schweine und Gänse auf die Stadtweide treiben könnten, sondern behauptete auch, daß die Amtsfreien als solche mit Einquartierung oder Servis ganz verschont bleiben müßten. In Betreff der Stadtforst erlangte Herr Hünike noch die Entscheidung vom 22. Mai **1715**, nach welcher die Bürgerschaft ihr Recht an derselben zu erweisen hatte, wogegen diese freilich sogleich Appellation einlegte. Vor allem aber sorgte Herr Hünike dadurch für eine günstige Wendung des Streites, daß er bei seinem Abgange dahin wirkte, daß seine Stelle im Magistrate durch einen Mann ersetzt wurde, der mit zufahrender Selbstgenügsamkeit offenbare Untüchtigkeit zur Führung eines solchen Amtes verband. Mochte nun Herr Rieser wissentlich oder wider Willen ein Werkzeug in der Hand des Herrn Hünike gewesen sein, auch bei dessen Wahl zum Bürgermeister ging der nunmehrige Kammerrath mit seiner verbindlichen Klugheit zu Werke; er zog zunächst den Bürgermeister Schumann zu Rathe, aber freilich um das Gegentheil von dem zu thun, wofür dieser sich aussprach und gab sich das Ansehen, als ob er in Herrn Rieser nur den Freund der Bürgerschaft wähle. Zum Ueberflusse vergrößerte im Jahre **1716** noch der Zollverwalter und gewesene Bürgermeister Leitzmann dadurch die Verwicklung, daß auch dieser, als der Magistrat die Entdeckung gemacht, er habe binnen **11** Jahren **322** Thlr. an Dammzoll unterschlagen, seine Zuflucht zum Amte nahm und dasselbe zu der Behauptung bewog, daß der Stadt gar kein Recht zustehe, namentlich auf der durch die Freiheit führen-

Digitized by Google

den Berliner Straße, Dammzoll zu erheben. Die höhere Behörde ſetzte demnach ſogleich vorläufig feſt, daß bis zur Erledigung des Streites der Dammzoll für Rechnung der Königlichen Kammer eingehoben werden ſolle. Endlich erhielt der Magiſtrat unter dem 7. Junius 1721 die Verſicherung, daß eine Grenzregulirung vorgenommen werden ſolle, zu welchem Ende der Magiſtrat bereits am 23. und 24. October 1720 eine genaue, die Grenze der Feldmark nachweiſende Verhandlung, aufgenommen hatte. Auch kam es am 13. Mai 1723 zu einer Unterſuchung wegen des Dammzolles, welche für die Stadt günſtig ausfiel. Nach mancherlei angeordneten, aber gewöhnlich wieder aufgehobenen commiſſariſchen Terminen, war denn endlich die Beharrlichkeit des Magiſtrats gebrochen und derſelbe zu der Anſicht gekommen, daß es nur einen Weg gebe, den Streit zu beenden, ſich auf einen Vergleich einzulaſſen. Dieſer kam dann im Jahre 1725 zu Stande, worauf dieſer 47 Jahre hindurch verhandelte Streit durch den Receß vom 15. Januar 1726 mindeſtens der Form nach beendet wurde.

In dieſem Receſſe wurde zuförderſt, was die Nebenpunkte betraf, feſtgeſetzt:

1. Daß der Stadt das Recht des Dammzolles verbleiben ſolle, doch müſſe ſie auf den in den letzten ſieben Jahren für Königliche Rechnung eingehobenen Dammzoll verzichten.
2. Die gewerbtreibenden Amtsfreien ſollten bei wirklicher Einquartierung hinzugezogen werden, ſonſt aber von Servis und Wachedienſt befreiet bleiben. Ebenſo ſollten ſie von allen Leiſtungen zur Unterhaltung der Prediger und Schulbedienten frei ſein; aber ſich wegen des Unterrichts ihrer Kinder mit den Lehrern abfinden. Für die auf die Weide zu treibenden Schweine und Gänſe ſollten ſie indeſſen das Weidegeld entrichten.
3. Da die Bürgerſchaft im Laufe des Streites wiederholt die Hergebung von Grundſtücken zu den landesherrlichen Anlagen wieder in Anregung gebracht hatte, ſo wurde dieſelbe bedeutet, daß ihre Anforderung an den ehemaligen Wolfsgarten (zu 46 Morgen 21 □Rth.) gänzlich wegfallen müſſe; für den großen Thiergarten ſolle ihnen das im Sarnow verſchriebene und abgeſchalmte Hütungsrevier nachgewieſen werden; die Anſprüche an den Faſanengarten (zu 15 Morgen 49 □Rth.)

Digitized by Google

gaben die Bürger gegen Wiedererlangung des Dammzolles auf und der Eremitagegarten wurde ihnen zurückgegeben.

4. Die umgehenden Kaveln sollten ohne allen Anspruch zurückgegeben werden.

Was nun aber die Hauptpunkte betraf, so wurde zwar

5. die Stadtforst und im Besondern auch der Winkel hinter dem großen Thiergarten zurückgegeben, doch mußte die Bürgerschaft dem Amte die Kiefhörste oder Ahrends Rest zu dem Umfange von 124 Morgen 41 □Rth. abtreten, während dieselbe indessen dort die alleinige Hütung und Mastung behalten sollte. Dagegen endlich

6. kehrte sich in Betreff der Weidegerechtigkeit die Sache geradehin um; nur das Recht der Bürgerschaft, Schaafe zu halten, wurde dahin eingeschränkt, daß von jeder Hufe nur 8 Schafe gehalten werden durften; außerdem aber die Schlächter das Recht haben sollten, so viel Schaafe zur Weide zu treiben, als für die Stadt selbst erforderlich seien, doch sollten sie damit keinen Handel treiben. Im Uebrigen sollte die Weideangelegenheit von der Königlichen Kammer weiter erledigt werden.

So hatte das Amt denn wirklich dem Erfolge nach die unbeschränkte Weidegerechtigkeit und außerdem noch die Kiefhörste erstritten; während die Stadt in diesem Streite ein Dokument wegen des Dammzolles erlangt hatte. Wie gern man aber auch geneigt sein möchte, anzunehmen, daß nur die mangelhaften Urkunden aus früherer Zeit keine genaue Einsicht mehr in die Rechte des Amts gestatten; der Weg, den das Amt gegangen, die Mittel, welche dasselbe zur Erreichung seines Zieles angewendet, lassen nur eine Ansicht der Sache zu.

Gewerbe.

Die in dem Privilegio der Bürgerschaft zugesicherte freie Fischerei und Rohrung auf der Havel und ihren Nebenflüssen von einer Dosse bis zur andern, mit Ausnahme des Pinnower See's, und zwar mit Hamen, Netzen, Reusen u. s. w., war bis dahin nicht bloß unumschränkt gewesen, dieselbe war auch früher in einem solchen Umfange benutzt, daß ein nicht unbedeutender Fischhandel getrieben war. Dieser letzte aber wurde in den Zeiten des Krieges, des Brandes und der

Digitized by Google

Peſt auf eine ſo lange Reihe von Jahren unmöglich gemacht, daß die Kunde von dieſem Fiſchhandel aus dem Gedächtniß der 1659 hier lebenden, einem großen Theile nach eingewanderten Einwohner gänzlich entſchwunden war. So konnte man in dem genannten Jahre auch das im Privilegio ertheilte Recht der Fiſcherei als nur für das eigene Bedürfniß ertheilt betrachten, und die Kurfürſtin Louiſe konnte vor allen die ärmeren Einwohner im Auge haben, wenn ſie in der Punktation vom Jahre 1659 anordnete, daß nach anderen Orten nichts, daß aber das Schock Rohr innerhalb der Stadt zu 12 Gr., das Schock Krebſe zu 9 Gr. verkauft werden ſolle; wer nach anderen Orten verkaufe, ſolle außer dem Verluſte ſeiner Waare noch eine namhafte Strafe zahlen. Durch dieſe Beſchränkung aber wurde der Bürgerſchaft der Hauptantrieb ſowohl zur Erhaltung als zur Benutzung der Fiſcherei genommen, und dieſelbe mußte ſchon aus dieſem Grunde ſinken. Auch in Betreff der Fiſcherei in der Köpernitz beſtimmte die Punktation (§. 19.) genauer, daß dieſelbe dem regierenden Bürgermeiſter ausſchließlich gehören und nur der Alandsfang unter alle Rathsglieder in gleiche Theile gehen ſolle; und verbietet dann (§. 20.) bei Verluſt der Geräthſchaften und 2 Thlr. Strafe allen, in der Raths-Fiſcherei zu fiſchen. Nach und nach aber nahm, wie der Fluß ſelbſt unbedeutender wurde, auch die Fiſcherei in demſelben ſo ab, daß dieſelbe bereits im Jahre 1708 für jährlich 3 Thlr. zum Beſten der Kämmerei verpachtet wurde. Uebrigens hatte im Jahre 1677 das Amt auch dieſe Fiſchereigerechtigkeit antaſten wollen; doch ſprach das Privilegium zu deutlich für die Gerechtſame der Stadt.

Welch einen Antrieb zur Schifffahrt auch die Lage der Stadt darbot, dennoch beſchäftigte ſich Niemand mit dieſem Gewerbe. Die ganze Schifffahrt, deren gedacht wird, beſtand einerſeits aus der Zufuhr des Salzes von Berlin aus nach Oranienburg, Liebenwalde und Zehdenick durch Berliner Schiffer, und andererſeits in der Flößerei des Holzes nach Berlin. Daß auch Mehl von den Königlichen Mühlen aus zu Waſſer nach Berlin geſchafft ſei, davon findet ſich keine Nachricht, und das Gemahl für Berliner Bäcker hatte auch wohl noch nicht einen ſolchen Umfang gewonnen, daß die gewöhnlichen Transportmittel nicht genügt hätten. Als demnach im Jahre 1682 Heu vom Malz nach Potsdam gefahren werden ſoll, müſſen die Schiffe dazu aus Berlin geholt werden, weil in Oranienburg keine

Digitized by Google

vorhanden sind. Selbst in Folge der Aufforderung vom 15. April 1720, daß die Städte an den Flüssen Oder, Warthe, Spree, Havel und Elbe Schiffe auf öffentliche Kosten bauen lassen möchten, trug der hiesige Magistrat nach seinem Bericht vom 10. Mai 1720 Bedenken, hierauf einzugehen. Nur der Zollverwalter Leitzmann kaufte ein Bank-Schiff und ließ dasselbe in den Stand setzen; muß indessen dabei seine Rechnung nicht gefunden haben.

Außer den bisherigen 11 Brauerben erhielt unter dem 11. April 1712 auch das Haus des Chirurgus Nieser die (am 26. November bestätigte) Braugerechtigkeit. War nun der Brauerei schon durch die den Heidereitern Lindenberg, Gerlach und Nadeler ertheilte Braubefugniß einiger Abbruch geschehen, so wirkte die Erweiterung, welche nach und nach die Amtsbrauerei erhielt, geradezu auf das Aufhören einer auch nur einigermaßen schwunghaft betriebenen Brauerei von Seiten der hiesigen Bürgerschaft hin. Dem Amte waren die Krüge zu Birkenwerder, Borgsdorf, Lehnitz, Wensikendorf, Schönerlinde, Germendorf, Zehlendorf, Zülsdorf und Hohen-Neuendorf, unter Kurfürst Friedrich III. aber auch noch zu Grabsdorf zugewiesen. Mit diesem Absatze aber begnügte sich dasselbe nicht, sondern errichtete auch auf dem Amtsvorwerke, mithin auf der Freiheit an der nach Berlin führenden Landstraße, einen Bierschank. Dieser wurde freilich in Folge der Beschwerden des Magistrats unter dem 7. August 1683 verboten, indessen stellte der Amtmann nur kurze Zeit denselben ein. Der Magistrat beschwerte sich nun am 26. August 1691 aufs Neue, und der Königliche Commissarius berichtete darauf am 6. Junius 1692, daß das Amt einen Bierschank halte:

1. auf dem Amte,
2. auf der Freiheit,
3. auf der Mühle,
4. auf dem Unter-Malz-Theerofen,
5. zu Zülsdorf,
6. zu Bärenklau,
7. zu Grabsdorf,

und daß diese Orte ursprünglich sämmtlich von der Stadt aus mit Bier versehen seien; welches Gutachten allerdings nicht in allen Punkten den Verhältnissen entsprechend war. Hierauf erfolgte unter dem 21. April 1693 ein Receß, nach welchem der Schank auf dem

Digitized by Google

Amte, der Mühle, zu Zülsdorf und Bärenklau eingestellt, und die letzteren Orte nur von der Stadt aus mit Bier versehen werden sollten. Wolle ferner das Amt den Krug auf der Freiheit behalten, so solle dasselbe dafür den zu Lehnitz aufgeben und auch dieser von der Stadt aus verlegt werden; so daß also an der Straße nach Berlin sowohl die Stadt als das Amt die Befugniß haben sollte, einen Bierschank zu halten, während dem Amte nur in Beziehung auf den Ort die Auswahl gelassen war. Hierbei wär die Stadt ganz unerwartet von einer andern Seite in ihren Anträgen unterstützt worden. Die Verordneten der Märkischen Stände nämlich hatten sich am 9. März 1693 darüber beschwert, daß, obgleich den Beamten zu Oranienburg, Potsdam und Caput schon unter dem 4. März 1691 das unbefugte Brauen untersagt sei, dieselben es dennoch fortsetzten; weshalb sie bäten, weil dadurch das Neu-Biergeld so wie ihr Credit litte, und die Beamten sich von ihnen gar nicht wollten zwingen lassen, diese Anordnung auf nachdrückliche Weise abzustellen. Allein das alles half so wenig, daß sogar der Amtmann noch, und zwar obenein in der Stadt selbst, nämlich in dem in der Breiten Straße (Nr. 43.) gelegenen Amtshauptmannshause einen neuen Bierschank eröffnete. Wieder beschwerte sich der Magistrat am 6. Junius 1696; wieder ergingen unter dem 9. April und 28. September Verordnungen, den erlassenen Befehlen nachzukommen; und wieder — blieb alles beim Alten. Als auch der Amtmann Hünike das Verfahren seines Vorgängers zu dem seinigen machte, that der Magistrat am 15. Januar 1700 aufs Neue Einspruch; aber — ohne dadurch etwas zu ändern. Nur das erlangte die Stadt, daß bei Anlage des Dorfes Hohenbruch 1710 der Krüger angewiesen wurde, sein Bier von den Stadtbrauern zu nehmen. Ebenso wurde bei Anlegung des Vorwerkes Havelhausen dort ein Krug errichtet, welcher gleichfalls sein Bier aus der Stadt nehmen, aber sich deshalb mit dem Amte abfinden solle; doch blieb derselbe, so lange die Straße nach Berlin über Lehnitz führte, ohne Bedeutung. Wieder ergingen unter dem 2. April 1714 an das Amt Befehle, kein Bier zu schenken, und eben erst am 8. Februar 1714 hatte dasselbe das Amtshauptmannshaus aufs Neue mit der Befugniß verpachtet, Fremde zu beherbergen, Weine und hiesige Biere zu schenken, aber für die Tonne Amtsbier 9 Gr. an Accise zu zahlen, und dieser Pachtvertrag war am 21. Februar 1714 höheren Ortes bestä-

Digitized by Google

tigt. Ebenso erging unter dem 8. April 1716 wieder an das Amt der Befehl, kein Bier zu schenken, und doch verpachtete dasselbe am 5. October 1717 das Amtshauptmannshaus aufs Neue. Wegen des Bierschanks im Amtshauptmannshause im Besonderen hatte sich der Magistrat schon am 14. Februar 1714 an das Königliche General-Krieges-Commissariat gewendet; allein auch diese Behörde konnte nicht durchdringen und ertheilte endlich der Stadt unter dem 16. April 1720 den Rath, das Amtshauptmannshaus selbst in Pacht zu nehmen. Diesen Weg hatte um eben die Zeit der Rath bereits eingeschlagen, und am 16. Februar 1720 jährlich 40 Thlr. Pacht (für diese Summe war dasselbe seit 1717 verpachtet, während die Pacht bis dahin 60 Thlr. betragen hatte) geboten. Hierauf aber wollte die Königliche Kammer nach deren Erwiederung vom 27. April 1720 nur unter der Bedingung eingehen, daß darin ein Wein- und Bierschank, versteht sich in der bisherigen Abhängigkeit vom Amte, angelegt werde, und es bedurfte erst des Allerhöchsten Befehls vom 1. Mai 1720 dahin, daß in den Pachtvertrag nichts von einem Wein- und Bierschank einfließen, auch das Amt dafür einen solchen nicht an einem andern Orte anlegen dürfe. Hierauf wurde das Amtshauptmannshaus gewöhnlich dem Befehlshaber der hiesigen Garnison überlassen. In demselben Jahre machte das Amt noch den Versuch, der Stadt auch den Krug zu Hohenbruch zu entreißen, und es wurde unter dem 26. August 1720 dieser Krug der Stadt nur gegen eine Pacht von jährlich 10 Thlr. belassen. Der Streit über den Bierverlag des Amtes im Allgemeinen gelangte endlich bis an das Directorium und dieses entschied dann zunächst unter dem 4. Junius 1722, daß das Amt wohl auf der Freiheit, nicht aber auf dem Amte oder im Amtshauptmannshause Bier schenken solle; weiter aber unter dem 15. März 1724, daß der Krugverlag auf der Königlichen Mühle, in Zülsdorf, Bärenklau und Lehnitz dem Amte verbleiben müsse; — und zwar nach der Brauordnung von 1714, weil das Amt 1713 im Besitze gewesen sei. So waren denn die Hoffnungen, zu denen der Receß vom 21. April 1693 berechtigt hatte, wieder vernichtet und überdem fuhr das Amt nach wie vor fort, auch auf dem Amte selbst Bier zu schenken. Die Stadt hatte nun freilich dafür einen Bierschank in dem 1721 erbaueten Darrhause eröffnet, doch konnte dieser den fehlenden Absatz nach außen nicht ersetzen. Die Anzahl der Brauer war

Digitized by Google

während dieses Streites im Jahre 1722 auf 7, im Jahre 1724 auf 5 herabgesunken. Um aber in das Brauwesen mehr Ordnung zu bringen und auch dadurch den Brauern zu Hülfe zu kommen, war bereits unter dem 4. August 1713 von dem Königlichen Commissarius und dem Magistrate eine Brauordnung entworfen, nach welcher zwei Rathsglieder und zwei Altermänner die auf diese Weise gebildete Brauerinnung leiten sollten; dabei sollten die Strafen zu drei gleichen Theilen, zwischen der Kämmereikasse, den Assessoren und der Lade, getheilt werden. Die so errichtete Brauerinnung erhielt unter dem 4. Januar 1724 ihre Bestätigung.

Auch darin trug, gleich dem untergegangenen Bötzow, Oranienburg ganz das Gepräge einer Ackerstadt, daß die Gewerke, durchaus vom Ackerbau abhängig und ohne jede selbstständige Bedeutsamkeit, nur den gewöhnlichen Bedürfnissen der Stadt und nächsten Umgebung genügten; ein Gewerbe, das auf einen größeren Markt Anspruch machte oder eines weiteren Rufes genoß, gab es hier nicht. Nächst den Leinewebern und Schneidern nun erhielten zunächst die Bäcker ihr Privilegium unter dem 16. Januar 1683; das vereinigte Schuhmacher-, Pantoffelmacher- und Lohgerbergewerk, und zwar mit der Bestimmung, daß sich Niemand mit dem Lohgerben allein beschäftigen solle, unter dem 28. Junius 1698; das Tischlergewerk unter dem 8. December 1703. Die Maurer, welche sich bis dahin zu Spandow gehalten hatten, bekamen unter dem 17. Julius 1709 ein Privilegium mit der Bestimmung, daß fortan die Maurer zu Zehdenick, Mühlenbeck, Liebenwalde, Bötzow, Linum, Cremmen und Biesenthal hierher gewiesen seien, bis eine dieser Städte selbst ein Gewerk aufrichte. Ebenso wurde dem unter dem 24. August 1711 privilegirten Gewerke der Zimmerleute, die sich bis dahin zu Nauen gehalten, Zehdenick, Mühlenbeck, Biesenthal, Liebenwalde, Bötzow, Linum und Cremmen bis dahin einverleibt, daß einer dieser Orte selbst ein Gewerk errichte. Nach diesen erhielten die Böttcher ihr Privilegium unter dem 5. October 1714; die Huf- und Waffenschmiede unter dem 28. März 1716; die Schlächter, die sich bis dahin zu Zehdenick gehalten, baten am 2. Januar 1717 um ein eigenes Privilegium und erhielten dasselbe.

Im Jahre 1724 nun zählte man hier einen Kaufmann (1722 gab es deren zwei), zwei Höker, fünf Brauer, einen Branntwein-

Digitized by Google

brenner (1722 vier), zwölf Bäcker, fünf Schlächter (1722 sechs), fünf Maurer, unter denen zwei Meister (1722 sechs), elf Zimmerleute, unter denen fünf Meister (1722 zehn), elf Schneider (1722 zehn) neun Schuhmacher, funfzehn Leineweber (1722 vierzehn) sechs Tischler (1722 sieben), drei Hufschmiede, fünf Nagelschmiede, Kleinschmiede und Schlosser (1722 vier), fünf Böttcher (1722 vier), einen Töpfer (1722 zwei), einen Glaser, einen Seiler, einen Weißgerber, zwei Drechsler, einen Kesselführer, einen Schornsteinfeger, zwei Musici, einen Wundarzt, einen Maler und Anstreicher, einen Sattler, einen Tuchmacher, einen Zeugmacher, zwei Fischer, vier Judenfamilien. Außerdem ernährten sich mehr als hundert Familien vom Wollespinnen, welche dazu die Wolle aus dem Königlichen Lagerhause zu Berlin bekamen. Wenn die nach Obigem so große Anzahl der Weber darin ihre Erklärung findet, daß damals bei weitem mehr Leinewand verbraucht wurde als gegenwärtig, so weiset die große Anzahl der Bäcker wieder auf die bereits früher aufgestellte Vermuthung hin, daß ursprünglich jeder Großbürger wie eine Braupfanne, auch einen Backofen im Gange hatte und unter diesen im Jahre 1724 noch zwölf das Geschäft fortsetzten. Im Jahre 1711 sollte im neuen Graben (Fischergraben) nach eingeholter Erlaubniß dazu, eine Walkmühle angelegt werden, aber der Mühlenmeister hintertrieb die Anlage.

Die Schützengilde.

Bei dem so mannigfach sich entwickelnden Leben konnte es nicht fehlen, daß, nachdem die durch stets sich wiederholende Feuersbrünste so schmerzlich verlängerten Zeiten der Noth nur einigermaßen überwunden waren, das Gefühl der Sicherheit und des allmähligen Aufschwunges auch das Herz geselliger Freude öffnete und daß neben den auf den ernsten Fleiß und Erwerb gerichteten Gewerken auch eine der geselligen Freude geweihete Innung sich bildete, welche ja zugleich die gegenseitige Annäherung der verschiedenen Stände beförderte und auch sogar eine nicht zu übersehende Erwerbsquelle darbot. Die nähere Veranlassung zur Bildung einer Schützengilde war folgende.

Im Jahre 1703 wurde von Sr. Majestät angeordnet, daß die waffenfähige Mannschaft in den Städten in Compagnieen eingetheilt und den Sommer hindurch in dem Gebrauche der Waffen geübt werde.

Digitized by Google

Es mußte demnach ein namentliches Verzeichniß dieſer Mannſchaft nebſt Angabe des Dienſtgrades, der Bewaffnung u. ſ. w. eingereicht werden und es ſollte ein jeder Dienende jährlich 8 gGr. aus der Acciſekaſſe erhalten, weshalb denn, da hier im Jahre 1703 eine Compagnie von 91 Mann gebildet worden war, ein jährliches Geſchenk von 33 Thlr. 8 Gr. bewilligt wurde. Wie dies nun auch in andern Städten geſchah, ſo entſchloß ſich auch die hieſige Bürgerſchaft, den geforderten Dienſt umſonſt zu verrichten, mit jenen 33 Thlr. 8 Gr. dagegen die Koſten eines Schützenfeſtes zu beſtreiten. Daſſelbe wurde dann zuerſt am 16. 17. und 18. September 1705 und von da ab jährlich bis zum Jahre 1711 an zweien Tagen in den Monaten Junius oder Julius abgehalten. Die Compagnie führte eine noch vorhandene orangefarbene Fahne mit orange- und ſilbernen Quaſten, in deren Mitte innerhalb eines Rautenkranzes die Buchſtaben C L mit der Kurfürſtenkrone darüber angebracht waren. Ferner trugen die Officiere graue Röcke mit orangefarbenen Aufſchlägen von Plüſch und orangefarbene Scherpen von Kameel-Haaren; die Unterofficiere graue Röcke mit orangefarbenen Aufſchlägen und Achſel-Quaſten, dabei weiß- und orange melierte Scherpen von Kameelhaaren; die Gemeinen endlich gleichfalls graue Röcke mit orangefarbenen Aufſchlägen. Die letzten erbaten ſich überdem ſtatt der Tonne Bier, welche ihnen im erſten Jahre gereicht werden ſollte, orangefarbene Haarbänder, die ſie dann auch erhielten. So zog die Compagnie, vier Hautboiſten, zwei Tambours und den Zieler an der Spitze, in kriegeriſcher Gravität zum Schießplatz hinaus. Hierbei aber durfte der Pritſchmeiſter nicht fehlen und ſeine Sprünge, Einfälle u. ſ. w., bildeten zu der Steifheit in Haltung, Kleidung und Sitte einen ſehr ergötzlichen Gegenſatz. Da es an einem Schießhauſe fehlte, ſo wurde jedesmal dazu eine Laube erbauet und der Platz ſelbſt mit einem Seile umſpannt. Der Königsſchuß wurde anfangs mit 10, nachher mit 15 Thlr. belohnt, wofür aber der König ein ſilbernes Schild machen laſſen mußte, das von da ab zu dem Behange des Königs hinzugefügt wurde. Außerdem bekam der König einen Kranz, den er in der Hand trug. Die vier beſten Schüſſe nach dem Königsſchuß wurden mit 3, 2, 1 Thlr. und 12 Gr. belohnt. Außerdem erhielten noch die Hautboiſten 3 Thlr., die Tambours 4 Thlr. 16 Gr., Zieler und Pritſchmeiſter jeder 16 Gr. und

Digitized by Google

der Diener 8 Gr. Zuerst wurde nach der großen Scheibe geschossen und hierauf erst die, welche sich ausgezeichnet hatten, zur kleinen Scheibe zugelassen. Um die gehörige Ordnung herzustellen und zu handhaben, wurde zugleich ein Schützen-Reglement entworfen, dessen §. 12. noch einen Beweis giebt, daß damals der Aberglaube selbst in öffentliche Verhandlungen Eingang fand und so lautet:

Es soll Jeder sein Gewehr aufrichtig und mit einer runden Kugel laden, sich auch keiner Teufelskünste oder anderer, nicht zugelassener Dinge gebrauchen.

Bei jedem Schützenfeste wurde auch für Se. Majestät, den Kronprinzen und den hiesigen Amtshauptmann geschossen. Wie viel Gewicht aber die hiesigen Bürger auf die Königswürde legten, davon giebt folgender Vorfall ein Zeugniß. Bei dem Schützenfeste im Jahre 1707 schien die Kugel eines Kunstpfeifergesellen die nächste zu sein und dieser war darüber so erfreut, zugleich aber auch seiner Sache so gewiß, daß er nach Hause lief, auf der Straße allen sein Glück verkündete, zu Hause angekommen alles aufbot, seiner bescheidenen Wohnung ein möglichst königliches Ansehen zu geben und aller Sorge für den morgenden Tag uneingedenk, ein angemessenes Mahl zuzurichten. Leider aber theilten die wohlweisen Herren vor der Scheibe diese Freude nicht. Vielmehr, nachdem sie bedachtsam erwogen hatten, daß mit der großen Kugel des Kunstpfeifergesellen die kleine des Bürgermeisters in scheinbar gleicher Entfernung von dem Mittelpunkte eingeschlagen habe, dabei aber nicht der Rand, sondern der Mittelpunkt der Kugel entscheide, „so nahmen sie einen zur Hand, der mit dem Circul umzugehen wußte", und so wurde denn entschieden, daß der Amtshauptmann, für welchen der Bürgermeister geschossen hatte, König sei. Der auf diese Weise arg getäuschte Kunstpfeifergeselle wandte sich nun freilich am folgenden Tage an den Amtshauptmann und stellte diesem sehr beweglich vor, wie er außer dem Spotte sich auch in Schulden gestürzt habe. Doch läßt sich aus der Entrüstung mit welcher dieser das Schreiben an den Magistrat zum Berichte schickte, eben kein guter Erfolg für den Getäuschten erwarten.

Als nun nach dem Jahre 1711 die oben erwähnte Entschädigung nicht weiter gezahlt wurde, so hörte das Schützenfest in der bisherigen Weise auf. Dagegen bildete sich freilich wieder im Jahre 1713 mit Allerhöchster Genehmigung eine Schützengilde, welche am

Digitized by Google

dritten Pfingsttage nach einem entworfenen Reglement ihr Scheibenschießen hielt, es ist indessen nirgends ersichtlich, wie lange diese Gesellschaft bestanden.

Zustand der Stadt im Allgemeinen.

Ganz unstreitig war die Zeit von dem Beginn der Wirksamkeit der Kurfürstin Louise bis zum Jahre 1726 für Oranienburg die, in welcher dasselbe zu dem Leben einer kleinen Stadt nach den Vorstellungen der damaligen Zeit erwachte und die Anfänge dieses Lebens soweit entwickelte, daß die Zukunft nur eine Fortsetzung des bereits thatsächlich begründeten war. Während Bötzow bei seiner völligen Abhängigkeit von dem Amtshauptmann, bei ländlicher Abgeschlossenheit und Abgeschiedenheit noch wenige Spuren eines städtischen Gemeinewesens an sich trägt und gar nicht geneigt scheint, die von den Vätern betretene Bahn zu verlassen, bleibt der Zeitraum von 1650 bis 1726 für die Geschichte der Stadt bis zum Jahre 1809 der wichtigste und anziehendste. Das Amt wird nach und nach zugleich zu einer Kreisbehörde und zählt über 40 Ortschaften; der Rath erhebt sich von einem einfachen Gemeinevorstande, der nicht einmal ein Versammlungshaus hat, zu einer mit Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit versehenen Behörde, welche gegen das Amt sogar den Anspruch auf Immediatität der Stadt geltend macht und gewinnt in dem geordneten Kämmerei-Etat, in dem Rathhause und in den Kämmereigütern, sowie in der Stadtforst, eine feste Grundlage, überdem aber eine Besoldungsquelle; neben der bisherigen lutherischen Gemeine bildet sich eine reformirte, die freilich mehr in den Wünschen Einzelner als in der Wirklichkeit vorhanden ist, aber doch dem Kirchenwesen einen größeren Umfang gewährt; der Umfang der Stadt wächst durch den weiteren Ausbau der Freiheit, sowie durch die Anlage der Neustadt und der Berliner Straße in dem Maaße, daß die Zahl der Einwohner sich von nicht 300 auf 1269 erhebt; zudem gewinnt die Stadt eine größere Regelmäßigkeit und ein ungleich besseres Ansehen, und über das alles breitet sich der Glanz der Residenz. Man könnte sich nun zu dem Schlusse berechtigt halten, daß, je kleiner die Stadt, um so mehr schon dies Hofleben hinreichend war, hier Wohlhabenheit zu verbreiten. Gleichwohl war dies letzte keineswegs der Fall, vielleicht aus keinem Zeitraume erschollen so viele Klagen über die Dürftigkeit

Digitized by Google

der Stadt, als gerade aus diesem und man muß sich wohl hüten, sich über den derzeitigen Zustand der Stadt Täuschungen hinzugeben. Und in der That bergen sich die Ursachen dieses Zustandes keineswegs. Das Vermögen der Einwohner war in den Jahren des Krieges so von Grund aus vernichtet, daß wenigen mehr als die kahle Bodenfläche geblieben war, und um Vermögen zu erwerben, kannte man nur den langsamen Weg des Ackerbaues, wie derselbe damals betrieben wurde. Zudem brachten unter den fremden, hierher gezogenen Anbauern wohl nur wenige Kapital, vielleicht noch wenigere Fleiß und Ordnung mit. Aber selbst die Anfänge des wieder zu sammelnden Vermögens gingen dann in den stets wiederholten Feuersbrünsten bis zum Jahre **1688** wieder und wieder verloren. Dazu kam noch, daß durch die Stadtforst und die Landabtretungen zu den Anlagen der Ackerbau selbst einen viel geringeren Umfang hatte, als zu den Zeiten Bötzows. Was aber verhinderte, daß selbst der durch die Residenz bewirkte Zusammenfluß des Geldes keinen nachhaltigen Wohlstand hervorrief, war der Mangel an einem umsichtigen und das Dargebotene mit Lust und Eifer aufsuchenden und benutzenden Gewerbefleiß. Die Bürger klagen stets darüber, daß das Amt die Braunahrung und den Verkehr an sich reißt; als aber der König Friedrich Wilhelm **I.** befiehlt, daß die Straße über Oranienburg und Havelhausen nach Berlin gehen soll, kommen sie nicht darauf, einen fahrbaren Damm über das Stadtluch herzustellen und zwingen dadurch selbst die Reisenden, nach wie vor über Lehnitz zu fahren. Sie haben eine damals gute und so ausreichende Weide und arbeiten nicht dahin, ihren Wirthschaften eine solche Verfassung zu geben, dieselbe möglichst zu benutzen. So darf man sich nicht wundern, wenn selbst das Geld, das durch das Residenzleben hierher floß, bei so vielen durchging, verzehrt wurde, zur Erschlaffung beitrug und die Begehrlichkeit steigerte, die sich eben in den stets wiederholten Klagen ausspricht. Gleichwohl konnte die Wirksamkeit der Kurfürstin Louise und die Anregung, welche davon ausging, daß Oranienburg der Lieblingsaufenthalt König Friedrichs **I.** war, nicht ohne Einfluß bleiben und die Zeit bis zum Jahre **1726** ist in jeder Beziehung die eines lebendigen Fortschrittes, wie sich das in jedem in Frage kommenden Verhältnisse darlegt.

Digitized by Google

Dritter Zeitraum.

Geschichte der Immediatstadt Oranienburg von 1726 bis zur Ertheilung der Städteordnung vom 19. November 1808.

Uebersicht der Schicksale der Stadt.

Bis zur Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 und dem aus derselben hervorgehenden neuen Aufschwunge des städtischen Lebens bleibt für Oranienburg der wichtigste Zeitraum der von 1650 bis 1726. In diesem haben sich alle Verhältnisse bereits in einem solchen Maaße angebahnt und festgestellt, daß die ganze Zeit von 1726 bis 1808 im Allgemeinen nichts anders als eine Fortsetzung und weitere Ausbildung des bereits Gegebenen war. Ja es dürfte das Leben fast zu ruhig geworden sein, und die nöthige Anregung zum Weiterstreben zu sehr gemangelt haben, wenn nicht die Ereignisse, so wie die aus Selbstsucht und Leidenschaftlichkeit hervorgehenden Streitigkeiten noch einigermaßen die nöthige Spannung erhalten hätten.

Allein zunächst schon die endliche Entscheidung vom 15. Januar 1726 hatte in dem Streite zwischen dem Amte und der Stadt nur einen dreizehnjährigen Stillstand, aber keinen Frieden herbeigeführt. Das Amt nämlich trat im Jahre 1739 unerwartet mit der Behauptung hervor, daß die Stadt, ihrem Besitze nach, einen höheren Wiesenzins entrichten müsse. Nun zu spät indessen sollte jetzt das Amt die Folgen davon empfinden, daß es über seinen augenblicklichen, materiellen Nutzen seine Stellung zu dem Magistrate aus dem Auge verloren. Die Zeit, in welcher alles auf dem Verwaltungswege, mithin von Behörden entschieden war, welche mit dem Amte dasselbe Interesse hatten, war vorüber; Oranienburg war nun thatsächlich eine Immediatstadt geworden und bedurfte es gleich eines Processes,

Digitized by Google

damit diese thatsächliche Stellung zugleich als eine rechtliche anerkannt wurde, so erfreute sich doch nun die Stadt des Schutzes des Königlichen Kammergerichts, welches dann endlich im Jahre 1776 den Wiesenzinsproceß zu Gunsten der Stadt entschied und damit zugleich dem fast hundertjährigen Streite mit dem Amte völlig ein Ende machte. Auch diesmal verband sich mit den Streitigkeiten mit dem Amte wieder, von denselben angeschürt und unterhalten, ein innerer Zwist, der mit Heftigkeit und Erbitterung vom Jahre 1739 bis 1773 währte. Aber auch Herr Rothe mußte erfahren, daß im Vergleich mit den Erfolgen Riesers die alte Zeit vorüber sei.

Endlich im Jahre 1742 sollte wieder auf dem so lange verlassenen Schlosse ein neues Leben beginnen: der Prinz von Preußen August Wilhelm (geboren 1722) bezog dasselbe nach seiner Vermählung mit der Princessin Louise Amalie von Braunschweig. Zugleich verlegte derselbe, nachdem der bisherigen Garnison, einer Compagnie vom Regimente des Markgrafen Wilhelm, ein anderes Standquartier angewiesen war, zwei Compagnieen seines Infanterie-Regiments am 16. September 1743 hierher, welche dann bis zum Anfange des siebenjährigen Krieges hier in Garnison blieben. Der Prinz ließ nun zunächst das Schloß wiederherstellen und verschönern, wandte auch dem Schloßgarten seine ganze Aufmerksamkeit zu und ließ in demselben neue, dem veränderten Zeitgeschmacke angemessene Anlagen ausführen; mit ihm und seiner gleichfalls lebensfrohen Gemahlin kehrte der Glanz des Hofes wieder hierher zurück, und manches heitere Fest wurde unter wechselnden Scherzen begangen, so daß noch gegenwärtig sich von denselben einzelne Anecdoten erhalten haben. Noch im Jahre 1755 hatte derselbe neben der alten Allee, die vom Schloßgarten aus durch den Upstall führte, eine neue anlegen lassen, wozu er den Bürgern Grundstücke für 550 Thlr. abkaufte; als der siebenjährige Krieg ihn mit seinem Regimente in das Feld rief. Die Umstände, welche seine Rückkehr aus dem Felde bewirkten, sind bekannt. Er wandte sich freilich wieder den begonnenen Anlagen zu und ließ noch im Jahre 1758 eine kleine Schleuse im Schloßgarten erbauen, um dadurch die Kanäle im Schloßgarten selbst so wie den Stadtgraben, der von dem Schloßgarten ausging, zu reinigen. Allein der Stab seines Lebens war gebrochen, bereits am 12. Junius des Morgens 3¼ Uhr im Jahre 1758 schloß sich, nachdem er sich unter

Digitized by Google

dem Beistande des hiesigen lutherischen Predigers Körber zum Tode vorbereitet hatte, seine irdische Laufbahn. Seine Leiche wurde zuerst in einem Gewölbe der hiesigen Kirche aufbewahrt, dann aber am 10. Julius von seinem Regimente nach Berlin abgeführt, und die hiesigen Behörden nebst 50 Bürgern gaben ihr trauernd bis gegen Havelhausen hin das Geleite. Ein ehrendes Gedächtniß widmete dem Frühvollendeten vor allen sein ihn zärtlich liebender Bruder Heinrich: im Schloßgarten zu Rheinsberg nimmt sein Name nicht bloß unter den Generalen des siebenjährigen Krieges eine ihn auszeichnende Stelle ein; vielmehr ist seinem Andenken auch ein prachtvolles Monument geweihet, das zugleich die Urne umschließt, in welcher sein Herz aufbewahrt wird.

Schon im Jahre 1757 hatte Oranienburg 600 Thlr. zum öffentlichen Dienst hergeben müssen; allein kaum war die Leiche des Prinzen von Preußen abgeführt, als sich auch die Drangsale des siebenjährigen Krieges der Stadt näherten. Unter dem 23. August 1758 forderten die Russen, welche Schwedt besetzt hatten, von Oranienburg 1000 Brode à 3 Pfd. und 1000 Rationen zu 2 Metzen Hafer und 10 Pfd. Heu, nebst 15 Ochsen. Diesmal freilich kam der Magistrat noch damit durch, daß er sich unter dem 25. August mit der Unmöglichkeit, der Forderung zu genügen, entschuldigte. Aber bereits am 18. September kam wieder die Nachricht, die Schweden seien in Zehdenick eingerückt und hätten dort ein Lager aufgeschlagen; auch aus Neu-Holland über 60 Stück Rindvieh weggetrieben, und an demselben Tage ging hier der Befehl ein, bei ihrem weiteren Vorrücken die Brücken zu Friedrichsthal, Oranienburg und Havelhausen abzubrechen. Wenige Tage darauf schlug der Preußische General von Wedel hier sein Hauptquartier auf und wenngleich die Schweden am 23. September Zehdenick wieder verließen, so streiften sie dennoch am 28. September wieder bei Groß-Mutz, Löwenberg und Teschendorf umher, bis sie am 12. October sich nach Fürstenberg zurückzogen. Am traurigsten aber erging es der Stadt im Jahre 1760. Nachdem am 9. October der russische General Tottleben in Berlin eingerückt war, erschienen auch hier am 10. October 20 Husaren und 4 Kosacken, welche außer andern Erpressungen eine Contribution von 552 Thl. 8 Gr. mit hinwegnahmen. Noch an demselben Tage des Abends folgten ihnen 30 österreichische Husaren, begnügten sich

Digitized by Google

aber mit einer Contribution von 235 Thlr. Doch bereits an dem folgenden Tage erschienen wieder 20 Mann Russen und empfingen eine Contribution von 280 Thlr. Endlich am 2. November kamen 200 Mann russischer Husaren und Kosacken, welche eine Contribution von 2450 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. beitrieben. So hatten denn die Feinde, außer den 136 Thlr. 6 Gr. 8 Pf., welche sie von den Bürgern nebenher erpreßt, mit Einschluß der ihnen gemachten Geschenke, 3543 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. hinweggenommen, welche den Capitalisten, die sie für den Augenblick hergegeben hatten, nebst Zinsen im Junius 1761 mit 3665 Thlr. 4 Gr. zurückgezahlt wurden. Um diese zu bezahlen, nahm die Stadt wieder ihre Zuflucht zu der Stadtforst. Als daher nach einem Rescript vom 25. Mai 1761 die Stadt ein Gnadengeschenk von 268 Thlr. 8 Gr. erhielt, fand sich, daß für den Augenblick nur noch 136 Thlr. 8 Gr. nicht durch den Holzverkauf gedeckt seien; doch wurde unter dem 13. September 1761 genehmigt, daß das auf diese Weise übrig gebliebene mit 132 Thl. 1 Gr. 4 Pf. zum Fuhrlohn für die Kriegesfuhren nach Colberg, zum Tagelohn für die nach Spandau gesandten Schanzgräber u. s. w. verwendet werden dürfe. Noch gingen hier in dem Zeitraume vom 21. August bis 27. September 1762 in vier Transporten 4300 Kriegsgefangene durch, welche von Magdeburg nach Stettin gesandt wurden. Im Ganzen schätzte die Stadt ihren Verlust durch den Krieg auf 12,500 Thlr. 11 Gr. Derselbe wurde indessen bis auf 3000 Thlr., welche den Bürgern die Einquartierungen gekostet, zurück erstattet und hierzu aus der Stadtforst im Ganzen für 6853 Thlr. Holz verkauft. So hatte denn auch Oranienburg allerdings Ursache, sowohl am 6. Januar 1671 das Friedensfest, wegen des mit Rußland zu Stande gekommenen Friedens, vor allem aber am 13. März 1763 das Friedensfest nach nun völlig beendetem Kriege mit Freude und Dank zu begehen. Die letzte Feier hatte in folgender Weise statt. Des Morgens 8 Uhr brachte ein Herold (der hiesige Apotheker Franke), dem 20 blasende Postillone voranritten, dem vor dem Rathhause versammelten Rathe und der Bürgerschaft die Publikation des Friedens, worauf der Bürgermeister Titius nach Verlesung desselben eine der Feier angemessene Anrede an die Versammlung hielt. Magistrat und Bürgerschaft begaben sich dann in Prozession zur Kirche; die Friedenspredigt hielt der Hofprediger Viel

Digitized by Google

und die Jungfrauen der Gemeine schenkten der Kirche einen Kronenleuchter mit 8 Wachskerzen. Abends vereinigten sich die Behörden und angesehensten Bürger zu einem glänzenden Mahle und es wurde zur Erhöhung der Feier ein großes Feuerwerk abgebrannt. Uebrigens hatte das erste Friedensfest einen Kostenaufwand von 240 Thlr. 2 Gr., das zweite sogar von 481 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. verursacht. Von diesen 721 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. sollten nach der Bestimmung vom 27. März 1764 nur 200 Thlr. von der Kämmerei, das Uebrige von den Theilnehmern an den Festlichkeiten selbst getragen werden. Endlich indessen wurde unter dem 13. December 1764 gestattet, die ganze Summe aus der Kämmereikasse zu nehmen.

Nach dem wieder hergestellten Frieden kehrte die Stadt in das alte Geleise zurück, das heißt, man gab sich wieder den innern Streitigkeiten mit größerem Eifer hin. Im Jahre 1765 rückte auch wieder eine Artillerie-Compagnie als Garnison hier ein, von welcher, trotz der Weigerung des Amtes, auch die Freiheit ihren Antheil übernehmen mußte. Die durch alle Streitigkeiten verursachten Ausgaben und Versäumnisse trafen aber die hiesige Bürgerschaft um so härter, als nicht blos mit dem Ende des siebenjährigen Krieges eine allgemeine Theuerung eintrat, sondern auch in den Jahren 1771 bis 1775 ein ununterbrochener Mißwachs die Vermögenskräfte der Bürgerschaft erschöpfte. Und zwar hatte selbst bis zu dieser Zeit hin die Bürgerschaft ihre Aufmerksamkeit so ganz auf die eigene Wirthschaft gerichtet und so wenig daran gedacht, den Verkehr auszudehnen, daß erst die wiederholten Beschwerden der Postverwaltung es bewirkten, daß vor dem Berliner Thore im Jahre 1775 über das Stadtluch ein Steindamm und im folgenden auch eine massive Brücke über den Stadtgraben hergestellt wurden.

Am 25. September 1765 hatte das hiesige Königliche Waisenhaus das erste Jahrhundert seines Bestehens vollendet und in demselben gegen 300 verwaiseten Kindern ein Vaterhaus geöffnet. Es wurde demnach dieser Tag sehr feierlich begangen und es hielt der Hof- und Domprediger Noltenius die Jubelpredigt über Psalm 68, 5. 6. Diese Predigt wurde hierauf mit angehängten Nachrichten über das Königliche Waisenhaus herausgegeben; und in der That, wie inbrünstig und dankbar zugleich stimmen wir vor allem gegenwärtig in den frommen Wunsch ein, mit welchem diese Nachrichten

ſchließen: „Gott gönne denen, die nach 100 Jahren auf unſerem Staube ſtehen, das Glück, daß ſo wie wir den außerordentlichen Segen der Vorſehung in der Erhöhung des Königlichen Hauſes preiſen, in welchem ſo manche Zeugniſſe der Huld und der Menſchenliebe gegeben werden; auch ſie die reichſten Urſachen finden mögen, ſeinem Namen zu danken, daß mit der Erhaltung des Glanzes der preußiſchen Krone, auch leuchtende Exempel der Gottesfurcht, der Großmuth und des Mitleidens gegen bedrängte Unterthanen erhalten werden."

Wenige Jahre darauf wurde Oranienburg der Geburtsort eines Künſtlers, der in gleichem Maaße durch ſeine Leiſtungen entzückte, als durch ſein Geſchick die herzlichſte Theilnahme erregte. Am 14. Auguſt 1769 wurde hier Peter Friedlieb Ludwig Dulon, Sohn des hieſigen Acciſe-Controlleurs Ludwig Dulon, geboren. Bereits in der erſten Woche ſeines Lebens verlor derſelbe durch einen ungeſchickten Augenarzt ſein Geſicht; dennoch entwickelte ſich ſein muſikaliſches Talent ſo ſchnell und glücklich, daß er ſchon im dreizehnten Jahre, unter Begleitung ſeines Vaters, auf ſeinen Reiſen ſich in den vorzüglichſten Orten Deutſchlands mit außerordentlichem Beifall auf der Flöte hören ließ. Die Flöte blieb auch ſtets ſein Hauptinſtrument, und die Geſchicklichkeit, mit welcher er die ſchwerſten Concerte vortrug, wies ihm eine Stelle unter den Muſikern an, welche ſeinen Ruhm auch bei der Nachwelt ſichert. Außerdem ſpielte er das Clavier mit einer ſolchen Fertigkeit, daß er Seb. Bach's Fugen mit Präciſion und ohne Anſtoß vortrug. Ja, er componirte ſelbſt, indem er, ohne dabei ein Inſtrument zu gebrauchen, alles mit außerordentlicher Genauigkeit in die Feder dictirte. In ſeinen Mußeſtunden ſpielte er gern Karten, wobei er ſich eines Spieles bediente, in welchem jede Karte auf eine nur für ihn fühlbare Weiſe bezeichnet war. Zuletzt lebte er zu Würzburg und ſtarb daſelbſt am 7. Julius 1826.

Kaum war der Weg nach Berlin in einen guten Stand geſetzt, als Amt und Magiſtrat Gelegenheit erhielten, ſich zu einer Herſtellung Glück zu wünſchen, deren weitere Verſchiebung ihnen große Unannehmlichkeiten bereitet haben würde. Der Großfürſt Paul Petrowitz von Rußland nämlich begab ſich mit ſeiner jungen Gemahlin von Berlin nach Rheinsberg, und es ſollte auch hier am 5. Auguſt 1776 demſelben ein feierlicher Empfang bereitet werden. Zu dem

Ende war bereits bei dem Vorwerke Havelhausen aus Laub und Blumen eine Ehrenpforte mit der Inschrift: **Venit, vidit, vicit** *), errichtet. Bei derselben hatten sich der Postmeister mit acht Postillons, eine Abtheilung berittener Bürger mit grünen Cocarden und Laubbüscheln an den Hüten, endlich der Oberförster mit dem Forstpersonale aus der Umgegend aufgestellt, um dem Großfürsten vorzureiten. Vor dem Berliner Thore selbst stand eine Ehrenwache von 40 Bürgern, nebst einem Zuge von Müllern und Bäckern, den Fahnenschwenker an ihrer Spitze. Das Thor selbst wurde statt des beseitigten Schlagbaums, durch ein von grünem Laubwerke gebildetes Portal nebst Seitenflügeln dargestellt. Das Portal selbst trug oben die Inschrift: **Paulo Petrowitz Summo Russorum Duci Augustae Principis Dorotheae Augustae deliciis** **). Die Flügel aber: **Requiem Herois Elysium Rheinsbergae adeunti D. D. Die V. Augusti MDCCLXXVI. S. C. Q. Auraniensis** ***). An diesem Portale erwartete der Krieges- und Steuerrath mit dem Magistrate den Großfürsten, welchem der erste nach gehaltener Anrede von seiner Tochter ein Gedicht überreichen ließ, worauf der Magistrat gleichfalls durch vier weißgekleidete Mädchen in Schäferhüten ein auf Atlas gedrucktes und in rothem Atlas gebundenes Gedicht auf einem grünseidenen, mit Gold gestickten Kissen, nebst zwei Bouquets überreichen ließ, während sechs, als französische Bäuerinnen gekleidete Mädchen, Blätter von Rosen und Lilien gegen den Wagen warfen. Den Ausgang der Berliner Straße nach dem Schlosse zu, schloß ein großer Triumphbogen mit einer von einem Musikchor besetzten Gallerie. Oben an der Gallerie stellte ein Gemälde den Hymen mit der Fackel und Amor mit gesenktem Bogen dar, worüber die Buchstaben **P. P A. D.** und worunter die Inschrift: **Triumphatis Amoribus Hymen cum fratre pacem stabilivit** †). Ein anderes, an einer Säule hängendes Gemälde zeigte einen Altar und auf demselben zwei von einer goldenen Kette umschlungene Herzen

*) Er kam, sahe und siegte.

**) Dem Großfürsten Paul Petrowitz von Rußland, dem theuern Gemahle der Hohen Fürstin Dorothea Augusta.

***) Auf seiner Reise zu dem Ruhesitze des Helden, dem Elysium Rheinsberge, am 5. August 1776 der Rath und die Bürgerschaft Oranienburgs.

†) Nachdem Amor gesiegt, schloß Hymen mit dem Bruder Frieden.

Digitized by Google

mit der Unterschrift: **Fortior fatis Amor** *); ein an einer andern Säule hängendes dagegen einen steinernen Pfeiler, über welchem zwei in einander gefaßte Hände aus den Wolken ragen, darüber die Buchstaben **P. H.**, darunter die Inschrift: **Inconcussa manet amicitia** **). Auf der dem Schlosse zugekehrten Seite der Ehrenpforte war auf einem Gemälde der Rundtanz der Grazien mit drei Liebesgöttern dargestellt, mit der Unterschrift: **Plaudunt Charites et Amores** ***). An dieser Ehrenpforte waren auch die Zöglinge des Königl. Waisenhauses aufgestellt, welche Blumen streuten, während der Weg selbst zu beiden Seiten mit Birken bepflanzt war. Der Großfürst stieg in dem Schlosse ab und begab sich dann durch eine andere Ehrenpforte in den Schloßgarten, worauf im Schlosse das Mittagsmahl eingenommen wurde. Gegen zwei Uhr Nachmittags setzte der Großfürst seine Reise fort. Die Brücke über die Havel war schön geschmückt und zu beiden Seiten von Schiffen mit aufgespannten Segeln umgeben. Am Thore war wieder eine Bürgerwache aufgestellt und die berittene Mannschaft geleitete den Großfürsten bis zur Stadtgrenze. An dem Wege nach Sachsenhausen ließ der Oberamtmann Hirten mit zahlreichen Heerden weiden und von jungen Bauern Erntetänze aufführen, während er selbst die hohen Reisenden unter einer Ehrenpforte bei Sachsenhausen an der Spitze junger, als Würtembergische Bäuerinnen gekleideter Mädchen empfing.

Gerade **100** Jahre hindurch war seit dem **20.** August **1688** die Stadt von einem bedeutenden Brande verschont geblieben, als dieselbe am **17.** November **1788** wieder von einem solchen betroffen wurde. Vor dem Nauener Thore lagen zwei Scheunenreihen, die eine in der Richtung der zum Thore führenden Straße, die andere sich rechts ab nach der dort gelegenen Meierei wendend. Diese **84** Scheunen nebst der Scharfrichterei und einem Theile der Meierei brannten in einem am Nachmittage vier ein halb Uhr des genannten Tages entstandenen Feuer gänzlich ab; ja das Feuer drang auch in die Stadt und legte die beiden zunächst gelegenen Mittelbürgerhäuser in Asche. Zugleich aber flog ein Feuerbrand nach dem Thurme;

*) Mächtiger als das Geschick ist die Liebe.

**) Unerschütterlich fest bleibet die Freundschaft.

***) Die Grazien und Liebesgötter geben Beifall.

derſelbe brannte herunter und mit ihm auch das Innere der Kirche ſo weit aus, daß nur das Mauerwerk ſtehen blieb. So wurde, gleich dem von ihr erbaueten Waiſenhauſe, auch dieſer Bau, den die Frömmigkeit der Kurfürſtin Louiſe zur Ehre Gottes ausgeführt, ein Raub der Flammen. Zur Verhütung einer Wiederholung dieſes Unglücks wurden nun die Scheunen in vier geſonderten Abtheilungen, ſo daß eine derſelben ſich bis zum Berliner Wege erſtreckte, wieder aufgebauet. Auch bei dieſem Brande ſollte die Bürgerſchaft erkennen, wie geneigt die Gnade Sr. Majeſtät war, ſich einer Stadt anzunehmen, welche der Lieblingsſitz ſeiner Erlauchten Vorfahren geweſen und an dem ſein in Gott ruhender Vater ſein Leben beſchloſſen. Sr. Majeſtät ſchenkte den Abgebrannten nicht nur 25 Wispel 16 Scheffel Brodtkorn, und zur Saat 12 Wispel 4½ Scheffel Sommerroggen, 15 Wispel 21½ Scheffel Gerſte, nebſt 3567 Centner Heu — nach dem derzeitigen Preiſe ein Geſchenk von 3150 Thlr. 21 Gr., — ſondern es wurden auch die Scheunen mit Zuhülfenahme des Feuerkaſſengeldes wieder auf Königliche Koſten mit einem Geſammtaufwande von 22,000 Thlr. aufgebauet.

An dieſes Unglück reihete ſich im folgenden Jahre eine That, welche, weil die Kunde davon ſich ſo weit verbreitete, wie ſie noch gegenwärtig in dem Andenken fortlebt, hier nicht übergangen werden kann. Am 13. Junius 1789 Nachts 11 Uhr war die Poſt mit einem Beiwagen, auf welchem ſich 8 Fäſſer Geld, aber außer dem Schirrmeiſter, dem Poſtillon und deſſen jüngeren Bruder Niemand befand, nach Berlin abgegangen. Allein ſchon um 9 Uhr des nächſten Morgens kam die Nachricht hierher, daß der Poſtillon todt an der Landſtraße gefunden ſei. Bei näherer Unterſuchung ergab ſich, daß zwiſchen Birkenwerder und Hohen-Neuendorf der Schirrmeiſter nebſt dem Poſtillon (einem hieſigen Bürgersſohne Namens Ludwig Wegener) getödtet, der jüngere Bruder des letzteren dagegen tödtlich verwundet, der Poſtwagen aber in den Wald hineingefahren, des darauf befindlichen Geldes beraubt und dann verlaſſen worden ſei. Von dem Gelde ſelbſt fand man in der Forſt an demſelben Tage 4000 Thlr., welche an verſchiedenen Stellen eingegraben geweſen waren, nebſt einigen leeren Fäſſern wieder. Der erſchlagene Poſtillon nebſt deſſen Bruder, welcher am 17. Junius gleichfalls ſtarb, wurden hier beerdigt; den Ort aber, an welchem der erſtere erſchlagen iſt, bezeichnet noch

Digitized by Google

jetzt der am Wege befindliche Hügel. Wie wenig nun auch in diesem Falle verfassungsmäßig bei der einzuleitenden Untersuchung der hiesige Magistrat betheiligt war, so war es doch lediglich der Bürgermeister Brohm, der durch sein ausgezeichnet thätiges und zweckmäßiges Verfahren den Thäter so weit ermittelte, daß ein gerichtliches Verfahren beginnen konnte. Auf dem Wagen nämlich hatte man einen Stock und ein Messer gefunden, das von den meisten hiesigen Schlächtern für ein Schlächtermesser gehalten wurde, dessen Eigenthümer aber Niemand anzugeben vermochte. Auf die am 16. Junius von Seiten eines hiesigen Knechts gemachte Anzeige ferner, daß der Schlächtergeselle Johann Christian Lenz, welcher seit 3 Jahren im Kreutzbruche wohne *) und sich vom Viehhandel nähre, ihn vor 3 Wochen, als er den Beiwagen gefahren, begleitet und gefragt habe, ob Geld auf dem Postwagen sei; so wie, daß er nachher auf dem Beiwagen einen Koffer halb losgeschnitten gefunden und den Lenz für den Thäter gehalten; stellte der Bürgermeister Brohm noch an demselben Tage durch Zeugen fest, daß dieser Lenz vor dem Abgange der Post und zwar auf eine, die Aufmerksamkeit einer in der Nähe befindlichen Schildwache erregende Weise, mehrere Male an dem Posthause herumgegangen sei; daß ein anderer Knecht ihn Abends ungefähr 11 Uhr auf dem Wege nach Havelhausen gesprochen und der Lenz über sein beabsichtigtes Nachtquartier Aussagen gethan, die sich nachher nicht bestätigten; daß nach der Aussage der Pächterfrau zu Havelhausen derselbe wieder am nächsten Morgen um sechs Uhr und zwar von Schweiße triefend vor Havelhausen vorbeigegangen; daß er endlich an demselben Morgen mit andern hiesigen Einwohnern in dem Kruge zu Vehlefanz zusammengetroffen und mit denselben nach Cremmen gefahren sei. Hier hatte er nicht bloß eine schwere Geldkatze um, sondern noch etwas in ein Tuch gewickelt bei sich gehabt, wovon er behauptet hatte, daß es durch die Erschütterung des Wagens nicht zerbreche. Während nun zur Entdeckung des Thäters die mannigfaltigsten Wege eingeschlagen wurden, verfolgte der Bürgermeister Brohm mit sicherem Tacte die einmal von ihm geöffnete Spur; und als hierauf der Lenz in der Gegend von Gr. Schönebeck ergriffen und am 18. August in Berlin abgeliefert wurde, gestand derselbe: er habe

*) Vielleicht auch dort geboren war.

den Beiwagen begleitet und ſich mit dem ihm bekannten Poſtillon in ein Geſpräch eingelaſſen; ſei dann mit dem jüngeren Bruder zurückgeblieben, habe beim Feueranſchlagen ſeinen Stahl fallen laſſen und, als dieſer ihn aufgelangt, demſelben mit einem in ein Tuch gewickelten Steine mehrere Schläge auf die Hirnſchale verſetzt, ſo daß derſelbe nach ſeiner Meinung todt liegen geblieben ſei; worauf er den ſchlafenden Schirrmeiſter, indem er von hinten auf den Wagen geſtiegen ſei, durch einige gutgezielte Meſſerſtiche getödtet; dann aber einen ſehr harten, lange Zeit zweifelhaft gebliebenen Kampf mit dem Poſtillon zu beſtehen gehabt habe, dem er viele Stiche beigebracht und das Geſicht kreuzweiſe durchſchnitten, endlich ihn aber doch erſt durch einen tiefen Schitt in den Hals getödtet habe. Der Mörder ſelbſt mußte nun die Stellen nachweiſen, an denen er das Geld verſcharrt habe, doch kam nicht alles wieder zum Vorſcheine. Er wurde am 19. Januar 1790 zu Berlin gerädert. Der Bürgermeiſter Brohm dagegen empfing unter dem 22. Januar ein Belobigungsſchreiben von Seiten des General-Poſtamts.

Nachdem die im Jahre 1765 hierher verlegte Artillerie-Compagnie ungefähr 10 Jahre hindurch hier in Garniſon geſtanden, zog dieſelbe wieder ab, und die Stadt blieb ohne Garniſon, nur daß im Jahre 1778 das v. Hordt'ſche Freiregiment hier errichtet wurde. Erſt wieder im Jahre 1788 erhielten vier Compagnieen des Infanterie-Regiments Prinz Ferdinand hier ihre Garniſon, welche dann im Jahre 1791 durch drei Depot-Compagnieen des Regiments Kronprinz erſetzt wurden. Bereits vor dem ſiebenjährigen Kriege war eine neue Hauptwache vor dem Marſtalle, als einem geeigneteren Platze, aus Holz erbauet worden. Das Gebäude wurde indeſſen bald nachher wieder abgetragen und aus den Materialen eine Küche neben der Grotte im Luſtgarten erbauet, ſo daß es von da ab hier keine Hauptwache gab. Erſt im Jahre 1792 wurde auf dem Exercierplatze wieder eine Hauptwache erbauet, welches Gebäude gegenwärtig vom Magiſtrat als Wohnung des Rathsdieners und Gefangenhaus benutzt wird. Da es zudem für die hieſige Garniſon bisher an einem eigenen Lazarethgebäude gefehlt hatte, ſo wurde auf einem zu dem ehemaligen Darrhauſe gehörigen Grundſtücke im Jahre 1792 ein einſtöckiges maſſives Haus zu einem Lazareth erbauet (jetzt Nr. 28. vor dem Berliner Thore) und in gehöriger Entfernung davon in einem Kiefern-

Digitized by Google

gehölz ein Pulvermagazin errichtet. Auch diese drei Compagnieen zogen am 19. August 1795 nach Spandau ab, worauf am 31. December 1800 das Pulverhaus der Stadt überlassen und am 20. April 1801 (genehmigt am 13. August) das Lazarethgebäude für 572 Thlr. verkauft wurde.

Nicht ohne Absicht bildeten gerade drei Compagnieen des Regiments Kronprinz seit 1791 die hiesige Garnison. Schon oben ist nachgewiesen, welch einen thatsächlichen Beweis seiner Vorliebe für den Ort, an welchem er zum Theil seine erste Kindheit verlebt und sein Erlauchter Vater gestorben war, König Friedrich Wilhelm II. nach dem Scheunenbrande gab. Sowohl als Kronprinz wie als König verweilte derselbe oft und gern hier; namentlich aber erfreuete er sich hier oft der Jagd, wie es ja noch bekannt ist, daß er mit eigener Hand in der kleinen Schanze bei Friedenthal einen Eber von ungewöhnlicher Größe erlegt hat. Ebenso schien Oranienburg seinem unvergeßlichen Nachfolger die ländliche Abgeschiedenheit darzubieten, welche dieser so gern von Zeit zu Zeit aufsuchte. Wie dem Kronprinzen so gefiel es hier auch seiner jungen Gemahlin; und als nun König Friedrich Wilhelm II. seiner geliebten Schwiegertochter im Jahre 1794 das hiesige Schloß als Geburtstagsgeschenk verlieh, gewann es ganz das Ansehen, als werde die liebende Sorge, die einst über Oranienburg waltete, in einer zweiten gleich unvergeßlichen Louise aufs Neue ihren Segen über diese Stadt ausbreiten. Die Kronprincessin brachte die Sommermonate der Jahre 1794 und 1795 meistens hier zu und ihr hoher Gemahl theilte dann, insoweit es ihm vergönnt war, mit ihr den ihr so angenehmen Aufenthalt; aber wie völlig sich hier der Kronprinz seiner harmlosen Heiterkeit überließ, davon liefert unter andern folgendes wohl den besten Beweis. Der Kronprinz wurde auf einem weiten Spaziergange, den er mit seiner Gemahlin machte, vom Regen in der Weise überrascht, daß er in die Mühle eintrat und es vorzog, zurückzufahren. Herr Hermes ließ denn auch in aller Eile seinen Staatswagen möglichst herausputzen und vorfahren, allein der Kronprinz forderte einen Leiterwagen mit ausgestopften Säcken und fuhr auf demselben in der harmlosesten Fröhlichkeit zurück. Ja dieser Scherz hatte ihm so gefallen, daß er denselben sogar fortsetzte. Es wurde an einem warmen Junitage eine Spazierfahrt in den nahen Wald beschlossen und zur Vermehrung

Digitized by Google

des Spaßes auch die Frau Oberhofmeisterin v. Voß zur Theilnahme eingeladen. Aber siehe, statt der erwarteten Staats-Karosse fährt ein Leiterwagen vor. Die Frau Oberhofmeisterin erstarrt vor Schrecken und kehrt entrüstet über diesen unerhörten Verstoß gegen die Etikette in das Schloß zurück, während der Kronprinz mit seiner Gemahlin jubelnd über den gelungenen Scherz davonfährt. Ueberhaupt aber gefiel diese Art des Ausfluges dem Kronprinzen so, daß sie, falls die Witterung es gestattete, fast die gewöhnliche wurde. Leider aber fand der Kronprinz hier nicht ganz die ländliche Abgeschiedenheit, welche er suchte, und welche als Kronprinz und König ihm nachher Paret darbot.

Bald sollte auch das Schloß selbst, welches einst Zeuge der Gründung der Preußischen Monarchie gewesen war, eine völlig veränderte Bestimmung erhalten. Dasselbe wurde nämlich von Seiten des Königlichen Hofmarschallamts unter dem 28. April 1802 dem Dr. Hempel zu einem Fabrikunternehmen übergeben; der Kaufvertrag indessen erst unter dem 4. November 1803 errichtet und unter dem 19. April 1804 Allerhöchst bestätigt. Nach demselben wird nun mit Ausnahme von acht Jaspis- und Marmorsäulen, das Schloß mit allen Gebäuden, Gärten, Ländereien, Mobilien und Baumaterialien dem Dr. Hempel für 12,000 Thlr. in der Weise überlassen, daß dieser selbst alle an Privatpersonen etwa übergegangene Pertinenzstücke vindiciren kann; aber auch diese gegen Schadenersatz, sowie das ganze Schloß selbst nebst Zubehör für 12,000 Thlr. zurückgeben muß, wenn derselbe die Vertragsbedingung nicht erfüllt. Diese Bedingung nun bestand darin, daß der Dr. Hempel eine Fabrik von mindestens 50 Stühlen anlege und dieselbe bis zum 1. Januar 1818 in schwunghaftem Betriebe erhalte; bis dahin aber auch alle Unglücksfälle übernehmen müsse und keine Schulden aufnehmen, eben so wenig aber die Gebäude willkürlich behandeln dürfe. Ebenso müsse derselbe sich allen bürgerlichen Abgaben und Steuern unterwerfen, könne aber seine Waaren beziehen wo er wolle. Jährlich solle wenigstens eine Revision der Fabrik stattfinden; doch solle die erste Generation der Arbeiter von der Cantonverbindlichkeit befreiet sein. Die Real- und Criminal-Gerichtsbarkeit solle dem Amte verbleiben; die Personal-Gerichtsbarkeit an den Magistrat übergehen. Nach dem Tode des Erwerbers sollten seine Erben in dessen Rechte eintreten, aber auch

Digitized by Google

das Schloß zurückgeben können. So wie endlich der Erwerber bis 1. Januar 1818 gehalten sei, das ganze Etablissement für 12000 Thl. zurückzugeben, sobald derselbe bis dahin nicht die Fabrik in der angegebenen Weise zu erhalten vermöge, ebenso werde, falls derselbe die Bedingungen bis dahin erfüllt habe, das Schloß mit allem Zubehör am 1. Januar 1818 dessen Eigenthum.

Ungesäumt wurde nun die Einrichtung der Fabrik betrieben und mit den besten Hoffnungen begann dieselbe ihre Thätigkeit; allein ein Unglück, auf welches man beim Abschlusse des Vertrages nicht rechnete, machte die Erfüllung des Vertrages unmöglich. Dies war die Wendung, welche der im Jahre 1806 mit Frankreich beginnende Krieg nahm. Bis zum Ausbruche desselben hatte Oranienburg wenig Einquartierungen gehabt. Nur am 1., 10. und 20. October 1805 waren hier das erste Mal eine reitende Batterie, das zweite Mal ein Bataillon Infanterie und das dritte Mal drei Eskadrons Dragoner auf der Straße nach der Ukermark durchgezogen; ebenso im Februar 1806 einmal ein Bataillon und einmal ein Regiment Infanterie. Aber kaum war die Nachricht von der am 14. October 1806 gelieferten unglücklichen Schlacht hier verbreitet, als auch bereits am 25. October die ersten Feinde die Stadt betraten. Plündernd ergossen sich die ungeordneten Banden durch dieselbe, während der General La Salle für sich von der Stadt 300 Thlr. forderte und ein anderer Anführer sich mit 120 Thlr. begnügte. Auch das Amt berichtete nachher, daß ihm 1858 Thlr. 12 Gr. Erbstandsgelder von den Franzosen geraubt seien. Bald folgte ein Haufen dem andern, allein der plötzliche Einbruch des Feindes und die ungeregelte Hast, mit welcher derselbe eilte, machte zuerst ein geordnetes Einquartierungswesen unmöglich und erst vom 1. November ab sind noch über die Stärke der Durchmärsche Nachrichten vorhanden. An diesem Tage nämlich rückte der Prinz von Pontecorvo (Bernadotte) hier ein, um dem General Blücher nach Lübeck zu folgen; wie derselbe auch bei seiner Rückkehr, begleitet von den Generalen Berthier und Maison, am 26. und 27. November wieder die Stadt durchzog. Beide Male hatte er sein Quartier in dem damaligen Amts-, gegenwärtigen Schulhause. Allerdings waren nun der Tage nicht wenige, an denen Oranienburg mit einer verhältmäßig starken Einquartierung belastet war: am 27. November mußte die Stadt 3458 Mann

Digitized by Google

beherbergen; fünf Mal, am 1. und 26. November 1806, sowie am 25. Mai, 30. Junius und 17. August 1806, waren über 2000 Mann einquartiert, und siebenzehn Mal belief sich die Anzahl der Aufzunehmenden über 1000 Mann. Allein viel schwerer, als durch diese größeren Durchmärsche wurde die Stadt dadurch belastet, daß dieselbe Etappenort auf der Straße von Berlin nach Stettin war. Vergebens bat der Magistrat, als die Last nicht mehr zu ertragen war, um Abhülfe; er empfing nur die Antwort, daß dieselbe unmöglich sei. Die Folge hiervon war, daß nicht blos Bedürfnisse aller Art hier stets in Bereitschaft sein mußten, sondern daß auch Lazarethe hier eingerichtet wurden, und ansteckende Krankheiten endlich selbst unter den Einwohnern um sich griffen. So starben im Jahre 1807 64 Personen an der Ruhr, überhaupt aber 124 Personen, während nur 63 geboren wurden. Vor allem aber war die Stadt vom 25. October 1806 bis 22. April 1808 fast nie von Durchmärschen und Einquartierungen frei und es sind allein in der Zeit vom 1. November 1807 bis 22. April 1808 hier einquartiert worden 1432 Stabs-Officiere, 10,917 andere Officiere, 211,864 Gemeine und 49,428 Pferde; wie denn auch bereits am 17. Januar 1807 eine Nachweisung dessen, was bis dahin der Bürgerschaft durch Requisition oder Erpressung genommen war, die Summe von 79,635 Thl. 3 Gr. 2 Pf. angiebt. Dem Drucke fast erliegend, sah Oranienburg die alte Zeit schwinden; aber die Weisheit des geprüften Herrschers und Vaters seines Volkes, vor allem die des himmlischen Vaters, legte gerade in diese Tage des Drucks und entwickelte aus denselben die Keime einer besseren Zukunft. Die Ertheilung einer neuen Communalverfassung sollte in ihrem weiteren, durchgreifenden Einflusse, auch hier eine neue und allseitige Entwicklung des Gemeinelebens bewirken.

Die Verhältnisse des Amts Oranienburg und der mit ihm in Verbindung stehenden Verwaltungszweige.

Wenngleich die Stadt Oranienburg sich schon zum Theil von der früheren Abhängigkeit von dem Amte freigemacht, so befand sich dasselbe doch im Jahre 1726 auf dem höchsten Gipfel seiner Selbstständigkeit und — nicht selten etwas willkührlichen — Gewalt, und keiner der Beamten hat es verstanden, eine unumschränktere Herrschaft zu üben, als der Kriegsrath Friedrich Ephraim Hankwitz, von 1721

Digitized by Google

bis 1763. Daß es demselben sogar auch gelang, das für das hiesige Amt so wichtige Vorwerk Bärenklau wieder herzustellen, dazu hatte freilich bereits sein Vorgänger Hünike den Grund gelegt. Bekanntlich war auf Befehl der Kurfürstin Louise dies Vorwerk an Unterthanen auf einen festen Zins ausgegeben. Der Amtmann Hünike indessen hatte die acht Freisassen dahin vermocht, daß, weil die Annahme derselben nicht auf gewisse Jahre gerichtet gewesen, und das Vorwerk höher als bisher genutzet werden könne, dieselben auf einen neuen Pachtvertrag für die Zeit von Trinitatis 1714 bis dahin 1726 sich einließen, nach welchem sie von nun ab jährlich 240 Thl. statt der bisherigen 196 Thl. 16 Gr. entrichteten. Im Jahre 1726 wird nun der Anschlag auf 878 Thlr. festgestellt, während die Freisassen sich nur zu 500 Thlr. verstehen wollen. Nachdem demnach unter dem 4. December 1726 befohlen ist, daß die Freisassen nach Preußen versetzt werden sollen, wird das Vorwerk am 15. Julius 1727 an das Amt zurückgegeben, zugleich aber zur Herstellung desselben nach und nach die Summe von 4397 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. angewiesen. Uebrigens berichtet Hankwitz nachträglich selbst, daß die Freisassen ihre Höfe nicht pachtweise, sondern erblich besessen, sowie, daß es denselben unmöglich sei, bei einer Pacht von 878 Thlr. zu bestehen. Im Allgemeinen freilich war die Zahl der Amtsvorwerke noch immer so groß, daß der Beamte einen Theil derselben in Afterpacht ausgeben mußte. Es gehörten zum Amte die Vorwerke: Oranienburg, Bärenklau, Marwitz, Lehnitz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Beetz, Wall, Bötzow, Perwenitz, Pinnow, Borgsdorf und Nieder-Neuendorf. Dieser Umstand gab dann die Veranlassung, daß im Jahre 1745 noch zwei Aemter errichtet und von Oranienburg abgezweigt wurden. 1) Das Amt Bötzow mit den Vorwerken und Dörfern Bötzow, Perwenitz, Velten, Pinnow, Borgsdorf, Birkenwerder, Bergfelde, Hohen-Neuendorf und Nieder-Neuendorf; 2) das Amt Zehlendorf mit den Vorwerken und Dörfern Zehlendorf, Friedrichsthal, Beetz, Wall, Schmachtenhagen, Bernhöwe, Malz, Nassenheide, Sommerfeld, zu denen späterhin noch Grieben, Glambeck und Buberow kamen. So behielt denn Oranienburg nur die Dörfer: Germendorf, Marwitz, Paaren, Pausin, Gr. Mutz, Linde, Rüthenick, Schönerlinde, Wensikendorf, Zülsdorf, Eichstedt, Hohenbruch und Neuholland, wozu nachher noch Sachsenhausen kam, mit den Vor-

Digitized by Google

werken Oranienburg, Marwitz, Bärenklau und Lehnitz, nebst einer Schäferei zu Linde. Als im Jahre 1763 der Kammerrath Andreas Friedrich Hagemann dem Kriegsrath Hankwitz als Beamter folgte, wurde auch Neuholland und Hohenbruch, indessen so, daß dem Beamten zu Oranienburg die Jurisdiction verblieb, dem Amte Zehlendorf zugewiesen, welches, nachdem die Amtsgebäude zu Zehlendorf abgebrannt waren, durch eine Verordnung vom 21. December 1763 nach Friedrichsthal verlegt wurde. Zugleich wurde das Vorwerk Lehnitz unter dem 22. Julius 1764 zuerst an drei Kolonisten, und da diese nicht in der Pacht belassen werden konnten, unter dem 28. Junius 1766 an den letzten Pächter Rabe vererbpachtet. Die einflußreichste Neuerung für die Stellung der Beamten, an welcher freilich auch der veränderte Zeitgeist nach und nach schon zu rütteln begonnen, war die Errichtung von abgesonderten Justizämtern. Bereits seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hatte die Königliche Kammer von den Aemtern die Anstellung von ihr zu bestätigender Justizactuarien gefordert; indessen selbst noch im Jahre 1747 hatte der Kriegesrath Hankwitz nur einen Privatactuarius in seinen Diensten, während alle richterlichen Bescheide allein unter seinem Namen ausgefertigt wurden. Und wenn auch hierauf unter dem 25. April 1755 befohlen wurde, daß der Beamte alle Justizsachen solle mit von dem Justitiarius unterschreiben lassen, so war doch die Stellung des letzteren eine viel zu abhängige, als daß sie dem Ansehen des Beamten Abbruch thun konnte. Als dagegen unter dem 4. September 1770 der Kammerfiscal Zimmermann als selbstständiger Justizbeamter der Aemter Oranienburg und Mühlenbeck eingesetzt wurde, da konnte es sich der Kammerrath Hagemann nicht bergen, daß nun die alten Zeiten der Amtsgewalt vorüber seien. Derselbe konnte sich auch so wenig in dies neue Verhältniß finden, und als vollends der Justizbeamte ihn einem Unterthanen gegenüber als Parthei behandelte, beschwerte er sich so ernstlich über ein solches, sein Ansehen untergrabendes Verfahren, daß er nicht eher ruhete, als bis der Beamte Zimmermann das Feld räumen mußte. Der Justizbeamte war indessen einmal nicht wieder zu beseitigen und es wurden den 8. Februar 1776 Steege, den 6. März 1799 Menz, den 13. April 1801 Hirschberg und den 30. April 1804 Seelmann als Justizbeamte der Aemter Oranienburg, Friedrichsthal und Müh-

lenbeck angestellt. Dem Kammerrath Hagemann folgte im Jahre 1787 sein Sohn, der Kriegsrath Cornelius Wilhelm Hagemann als Domainenbeamter. Auch wieder im Jahre 1802 übernahm derselbe die Pachtung bis zum Jahre 1814, trat dieselbe indessen bald an den Oberamtmann Gottlieb Kienitz ab. Schon unter dem 25. Mai 1805 schloß das Amt mit den Laßbesitzern zu Pausin, Marwitz, Wensikendorf, Schönerlinde, und den Besitzern der beiden Zaunsetzer-Häuser auf dem Berge einen Receß, nach welchem dieselben gegen Erbstandsgeld ihre Höfe zu Zinseigenthum erhielten und von Hofe- und Forstverbesserungs-Diensten frei wurden; welchem Recesse nachher auch die zwölf Büdner zu Sandhausen beitraten. Da nun zu gleicher Zeit der Amtsacker von dem Acker der Gemeine zu Marwitz getrennt war, so wurde auf dem ersteren ein Vorwerk errichtet, das den Namen Wendemark erhielt.

Eine neue Grundlage für einen weiteren und vortheilhafteren Betrieb eröffnete sich den Königlichen Mühlen darin, daß die Bäcker aus Berlin sich denselben zuwandten, und der Mühlenmeister Joachim Hermes war ganz der Mann, diesen Vortheil in jeder Weise zu benutzen; die ihm zugewiesenen Zwangsmahlgäste waren ihm sicher und es kam nur darauf an, durch möglichst zufriedenstellende Bedienung sich den großen Gewinn, den die Berliner Bäcker in Aussicht stellten, so viel es ging anzueignen. Unbedenklich räumte er daher den Berliner Bäckern unter den acht Gängen der Mühle fünf ein und bevorzugte sie überhaupt so, daß die übrigen Gäste nur zu sehr Ursache zur Beschwerde hatten. Diese ließ denn auch nicht lange auf sich warten, denn schon unter dem 21. Julius 1747 wurde ihm bei 20 Thlr. Strafe verboten, keinem Fremden Getreide abzumahlen, bevor nicht die zugewiesenen Mahlgäste befriedigt seien; ja, als er das Sachverhältniß ableugnete, verwies ihm dies die Königliche Kammer unter dem 7. November 1747 strenge und machte den Kriegsrath Hankwitz für die Befolgung der Verordnung vom 21. Julius verantwortlich. Indessen der Vortheil war zu lockend, es ging auch hier, wie öfter da, wo Kammerverordnungen Unterthanen gegen Beamte schützen sollten: die Berliner Bäcker erhielten statt der bisherigen fünf Gänge sechs, und zwar vier in der großen und zwei in der kleinen Mühle. Auch hatte schon wenige Jahre darauf die Königliche Kammer nichts mehr hiergegen einzuwenden, vielmehr ver-

Digitized by Google

ordnete dieselbe unter dem 8. Junius 1752, daß die Berliner Bäcker ihre sechs Gänge sämmtlich in der großen Mühle erhalten und die kleine von zwei Gängen den übrigen Mahlgästen verbleiben solle. Der Zudrang von Seiten der Bäcker war aber bald so groß geworden, daß auch unter diesen Streitigkeiten und Beschwerden über verspätete Befriedigung sich erhoben. Es wurde demnach für jeden Gang genau bestimmt, in welcher Ordnung die Bäcker befriedigt werden sollten; die nach Bedürfniß abzuändernden Nachweisungen dieser Reihenfolge mußten in der Mühle angeschlagen und pünktlich befolgt werden. Um aber auch die zahlreichen Zwangsmahlgäste möglichst zu befriedigen, waren zwei Windmühlen zu Wensikendorf und Flatow mit den hiesigen Mühlen verbunden und mit in der Pacht begriffen. Allein auch bei der Schneidemühle hatte der Mühlenmeister Hermes seinen Vortheil im Auge. Diese war ihm in der Art verpachtet, daß er zunächst die von dem Königlichen Nutzholz-Magazin zu Berlin überwiesenen Blöcke zu Brettern zu verschneiden hatte. Auch in dieser Beziehung erhielt derselbe unter dem 2. December 1748 den gemessenen Befehl, bei 5 Thlr. Strafe keine Bretter für Geld zu schneiden, bevor nicht bei dem Königlichen Nutzholz-Magazin hinreichender Vorrath sei. Schon am 31. October 1754 folgte dem Mühlenmeister Hermes sein Sohn in der Pachtung, und da nachher, ein zweiter Sohn in dessen Stelle trat, so verblieb die Pachtung derselben Familie bis zum Jahre 1798. Um endlich die Angelegenheit wegen der Schneidemühle auf das Reine zu bringen, übernahm im Jahre 1792 die Kammer dieselbe und zwar in der Weise, daß dieselbe an das Nutzholz-Magazin ein Aversum von jährlich 800 Thl. zahlte, welche der Mühlenmeister Hermes zu entrichten hatte. Dagegen wurde an der andern Seite des Armes, an welchem die Schneidemühle liegt, noch eine zweite kleine Mühle von zwei Gängen angelegt, so daß die Schneidemühle nur arbeiten konnte, während die beiden Mahlgänge feierten. Um nun diesen Abgang in Betreff der Schneidemühle zu ergänzen, wurden mit dem Mühlenmeister Georg Christoph Streuber unter dem 27. December 1790 und 8. December 1791 Verträge dahin geschlossen, daß derselbe am Teschendorfer Graben (jetzt Thiergartenschleuse) eine Mahl- und eine Schneidemühle anlegen solle mit der Verbindlichkeit, vor allem die Bedürfnisse des Königlichen Nutzholz-Magazins zu befriedigen. Im Jahre 1795 war die große Mühle

Digitized by Google

bereits in einem solchen Zustande, daß ein Neubau nöthig wurde; zudem aber war die Zahl der Gänge in derselben nach und nach auf acht erhöhet. Dieselbe wurde nun in derselben Größe, 77½' lang und 61½' breit, wieder aufgebauet; aber statt der bisherigen acht wurden zehn Gänge in derselben angelegt. Auch die alte kleine Mühle hatte nach und nach drei Mahlgänge erhalten. Diese wurde zu zwei Mahlgängen eingerichtet. Endlich wurde neben der Schneidemühle noch eine kleine hölzerne Mühle von 54' Länge und 40' Tiefe mit vier Gängen erbauet; so daß nun in allen Mühlen zusammen 16 Mahlgänge vorhanden waren. Mit diesem Umbau wurde zugleich das alte Mühlenschloß niedergerissen und statt dessen unmittelbar an der Schleuse für den neu angestellten Ober-Mühleninspector ein Wohnhaus erbauet, so daß der ganze Bau erst im Jahre 1801 vollendet wurde. Der Betrieb der Mühlen hatte nämlich einen solchen Umschwung genommen, dazu hatte die nur auf den eigenen Vortheil berechnete Verwaltung der Gebrüder Hermes die ganze Angelegenheit so verdunkelt, daß die Königliche Kammer es für angemessen hielt, das Pachtverhältniß aufzugeben und die Mühlen dem Ober-Mühleninspector Carl Friedrich Weigel für die Zeit von Trinitatis 1798 bis dahin 1801 zunächst in Administration zu geben und zwar in der Art, daß sechs Gänge für die Berliner Bäcker, die übrigen nebst den Windmühlen bei Wensikendorf und Flatow für die übrigen Gäste bestimmt wurden. Ebenso wurden demselben die Loh- und Schneidemühle nebst der Schleuse übergeben und in dieser Beziehung das Nöthige festgesetzt. In der Folge trat wieder ein Pachtverhältniß ein.

Noch gehörten zum hiesigen Amte zwei in Erbpacht ausgegebene Wassermühlen, die bei Zülsdorf und die Grundmühle bei Linde. Die sogenannte neue Mühle im Teschendorfer Graben aber bestand nur kurze Zeit.

Die Oranienburger Forst zählte im Jahre 1726 sieben Theeröfen, 1) auf dem Sarnow, 2) bei Bärenklau (vom Beamten Hagemann 1795 zum Vorwerke gezogen), 3) auf der Briese (jetzt Unterförsterei), 4) bei Bernhöwe (1813 verkauft), 5) auf dem Ober-Malz (jetzt eine Büdnerstelle zu Malz), 6) auf dem Unter-Malz (jetzt gewöhnlich Seelers Theerofen genannt), 7) bei Bötzow. Besonders aber blieb der große Wildstand zuerst ein Gegenstand zugleich der sorgenden Aufsicht in der Folge nur des Vergnügens. Erst nach und nach wurde man der Wölfe mächtig und als diese vertrieben

Digitized by Google

waren, gewährte die große Zahl der wilden Schweine, Hirsche, Rehe, Füchse u. s. w. eine Veranlassung zur Jagd, welche dann auch die Mitglieder des Königlichen Hauses oft noch hierher rief, nachdem das hiesige Schloß schon längst aufgehört hatte, der Wohnsitz des Prinzen von Preußen zu sein. Auch für das hiesige Forstamt hatte die Abzweigung des Amtes Zehlendorf die Folge, daß nun mit den ehemals zu dem Amte Neumühl gehörigen Dörfern auch der Malz an das neugebildete Amt überging und von nun an eine besondere Forst bildete. In der hiesigen Forstverwaltung folgte dem Landjäger George Trombach im Jahre 1732 Johann Wilhelm Trombach, im Jahre 1763 Johann Philipp Weinreich, und im Jahre 1790 Johann Friedrich Amerlan, welcher 1817 starb.

Die große Fischerei auf dem Lehnitz-, Pinnow- und Grabow-See, sowie im Mühlenteiche und der Havel bis zur Dosse war seit dem Jahre 1723 wieder verpachtet; während die Lehnitzer Fischer auf dem Lehnitz- und Pinnow-See, die Friedrichsthaler auf dem Grabow-See, und der Mühlenmeister im Mühlteiche und der Havel bis zur Dosse die kleine Fischerei ausübten. Als indessen der Erbpächter Rabe zu Lehnitz nachher gleichfalls die kleine Fischerei auf dem Pinnow-See ausüben will, erlangt der Beamte Hagemann einen Bescheid dahin, daß dem Gute Lehnitz die kleine Fischerei nur im Lehnitzer-, nicht aber im Pinnow-See zustehe. Wenn nun der Beamte Hagemann auch im Jahre 1781 die Behauptung aufstellt, die Bürgerschaft zu Oranienburg habe nur die Mitbenutzung der Fischerei auf der Havel, so kann er das zuerst im guten Glauben behauptet haben. Bereits vor dem Jahre 1720 war die nördliche Dosse der Länge nach von dem Grenzen-Graben durchzogen. Hierdurch aber mußte das im Jahre 1720 schon kaum bemerkbare Flüßchen nach und nach ganz zuwachsen und hiermit allmählig auch der Name aus dem Munde des Volkes verschwinden. Wenn nun der Beamte Hagemann bei der Uebernahme des Amtes im Jahre 1763 in seinem Amtsbuche fand, daß das Amt die Fischerei im Mühlenteiche und der Havel bis zur Dosse habe, so mußte er zunächst dabei an das Flüßchen denken, das noch allgemein den Namen Dosse führte, in älteren Zeiten aber stets die Lenzische Dosse genannt wurde. Er konnte demnach zuerst allerdings glauben, nur die Rechte des Amtes zu schützen, wenn er die Fischerei desselben bis zur Lehnitzer Dosse

Digitized by Google

ausdehnte; und es wäre nun die Sache der Stadt Oranienburg gewesen, sich diesem Uebergriff, gestützt auf das Privilegium und die bisherige Observanz, zu widersetzen. Da dies indessen nicht, oder mindestens nicht in der rechten Weise geschah *), so setzte das Amt seine Fischerei fort.

Der der hiesigen Scharfrichterei zugewiesene Kreis wurde bereits im Jahre 1731 näher dahin bestimmt, daß außer den Städten Oranienburg und Cremmen zu demselben gehören sollten: Sommerfeld, Beetz, Wall, Schleuen, Nassenheide, Neuholland bis zur Kirche, Hohenbruch, Friedrichsthal, Schmachtenhagen, Wensikendorf, Zehlendorf, Zülsdorf, Birkenwerder, Bergfelde, Sumt, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Gr.- und Kl.-Ziethen, Vehlefanz, Schwante, Marwitz, Velten, Staffelde, Pinnow, Borgsdorf, Bärenklau, Lehnitz, Germendorf, denen das neueste Privilegium vom 12. März 1810 noch Havelhausen, Börnike, Kukswinkel, Freienhagen, Malz, Zollhaus zu Neubrück, Wittenberg, Uhlenhoff und die Theeröfen zu Birkenwerder, Sarnow, Bärenklau, Zülsdorf und Stolpe beifügt. Dagegen hatte der Scharfrichter nach dem Privilegio vom 15. December 1750 jährlich 23 Thlr. und sechs Stück lederne Eimer an die Hausvoigteikasse zu Berlin zu entrichten, daneben auch die Thier- und Wolfsgärten, imgleichen die Fuchskörnungen zu versorgen, nicht minder die ihm zum Heilen und Aufziehen übergebenen Hunde wohl zu warten; war aber von Servis, Einquartierungen und Contributionsanlagen frei. Acker gehörte ursprünglich nicht zur Scharfrichterei; doch waren nach und nach 8 Enden von den einzelnen Bürgern dazu angekauft. Ebenso hatte der Scharfrichter in den Jahren 1754 und 1755 die Abdeckergrube in eine Maulbeerplantage umgewandelt.

Die kirchlichen Verhältnisse.

Wenngleich der Umfang des hiesigen Kirchspiels derselbe blieb, auch die allmählige Erweiterung der Stadt unbeträchtlich war, so vergrößerte sich dennoch die Gemeine durch die im hiesigen Kirchspiel angelegten Kolonieen. Wurde nun auch vom 21. September 1729

*) Der Bürgermeister Bormann nahm freilich einmal dem Amtsfischer sein Fischergeräth weg, ließ sich indessen dadurch von einem weiteren Verfahren abhalten, daß der Beamte erwiederte: die Fischereigerechtigkeit gehöre der Bürgerschaft, die Sache gehe mithin den Magistrat nichts an.

Digitized by Google

bis 3. October 1737 das Dorf Schmachtenhagen der damals noch in Wensikendorf bestehenden Pfarre zugelegt, so war doch dies nur vorübergehend; dagegen war der Zuwachs, den der hiesige Gemeineverband durch die Kolonieen erhielt, so bedeutend, daß derselbe der Zahl der Gemeineglieder manches Kirchspiels gleichkam. Gleichwohl, und auch dies ist ein Zeichen der Zeit, dachte Niemand daran, für deren kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen: die Kolonieen waren durch ihre Lage der hiesigen Kirche und den Geistlichen derselben zugewiesen — damit war die Angelegenheit erledigt. Nur für die aus Neuenburg eingewanderten Uhrfederfabrikanten wurde unter dem 4. Januar 1797 die Einrichtung getroffen, daß der zeitige Hofprediger Süß auf 6 Jahre die Verpflichtung übernahm, viermal im Jahre für sie einen Gottesdienst nebst Austheilung des h. Abendmahls in französischer Sprache abzuhalten.

Die erste größere Reparatur, deren die Kirche nach dem durch die Kurfürstin Louise vollendeten Ausbau bedurfte, wurde im Jahre 1775 mit einem Kostenaufwande von 1401 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. ausgeführt. Als aber der Bau vollendet war, weigerte sich die ganze Gemeine, irgend einen Beitrag zu den Kosten zu geben. Zunächst freilich wußte Niemand, wer diese Kosten zu tragen hätte, da in einer Zeit von mehr als 100 Jahren keine größere Reparatur vorgekommen war. Nach allgemeiner Verfassung stellte es sich indessen bald heraus und wurde durch ein Allerhöchstes Rescript festgesetzt, daß der Patron 589 Thlr. 4 Gr. 2 Pf., das Uebrige aber die Eingepfarrten zu tragen hätten, welche Kosten dann für die Stadtgemeine mit 461 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. aus der Kämmereikasse, von der Amtsfreiheit nebst den Landgemeinen, nach einem deshalb geführten Processe, mit 157 Thlr. 7 Gr. nebst den Verzugszinsen entrichtet wurden.

Nur kurze Zeit indessen hatte die Gemeine die Vortheile dieser kostspieligen Reparatur genossen, als mit den Scheunen zugleich am 17. November 1788 auch die Kirche bis auf die Umfassungsmauern niederbrannte. Das Feuer hatte zuerst den Thurm ergriffen. Die große Thurmuhr nebst ihren beiden Schlageglocken, sowie die drei Glocken zum Läuten schmolzen ein, so daß an Glockengut 48 Centner oder nach den Ermittelungen in einem darüber geführten Proceß 45 Centner 8 Pfund außer einer Masse Kupferblechs aus dem Schutte hervorgezogen und von dem Magistrate in Verwahrung genommen

Digitized by Google

wurde. Doch zugleich drang das Feuer in die Kirche selbst und brannte dieselbe im Innern dergestalt aus, daß ein noch stehengebliebener Giebel nachher auch herunter genommen werden mußte, weil er den Einsturz drohete. Ueberdem verbrannten in der Kirche die Altar- und Leichentücher, ein Kronenleuchter und die Kirchenbibliothek. Bei der nunmehr nothwendig gewordenen Wiederherstellung der Kirche verstand es sich freilich von selbst, daß die so bedeutende Vergrößerung der Gemeine nicht außer Acht gelassen werden konnte; und die Kosten zu einer zweckentsprechenden Wiederherstellung sollten auf 10,929 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. außer dem zu liefernden Holze zu dem Betrage von 166 Thlr. 15 Gr. zu stehen kommen. Auch hierzu hatte Sr. Magestät der König Friedrich Wilhelm II. ein Gnadengeschenk von 5000 Thlr. bewilligt, und da auch an Feuerkassengeldern 2500 Thlr. eingingen, so würden die Gemeinen noch 3429 Thlr 20 Gr. 8 Pf. aufzubringen gehabt haben. Dessen aber weigerten sich dieselben durchaus, und die Stadtforst konnte auch nicht für den von der Bürgerschaft zu leistenden Beitrag in Anspruch genommen werden, theils weil sie bereits zu sehr angegriffen, theils weil die Genehmigung dazu nicht zu erwarten war. Um demnach endlich zum Ziele zu kommen, schlug der Magistrat vor, die Kirche von den vorhandenen 7500 Thlr. und zwar dergestalt wieder herzustellen, daß das erhaltene Gemäuer wieder benutzt, der eine Schenkel um 20 Fuß verlängert, statt des Gewölbes eine ebene Decke in Anwendung gebracht, und in diesem Raume die nöthigen Sitze beschafft würden. Dieser von dem Bürgermeister Brohm ausgegangene Vorschlag wurde zur Ausführung gebracht, und da für den Ausbau des Innern die Aufgabe vorzüglich die war, den Raum für möglichst viele Sitze zu benutzen, so gewann das Innere eine solche Einrichtung, daß dieselbe sich auf der einen Seite überall als sehr mangelhaft darstellte, gleichwohl auf der andern diesen Mängeln deswegen nicht abgeholfen werden konnte, weil bei jeder Veränderung nothwendig Sitze verloren gingen. Endlich kam der Bau so weit zu Stande, daß am 16. September 1795 der Thurmknopf aufgesetzt wurde und die Kirche am 24. Julius 1796 eingeweihet werden konnte. Zu dieser Feier war vor allen auch der Kronprinz, nachmalige König Friedrich Wilhelm III. nebst dessen Gemahlin unter dem 12. Julius von dem Magistrate eingeladen, der indessen nach einem Handbillet

Digitized by Google

vom 14. Julius behindert wurde, die Feier durch seine Anwesenheit zu verherrlichen. Diese wurde nun in folgender Weise begangen. Nachdem sich sämmtliche Theilnehmer auf dem Rathhause versammelt hatten, begaben sich dieselben in einem feierlichen Zuge und unter Vortragung der heiligen Geräthe in die Kirche, deren Schlüssel der Bürgermeister Borrmann dem Hofprediger Süß am Eingange übergab. Letzterer hielt nun das Gebet und die Weiherede vor dem Altar, der Prediger Müller dagegen die Einweihungspredigt. Zur Erhöhung der Feier wurde zugleich eine Kirchenmusik aufgeführt. In dieser wiederhergestellten Kirche hat der Altar seine Stelle in der Mitte der Kirche vor dem südlichen Schenkel erhalten und darüber ist die Kanzel angebracht. Das Altargemälde ist von Rohde, und die Altarbekleidung wurde am Einweihungstage geschenkt, und zwar von den Jungfrauen der Stadt die weiße Altarbekleidung, von denen der Freiheit die rothe Altardecke, von denen der reformirten Gemeine ein weißes, gesticktes Altartuch, von der Ehefrau des Schlächtermeisters Rieke die Vorhaltetücher, und von der Wittwe Märker auf der Freiheit noch ein kleines, weißes Altartuch. Außerdem wurde von der Wittwe des Scharfrichters Hahn die Kanzelbekleidung, und von den Bürgersöhnen ein sammtener Klingebeutel mit silberner Schelle geschenkt.

Endlich wurde noch im Jahre 1797 eine Orgel und zwar auf Kosten der Bürgerschaft aufgestellt. Dieselbe erhielt freilich 14 Register allein in der Weise, daß es klar ist, es kam dem Orgelbauer Friedrich Marks jun. aus Berlin nur darauf an, für den Preis von 750 Thl. möglichst viele Register herzustellen und dadurch sein Werk einer Gemeine zu empfehlen, in welcher Niemand sachverständig genug war. Wenngleich die Orgel ein Geschenk der Bürgerschaft ist, so ist sie doch bisher auf Kosten der Kirchkasse erhalten.

Auch bei genauer Kenntniß der hiesigen Verhältnisse bleibt das Verfahren in Betreff der Kirchenglocken fast unbegreiflich. Die aus dem Brande geretteten 45 Centner 8 Pfund Glockengut nebst 105 Pfund Kupferblech vom Thurmknopfe und Dache waren unter die Rathhaustreppe hingeworfen, und nachdem man 9 Centner für die Rathhaus-Uhr verwendet, hatte sich Niemand weiter um das Uebrige bekümmert. Allerdings empfing auf diese Weise die Kirche in 20 Jahren weder Glocke noch Uhr, indessen das setzte Niemanden in ernste Bewegung; ja der Glöckner, dessen Gehalt im Jahre 1744

Digitized by Google

aus der Löhnungskasse auf die Kämmereikasse übergegangen war, bezog dasselbe nach wie vor. Endlich im Jahre 1809 brachten die Stadtverordneten, nicht sowohl die Herstellung einer Glocke und Uhr als nur den Umstand zur Sprache, daß sich Niemand um das Glockengut bekümmere, und siehe da, von demselben waren nur noch 9 Centner 102½ Pfund vorhanden. Allerdings kam nun die Sache zur Verhandlung, und die Mitglieder des vorigen Magistrats wurden endlich unter dem 28. März 1814 verurtheilt, die fehlenden 26 Centner 15½ Pfund Glockengut mit 518 Thlr. 8 Gr. 10 Pf., das Kupferblech außerdem mit 39 Thlr. 9 Gr. zu vergüten, und als endlich die Auszahlung am 11. October 1817 erfolgte, wurden nebst Verzugszinsen 702 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. an die Königliche Haupt-Instituten- und Communalkasse eingesandt. Das Zunächstgelegene wäre nun freilich gewesen, mit dieser Angelegenheit zugleich die Herstellung der Glocken selbst zu verfolgen. Allein ganz im Gegentheil sind die drei gegenwärtig im Thurme aufgehängten Glocken aus Gußeisen ein Gnadengeschenk der Gemahlin des Prinzen Wilhelm v. Preußen Königliche Hoheit, und am 4. December 1816 hier angelangt; so daß es hier 28 Jahre hindurch keine Kirchenglocken gab.

Die Thurmuhr endlich ist mit Verwendung des übriggebliebenen Glockengutes zu den Uhrglocken im Jahre 1817 aus Kirchenmitteln beschafft und von dem Hof-Uhrmacher Möllinger zu Berlin verfertigt; muß indessen von der Gemeine erhalten werden.

Bereits vor dem Anzuge des bisherigen Zuchthauspredigers zu Spandau, Johann George Körber, welcher hier am 30. März 1730 sein Amt antrat, war durch die Vermittelung des Kriegesraths Hankwitz Schmachtenhagen an die Pfarre zu Wensikendorf übergegangen, und es kostete unsägliche Mühe bis Herr Körber endlich am 3. October 1737 die Wiedervereinigung dieses Dorfes mit Oranienburg erlangte. Unstreitig war Herr Körber im ganzen Jahrhunderte der einflußreichste Inhaber der lutherischen Pfarre, und wie sehr er das Gute wollte und dasselbe in ernster Rede und kraftvollem Wirken förderte, davon zeugt das, was er geleistet. Vor allen aber ist alles, was für das Kirchen- und Schulwesen in den zur hiesigen Kirche gewiesenen Kolonisten-Dörfern geschehen, das Werk seiner Sorgfalt. Wohl nur aus Rücksicht auf die Verdienste des Predigers Körber, welcher am 9. August 1770 starb, wurde sein Schwiegersohn Johann

Digitized by Google

Christian Lieberkühn schon am 13. September 1769 ihm zur Seite gesetzt und dann sein Nachfolger; denn freilich kann man es sich nicht verhehlen, daß derselbe seiner Stellung hier nicht gewachsen war. Die Folgen davon konnten nicht ausbleiben, und wie dieselben während seines Lebens auf ihn zurückgewirkt hatten, so suchte er, nachdem er am 16. October 1794 unter unwürdiger Anklage sein Leben beschlossen, seine Ruhestätte in der Kirche zu Schmachtenhagen. Leider entwickelte bei aller Gelehrsamkeit auch der Nachfolger Lieberkühns, der Prediger Johann Friedrich Müller, zuvor Lehrer an der Realschule in Berlin, nicht diejenige Wirksamkeit, welche in dem hiesigen Pfarramte nöthig war, wobei freilich auch die Eigenthümlichkeit der Zeit und in späteren Jahren seine Kränklichkeit in Anschlag zu bringen sind. Und zwar umfaßte eben seine Amtsverwaltung die für das Kirchen- und Schulwesen wie für die Gemeine gleich bedeutsame Zeit vom Jahre 1796 bis zu seinem am 2. Februar 1823 erfolgten Tode. Während seiner Amtsführung wurde zugleich das von dem Brande im Jahre 1788 verschont gebliebene Pfarrhaus im Jahre 1805 abgerissen und an dessen Stelle das gegenwärtige aufgeführt.

Der reformirte Hofprediger erlangte noch während der Amtsführung des M. Holzfuß eine Zulage aus der Kasse **Montis Pietatis**, zuletzt zu dem Betrage von 81 Thlr. Ebenso erhielt derselbe die Mitaufsicht im hiesigen Königlichen Waisenhause, und dafür außer einer Remuneration für die Einsegnung der Zöglinge desselben, ein Gehalt von 30 Thlr. jährlich. Dem M. Holzfuß folgte im Jahre 1770 der bisherige Prediger zu Müncheberg, Jacob Theodor Viel, welcher sein Amt hier bis zu seinem wahrscheinlich gegen den Schluß des Jahres 1793 erfolgten Tode mit Treue verwaltete. Erst im Jahre 1795 wurde dann die Hofpredigerstelle durch den bisherigen Prediger zu Straßburg in der Ukermark, Carl Friedrich Süß, wieder besetzt, welcher durch seine milde Frömmigkeit sich bei allen, die ihn kannten, ein segensreiches Andenken bewahrt hat, und im Anfange des Jahres 1808 nach Lüdersdorf versetzt ist.

Die lutherische Gemeine wuchs in folgendem Verhältnisse. Es wurden jährlich durchschnittlich und zwar

vom 1. Januar 1726	bis dahin 1736	. . .	50
= = = 1736	= = 1746	. . .	61
= = = 1746	= = 1756	. . .	88

Digitized by Google

vom 1. Januar 1756 bis dahin 1786 . . . 96
" " " 1786 " " 1796 . . . 110
" " " 1796 " " 1806 . . . 118
" " " 1806 " " 1816 . . . 124

Kinder geboren, so daß während eines Zeitraums von 30 Jahren, nämlich von 1756 bis 1786, die Zahl der Gemeineglieder dieselbe blieb. Dagegen wurden in demselben Zeitraume in der reformirten Gemeine jährlich durchschnittlich und zwar

vom 1. Januar 1726 bis dahin 1756 . . . 5
" " " 1756 " " 1766 . . . 8
" " " 1766 " " 1786 . . . 5
" " " 1786 " " 1816 . . . 7 bis 8

Kinder geboren. Auch diesmal zogen mit der Anlegung der Kolonieen Sachsenhausen, Friedrichsthal und Malz mehrere reformirte Familien in das Kirchspiel ein, verließen aber dasselbe größestentheils bald wieder, bis erst durch die Anlegung der Uhrfederfabrik die Anzahl der Reformirten sich bleibend erweiterte. In der Stadt waren im Jahre 1743 nur vier Bürger reformirt und so ohngefähr blieb es bis zu der im Jahre 1819 vollzogenen Union. Nun hätte allerdings das Zusammenwirken zweier Geistlichen verschiedener Confession und das Vorhandensein einer, wenn auch noch so kleinen reformirten Gemeine, eine fortdauernde, segensreiche Anregung bewirken können; allein dem traten, außer der Richtung der Zeit, im Allgemeinen noch besondere Verhältnisse entgegen. Der reformirte Geistliche konnte sich hier nie recht wohl fühlen, eben weil seine Gemeine außer einigen Angestellten nur aus wenigen, abwechselnd hier wohnenden Familien bestand, und es ihm daher an einem angemessenen Wirkungskreise fehlte. Derselbe gab sich demnach einerseits dem Privatunterrichte hin, oder er suchte seinen Wirkungskreis in der Gemeine zu erweitern, was dann zu Reibungen mit dem lutherischen Geistlichen führte. Zudem so war das Mittel, sich diesen erweiterten Einfluß zu verschaffen, gewöhnlich Nachgiebigkeit gegen die, die kirchlichen Bande auflösende Richtung der Zeit, und die Folgen dieser nun von beiden Seiten geübten Nachgiebigkeit konnten nicht ausbleiben. Freilich der reformirte Geistliche hatte noch den Religionsunterricht in dem Königlichen Waisenhause zu ertheilen und die Mitaufsicht über dasselbe; allein auch dieses Verhältniß führte aus nahe liegenden Ursachen fast

Digitized by Google

immer Reibungen zwischen den Geistlichen und Inspectoren herbei. Nimmt man nun noch den Einfluß der zur hiesigen Hofhaltung gehörigen Personen auf die kleine Stadt, sowie der beständigen Streitigkeiten, nicht nur zwischen der Stadt und dem Amte, sondern auch in der Mitte der Bürgerschaft selbst, hinzu, so bedarf es weiter keiner Hervorhebung noch besonderer Umstände, welche hier die allgemeine Richtung der Zeit noch im Besonderen förderten. Damit soll allerdings nicht gesagt werden, daß es hier nicht auch christlich gesinnte Familien gab. So bethätigte sich auch dieser christliche Sinn unter andern dadurch, daß die Ehefrau des Brauers Peter Schröder, Anne geborene Barnick, außer 12 Thlr. zur Herstellung der Orgel, am 2. Junius 1766 ein Legat von 100 Thlr. stiftete, dessen Zinsen noch gegenwärtig jedesmal vor Ostern an die Armen vertheilt werden.

Doch wie man überhaupt damals kirchliche Angelegenheiten betrieb, dazu giebt die versuchte Einführung des sogenannten Berliner Gesangbuches einen sehr unerquicklichen Beitrag. Diesen Versuch begann der Prediger Lieberkühn damit, daß er im November des Jahres 1781 der Gemeine von der Kanzel ohne Weiteres ankündigte, daß am ersten Weihnachtstage das neue Gesangbuch eingeführt werden solle und ein Jeder auf dem nächsten Markte sich mit demselben versehen möge. Mochte es sich nun immerhin um Einführung eines neuen Gesangbuches blos in der lutherischen Gemeine handeln, so mußte doch Herr Lieberkühn den ihn so weit überlegenen, dabei mit besonnener Ruhe zu Werke gehenden, Hofprediger Viel zu genau kennen, um vor allem durch ein freundliches Vernehmen mit ihm sich von dieser Seite sicher zu stellen. Daß er das unterließ, war schon hinreichend, ein völliges Mißlingen des Erfolges vorauszusehen und es bedurfte dazu keiner zweiten, eben so wirksamen Ursache. Und zwar bot der Hofprediger Viel anfangs zu einer solchen Verständigung dadurch selbst die Hand, daß er den ganz besonnenen Rath gab, nicht im Feste, sondern an einem Sonntage, an welchem auf einen wenig zahlreichen Kirchenbesuch zu rechnen sei, mit der Einführung vorzugehen. Die zweite Ursache des nothwendigen Mißlingens war aber die, daß der unbegreiflich taktlose, stets die zweckwidrigsten Mittel wählende, Bürgermeister Bormann der eifrigste Beförderer dieser Angelegenheit war. Nachdem sich nun viele Familien für das neue Gesangbuch erklärt und für die Armen eine Anzahl

Digitized by Google

Exemplare zusammengebracht, Herr Lieberkühn dagegen mit Goldschnitt und eingeprägtem Namen ausgestattete Gesangbücher den Stadtverordneten und einigen Großbürgern zum Geschenk gemacht hatte, that Herr Bormann den Vorschlag, daß man bei der Einführung selbst, um jeden Widerstand in der Kirche unmöglich zu machen, das Schülerchor aus Spandow in Anwendung bringen solle. Wenn nun gleich die Einführung selbst bis auf den Sonntag nach Neujahr verschoben war, so fühlte doch durch diese Maßnahme die Gemeine sich viel zu sehr verletzt, als daß sie nicht in einer Anzahl in der Kirche erscheinen sollte, bei welcher der Erfolg vorauszusehen war. Der Sonntag nach dem Neujahr 1782 erschien und Herr Lieberkühn hatte das Lied Nr. 72. aus dem neuen Gesangbuche, „Jesus ist gekommen," gewählt; aber siehe, die Gemeine stimmt statt dessen aus dem bisherigen Gesangbuche das Lied Nr. 755. „Jesu meine Freude," so übereinstimmend und nachdrücklich an, daß die Orgel nebst dem Spandower Sängerchor völlig überschrieen werden. Herr Lieberkühn geht nun nach dem dritten Verse vor den Altar, um zu versuchen, den Sturm zum Schweigen zu bringen, allein die Gemeine läßt ihn unbeachtet stehen und hört nicht eher auf zu singen, als bis das Lied zu Ende gebracht ist. Was so gut begonnen, vollendete Herr Viel in der am nächsten Sonntage gehaltenen Predigt. Er ermahnte zum Frieden, gab aber zugleich den Rath, daß die Mißvergnügten sich freimüthig gegen ihren Prediger erklären möchten und siehe, nun wußte die Gemeine, was weiter zu thun war; sie gab diese Erklärung mit solcher Kraft und Freimüthigkeit ab, daß Herr Lieberkühn die Sache auf der Stelle aufgab. Endlich versucht der Magistrat noch eine Umfrage bei der Gemeine, allein nur 30 Familienväter erklären sich für das neue Gesangbuch.

Vor allem aber einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gemeine äußerte die Verzögerung des Kirchenbaues nach dem am 17. November 1788 stattgehabten Brande. Vom 17. November 1788 bis zum 24. Julius 1796, mithin fast acht Jahre hindurch, wurde der Gottesdienst theils im großen Saale des Königlichen Waisenhauses, theils in der im Schlosse befindlichen Capelle abgehalten. Wenn nun gleich derselbe ziemlich regelmäßig stattfand, so brachten doch die Umstände manche Abänderung in der bisherigen Form desselben mit sich, welche nachher beibehalten wurde. Die Wochen-

Digitized by Google

predigten dagegen gingen ganz ein und wurden auch nachher nicht wieder gehalten. Vor allem aber mußte der Umstand, daß bei dem beschränkten Raume Niemand sicher war, einen Platz zu finden und der, welcher ihn mehrere Male vergeblich gesucht hatte, das Suchen nur zu bald aufgab; sowie, daß gerade um diese Zeit auch der Prediger Lieberkühn pensionirt wurde, um so nachtheiliger wirken, als die Richtung der Zeit diese Wirkung nur zu sehr begünstigte.

Nach der Anlegung dreier zur hiesigen Kirche gewiesener Kolonisten-Dörfer mußte bald der die Kirche umgebende Kirchhof als der alleinige Begräbnißplatz zu beschränkt erscheinen. Es wurde demnach von dem Landgarten der der Kirche zunächst liegenden Meierei ein nur durch den Stadtgraben von dem Kirchhofe getrenntes Ackerstück angekauft, über den Stadtgraben selbst eine Brücke gebauet; dieser neue Kirchhof aber für die von den angelegten Dörfern hereinkommenden Leichen bestimmt, und am 26. Junius 1756 eingeweihet. Da es indessen in allen diesen Dörfern durchaus an Fuhrwerken fehlte, so erschien das Hereinschaffen der Leichen bald zu beschwerlich, und es wurde daher nach und nach ein jedes dieser Dörfer mit einem eigenen Begräbnißplatze versehen; worauf auch der neu hinzugekommene Begräbnißplatz für die hiesige Gemeine benutzt wurde.

Weshalb, nachdem das bisherige Schulhaus etwa 60 Jahre gestanden, bereits im Jahre 1740 ein neues nöthig wurde, ist nicht recht einzusehen; doch kann man nach den derzeitigen Ansichten wohl die eigentliche Veranlassung in dem Wohnungsbedürfnisse der nun angestellten Lehrer mithin darin suchen, daß man reformirter Seits dem Rector, der auch einen Theil seiner Wohnung dem Kantor abgetreten, von Seiten des Amts dem Kantor eine geräumige Wohnung, und von Seiten des Magistrats dem Küster Wohnung und Lehrzimmer verschaffen wollte. Sollte das letzte der Hauptgrund gewesen sein, so würde man den Magistrat den Betrogenen nennen können, wäre dies nicht — vor allen die Schule gewesen. Zuvörderst hielt es der Magistrat für nöthig, unter dem 26. Mai 1740 um Verleihung des Patronats über die Schule zu bitten; allein wie bereits der Kurfürstliche Bescheid vom 27. December 1695 abschläglich gelautet, so erfolgte auch diesmal unter dem 24. Februar 1741 eine gleichmäßige Antwort. Indessen setzte es doch der Magistrat durch, daß nach der Verhandlung vom 14. Februar 1741 der Bau dahin ge-

Digitized by Google

nehmigt wurde, daß der Rector 3 Stuben, 4 Kammern, Küche, Speisekammer und Keller; der Cantor 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Speisekammer und Keller; außerdem aber auch der Küster Stube, Kammer, Küche und Speisekammer erhalten sollten. Der Bau war, außer dem aus der Königlichen Forst zu liefernden Holze, auf 1551 Thlr. 8 Gr. veranschlagt, zu deren Aufbringung 200 Eichen aus der Kämmereiforst verkauft wurden. Als es nun aber dahin kam, daß im Jahre 1743 die Wohnungen bezogen werden sollten, widersetzte sich der Kantor dem Einzuge des Küsters: nicht weil er Anspruch auf eine geräumigere Wohnung hatte, er erhielt mehr, als er bis dahin inne gehabt, sondern nur weil es seiner Ehre zuwider war, daß dem Küster die Rechte eines ordentlichen Lehrers eingeräumt werden sollten. Nun er behielt allerdings die ganze Wohnung lieber für sich allein und wußte sehr wohl, wer seine Anmaßung unterstützen würde. Das Amt ließ denn auch nicht auf sich warten, sondern trug sogar unter dem 1. August 1743 dahin bei der Königlichen Kammer an, daß die Küsterstelle, weil sie nicht von dem Patron, sondern von dem Magistrat errichtet sei, wieder eingehen sollte. Mehr indessen, als der Bericht des Magistrats vom 29. October 1743 sprach gegen das Amt die Sache selbst: die Küstergeschäfte mußten einmal durch irgend eine dazu bestimmte Person verrichtet und die Kinder in den Anfangsgründen unterrichtet werden. Die Königliche Kammer hielt es demnach für das Gerathenste, es bei dem, was geschehen war, bewenden zu lassen. Nur der Cantor war nicht zum Schweigen und Nachgeben zu bringen und der Magistrat, welcher wußte, auf wen der Cantor sich verließ und der mit dem Amte in so vielen Verwickelungen steckte, suchte endlich dadurch aus der Sache zu kommen, daß er den Wirth des Küsters von Abgaben freisprach und dem Küster einige Emolumente zufließen ließ. Dafür wurde die dem Küster bestimmte Wohnung nach der von Seiten des Amts unter dem 12. October 1752 ertheilten Erlaubniß von der Wittwe des Cantors bezogen. Als indessen diese Vergünstigung zur Sprache kam, that das reformirte Kirchen-Directorium Einspruch und erst, nachdem der Cantor ein Zimmer im oberen Stock an den Rector abgegeben, entschied dasselbe unter dem 23. März 1779 dahin, daß die ehemalige Küsterwohnung, wie sie, sobald keine Wittwe vorhanden wäre, von dem Rector und Cantor gleichmäßig zu benutzen sei, auch die

Digitized by Google

Wittwenwohnung für die Rector- und Cantorstelle bilden solle. In demselben Jahre hatte es nämlich der Magistrat endlich durchgesetzt, daß auch der Küster im Schulhause seine Wohnung erhielt, aber nicht der Cantor, sondern der Rector mußte seine Zimmer im Erdgeschosse dazu hergeben, aus welchen dann das Lehrzimmer, die Stube, Kammer und Küche für den Küster hergestellt wurden. Für diese Abtretung eben sollte der Rector durch das dem Cantor abgenommene Zimmer entschädigt werden. Uebrigens muß es sich bei jedem Blicke auf die derzeitigen Verhandlungen aufdrängen: es handelte sich bei Erbauung des Schulhauses zunächst nur um die Lehrerwohnungen. Wirklich indessen legte man auch im Erdgeschosse des großen Hauses (jetzt Havelstraße Nr. 67.) zwei Lehrzimmer zwischen der Cantor- und nachmaligen Küsterwohnung an. Nachher aber ergab sich, daß von diesen beiden Lehrzimmern eins doch noch entbehrlich sei und so wurde dasselbe in einen Kuhstall für den Rector umgewandelt, der denn auch bis zum Jahre 1811 von dem Lehrzimmer nur durch die Wand getrennt war.

Nach dem Rector Pistor verwaltete hier die Rectorstelle: der Rector Braun bis zum 9. Januar 1759; der geschickte aber stets kränkliche Riemann bis zum 24. März 1779; Johann Daniel Dilthey bis 1782; Johann Ludwig Allard bis zum 1. April 1791 und Johann Carl August Schmidt bis zum 25. März 1826. Nur freilich war mit dem Titel eines Rectors bei allen diesen nicht die Leitung der Schule als ein Ganzes verbunden, welche den beiden Geistlichen zustand; der Rector war nur erster Lehrer und gleich den übrigen nur für den von ihm ertheilten Unterricht verantwortlich.

Dem Cantor Daniel Wiesinger, der zugleich Actuariatsgeschäfte auf dem Amte besorgte und bei Erbauung des Schulhauses so viel Schwierigkeiten machte, folgten: Johann Caspar Schumann, welcher die Cantorstelle bis zu seinem am 9. December 1789 erfolgten Tode verwaltete; Johann Joachim August Ribbe, der 1802 zum Prediger in Dölln berufen wurde und Johann Philipp Frätzer, der seines unverträglichen, anstößigen Wandels wegen, unter dem 4. April 1811 seines Amtes entsetzt wurde.

Es ist eine eigenthümliche Unregelmäßigkeit, daß (vorzüglich durch den Einfluß des Hofpredigers, der neben dem einen reformirten nicht zwei lutherische, in aller Form berufene Lehrer dulden wollte und

Digitized by Google

dem dann auch der Cantor Wiesinger sich anschloß) der Küster so lange Zeit gleichsam als ein von der Gemeine privatim zur Verrichtung der Küstergeschäfte und Vorbereitung der kleinen Kinder für die Schule angenommener betrachtet wurde. Denn noch der Nachfolger des im Jahre 1715 angenommenen Küsters Grieft, Joachim Grieft, erhielt unter dem 17. October 1741 und selbst der Küster Johann Christoph Moritz unter dem 5. November 1770, seine Bestallung vom hiesigen Magistrate; welchem letzteren dann zur Verbesserung seines Gehaltes der Magistrat im Jahre 1784 einen zu diesem Zwecke angekauften Garten überwies. Erst die drei vom 8. November 1804 ab demselben nach und nach zugeordneten Adjunkten wurden vom Königlichen Ober-Consistorio angestellt, von welchen dann der dritte, Friedrich August Wede, nachdem der Küster Moritz am 18. Julius 1812 gestorben war, noch bis zum 2. Julius 1814 die Küsterstelle verwaltete.

Bereits im Jahre 1732 nahm der Hofprediger für die in den ersten Anfangsgründen zu unterrichtenden Kinder den Schneider Jakob Näff zum reformirten Schulmeister an. Derselbe erhielt freilich zuerst nichts weiter als das Schulgeld, und eben deswegen war die Annahme desselben mit weiter keinen Schwierigkeiten verbunden. Indessen gestattete ihm die Gemeine gern Weidefreiheit für eine Kuh. Der Nachfolger des Näff, der im Jahre 1779 angestellte Lehrer Johann Christian Görschner, hatte dann schon ein Gehalt aus der Kasse montis pietatis, das von 24 Thlr. allmählig zu 64 Thlr. aufstieg, und da der lutherische Küster Wohnung und Holz erhielt, so konnten auch ihm vom Jahre 1780 ab 4 Thlr. zu Miethe nebst vier Klaftern Holz nicht versagt werden. Nach und nach wurde dann auch diese Stelle zu einer Küsterstelle, so daß Johann Friedrich Schneider unter dem 9. November 1799 als Küster und Schulhalter angestellt wurde, welcher dann dies Amt bis zum 10. April 1810 verwaltete.

Aus dem Aufbau eines neuen, größeren Schulhauses auf das Bedürfniß eines erweiterten Unterrichts schließen wollen, hieße die damalige Zeit nicht richtig beurtheilen. Ja man hatte sogar eigenmächtig statt der im Anschlage festgesetzten zwei Lehrzimmer nur eins erbaut, so daß die den Bau abnehmende Behörde erst auf Theilung des Lehrzimmers durch eine Zwischenwand dringen mußte, welches

Digitized by Google

zweite Lehrzimmer dann nur zu bald durch Verwandlung in einen Kuhstall beseitigt wurde. Auch nach Erbauung eines neuen Schulhauses nämlich wurde die Schule ganz in der unter dem 22. Februar 1694 festgesetzten Weise fortgeführt. Daß überdem die Anordnung, nach welcher der Rector abgesondert die Kinder der reformirten Gemeine in der Religion und im Lateinischen unterrichten solle, entweder nur auf dem Papiere stand, oder durch Theilnahme an dem im Waisenhause ertheilten Unterrichte erledigt wurde, dafür zeugt eben das Streben, das zweite Lehrzimmer auf irgend eine Weise wieder los zu werden. Erst im Jahre 1776 wurde ein unter dem 10. Junius genehmigter neuer Unterrichtsplan eingeführt, in welchem der unangenehmen, besonderen Verpflichtung des Rectors nicht gedacht, vielmehr die ganze Schuljugend wieder in eine Klasse vereint wird, welche dann wöchentlich in der Religion und dem Lateinischen je vier, im Lesen, Schreiben, Rechnen und der deutschen Sprache je zwei, in der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte zusammen vier Stunden, mithin wöchentlich zwanzig Unterrichtsstunden erhielt, von welchen jeder Lehrer zehn zu geben hatte. An Schulgeld entrichteten die Kinder, welche es noch nicht bis zum Schreiben gebracht hatten, jährlich 1 Thlr., die Uebrigen 1 Thlr. 10 Sgr; außerdem aber zahlte noch ein jedes Kind im Winter 7 Sgr. 6 Pf. Heizegeld, denn das Holz wurde den Lehrern gereicht und zwar bis zum Jahre 1786, in einzelnen Fudern von den Bürgern angefahren. Hatte indessen ein Vater wirklich die Absicht, daß sein Kind gründlichere Kenntnisse erlangen sollte, so mußte dasselbe nothwendig zugleich den Privatunterricht besuchen, den der Rector und Cantor gegen eine Entschädigung von jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. ertheilten, und welcher nicht blos von der hohen Behörde gut geheißen, sondern auch bei Entwerfung des Lehrplans in Anschlag gebracht war. Am 23. December 1791 erschien dann im höheren Auftrage der rühmlichst bekannte Rector Meierotto aus Berlin, um dem Unterrichte beizuwohnen und mit den Lehrern einen bessern Lehrplan zu entwerfen, welcher dann unter dem 26. Januar 1792 vom Ober-Consistorio und unter dem 23. Februar vom reformirten Kirchen-Directorio genehmigt wurde. Nach demselben blieben für die Religion und das Lesen wöchentlich sechs Stunden, dem Rechnen und der deutschen Sprache dagegen wurden je drei; der Naturgeschichte, Geschichte und Erdbeschreibung

Digitized by Google

zusammen sechs und dem Schreiben acht Stunden zugetheilt; auch je eine Stunde wöchentlich auf Verstandesübungen, Gesang, Zeichnen und die Erklärung der gebräuchlichen lateinischen Ausdrücke verwendet; so daß die Schüler wöchentlich 30 Unterrichtsstunden hatten. Das Latein dagegen war in den Privatunterricht verwiesen, welcher überhaupt ganz seine bisherige Geltung behielt. Zugleich wurde festgesetzt, daß der lutherische Prediger halbjährlich eine Versetzung aus der Küsterschule in die Bürgerschule vornehmen sollte, was bisher nicht geschehen war, da es bis dahin ganz den Aeltern anheim gegeben war, ihre Kinder entweder ohne jede Vorbereitung sogleich der Bürgerschule zu übergeben, oder bis zur Einsegnung in der Küsterschule zu belassen, wie denn auch schon seit langer Zeit die Mädchen nur die Küsterschule besuchten. Von der reformirten Küsterschule ist in den Verhandlungen weiter nicht die Rede, als daß eine solche bestehen soll. Dieselbe hörte indessen bald ganz auf, da der Küster Schneider so wenig Geschick zum Unterrichte hatte, daß seine Schulkinder ihn von selbst verließen und wurde auch nicht wieder eingerichtet: war doch der Hauptzweck, die Anstellung eines reformirten Küsters, erreicht. Die Schülerzahl betrug im Jahre 1800

in der Knabenklasse	im Winter	35,	im Sommer	18 Kinder,
in der Küsterschule	=	104,	=	40 =
Summa . . .	im Winter	139,	im Sommer	58 Kinder.

Im Jahre 1808 besuchten die Schule

in der Knabenklasse	im Winter	72,	im Sommer	54 Kinder,
in der Küsterschule	=	137,	=	41 =
Summa . . .	im Winter	209,	im Sommer	95 Kinder.

Die Verhältnisse des Magistrats.

Es mag das Zweckmäßigste sein, dem Berichte über die weitere Entwicklung der Verhältnisse des Magistrats, eine Uebersicht der Mitglieder des Raths in dem Zeitraume von 1726 bis 1808 sogleich voran zu schicken, um darauf nachher kurz Bezug nehmen zu können.

Digitized by Google

Regierende Bürgermeister. (Consules dirigentes.)	Zweite Bürgermeister. (Proconsules.)	Erſte Senatoren.	Zweite Senatoren.
Heinrich Alexander Nieſer, Chirurgus.	Wilhelm Heinrich Bauermeiſter, Kreis-Phyſikus — zugleich Stadt-Secretair; bis 11. Mai 1741.	Johann Carl Apelius, Acciseeinnehmer und zugleich Kämmerer, bis 22. Januar 1742. (Er ſtarb am 31. Mai 1747.	Martin Schumann.
Johann Abraham Tytius, vom 16. Junius 1735 bis 16. Auguſt 1773, zugleich Stadtſecretair.	Philipp Eſſer, vom 11. Mai 1741.		Chriſtian Patze, Brauer, vom 15. September 1729 bis 2. Junius 1757.
	Johann Buſſe, Salzfactor, vom 17. April 1742 bis 11. April 1759.	Johann Ludwig Apelius, Acciseeinnehmer und zugleich Kämmerer, vom 25. Januar 1742 bis 9. Junius 1760.	
	Johann Ludwig Apelius, Acciseeinnehmer und zugleich Kämmerer, vom 9. Junius 1760 bis 19. Januar 1764.	Georg Daniel Jahn, Poſtmeiſter, vom 9 Junius 1760 bis 10. Junius 1764.	Chriſtian Ludwig Bernhardi, Kaufmann, vom 2. November 1757 bis 10. Junius 1764.
	Georg Daniel Jahn, Poſtmeiſter, vom 10. Junius 1764 bis 17. Februar 1773.	Chriſtian Ludwig Bernhardi, vom 10. Junius 1764 bis 14. Februar 1766.	Ludwig Andreas Ehrenreich Köhnſen, Kämmerer, v. 10. Junius 1764 bis 2. Julius 1766.
		Ludwig Andreas Ehrenreich Köhnſen, Kämmerer, vom 2. Julius 1766 bis 23. März 1790.	Chriſtoph Adolph Eckelt, Glaſermeiſter, vom 2. Julius 1766 bis 3. Januar 1789.
	Ernſt Wilh. Brohm, Stadtſecretair, vom 17. Februar 1773.		Johann Ludwig Schumann, v. 26. Februar 1789 bis 7. Julius 1790.
Chriſtian Gottlob Bormann, vom 16. November 1774 bis 15. November 1803.		Johann Ludwig Schumann, Kämmerer, vom 7. Julius 1790.	Johann Heinrich Köppen, vom 25. Mai 1795 bis 28. November 1798.
			Johann Gottfried Trenn, v. 28. November 1798.

Digitized by Google

Es ist bezeichnend, daß erst gerade nach dem Tode des Bürgermeisters Nieser eine mehr geregelte, besonnene und würdevolle Verwaltung der Magistratsangelegenheiten ihren Anfang nimmt, und zwar begründet durch den Fleiß und die Umsicht des Bürgermeisters Tytius, und aufrecht erhalten vorzüglich durch die Mitglieder Apelius, Vater und Sohn, Jahn, Köhnsen und Brohm.

Bald sollte dann auch wieder die Stadt sich ihrer errungenen Immediatität bewußt werden und zwar bei Gelegenheit der Sr. Majestät dem Könige Friedrich II. zu leistenden Erbhuldigung. Obgleich nämlich die Kammerverordnung vom 14. Julius 1740 ausdrücklich festgesetzt hatte, daß Amts- und Ritterstädte nicht bei der Erbhuldigung zugelassen werden sollten, so waren dennoch die von Seiten Oranienburgs Abgeordneten sowohl bei der Conferenz gegenwärtig, in welcher am 1. August 1740 festgesetzt wurde, daß die Berlin incorporirten Städte sich nach ihrer Hauptstadt in folgender Ordnung aufstellen sollten:

Bernau, Neustadt-Eberswalde, Straußberg, Wriezen, Mittenwalde, Trebbin, Cöpenick, Oranienburg, Liebenwalde, Oderberg und Charlottenburg,

als sie auch am Huldigungstage selbst in dieser Ordnung die Erbhuldigung leisteten.

Schon längst wäre es nöthig gewesen, dem Magistrate eine seiner gegenwärtigen Stellung entsprechende Verfassung zu geben; allein weder das Amt noch der Magistrat selbst sahen sich und zwar aus sehr verschiedenen Gründen gemüßigt, darauf anzutragen. Endlich war es der durch den Chirurgus Rothe erregte Streit, welcher das unter dem 14. November 1743 von Sr. Majestät vollzogene „Rathhäusliche Reglement für die Stadt Oranienburg" veranlaßte. Dasselbe stellt die Zahl der Rathsglieder nach wie vor auf zwei Bürgermeister und zwei Senatoren fest und weiset den Magistrat an, im Allgemeinen dahin zu wirken: daß die Gerechtsame der Stadt erhalten, die Justiz unpartheiisch, prompt und richtig verwaltet, den Gesetzen genau nachgelebet, Laster aber und Müßiggang so viel als möglich verbannet werde; daß tüchtige, einen sittlichen Lebenswandel führende Prediger und Schulbedienten angestellt, die Erziehung und der Schulunterricht mit Fleiß und Treue gehandhabt; endlich die Stadt und deren Nahrung immer mehr in Aufnahme gebracht, die Polizei gut verwaltet, für die

Digitized by Google

Armen und Waisen gehörig Sorge getragen, die öffentliche Einnahme rathsam bewirthschaftet und vermehrt, auch regelmäßig genaue Rechnung gelegt werde. Was besonders die Justizpflege betreffe, so solle dieselbe von dem ganzen Magistrate, unter Leitung des ersten Bürgermeisters gehandhabt werden und derselben die am Montage und Donnerstage zu haltende Sitzung gewidmet sein, wogegen in der Freitagssitzung die Polizei-Verwaltungssachen u. s. w. zum Vortrage kommen sollen. Die Sitzung solle allemal um 9 Uhr beginnen, und nöthigenfalls am Nachmittage fortgesetzt werden. Bei öffentlichen Stadtangelegenheiten, Anlage von Taxen und Rechnungsabnahmen sollen die Stadtverordneten und Viertelsleute hinzugezogen werden, welche zugleich in der Freitagssitzung Anträge, aber ohne vorherige geheime Verständigung, auf geziemende Weise anzubringen haben.

Der erste Bürgermeister leitet alle Verhandlungen des Magistrats; ihm liegt es ob, die Rechte der Stadt wahrzunehmen, und die Processe zu führen; die Gesetze und Beschlüsse des Magistrats zur Kenntniß der Betheiligten und zur Ausführung zu bringen; die Anträge an den Polizeitagen zu hören, Entscheidung zu erwirken, und die Polizeiverwaltung zu überwachen; die sämmtlichen städtischen Rechnungen zu revidiren, die Registratur zu beaufsichtigen u. s. w. Im Besondern ist dem ersten Bürgermeister die Justizverwaltung anvertraut, so daß derselbe die Termine ansetzt, den Vortrag hat, nach dem Beschlusse des Magistrats das Urtheil faßt u. s. w. Als Justizbürgermeister bearbeitet derselbe auch die Vormundschafts- und Nachlaßsachen, führt das Hypothekenbuch und es steht der Depositenkasten unter seiner Aufsicht, während der Stadtsekretair das Verzeichniß der deponirten Massen führt. Noch besonders ist ihm das Brauwesen zugewiesen, so daß er für Ausführung der Brauordnung, für Annahme und Vereidigung geschickter Braumeister, für Verbesserung der Braunahrung, Erhaltung der Krüge, und Anfertigung der Biertaxen zu Pfingsten, Michaelis und Weihnachten, sowie der monatlich zu regulirenden Brodt- und Fleischtaxen, zu sorgen hat. Endlich soll der erste Bürgermeister alle drei Jahre die Grenzen besichtigen und alle 10 Jahre räumen lassen.

Dem zweiten Bürgermeister lag als Polizeibürgermeister die Verwaltung der Polizei ob, mithin die Aufsicht über richtiges Maaß und Gewicht, die Visitation der Gasthöfe, die in Jahrmärkten nöthige Aufsicht u. s. w., wobei er einen Stadtverordneten zur Unterstützung hatte.

Digitized by Google

Zudem war ihm das Bauwesen übertragen, so daß er die nöthige Besichtigung der öffentlichen Gebäude, den Vertrag darüber beim Magistrat, die Anfertigung der Anschläge, Einholung der Genehmigung, Verdingung, Ausführung u. s. w. zu besorgen hatte. Hiermit verband sich für ihn die Verpflichtung der Anweisung neuer Bauplätze, und der Regulirung ihrer Grenzen, sowie der Handhabung der Baupolizei. Ebenso lag ihm die Aufsicht über die Feuerlöschanstalten ob, sowie die Leitung der Militair-, namentlich der Desertionsangelegenheiten. Als Stadtsekretair hatte derselbe die Registratur zu verwalten, die Protokolle zu führen, die Expeditionen zu besorgen, die Sportelrechnungen und Proceßtabellen anzufertigen, und die Feuerkassen-Rechnungen zu führen.

Der Kämmerer und erste Senator hatte zunächst die Kämmerei zu verwalten. Ihm lag ferner die Oekonomie, mithin die Bewirthschaftung, Verpachtung u. s. w. der Kämmereigüter, sowie die Verwaltung der städtischen Forst ob. Ebenso gehörte das Servis- und Einquartierungswesen nebst den dabei anzulegenden Rollen und Rechnungen zu seinen Amtsgeschäften. Noch hatte er die Aufsicht über das von den Stadtverordneten besorgte Armenwesen und die Verwaltung der Armenkasse. Endlich mußte er bei der vierteljährlichen Viehlöhnung gegenwärtig sein und die Rechnung führen; wie ihm auch die Fundschoß- und ertraordinaire Rechnung oblag.

Der zweite Senator war zunächst Wrohherr, hatte als solcher die Feldpolizei, die Leitung der Ackergilde und die Verwaltung der Wrohkasse, in welcher Beziehung ihm zwei Stadtverordnete beigegeben waren. Außerdem war er Stadthauptmann und hatte als solcher die Bürgerwachen insonderheit bei Feuersgefahr zu bestellen, auch für Schließung der Wirthshäuser, öffentliche Ruhe, Sicherheit u. s. w. zu sorgen.

Außerdem verwalteten die Rathsglieder noch das Assessorat bei den Gewerken und es stand die Bestimmung, welchem Mitgliede jedes Gewerk zu übergeben sei, dem **Commissarius loci** zu.

Den Stadtverordneten lag vorzüglich ob, den betreffenden Magistratspersonen bei Feuersgefahr, Nachsetzung von Deserteurs, beim Bau- und Wrohwesen Beistand zu leisten; ihnen sollte jede Kämmereirechnung vorgelegt werden und sollten sie berechtigt sein, Erinnerungen

Digitized by Google

dagegen zu machen; wie sie auch bei neuen Anlagen und Taxen zugezogen werden mußten.

Die Unterbedienten des Magistrats sollten von dem ganzen Collegio unter Vorwissen des Königlichen Commissarius erwählt, angenommen und entlassen werden.

An Gehalt sollten empfangen

1.	der Justizbürgermeister	60	Thlr.
2.	der Polizeibürgermeister	36	"
3.	der Kämmerer	24	"
4.	die Stadtverordneten	8	"
5.	der Stadtknecht und Nachtwächter	36	"
6.	der Gerichtsdiener	20	"
7.	der Schornsteinfeger	2	"
8.	der Heideknecht	18	"
	Summa . . .	204	Thlr.

Von den Sporteln sollten, nach Abzug der Kämmereigefälle, der Siegelgelder für den Justizbürgermeister, der Expeditionskosten für den Stadtsekretair und der Kosten für den Gerichtsdiener, der erste Bürgermeister die Hälfte, der zweite ein Viertel, und der erste und zweite Senator jeder ein Achtel erhalten. Nach einer von dem Magistrate unter dem 20. December 1790 entworfenen Special-Instruction hörte dann die Einziehung der Sporteln durch die betheiligten Empfänger auf und es wurde eine Rechnung legende Sportelverwaltung gebildet. Die Diäten betrugen in vorkommenden Fällen für ein Rathsglied in der Stadt 16 Gr., außerhalb 1 Thlr.; für einen Stadtverordneten in der Stadt 12 Gr., außerhalb 16 Gr. Außerdem erhielt für Abnahme der Kämmereirechnung der Königliche Commissarius 6 Thlr., der Calculator 3 Thlr., und der Procurator 4 Thlr.

Die genehmigten Processe sollten, je nach der Beurtheilung des Raths oder der Bürgerschaft, entweder aus der Kämmerei, oder von der Bürgerschaft, oder gleichmäßig von beiden Theilen bestritten werden.

Bei diesem Reglement war es zuerst zur Sprache gekommen, daß beide Bürgermeister Rechtsgelehrte sein sollten. Hieran war bis zum Jahre 1735 nie gedacht; außer dem Amtmann Hünike hatte der Magistrat bis dahin keinen Rechtsgelehrten in seiner Mitte gehabt, und erst die bedeutsamere Stellung des Magistrats, sowie die Verlegenheiten, welche die Unfähigkeit des Bürgermeisters Rieser herbei-

Digitized by Google

geführt, hatten es 1735 rathsam erscheinen lassen, in dem Bürgermeister Tytius einen Rechtsgelehrten zu berufen. Da nun dieser bei Erscheinung des Reglements der einzige Rechtsgelehrte im Magistrate war, so übernahm er zugleich die Geschäfte des Stadtsekretairs, und zwar gegen die Hälfte der demselben zustehenden Sporteln; und diese Verfassung blieb dann bis zu seinem 1773 erfolgten Tode. Denn als der Bürgermeister Busse unter dem 19. Februar 1759 um seine Entlassung bat, so wurde in Folge eines Gutachtens des Magistrats es unter dem 7. März 1760 genehmigt, daß der Senator Apelius zweiter Bürgermeister, aber mit Beibehaltung der Kämmerei; der Postmeister Jahn dagegen erster Senator, Stadtsekretair (d. h. blos dem Namen nach) und Servisrendant wurde. Bei dieser Gelegenheit erhob sich ein Rangstreit zwischen den Senatoren Jahn und Bernhardi, in Folge dessen der Letztere ein Jahr hindurch den Sitzungen des Raths nicht beiwohnte, gleichwohl aber sich beigehen ließ, den Gerichtsdiener eigenmächtig abzusetzen und wiederholt erklärte, daß er bereits um seine Entlassung eingekommen sei. Der Magistrat seiner Seits erklärte nun unter dem 25. März 1762 die Stelle des zweiten Senators für erledigt und wählte den Kupferschmied Schulze zu derselben; welche Wahl indessen von dem Königlichen Steuerrathe für ungültig erklärt wurde, worauf dann Bernhardi, der sich nun besonen hatte, wieder in sein Amt eintrat.

Während nun, nach dem Bisherigen, der Magistrat auf dem besten Wege war, sich das Wahlrecht in Betreff der Rathsglieder anzueignen, mußte Herr Tytius es erleben, daß der Stadt noch einmal sogar die Immediatität streitig gemacht wurde.

Behufs einer neuen Verpachtung des Amts wurde im Jahre 1732 der Landmesser Schütz hierher gesandt, um die sämmtlichen Grundstücke des Amts und der Stadt zu vermessen. Außer der von Seiten der Kämmerei zu entrichtenden Erbpacht für Hermans-Land zu 9 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. hatten nämlich einzelne Bürger an das Amt zu zahlen

An Landzins	11 Thl.	6 Gr.	4 Pf.
An Wiesenzins	68 "	10 "	8 "
An Zins für die Tiefenbach'schen Wiesen	2 "	6 "	4 "
Summa . . .	81 Thl.	23 Gr.	4 Pf.

Im Vergleich mit dem Jahre 1606 war nun allerdings der

Wiesenzins allmählig erhöhet, und der Landzins ermäßigt worden; doch mag das schon zu den Zeiten der Kurfürstin Louise geschehen sein. Kurz die Bürger hatten in den letzteren Zeiten die Zinsgrundstücke mit ihren Häusern vererbt und verkauft, ohne daß das Amt, nach der Aussage der Bürger, diese Zinsverhältnisse dabei stets wieder regulirt hatte; ja hier und da konnte eine Wiese von einer Bürgerstelle abgekommen sein, während von derselben nach wie vor der Zins fort entrichtet wurde: mindestens erklärten viele Bürger im Laufe der Verhandlungen, daß sie nicht wüßten, wovon sie den Zins entrichteten. Die Bürgerschaft widersetzte sich gleichwohl und trotz dieses Zinsverhältnisses der Ausmessung ihrer Grundstücke, bekam indessen von Seiten der Königlichen Kammer unter dem 14. October 1732 den Befehl, sich diese Vermessung gefallen zu lassen, mit der bestimmten Versicherung, daß dieselbe nur zur besseren Ordnung nöthig sei und ihnen auf keine Weise nachtheilig werden solle. Als es aber 1739 zu einer neuen Verpachtung des Amtes kam, wurde nach einer bereits im Jahre 1735 gemachten Anlage festgesetzt, daß von jedem kleinen Morgen der Zinswiesen 3 Gr., mithin in Summa 126 Thlr. 17 Gr. 4 Pf., oder gegen den bisherigen Zins von 68 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. nun 58 Thlr. 6 Gr. 8 Pf. mehr gegeben werden solle. Gegen diese Erhöhung des Zinses protestirte der Magistrat unter dem 27. Januar 1740, weil die Bürgerschaft stets ihre Güter ohne Kenntnißnahme des Amts verkauft und vererbt hätte, mithin nicht ein Theil dieser Grundstücke ein Pachtstück sein könne; den Zins aber gäben sie über 100 Jahre hindurch in derselben Summe, ohne daß die meisten der Zahlungspflichtigen wüßten, für welche Wiesen derselbe entrichtet werde, als reine auf ihren Gütern haftende Abgaben. Da nun der Magistrat zugleich die Vermessung anfocht, und der deswegen am 21. September 1741 hierher gesandte besondere Königliche Commissaius die Bürger nicht zufrieden stellen konnte, so erschien auf Königliche Kosten eine andere Commission, bei welcher sich der Landmesser Spaltholz befand, um die Vermessung zu revidiren. Nach welchen Antrieben nun auch der letzte handelte, — kurz es gelang seinen kein Mittel scheuenden Umtrieben, es dahin zu bringen, daß vor der Commission am 5. April 1743 eine, von dem Bürgermeister Tytius, dem Senator Patze, dem Ehrenbürgermeister Rothe und den Stadtverordneten Namens der Bürgerschaft unterschriebene Erklärung

Digitized by Google

dahin zu Stande kam, daß die Bürger in Zukunft den erhöheten Zins zahlen, daß sie demgemäß für jeden Morgen auch der bisher vom Zinse befreieten Grundstücke 134 Pfennig entrichten wollten, wenn ihnen versprochen würde, daß eine weitere Erhöhung nicht stattfinden, sie auch in ihren Rechten nicht geschmälert werden sollten; daß aber dieses Zugeständniß als nicht geschehen zu betrachten sein sollte, sobald sie erweisen könnten, daß sie nicht schuldig seien, den erhöheten Zins zu zahlen. Als aber die vorstehende Erklärung zur Ausführung kommen sollte, weigerte sich die Bürgerschaft nach wie vor; ja sie überreichte Sr. Majestät dem Könige unter dem 6. Julius 1746 bei dessen Anwesenheit eine Bittschrift um Niederschlagung des erhöheten Zinses, wurde aber unter dem 15. December 1746 abschläglich beschieden. In Folge eines abermaligen Gesuchs bei der Königlichen Kammer erging unter dem 28. April 1747 die Antwort, daß es für jetzt bei dem bisherigen Bescheide verbleiben müsse, daß aber bei Entwerfung eines neuen Pachtanschlages des Amtes zugesehen werden solle, wie weit die Bitte der Stadt zu berücksichtigen sei. Unterdessen wendete das Amt alle nur möglichen Mittel an, den neuen Zins wirklich zu erhalten; ja, dasselbe ließ es sich gern gefallen, daß dieser in herabgesetzter Münze entrichtet wurde, um nur nachher behaupten zu können, daß die veranschlagte Summe eingezahlt sei; und dasselbe erlangte es in der That, daß für die Jahre 1745 bis 1757 der höhere Zins abgeführt wurde. Nun aber traten wieder diejenigen Bürger, welche Freihäuser hatten, mithin von allen Abgaben frei waren, nach dem Abkommen vom 5. April 1743 aber gleichfalls den in Rede stehenden Zins entrichten sollten, gegen diese Abgabe auf, und der Magistrat ermangelte nicht, in seinen gutachtlichen Berichten stets alle Gründe gegen die Zinserhöhung von Neuem zu wiederholen. Endlich im November 1748 trat das bisher fast zweideutige Verhalten des Bürgermeisters Titius an das Licht. Derselbe hatte bisher geschehen lassen, was er bei der, jeden andern Einfluß unmöglich machenden bisherigen Allgewalt des Chirurgus Rothe, nicht ändern konnte; ja, er hatte sogar seine Namensunterschrift, indessen mit der seiner Rechtskenntniß möglichen Vorsicht hergegeben; unterdessen aber alle ihm nöthigen Thatsachen gesammelt und die Sache bis zu dem Augenblick hingezogen, in welchem die Bürgerschaft, nun allmählig über die Absichten ihres Führers Rothe eine richtigere

Digitized by Google

Ansicht gewinnend, dem Beweise der wahren Sachlage den nöthigen Rückhalt gewährte. Der Magistrat nämlich trat nun plötzlich mit der ganz neuen Behauptung hervor, daß der Landmesser Spaltholz, sobald er die Unrichtigkeiten der Schützischen Karte erkannt habe, im Einverständnisse mit dem Amte zuerst den damaligen Stadtverordneten Chirurgus Rothe, welchen das Amt bei der neuen Berechnung klüglicher Weise um 2 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. niedriger als bisher angesetzt und dadurch auf seine Seite gezogen; dann mit dessen Hülfe durch falsche Vorspiegelungen und Drohungen, namentlich auch durch Herabsetzung ihres zu entrichtenden Zinses, die angesehensten Bürger und unter diesen den Senator Patze gewonnen und dahin überredet, daß sie ihre Zustimmung zu dem erhöhten Zinse gegeben und die nachherige wirkliche Einzahlung desselben bewirkt. Indessen sei die Verhandlung vom 5. April 1743, da sie außer dem Ehrenbürgermeister Rothe, nur von zwei Rathsgliedern unterschrieben sei, für die Bürgerschaft nicht bindend; könne aber vor allem diejenigen Bürger nicht zur Zahlung verpflichten, welche gesetzlich von allen Abgaben befreiet seien und sei deswegen unausführbar. Allein so oft der Magistrat auch diese Gründe vorbrachte und dieselben zu beweisen sich erbot, er erlangte nur die Antwort, daß der einmal entrichtete Zins fortgezahlt werden müßte und es Sache des Magistrats sei, eine angemessene Vertheilung desselben zu bewirken. Da nun aber auch das Gesuch vom 9. October 1750, bei der neuen Verpachtung des Amts nach dem Versprechen vom 28. April 1747 diese Angelegenheit zu reguliren, unberücksichtigt blieb; die Bürgerschaft aber vom Jahre 1757 ab den höheren Zins durchaus verweigerte, die Kammer dagegen bereits unter dem 7. October 1757 mit Zwangsmitteln gedrohet und unter dem 9. December 1762 auf endliche Erledigung gedrungen: so trug der Magistrat unter dem 17. Januar 1763 dahin an, daß ihm richterliches Gehör verstattet werde. Nichts desto weniger verfügte die Königliche Kammer unter dem 30. December 1763 landreiterliche Exekution und dieselbe wurde auch vom 14. Februar 1764 ab vollzogen. An demselben Tage aber wandte sich der Magistrat an das Königliche Kammergericht mit dem Gesuche, die Execution aufzuheben und ein weiteres rechtliches Verfahren einzuleiten. Allein die Königliche Kammer widersprach demselben unter dem 17. Februar 1764, weil die in Rede stehenden Wiesen Laßwiesen seien und der

Digitized by Google

Zins sowohl im Jahre 1739 als auch 1746 die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hätte. Das Königliche Kammergericht verfügte indessen unter dem 17. Februar 1764, daß die Execution aufgehoben werden müsse und die Sache, da Oranienburg Immediat-Stadt sei, der richterlichen Verhandlung anheimfalle.

Bereits bei Gelegenheit der Einführung des Beamten Hagemann hatte sich der Magistrat unter dem 2. August 1763 geweigert, auf dem Amte gleich den Dorfschulzen, in Person zu erscheinen; die Königliche Kammer forderte indessen unter dem 30. April 1764 diese Vorstellung mit solchem Nachdrucke, daß der Magistrat am 9. Mai 1764, aber unter Protestation, Folge leistete. Diese Angelegenheit wurde aber eben dadurch bedeutsamer, daß gerade jetzt sich in Folge des Wiesenzinsstreites zunächst ein Proceß über die Immediatität der Stadt Oranienburg entspann, der um so günstiger ausfallen mußte, als die Stadt keinen der für die Immediatität sprechenden Umstände übersah, während das Amt durch den noch neuen und mit den früheren Verhältnissen noch nicht hinreichend bekannten Beamten Hagemann minder gut vertreten war. Da nämlich der Magistrat so geflissentlich die Vergangenheit umschleierte und sich auch hier, wie gewöhnlich, dahinter zurückzog, daß die Dokumente, welche über das Jahr 1700 hinausgingen, verbrannt seien, so hätte dies für den Sachwalter des Amts ein Wink sein sollen, gerade in diese Vergangenheit zurückzugehen. Diesen Weg schlug auch derselbe bei der Appellation einmal ein. Aber anstatt, vielleicht auf Grund der Punktation von 1659, einen Zeitpunkt festzustellen, in welchem die Stadt unwiderleglich Amtsstadt gewesen, so daß auf diese Weise die noch festgehaltenen Einschränkungen, Abhängigkeits-Verhältnisse und Gebräuche auf jene Zeit zurückwiesen und eben dadurch ihre beweisende Kraft empfingen; begnügte sich derselbe blos, die frühere Mediatität zu behaupten und die noch jetzt bestehenden Beschränkungen als Beweise dafür anzuführen. So erschienen jene völlig vereinzelt dastehenden Einschränkungen dem Richter entweder, wie das Jagdlaufen und die fehlende Criminal-Gerichtsbarkeit, als unerheblich; oder, wie die Vereidung der Magistratsmitglieder auf dem Amte, die von ihnen auch dem Amte zu schwörende Treue, die Vorstellung des Magistrats bei Einführung des Beamten, als Mißbräuche, auf deren Abstellung die Stadt weiter antragen könne. In dieser Weise entschieden über-

Digitized by Google

einſtimmend die Erkenntniſſe vom 31. Mai 1766, vom 21. Januar 1767 und vom 2. Auguſt 1769, lediglich für die Immediatität der Stadt.

Allein während die Entſcheidung in Betreff der Unmittelbarkeit der Stadt erwartet wurde, war der Wieſenzins-Proceß ſchon in vollem Gange. Zunächſt begnügte ſich das Amt mit der Behauptung, daß es im Beſitz des erhöhten Wieſenzinſes ſei, da es denſelben von 1745 bis 1757 erhalten habe und in der That fielen auch die vorläufigen Beſcheide d. p. den 27. März 1765 und 2. Januar 1766 dahin aus, daß die Stadt während der Dauer des Proceſſes den erhöhten Zins unter Verwahrung ihres Rechtes zahlen müſſe. In der Sache ſelbſt wurde die ganze Frage davon abhängig gemacht, ob Oranienburg Immediatſtadt ſei. Da nun der erſte am 31. Mai 1766 publicirte Urtheilsſpruch für die Immediatität ausfiel, ſo beſtimmte derſelbe zugleich, daß eine Erhöhung des Zinſes nicht ſtattfinden dürfe, vielmehr der bereits ungebührlich gezahlte zurückgegeben werden müſſe, falls nicht das Amt den Beweis führte, daß die Wieſen Laßwieſen, oder auf Zeitpacht ausgegebene ſeien. Hierauf endlich trat das Amt mit der Verhandlung vom 5. April 1743 hervor und behauptete, daß die Bürgerſchaft nach ihrer eigenen Erklärung ſchuldig ſei, den Zins zu entrichten. Und in der That wurde auch die Bürgerſchaft d. p. den 23. October 1767 verurtheilt, den Zins zu entrichten, falls dieſelbe nicht beweiſe, daß die Verhandlung vom 5. April 1743 nicht die Erklärung der Bürgerſchaft oder wenigſtens von zwei Drittheilen derſelben enthalte, ſondern fälſchlich im Namen der Bürgerſchaft abgegeben ſei. Nachdem nun noch feſtgeſtellt war, daß zu dieſem Beweiſe drei unverdächtige Zeugen ausreichend ſeien, und unter den ſechs von der Stadt vorgeſchlagenen durch ein Judicat vom 8. Februar 1768 vier (und unter dieſen der Bürgermeiſter Buſſe und Herr Rothe ſelbſt) als gültig anerkannt waren, wurden dieſe Zeugen am 7. April 1768 zu Zehdenick von dem dortigen Stadtrichter vernommen. Gleichwohl wurde unter dem 14. Mai 1770 entſchieden, daß es bei dem erhöheten Zins bleiben müſſe, das Amt aber denſelben ferner nicht erhöhen dürfe, weil zwei der Zeugen die Verhandlung vom 5. April 1743 mit unterſchrieben, die beiden andern aber mit Wieſenbeſitzern verwandt wären, mithin ihre Ausſagen nicht

Digitized by Google

beweisende Kraft hätten *). Das hierauf folgende Erkenntniß d. p. den 28. November 1770 ließ nun wenigstens die Vermuthung gelten, daß die Verhandlung vom 5. April 1743 nicht die Willensmeinung von zwei Drittheilen der Bürgerschaft enthalte, und bestätigte das vorige Erkenntniß nur unter der Bedingung, daß der Beamte beschwören solle, daß nach seinem besten Wissen und Glauben die Verhandlung vom 5. April 1743 die Willenserklärung von zwei Drittheilen der Bürgerschaft ausspreche. Hiergegen freilich mußte das Amt selbst appelliren, da weder der Justiz- noch der Domainenbeamte im Jahre 1743 bereits im Amte gewesen, mithin keiner von beiden von dem Ursprunge der in Rede stehenden Verhandlung genaue Kenntniß haben könne. So erfolgte denn unter dem 20. September 1771 endlich das Erkenntniß, daß das Amt nicht befugt sei, einen höheren Zins zu fordern, ja sogar den bereits zu viel eingezogenen herausgeben müsse, falls die Bürgerschaft beschwören könne, daß sie weder selbst, noch durch andere Bevollmächtigte bei Aufnahme der Verhandlung vom 5. April 1743 ihre Einwilligung zur Entrichtung des höheren Zinses gegeben; welchen Eid dann am 31. October 1771 vier von dem Beamten selbst erwählte Bürger Namens der Bürgerschaft vor dem hiesigen Justizbeamten ableisteten. Bei dem letzten Erkenntniß tritt es übrigens klar hervor, daß dem Abfasser des Urtheils das Recht der Bürgerschaft ganz außer allem Zweifel schien, und derselbe nur,

*) Zur näheren Beurtheilung dieses Erkenntnisses mag folgendes dienen. Es war zunächst unwahr, daß zwei der Zeugen, die Zeugen Busse und Rothe, die Verhandlung mit unterschrieben. Der Bürgermeister Busse nämlich hatte als Stadtsekretair die Verhandlung selbst geschrieben, aber dann die Unterschrift verweigert. Wenn nun aber Herr Rothe selbst eidlich versicherte, daß er damals das Protokoll lediglich durch seinen Einfluß zu Stande gebracht hätte, und daß dies von ihm ohne Vollmacht der Bürgerschaft und ohne deren Einwilligung geschehen sei, weil ihm und mehreren Andern ein niedriger Zins versprochen, und die Sache so dargestellt sei, daß auf diesem Wege nur eine gerechte Ordnung erzielt werden solle, so fragt sich, ob, abgesehen von den etwanigen Bestimmungen des positiven Gesetzes, diese Erklärung sein Zeugniß nicht eben glaubwürdiger machte. Wenn endlich ein jeder der Zeugen seinen Standpunkt so genau festhält, und, wie sich dies so klar darstellt, jede in der Frage liegende Anreizung, zu Gunsten der Bürgerschaft mehr auszusagen als er selbst gesehen und gehört, so sorgfältig vermeidet; so mag der Umstand, daß nicht alle Zeugen auf alle 45 Fragen stets übereinstimmend geantwortet haben, eher zur Erhöhung ihrer Glaubwürdigkeit gereichen.

Digitized by Google

weil die Sache einmal diesen Gang genommen, den Ausweg des von der Bürgerschaft zu leistenden Eides wählte. Noch wurde dann durch Erkenntniß d. p. den 7. Junius 1775 festgesetzt, daß das Amt der Bürgerschaft 1029 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. zu viel empfangenen Wiesenzinses zurückzuzahlen habe, welche Summe sich in Folge der Appellation nach dem Erkenntnisse d. p. den 29. Mai 1776 sogar auf 1049 Thlr. 9 Gr. 5 Pf. erhöhete. So war denn der Erfolg eines fast 37jährigen Streites lediglich die rechtliche Anerkennung der Unmittelbarkeit der Stadt und damit der derselben gewährte rechtliche Schutz gegen die Uebergriffe des Amtes. Und auch dies letzte hatte, wie der Erfolg zeigte, das Amt sehr wohl erkannt. — Es schloß übrigens hiermit ein Zeitraum des Streits zwischen dem Amte und der Stadt, welcher von 1678 bis 1776 nur mit dreizehnjähriger Unterbrechung gedauert hatte.

Weit bedenklicher für den Magistrat selbst, als der Wiesenzinsprozeß, waren die Bewegungen, welche durch die Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Magistrat entstanden. Auch diesmal war es wieder ein Berufsgenosse des Pestchirurgus Nieser, der Chirurgus Ernst Friedrich Rothe, welcher durch Aufregung und Beschwerden gegen den Magistrat nach der höchsten Würde in demselben strebte. Zugleich aber ist Herr Rothe nicht nur bisher schon öfter im Guten und Schlimmen genannt, die genauere Kenntniß seiner Umtriebe ist auch zu einer richtigen Ansicht der Begebenheiten seiner Zeit zu nöthig, als daß dieselben hier übergangen werden könnten. War übrigens Herr Nieser vielleicht nur unwissend zugleich ein Werkzeug des Amtes, so trat dagegen Herr Rothe's Selbstsucht und Ehrgeiz geständlich fast von Hause aus in der Doppelgestalt auf, daß er auf der einen Seite sich als den kühnen Vertreter der Rechte der Bürgerschaft darstellte, und auf der andern zugleich durch seinen Einfluß auf die Bürgerschaft den Absichten des Amtes diente. Wirklich hatte er es bei seinem ersten Auftreten im Jahre 1737 dahin gebracht, daß der Magistrat eine Strafe von 6 Thlr. zahlen mußte, welche demselben indessen der Königliche Commissarius wiederzuerstatten hatte, da der Magistrat nur nach dessen Befehlen gehandelt. Es waren dann die von dem Nieser schon früher erhobenen, aber nachher eben durch denselben, als er nun Bürgermeister geworden, nicht erledigten Beschwerden, sowie die aus der Verwaltung Nieser's selbst hervorgegangenen Un-

Digitized by Google

ordnungen, welche dem Herrn Rothe im Jahre 1738 den Vorwand zu seinen Aufregungen darboten; wie derselbe schon jetzt durch seine stete Hinweisung auf die Vorgänge des Jahres 1715 es deutlich genug zu erkennen gab, welches Ziel er verfolge. Es gelang ihm auch, 23 Bürger auf seine Seite zu ziehen, mit denen vereint er seine Beschwerden zunächst der Königlichen Kammer vortrug. Als indessen das Verfahren dieser Behörde ihm zu langsam erschien, wandte er sich unter dem 5. Julius 1740 zugleich an das Königliche Kammergericht; freilich aber ohne Erfolg, da die Königliche Kammer unter dem 18. Julius und nachher stets erklärte, daß die Beschwerden schon von ihr untersucht würden und nur vor ihre Entscheidung gehörten. Um so eifriger wurden nun die Beschwerden bei dieser Behörde erneuert; sie gingen aber, außer einigen Herrn Rothe persönlich betreffenden, wie die früheren, dahin:

1. daß die Bürgerschaft nicht gehörig vertreten sei;
2. der Magistrat zu hohe Gerichtssporteln gefordert und bei Einziehung des Servises zu rasch mit der Exekution vorgeschritten sei;
3. die Stadtheide nicht ordnungsmäßig verwaltet, und das Hüterlohn nicht unpartheiisch aufgebracht werde.

Endlich kam es zur Untersuchung durch Commissarien am 26. und 27. Mai 1741 und auf deren Bericht erfolgte dann unter dem 12. September 1741 der Bescheid, nach welchem

1. dem Königlichen Commissarius aufgetragen wurde, in Gemeinschaft mit dem Magistrat ein Rathhäusliches Reglement, sowie unter Zuziehung des Königlichen Landjägers und der Bürgerschaft eine Holzordnung zu entwerfen.
2. Die Aufnahme des Viehes behufs des Hirtenlohns sollte jährlich durch die Stadtverordneten und Wrohherren geschehen, und die Liste auf dem Rathhause zu jedes Bürgers Einsicht ausgelegt werden.
3. Fremde Pferde und Vieh sollten nur unter Einwilligung der Stadtverordneten und Wrohherren und zwar nach Verhältniß des eigenen Viehes zugelassen werden; zugleich der Bulle gegen Nutzung der Bullenwiese der Reihe nach gehalten werden, daher die Befreiung vom Hirtenlohne dafür aufhören.
4. Sollte mit der Exekution in Servisangelegenheiten erst acht Tage nach der vorhergegangenen Erinnerung vorgeschritten werden.

Digitized by Google

5. Der Magiſtrat ſolle die zu viel erhobenen Sporteln, welche nachher auf 55 Thlr. 22 Gr. feſtgeſtellt wurden, herausgeben, ſowie die zur Ungebühr im Jahre 1737 eingezogene Handelsacciſe, da dieſelbe bereits 1736 abgeſchafft, zurückerſtatten.
6. Endlich ſollten die beſonderen Beſchwerden näher unterſucht werden.

Der Königliche Commiſſarius trat nun freilich mit dem Magiſtrate zur Erledigung der noch vorhandenen Anſtände am 16. October 1741 zuſammen, ſowie auch, da nach einer weiteren Beſtimmung künftig ſechs Stadtverordnete ſein ſollten, Herr Rothe ſelbſt nebſt dem Bäcker Wartenberg am 9. November d. J. als ſolche vereidet wurden; allein theils ſeine gegenwärtige Stellung, theils die Langſamkeit, mit welcher die Ausführung der Reſolutionen vorwärtsſchritt, gab Herrn Rothe die gewünſchte Gelegenheit, nun um ſo entſchiedener gegen den Magiſtrat aufzutreten und ſich der Bürgerſchaft als Vertheidiger ihrer Rechte um ſo unentbehrlicher zu machen. Wie nun dies zu den heftigſten, ganze Sitzungen ausfüllenden Streitigkeiten mit dem Magiſtrate führte, da Herr Rothe erſt ſchlechterdings jeden Beſchluß des Magiſtrats ſeiner Genehmhaltung unterwerfen; wie er unter andern die Fortſetzung eines durch die höhere Behörde bereits genehmigten Baues bis zu der ihm gewordenen Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit deſſelben ausgeſetzt wiſſen wollte; wie er die ganze vorjährige Kämmereirechnung, als nicht von ihm genehmigt, auch nicht anerkennen wollte; wie er geradehin aus eigener Macht einen Hirten abſetzte: ſo auch fehlte es nicht an Streitigkeiten unter den Stadtverordneten ſelbſt, weil nicht alle ſich auf der Stelle dieſem neuen Regimente fügten, und Herr Rothe die vier älteren Stadtverordneten nicht anerkennen wollte, da er ja nicht wiſſe, auf welche Weiſe ſie in das Amt gekommen. So wurde denn wieder von allen Seiten die Königliche Kammer mit Geſuchen beſtürmt und dieſe beauftragte dann unter dem 2. Junius 1742 den Königlichen Commiſſarius ſowie den Magiſtrat, ungeſäumt die Verordnung vom 12. September v. J. zur Ausführung zu bringen und ertheilte auch auf deren Bericht unter dem 28. November 1742 über alle in Frage gekommenen Punkte einen den bisherigen Unterſuchungen angemeſſenen Beſcheid. Inzwiſchen war Herr Rothe unter dem 18. April 1742 zum Ehrenbürgermeiſter ernannt. Als nun wieder

Digitized by Google

die Ausführung des noch zu Erledigenden den darnach Verlangenden sich zu sehr verzögerte, wandte man sich zweimal an des Königs Majestät unmittelbar, der dann den Obristen v. Bredow mit Untersuchung der Angelegenheit beauftragte und in Folge des Berichts desselben unter dem 30. Mai 1743 einen die Entscheidung vom 12. September 1741 bestätigenden und die Ausführung desselben auf's Neue befehlenden Bescheid ertheilte; daneben aber, während der Königliche Commissarius seines säumigen Verfahrens wegen mit Arrest auf der Hauptwache zu Berlin bestraft wurde, den Bürgermeister Rothe, weil er Se. Majestät mit Vorbeigehung der Behörden durch theils nichtige, theils bereits abgemachte Klagen behelligt, zu einem Monate in Spandau abzubüßender Gefängnißstrafe verurtheilte. Außerdem erschien am 22. Julius 1743 eine Commission, um sämmtliche angefochtene Rechnungen zu prüfen und alle in den Bescheiden vom 12. September 1741 und 30. Mai 1743 bezeichneten Gegenstände zu untersuchen und zu erledigen. Diese nun bevorstehende genaue Untersuchung konnte für Herrn Rothe, der es, um sich geltend zu machen, mit seinen Anklagen gegen den Königlichen Commissarius und den Magistrat nicht so genau genommen und befürchten mußte, daß wohl gar sein Verhalten bei der Verhandlung vom 5. April d. J. in der Wiesenzinsangelegenheit zur Sprache kommen möchte, unmöglich günstig ausfallen. Er brachte demnach noch drei andere Bürger dahin, daß sie sich mit ihm beim Beginn der Verhandlungen jedem weiteren Verfahren widersetzten und jeden Bürger, der auf dem Rathhause bleiben und den Commissarien antworten würde, öffentlich bedroheten, ihn mit Steinen todt zu werfen. Als hierauf die Commission zur Wache sandte, entfloh Herr Rothe mit Hülfe einiger Bürger, seine drei Mitschuldigen aber wurden in die Wache gesetzt und, wenngleich nachher gegen Bürgschaft entlassen, doch bald zur Untersuchung zuerst nach Potsdam, dann nach Berlin abgeführt. Herr Rothe selbst kehrte erst im October 1743, nachdem er einen **salvum conductum** (sicheres Geleit) erhalten, zurück, um sich zu vertheidigen. Das Urtheil fiel dahin aus, daß Herr Rothe zu zweimonatlichem Festungsarrest nach Spandau gebracht werden, die drei Bürger aber drei Tage hintereinander den Spanischen Mantel tragen sollten. Nachdem nun Herr Rothe, der sich lange verborgen gehalten, endlich im November 1745 nach Spandau abgeliefert war, wurde

Digitized by Google

die Strafe der Bürger auf Bitte des Magistrats in Geldstrafe verwandelt. In Betreff der Beschwerden selbst war wieder unter dem 27. December 1743 eine Immediat-Commission ernannt, um die durch den Aufruhr vereitelte Untersuchung zu Stande zu bringen. Dieser Commission nun hatte Herr Rothe nicht nur bereits vorher eine Darstellung aller Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Magistrat, deren nicht weniger als 79 waren, durch einen Rechtsverständigen einreichen lassen, er erschien auch bei der Verhandlung selbst mit einer mit 37 Unterschriften versehenen Vollmacht als Vertreter der Bürgerschaft. Als es nun zur Verhandlung kam, behaupteten zunächst mehrere, daß sie ihre Namensunterschrift unter der Vollmacht in Abrede stellen müßten, dieselbe vielmehr untergeschoben sei. Eben so fand sich bei den meisten Beschwerdepunkten, von denen übrigens die Commission nur ohngefähr die Hälfte hervorhob, weil die Uebrigen bereits längst erledigt waren, daß außer den Wenigen, die ganz unter Rothe's Leitung standen, Niemand etwas von diesen Beschwerden wußte; ja Herr Rothe selbst wußte sich öfter nicht anders zu helfen, als durch das Vorgeben, sein Rechtsbeistand habe ohne sein Vorwissen die in Rede stehende Beschwerde aufgestellt. So kam es kaum über den vierten Theil der aufgestellten Beschwerden zur Verhandlung und selbst von diesen über manche nur, weil sie einmal aufgestellt waren und abgemacht werden mußten; während die Bürgerschaft selbst eingestand, daß sie keine Ursache zur Beschwerde habe. Endlich unter dem 9. November 1745 erfolgte die Entscheidung, in welcher unter andern auch festgestellt wurde, daß nicht mehr sechs, sondern nur vier Stadtverordnete bestellt werden sollten. Dies war für jetzt das Ende siebenjähriger unsäglicher Verwirrungen; denn in der That, es ist kaum möglich, das ganze Gewebe von oft so kleinlichen Anzeigen, Beschwerden, wiederholten, längst beseitigten Anklagen und nichtigen Ausflüchten, wie das alles nach und nach zur Untersuchung kam, zu verfolgen *). Nur muß noch hinzugefügt werden, daß Herr

*) Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, daß hier nur die zum Verständniß des Zusammenhanges nothwendigen Begebenheiten hervorgehoben sind. Die schriftlichen Nachrichten aus jener Zeit enthalten der einzelnen Züge viel mehr und man sieht es öfter, auch sie enthalten noch nicht alles. Welches muß der Zustand des Gemeinelebens zu einer Zeit gewesen sein, in welcher diese Umtriebe mit dem Wiesenzinsstreit sich vereinigten!

Digitized by Google

Rothe, während er über die Bewirthschaftung der Stadtforst Beschwerde führte, für sich Holz schlagen ließ; während er über die Kassenverwaltung die härtesten Anklagen aufstellte, selbst die Ackerkasse, mit der er gar nichts zu thun hatte, verfassungswidrig in seinem Hause aufbewahrte und aus derselben den Proceß gegen den Magistrat führte u. s. w.; doch er hat ja selbst eidlich eingestanden, daß er in der Verhandlung vom 5. April 1743 um des Vortheils von 2 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. willen, Verrath an der Bürgerschaft geübt. Das eigenthümlichste Ergebniß seiner Beschwerden bleibt indessen folgendes. Herr Rothe hatte es dahin gebracht (und dies, sowie die von ihm veranlaßte Holzordnung, war allerdings etwas Gutes), daß das Rathhäusliche Reglement vom 14. November 1743 aufgestellt wurde. In diesem war aber ausdrücklich bestimmt, daß außer den vier Mitgliedern des Magistrats keiner in's Collegium aufgenommen werden und so irgend Jemand ein Allergnädigstes Reścript erhalten, der Königliche Commissarius und der Magistrat dagegen sofort Vorstellung thun sollten. Diesen Vortheil ließ der Magistrat sich denn auch nicht entgehen, und so war Herr Rothe der erste, gegen den das von ihm hervorgerufene Reglement sich wendete; er wurde durch den Erfolg seiner eigenen Bemühungen von dem Magistrate ausgeschlossen, was dann gleichfalls in dem Allerhöchsten Bescheide vom 9. November 1745 sowohl in Rücksicht auf das Reglement, als auch auf das Verhalten des Herrn Rothe, lediglich bestätigt wurde. Noch einmal unter dem 8. Februar 1765 benutzte Herr Rothe den Tod des Kämmerers, sich in den Magistrat zu bringen und wählte wieder den bisher betretenen Weg, zehn Beschwerden gegen denselben hervorzuheben. Indessen wurde er durch zwei gleichlautende Erkenntnisse d. p. den 22. August 1769 und den 9. Februar 1773 nicht nur in Betreff seiner Bewerbung um eine Stelle im Magistrat, während er den Titel eines Ehrenbürgermeisters behielt, sondern auch mit allen übrigen Beschwerden abgewiesen; ja sogar zur Abbitte und Ehrenerklärung gegen die angegriffenen Magistratspersonen, und außer den Kosten zu einer Strafe von 20 Thlr. verurtheilt. Herrn Rothe's Rolle war ausgespielt und auch die Kraft seines Gegners gebrochen; sie, welche fast ein ganzes Leben hindurch kämpfend einander gegenüber gestanden, suchten Ruhe und Versöhnung im Grabe: noch in demselben Jahre 1773 starb der Bürgermeister Tytius am 16. August

Digitized by Google

und der Bürgermeister Rothe am 23. October. Nimmt man nun noch hinzu, daß in den Jahren 1766 bis 1768 zugleich der Trift-Proceß zwischen dem Amte und der Stadt geführt wurde, so kann man es sich nicht bergen, daß wenngleich dieser alle Verhältnisse durchdringende Streit ein reges Leben weckte und unterhielt, derselbe zugleich destomehr die verderblichsten Leidenschaften heraufbeschwor, und wie er, so lange er waltete, Verbitterung und Unheil mit sich führte, so Folgen hervorbrachte, deren Nachwirkung man noch jetzt in manchen Erscheinungen suchen möchte. Vor allem aber war es ein eigenthümliches Geschick des Bürgermeisters Tytius, daß ohne sein Zuthun seine ganze Amtsführung hier ein ununterbrochener Kampf wurde, in welchem er mit Achtung gebietender Standhaftigkeit zu derselben Zeit allein dem Amte und der aufgeregten Bürgerschaft gegenüber stand, gewiß eine Lage, welche mehr als gewöhnliche Standhaftigkeit und Besonnenheit erforderte. Was möchte der Erfolg gewesen sein, wenn gerade in dieser Zeit die Stadt nicht auf eine so tüchtige Weise vertreten wäre? Möchte nur Herr Rothe hier der letzte gewesen sein, der, unter dem Vorgeben, sich dem Glücke der Bürgerschaft zu opfern, selbstsüchtige Pläne verborgen und Herr Tytius der letzte, der unter den aus solchen Bestrebungen hervorgehenden Bewegungen, hier gelitten! —

Im Laufe des Wiesenzins-Processes hatte das Amt auch den Umstand gegen die Immediatität der Stadt geltend gemacht, daß der Magistrat kein Wahlrecht in Betreff seiner Mitglieder habe; und doch war der Bürgermeister Tytius ganz der Mann, seine Vertheidigung durch ein muthvolles, berechnetes Vorgehen zu sichern. Freilich auf die höheren Orts unter dem 23. Januar 1748 geschehene Anfrage, ob der Magistrat ein Wahlrecht beanspruche und womit er diesen Anspruch erweisen wolle, hatte derselbe unter dem 27. Januar erklärt, daß er von einem solchen Anspruch abstehe. Gleichwohl hatte derselbe, wie oben erzählt, bereits im Jahre 1759 und zwar mit dem günstigsten Erfolge, die Wahlen des Kämmerers Apelius zum Bürgermeister und des Postmeisters Jahn zum ersten Senator und Ehren-Bürgermeister vorgenommen; mit desto schlechterem freilich die des Kupferschmieds Schulze zum zweiten Senator. Als nun am 20. Januar 1764 der Magistrat wieder in einem förmlichen Wahlprotocoll den ersten Senator Jahn zum zweiten Bürgermeister, den zweiten

Digitized by Google

Senator Bernhardi zum ersten und den Actuarius Köhnsen zum zweiten Senator wählte, so wurde demselben unter dem 19. März aufgegeben, sein in Anspruch genommenes Wahlrecht zu erweisen. Der Magistrat hob unter dem 9. Mai folgende Gründe hervor:

1. Der Rath habe schon am 7. März 1698 die Candidaten Hoppe und Wegener in Vorschlag gebracht — nur war dieser Vorschlag unbeachtet geblieben und die Wahl auf den Holzschreiber Sagittarius und Einnehmer Apelius gefallen.
2. Der Kammerrath Hünike habe bei Anstellung des Bürgermeisters Nieser zuvor über denselben Bericht erfordert: — Herr Hünike hatte sich privatim an seinen bisherigen Collegen den Bürgermeister Schumann gewendet, indessen trotz der gegentheiligen Ansicht des Herrn Schumann war Nieser doch Bürgermeister geworden.
3. Auf die Meldung des Kreisphysikus Dr. Hoffmeier vom 28. December 1742 habe der Königliche Commissarius vom Magistrate Bericht erfordert; — allerdings, da der Candidat dem Commissarius völlig unbekannt war, und da der Magistrat bewies, daß Dr. Hoffmeier ein notorischer Trunkenbold sei, so war seinem Berichte auch Folge gegeben.
4. Der Rathmann Patze habe sich am 12. November 1750 zunächst an den Magistrat mit der Bitte gewendet, ihm seinen Sohn zu adjungiren: — nur war auch hier die Verwendung des Magistrats völlig erfolglos geblieben.
5. In den Jahren 1757 und 1760 seien die Wahlen der Rathsglieder Bernhardi, Jahn und Apelius höheren Orts bestätigt.

Diese Gründe bewiesen auf das deutlichste — das Gegentheil von dem, was sie beweisen sollten. — Indessen es giebt Umstände, unter denen es auf die Triftigkeit der Gründe gar nicht ankommt. Behauptete nämlich der Magistrat die Immediatität der Stadt, so war es nicht rathsam, ihm weiter das Wahlrecht vorzuenthalten; verlor aber derselbe diesen Proceß, so konnte eine genauere Prüfung der Gründe immer noch stattfinden. Von dieser Ansicht scheint die obere Behörde ausgegangen zu sein. Dieselbe begnügte sich demnach während des Processes damit, die unter dem 20. Januar 1764 vorgenommene Wahl einfach unter dem 30. Junius zu bestätigen; als dann aber nach längst beendetem Processe der Magistrat wieder un-

Digitized by Google

ter dem 4. Februar 1773 den Actuarius Brohm zum zweiten Bürgermeister wählte, erfolgte unter dem 17. Februar 1773 der Bescheid, daß in Rücksicht auf das von dem Magistrate in den Jahren 1698 und 1764 ausgeübte Wahlrecht, derselbe von jetzt an bei jeder Erledigung drei Candidaten zu präsentiren habe und die Vereidung der Rathsmitglieder auf dem Amte aufhören solle. Der Bürgermeister Brohm wurde demnach am 10. Januar 1774 von dem Königlichen Commissarius auf dem Rathhause eingeführt und vereidet.

Unbeschreiblich mühevoll und schwierig war das Tagewerk des Bürgermeisters Tytius gewesen; allein es ist auch kaum möglich, einen vollständigeren Sieg und eine ehrenvollere Genugthuung zu erringen, als sie ihm in den letzten Tagen seines Lebens vom Jahre 1769 ab zu Theil wurde. Gegen eine drückende Ueberbürdung hatte er die Bürgerschaft geschirmt, der Willkühr des Amts hatte er einen Damm entgegen geworfen, und die Stadt unter den Schutz des Rechtes gestellt, seinen unversöhnlichen Gegner hatte er überwunden und die durch denselben hervorgerufenen Bewegungen gestillt, hatte der Stadt zu einer rechtlichen Anerkennung ihrer Unmittelbarkeit verholfen, und dem Magistrat das Wahlrecht verschafft; und nun in der letzten von ihm geleiteten Wahl hatte er die Stellung des Magistrats dadurch gehoben, daß nun in demselben beide Bürgermeister Rechtsgelehrte waren. Und doch war der Magistrat in Gefahr, den ganzen aus der so mühsam errungenen Stellung hervorgehenden Einfluß unmittelbar nach dem Tode des Bürgermeisters Tytius wieder einzubüßen, wenn nicht der Bürgermeister Brohm, unterstützt durch tüchtigere Senatoren, denselben aufrecht gehalten. Der Nachfolger des Bürgermeisters Tytius, der Bürgermeister Bormann, nämlich war, bei allen Rechtskenntnissen, ein so taktloser, willkührlich verfahrender und zu allen Geschäften unanstelliger Mann, daß das Königliche Kammergericht schon unter dem 16. August 1775 verfügte, er solle sich der Instruction der Processe und der Abfassung der Erkenntnisse, sowie unter dem 6. November 1775, er solle sich alles Consulirens enthalten, weil es ihm an der Urtheilskraft fehle, einen Rechtsgang übersehen zu können. So bearbeitete denn der Bürgermeister Brohm alle Justiz- und wichtigere Polizeiangelegenheiten in dem Umfange, daß dem Bürgermeister Bormann nur die ganz gewöhnlichen Polizei-

Digitized by Google

sachen verblieben; bis Herr Bormann unter dem 15. November 1803 mit seinem vollen Gehalte von 226 Thlr. 8 Gr. pensionirt wurde.

Noch einmal unter dem 8. Julius 1780 trat die Bürgerschaft mit in 18 Klagepunkten zusammengefaßten Beschwerden gegen den Magistrat auf. Die Ursache davon lag indessen dieses Mal, wenn es auch gleich daran durchaus nicht fehlte, nicht sowohl in einer durch Einzelne bewirkten Aufregung, als in den durch die Umstände herbeigeführten Verhältnissen. Bis zum Jahre 1735 waren nämlich nur Personen in den Rath gewählt, deren Unterhalt hier bereits auf andere Weise gesichert war; seit dem Jahre 1766 dagegen wurden, mit alleiniger Ausnahme des Senators Eckelt, nur Rechtsgelehrte und bisherige Actuarien, mithin Personen zu Mitgliedern des Magistrats ernannt, welche eben in diesem Amte sich hier erst eine Stellung gründeten. Unter solchen Umständen wurde die Erhöhung des Gehalts nothwendig, allein die Bürgerschaft wollte keine weiteren Lasten übernehmen. Die höhere Behörde mußte demnach hinzutreten, und auf den Kämmerei- und Forstetat bringen, was nicht auf andere Weise zu beschaffen war. Hiermit war auch die Bürgerschaft zuerst ganz einverstanden. Als indessen Ausgaben kamen, die bisher aus den jetzt verwendeten Fonds bestritten waren und die nun von der Bürgerschaft gefordert wurden, so widersetzten sie sich und gingen aus Unkenntniß der Verhandlungen so weit, alles das als Beschwerde noch einmal hervorzuheben, worüber längst entschieden war. Die Bürgerschaft beschwerte sich mithin darüber:

1-6. daß die Stadtheide ohne Zuziehung der Bürgerschaft vom Magistrat verwaltet, und während der Bürgerschaft aus derselben nur Raff- und Leseholz verabfolgt würde, der Königliche Commissarius u. s. w. Deputatholz erhielten; ja selbst das Holz für die Wache aus der Stadtheide genommen, gleichwohl aus der Serviskasse bezahlt würde.

7. Daß die Zinsen des aus dem Holzverkauf entstandenen Kapitals dem Königlichen Commissarius als Gehalt gegeben würden.

8. Daß die Bürgerschaft 161 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. zur Reperatur der Kirche geben solle.

9-10. Daß ihr die Verwendung des zurückgezahlten Wiesenzinses, sowie der Seperations- und Landmesserkosten nicht bekannt gemacht sei.

Digitized by Google

11. Daß die Bürgerschaft das Privilegium über die Stadtheide nicht erhalten könne.
12. Daß der Magistrat habe Stubben ausraden lassen, und das Geld zu seinem Nutzen verwendet.
13. Daß ein öffentlicher Brunnen vor der Thür des Kämmerers zugeworfen sei.
14. Daß das Vorwerk Havelhausen Holz aus der Stadtheide hole.
15. Daß der Bürgerschaft bei Holzverkäufen ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden müsse.
16. Daß man der Bürgerschaft die Mastnutzung nicht gehörig zugestehe.
17. Daß dieselbe für das Kiehnengraben in der Königlichen Forst Zettel lösen müsse.
18. Daß die Abhügelung gewisser von der Stadtheide den Bürgern zurückgegebenen Plätze nicht bewirkt sei.

Hierauf wurde unter dem 9. Junius 1781 entschieden, daß die Reparaturkosten Nr. 8. für dieses Mal aus der Kämmereikasse gegeben werden, den Beschwerden unter Nr. 9., 10., 18. abgeholfen, die unter N. 13. und 14. näher untersucht werden sollten. Wegen aller übrigen Beschwerden wurde die Bürgerschaft abgewiesen, weil das unter Nr. 1. bis 5. in Frage gestellte verfassungsmäßig sei, das für das Wachholz Nr. 6. und für die Stubben Nr. 12. eingehende Geld dagegen zur Kämmereikasse verrechnet werde, ein Privilegium über die Stadtheide nicht vorhanden sei, die Mast ordnungsmäßig zur Vertheilung komme und ein Vorkaufsrecht bei Holzverkäufen nicht eingeräumt werden könne. Dagegen wurde die Bürgerschaft angewiesen, sich ferner aller Unruhen bei schwerer Strafe zu enthalten, auch gewinnsüchtigen Rathgebern kein Ohr zu leihen, oder zu gewärtigen, daß gegen sie nach Maaßgabe der Gesetze verfahren würde. Noch wurde festgesetzt, daß jedem Bürger bei seiner Vereidung das Stadtprivilegium vorgelesen werden solle.

Schon oben ist erwähnt, wie unabweisbar die veränderte Stellung der Rathsglieder auch eine Gehaltserhöhung nöthig erscheinen ließ. Es mag demnach eine noch aus dem Jahre 1798 vorhandene genauere Nachweisung hier angefügt werden.

Digitized by Google

I. Gehalt des Justizbürgermeisters.

1.	Aus der Kämmereikasse	67 Thl.	— Gr.
2.	Aus der Stadtforstkasse	6 "	— "
3.	Zwei Dienstwiesen und eine alle 4 bis 6 Jahre zu benutzende Kavel	24 "	— "
4.	26 Klaftern Holz aus der Stadtforst . .	33 "	8 "
5.	Gerichtssporteln	60 "	— "
6.	Von dem Dünger aus einem Schaafstalle und einem Weidehammel	4 "	— "
7.	Als Gewerksassessor	8 "	— "
8.	Stammgeld und Denunciantenantheil bei Defraudationen	16 "	10 "
9.	18 Schweine in der Städtischen und 3 Schweine in der Königlichen Mast . .	21 "	12 "
	Summa . . .	255 Thl.	6 Gr.

Im Jahre 1765 berechnet sich der Bürgermeister 112 Thlr., und im Jahre 1773, 158 Thlr. 14 Gr.

II. Gehalt des zweiten Bürgermeisters, Servis-Rendanten und ersten Stadtsekretairs.

1.	Aus der Kämmereikasse	46 Thl.	6 Gr.
2.	Aus der Serviskasse	96 "	— "
3.	Eine Wiese und eine Kavel	26 "	— "
4.	Sporteln, Expeditionen und Siegelgebühren	180 "	— "
5.	34 Klaftern Holz	44 "	— "
6.	Für Dünger, Weidehammel, Stammgeld, Denunciantenantheil und Mast gleich dem ersten Bürgermeister	51 "	22 "
7.	Als Gewerksassessor	8 "	— "
8.	Für Besichtigung der Feuerstellen	2 "	16 "
	Summa . . .	418 Thl.	20 Gr.

Im Jahre 1765 berechnet sich der Polizeibürgermeister auf 105 Thlr. 12 Gr., und 1773 auf 189 Thlr. 10 Gr.

III. Gehalt des ersten Senators, Kämmerers, Heideherrn, Ziesemeisters, Serviskassen-Controlleurs, Stempel-, Garnisongelder- und Fundschoßrendanten.

1.	Aus der Kämmereikasse	55 Thl.	16 Gr.
2.	Aus der Forstkasse	8 "	"
	Latus . . .	63 Thl.	16 Gr.

Digitized by Google

	Transport . . .	63 Thl.	16 Gr.
3.	Aus der Löhnungskasse	10 "	— "
4.	Aus der Ziesekasse	40 "	— "
5.	Aus der Städtekasse	36 "	— "
6.	Aus der Serviskasse	30 "	— "
7.	Aus der Garnisongelderkasse	12 "	— "
8.	Vom Fundschoß	1 "	12 "
9.	Für Dienstwiese und Kavel	9 "	— "
10.	33 Klaftern Holz	44 "	— "
11.	Gerichtssporteln	30 "	— "
12.	Für Dünger, Weidehammel u. s. w., gleich dem Bürgermeister	20 "	10 "
13.	Als Gewerksassessor	5 "	3 "
14.	Von 24 Schweinen in der Städtischen und 2 in der Königlichen Mast	39 "	— "
15.	Von der Brauziese	12 "	— "
16.	Tantieme als Stempelrendant	10 "	— "
17.	Tantieme für Lehr- und Geburtsbriefe . .	1 "	— "
	Summa . . .	360 Thl.	17 Gr.

Im Jahre 1765 schlägt der Kämmerer sein Gehalt auf 73 Thlr., und im Jahre 1773 auf 121 Thlr. an.

IV. Gehalt des zweiten Senators.

1.	Aus der Kämmerei	5 Thl.	20 Gr.
2.	Aus der Wrohkasse	2 "	— "
3.	Eine Wiese und eine Kavel	7 "	— "
4.	8 Klaftern Holz	10 "	16 "
5.	Gerichtssporteln	30 "	— "
6.	Stamm- und Borkgelder	2 "	8 "
7.	8 Schweine in der Städtischen, 2 Schweine in der Königlichen Forst	15 "	— "
	Summa . . .	72 Thl.	20 Gr.

Im Jahre 1765 schlägt der zweite Senator sein Gehalt auf 13 Thlr., und im Jahre 1773 auf 16 Thlr. 20 Gr. an.

V. Gehalt der Stadtverordneten.

1.	Aus der Kämmereikasse	8 "	— "
2.	Aus der Löhnungskasse	12 "	— "
	Latus . . .	20 Thl.	— Gr.

Digitized by Google

	Transport . . .	20 Thl.	—	Gr.
3.	Aus der Wrohkasse	3 "	12	"
4.	Drei umgehende Kaveln	3 "	—	"
5.	15 Klaftern Holz	22 "	13	"
6.	Antheil am Stammgelde	2 "	8	"
7.	9 Schweine zur Mast	13 "	12	"
8.	Taxationsgebühren	20 "	—	"
	Summa . . .	83 "	—	"

VI. Gehalt des Stadtförsters.

1.	Gehalt aus der Forstkasse	22 Thl.	—	Gr.
2.	Die Försterwohnung	15 "	—	"
3.	14 Morgen Acker	14 "	—	"
4.	Für Nutzung der Schweinebuchte	5 "	—	"
5.	8 Klaftern Holz	12 "	—	"
6.	Pfand-, Anweise-, Stammgeld und Denunciantengebühren	22 "	16	"
7.	Fixirtes Mastgeld	2 "	—	"
8.	6 Schweine zur Mast	9 "	—	"
	Summa . . .	101 Thl.	16	Gr.

VII. Gehalt des Gerichtsdieners.

1.	Aus der Kämmerei	40 Thl.	—	Gr.
2.	Aus der Löhnungs- und Wrohkasse . . .	2 "	—	"
3.	Aus der Serviskasse	4 "	—	"
4.	Wohnung und Garten	8 "	—	"
5.	Eine Wiesenkavel	3 "	—	"
6.	6 Klaftern Holz	9 "	—	"
7.	Zur Montirung	7 "	8	"
8.	An Gerichtsgebühren	12 "	—	"
9.	Für das Ausrufen	2 "	—	"
10.	4 Schweine zur Mast	6 "	—	"
	Summa . . .	93 Thl.	20	Gr.

VIII. Gehalt des Nachtwächters.

1.	Aus der Kämmerei	26 Thl.	—	Gr.
2.	Zur Montirung	6 "	6	"
3.	2 Klaftern Holz	2 "	16	"
4.	2 Schweine zur Mast	3 "	—	"
5.	Als Holzwärter und Lampenanstecker . .	6 "	—	"
	Summa . . .	43 Thl.	22	Gr.

Digitized by Google

Man sieht, die Stadtforst war für das Gehalt in jeder Beziehung in Anspruch genommen und man konnte, da das Privilegium den Holzbedarf der Bürger deckte, der Stadt zu dieser Gehaltsquelle Glück wünschen; auch hätte die Forst dennoch die ihr obliegenden außerordentlichen Ausgaben decken können, sobald dieselbe ordentlich bewirthschaftet wäre.

Die Kämmereikasse war durch die Erbauung des Rathhauses, Darrhauses u. s. w. in Schulden gerathen und diese werden im Jahre 1731 folgendergestalt aufgeführt:

An die Kämmerei zu Lychen	1000	Thlr.
An die hiesige Kirche	131	"
An Kindergeldern	56	"
Von zwei Bürgern geliehen	247	"
Auf dem Kämmereigute stehend	74	"
Summa . . .	1508	Thlr.

wofür jährlich 75 Thlr. 3 Gr. an Zinsen zu zahlen waren. Erst im Jahre 1752 wurde aus einem Holzverkauf zu dem Betrage von 1364 Thlr. 19 Gr. 8 Pf., das Capital von 1000 Thlr. an die Kämmerei zu Lychen zurückgezahlt. Dagegen mußte zu den 333 Thlr., welche nach Allerhöchstem Befehl vom 18. December 1753 mehrere Städte zur Anlegung eines Wollmagazins in Alt-Landsberg zusammen zu schießen hatten, auch Oranienburg nach einer noch vorhandenen, vom Magistrate zu Alt-Landsberg ausgestellten Obligation, 25 Thlr. beitragen; sowie zu der unter dem 16. October 1755 Allerhöchst befohlenen Anlegung des Neumärkischen Wollmagazins 71 Thl. Nur von dem letzten Unternehmen wurde nach Aufhebung dieses Wollmagazins ohngefähr der zehnte Theil des Anlage-Capitals mit 274 Thl. 5 gGr. zurückgezahlt, von welchen auch Oranienburg unter dem 16. December 1816 durch die Königliche Regierung zu Potsdam 6 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. zurückerhielt. Noch hatte die Kämmerei für den Königlichen Dienst im Jahre 1757 500 Thlr. hergeliehen; späterhin konnte dieselbe, und zwar unter dem 1. October 1764, 1900 Thlr. an den Magistrat zu Wriezen und unter dem 16. October d. J. 450 Thlr. an den Magistrat zu Mittenwalde ausleihen, so daß diese Kapitalien zu dem Betrage von 2850 Thlr., 142 Thlr. 12 Gr. und von 1790 ab à 4 pCt. 119 Thlr. jährlicher Zinsen ergaben. Auch auf eine genaue Kämmerei-Verwaltung war bei der

Digitized by Google

Aufstellung des rathhäuslichen Reglements vom 14. November 1743 sorgfältig Bedacht genommen. Nach demselben soll die Jahresrechnung im Februar dem Magistrate und dann mit dessen Erinnerungen im April dem Königlichen Commissarius vorgelegt werden; der Magistrat aber soll bei Durchsicht derselben auch die Stadtverordneten hinzuziehen und deren Erinnerungen hören. Ja, dem Reglement ist sogar ein Schema für die Rechnung angehängt, nach welchem die Einnahme in 32, die Ausgabe in 14 Titeln aufgeführt werden soll; doch wurden diese vielen Titel bald auf ungleich wenigere zurückgeführt. Es mag nicht unzweckmäßig sein, dem ersten Etat von 1695 hier den letzten für den Zeitraum von 1802 bis 1808 gegenüber zu stellen.

Einnahme.

An beständigen Gefällen:

An Urbede	20 thl.	23 gr.	7 pf.			
An Wiesenzins	9 "	14 "	6 "			
An Landzins	1 "	18 "	10 "			
Schoß von neugebauten Häusern	16 "	21 "	3 "			
Zur Salarirung d. Nachtwächters von den Bürgern	40 "	16 "	— "			
				89 thl.	2 gr.	2 pf.
An Erbpächten:						
Vom Vorwerke Havelhausen nach der erhöheten Kammertare	210 thl.	8 gr.	6 pf.			
Vom Kämmereigut nach der erhöheten Kammertare	153 "	17 "	6 "			
Vom Darrhause . . .	6 "	— "	— "			
				370 "	2 "	— "
Von Gilden und Gewerken				2 "	12 "	— "
An Gartenzins				18 "	8 "	— "
Von der Darre ist nichts mehr zu erheben.						
Für die alter Bierziese wird seit 1769 ein						
Latus . . .				480 thl.	— gr.	2 pf.

Digitized by Google

Transport . . .	480 thl.	— gr.	2 pf.
Firum von 17 Thl. 6 Gr. aus der Königlichen Accise gezahlt, das aber bei dem zur Kriegskasse zu zahlenden Gehalte abgerechnet wird und somit außer Ansatz bleibt.			
Einlagegeld aus Havelhausen pro Tonne 2 Gr.	1	8	3
Schutzgeld von Tagelöhnern	1	22	—
Vom rathhäuslichen Scharrn nichts, da derselbe eingegangen ist.			
Für Erwerbung des Bürgerrechts	11	20	—
An Abschoß 6 Thl. 16 Gr. pro 100 Thl.	29	14	8
An Polizei-Strafgeldern nichts.			
Für gerichtliche Expeditionen	14	9	6
Zinsen von 500 Thl. Sr. Majestät, 1900 Thl. der Kämmerei zu Wriezen, 450 Thl. der Kämmerei zu Mittenwalde geliehen . . .	119	—	—
Vom Rathskeller	145	—	—
Dammzoll und Stättegeld	96	12	—
Summa . . .	899 thl.	14 gr.	7 pf.

Ausgabe.

Gehalt an die Magistratspersonen	178 thl.	— gr.	— pf.
Für den Rathsdiener und Nachtwächter . .	78	12	—
Für den Glockenläuter . . . . 11 thl. 6 gr.			
Für den Schornsteinfeger . . . 2	—		
Für die Wehmutter 4	—		
Den vier Spritzenmeistern . . 8	—		
Dem Rathszimmermeister . . 12	—		
Dem reformirten Schulmeister 4	—		
	41	6	—
Zur Königlichen Kriegeskasse und an Besoldungen für den Königl. Commissarius, Städteforstmeister u. s. w.	166	20	—
Zur Armenkasse	6	—	—
Latus . . .	470 thl.	14 gr.	— pf.

Digitized by Google

Transport . . .	470 thl.	14 gr.	— pf.
Dem Amte an Urbede und Erbpacht für Hermanns Land *)	24 „	20 „	11 „
An Servis	30 „	— „	— „
An Baukosten	130 „	— „	— „
An Gerichtskosten, Schreibmaterialien u. s. w.	74 „	21 „	— „
Summa . . .	730 thl.	7 gr.	11 pf.

Die früherhin zur Justizsalarienkasse jährlich gezahlten 12 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. fielen nach der Verordnung vom 13. Februar 1791 aus.

Die extraordinaire Kasse, welche bis dahin vorzüglich auch die kleinen Reparaturen und die durch den Beschluß der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben (als die Stadtkasse neben der Kämmereikasse) zu bestreiten hatte, bekam im Jahre 1740 eine andere Verfassung. Sie hatte von da ab nur die durchgehenden Zahlungen nachzuweisen, welche aus öffentlichen Kassen für die Bedürfnisse der Garnison, für die Verfolgung der Deserteure, an zur Armenkasse fließenden Strafgeldern u. s. w. geleistet waren. So gingen die nach dem Scheunenbrande gezahlten Baugelder, imgleichen die Baugelder für das Pulvermagazin, Lazareth, Wachthaus, die Entschädigungen für den Verlust durch Anlegung des Ruppiner Kanals u. s. w. durch diese Kasse. Die von Zeit zu Zeit von den Bürgern für Processe und dergleichen aufzubringenden Gelder dagegen wurden besonders verrechnet; die kleinen jährlichen Ausgaben aber mit in die Löhnungsrechnung aufgenommen.

Das Armenwesen verblieb vor der Hand in der bisherigen Verfassung; doch betrug die Einnahme im Jahre 1740 bereits 97 Thlr. 22 Gr., und die Ausgabe 62 Thlr. 21 Gr. Das rathhäusliche Reglement vom 14. November 1743 ließ nun zunächst die Verwaltung der Armenkasse den Stadtverordneten, welche sich derselben der Reihe nach unterziehen mußten, setzte aber fest, daß über die Einnahme ein dreifaches Register zu führen sei, nämlich von dem Prediger, dem ersten Bürgermeister und dem Rendanten, und zwar sollte das Register des Predigers, der die Einnahme mit einem Lieferzettel dem Rendanten einzuhändigen hatte, zur Controlle dienen. Viertel-

*) In Wirklichkeit wurde nach geschehener Abrechnung an Urbede nur 9 Thlr. 11 Gr. 11 Pf. zur Amtskasse gezahlt.

Digitized by Google

jährlich solle dann unter Zuziehung der Geistlichen auf dem Rathhause festgesetzt werden, was ein jeder Arme erhalten solle. Die Durchreisenden dagegen hatten sich nach wie vor eine schriftliche Anweisung von dem Bürgermeister zu erbitten. Erst mit Trinitatis 1775 trat dann eine neue Einrichtung des Armenwesens in das Leben. Nachdem die Erimirten über die Höhe ihres Beitrages ihre Erklärung abgegeben, wurden die Großbürger zu einem Beitrage von jährlich 3 Thlr., die Mittelbürger von 2 Thlr., die Kleinbürger von 1 Thlr., und die Tagelöhner von 12 gGr. verpflichtet, so daß nun von dem Magistrat ein förmlicher Etat aufgestellt werden konnte, in welchem die Einnahme in folgender Höhe zu stehen kam:

Aus der Kämmereikasse	6 Thl.	— Gr.	— Pf.
Strafgelder von Seiten der Accise und aus gerichtlichen Verhandlungen . .	6 "	— "	— "
Beiträge von den Erimirten	84 "	12 "	— "
Beiträge von den Bürgern mit Einschluß der Freiheit	188 "	— "	— "
Aus der Armenbüchse	9 "	15 "	— "
Summa . . .	294 Thl.	3 Gr.	4 Pf.
Doch war schon in diesem Jahre in den Beiträgen der Erimirten ein Ausfall von	5 Thl.	6 Gr.	— Pf.
mithin wirkliche Einnahme . . .	288 Thl.	21 Gr.	4 Pf.

Kaum nämlich war diese Einrichtung getroffen, so war es der Hofprediger Viel, welcher durch übertriebene, in ganz unpassender Weise an den Magistrat gestellte Ansprüche für die Armen der reformirten Gemeine Streit erregte und eben dadurch, daß er die Erimirten seiner Confession in das Interesse zog, den Ausfall von 5 Thlr. 6 Gr. bewirkte. Indessen richtete er dennoch im Wesentlichen nichts aus; das Armenwesen entwickelte sich weiter, so daß am 26. September 1783 zur Steuerung der Bettelei aus freiwilligen Beiträgen ein Armenwächter angesetzt wurde, und noch in dem mit Trinitatis 1795 beginnenden Jahre die Einnahme 299 Thlr. 13 Gr. 10 Pf., die Ausgabe dagegen 225 Thlr. 6 Gr. betrug. Zur Landarmenkasse trug die Stadt im Jahre 1792 bis 1793 88 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. bei.

Die Sicherheitsanstalten gegen Feuersgefahr standen unter Leitung des zweiten Bürgermeisters. Nachdem nun am 27. August 1736

Digitized by Google

die erste Feuerordnung für Oranienburg entworfen, wurde es in dem rathhäuslichen Reglement dem zweiten Bürgermeister noch besonders zur Pflicht gemacht, vierteljährlich genaue Visitationen zu halten, die Spritze zu probiren, dieselbe nebst allen Instrumenten im guten Stande zu erhalten und jedesmal nach gehaltener Visitation das Nöthige in einer dazu anzuberaumenden Magistratssitzung zum Vortrage zu bringen. In jedem Bürgerhause sollte eine Handspritze und ein lederner Eimer befindlich sein. Im Jahre 1758 wurde dann eine zweite, und zwar eine Schlauchspritze angeschafft und zu dem Ende statt des bisherigen kleinen Spritzenhauses ein größeres von 20 Fuß lang und 12 Fuß tief neben dem Amtshauptmannshause erbauet. Ebenso stand am Spritzenhause ein 45 Fuß langes Leiterhaus und ein zweites 47 Fuß lang an der Kirchhofsmauer der Schule gegenüber, in welchen beiden 9 Leitern und 6 Feuerhaken aufbewahrt wurden. Am 4. Julius 1769 und am 2. November 1778 wurde die Feuerordnung wieder revidirt und die letztere den Bürgern gedruckt eingehändigt. Nach der letzten gab es 8 öffentliche Brunnen auf den Straßen, und, während das Maurer- und Zimmergewerk unmittelbar beim Löschen thätig sein sollten, hatten die Schuhmacher die Schloßspritze herbeizuführen, und die Feuerwache zu halten, die Schneider dagegen die Leitern beim Kirchhofe, die Bäcker die beim Spritzenhause herbeizuholen. Ungleich vollständiger ist die Feuerordnung vom 17. September 1800, welche gleichfalls gedruckt vertheilt wurde. Hiernach hielt der Magistrat 18 Feuereimer, und 26 sollten von den 13 Gewerken gehalten werden; die Brauer und Schuhmacher werden der Schlauchspritze, die Weber, Töpfer und Schlächter der Rohrspritze, und die Tischler den Wasserkufen zugewiesen. Die Anzahl sämmtlicher Brunnen in der Stadt wird 1785 auf 42 angegeben; und ein Gehalt von 8 Thlr. an die Spritzenmeister wurde nach einem Rescript vom 15. April 1801 gezahlt.

Privilegien und Jahrmärkte.

Das Privilegium der Stadt wurde, wie bereits gehörigen Orts berichtet, zum letzten Male unter dem 19. August 1716 landesherrlich bestätigt; auch der Stadt in diesem Zeitraume im Allgemeinen kein Privilegium irgend einer Art weiter verliehen.

Digitized by Google

Nur außer den bisher:

1. am Montage vor Ostern,
2. am Freitage vor Johannis,
3. am Montage und Dienstage vor Michaelis

abgehaltenen Jahrmärkten, wurde ein

vierter, am Montage und Dienstage nach dem dritten Advent abzuhaltender Jahrmarkt

unter dem 11. März 1778 bewilligt. Freilich wurde unter dem 30. November 1787 auch ein am Mittwoch und Sonnabend abzuhaltender Wochenmarkt angeordnet, indessen hatte sich für denselben noch kein dessen Dauer sicherndes Bedürfniß herausgestellt.

Die Kämmerei-Grundstücke.

Das untere Stockwerk des Rathhauses wurde fortwährend als Rathskeller verpachtet, und zwar war der Pächter lange Zeit hindurch der alleinige Gastwirth, so daß er noch im Jahre 1741 zwei Bürger verklagte, weil sie des Nachts Fremde für Geld beherbergt hatten. Dazu verwaltete der Kellerpächter zugleich die Rathswaage und so stieg die Pacht allmählich 1754 auf 61 Thl., 1770 auf 90 Thl., 1777 auf 112 Thl. und 1808 auf 144 Thl. Auf den Antrag des Königlichen Commissarius wurde dann im Jahre 1774 ein Bürgergehorsam unter dem Dache des Rathhauses und ein Gefängniß im Souterrain eingerichtet. Da es nach dem am 17. November 1788 stattgehabten Brande der Stadt an einer Uhr fehlte, wurde unter Zuhülfenahme eines Theiles des eingeschmolzenen Glockengutes im Jahre 1789 in dem Rathhausthurme eine Uhr aufgestellt. Hierzu hatte die Stadt einen Vorschuß von 260 Thlr. aus den Bauhülfsgeldern empfangen. Als nun dieser unter dem 3. Julius 1793 zurückgefordert wurde, bat die Bürgerschaft, in Betracht, daß mit Einschluß der dem Thurme zu gebenden Einrichtung, die Aufstellung der Uhr 550 Thl. gekostet, um Niederschlagung der Rückforderung, welche dann auch unter dem 14. November 1793 genehmigt wurde.

Auch das sogenannte de Porrée'sche Kämmereigut war bis zum Jahre 1766 verzeitpachtet. Nachdem aber 1740 das bis dahin mit Spähnen gedeckte Vorderhaus neu erbauet worden war, kam nach einem am 15. December 1763 gemachten Anschlage am 10. Februar 1766 ein Erbpachtsvertrag zu Stande. Der Erbpächter erhielt das

Digitized by Google

Gut, wie es nach der Abtrennung eines Theiles des dem Rathskeller zugelegten Hofes geblieben war, mit einem Grundbesitz von

83	Morgen	18	□Ruthen	Acker,
2	"	87	"	Garten,
53	"	64	"	Wiese,
138	Morgen	169	□Ruthen,	

nebst der Gerechtigkeit zu brauen, zu brennen, Krug- und Hökernahrung zu treiben und zwar frei von der Verpflichtung zum Wolfsjagdlaufen, zur Annahme von Einquartierung und zur Zahlung von Servis; nebst dem Anspruch auf Bau- und Reparaturholz, Raff- und Leseholz aus der Königlichen Forst sowie auf Stubben- und Lagerholz nebst Nutzholz zur Anfertigung der Ackergeräthschaften u. s. w. aus der Stadtheide. Dazu wurde das Darrhaus mit Ausnahme desjenigen Theils desselben, in welchem die Darre selbst befindlich war, mit vererbpachtet. Dafür sollte der Erbpächter 150 Thlr. Erbstandsgeld und 149 Thlr., den vierten Theil im Golde, mit Einschluß von 1 Wispel 4 Scheffel 5½ Metzen Roggen, welche nach der Kammertaxe zu vergütigen waren, an jährlicher Erbpacht zahlen; aber zugleich die Verpflichtung übernehmen, vier Kolonistenfamilien anzusetzen. Zudem behielt das Grundstück die Verpflichtung zur Entrichtung von 1 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. Wiesenzins an's Amt, 2 Scheffel 15 Metzen Meßkorn an die Pfarre und das Rectorat, und 3 Gr. Holzfuhrgeld, wozu nachher noch 1 Thlr. 8 Gr. Forstdienstgeld kam. Dieser Vertrag wurde unter dem 16. Julius 1766 bestätigt. Da indessen die Rathsdarre mit jedem Jahre weniger einbrachte, so wurde unter dem 25. Mai 1781 folgendes Abkommen getroffen. Der Erbpächter sollte den ihm zugehörigen Theil des Darrhauses ausbauen und dazu den unmittelbar an dies Haus stoßenden, ihm gehörigen Garten und Acker legen, wogegen seine Verbindlichkeit zur Ansetznng von 4 Kolonistenfamilien aufhörte. Ebenso sollte der Erbpächter von Havelhausen den dem Rathe gehörigen Theil des Darrhauses ausbauen, wofür ihm zwei von den anzusetzenden Kolonisten abgeschrieben wurden. So wurde nun wieder das ganze Darrhaus (jetzt vor dem Berliner Thore Nr. 23.) nebst dem dazu gelegten Garten und Acker, auch Weidefreiheit für 2 Kühe unter der Bedingung vererbpachtet, daß darin eine Zelt- und Segeltuchmanufactur angelegt und der Meerrettig- und Bollenbau getrieben würde. Und zwar wurde der dem Erbpächter

Digitized by Google

des Kämmereigutes gehörige Antheil unter dem 23. Auguſt 1784 gegen einen jährlichen Zins von 12 Thlr., und der dem Magiſtrat gehörige unter dem 10. October 1785 gegen einen Zins von 6 Thlr. ausgegeben, welches Abkommen dann unter dem 15. März 1786 genehmigt wurde. Freilich ob der Erbpächter nachher dieſe Verbindlichkeiten den Anſichten des Magiſtrats gemäß ganz erfüllte, war eine andere Frage. Als nachher unter dem 5. Auguſt 1800 die Kammertare von 18 Gr. auf 22 Gr. für den Scheffel erhöhet war, mußte auch das de Porréeſche Kämmereigut von 1801 ab 153 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. an Erbpacht zahlen.

Das Vorwerk Havelhauſen gewährte bereits im Jahre 1747 eine Zeitpacht von jährlich 200 Thlr., während der Pächter zugleich das Recht hatte, gegen 2 gGr. Einlagegeld für die Tonne, Bier und Branntwein zu ſchenken. Es war dann der Kämmerer Köhnſen, welcher die Vererbpachtung des Vorwerks im Magiſtrate in Anregung brachte. Herr Köhnſen folgte hier dem Beiſpiele, das der Bürgermeiſter Leitzmann und zwar gerade bei der Errichtung von Havelhauſen ihm gegeben, und er war im Magiſtrate — nicht der letzte, einem ſolchen Beiſpiele zu folgen. Der Erbpachtsvertrag zwiſchen dem Magiſtrat und dem Kämmerer Köhnſen wurde hierauf am 2. Februar 1766 errichtet, nach welchem der Erbpächter jährlich 200 Thlr. mit Einſchluß von 2 Wiſpeln 14 Scheffeln 2 Metzen nach der Kammertare zu vergütigendem Roggen an Erbpacht zu entrichten hatte. Dabei waren dem Erbpächter das Nutzholz zu Ackergeräthen und jährlich 2 abgeſtandene Eichen zu Schwellen u. ſ. w. aus der Stadtforſt verſprochen. Dagegen mußte, da die hieſige Bürgerſchaft ſich bereits unter dem 14. März 1754 zur Anlegung einer Kolonie am Ende der zur Havelhauſer Brücke führenden Allee bereit erklärt hatte, der Erbpächter die Verpflichtung übernehmen, dieſe Kolonie und zwar zu ſieben Familien auf ſeine Koſten herzuſtellen; doch wurden unter dem 25. Mai 1781 zwei Stellen unter der Bedingung abgeſchrieben, daß derſelbe, wie oben bereits erwähnt iſt, den dem Magiſtrate verbliebenen Theil des Darrhauſes ausbauete. Die Genehmigung des Erbpachtsvertrages war übrigens ſchon unter dem 16. Februar 1766 ertheilt, und die Uebergabe am 11. Junius d. J. vollzogen. Durch die Erhöhung der Kammertare ſtieg auch dieſe Erbpacht dann vom Jahre 1801 ab auf 210 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. Den von 1766 ab auf-

Digitized by Google

gebauten Koloniſtenhäuſern wurde ſpäterhin noch ein ſechſtes hinzugefügt; und auch dieſe Kolonie dem Erbpachtsgerichte über Havelhauſen unterworfen.

Noch übernahm nach einer gerichtlichen Verhandlung vom 7. Julius 1803 der Erbpächter die Verwaltung des Brückenwärterdienſtes bei der Havelhauſer Brücke gegen die durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. December 1802 dafür bewilligten Einkünfte von 20 Thlr. jährlichen Gehalts aus den Oranienburger Amtsgefällen und drei Pfennigen für jeden Aufzug der Brücke, und iſt dies Abkommen ex. d. den 7. Julius 1803 in das Hypothekenbuch eingetragen.

Abgaben und Leiſtungen der Bürger.

Nachdem der Servis eine allgemeine Abgabe geworden war, welche ſowohl von dem Hauſe ſelbſt, als auch von der Nahrung gegeben werden mußte, und namentlich nach der genauern Feſtſtellung dieſer Angelegenheit im Jahre 1749, wurde unter dem 8. Februar 1754 angeordnet, daß auch die Einwohner der Amtsfreiheit, zwar nicht von ihren Häuſern, wohl aber von ihrer Nahrung, mithin von ihren Gütern, Aeckern, Wieſen und Gewerben den Servis zu entrichten hätten. Deſſen weigerten ſich dieſelben freilich, ſich auf den Receß vom 15. Januar 1726 ſtützend; allein der Directorialbeſcheid vom 23. Auguſt 1768 beſtätigte die Verordnung vom 8. Februar 1754, und als nun die Amtsfreien klagbar wurden, erging das Erkenntniß d. p. den 5. Mai 1770, daß die Kläger abzuweiſen, vielmehr auf Grund des Receſſes vom 15. Januar 1726 ſchuldig ſeien, zu dem Servis, welchen die Stadt den bequartierten Städten zu Hülfe gebe, einen proportionellen Nahrungsſervis beizutragen. Endlich kam es unter dem 14. Januar 1792 zu einem Vertrage zwiſchen dem Amte und Magiſtrat, nach welchem bei wirklicher Einquartierung die Amtsfreien halb ſo ſtark als der Kleinbürger, die Tornow'ſche Bürgerſtelle (Bernauer Straße Nr. 213—214.) halb ſo ſtark wie eine Großbürgerſtelle herangezogen werden ſolle. Bei Durchmärſchen von 100 Mann ſolle die Freiheit verſchont bleiben; kämen mehr, ſo ſolle jeder Amtsfreie dem Kleinbürger und die Tornow'ſche Stelle mithin dem Großbürger gleich bequartiert werden. Dies Abkommen genehmigte die Kammer unter dem 15. März 1792. Oranienburg, zur dritten Klaſſe gehörig, zahlte übrigens zur Haupt-Servis-Subleva-

Digitized by Google

tionskasse im Jahre 1774 329 Thl. 8 Gr., im Jahre 1782 352 Thl. 19 Gr. und in den Jahren 1799 bis 1803 349 Thl. 5 Gr., und zwar war in der Regel der zweite Bürgermeister zugleich Servis-Kassenrendant.

Die Unterhaltung sämmtlicher Straßen und Dämme, mit Ausnahme der Allee auf der Amtsfreiheit und der Straße nach Schmachtenhagen, wurde um so bedeutsamer, je mehr die Stadt sich erweitert hatte und nach und nach der Verkehr zunahm. Indessen beeilte sich der Magistrat nicht sehr, seinen Verpflichtungen in dieser Beziehung nachzukommen. Schon über das Pflaster in der Stadt fehlte es nicht an Beschwerden, aber vollends die Neustadt blieb ungepflastert, obgleich es den dort einquartierten Soldaten völlig unmöglich war, mit einigermaßen reingehaltenen Füßen auf der Parade zu erscheinen, bis endlich die stets wiederholten Beschwerden der Befehlshaber durchdrangen, so daß im Jahre 1752 die Pflasterung bewirkt wurde. Am traurigsten aber war der Zustand des vor dem Berliner Thore über das Stadtluch führenden Knüppeldammes. Selbst noch am 11. März 1774 beschwerte sich die Post, daß es unmöglich sei, über diesen Damm zu kommen, ohne stecken zu bleiben oder umzuwerfen, und so wurde denn im Jahre 1775 mit einem Kostenaufwande von 350 Thl. 12 Gr. ein Steindamm über das Stadtluch errichtet.

In Betreff der Brücken blieb es ganz bei der bisherigen Verfassung. Im Jahre 1732 weigerte sich freilich der Besitzer des ehemals Sommerfeld'schen Hauses (Nr. 49. in der Breiten Straße), der Oberamtmann Fersen, die nach der Stadt zu gelegene Hälfte der Lehnitzer Brücke wieder in den Stand zu setzen, allein der Magistrat drang mit seinem unter dem 4. November 1732 erstatteten Gegenbericht durch, und noch im Jahre 1791 ist von Seiten der genannten Bürgerstelle der auf derselben lastenden Verpflichtung ohne Wiederrede genügt.

Der in dem Receß vom 15. Januar 1726 der Stadt wieder zugestandene Damm- und Deichfelzoll wurde auch in den Jahren 1726 bis 1739 wieder von dem Zolleinnehmer mit eingehoben; dann aber von 1739 bis 1745 für jährlich 70 Thl. verpachtet; — und zwar setzte in der Genehmigung dieser Verpachtung die Königliche Kammer unter dem 15. September 1739 zugleich den Tarif fest. In den Jahren 1745 bis 1748 wurde die Zollerhebung in Admini-

Digitized by Google

stration gegeben, in den Jahren 1748 bis 1768 verpachtet, dann wieder administrirt u. s. w. Wenn nun auf diese Weise die Erhebung von einer Hand in die andere ging, so konnte es nicht fehlen, daß die Verwalter verschiedene Grundsätze in Anwendung brachten und daß demnach von Zeit zu Zeit Beschwerden erhoben wurden. Ueberdem verlangten in den Jahren 1787 und 1788 die Aemter Zehdenick und Alt-Ruppin, ja selbst die Gutsherrschaft von Löwenberg, Befreiung für ihre Kornfuhren nach Berlin, ohne indessen etwas auszurichten. Nur auf die Beschwerde von Seiten der Königlichen Mühlen wurde unter dem 3. November 1791 von der Königlichen Kammer entschieden, daß die Schneidemühle, da sie für Königliche Rechnung verwaltet werde, keinen Dammzoll entrichte, wohl aber die Beamten, sobald sie nicht durch ihre Pachtverträge nachwiesen, daß ihnen Befreiung vom Dammzolle versprochen sei. Im Jahre 1808 war der Dammzoll verpachtet und die Pacht auf jährlich 95 Thl. 8 Gr. gestiegen.

Die Sätze, nach welchen Damzoll und Stättegeld erhoben wurden, waren folgende.

A. Damm- und Deichsetzoll.

1.	Für einen großen Frachtwagen	2 Gr.	— Pf.
2.	Für einen Wagen mit Mehl, Wein, Hechten	1 "	— "
3.	Für einen Töpfer-, Schlächterwagen ꝛc., sowie von Extrapost-Fuhrleuten	— "	6 "
4.	Für einen Salz- und andere kleine Wagen	— "	3 "
5.	Von jedem zum Verkauf auf den Markt getriebenen oder durchgehenden Pferde oder Rindvieh	— "	2 "
6.	Von Schweinen, Hammeln, Schaafen, Ziegen, Lämmern	— "	1 "
7.	Von hiesigen Schlächtern, wenn sie mit auswärts erhandeltem Vieh durchtreiben a) vom Pferde und Rindvieh	— "	2 "
	b) vom kleinen Vieh	— "	1 "

B. Stättegeld.

1.	Für eine große Kram- oder Tuchbude . .	1 "	— "
2.	Für eine Mittelbude	— "	6 "
3.	Für eine kleine Bude	— "	3 "

Digitized by Google

4. Für einen Ochſen, Stier, Pferd . . . . . 1 Gr. — Pf.
5. Für eine Kuh . . . . . — „ 6 „

Durch das Abkommen vom 22. Auguſt 1722 war die Bürgerſchaft von allen Leiſtungen bei ſtädtiſchen Bauten ſo weit befreiet, daß ſie ſelbſt die Fuhren nur aus gutem Willen und gegen Entſchädigung leiſtete. Und wenn bis zum Jahre 1776 von keiner Seite in dieſer Beziehung eine Beſchwerde, dann aber dieſelbe von Seiten der Bürgerſchaft ſo nachdrücklich erhoben, und von Seiten des Magiſtrats ſo nachgebend vermittelt wird, ſo geht aus dieſem Umſtande auf das beſtimmteſte hervor, daß bis dahin jenes Abkommen ſeine unveränderte Geltung behalten hat. Allein der Ertrag der von allen Seiten in Anſpruch genommenen Stadtforſt wurde jetzt für die in Ausſicht kommenden Bauten mit jedem Jahre unzureichender. Als daher im Jahre 1776 eine bedeutende Reparatur am Schulhauſe vorzunehmen war, ging der Magiſtrat auf den Vertrag vom Jahre 1716 zurück und forderte unter dem 1. Julius von der Bürgerſchaft Geſpann- und Handdienſte nach der alten Tare. Allein dieſelbe weigerte ſich nicht nur auf das entſchiedenſte, ſondern beharrte auch in den Verhandlungen vom 16. Julius und 2. Auguſt ſo entſchloſſen auf ihrer Weigerung, daß ſie ſich bereit erklärte, es auf einen Proceß ankommen zu laſſen. Endlich wurde unter dem 3. Februar 1777 die Sache dadurch vermittelt, daß ſich ein Unternehmer fand, welcher ſich die 143 Thlr. 22 Gr., welche die Bürgerſchaft als den Unterſchied zwiſchen dem früheren und gegenwärtigen Lohne zu den aus der Kämmereikaſſe zu zahlenden 106 Thlr. 9 Gr. zulegen ſollte, abziehen ließ. Weiter gedieh die Verhandlung wegen der im Jahre 1775 an der hieſigen Kirche vollzogenen Reparatur, welche einen Koſtenaufwand von 1410 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. nöthig machte. Nachdem hierauf durch ein Reſcript vom 16. November 1775 feſtgeſtellt war, daß der Patron die Materialien, die Eingepfarrten aber das Arbeitslohn mit 618 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. zu tragen hätten, ſo ergab eine weitere Vertheilung, daß die Stadtgemeine hierzu 461 Thlr. 9 Gr. 4 Pf., die Amtsfreien nebſt den zu der Kirche gewieſenen Dörfern 157 Thlr. 7 Gr. beizutragen hätten. Die letzten weigerten ſich durchaus, weil ſie noch nie zu dergleichen Reparaturen beigetragen hätten; außerdem machte noch die Amtsfreiheit den §. 4. des Receſſes vom 15. Januar 1726 geltend, nach welchem ſie von Präſtationen

Digitized by Google

zur Unterhaltung der Prediger und Schulbedienten frei wären. Hier blieb endlich kein anderes Mittel als der Rechtsweg übrig, und es wurden die in Rede stehenden Eingepfarrten durch zwei gleichlautende Erkenntnisse d. p. den 10. April 1783 und den 7. Julius 1784 verurtheilt, 157 Thlr. 7 Gr. nebst den Verzugszinsen zu entrichten. Schwieriger war die Sache mit der Stadtgemeine. Es kam freilich endlich dahin, daß 300 Thlr. auf die Kämmereikasse angewiesen wurden, so daß nur noch 161 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. zu entrichten blieben. Aber auch diesen Rest zu zahlen, weigerte sich die Bürgerschaft eben so beharrlich, und hielt sich für berechtigt, diesen Punkt unter die am 8. Julius 1780 gegen den Magistrat aufgestellten 18 Beschwerden aufzunehmen, und wirklich erfolgte auch unter dem 7. Junius 1781 die Entscheidung, daß auch diese 161 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. aus der Kämmereikasse gezahlt werden sollten. Schon oben ist erzählt, daß die Gemeine mit derselben entschiedenen Weigerung hervortrat, als von derselben zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche ein Beitrag von 3429 Thl. 20 Gr. 8 Pf. gefordert wurde. Nun wäre allerdings der Beitrag der Eingepfarrten nöthigenfalls auf dem Rechtswege zu erlangen gewesen. Allein die Bürgerschaft berief sich auf das Abkommen vom 22. August 1722, die Kämmerei und Stadtforst dagegen waren außer Stande, den auf die Stadtgemeine fallenden Antheil zu übernehmen. Das war es dann, was dem sonst so kräftig durchgreifenden Bürgermeister Brohm die Hände band; unter diesen Umständen schien ihm kein anderer Ausweg zu bleiben, als den Versuch zu machen, die Kirche ohne den obigen Beitrag der Gemeinen herzustellen. Der Versuch ist allerdings gemacht — und die daraus hervorgehenden Uebelstände werden noch heute empfunden.

Umfang und Zustand der Stadt im Allgemeinen.

Im Allgemeinen hatte, was den Umfang, die Lage der Straßen u. s. w. betraf, Oranienburg im Jahre 1726 seine Gestalt gewonnen, und eine Anlage im Großen kam bis zum Jahre 1808 nicht wieder vor. Allerdings aber wurde, außer, daß auf der anderen Seite hier oder da noch ein Stall in ein Haus zu verwandeln war, die Havelseite der Berliner Straße nach und nach mit Häusern besetzt und im Jahre 1755 neben der Meierei vor dem Nauener Thore

Digitized by Google

vier Tagelöhnerhäuser erbauet. Aber auch die allmählige Erweiterung der Stadt ging in dieser Zeit nur langsam von statten. Im Jahre 1744 zählte die Stadt mit Einschluß der Freiheit 173 und im Jahre 1774 189, im Jahre 1784 191, im Jahre 1796 196 und im Jahre 1808 220 Häuser. In demselben Verhältnisse stieg auch die Zahl der Einwohner, welche im Jahre 1774 zu 1591 (322 mehr als im Jahre 1724), 1784 zu 1777, ja im Jahre 1794 nur zu 1741, 1795 zu 1758 und 1796 zu 1729 angegeben wird *). Außerdem zählte die Militairgemeine im Jahre 1783 95, 1784 76, 1794 47, 1795 53, 1796 73 Köpfe. Allmählig bekamen auch alle Wohnhäuser Ziegeldächer, doch waren dieselben in der Regel nur für die Familie des Besitzers eingerichtet. Viel später verschwanden die Strohdächer auch allmählig von Scheunen und Ställen. Der durch Thor-

*) Nimmt man nun auch die Zahl der Einwohner im Jahre 1808, worüber keine Angabe zu finden war, auf ohngefähr 1800 an, so war es doch erst das Jahr 1816, von welchem ab eine ungewöhnlich rasche Steigerung der Bevölkerung beginnt. Ueberhaupt mag hier folgende Bemerkung ihre Stelle finden. In den Märkischen Forschungen Bd. II. S. 191. befindet sich eine Zusammenstellung der in 28 Städten der Kur- und Neumark vorhandenen Häuser im Jahre 1573 und 1823. Hiernach hatte Oranienburg im ersten Jahre 82, im letzten 257 Häuser; und zwar nimmt dasselbe in Betreff der Zunahme des Anbaues nach Potsdam und Berlin (Charlottenburg ist indessen nicht mit aufgeführt) die nächste Stelle ein. Während nämlich die Zahl der Häuser

in Potsdam in dem Verhältnisse von 100 zu 804,
in Berlin " " " 100 " 640

gewachsen, stieg dieselbe

in Oranienburg in dem Verhältnisse von 100 zu 313,
in Straßburg " " " 100 " 276

und so fort bis zu Bernau, welches 1573 317, 1823 dagegen nur 300 Häuser zählte. In welchem Maaße die Bevölkerung hier seit dem Jahre 1808 stieg, ergiebt schon folgende Uebersicht. Die Zahl der Geburten betrug in Oranienburg jährlich durchschnittlich

vom 1. Januar 1797 bis dahin 1807 — 62 Kinder,
" 1807 " 1817 — 61 "
" 1817 " 1827 — 94 "
" 1827 " 1837 — 99 "
" 1837 " 1847 — 123 "

Am Schlusse des Jahres 1849 zählte Oranienburg 305 Wohnhäuser, 55 Fabrikgebäude u. s. w., 629 Ställe und Scheunen und 3567 Einwohner. Die Zahl der Häuser hat sich mithin seit 1808 um 85 vermehrt, die der Einwohner ohngefähr verdoppelt. Das ganze Kirchspiel zählt gegenwärtig mehr als 6000 Seelen.

Digitized by Google

schreiberhäuser und Schlagbäume bezeichneten Thore hatte Oranienburg nur drei: das Schloßthor nach der Freiheit zu (das ehemalige Thorschreiberhaus trägt jetzt die Nr. 215.); das Nauener, nachher Cremmener Thor (das Thorschreiberhaus trägt jetzt die Nr. 63.); und das Berliner Thor (das Thorschreiberhaus trägt jetzt die Nr. 31); während die durch den Schloß- und Amtsgarten versperrte Neustadt keinen Ausgang darbot.

Ebenso allmählig erweiterte sich die Freiheit. Aber mit dieser Erweiterung vermehrte sich auch der Streit, welche von den Häusern der Freiheit dem Amte oder dem Magistrate unterworfen waren. Unter andern war ein dem Amtmann Hünike gehöriges Haus (jetzt Nr. 190. in der Bernauer Straße) in einem zu einer Bürgerstelle gehörigen Garten erbauet und unzweifelhaft dem Magistrate unterworfen. Nichtsdestoweniger behauptete der Kriegesrath Hankwitz im Jahre 1729, daß das Haus zur Amtsfreiheit gehöre, und demgemäß entschied auch die Königliche Kammer, während der Kammerpräsident Hünike zur selben Zeit seinem Nachfolger im Besitze schriftlich anzeigte, daß das Haus zur Bürgerfreiheit gehöre *). Endlich stellte sich dies Verhältniß so fest, daß die in der Fischergasse belegenen (jetzt Nr. 216 bis 228., von denen aber das Haus Nr. 222. erst nach 1783 erbaut ist), sowie fünf nach Lehnitz zu gelegene Häuser (jetzt Nr. 192, 193, 234, 235, 236.), zur Bürger-, alle übrigen zur Amtsfreiheit gehörten.

Die Richtung der Zeit fing allmählig an, den Privilegien abhold zu werden; doch schützten manche von denen, welche im Besitz derselben waren, dieselben kräftigst. Dies war hier namentlich in Betreff der Tornow'schen und Wegner'schen Meiereien der Fall, welche fast ein Jahrhundert hindurch stets in derselben und zwar mächtigen

*) Und wie bringt dies Herr Hankwitz zu Stande? Dem Magistrate, welcher Ortskenntniß aber keinen Rechtsgelehrten in seiner Mitte besitzt, beweiset er mit vielen eingestreuten lateinischen Brocken auf sehr gelehrte Weise, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Haus zur Amtsfreiheit gehöre; der Kammer dagegen, welche Rechts-, aber keine Ortskenntniß besitzt, daß das Gebiet des Magistrats sich nur bis zur Havelbrücke erstrecke, aber alle Häuser östlich von der Havel, wie sie unter dem Namen Amtsfreiheit zusammengefaßt würden, auch dem Amte unterworfen seien; zudem sei der Magistrat hier in so weit dem Amte unterworfen, daß das Amt stets die Befugnisse des Magistrats so weit an sich nehmen könne, als es demselben beliebe. (Bericht vom 8. Mai 1730.)

Hand sich befanden, da sie zuerst der Familie Gerlach, dann dem Kriegesrath Hankwitz gehörten. Ebenso setzte Herr Hankwitz das Verfahren seiner Vorbesitzer in Betreff der Anwendung der Privilegien fort, und erlangte auch in der That die Entscheidung vom 25. Februar 1749, daß nach dem Privilegio von 1651 Gerlachs sämmtliche drei Güter von bürgerlichen Lasten frei seien (und doch handelte dies Privilegium nur von dem Tornow'schen Gute). Der schreienste Mißstand nun, den diese Privilegien herbeiführten, war die Befreiung von aller Einquartierung; — ein Mißstand, der im Jahre 1650 noch gar nicht vorauszusehen war. Eben deswegen aber ließ sich auch diese Befreiung, je länger, je schwerer durchführen und schon 1783 bekam das Tornow'sche Haus Einquartierung, wie es ja in dem Vertrage von 1792 schon als ein einquartierungspflichtiges, gleich den andern Häusern der Amtsfreiheit, behandelt wurde. Wenn aber auch in Betreff der Wegner'schen Meierei der Magistrat noch im Jahre 1753 die Befreiung von der Einquartierung gegen einen Servis von jährlich 4 Thl. anerkennen mußte, so wurden auch hier zuletzt die Verhältnisse mächtiger als das seinem Ursprunge nach zudem zweifelhafte, aber freilich verjährte Recht. Ganz unbemerkt indessen war doch noch ein Haus in die Lage gekommen, daß sein Besitzer und zwar gleichfalls die Befreiung von Einquartierung in Anspruch nahm. Dieses Haus auf der Freiheit, dasselbe, das der Kriegsrath Hankwitz seit dem Jahre 1729 als zur Amtsfreiheit gehörig, behandelte (jetzt Nr. 190. in der Bernauer Straße), war lange Zeit hindurch ein bloßes Gartenhaus des Amtmanns Hünike, sowie seines Schwiegersohnes, und als solches von Einquartierung frei gewesen. Aber auch, als es nun zu einem Wohnhause geworden, hatte das Amt den Schwiegersohn des Kammerpräsidenten möglichst geschont, doch hatte das Haus von Zeit zu Zeit nach einem späteren Berichte des Amts, Einquartierung gehabt. Im Jahre 1783 nun war der Mühlenpächter Hermes Besitzer dieses Hauses und dieser forderte, sich stützend auf einen Vertrag vom 10. Junius 1726 (wo nämlich das Haus noch als ein bloßes Gartenhaus betrachtet war), Befreiung von der Einquartierung. In der That entschied auch die Königliche Kammer unter dem 20. Mai 1784 zu Gunsten des Herrn Hermes. Dagegen aber berichtete das Amt schon unter dem 21. Mai, daß das Haus auf accisbarem Grund

Digitized by Google

und Boden stehe und bisweilen bequartiert gewesen; und mindestens wird bei dem Vertrage vom 14. Januar 1792 der Befreiung dieses Hauses nicht weiter gedacht.

Verhältniß der Bürgerschaft zur Königlichen Forst.

Der Bürgerschaft ihren Anspruch auf freies Bau-, Reparatur- und Brennholz zur Nothdurft aus der Königlichen Forst in irgend einer Weise zu beschränken, fiel um das Jahr 1726 um so weniger irgend Jemandem ein, als der König Friedrich Wilhelm I. erst unter dem 19. August 1716 das Privilegium der Stadt ausdrücklich bestätigt hatte; es verstand sich ganz von selbst, daß die Bürger alles zu ihrer Hauswirthschaft nöthige Holz aus der Königlichen Forst erhielten, doch lösten auch die Bürger nach der Forstordnung vom 20. Mai 1720 seit 1721 Holzzettel und zahlten zuerst 1 Gr. Stammgeld. Ja, als noch einmal im Jahre 1744 der Versuch gemacht wurde, der Bürgerschaft die Stadtforst zu entreißen, geht aus dem Commissionsbericht vom 30. September 1744 auf das Bestimmteste hervor, daß alle Bürger sowohl Brenn- als Bauholz aus der Königlichen Forst so ausreichend empfingen, daß es Niemandem einfiel, sie in dieser Beziehung zu beschränken; ja, daß man eben in dieser ausreichenden Befriedigung ihres Holzbedürfnisses einen Anhalt finden wollte, die ihnen völlig überflüssige Stadtheide für eine Königliche Forst zu erklären. Erst im Jahre 1755 versuchte die Kammer dem Besitzer der Meierei vor dem Rauener Thore das Bauholz zu den vor demselben zu erbauenden vier Tagelöhnerhäusern zu verweigern, weil er diese Häuser zum Vermiethen, mithin nicht zu seiner Nothdurft, sondern des Gewinnes wegen bauen wolle; scheint indessen damit nicht durchgedrungen zu sein. Wie indessen der Magistrat in dem Gutachten vom 27. Mai 1783 zu der Behauptung kam, daß auch die Amtsfreien, selbst die in den Franzosenhäusern wohnenden Kolonisten, das Recht auf freies Bau- und Reparaturholz als Einwohner von Oranienburg hätten, ist nicht recht abzusehen, da der Anspruch der Amtsfreien auf Bau- und Reparaturholz aus ihrem Verhältnisse zum Amte hervorging und eben der Magistrat es war, der ihnen bis dahin jede Theilnahme an dem Privilegio bestritten hatte. In Betreff des Brennholzes war es nun nach und nach dahin gekommen, daß der Landjäger Weinreich unter dem 15.

Digitized by Google

Mai 1789 das Zeugniß ausstellt: „Die Bürger haben freies Brennholz, als Lagerholz und Zackholz, gegen 4 Gr. Stammgeld jährlich in der Briese, Kaffwinkel, Friedrichsthal'schen Heide, Hohe- und Leegebruch und Sarnow, nur im Malz nicht. Brauer, Bäcker und Töpfer kaufen ihr Holz nach der Taxe." Wenn nun nach dem Bisherigen die Bürger bereits seit dem Jahre 1720, allerdings mit von Zeit zu Zeit erneuertem, aber nicht gehörig verfolgtem Widerspruche, Holzzettel gelöset hatten, so ließ sich auch der Erfolg ihrer Weigerung, dieselben ferner zu lösen, im Jahre 1807 voraussehen. Die Königliche Kammer beschied unter dem 27. September 1807 die Bürger mit Hinweisung auf die Forstordnung vom Jahre 1720 Tit. IV. §. 5. dahin, daß sie, gleich den Nichtberechtigten, verbunden seien, Holzzettel zu lösen; und unter dem 25. Januar 1808, daß sie außer den bisherigen 3 Gr. auch verbunden wären, 1 Gr. für den Forstrath zu zahlen, weil dies so vom General-Directorio festgestellt sei.

Dagegen wurde die Bürgerschaft seit dem Ende des Jahres 1804 angehalten, entweder Forstdienste zu leisten, oder dieselben abzulösen. Das Forstpolizei-Gesetz vom 17. Januar 1785 *) setzte nämlich in Uebereinstimmung mit früheren desfallsigen Gesetzen und Verordnungen fest, daß alle und jede, welche bisher die Befugniß gehabt, Brenn-, Bau- und Reparaturholz frei oder zur tarmäßigen Bezahlung zu holen, Forstdienste thun müßten. Da indessen diese Dienste mit jedem Jahre schlechter, oder wie hier, gar nicht geleistet wurden, so war den Forstämtern unter dem 13. December 1804 von Seiten der Königlichen Kammer aufgegeben, eine Verwandlung der Naturaldienste in eine feste Geldabgabe bei den Gemeinen zu versuchen. Als nun unter dem 26. Februar 1805 das hiesige Forstamt sich an den Magistrat mit einem dahin gerichteten Vorschlage wandte, so erklärte derselbe in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft: daß die hiesige Bürgerschaft niemals zwangsweise Forstdienste gethan; daß dagegen das hiesige Privilegium bereits vom Jahre 1571 sei und der Gemeine freies Bau-, Reparatur- und Brennholz verspreche; daß mithin, wenn irgend eine Verordnung, etwa die vom 19. März 1651, einen solchen Zwangsdienst feststellte, dieselbe erst nach Verjährung ihres Rechts auf völlig freies Bau- und Reparaturholz gegeben sei.

*) Mylius, Edictensammlung vom Jahre 1785. Band VII. S. 3009. Nr. 4.

Digitized by Google

Bei dieſer Erklärung verharrte die Bürgerſchaft trotz aller Bemühungen und wollte ſich weder zu Naturaldienſten noch zur Ablöſung derſelben verſtehen. Es wurde demnach ein Proceß gegen dieſelbe angeſtrengt und in demſelben mittelſt Erkenntniſſes vom 22. Februar 1808 dahin entſchieden: daß die Bürgerſchaft zur Leiſtung der Forſtdienſte verpflichtet ſei, weil das Geſetz vom 17. Januar 1785 von allen Holzberechtigten ohne Ausnahme, und gerade von dieſen den Naturaldienſt fordere; das Privilegium übrigens zu einer Zeit gegeben ſei, in welcher an der Erhaltung der Forſten noch gar nicht gedacht worden, und nun dies ſpätere Geſetz weiter nichts bezwecke, als eben die Erhaltung der Wohlthat des freien Holzes für die Unterthanen. Die Bürgerſchaft hielt es für gerathen, ſich bei dieſer Entſcheidung zu beruhigen und verſtand ſich demnach unter dem 12. Octbr. 1808 dahin, daß

1. der Großbürger die Verbindlichkeit, jährlich 2 Scheffel Kiehnäpfel zu ſuchen, einen Morgen zu pflügen und zwei Morgen zu eggen mit 1 Thl. 8 gGr.;
2. der Mittelbürger die Verbindlichkeit, einen Scheffel Kiehnäpfel zu ſuchen, einen halben Morgen zu pflügen und einen Morgen zu eggen mit 16 gGr.;
3. der Kleinbürger die Verbindlichkeit, einen halben Scheffel Kiehnäpfel zu ſuchen und 10 □Ruthen zu hacken mit 4 Gr. 6 Pf. jährlich ablöſen und das Geld zu Michaelis jeden Jahres entrichten wolle. Die Anzahl der Verpflichteten aber wurde auf 16 Groß-, 43 Mittel- und 89 Kleinbürger ermittelt, mit denen nach der Kammerverordnung vom 22. Novbr. 1808 ein Receß aufgenommen werden ſollte.

Die Stadtforſt.

Durch den Receß vom 15. Januar 1726 war der Bürgerſchaft, nachdem ſie die Kiefhörſte an das Amt und zwar in der Weiſe, daß der Bürgerſchaft darin die Hütung privative verblieb, abgetreten hatte, ihre Forſt erhalten. Da indeſſen in dem Receſſe zugleich eine Grenzregulirung derſelben und eine endliche Ueberweiſung des Stückes vom Sarnow, welches für den abgetretenen Thiergarten der Bürgerſchaft zur Hütung überlaſſen war, angeordnet wurde; ſo bot das Amt alles auf, dieſe Grenzregulirung möglichſt hinzuhalten. Allerdings kam bereits im Jahre 1732 eine Vermeſſung der Forſt zu Stande und es wurde dieſelbe in einer Karte verzeichnet. Allein das Amt hob gleich-

Digitized by Google

wohl noch mancherlei Schwierigkeiten hervor. Ja daſſelbe ſuchte wieder im Jahre 1744 die Anſicht geltend zu machen, daß die Bürgerſchaft unmöglich ſich in dem rechtmäßigen Beſitz einer eigenen Forſt befinden könne, da ſie ihren Holzbedarf vollſtändig aus der Königlichen Forſt nach ihrem Privilegio erhalte und brachte es dahin, daß eine Commiſſion zur näheren Unterſuchung der Angelegenheit ernannt wurde, welche dann auch in ihrem Berichte vom 20. September 1744 der Meinung des Amtes unbedingt beitrat. So war denn der Magiſtrat wieder gezwungen, den Beweis zu führen, daß die in Rede ſtehende Forſt der Stadt gehöre, was derſelbe unter dem 18. December 1749 nach den bei derſelben Veranlaſſung früherhin aufgenommenen Zeugniſſen, namentlich aber auf Grund des Receſſes vom 15. Januar 1726 that; worauf denn durch Allerhöchſten Beſcheid vom 18. October 1750 die Stadt in ihrem Eigenthumsrechte beſtätigt und geſchützt wurde. Unterdeſſen hatte es auch der Magiſtrat endlich durchgeſetzt, daß am 8. und 9. November 1748 eine Grenzregulirung zu Stande kam. Die auf dieſe Weiſe der Stadt erhaltene Forſt hatte nach der Vermeſſung vom Jahre 1775 (welche indeſſen nur das berückſichtigte, was gerade als Forſt benutzt wurde, weshalb der Magiſtrat nachher dieſelbe verwarf und auf die vom Jahre 1732 zurückging) nach Abzug der 124 Morgen großen Kieſhörſte, einen Flächeninhalt von 3324 Morgen, 39 □Ruthen; wogegen der Magiſtrat bei der allgemeinen Forſtreviſion vom Jahre 1783 den Flächeninhalt der Forſt zu 3512 Morgen, 62 □Ruthen angiebt. Dieſelbe beſtand aus dem Birkenbrande, rechts vom Germendorfer Wege, der Pinnower Heide, links von demſelben, und der kleinen Heide, nach Velten zu gelegen.

In Folge der Beſchwerden der Bürgerſchaft und des darauf unter dem 12. September 1741 ergangenen Beſcheides, daß der Königliche Commiſſarius mit Hinzuziehung des Königlichen Landjägers und der Bürgerſchaft eine Holzordnung entwerfen ſolle, war eine ſolche im Jahre 1743 zu Stande gekommen und erhielt zugleich mit dem Rathhäuslichen Reglement am 14. November 1743 die Allerhöchſte Beſtätigung. Dieſelbe verordnete zunächſt eine Regulirung, Feſtſtellung und Abhügelung der Grenze, ſowie, daß dieſelbe alle ſechs Jahre unter Zuziehung des Königlichen Amtes und der Forſtbedienten erneuert werden ſolle. Bei Bauten und Reparaturen ſolle zuvor

ein genauer Anschlag von dem dazu nöthigen Holze dem Magistrate vorgelegt, von diesem aber auch zugleich untersucht werden, ob der Baulustige auch die Mittel zur Ausführung des Baues habe; worauf dann die Anweisung der Eichenschwellen auf die Stadtforst ertheilt, aber auch dahin gesehen werden solle, daß bei Strafe nicht blos des Ersatzes, ja des doppelten Ersatzes, sobald das Holz verkauft werde, sondern außerdem noch bei willkührlicher Leibesstrafe das angewiesene Holz auch zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet sei. Zu Feldzäunen, Triften und Wiesenberückungen solle ferner kein Holz, zu Gartenzäunen aber gegen vorherige Anmeldung nur die etwa vorhandenen Stummel und zwar in der Weise gegeben werden, daß von jedem Stiel 2 Gr., von jedem Schock Planken 4 Gr. zur Kämmereikasse, aber in beiden Fällen außerdem noch 1 Gr. Anweisegeld gezahlt werde, von welchem der Heideläufer 6 Pf. erhalte, 6 Pf. aber zur Kämmereikasse berechnet werden sollten. Die bisherige Unordnung, nach welcher ein jeder Bürger Brennholz aus der Heide geholt und oft noch gute Bäume abgehauen, solle ferner nicht geduldet werden, vielmehr solle es nur am Montage und Donnerstage gestattet sein, Raff- und Leseholz zu holen, wobei aber jedes Abhauen des Holzes untersagt sei. Selbst bei Windbrüchen solle Niemand befugt sein, vor geschehener Vertheilung ein Stück Holz zu holen. Das angewiesene Holz solle übrigens in Zeit von drei Monaten abgefahren und beim Kiehngraben der Boden jedesmal wieder geebnet werden. Wolle sich jemand Tische, Spinden, Schemel und Hausgeräthe selbst verfertigen, so solle ihm das Holz dazu nur gegen Bezahlung überlassen werden; ebenso könne den Tischlern, Böttchern, Stellmachern, Drechslern, wie auch Brauern und Bäckern das durchaus benöthigte Holz, soweit es der Zustand der Heide gestatte, gegen billige Bezahlung überlassen werden. Ein Verkauf von Kaufmannsgut an Eichen u. s. w. dürfe aber nur unter höherer Genehmigung vorgenommen werden; dagegen solle bei Verlust der Gerechtigkeit die Bürgerschaft kein Holz auf der Königlichen Freiheit verkaufen *) oder zu Schiffe nach Berlin fahren. Von Schwellen und Sägeblöcken solle übrigens, mit Ausnahme des zu öffentlichen Gebäuden zu ver-

*) In der That wurde am 20. März 1744 ein Bürger bestraft, weil er Holz auf der Amtsfreiheit verkauft hatte.

Digitized by Google

wendenden Holzes, ein Stammgeld von 3 Gr. auf den Thaler gezahlt werden. Endlich solle für Erhaltung des Holzes und Anlegung von Eichen- und Kiehnenschonungen die möglichst größeste Sorge getragen werden. Zu dem Ende solle auch jeder hiesige Einwohner, der unbefugt grünes oder trockenes Holz aus der Heide haue, hole oder holen lasse, nicht nur den Werth, sondern das doppelte als Strafe, wofür bei Unvermögenden Gefängnißstrafe eintrete, außerdem aber 2 Gr. Pfandgeld zahlen; dasselbe solle um so mehr von Fremden geschehen und die Strafe, sobald Nutzholz abgehauen, verdoppelt werden. Noch wurde in dieser Forstordnung festgesetzt, daß der erste Bürgermeister für seine Mühwaltung jährlich 6 Thlr., jeder der beiden ihm zugeordneten Stadtverordneten 3 Thlr. erhalten solle.

In Betreff des Stammgeldes verordnete die Königliche Kammer unter dem 29. April 1755 weiter, daß künftig vom Thaler 4 Gr. gegeben werden und davon der Städteforstmeister 10 Pf., der Königliche Forstmeister eben so viel und der Forstsecretair 4 Pf. erhalten solle. Während ferner die Einnahmen aus der Forst und Mast bis dahin in der Kämmereirechnung aufgeführt waren, wurde vom Jahre 1775 ab ein eigener Forstetat aufgestellt und die Forstrechnung demnach abgesondert angelegt. Wie dies übrigens schon durch den Vertrag vom 5. Februar 1714 eingeleitet war, so betrachtete die Holzordnung vom 14. November 1743 die Heide bestimmt als eine Kämmereiforst, aus welcher die Bürger nur Raff- und Lesholz, Windbruch, Schwellen u. s. w. empfingen, die aber im Uebrigen ganz für Rechnung der Kämmerei verwaltet wurde.

Allerdings nun hätte die Holzordnung vom 14. November 1743 viel Gutes bewirken können; ihrem Erfolge nach diente sie aber zunächst nur dazu, die Unordnung in der Forst deutlicher hervortreten zu lassen; ja sie selbst wurde die Veranlassung zu größerer Unordnung. Sobald nämlich diese Forstordnung in Ausführung gebracht wurde, kamen die Bürger und vor allen Herr Rothe bald dahinter, daß freilich eine bessere Ordnuug in der Forstverwaltung angebahnt, aber dadurch gerade das Gegentheil von dem bewirkt sei, was man beabsichtigte, nämlich daß jeder Bürger frei nach seinem Gefallen und Nutzen in der Heide schalten könne. Niemandem war eben deswegen die neue Forstordnung mehr im Wege, als eben Herrn Rothe, und er wiegelte nun, unter dem Vorgeben, die Bürger dürften sich ihr

Digitized by Google

Recht auf die Forſt nicht nehmen laſſen, dieſelben zu jeder Willkühr auf. Wie demnach der Magiſtrat ſeinerſeits in der Holzordnung die Allerhöchſte Entſcheidung für ſich hatte, daß die Heide Kämmereiforſt ſei, und nun, unbekümmert um die Bürgerſchaft, dahin trachtete, die Forſt unter höherer Genehmigung zur Gehaltsverbeſſerung inſoweit zu benutzen, daß außer 114 Maſtſchweinen, der Etat von 1775 161, der von 1781 177 Klaftern Deputatholz nachweiſet, außer welchen Herr Köhnſen noch für ſein Vorwerk Havelhauſen jährlich zwei Eichen und von 1782 ab obenein 2 Fuder Nutzholz zu Ackergeräthen in Anſatz bringt; ſo gingen ihrerſeits die Bürger zur offenſten Widerſetzlichkeit über; wie ſie nach einem Protokoll vom 28. Februar 1781 ſelbſt am Tage der Beſichtigung der Stadtforſt ohne alle Scheu die beſten Eichen von 2 bis 3 Fuß im Durchmeſſer ausſuchten, ſie als Nutzholz nach Berlin verkauften, und ſich aller Pfändung mit Gewalt widerſetzten. Wohin ein ſolches Verfahren führte, iſt eben ſo klar, als was der wahre Vortheil der Stadt forderte. Die Bürgerſchaft mußte, wozu eben die Forſt bei geordneter Bewirthſchaftung die Mittel gewährte, vor allen die Magiſtratsperſonen angemeſſen beſolden und dadurch ihnen jeden Vorwand zu Uebergriffen abſchneiden; dann jedem Eingriffe in die Forſt von Seiten der Magiſtratsperſonen wehren, ſich ſelbſt aber eben ſo aller Eingriffe enthalten; vielmehr die Forſt als ein Kämmereigut, was ſie nun einmal rechtlich war, ſorgfältig bewirthſchaften. Dagegen mußte ſie die Anſprüche an die Königliche Forſt in derſelben Weiſe wie vor 1665 feſthalten, damit ſie nicht (wie dies der Erfolg ja ſo deutlich gezeigt hat) in die Gefahr kam, ſowohl die eigene als auch die Berechtigung in der Königlichen Forſt zu verlieren. Wie aber die Angelegenheit von beiden Seiten betrieben wurde, mußte die Forſt, da wenig daran gedacht wurde, Anſaamungen zu bewirken, nur zu bald in dem Maaße verwüſtet werden, daß bei den eintretenden Kirchenbauten die Koſten nicht mehr aus derſelben gedeckt werden konnten. Als nun aber zugleich die Bürger für ihre Holzverkäufe endlich keinen hinreichenden Beſtand mehr vorfanden, nahmen ſie, zum Danke für die ihnen vom Magiſtrate bewieſene Nachſicht, unter dem 8. Julius 1780, wie bereits oben erzählt iſt, ihre Zuflucht zu Beſchwerden gegen denſelben. Was hierauf erfolgen mußte, war vorauszuſehen. Außer der Beſchwerde wegen Havelhauſen war nur die, welche die Verwüſtung der Heide hervorhob,

Digitized by Google

begründet; an dieser Verwüstung aber wurde von beiden Seiten mit demselben Eifer gearbeitet. Im Uebrigen war der Magistrat in seinem Rechte. Bei der am 25. Januar 1781 durch eine Commission angestellten Untersuchung trat dann auch zunächst die Verwüstung der Forst an das Licht, und die Commission erstattete demnach unter dem 28. Januar d. J. Bericht, in welchem folgendes hervorgehoben wird:

Das Baumholz ist, sowie das Strauchholz, nachdem es etwa armdick geworden, einzeln herausgehauen und da weder an eine Schlageinrichtung noch an Schonung gedacht, sondern alles behütet worden, so ist leicht zu schließen, daß kein Aufschlag erfolgt, noch hat erfolgen können. Es stehet daher alles sehr einzeln, verwüstet, und es ist die höchste Zeit, darunter zu Hülfe zu kommen. Zwar finden sich seit einigen Jahren drei gute Anlagen, allein sie sind nach dem Verhältnisse so großer Blößen gar nicht zureichend.

In Folge dieses Berichtes erging dann unter dem 17. Mai 1781 ein Directorialrescript, nach welchem

1. sogleich und stets nach 5 Jahren 150 Morgen in Zuschlag gelegt und besaamt werden sollten, so daß stets 300 Morgen in Schonung gehalten und jede derselben nach 10 bis 12 jährigem Bestande aufgegeben werde.
2. Es solle ein genauerer Forstetat als bisher zur Bestätigung vorgelegt werden.
3. Es solle der Landjäger die Mitaufsicht über die Stadtheide erhalten und die Deputate nicht mehr baumweise, sondern in Klaftern aufgesetzt, verabfolgt werden.
4. Dem Bürgermeister Brohm werde persönlich das Commissorium übertragen, eine Specification der Defraudationen anzufertigen, zu dem Ende Hausvisitationen zu halten, und die Defraudanten zu bestrafen.

Die Bürgerschaft dagegen erhielt unter dem 7. Junius 1781 die Resolution: daß dieselbe aus der Forst nur Raff- und Leseholz und abgängiges Eichenholz zu Schwellen verlangen könne, was ihr nie versagt sei; daß die Holzdeputate durch Allerhöchste Genehmigung vom 24. Junius 1778 und schon früher durch erfolgte richterliche Sentenz vom 23. August 1769 und 9. Februar 1773 in Folge der Beschwerden des Herrn Rothe gerechtfertigt worden und gegeben werden müßten; daß das dem Königlichen Commissarius aus der Kämmerei-

Digitized by Google

kasse gezahlte Gehalt etatsmäßig sei, und dazu die Zinsen von dem aus dem Holzverkauf entstandenen Kapital benutzt würden u. s. w.; daß aber dagegen die Bürgerschaft bedeutet werde, sich aller Unruhen zu enthalten; vor allem sich nicht wieder ein ganz eigenmächtiges Holzholen zu Schulden kommen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß exemplarische Strafe erfolge. Um indessen die Bürgerschaft ganz klaglos zu stellen, so sollten, jedoch nur auf 3 Jahre, dem Großbürger eine, dem Mittelbürger eine halbe, und dem Kleinbürger eine viertel Klafter als Deputat verabfolgt werden, doch müßten sie sich gefallen lassen, 4 in Stubben anzunehmen. Hierauf leistete dann die Bürgerschaft unter dem 1. Februar 1782 Verzicht. Die hier als etatsmäßig festgestellten und aufs Neue genehmigten Holzdeputate waren folgende:

1.	Dem Königlichen Commissarius . .	15 Klaftern Eichenholz,
2.	Zur Rathsstube	12
3.	Dem ersten Bürgermeister . . .	25
4.	Dem zweiten Bürgermeister und Servisrendanten	33
5.	Dem Kämmerer und Heidehern . .	33
6.	Dem zweiten Senator	8
7.	Den 3 Stadtverordneten	16
8.	Dem Stadtförster	8
9.	Dem lutherischen Prediger . . .	12
10.	Der großen Stadtschule	8
11.	Dem lutherischen Küster nebst Schule	6
12.	Dem reformirten Küster nebst Schule	4
13.	Dem Gerichtsdiener und Nachtwächter	8
14.	Der Wehmutter	4
	Summa . . .	192 Klaftern Eichenholz.

Bereits am 1. Februar 1782 hielt der Königliche Commissarius wieder eine genaue Revision wegen dieser Angelegenheit, belobte den Magistrat wegen der geschehenen Ansaamung, drang auf strenge Bestrafung der Defraudanten und eröffnete der Bürgerschaft, daß ihr statt der bisherigen Schwellen 500 bis 600 Fuß lange Saumschwellen, sowie das Holz zu ihren Brunnen gegen Stammgeld gegeben werden solle, weshalb sich die desselben Bedürftigen jedesmal im September zu melden hätten; daß aber die Plankenzäune im Felde und zwischen

Digitized by Google

den Gärten anfhören, und die an der Straße ſtehenden Gartenzäune in Bohlzäune verwandelt werden müßten. Von nun an mußte jährlich ein genauer Anſchlag der zu machenden Anſaamungen zur Genehmigung eingereicht werden. Ebenſo ſollte, nach der Verordnung vom 2. October 1783, die Forſt in 70 Schläge getheilt werden, was aber nicht zu Stande gekommen iſt. Bereits wieder im December 1783 erſchien die zur Beſichtigung aller Forſten an der Spree und Havel Allerhöchſt eingeſetzte Commiſſion auch hier, und der Magiſtrat hatte die Genugthuung, derſelben ſchon mehrere Schonungen nachweiſen zu können. Allein, wenngleich von Zeit zu Zeit und zwar im Jahre 1780 für 704 Thlr. Holz verkauft werden konnte, der frühere Zuſtand der Forſt ließ ſich nicht in wenigen Jahren wieder herſtellen. Noch einmal im Junius 1800 wurde dieſelbe wieder vermeſſen, und eine Karte von derſelben angefertigt. Nachdem bereits die Schonungen von 1766, 1771 und 1778 mit 36 Morgen 4 □Ruthen wieder aufgegeben waren, beſtanden im Jahre 1806 noch Schonungen zu dem Betrage von 472 Morgen. Uebrigens wurde wieder unter dem 4. Julius 1808 der Magiſtrat angewieſen, die Defraudanten ſtrenger zu beſtrafen und demſelben die zu große Nachſicht verwieſen.

Der in der Stadtforſt angeſtellte Heideläufer war urſprünglich vom Magiſtrate unter Zuziehung des Landjägers gewählt und beſtellt worden; und die Holzordnung vom 14. November 1743 hatte in dieſer Beziehung nur beſtimmt, daß zu dieſem Dienſte kein hieſiger Bürger angenommen werden ſolle. Allein nach Ertheilung der Inſtruction für die Städteforſtmeiſter wurde ſeit 1752 derſelbe unter Zuziehung des Städteforſtmeiſters gewählt, und von der Königlichen Kammer beſtätigt. Im Jahre 1774 wurde dann das Forſthaus erbauet und demſelben 14 Morgen an Garten und Acker zugelegt. Das Gehalt des Stadtförſters wurde nach dem Obigen auf 101 Thlr. 16 Gr. berechnet. Den Dienſt verwalteten 1) der Heideläufer Schüler von 1729 bis 1736, 2) Pauſin von 1736 bis 1751, 3) Chriſtian Arloff von 1751 bis 1752, 4) Joachim Friedrich Thormann von 1752 bis 1774 und 4) deſſen Sohn gleichen Namens von 1774 bis 1802. Dieſer letzte war dem Trunke ſehr ergeben und im ſteten Streite mit ſeinem Bruder Auguſt Thormann, der ſich von Zeit zu Zeit bei ihm aufhielt. In dieſem Zuſtande erſchoß der Förſter Thor-

Digitized by Google

mann am 25. Junius 1802 Abends 9 Uhr seinen Bruder und wurde unter dem 11. Januar 1803 zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt.

Ackerbau und Viehzucht.

Mit Verzichtleistung auf alle Rechte an den Thier-, Wolfs- und Fasanengarten, sowie auf das Eigenthumsrecht in Betreff der Kiefhörste — und zwar dem Erfolge nach zu Gunsten des Amtes — hatte die Stadt in dem Recesse vom 15. Januar 1726 den Eremitagegarten, den Winkel, sowie die privative Hütung auf den Kiefhörsten zurückerhalten; wie auch die Ueberweisung der im Sarnow verheißenen Hütung aufs Neue angeordnet war. Nur, was die erste Veranlassung zum Streite gegeben, der Anspruch des Amts an die Stadtweide war unerledigt geblieben, und mithin dem Erfolge nach um so mehr für das Amt entschieden, als dasselbe bald das Recht der Verjährung für sich in Anspruch nehmen konnte. Im Jahre 1736 wurde nun ein Feldhüter angestellt; am 12. Mai 1739 die Wrohordnung revidirt, und das Nöthiggewordene angeordnet. In dem rathhäuslichen Reglement endlich gewann die Ackerbauverfassung ihre definitive Feststellung: es wurde dem zum Wrohherrn bestellten zweiten Senator, dem zwei Stadtverordnete beigegeben waren, die Feldpolizei und alles, was zur Bewahrung der Rechte und zur Förderung der Ackerbaunahrung beitragen konnte, übergeben; welcher dann auch die jährliche Wrohrechnung anzufertigen hatte, bei deren Abnahme im Magistrat die Stadtverordneten hinzugezogen werden sollten. Die Löhnungsrechnung dagegen sollte der Kämmerer führen, zu dem Ende unter Zuziehung der dazu Verordneten die Viehlöhnung und das Weidegeld einziehen, den Hirten ihren Lohn geben und jährlich Rechnung legen. Mit dieser Viehlöhnung wurde dann auch, seit die extraordinaire Kasse im Jahre 1740 eine andere Verfassung erhalten, das dem Rector zu entrichtende Quartalgeld, das Nachtwächtergeld u. s. w. eingezogen und verrechnet.

Nach Ausscheidung der Stadtforst und Regulirung der aus den Verkäufen an den Landesherrn hervorgegangenen Austauschungen u. s. w. verblieben der Bürgerschaft (mit Ausschluß der Freiheit) 26 Hufen, außer welchen die Pfarre noch 4 Hufen inne hatte; die Nebenländer der Mittelbürger dagegen wurden zu 10 Hufen ange-

Digitized by Google

nommen, so daß man im Ganzen 40 Hufen rechnete. Dagegen setzte die im Jahre 1776 von dem Landmesser Meinde angestellte genauere Vermessung den Umfang der der Bürgerschaft gehörigen Grundstücke folgendermaßen fest:

Die Stadt nebst der Freiheit, den Gärten und den Gärten am Spandauer Wege . .	260 M.	91 □R.
An Aeckern mit Einschluß von 102 M. 148 □R. mit Tannen bewachsen 435 = 102 = Sandschellen	2714 =	136 =
An Ackerwiesen und Hütungen	154 =	130 =
An Landstraßen, Wegen, Alleen	144 =	129 =
Summa . . .	3274 M.	126 □R.
An Wiesen	1402 M.	103 □R.
Die Stadtheide mit Einschluß der Kiefhorst zu 124 M. 41 □R.	3465 =	12 =
An Wegen	47 =	50 =
Summa . . .	4914 M.	165 □R.
Totalsumme . . .	8189 M.	11 □R.

Wenn aber in den jährlichen Nachweisungen von 1769 bis 1807 stets die Zahl von 54 Ackerleuten angegeben wird, so zählen die in dieser Beziehung in den Jahren 1781 und 1783 angestellten genaueren Nachforschungen dagegen:

17 Großbürger,
40 Mittelbürger,
85 Kleinbürger,

Summa . . . 142 Bürger.

Hiernach belief sich freilich die Zahl der Ackerleute auf 57; doch besaßen einzelne Großbürger zugleich Mittelbürgerstellen, wodurch sich die Zahl ausgleichen mag.

In dem Wiesenzinsstreite und den durch den Chirurgus Rothe angeschürten Bewegungen waren auch die Hütungsverhältnisse wieder in Anregung gekommen. Indessen hatte die im Jahre 1744 deswegen abgehaltene Commission die Sache dahin ausgeglichen, daß die Stadt allein, aber freilich nicht mit Ausschluß des Amtes, sondern nur der benachbarten Dörfer, berechtigt sei, in der Kiefhorst und dem Winkel hinter dem Thiergarten zu hüten. Ebenso sei die Stadt hütungsberechtigt in der ganzen Königlichen Forst mit Ausschluß

Digitized by Google

a. des Thiergartens,
b. des Malzes,
c. des Leegenbruchs,
d. der Friedrichsthaler Forst.

In Betreff der letzten Ausnahme hob das Amt hervor, die Friedrichsthaler Forst sei nichts anderes, als die ehemalige Grabsdorfer Dorfheide und erst mit Grabsdorf angekauft. Weshalb aber auch das Leegebruch ausgenommen wurde, ist nicht abzusehen, da dasselbe zur Oranienburger Forst gehörte; es müßte sich denn noch nachweisen lassen, daß es ursprünglich die Dorfheide von Bärenklau gewesen sei. Ebenso sollte die Bürgerschaft in der Briese blos die Frühjahrshütung ausüben, während in der übrigen Zeit dort die Amtsschäfe geweidet würden. Indessen hat die Stadt, wie dies aus dem Berichte des Magistrats vom 10. Junius 1766 hervorgeht, sich bei den Angaben des Amtes in Betreff der Hütung in der Friedrichsthaler Forst, dem Leegenbruch und der Briese nicht beruhigt, mindestens in der Friedrichsthaler Forst nach wie vor gehütet. Außerdem gestattete das Amt in dieser Verhandlung von 1744 ausdrücklich die Trifft an der Friedrichsthaler Heide vorbei, um zur Briese zu gelangen und zwar in der Zeit, in welcher die über die Strohberge dahin führende Trifft nicht offen sein würde. Nichtsdestoweniger nun ließ das Amt im Herbst 1765 diese Trifft mit Roggen besäen und am 8. April 1766 verzäunen; wogegen dasselbe dann eine schmale Trifft durch das sogenannte Adderluch eröffnete. Um sich hierbei sicher zu stellen, hatte aber das Amt bereits unter dem 21. März 1766 an die Königliche Kammer berichtet, daß der Stadt kein Hütungsrecht in der Friedrichsthaler Forst zustehe, auch dieselbe sich, falls sie ein solches Recht erweisen würde, die neue, gleich nahe und trockene Trifft gefallen lassen müsse; wonach dann die Stadt von Seiten der Königlichen Kammer unter dem 1. April 1766 die nöthige Anweisung empfing. Auch auf den Gegenbericht vom 10. Junius 1766, in welchem der Magistrat hervorhob, daß das Amt, wie bereits im Jahre 1744, hierbei keine andere Absicht habe, als die Bürger aus der Friedrichsthaler Forst zu verdrängen, erfolgte unter dem 11. August d. J. ein abweisender Bescheid, und da sich die Stadt hierbei nicht beruhigte, so erhielt sie unter dem 20. Februar 1767 das Versprechen, daß gelegentlich ein Commissarius zur Untersuchung der Sache ge-

Digitized by Google

ſendet werden ſolle. Die Stadt hielt es nun für das Gerathenſte, unter dem 18. April 1767 beim Königlichen Kammergericht klagbar zu werden und nach einer am 14. Mai 1767 ſtattgehabten Zeugenvernehmung, ſowie nach einer an Ort und Stelle am 27. Auguſt vorgenommenen Unterſuchung, in welcher feſtgeſtellt wurde, daß die neue Trifft um 2½ Fuß tiefer als die bisherige liege, und ein darüber geführtes Pferd einſank, wurde gleichmäßig d. p. den 9. November 1767 und den 13. April 1768 erkannt, daß die Stadt in dem Beſitze der alten Trifft zu ſchützen ſei.

Die Hütungsverhältniſſe waren nun einmal wieder in Anregung gekommen und das Amt hatte die ihm im Receß vom 15. Januar 1726 gebotenen Vortheile nur zu gut wahrgenommen. Durfte der Bürger nur auf die Hufe 8 Schaafe halten, ſo hatte ſich die Schäferei des Amtes um ſo ungehinderter vergrößert und daſſelbe trat nun unter dem 28. October 1766 mit der Behauptung hervor: es ſei im Beſitze, mit ſeinen Schaafen den Winter hindurch und bis Marien alle Bürgeräcker u. ſ. w. zu behüten. Die Stadt, um aus der Sache zu kommen, erbot ſich unter dem 5. März 1770, ſie wolle der Hütung in der Königlichen Forſt entſagen, wenn das Amt auf die Behütung der Bürgeräcker verzichtete; indeſſen das Amt ging aus naheliegenden Gründen auf dieſen Vorſchlag nicht ein. Nachdem nun ein Reſcript des Königlichen Directorii die Frühjahrshütung auf den Wieſen verboten, beſchwerte ſich der Magiſtrat am 11. April 1774, daß das Amt nach wie vor im Frühjahre die Wieſen behüte, und erneuerte, da dieſe Beſchwerde fruchtlos blieb, dieſelbe unter dem 30. November 1775. Jetzt den Verordnungen ſeiner vorgeſetzten Behörde gegenüber und mit Hinblick auf die Erkenntniſſe des Königlichen Kammergerichts in dem Wieſenzins- und Trifftſtreite, hielt es denn doch das Amt für gerathen, ſeinen Vortheil auf einem anderen Wege zu verfolgen. Daſſelbe trug auf eine Separation an. Zu dem Ende wurde zunächſt die Feldmark im Jahre 1776 von dem Landmeſſer Mende genau vermeſſen; worauf am 28. September 1776 folgender, unter dem 23. Julius 1777 beſtätigter Receß zu Stande kam. Für die von dem Amte aufgegebene Hütung trat die Bürgerſchaft ab:

1. Ein Weiderevier in dem ſogenannten Beutel, von dem Untermalz-Theerofen bis zu dem Granzengraben, nebſt dem ſoge-

Digitized by Google

nannten Hals dieſes Grabens, in dem Betrage von 92 Morgen 5 □Ruthen, und zwar für die von dem Amte aufgegebene Behütung der Bürgeräcker und Wieſen. Das Amt ſollte auf dieſem Revier die privative und willkührliche Hütung haben, doch ſollte das darauf befindliche Holz der Bürgerſchaft verbleiben, inſofern daſſelbe ohne Anlage von Schonungen von ſelbſt aufſchlüge.

2. Statt der vom Amte aufgegebenen Befugniß, in der Bürgerheide vom 11. November bis 25. März zu hüten, das der Bürgerſchaft auf dem Sarnow für dieſelbe Zeit zuſtehende Hütungsrecht und außerdem noch die Hütung in der Bürgerheide vom Sarnow bis an die alte Allee, die von dem Hauptgange des Luſtgartens bis zu dem ſogenannten Voßkater führt, und zwar zur privativen Hütung von Martini bis Marien in der Art, daß die Stadt den 70. Theil davon in Schonung legen kann. Dies Revier betrug 1201 Morgen 139 □Ruthen.

3. Es verbleibt dem Amte die privative Behütung der Thiergartenwieſen, wie auch der in den Amtsgehorwieſen belegenen 9 Morgen 15 □Ruthen Bürgerwieſen.

4. In Betreff der Maſt in der Bürgerheide, ſowie der gemeinſchaftlichen Behütung der Friedrichsthaler Forſt und der Brieſe, bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung.

5. Das Amt tritt den Wolfsbuſch von 46 Morgen 21 □Ruthen gegen ein eben ſo großes Weiderevier an der Thiergartengrenze ab.

Dieſe Gelegenheit benutzte dann das Amt zugleich, auch ſeinen Acker in einen beſſeren Zuſammenhang zu bringen; es trat ſämmtliche vor dem Berliner- und Rauener-Thore gelegenen Aecker, unter welchen auch der Faſanengarten, ja ſelbſt einige Aecker im Lehnitzer- und Mühlenfelde, zu dem Geſammtbetrage von 229 M. 167 □R. an die Bürger ab, und erhielt dafür ſämmtliche Kämpe auf den Strohbergen und fünf Stücke im Mühlenfelde zu dem Betrage von 174 M. 33 □R.

Auf den Antrag, der Bürgerſchaft die ihr zugemutheten Separationskoſten von 233 Thlr. 22 Gr. zu erlaſſen, weil ſie ſich habe zu der Separation willig finden laſſen, wurde ihr dann durch die

Digitized by Google

Kammer-Verfügung vom 9. November 1780 eine Beihülfe von 100 Thlr. gewährt.

Am 24. Julius 1780 trug nun noch das Amt auf Separation der noch im Gemenge gebliebenen Sandschellen, zugleich aber, worauf es demselben eigentlich ankam, auf Gewährung einer Schaaftrifft von der Schäferei nach Lehnitz, um zur Briese zu gelangen, an. Da die Stadt sich dem letzten Antrage widersetzte, so kam es hierüber zu einem Processe, in welchem in zwei Erkenntnissen d. p. den 3. März 1783 und den 16. Februar 1784, dem Amte die Trifft unter der Bedingung zuerkannt wurde, nun auch der Stadt um so viel, als diese betrage, an Sandschellen mehr zu geben. Hierauf erhielt, nach dem am 1. August 1788 errichteten und am 30. August d. J. bestätigten Recesse die Stadt sämmtliche Sandschellen im Lehnitzer Felde von ungefähr 50 Morgen nebst noch einigen ungemessenen, von denen 24 Morgen mit Holz bestanden waren, wogegen dieselbe sämmtliche Sandschellen auf den Strohbergen von ungefähr 36 Morgen abtrat. Da indessen diese Separation nur fünf Bürgern zu Gute kam, so übernahmen diese auch die Kosten, soweit dieselben von der Bürgerschaft getragen werden mußten.

Nach allen diesen Vorgängen erschien die bisherige Wrohordnung den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen; es wurde demnach eine neue, umfassendere von dem Magistrat aufgestellt und am 13. October 1783 von der ganzen Bürgerschaft vollzogen. Nach derselben hatten die beiden Meiereien das Recht, 10 Stück Zugvieh und 36 Schaafe zu halten: an Kühen konnte die Meierei vor dem Rauener Thore 30 Stück, aber mit der Verpflichtung zur Haltung eines Bullen auf eigene Kosten, die an der Kirche 16 Stück halten. Dem Großbürger, wie auch dem lutherischen Prediger waren 6 Stück Zugvieh und 10 Stück Kühe, sowie auf jede Hufe 12 Schaafe; dem Mittelbürger 4 Stück Zugvieh, 6 Kühe und 6 Schaafe; dem Kleinbürger zu 24 Morgen, nebst dem Rektor, 3 Stück Zugvieh und 3 Kühe; den übrigen Kleinbürgern, nebst dem reformirten Prediger und dem Cantor, 2 Kühe gestattet; außerdem aber noch jedem Rathsgliede 3 Stück Zugvieh und 3 Kühe; jedem Rathsbedienten 2 Kühe und dem Förster 2 Stück Zugvieh und 2 Kühe; dem Schloßgärtner dagegen 4 Kühe und 4 Schweine. Im Uebrigen konnten die Einwohner Schweine und Gänse nach Willkühr

Digitized by Google

halten. Das Vorwerk Havelhauſen durfte außer dem nöthigen Zugvieh 36 Kühe, bis zu 15 Schweinen (doch keine Schaafe), und zwar unter einem eigenen Hirten, auf die Weide treiben. Beim Verlohnen behielt wie bisher der erſte Bürgermeiſter vierteljährlich einen Scheffel Roggen frei; die Viehzahl aber, welche Michaelis verlohnt war, mußte auch Weihnachten und Oſtern verlohnt werden. Die Stadtforſt ſollte im Frühjahr und Sommer von dem Zug- und Rindvieh, von Martini bis Marien von Schaafen behütet werden; dagegen ſtand den Schaafen, Schweinen und Gänſen das Brachfeld frei. Die Wieſen ſollten im Frühjahr gar nicht, im Herbſte vom September ab vom Zug- und Rindvieh behütet werden. Dem kranken Vieh, das der Heerde nicht folgen konnte, wurde das Stadtluch überwieſen, und die Upſtälle Mittags von 11 bis 12 Uhr, ſowie des Nachts dem Viehe geöffnet.

Noch einmal entſtand im Jahre 1795 ein Streit mit dem Amte, in Betreff der Grenze einiger dem Magiſtrate und zweien Bürgern gehörigen Wieſen nach dem dem Amte gehörigen Lehnitzer See, ſowie nach dem aus demſelben zur Havel fließenden Graben zu, der aber am 5. und 7. October 1797 endlich dahin verglichen wurde, daß am See die Linie die Grenze bilden ſolle, bis zu welcher hin im Jahre 1797 gemähet ſei; den beiden an dem Graben gelegenen Wieſen dagegen ſollte die Grabenfläche noch mit gehören, und wurde dieſer Receß am 2. October 1798 beſtätigt. Derſelbe Streit entſtand auch in Betreff der Grenze der am Pinnower See gelegenen Bürgerwieſen. Hierüber aber kam es zu einem Proceß, in welchem d. p. den 24. Junius 1799 und den 3. März 1800 feſtgeſtellt wurde, daß die beiden Werder im See dem Amte gehören, die Grenze am See aber durch den mittleren Waſſerſtand feſtgeſetzt werden ſolle. Weil aber wieder dieſe letzte Beſtimmung zu Streitigkeiten führte, ſo kam am 31. Januar 1803 ein Vergleich zu Stande, nach welchem die im October 1797 von Gieſe aufgenommene Karte als maßgebend angeſehen wurde.

Endlich hatte ſich der an das Amt zu entrichtende Landzins im Laufe der Zeit ſo verändert, daß mit Einſchluß des Canons für das zu Havelhauſen verwendete Hermansland, jährlich 26 Thlr. 6 Gr. 11 Pf. zu zahlen waren, welche dann im Jahre 1798 hypothekariſch eingetragen wurden.

Die Anzahl der in die Königliche Forſt einzutreibenden Maſt-

Digitized by Google

schweine hatte sich bis zum Jahre 1735 bei voller Mast auf 209 Stück festgestellt, und zwar mußte für jedes Schwein 9 Gr. 3 Pf. an Umgeldern entrichtet werden. Bei halber Mast kam nach einer Feststellung vom 20. September 1756 jedesmal die halbe Bürgerschaft zur Theilnahme. Im Jahre 1761 aber suchte das Königliche Forstamt der Bürgerschaft ihre Gerechtsame durch die Behauptung zu schmälern, daß das Privilegium der Stadt observanzmäßig sich nur auf die Briese bezöge, weshalb dann, in Folge eines Befehls vom 16. October 1761, ein Königlicher Commissarius die Sache am 14. Januar 1762 an Ort und Stelle untersuchte. Doch kam endlich unter dem 14. August 1765 die Entscheidung, daß, da die Mast der Jahre 1761 und 1764 für eine halbe Mast angesprochen sei, der Bürgerschaft für die verweigerte Mast eine Entschädigung von 209 Thl. gezahlt werden solle. Vom Jahre 1769 ab wurde die Mast gewöhnlich verpachtet und zwar nach der Kammerverordnung vom 18. December 1770 von 1771 ab dergestalt, daß einem jeden Pächter der einzelnen Reviere bestimmt wurde, wie viel Freischweine derselbe von der Bürgerschaft bei voller Mast einnehmen müsse. Die hierbei in Anspruch genommenen Reviere waren:

1. der krumme Berg und der Untermalz;
2. das hohe und leege Bruch nebst dem Sarnow;
3. das Bernhöwische Revier;
4. die Briese.

Für die Jahre 1779 und 1782 aber wurde wieder jedes Schwein mit einem Thaler aus der Forstkasse vergütigt. Mit dem letzten Jahre hörte die Mast für die Bürgerschaft auf, denn auf alle bis zum Jahre 1795 an die Forst gerichteten Anfragen erfolgte stets die Antwort, daß die vorhandene Mast auch nicht einmal für eine halbe Mast angesprochen werden könne.

Etwas länger dauerte die Mast in der Stadtforst. Nach der Holzordnung vom 14. November 1743 sollten in den geeigneten Jahren die Mastörter von Bartholomäi ab nicht behütet werden; dann aber zu Anfang der Mast der Magistrat unter Zuziehung des Königlichen Landjägers die Zahl der aufzunehmenden Schweine feststellen. Es sollen indessen außer den Magistratspersonen, Kirchen-, Schulbedienten u. s. w. nur die Bürger, welche eigene Häuser besitzen, gegen 4 Gr. Hüterlohn und 4 Gr. Mastaccidenz für das Schwein,

Digitized by Google

Antheil an der Maſtung haben, und nur, im Falle noch mehr Schweine als hiernach aufzunehmen ſind, fett gemacht werden können, ſollen auch die übrigen Einwohner, doch nur gegen einen Scheffel Roggen als Maſtgeld (außer den oben erwähnten 8 Gr.) Schweine einjagen dürfen. Die auf dieſe Weiſe eingegangenen Maſt- und Umgelder wurden bis 1775 zur Kämmerei, von da ab zur Stadtforſtkaſſe vereinnahmt. Etatsmäßig hatte von 1775 ab jeder Groß- und Mittelbürger 2, jeder Kleinbürger 1, jeder Miethsbürger ½ Schwein einzujagen, mithin die Bürgerſchaft bei voller Maſt 230 Schweine, ſo daß mit den 156 Schweinen, welche den Magiſtratsperſonen, Kirchen- und Schulbedienten, Königlichen Beamten u. ſ. w. zuſtanden, bei voller Maſt 386 Schweine fett gemacht wurden. Im Jahre 1783 war die Zahl der für die Magiſtratsperſonen u. ſ. w. einzufehmenden Schweine auf 176 gewachſen, und die Umgelder auf 6 Gr. erhöhet. Mit den Eichen nahm indeſſen auch hier die Maſt ab, die Jahre, in denen dieſelbe gegeben werden konnte, erſchienen immer ſeltener und im Jahre 1804 erklärte es der Magiſtrat bereits für völlig überflüſſig, mit dem Forſtetat zugleich einen Maſtetat anzufertigen.

Fragt man nun, da Oranienburg Ackerſtadt war, nach dem Ertrage des Ackerbaues, ſo muß zunächſt ſchon das Mißverhältniß in die Augen ſpringen, daß im Jahre 1776 von 8189 Morgen, außer den Gärten nur 2176 M. 36 □R. als ertragsfähiger Acker beſtellt wurden. In der That ſcheint auch nie Korn in namhaften Quantitäten zur Ausfuhr gekommen zu ſein; vielmehr wurde nur zu oft der Bedarf nicht durch den eigenen Gewinn gedeckt. So beſchwerten ſich der Magiſtrat bereits unter dem 16. October 1726 und wieder die Stadtverordneten unter dem 15. October 1736 darüber, daß die Berliner Bäcker in Gemeinſchaft mit dem Mühlenmeiſter auf den Königlichen Mühlen das Korn um Oranienburg her aufkauften, und die Landleute, namentlich aus der Ukermark, welche daſſelbe zur Stadt bringen wollten, unterwegs auffingen. Ja am 11. October 1752 begaben ſich, da der Kornmangel drückender wurde, der Hauptmann der Garniſon mit den beiden Bürgermeiſtern ſelbſt zur Mühle, um den Aufkauf zu verhindern und es kam zwiſchen ihnen und den Berliner Bäckern zu einem ſehr verdrießlichen Streite. In Folge der ſtets erneuerten Beſchwerden erfolgte freilich öfter, unter andern am 10. November 1756 der Beſcheid, daß den Bäckern der Aufkauf

Digitized by Google

unterſagt werden ſolle, indeſſen es blieb alles beim Alten. Erſt als es an den Tag kam, daß die Berliner Bäcker das Korn auf dem Lande wohlfeil aufkauften und in auswärtigen Mühlen vermahlen ließen, dann aber das wenige nach Berlin kommende Getreide theuer bezahlten und nach dem in Berlin gezahlten Preiſe die Brodtare anfertigen ließen; gewann dieſe Angelegenheit dadurch eine erfolgreiche Wendung, daß unter dem 31. October 1771 befohlen wurde, daß die Tare nach dem wirklichen Einkaufspreiſe normirt werden ſolle. Dagegen wurde hier der Kornmangel nicht ſelten ſo groß, daß die Bürgerſchaft ſich an die Gnade Sr. Majeſtät wenden mußte. So empfing dieſelbe aus den Königlichen Magazinen unter andern im Jahre 1740 25 Wispel Roggen zu Brod- und Saatkorn, den Scheffel zu 1 Thlr. Im Jahre 1763 brach eine förmliche Hungersnoth ein, ſo daß der Scheffel Roggen bis zu 6 Thlr. ſtieg, und auch Oranienburg erhielt unter dem 4. Mai 10 Wispel Gerſte zum Brodbacken zu 2 Thlr. 2 Gr. reducirten Geldes für den Scheffel, und unter dem 2. Julius 5 Wispel Gerſte zur Saat, und 9 Wispel 12 Scheffel Roggen zu Brodkorn. Der durchſchnittliche Bedarf wird übrigens in den Jahren 1765 bis 1771 auf 32 Wispel Weizen und 306 Wispel Roggen angegeben, außer welchen noch 168 Wispel Gerſte und 5 Wispel Hafer zu Malz und Grütze, ſowie 6 Wispel Weizen und 50 Wispel Roggen zu Branntweinſchrot verbraucht wurden. Wie groß indeſſen auch der Mangel im Jahre 1763 geweſen war; den dauerndſten Nothſtand hatte die Stadt in den Jahren 1771 bis 1775 zu ertragen. Dieſer entſtand im Jahre 1771 durch Mißwachs, im Jahre 1772 durch Hagelſchlag, welcher am 28. bis 29. Junius 1772 das ganze Feld vom Germendorfer Wege bis nach Havelhauſen verwüſtete; worauf dann im Jahre 1773 die zu große Dürre und Hitze, in den Jahren 1774 und 1775 der Froſt wieder Jahre eines völligen Mißwachſes verurſachten. Der Zuſtand war ſo traurig, daß nach einem Berichte vom 30. Mai 1775 9 Großbürger und 35 Mittelbürger ſich nicht mehr auf 4 Wochen verſorgen konnten; dazu waren, nach einem Atteſte des Scharfrichters, in 3 Jahren 121 Pferde und 69 Stück Rindvieh gefallen. Die Bürgerſchaft ſandte demnach Abgeordnete an Sr. Majeſtät, welcher hierauf am 4. und 5. Julius 1775 den Zuſtand der Stadt genau unterſuchen, und ihr dann unter dem 17. Julius 25 Wispel Roggen zu 10 Thlr. für

Digitized by Google

den Wispel überweisen ließ. Noch erhielt die Stadt auf eine Bitte um 63 Wispel unter dem 21. Junius 1784 26 Wispel 19 Scheffel Roggen zu 1 Thlr., und 29 Wispel Mehl zu 1 Thlr. 4 Gr. für den Scheffel. In derselben Zeit wird an Aussaat angegeben, und zwar:

Im Jahre	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte.
1783	18 W. 16 Sch.		18 W. 16 Sch.	4 W. 16 Sch.
1784	20 " 4 "	1 W. 10 Sch.	12 " — "	6 " 14 "
1785	30 " — "	2 " 16 "	16 " — "	1 " 20 "

Dem so eben dargestellten Zustande des Ackerbaues gemäß, konnte der durch die Wirthschaft zu erzielende Gewinn eigentlich nur aus der Viehzucht erwartet werden; zu welcher die Wiesen, vor allen aber die Weide in der Königlichen sowie in der Stadtforst eine so sichere Grundlage bildeten. Und wirklich berichtet auch bereits am 26. April 1748 der hiesige Magistrat, daß in dem vergangenen Jahre 82 Ochsen- und 47 Kuhhäute, dazu 178 Kälber nach Berlin verkauft; die 82 Ochsen und 47 Kühe selbst dagegen, nebst der Milch und Butter von 224 Kühen, außerdem noch 282 Kälber hier verzehrt sind. Ebenso wurden hier im Jahre 1747 300 Kühe und 147 Schaafe — im Jahre 1774 309 Schaafe gehalten. Wenn indessen der Magistrat im Jahre 1783 nachweiset, daß die Bürgerschaft berechtigt sei, 317 Stück Zugvieh, 709 Kühe und 908 Schaafe zu halten; der Viehstand in Wirklichkeit sich dagegen nur auf 231 Stück Zugvieh, 274 Kühe, 37 Stück Jungvieh, 680 Schaafe und 290 Schweine belaufe; so beweiset das allerdings, daß es theils an den zu einem so ausgedehnten Viehstande außer der Weide nöthigen Bedingungen, theils an der erforderlichen Betriebsamkeit fehlte. So betrug der Viehstand:

Im Jahre	Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Jungvieh.	Schaafe u. Hammel.	Schweine.
1784	160	92	277	80	275	175
1785	166	90	266	—	250	180
1794	153	107	286	76	750	128
1795	159	129	296	84	750	128
1796	174	196	321	151	—	140
1803	180	79	275	15	400	672
1804	187	73	283	12	400	686
1805	186	74	285	80	400	690
1806	154	101	280	63	304	566
1807	148	78	263	40	220	348
1808	132	68	267	80	320	514

Digitized by Google

Die Urſachen, welche auf die Fiſcherei nachtheilig einwirkten, dauerten fort: die Nebenflüſſe der Havel verſiegten nach und nach immer mehr und wurden zu für die Fiſcherei ganz unergiebigen Gräben. Aber auch in der Havel nahm der frühere Reichthum nach und nach mehr und mehr ab. Was noch von Seiten der Bürgerſchaft hätte zur Erhaltung der Fiſcherei geſchehen können — die Verpachtung an beſtimmte, ihren Vortheil im Auge habende Fiſcher — unterblieb; dieſelbe war der Willkühr eines jeden preisgegeben und wurde auf dieſe Weiſe immer unbedeutender. Ja, da Niemand ein beſtimmtes Intereſſe an der Fiſcherei nahm, ſo wurde es dem Amte nach und nach möglich, die Behauptung thatſächlich durchzuführen, daß die Fiſcherei in der Havel zwiſchen den beiden Doſſen dem Amte und der Stadt gemeinſchaftlich gehöre. Leute, welche die Fiſcherei als Gewerbe betrieben, gab es übrigens ſeit 1783 drei, ſeit 1796 zwei und ſeit 1804 einen.

Dafür gewann nach und nach die Schiffahrt für Oranienburg Bedeutung. Wenn nun gleich die hohe Landesregierung ſchon lange auf eine größere Belebung der Havelſchifffahrt hingewirkt, und zu dem Ende unter andern unter dem 4. Julius 1730 eine allgemeine Räumung des Fluſſes angeordnet hatte, ſo war dennoch erſt die Wiedereröffnung des Finow-Canals, durch welchen am 14. Junius 1746 das erſte mit 100 Tonnen Salz beladene Schiff die Probefahrt machte, die Veranlaſſung zu einer größeren Belebung der Havelſchifffahrt. Aber erſt im Jahre 1761 gab es hier eine Jolle und noch im Jahre 1762 wollte es dem Magiſtrate nicht gelingen, trotz der vom Staate verheißenen Unterſtützung, Leute dahin zu bewegen, ſich Schiffe zu bauen. Doch ſchon im Jahre 1765 werden dann 5 Kähne, ein jeder zu 14 Wispeln Tragfähigkeit und ein Kahn zu 7 Wispeln aufgeführt. Im Jahre 1767 gab es außer den eben aufgeführten, ſogar einen Kahn zu 20 Wispeln, der aber für die hieſigen Verhältniſſe zu groß geweſen ſein muß, weil bereits ſtatt deſſelben im nächſten Jahre ein Kahn zu 14 Wispeln aufgeführt wird. Von 1774 bis 1799 ſchwankt die Zahl der Kähne zwiſchen 8 und 13, ohne daß die im Jahre 1789 vollendete Erbauung des Ruppiner Canals darauf Einfluß gehabt hätte. Von 1800 bis 1805

Digitized by Google

betrug die Anzahl der Kähne in der Regel 14 bis 18 und nur im Jahre 1806 werden 22 Kähne, unter denen indessen 7 Salzcomptoir-Kähne, aufgeführt. Dagegen weisen die Gewerbsrollen erst seit 1783 acht und seit 1796 neun Kahnführer auf. Doch bedeutsamer, als durch die Betheiligung der Bürgerschaft selbst an derselben, wurde die Schifffahrt als eine von Seiten der durchgehenden Kähne dargebotene Erwerbsquelle; und in der That war schon im Jahre 1741 der hiesige Land-, Wasser- und Schleusenzoll von einer solchen Erklecklichkeit, daß derselbe auf sechs Jahre verpachtet werden sollte. Und wenn auch zuerst im Jahre 1772 ein Kahn von hier aus nach Landsberg a. W. fuhr, um polnisches Getreide zu holen, so war dennoch seit der Wiedereröffnung des Finow-Canals im Jahre 1746 die Havel die Wasserstraße von Berlin nach Stettin und wurde nach und nach auch die Straße von Polen nach Berlin. Viel bedeutender aber wurde die Schifffahrt, als durch Anlegung des Ruppiner Canals (welcher, nachdem die Vorarbeiten am 1. November 1787 begonnen, im Jahre 1789 vollendet wurde), der Rhin mit der Havel verbunden, und den bedeutenden Torfstichen bei Linum eine Wasserstraße nach Berlin eröffnet war. Da die Schiffer hier jedenfalls Zoll erlegen mußten, auch bei niederem Wasserstande nur sehr langsam vorbeifahren konnten, so entnahmen sie in einem immer mehr gewinnbringenden Maaße auch hier ihre Bedürfnisse.

Wenn selbst das Entstehen einer Schifffahrt nach der Wiedereröffnung des Finow-Canals keinen Einfluß auf die Wiederbelebung des Gewerbes hatte, das in älteren Zeiten noch am umfangreichsten getrieben war — die Brauerei, so lag die nächste Ursache darin, daß das Amt, welches trotz aller Befehle seinen Bierschank auf dem Amte selbst fortsetzte, durch die Lage an der Havel begünstigt, die Schiffer und Flößer an sich zog, und der Verkehr desselben erhielt sich auf einer solchen Höhe, daß nach der Angabe des Magistrats das Amt in den Jahren 1783 bis 1789 jährlich durchschnittlich 88 Wispel verbrauete. Auch gegen den Bierverkauf an fremde Schiffer protestirte nun freilich der Magistrat und confiscirte sogar im Jahre 1766 einmal 14 Quart, die ein fremder Schiffer vom Amte geholt hatte; die Königliche Kammer entschied indessen unter dem 20. Oktober d. J., daß die Schiffer und Flößer kaufen könnten, wo sie wollten; nur darauf drang ein Directorial-Rescript vom 22. October 1788, daß

Digitized by Google

Schiffer und Flößer nicht Bier vom Amte kaufen dürften, wenn dafür nicht die Steuer entrichtet sei. Dagegen bestimmte ein Rescript vom 25. Julius 1771 in Bezug auf die Bürger der Stadt selbst, daß, wer Bier vom Amte hole, außer dem Verluste desselben noch 8 Gr. für das Quart Strafe zahlen solle. Selbst den einzigen Krug, den die Stadt schon ein Mal sich nur durch Zahlung einer Pacht von jährlich 10 Thl. erhalten, den zu Hohenbruch, wollte das Amt im Jahre 1740 zunächst als Pachtstück ohne Weiteres zurücknehmen. Als nun hiergegen die Stadt sich beschwerte, drang dasselbe auf Erhöhung der Pachtsumme, und als hierüber keine Einigung zu Stande kommen konnte, ging der Krug am 17. April 1757 an das Amt zurück. Wenn nun gleich in den Nachweisungen 13 Häuser, als mit Braugerechtigkeit versehen, aufgeführt werden, so wird doch die Zahl der Brauer selbst im Jahre 1740 auf 9 und 1771 auf 4 angegeben. Von diesen wurden im 1777 noch 2112 Tonnen Bier gebrauet; von 1778 bis 1781 zwischen 1994 und 1941, und vom Jahre 1782 bis 1803 zwischen 1482 und 928 Tonnen. Branntweinbrenner dagegen werden im Jahre 1740 3, von 1783 bis 1798 8 bis 10, und von 1800 bis 1807 6 aufgeführt, die ihr Gewerbe in dem Umfange betrieben, daß in den Jahren 1777 bis 1803 zwischen 10,566 und 16,902 Quart erzeugt wurden.

Auch in diesem Zeitraume blieb der Gewerbstand im Allgemeinen in seiner abhängigen Beziehung zu der Ackerstadt und nur auf die gewöhnlichen örtlichen Bedürfnisse berechnet; außer der späteren Fabrikanlage und etwa dem Versuche, den Seidenbau in Aufnahme zu bringen, wurde kein Gewerk in einer so selbstständigen und schwunghaften Weise betrieben, daß dasselbe auf einen Absatz im größeren Umfange und Maaßstabe berechnet war. Demnach gab es hier von 1730 bis 1800 zwischen 10 bis 14 Bäcker, deren Zahl von 1804 ab auf 8, selbst auf 6 hinabsank; und zwischen 5 bis 7 Schlächter, von 1804 ab 3. Von den für die Bekleidung sorgenden Gewerken zählten von 1733 bis 1796 das der Weber 11 bis 14, von da ab 8 bis 9; das der Tuchmacher bis 1750 ein bis zwei; das der Schneider bis 1794 9 bis 12, von da ab 12 bis 16; das der Schuhmacher bis 1783 10 bis 14, von da ab 16 bis 19 Meister; außer denen es seit 1740 in der Regel einen Weißgerber; seit 1769 einen, seit 1794 zwei Kürschner; seit 1783 einen, seit 1800 zwei

Digitized by Google

Handſchuhmacher; ſeit 1748 einen, ſeit 1794 zwei, ſeit 1804 drei Hutmacher gab. Wie viel weniger als gegenwärtig gebauet wurde, geht daraus hervor, daß es bis 1783 nur 10 bis 15, bis 1796 17 bis 20, von da ab 21 bis 25 Zimmerleute mit Einſchluß von zwei Meiſtern, während bis 1796 immer mehrere den Meiſtertitel geführt hatten; ferner bis 1783 in der Regel 5, bis 1796 12 bis 14 und von da ab 23 bis 26 Maurer gab, unter welchen 3 bis 5 Meiſter waren. An Holzarbeitern zählte man 6 bis 8 Tiſchler (im Jahre 1776 10); 3 bis 4 Böttcher; vor 1773 einen und nachher 2 bis 4 Stellmacher; desgleichen 2 bis 4, und von 1804 ab 5 Drechsler. Unter den Metallarbeitern fanden ſich hier 3 bis 5 Hufſchmiede; bis 1772 vier Nagelſchmiede, Kleinſchmiede und Schloſſer, von da ab 2 bis 4 Schloſſer und 1 bis 2 Nagelſchmiede; von 1769 ab ein Kupferſchmied; von 1769 bis 1794 ein bis zwei und von da ab 3 bis 4 Nadler. Noch ernährten ſich hier von 1733 ab ein Glaſer und ſeit 1783 2 bis 3; vor 1794 ein und von da ab zwei Seiler; von 1748 ab ein bis 3 Riemer und Sattler; vor 1769 zwei und von da ab 4 bis 6 Töpfer, welche vom 13. Julius 1737 ab hier eine privilegirte Innung bildeten; von 1748 ab ein Färber und in den Jahren 1772 und 1773 deren zwei; 1750 bis 1769 und 1783 ein Uhrmacher. Muſici gab es bis 1771 zwei und von da ab wird wieder, wie in älteren Zeiten, ein Stadtmuſicus aufgeführt. Auch jetzt fanden die Armen ihren Verdienſt großentheils im Wolleſpinnen und es werden 1769 48, von 1783 ab aber 150 Familien aufgeführt, welche ſich damit namentlich im Winter beſchäftigten.

Unter den vorſtehend aufgeführten Gewerksmeiſtern wohnten einige auch auf der Freiheit. In den durch den Chirurgus Rothe erregten Unruhen nun hatte dieſer darin, daß auch ein Schmiedemeiſter auf der Freiheit wohnte, einen Vorwand geſucht, die Lade des Schmiedegewerks auf die Freiheit hinüber und zu ſich ins Haus zu nehmen; es wurde indeſſen der hieraus hervorgehende Streit unter dem 18. December 1742 dahin entſchieden, daß die Lade in der Stadt bleiben und ein in der Stadt wohnender Meiſter zum Altmeiſter gewählt werden müſſe. Nur die Töpfer, weil ſie allein auf der Freiheit wohnten, hatten auch dort ihre Lade, aber einen Aſſeſſor aus dem Magiſtrat, unter welchem überhaupt das Gewerksweſen auch auf der Freiheit ſtand.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1757 konnte ein Jeder mit Materialwaaren handeln, doch werden im Jahre 1740 ein Kaufmann und 3 Höker aufgeführt, welche aus dem Materialhandel ein Gewerbe machten. Im Jahre 1757 indessen vereinigten sich die beiden hier wohnhaften Kaufleute mit einem dritten zu Straußberg wohnhaften und erlangten unter dem 9. November 1757 ein Innungsprivilegium. Die Apotheke hielten vom Jahre 1695 bis gegen das Jahr 1740 zuerst der Kreisphysikus Bauermeister und dann der Kreisphysikus Hoffmeier. In dem Jahre 1752 dagegen legte ein hiesiger Bürgersohn in dem Hause seines Vaters eine eigene Apotheke an und erhielt unter dem 4. April 1753 das erforderliche Privilegium. Im Jahre 1796 gab es bereits zwei Doctoren der Medicin, außer denen jederzeit noch zwei bis drei Chirurgen hier wohnten.

Noch einmal im Jahre 1732 beschwerte der Schornsteinfeger zu Berlin sich darüber, daß sich hier ein unbefugter Geselle aufhalte; doch konnte derselbe die einem hiesigen Schornsteinfeger zu ertheilende Concession wohl nur noch kurze Zeit aufhalten.

In Folge höherer Anordnung waren auch hier zunächst auf dem Kirchhofe, dann aber auch auf den Grundstücken des Kämmereigutes, endlich in den Jahren 1754 und 1755 auf der nahe bei der Scharfrichterei gelegenen sogenannten Abdeckergrube Maulbeerbäume gepflanzt; und vom Jahre 1769 ab wurde im Königlichen Waisenhause und von Seiten des Scharfrichters der Seidenbau betrieben. Endlich ließ sich der Bürgermeister Bormann in der Erbverschreibung vom 22. November 1779 eine Sandschelle vor dem Berliner Thore frei von Abgaben überweisen, auf welcher derselbe 200 Maulbeerbäume pflanzte und nachher ein Haus erbauete, ja noch am 7. August 1797 sich anheischig machte, 216 Maulbeerbäume stets in der Plantage zu erhalten. Auch dieser trieb anfangs nebst dem Küster einigen Seidenbau; indessen wurde dieser Gewerbzweig nach und nach von allen Seiten aufgegeben und die Bäume gingen allgemach aus.

Erst die im Jahre 1803 angelegte Fabrik des Dr. Hempel entfaltete hier eine großartige, freilich sehr bald vorübergehende Gewerbthätigkeit. Derselbe hatte sich anheischig gemacht, wenigstens stets 50 Stühle in Arbeit zu haben und beschäftigte demnach 17 bis 18 Werkführer, 26 bis 32 Gesellen nebst 4 bis 7 Lehrburschen. Von diesen wurden, vom 1. December 1803 bis 28. Februar 1805, 1829

Digitized by Google

Stück Kattun, 237 Stück Musselin, 107 Stück Nanquin, 100 Stück Linons, 15 Stück Piqué, 14 Stück Dimiti, 12 Stück Sanspeine, 3 Stück Jeannette und außerdem 11 Westen verfertigt. Doch die Catastrophe vom Jahre 1806 brachte auch dieser Unternehmung den Untergang, und öffnete dadurch später den Weg zu einem auf andere Gegenstände gerichteten Fabrikbetriebe.

Zustand der Stadt im Allgemeinen.

Auch in dem Zeitraume von 1726 bis 1808 hat Oranienburg nie zu den eigentlich wohlhabenden Städten gehört. Wenn gleich es auch hier jederzeit einzelne mehr oder weniger wohlhabende Einwohner gab; es hat nie eine Zeit gegeben, in welcher der allgemeine Erwerb dem der Gegenwart gleich gekommen wäre; und keine thatsächliche Andeutung bestätigt die Vorstellung von einem früheren höheren Wohlstande, der man auch hier sich jetzt zuweilen hingiebt. Dem durch die Abzweigung der schlecht benutzten Stadtforst beschränkten Ackerbau wurde nur die Betriebsamkeit gewidmet, welche die Richtung der Zeit mit sich brachte, auch hatte derselbe mit zu vielen Hindernissen zu kämpfen, als daß derselbe mit der darauf begründeten Viehzucht einen eigentlichen Wohlstand bewirken konnte; die Handwerke arbeiteten nur für das nächste Bedürfniß, ohne außer der Beziehung der nächsten Jahrmärkte, weitere Absatzwege zu suchen; und, während die Bürger über die Bedrückungen des Amts und über die Nahrlosigkeit der Stadt Klage führten, hatten sie selbst bis zum Jahre 1776 den Damm vor dem Berliner Thore noch nicht so weit hergestellt, daß die Straße nach Berlin unter allen Umständen der Stadt gesichert war, und benutzten die Lage an einer mit jedem Jahre bedeutender werdenden Wasserstraße so wenig, daß sich die Betriebsamkeit erst sehr spät auf diesen Gegenstand richtete. Doch um zu beweisen, wie langsam sich in der Zeit von 1726 bis 1808 die hiesigen Verhältnisse entwickelten, ist es ja nur nöthig hervorzuheben, daß in einem Zeitraume von 64 Jahren die Zahl der Häuser nur um 47 gewachsen und die Einwohnerzahl, welche 1722 bereits 1269 Seelen betrug, bis 1808 nur auf ohngefähr 1800 gestiegen ist. Die Zeiten des verhältnißmäßig größesten Wohlstandes waren unstreitig die vor dem siebenjährigen und die letzten Jahre vor dem französischen Kriege; doch begegnet man selbst in diesen Zeiten überall Andeutungen,

Digitized by Google

welche nur den Schluß auf einen nicht eben großen Wohlstand gestatten.

Da die neue Zeit noch und zwar zum Theil erst in den Anfängen ihrer Entwickelung begriffen ist, so mußte es sich von selbst als zweckmäßig herausstellen, die Geschichte Oranienburgs nur bis zum Aufhören der bis dahin wirksamen Verhältnisse fortzuführen. Wenn aber in der vorangehenden Darstellung die Schattenseiten, Sorgen und Klagen der Vergangenheit nicht verschwiegen, wenn auf diese Weise die täuschenden Vorstellungen ehemaliger reicher Herrlichkeit zerstört wurden, so mußte das geschehen, um das wahre Verhältniß der Gegenwart zu der Vergangenheit an das Licht zu stellen, und gewiß hat Mangel an Pietät hier keinen Einfluß ausgeübt. Allerdings Oranienburg hat eine Vergangenheit, auf welche man mit Genugthuung zurückblicken kann: — es war der Ort des frommen, liebenden und umfassenden Wirkens einer der ausgezeichnetsten Fürstinnen — der Kurfürstin Louise, und der Lieblingssitz des ersten unserer Könige; allein Oranienburg ist gleichwohl keine nur auf ehemalige Größe hinweisende und nach und nach dahinsterbende Stadt der Vergangenheit, sondern eben sowohl der Zukunft. Auch Oranienburgs Losung ist gegenwärtig keine andere als die, „vorwärts" zu streben. Soll indessen das auf nachhaltige Weise geschehen, so bedarf es dazu der Tüchtigkeit in Kraft und Gesinnung, Kenntniß und Geschicklichkeit; der Umsicht und Besonnenheit, welche nicht durch jedes Mittel schnell reich werden und eine kurze Zeit glänzen will, sondern weiß, daß der Genuß nur sicher auf einem in Fleiß und Mühe erworbenen festen Kapitale ruht; vor allen der das ganze Leben durchdringenden und weihenden wahrhaft christlichen Gottesfurcht.

Digitized by Google

Kurze Nachrichten

von den zu dem Kirchspiel Oranienburg gehörigen Dörfern, Colonieen ꝛc.

Die Umgegend Oranienburgs stand mit der Stadt selbst stets in so mannigfachen Beziehungen, daß der zunächst gelegenen Dörfer in der vorstehenden Geschichte bereits wiederholt gedacht ist. Zudem aber sind nicht wenige derselben durch ihre Entstehung und ursprüngliche Bestimmung merkwürdig. Hat nun vollends auch die vorstehende Geschichte ihren Ursprung lediglich in dem Verhältnisse ihres Verfassers zu seiner Gemeine, so mußte es demselben nothwendig erscheinen, wenigstens kurze Nachrichten von den zum Kirchspiel Oranienburg gegenwärtig gehörenden Dörfern u. s. w. hier anhangsweise folgen zu lassen. Dabei können indessen die Königlichen Mühlen, sowie das Erbpachtsgut und die Colonie Havelhausen völlig übergangen werden, weil dieselben bereits so weit es nöthig erschien, berücksichtigt sind.

I. Lehnitz.

Lenzen, das einzige unter den zur Burg Bötzow gehörigen Dörfern, das zugleich zur hiesigen Kirche eingepfarrt war, trägt diesen seinen ursprünglichen Namen *) vielleicht wahrscheinlicher von einem gegenwärtig nicht mehr vorhandenen Dorfe in der Altmark **) als von der Stadt gleiches Namens; mußte es sich indessen schon früh gefallen lassen, daß dieser ursprüngliche Name des Dorfes sich im Munde des Volkes veränderte. Denn schon im Landschoßregister vom Jahre 1451 heißt dasselbe Lenczk, woraus dann Lenz, Lähnz

*) Carl IV. Landbuch S. 9., 26. und 321.

**) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. S. 46.

Digitized by Google

und zuletzt Lehnitz wurde. Zuerſt geſchieht des Dorfes in der Urkunde vom Jahre 1350 Erwähnung, daſſelbe ging mit Bötzow an die Grafen von Lindow über und theilte überhaupt mit Bötzow, ſo oft daſſelbe verpfändet wurde, deſſen Schickſal. In dem Landbuche Carls IV. wird der Ackerbeſitz des Dorfes auf 6 Hufen angegeben. Nach den Amtsregiſtern dagegen hatte das Dorf vor Alters einen Lehnſchulzen mit 4 Lehnhufen, einen Schenkkrug, und 4 Bauern, welche zuſammen 12 Hufen bewirthſchafteten. Im Jahre 1600 endlich bewirthſchafteten der Schulze, der Krüger und 4 Bauern zuſammen 9 Hufen und entrichteten davon der Pfarre 9 Scheffel Meßkorn. Zudem hatte die Gemeine Lehnitz die kleine Fiſcherei im Lehnitz- und Pinnow-See; desgleichen gemeinſchaftlich mit den Bötzowern die Fiſcherei in der Havel, ſoweit dieſe die Feldmark Lehnitz beſpülte. Den kleinen See dagegen (jetzt eine Wieſe, der Moderſee genannt) befiſchte der Schulze mit dem Amte zu gleichen Theilen; ſowie die Gemeine im Bleileich drei Morgen, den Fang halb an das Amt abgeben mußte. Bis zum Jahre 1695 nun waren aus den 5 Bauerhöfen (mit Einſchluß des Krügers) 7 Koſſäthenhöfe geworden, von welchen der eine wüſte lag und daher dem Schulzen auf deſſen Lebenszeit mit übergeben war. Doch auch die noch vorhandenen 6 Koſſäthen fanden ihren befriedigenden Unterhalt in der Fiſcherei und ließen daher den Acker unbeſtellt; welcher letztere Umſtand dem Könige Friedrich I. die Ausführung ſeiner Plane erleichterte. Bereits im Jahre 1696 nämlich war der geheime Kammerdiener und nachherige Haushofmeiſter auf dem hieſigen Schloſſe Lehmann, Beſitzer des Schulzengutes, und von der Wittwe deſſelben (der Verleiherin des Lehmann'ſchen Legats) kaufte König Friedrich I. daſſelbe am 14. Junius 1706 für 2386 Thl. und ließ den Koſſäthen andere Wohnſitze anweiſen. Da übrigens das Lehnſchulzengericht von Oſtern 1705 bis dahin 1708 an Martin Grützmacher verpachtet war, ſo konnte die Verwandlung des Dorfes in ein Vorwerk erſt nach abgelaufener Pachtzeit vor ſich gehen, und es wurde unter dem 30. März 1708 eben dieſer Grützmacher zum Meier des Vorwerkes beſtellt. Allein welche Abſichten auch der König Friedrich I. verfolgen mochte, als derſelbe auch Lehnitz in den Bereich ſeiner noch auszuführenden Anlagen zog, ſein ſchon am 25. Februar 1713 erfolgender Tod unterbrach alle weiteren Entwürfe, und unmittelbar nach demſelben wurde auch Lehnitz einem beſonderen Pächter

Digitized by Google

übergeben. So blieb es, bis die Ausführung der auf eine weitere Bevölkerung des Landes abzielenden Entwürfe Friedrichs II. auch das Gut Lehnitz zu seiner gegenwärtigen Verfassung führten. Dasselbe wurde am 22. Julius 1764 dreien Kolonisten behufs der Begründung einer Kolonie in Erbpacht übergeben; doch blieben die beiden bis dahin neben dem Vorwerke aufgebauten Fischerhäuser von der Erbpacht ausgeschlossen. Da aber die Angabe der Erbpächter, daß sie Ausländer seien, sich nachher als unwahr bewies, dieselben auch allerlei Excesse begingen, so wurde das Vorwerk wieder unter dem 28. Junius 1766 an den letzten Zeitpächter Rabe für 514 Thlr. 5 Gr 6 Pf. mit der Bedingung vererbpachtet, 500 Stück Maulbeerbäume zu pflanzen, und für vier Kolonistenfamilien zwei Doppelhäuser zu erbauen. Doch wurden von den Diensten nur die Handdienste von sechs Unterthanen aus Zülsdorf, deren jeder 12 Tage in der Ernte zu dienen und dafür ein Dienstgeld von 2 Thlr. 12 Gr. zu zahlen hatte, nebst dem Zwangsdienste des Gesindes, beim Vorwerke gelassen. Von den beiden Doppelhäusern für Kolonisten wurde das eine im Jahre 1768, das andere im Jahre 1769 erbauet. Auch die beiden Fischerhäuser wurden dann dem Erbpächter unter dem 20. August 1780 in Erbpacht übergeben, und derselbe erhielt unter dem 31. August 1782 die Erlaubniß, dieselben sowie die fünf Tagelöhnerhäuser zu veräußern. Eine Bedingung der Erbpacht war noch, daß der Erbpächter die zum Vorwerke gehörige kleine Fischerei stets gegen eine Pacht von jährlich 50 Thlr. dem Pächter der großen Fischerei überlassen müsse. Als nun das Amt im Jahre 1792 die große Fischerei nicht verpachten wollte, wollte auch der Erbpächter Rabe die kleine Fischerei und zwar im Lehnitz- und Pinnow-See selbst benutzen. Dagegen nun behauptete der Kriegesrath Hagemann, daß nur die kleine Fischerei im Lehnitz-, nicht aber im Pinnow-See, zum Vorwerke Lehnitz gehöre. Da indessen eben Herr Hagemann nur zu genau wußte, wie wenig seine Behauptung begründet war, so erbot sich derselbe zugleich, auch seinerseits für die kleine Fischerei eine Erbpacht von 50 Thlr. zu zahlen. Ueber alles Erwarten dagegen entschied die Königliche Kammer, weil der Erbpächter Rabe keine Beweise beibringen konnte, unter dem 29. März 1793 zu Gunsten des Amtes. Als aber Herr Hagemann nun wieder an das Anerbieten in Betreff der zu übernehmenden Erbpacht erinnert wurde, nahm er dasselbe unter dem Vorwande, daß

Digitized by Google

der Rohrertrag seinen Erwartungen nicht entspreche, zurück. Am 5. Junius 1804 brannte das Vorwerk ab, und unter dem 17. Januar 1805 wurde der Erbpächter von der Verbindlichkeit, 500 Stück Maulbeerbäume zu halten, gegen eine Entschädigung von 250 Thlr. freigesprochen. Noch gegenwärtig ist Lehnitz ein Erbpachtsgut, das bis dahin seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, und es zählt der Ort gegenwärtig 60 Einwohner. Da um das Jahr 1600 Grabsdorf und Lehnitz die einzigen zu Oranienburg eingepfarrten Dörfer waren, so liegt nach dem Vergleiche vom 12. December 1654 die Erhaltung des Pfarrstalles noch gegenwärtig den beiden Gemeinen ob; die der Pfarre zu entrichtenden 9 Scheffel Meßkorn dagegen werden von dem Königlichen Rentamte gegeben. Außerdem hat Lehnitz seinen verhältnißmäßigen Beitrag zum Bau der Oranienburger Kirche zu entrichten, wie auch der Ort zur Oranienburger Schule gewiesen ist.

II. Sandhausen.

Um das Jahr 1600 wurde für den Ackerbesitz der Burg an dem Wege nach Schmachtenhagen ein Vorwerk errichtet, das dann, nachdem die Kurfürstin Louise das neue Vorwerk auf der Freiheit aufgebauet hatte, unter dem Namen des alten Vorwerkes fortbestand und nach Vergrößerung des Viehstandes zu einer Molkerei benutzt wurde. Im Jahre 1695 wurde hierauf eine Stuterei daselbst angelegt, welche aber nur bis 1713 bestand. Als späterhin die Schaafzucht des Amtes bedeutender wurde, dienten die noch erhaltenen Gebäude zu einer Amtsschäferei. Das Bestreben König Friedrichs II. endlich, eine weitere Bevölkerung seines Landes durch Kolonieen zu bewirken, gab Veranlassung, daß im Jahre 1786 auch auf der neben der Amtsschäferei sich ausbreitenden Sandfläche 14 Kolonistenstellen angelegt und zunächst an Invaliden ausgegeben wurden. Die ersten Kolonisten sollen den Ort wieder verlassen haben, indessen haben die Häuser noch immer Besitzer gefunden. Nach Auflösung des Domainenamtes wurden im Jahre 1830 auch die demselben dort gehörenden Gebäude verkauft, und es zählt Sandhausen gegenwärtig 148 Einwohner. Am 8. Mai 1811 ist auch ein besonderer Begräbnißplatz für die kleine Gemeine eingeweihet und giebt die Gemeine einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Instandhaltung der Kirche und des Pfarr-

Digitized by Google

hauses zu Oranienburg; ist aber überhaupt dahin wie zur Kirche, so auch in Betreff der Schule gewiesen.

III. Friedrichsthal.

Unter den zum Kirchspiele Oranienburg gehörigen Ortschaften liegen nur die beiden bisher genannten in dem ursprünglichen Gebiete der Burg Bötzow; alle übrigen dagegen in dem Gebiete der Burg Neumühl. Das nächste unter den zur Burg Neumühl, aber auch stets zur hiesigen Kirche gewiesenen Dörfern, war Grabsdorf, dessen Name wohl (worauf der Grabowsee führt) aus Grabowsdorf entstanden ist. Die erste, bestimmt nur auf das hier in Rede stehende Dorf sich beziehende Erwähnung desselben geschieht in der Urkunde vom Dienstage vor Reminiscere **1350**, nach welcher Grabsdorf mit Neumühl an die Grafen von Lindow übergeht, wie es denn auch von **1350** bis **1485** bei allen Verpfändungen u. s. w. das Schicksal der Burg Neumühl theilte. In dem Lehnbriefe Kurfürst Johann Georgs vom Donnerstage nach Mariä Geburt **1571** wird dem Lehnschulzen Hans Lüdike das Lehnschulzengericht, wie es sein Vater besessen, mit vier Freihufen und **8** gGr. Zins aus dem Hofe des Jakob Bardewik, zusammt einem See und der wüsten Feldmark Bernhöwe übergeben. Der hier genannte See ist der Mühlensee (jetzt Mölmersee bei Freienhagen); denn nach einem Berichte des Amtes Bötzow vom 3. September **1621** hatte der Lehnschulze die Fischerei in diesem See mit Netzen und Reusen, während das Amt an zweien Tagen (Mariä und Michaelis) mit dem großen Garn fischte. Außerdem aber hatte der Lehnschulze noch die Fischerei im Grabowsee zu ¼ (nach andern zu ⅓), während der übrige Theil des Sees dem Lehnschulzen zu Schmachtenhagen gehörte. Die wüste Feldmark Bernhöwe gehörte noch nach dem Lehnbriefe vom 12. November **1679** dem Lehnschulzen und kam demnach erst mit dem Lehnschulzengute selbst an den Landesherrn. Während das Landschoßregister von **1541** *) auf der Feldmark **29** Hufen zählte, geben die Amtsregister von **1695** die Hufenzahl auf **28** an; die Zahl der Wirthe dagegen auf **7** Bauern und **2** Kossäthen. Außerdem behaup-

*) Carls IV. Landbuch. S. 321.

Digitized by Google

tete das Amt im Jahre 1744, der Theil der Forst, welcher den Namen „Friedrichsthaler Heide“ führe, sei die ehemalige Grabsdorfer Dorfheide gewesen. Endlich hatte die Gemeine die Fischerei in der Havel von dem Mühlenteiche ab bis dahin, wo die Fischerei der Liebenwalder anfing. Uebrigens ist bereits am gehörigen Orte erwähnt, daß bei dem Einfalle der Pommern und Ruppiner im Sommer 1402 die ersten auch Grabsdorf niederbrannten, und es waren nach dem Landschoßregister im Jahre 1541 erst 11 Hufen wieder besetzt. Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte das Lehnschulzengericht dem Heidereiter Christoph Gerlach zu Lehn gegeben, und dieser sich nach und nach auch das Recht angemaßt, im Mühlensee (Mölmersee) mit dem großen Garn zu fischen. Als derselbe hierauf am 12. Mai 1652 das Lehnschulzengericht wieder an Kurth mit Vorbehalt des Mühlenseees und einer Wiese verkauft, fährt er fort, mit dem großen Garn an den beiden oben genannten Tagen zu fischen, während der Lehnschulze mit Netzen und Reusen fischt. Nach seinem Tode indessen verbietet der Amtshauptmann v. Lüderitz der Wittwe die Fischerei mit dem großen Garn, ohne aber den Lehnschulzen in der Ausübung seiner Fischerei zu hindern. Der Kurfürst nun vermittelt endlich in einem Receß vom 13. März 1682 die Sache dahin, daß die Wittwe Gerlach gegen eine Pacht von 10 Thlr. die Fischerei in dem See nebst den Gräben nach der Havel und dem Bruche zu allein ausüben soll. In Folge hiervon verbietet der Stückhauptmann Philipp Gerlach (Sohn des Heidereiters) dem Kurth jede Fischerei auf dem See, und unter dem 30. Mai 1682 entscheidet die Kammer, unter dem 16. September 1689 der Kurfürst selbst zu Gunsten des Gerlach. — Eine Kirche hatte Grabsdorf nie, vielmehr war die Gemeine stets der Bötzower Kirche zugewiesen, und es hatten die sieben Bauern 14½ Scheffel Meßkorn an die Pfarre zu entrichten; wie auch die Gemeine, außer dem verhältnißmäßigen Beitrage zum Kirchenbau, nach der Entscheidung vom 12. December 1654 mit der Gemeine Lehnitz das Stallgebäude auf der Pfarre zu unterhalten hatte. In der Zeit von 1680 bis 1696 gab es zu Grabsdorf auch einen Schulmeister, doch muß die Stelle sehr schlecht gewesen sein, da in einem Zeitraume von 16 Jahren drei Schulmeister nach einander genannt werden.

Früher noch als auf Lehnitz lenkte sich die Aufmerksamkeit des Kurfürsten Friedrich III. auf Grabsdorf. Bereits unter dem 28. April

Digitized by Google

1691 weiſet derſelbe den Amtmann zu Oranienburg an, das von dem Ober-Hofmarſchall v. Grumkow erkaufte Lehnſchulzengut in Beſitz zu nehmen; worauf daſſelbe im Jahre 1693 auf drei Jahre an den Kammerdiener Stoſchius mit der Verpflichtung verpachtet wurde, das bereits von dem Kurfürſten erbauete Luſtſchloß nebſt dem Garten zu beaufſichtigen; wogegen das Amt nach dem Befehle vom 9. Februar d. J. ſich über denſelben keine Jurisdiction anmaßen, ſich auch in ſein Verfahren nicht miſchen ſoll. Nachdem dann im Jahre 1696 auch die übrigen Hofwirthe wegen ihrer Beſitzungen abgefunden waren, verordnete der Kurfürſt unter dem 2. October 1697, daß an die Stelle des Namens Grabsdorf von nun an der Name Friedrichsthal treten ſolle. In der That erhob ſich auch an der Stätte des bisherigen beſcheidenen Dörfchens bald eine fürſtliche Beſitzung. Denn außer dem noch ſtehenden Jagdſchloſſe, von einem Garten und ausreichenden Wirthſchaftsgebäuden umgeben, wurden nach und nach neun Häuſer für den Kronprinzen, Ober-Kammerherrn u. ſ. w. erbauet. Auch hier hemmte das Jahr 1713 nur zu bald den begonnenen Aufſchwung; das Gut wurde verpachtet, bis im Jahre 1763 das Amt, das bisher ſeinen Sitz in Zehlendorf gehabt und zu welchem auch Friedrichsthal gehört hatte, dahin verlegt wurde. Schon vorher aber, nämlich vom Jahre 1752 ab, waren 20 Koloniſtenfamilien, von denen zwei aus dem Würtembergiſchen, die übrigen aus Mecklenburg einwanderten, dort angeſiedelt, deren Wohnungen ſich in einem Halbkreiſe neben dem Gute erhoben. Für die kirchlichen Bedürfniſſe oder für den Unterricht der Kinder zu ſorgen, fiel dem Beamten zu Zehlendorf, der die Anſiedlung leitete, weiter nicht ein: Friedrichsthal war ſchon bisher der Kirche zu Oranienburg zugewieſen, damit war alles erledigt. Der Prediger Körber übergab in der Folge die Schule einem Büdner, der die Kinder in ſein Haus kommen ließ und dieſelben nach Kräften unterrichtete und da, als der bisherige Lehrer zu ſchwach wurde, den Unterricht ferner zu beſorgen, ſein Sohn an ſeine Stelle trat, ſo beſtand die Schule in dieſer Weiſe von 1759 bis 1829. Weil indeſſen den Koloniſten die Hereinſchaffung der Leichen nach Oranienburg bald zu beſchwerlich wurde, ſo erhielt die Gemeine unmittelbar neben dem Dorfe ihren eigenen Begräbnißplatz, welcher am 10. October 1776 eingeweiht wurde.

Digitized by Google

Aber nicht blos die Sorgfalt, welche der große König Friedrich II. der weiteren Bevölkerung seines Landes widmete, auch seine Entwürfe zur Hebung des Gewerbes sollten für Friedrichsthal von Einfluß werden. Am 11. Junius 1781 schloß nämlich die Königliche Kammer mit dem Amtsrath Kienitz zu Friedrichsthal einen Vertrag dahin ab, daß derselbe zehn massive Doppelhäuser für 20 Familien und ein Haus für den Unternehmer einer Fabrik zur Anfertigung der „Uhrfedern, Ketten und anderer Fournitures zu den Uhren nach Genever Art" für 12,263 Thlr. erbauen; außerdem aber noch 20 Kühe, das Haupt zu 15 Thlr., verabfolgen lassen solle. Zudem sollte jede Familie einen Morgen Gartenland und einen Morgen Wiesewachs erhalten, während noch ein Luch zu 9 Morgen 80 □Ruthen unter sämmtliche Familien vertheilt werden sollte. Ueberhaupt aber hatte der König für dies Unternehmen 25,000 Thlr. angewiesen. Die Familien wanderten vom August 1782 ab ein und es begann unter dem Unternehmer Louis Truitte die Arbeit. Sämmtliche Arbeiterfamilien hatten ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte der französischen Kolonie zu Berlin; ihre Häuser dagegen verblieben unter dem Amte. Um für ihre kirchliche Erbauung einigermaßen zu sorgen, übernahm es der Hofprediger Süß, von Zeit zu Zeit einen Gottesdienst in französischer Sprache zu halten. Aber die Fabrik lösete sich mit der Zeit auf, und die Häuser wurden nach und nach veräußert; eins derselben aber im Jahre 1833 von der Gemeine für die Schule angekauft, welche zudem im Jahre 1830 ihre verfassungsmäßige Einrichtung erhalten hatte. Auch das Amt wurde im Jahre 1819 aufgelöset und das Gut verkauft.

Nachdem schon früher in der im Jahre 1752 angelegten Kolonie ein großer Brand stattgefunden hatte, brannten am 1. April 1844 — am Charfreitage — Abends 10 Uhr 19 Büdnerstellen mit 20 Wohnhäusern und 16 Nebengebäuden ab. Die Verhältnisse des Dorfes Friedrichsthal zur Oranienburger Kirche und Pfarre sind im Allgemeinen ganz die des ehemaligen Dorfes Grabsdorf. Nur die Abgabe des Meßkorns an die Pfarre ist zuerst auf das Gut, seit 1819 auf das Amt Oranienburg übergegangen; während zur Unterhaltung des Stallgebäudes auf der Pfarre das Gut und die Gemeine beitragen. Die Bevölkerung beläuft sich jetzt auf 420 Seelen.

Digitized by Google

Schweitzerhütte.

Eine unmittelbare Folge der Verwandlung Grabsdorfs in ein Vorwerk war auch der Aufbau der Schweitzerhütte. Nachdem Kurfürst Friedrich III. die Oranienburger Wiesen zur Stuterei hergegeben und den Acker an die Franzosen verpachtet, lag der Erwerbung Grabsdorfs gewiß auch der Plan zum Grunde, die Molkenwirthschaft dort fortzusetzen. Mindestens wurde zu Friedrichsthal eine große Molkenwirthschaft eingerichtet. Nun aber lag ein großer Theil der zu Friedrichsthal gehörigen Grundstücke sehr entfernt, und durch die Forst Malz von den übrigen getrennt; — unstreitig die dem Lehnschulzengute zu Grabsdorf gehörige und mit diesem Gute erworbene wüste Feldmark Bernhöwe. Eben diese Grundstücke wurden zur Sommerweide für das Rindvieh benutzt und es schien demnach des weiten Weges halber zweckmäßig, das Vieh den Sommer über dort zu lassen. Der König ließ deswegen um das Jahr 1700 dort ein Molkenhaus errichten, dem dann im Jahre 1775 ein großer massiver Stall hinzugefügt wurde. Auch behufs der bessern Beaufsichtigung dieser Gebäude räumte man im Jahre 1776 einem Tabackspflanzer einen Platz zu einem Wohnhause ein und gab ihm einen Morgen Acker dazu; worauf nach einem am 1. Mai 1787 errichteten und am 20. September d. J. bestätigten Vertrage eine zweite Doppelstelle für Kolonisten mit 3 Morgen Acker, 2 Morgen Wiesewachs und Weidefreiheit für 2 Kühe gegründet wurde. Die Molkenwirthschaft indessen dauerte nur bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Von da ab waren in dem Stalle Schaafe aufgestellt, und der Schäfer bewohnte das ehemalige Molkenhaus. Beides, Molkenhaus und Schaafstall, brannten am 29. März 1832 Morgens 4 Uhr so plötzlich ab, daß die Ehefrau des Schäfers mit ihren 4 Kindern in den Flammen ihren Tod fanden und der auf dem Felde bei seiner Heerde weilende Schäfer bei seiner Heimkehr nur einen Schutthaufen wiederfand. Der Schaafstall selbst, aber nicht das Molkenhaus, ist wieder aufgebauet. Die Kinder von der Schweitzerhütte besuchen die Schule zu Malz und die Zahl der Einwohner beträgt 23 Seelen.

V. Malz.

Das Büdnerdorf Malz hat seinen Namen bekanntlich von der Forst, auf deren Grundstücken dasselbe aufgebauet ist. Bereits im

Digitized by Google

Jahre **1656** bestand der sogenannte Grabsdorfer Theerofen, wie auch das alte Theerschwelerhaus die Jahreszahl **1657** trug. Derselbe lag der mündlichen Ueberlieferung nach ursprünglich an dem Westufer des Grabowsee's, da wo noch gegenwärtig zwei kleine Hügel sichtbar sind, während der See selbst ursprünglich nicht ganz den gegenwärtigen Umfang hatte. Seinen Namen hatte der Theerofen natürlich davon, daß der Theerschweler zu der nächsten, der Grabsdorfer Gemeine gehörte. Die an dem Theerschwelerhause in dem nachherigen Dorfe Malz befindliche Jahreszahl **1657** bezeichnet nun wohl die Zeit, in welcher der Theerschweler vielleicht zunächst nur seine Wohnung, in der Folge aber auch seinen Theerofen dahin verlegte. Neben diesem Theerofen nun wurden vom Jahre **1690** ab sechs Blockhäuser errichtet, auch nach und nach zu Eigenthum ausgegeben, von denen erst durch den Erbpachtsvertrag vom 8. December **1802** ein jedes **1** Morgen **60** □Ruthen Forstacker erhielt. Hierauf setzte am 9. December **1704** der Forstmeister v. Jürgas fünf Holzhauer an (jetzt sind daraus die 6 Stellen des sogenannten alten Dorfes gebildet), welche die Verbindlichkeit hatten, Holz zu schlagen und nach der Ablage zu bringen; zu welchem Behufe jede Stelle das Recht erhielt, zwei Ochsen und eine Kuh gegen Weidegeld in die Forst zu treiben. Unter dem 24. Julius **1751** wurde wieder eine Büdnerstelle und unter dem 10. August **1753** (bestätigt den 8. Mai **1758**) wieder **13** Büdnerstellen gegründet, deren jede 2 Morgen Wiesen und 2 Morgen **55** □Ruthen Acker erhielt. In neueren Zeiten sind nach und nach noch **10** Büdnerstellen entstanden. Auch hier hatte der Beamte nicht weiter an die Bedürfnisse christlicher Erbauung und des Unterrichts für die Kinder gedacht. Allein die Gemeine bedurfte eines Hirten; und so wurde mit der Sorge für das Vieh auch das Nothwendigste für die Kinder gethan. Mit dem Hirtenhause unter demselben Dache wurde im Jahre **1765** dem Lehrer eine Wohnung erbauet, und ein Weber zum Schulmeister angenommen. Selbst die Königliche Kammer that auf das Gesuch des Königlichen Consistorii vom 31. October **1765**, für Schulhaus und Lehrergehalt zu sorgen, nichts, und die bessere Schuleinrichtung war auch hier erst der neuesten Zeit vorbehalten. Dagegen wurde bereits am 3. November **1762** der Gemeine ein Begräbnißplatz überwiesen, aber erst am 6. Januar **1764** eingeweihet. Eine weitere Realverbindlichkeit gegen Kirche und

Digitized by Google

Pfarre als die des verhältnißmäßigen Beitrages zur Instandhaltung der Kirche und des Pfarrhauses liegt der Gemeine nicht ob. In neueren Zeiten hat das Dorf durch Anlage eines Kanals, welcher behufs einer erleichterten Schifffahrt von Friedrichsthal nach Liebenwalde neben der Havel im Jahre **1828** vollendet ist, um so mehr gewonnen, als unmittelbar neben dem Dorfe eine Schleuse errichtet ist. Die ältesten Bewohner der Blockhäuser waren theils Arbeitsleute auf dem Gute Friedrichsthal, theils Holzflößer. Auch in der Folge waren es vor allen die Forst und das Gut Friedrichsthal, welche den Leuten Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst gewährten. Dabei aber blieb das Dorf sehr arm, bis erst in den neuesten Zeiten die Schifffahrt den Einwohnern eine reichlichere Erwerbsquelle öffnete. Die Zahl der Einwohner beträgt gegenwärtig **459** Seelen.

VI. Berg.

Auch die ersten Ansiedelungen, welche sich unmittelbar an die Königlichen Mühlen anschlossen, worauf dann allmählig der Raum zwischen diesen und dem Dorfe Friedrichsthal sich belebte, verdanken den Anlagen des Kurfürsten Friedrichs **III.** ihren Ursprung. Um das Jahr **1690** nämlich nahm derselbe zwei Zaunsetzer an, welche die Gehege im Thiergarten zu beaufsichtigen und zu erneuern hatten, und errichtete zu dem Ende zwei Büdnerstellen neben den Königlichen Mühlen, welche in der Folge gewöhnlich die Zaunsetzerhäuser genannt wurden. Vom **14.** Junius **1754** ab traten nach und nach noch drei Büdnerstellen hinzu. Endlich hatte bis dahin in der Mühle nicht blos ein Amts-Schankkrug namentlich für die fremden Mahlgäste bestanden; diese, vornämlich die Bäcker aus Berlin, fanden auch dort für sich und ihr Gespann Nachtquartier. Um nun von dieser Last den Pächter der Mühlen zu befreien, wurde ein Mühlenkrug errichtet, und demselben unter dem **23.** September **1767** die Erbverschreibung ausgestellt. Diese Kolonie von nur sechs Büdnerstellen besteht noch gegenwärtig als eine besondere kleine Gemeine von **75** Seelen, welche in allen kirchlichen Beziehungen nach Oranienburg gewiesen ist, während die Kinder, aber erst durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom **5.** Januar **1811**, der Schule zu Sachsenhausen übergeben sind.

Digitized by Google

VII. Friedenthal.

Vom Jahre 1751 ab ließ König Friedrich II. durch den Kammerdirector v. Diekhoff an der Dosse eine Maulbeerplantage anlegen, für welche dann 1755 und 1756 die ersten Gebäude errichtet wurden. Mittelst Pachtvertrages vom 24. November 1760 wurde dann diese Plantage dem Planteur Wurzinger in Zeitpacht gegeben, kam aber bereits durch den Erbpachtsvertrag vom 7. November 1765 an den Beamten Hagemann. In diesem Erbpachtsvertrage hatte derselbe zugleich die Ansetzung von vier Kolonisten übernommen, welcher Verpflichtung derselbe dadurch genügte, daß er am 2. Februar 1767 vier Familien annahm, ihnen aber nicht auf der Plantage, sondern im Anschlusse an Sachsenhausen vier Häuser bauete und zu jedem einen Morgen Acker und anderthalb Morgen Wiesen legte. Der Plantage selbst legte er den Namen Hannenthal bei. Zur Vergrößerung des Gutes hatte Herr Hagemann noch eine hiesige Großbürgerstelle hinzugefügt, welche indessen sein Nachfolger, der Minister v. Schrötter, wieder veräußerte, während er 79 Morgen 121 □Ruthen Wiesen nebst den darauf ruhenden Abgaben zu demselben zurückbehielt. Auch der folgende Besitzer, der Königliche Ober-Mühleninspector Weigel, erweiterte durch Ankauf von Grundstücken den Umfang des Gutes. Den Namen Friedenthal erhielt das Gut unter dem 7. Februar 1805, die Erbpacht aber wurde nachträglich abgelöset. Die Zahl der Einwohner beträgt 63 Seelen.

VIII. Sachsenhausen.

Unter den im hiesigen Kirchspiele vorgekommenen Ansiedelungen ist Sachsenhausen die umfangreichste; und zwar verdankt es seinen Ursprung dem in der Kabinetsordre König Friedrichs II. vom 28. März 1753 ausgesprochenen Entschlusse:

„daß in diesem Jahre in der Gegend von Oranienburg ein von „50 Familien regulirtes Dorf auf dero Kosten erbauet und mit „lauter ausländischen Feinwollspinnern und einem Schulzen besetzt „werden solle."

Während überdem die übrigen Kolonieen in dem hiesigen Kirchspiele sich größestentheils an bereits Bestehendes anschlossen, ist die Anlage von Sachsenhausen ein selbstständiges Unternehmen, in wel-

Digitized by Google

chem zugleich die Sorge des großen Königs für die Bevölkerung seines Landes sowie für Hebung des Gewerbfleißes in demselben Maaße sich offenbarte. Der Aufbau hatte bereits im Jahre 1752 begonnen, und so erhob sich an der Stelle einer an der Havel sich hinziehenden Forst nach und nach eine größestentheils aus Sachsen, zum Theil aber auch aus Würtemberg und Baden eingewanderte Gemeine. Nach der am 20. Mai 1753 ausgestellten und am 29. Mai d. J. bestätigten Urkunde nun soll der Schulze statt des Gehaltes außer freiem Bauholze für seine Gebäude 30 Morgen Acker und 4 Morgen Wiesen frei von aller Grundsteuer und zudem das Recht erhalten, einen freien Bier- und Branntweinschank nebst Brod- und Victualienhandel anzulegen. Jeder der 50 Kolonistenfamilien dagegen wurde ein Haus mit den nöthigsten Wirthschaftsgeräthen und ein Morgen Acker frei von Grundsteuer, aber unter der Bedingung übergeben, das Haus in baulichen Würden zu erhalten, und nur unter Genehmigung der Königlichen Kammer an Fremde zu verkaufen. Noch sollen vier Schöppen gesetzt und jedem zwei Morgen überwiesen werden. Der Schulze war zugleich der Werkmeister, welcher die zu verspinnende Wolle in den Königlichen Fabriken in Berlin empfing, dieselbe vertheilte, das gesponnene Garn ablieferte, das empfangene Spinnerlohn auszahlte und darüber Rechnung führte. Jede Familie war verpflichtet, jährlich 24 Pfund aufzuspinnen, und in die von dem hiesigen Amte unter dem 17. Februar 1766 ausgestellten und unter dem 17. Junius 1767 von der Königlichen Kammer bestätigten Grundbriefe war unter andern die Bestimmung aufgenommen:

daß die Wolle aus den hiesigen Landesfabriken, welche der Schulze unter die Kolonisten vertheile, ordentlich und nach Vorschrift gesponnen werden müßte; ja daß widrigenfalls der Kolonist außer Besitz gesetzt werden solle.

Für 1 Pfund Wolle wurden 6 bis 8 Groschen an Spinnerlohn gezahlt, von denen aber 6 Pfennige für das Pfund an die Dorfkasse abgeliefert werden mußten. Bereits nach dem Rescript vom 31. Julius 1754 kam unter dem 30. August d. J. noch eine Kolonistenstelle mit drei Morgen Grundbesitz hinzu, und im Jahre 1767 wurden auch die vier Plantagekolonisten im Anschlusse an Sachsenhausen angesetzt. Am 28. August 1795 schlug der Blitz in eines dieser Häuser ein und zugleich ein sechszehnjähriges Mädchen todt, wodurch

Digitized by Google

zwei dieſer Häuſer in Aſche gelegt, in der Folge aber wieder aufgebauet wurden. Auch als bei veränderter Verfaſſung die Verpflichtung der Gemeine zum Wolleſpinnen nicht mehr in Anſpruch genommen wurde, ſetzte die Gemeine das Spinnen für Privatunternehmer fort, bis im Jahre 1819 der Schulze keine Wolle zum Verſpinnen mehr erhalten konnte. Uebrigens iſt Sachſenhauſen unter den hier angelegten Kolonieen die einzige, bei deren Begründung der Beamte zugleich an das Bedürfniß des Unterrichts für die Kinder gedacht hat; am 29. Januar 1764 wurde der Bauplatz zum Schulhauſe der Gemeine als Geſchenk überwieſen, und die weiteren Koſten aus der Dorfkaſſe beſtritten. Die Schule ſelbſt iſt bereits im Jahre 1755 zunächſt in einem Koloniſtenhauſe eröffnet; *) der dann unter dem 5. Januar 1811 auch die Kinder der Kolonie Berg und unter dem 28. September 1825 die von Friedenthal überwieſen wurden. Die Anzahl derſelben ſtieg aber in neueren Zeiten in der Weiſe, daß am 1. October 1845 die Eröffnung einer zweiten Klaſſe nöthig wurde. Hierbei aber machte es nur das von der Gemeine nie genug anzuerkennende Wohlwollen des Königlichen Commiſſionsrathes Weigel gegen dieſelbe möglich, der ſo erweiterten Schule eine würdige Stätte zu bereiten. Derſelbe nämlich übernahm es, für 1500 Thlr. nebſt dem bewilligten Bauholze ein maſſives Schulhaus mit zwei hinreichend geräumigen Schulzimmern und zwei Lehrerwohnungen, ſowie auch den nöthigen Stallgebäuden neben dem bisherigen Schulhauſe aufzuführen. Zudem errichtete derſelbe auf dem Schulhauſe einen Thurm für die von dem Freiſchulzen Herfarth geſchenkte Glocke, wodurch gleichfalls einem von der Gemeine längſt empfundenen Bedürfniſſe abgeholfen wurde. Die Einweihung des Schulhauſes wurde dann am 21. Junius 1849 vollzogen. Auch einen Begräbnißplatz hatte die Gemeine ſchon im Jahre 1765 erhalten. Uebrigens hat auch

*) Die Lehrerſtelle zu Sachſenhauſen verwaltete von 1759 ab Johann George Eunike, bis derſelbe im Jahre 1766 nach Trampe verſetzt wurde. Ein Sohn deſſelben iſt der rühmlich bekannte Königliche Hofſchauſpieler zu Berlin, Johann Friedrich Eunike. Derſelbe wurde zu Sachſenhauſen am 6. März 1764 geboren, betrat im Jahre 1786 zuerſt die Markgräfliche Hofbühne zu Schwedt, ging ſpäter nach Frankfurt a. M., von wo aus er mit ſeiner Frau im Jahre 1796 in Berlin Gaſtrollen gab und für die Königliche Hofbühne gewonnen wurde, welcher dann bis zu ſeinem hohen Alter ſeine ſo anerkennenswerthen Leiſtungen gewidmet waren.

Digitized by Google

dieſe Gemeine gleich der zu Malz zur Inſtandhaltung der Oranienburger Kirche und des Pfarrhauſes den verhältnißmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Zahl der Einwohner zu Sachſenhauſen beträgt gegenwärtig 573 Seelen.

IX. Die Glashütte Friedrichsthal.

Die Glashütte Friedrichsthal, zu deren Gründung die Bereitwilligkeit des Staates, gewerbliche Anlagen zu fördern, und der Privatunternehmungsgeiſt ſich die Hand boten, wurde im Jahre 1790 auf einem von der Oranienburger Forſt abgezweigten Grundſtücke von 26 Morgen mit Hinzuziehung von 2 Morgen 15 □Ruthen Wieſen angelegt. Nach dem der Erwerbung zum Grunde liegenden Erbpachtsvertrage vom 3. September 1789 (beſtätigt den 9. December d. J.) ſollten indeſſen zu der beabſichtigten Anfertigung von grünem Flaſchenglaſe, behufs der Verhütung eines größeren Holzbedarfs nur Steinkohlen verwendet werden; wogegen dem Beſitzer unter Ausſchluß der Jagdgerechtigkeit, eigene Gerichtsbarkeit, freie Brau- und Brennerei, Acciſe- und Zollfreiheit für das Material, ſowie bis zur Niederlage auch für das angefertigte Glas, endlich auch wegen der Steinkohlen eine ſolche Schadloshaltung verſprochen wurde, daß der Beſitzer mit den übrigen Hütten Preis halten könne. Außerdem wurde feſtgeſetzt, daß in einem gewiſſen Umkreiſe von Berlin keine derartige Glashütte errichtet werden dürfe. Unter dieſen Vergünſtigungen begann, bis dahin durch den Mangel an Steinkohlen verzögert, die Arbeit im Sommer 1792. Schon nach wenigen Jahren indeſſen entſpann ſich aus den Beſtimmungen des Erbpachtsvertrages ein Proceß zwiſchen dem Staate und dem Beſitzer. Während nun bereits vom Jahre 1816 ab Holz ſtatt der Steinkohlen verwendet worden und vom 1. Januar 1818 ab die Zahlung der Erbpacht verweigert war, kam unter Allerhöchſter Genehmigung mittelſt Cabinetsordre vom 1. Februar 1823 am 8. November 1829 zwiſchen beiden Theilen ein Vergleich zu Stande, und es wurde an demſelben Tage ein Ablöſungs-, Eigenthumsverleihungs- und Kaufvertrag errichtet, welchen hierauf das hohe Finanzminiſterium unter dem 15. Januar 1830 beſtätigte, und in welchem die Beſitzung unter Aufhebung der Bedingung der Steinkohlenverwendung u. ſ. w., aber unter Belaſſung der eigenen Gerichtsbarkeit und Exemtion vom 1. Januar 1830 ab

Digitized by Google

in das freie Eigenthum des Besitzers überging. Wie nun seit dem Jahre 1830 durch Ankauf aus der Königlichen Forst u. s. w. der Grundbesitz sich auf 292 Morgen erweiterte, so gewann auch das Geschäft selbst einen ungleich größeren Umfang. Gleichwohl ging im Herbste des Jahres 1842 die Fabrik plötzlich ein, und der hierdurch eingetretene ungewisse Zustand der Gemeine dauert noch fort. Uebrigens war seit ihrer Entstehung die Glashütte der Kirche zu Oranienburg mit denselben Verpflichtungen wie Sachsenhausen zugewiesen, doch hatte sie von ihrer Entstehung ab einen besonderen Begräbnißplatz. Eine öffentliche Schule für dieselbe wurde erst am 18. April 1831 eröffnet und es erhielt der Besitzer, dem zudem das Patronatsrecht über die Schule verliehen wurde, als Beihülfe zum Aufbau des Schulhauses ein Gnadengeschenk von 343 Thlr. Die Zahl der Einwohner beträgt gegenwärtig 187 Seelen.

X. Schmachtenhagen.

Das einzige, weder durch den feindlichen Einfall im Sommer 1402, noch durch den Verschönerungsgeist, der von 1650 bis 1713 hier waltete, wesentlich berührte Dorf ist Schmachtenhagen. Auch dieses Dorfes wird zuerst bei Uebergabe desselben an die Grafen von Lindow am Dienstage vor Reminiscere 1350 gedacht, und es mußte sich in Gemeinschaft mit Neumühl bis 1585 den Wechsel der Herrschaft gefallen lassen. Nach dem Landschoßregister von 1451 *) sind auf der Feldmark mit Einschluß der 6 Pfarrhufen, 38 Hufen. Dagegen behaupten die Amtsregister von 1695, daß in früheren Zeiten der Lehnschulze 4 und die 12 Bauern 26 Hufen inne gehabt hätten. Nimmt man endlich an, daß auch hier ursprünglich die Pfarre von jeder Hufe einen Scheffel Meßkorn erhalten hat, so muß die Bauergemeine außer dem Lehnschulzen und den Pfarrhufen 33 Hufen besessen haben. Diese Widersprüche erledigen sich zum Theil dadurch, daß ein Theil des Ackers an die Herren v. Götze zu Zehlendorf verpfändet werden mußte, von welchem die Gemeine einen Theil im Jahre 1661, hierauf 34 Stücken im Jahre 1707, beides gegen Zins zurückerhielt. Der älteste unter den noch vorhandenen Lehnbriefen der Lehnschulzen ist von dem Kurfürsten Joachim Friedrich unter dem

*) Landbuch Carls IV, S. 321.

11. Mai 1599 verliehen, in welchem dem Lehnschulzen alle Rechte seiner Vorgänger bestätigt und namentlich 4 Hufen und der dritte Theil am Bröcken (dem Grabowsee) übergeben werden. In dem Lehnbriefe des Kurfürsten George Wilhelm vom 28. October 1620 wird außerdem besonders aufgeführt, daß der Lehnschulze vom Kruge 12 Gr., 2 Hühner, den Zehend vom Viehe, 1 Pf. von jeder Tonne fremden Bieres und, so oft der Krüger brauet, den halben Sei (Treber) und das halbe Dünnbier erhielt. Dafür muß der Lehnschulze dem Krüger das Seistroh und den dritten Pfennig zum Braugeräthe geben, wofür er eine Fattelkanne vom Zweipfennigsbier erhält. Außerdem hat der Lehnschulze den Dünger aus dem Hirtenstalle, von zwei Höfen den Zehend und außerdem von dem einen zwei Rauchhühner, von dem andern zwei Gr. Zins, desgleichen auch von einem dritten Hofe zwei Zinsgroschen. In den neueren Zeiten zählte man stets nur 11 Bauern und 9 Kossäthen, doch ist die eine dieser Kossäthenstellen dem Forstbedienten als Dienstwohnung übergeben. Nach und nach traten noch vier Büdnerstellen, und durch Erbverschreibung vom 12. Januar 1792 (bestätigt den 9. April) zwei Kolonistenstellen hinzu, wie auch im Jahre 1796 das Dorf seine eigene Schmiede bekam.

Wahrscheinlich im Jahre 1429 ging mit den übrigen zur Burg Neumühl gehörigen Dörfern auch Schmachtenhagen an das Amt Bötzow über. Im dreißigjährigen Kriege wurde dasselbe nicht nur wie die ganze Umgegend sehr hart mitgenommen, es raffte vielmehr die Pest im Jahre 1638 fast alle Einwohner des Dorfes hinweg. Dagegen hagelte im Jahre 1661 das Feld in dem Maaße ab, daß die Einwohner weder Brot- noch Saatkorn hatten und ihre Kinder betteln schickten, so daß die Kurfürstin Louise die Gemeine mit Getreide unterstützen ließ. Nur darüber, daß jemals Schmachtenhagen von einem Brandunglück betroffen sei, giebt es keine Kunde, und soll nach einer Sage dies darin seine Ursache haben, daß eine alte Prinzessin das Feuer und die Röhlen verbannt hätte *). Bei Errichtung

*) Soll mit dieser alten Prinzessin die Kurfürstin Louise, die freilich nicht alt geworden ist, gemeint sein, so wäre es sehr eigenthümlich, wenn die Sage eben eine Fürstin von einem so hellen, vorurtheilsfreien Geiste zu einer Zauberin gemacht hätte. Doch hat glücklicherweise auch die Dankbarkeit der Gemeine es noch nicht vergessen, vielmehr in mündlicher Ueberlieferung fortgepflanzt, daß eben diese Fürstin ihr einen Theil ihres Ackers zurückgegeben.

Digitized by Google

des Amtes Zehlendorf im Jahre 1745 ging dann auch Schmachtenhagen an dieses Amt über und stand mithin seit dem 21. December 1763 unter dem Amte Friedrichsthal, worauf es nach Auflösung auch dieses Amtes im Jahre 1819 wieder unter das Amt Oranienburg kam. Auch diese Gemeine trug dann nach dem Jahre 1820 auf Ablösung der Hofedienste u. s. w. an, so daß, wenn erst der Receß vollzogen sein wird, die Wirthe freilich gegen eine angemessene Abgabe, Eigenthümer ihrer Wirthschaften sein werden. Ebenso hatte bereits im Jahre 1813 der Lehnschulze seinen Acker aus dem Gemenge genommen und dies gab dann den weiteren Anstoß dazu, daß im Jahre 1829 die völlige Separation der Gemeineheide und 1831 die der Feldflur zu Stande kam, während die Gemeine ihre Hütungsrechte in den Königlichen Forsten behielt.

Schmachtenhagen war ursprünglich ein Pfarrdorf und bildete, der Sage nach, mit der Filialgemeine Bernhöwe, ein Kirchspiel des Bernauer Sprengels. Das Pfarrgehöfte lag neben dem Kruge und wird gegenwärtig als Garten benutzt. Zwischen den Jahren 1402 und 1500 wurde Schmachtenhagen zu Bötzow eingepfarrt und blieb in diesem Verhältnisse, außer daß das Dorf in der kurzen Zeit vom 21. September 1729 bis 3. October 1737 als Filial zu dem damaligen Kirchspiele Wensikendorf eingepfarrt war. Bereits nach dem Landschoßregister vom Jahre 1451 war die Pfarre mit sechs Hufen bewidmet, deren Flächeninhalt in neuester Zeit auf 506 Morgen angegeben wird. Dieser Pfarracker war bereits im Jahre 1595 an die Kossäthen verzeitpachtet und ist am 28. December 1826 (bestätigt den 11. Mai 1827) an 18 Wirthe in Erbpacht übergeben. Die früherhin zu den Hufen gehörigen Wiesen sind während der verschiedenartigen, einander folgenden Verpachtungen der Pfarrgrundstücke verloren gegangen. Außerdem erhielt die Pfarre bereits nach dem Visitationsabschiede vom Jahre 1541 von dem Lehnschulzen und den Bauern 37 Scheffel Meßkorn und aus der Kirche ein Pfd. Wachs. Endlich hat noch ein Bauerhof an die Pfarre jährlich drei Hühner abzugeben. Daß nach dem Bescheide vom 12. December 1654 die Gemeine die Pfarrscheune in baulichen Würden zu erhalten hat, ist bereits erwähnt, sie hat indessen diese Verpflichtung unter dem 23. Junius 1830 durch ein Capital von 100 Thlr. abgekauft.

So lange Schmachtenhagen Pfarrdorf war, gab es auch dort

einen Küster, und aus diesen Zeiten stammen noch die schon im Visitationsabschiede vom Jahre 1541 aufgeführten Einnahmen desselben, nämlich: 18 Sch. 6 M. Roggen Meßkorn von den Bauern, 5 Brodte und 5 Pfennige jährlich von jedem Kossäthen und außerdem noch Ostereier. Nachdem aber Schmachtenhagen zu Bötzow eingepfarrt war, ging diese Küsterstelle ein und der Prediger brachte den Küster aus Bötzow mit, auf den auch die obengenannten Einnahmen übergingen. Erst im Jahre 1658 wird wieder eines Schulmeisters zu Schmachtenhagen gedacht und erst im Jahre 1703 wird dem dortigen Küster und Schulmeister eine vollständige Instruction ertheilt. Bereits bei der ersten im Jahre 1813 stattfindenden Separation erhielt dann die Küsterstelle zwei Morgen Acker und, nachdem die Gemeine ihr unter dem 3. December 1830 noch fünf Morgen zugebilligt hatte, in der im Jahre 1831 vollzogenen Separation mit Einschluß der obengenannten zwei Morgen, eine Ackerfläche von 7 Morgen 169 □Ruthen. Außerdem erhielt die Küsterstelle, auf Grund einer Verfügung der Königlichen Regierung vom 21. September 1826 im Jahre 1827 als Entschädigung für aufgehobene Hütung zwei Wiesen bei Malz zu dem Gesammtumfange von 3¼ Morgen.

Die Spuren eines hohen Alters und mehrfacher späterer Veränderungen an sich tragende Kirche ist wahrscheinlich noch die erste, nach Anlage des Dorfes erbauete. Denn schon im Jahre 1699 war der gleich der Kirche massive Thurm so baufällig geworden, daß derselbe abgebrochen werden mußte. An dessen Stelle wurde ein Thurm von Fachwerk erbauet und von dem Kurfürsten Friedrich III. dazu unter dem 7. März 1699 die Summe von 50 Thlr. aus den im Amte eingezahlten Strafgeldern angewiesen. Auch der erste Altar mußte 1750 abgebrochen werden, worauf im Jahre 1774 die Kanzel, welche bis dahin an der Mitternachtsseite gestanden, über dem Altar angebracht und an der Mitternachtsseite zur Vermehrung des Platzes, als Fortsetzung der an der Mittags- und Abendseite sich herumziehenden, eine Empore erbauet wurde.

Zu dem Vermögen der Kirche gehören einige Aecker, Wiesen und Gärten, von denen die Aecker und Gärten unter dem 26. April 1755 (bestätigt den 16. Mai 1756) der Gemeine für 11 Thl. in Erbpacht gegeben sind. Mit diesen Aeckern waren zugleich, aber unter der Bedingung, dieselben jederzeit zurücknehmen zu können, die

Wiesen verpachtet, und diese Zurücknahme fand auch im Jahre 1841 statt, worauf beide Wiesen am 1. März 1841 und am 7. October 1842 gegen einen Canon von 13 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Erbpacht ausgegeben wurden. Außerdem gehörte der Kirche der sogenannte Heidelberg, welcher unter dem 12. November 1777 gleichfalls für einen Canon von 1 Thlr. 10 Sgr. in Erbpacht ausgegeben wurde und zwar unter der Bedingung, auf demselben stets 200 Maulbeerbäume zu erhalten. Ueber die Beschaffung der beiden noch vorhandenen Kirchenglocken findet sich keine Nachricht. Im Jahre 1746 wurde auf dem Kirchhofe bei Anfertigung eines Grabes ein Schatz alter Münzen gefunden, für welchen 44 Thlr. 15 Sgr. eingingen, welche unter Darangabe des bisherigen zur Beschaffung eines silbernen, inwendig vergoldeten Kelches zu 1 Pfd. 21½ Lth. und einer Patene von 6 Loth verwendet wurden. Das zinnerne Taufbecken nebst Kanne schenkte im Jahre 1738 die Ehefrau des Kreissecretairs Harts zu Berlin, wogegen die gleichfalls zinnerne Weinkanne in demselben Jahre aus der Kirchkasse beschafft ist. Das Andenken an die Beendigung des siebenjährigen Krieges wird in der Kirche durch eine von den Dorfmädchen geschenkte Krone, und das der Beendigung des Befreiungskrieges durch einen von den Dorfmädchen geschenkten Kronenleuchter, zu dem Werthe von 40 Thlr., bewahrt. Während der 1750 erbaute Altar bis dahin nur durch ein Laken bekleidet gewesen war, wurde im Jahre 1826 mit einem Kostenbetrage von 63 Thl. 15 Sgr. 6 Pf., zu welchem die Gemeine 37 Thl. 11 Gr. 9 Pf. beisteuerte, eine Kanzel- und Altarbekleidung von scharlachrothem Tuche beschafft, bei welcher Gelegenheit der Lehnschulze Schröder ein Crucifix von Gußeisen schenkte.

Die Zahl der Einwohner in Schmachtenhagen betrug im Jahre 1849 433 Seelen.

Druck von Carl Jahncke in Berlin, Klosterstraße Nr. 49.

Inhalt

Vorwort III

Erster Zeitraum

Geschichte der Burg & Stadt Bötzow bis z. Jahre 1650

Ursprung & Schicksale der Burg & Stadt Bötzow nebst der Burg Neumühl in allgem. Übersicht 1

Kreis-Eintheilung in Beziehung auf Bötzow 21

das Amt Bötzow 25

Kirchliche Verhältnisse Bötzows 34

das Stadtrecht Bötzows 43

die Gerichtsverfassung Bötzows 46

der Magistrat zu Bötzow 49

Abgaben & Leistungen der Bürger zu Bötzow 50

Lage & Größe von Bötzow 55

Mit besonderen Privilegien versehene Häuser zu B. 56

die Feldflur zu Bötzow 57

Holz, Weide & Mastung in der Landesherrl. Forst 59

Gewerbe & Verkehr 61

Wohlstand der Stadt 65

Zweiter Abschnitt

Geschichte der Stadt Oranienburg von 1650 % 1726

1) Allg. Übersicht der Schicksale der Stadt Oranienburg

das Walten der Kurfürstin Louise & ihres hohen Gemahls in Oranienburg 67

Oranienburg unter der Regierung Friedrichs III. 105

das Walten König Friedrich Wilhelm I. in Oranienburg von 1713 bis 1726 115

Streit der Stadt mit dem Amte 116

2) die Verhältnisse Oranienburgs in dem Zeitraum von 1650 % 1726 im Einzelnen

die Verwaltung des Amts Oranienburg nebst den mit dem Amt in Verbindung stehenden Verwaltungszweigen 117

die kirchlichen Verhältnisse 125

die Verhältnisse des Magistrats 144

Digitized by Google

Stadtwappen, Privilegien, Jahrmärkte 159
Kämmerei-Grundstücke 162
Abgaben & Leistungen der Bürger 165
Aufbau, Erweiterung & Zustand der Stadt Oranienburg im Allgemeinen 175
die Stadtforst 181
Ackerbau & Viehzucht 185
Streit zwischen dem Amte & der Stadt 191
Gewerbe 199
die Schützengilde 205
Zustand der Stadt im Allgemeinen 208
Dritter Zeitraum
Geschichte der Immediatstadt Oranienburg von 1726 bis zur Ertheilung der Städteordnung vom 19. November 1808
Übersicht der Schicksale der Stadt 210
die Verhältnisse des Amts Oranienburg & der mit ihm in Verbindung stehenden Verwaltungszweige 224
die kirchlichen Verhältnisse 231
die Verhältnisse des Magistrats 245
Privilegien & Jahrmärkte 277
die Kämmerei-Grundstücke 278
Abgaben & Leistungen der Bürger 281
Umfang & Zustand der Stadt im Allgemeinen 285
Verhältniß der Bürgerschaft zur Königl. Forst 289
die Stadtforst 291
Ackerbau & Viehzucht 299
Gewerbe 310
Zustand der Stadt im Allgemeinen 315

Digitized by Google

Kurze Nachrichten

von den zu dem Kirchspiel Oranienburg gehörigen Dörfern, Colonien etc. 317
1) Lehnitz 317
2) Sandhausen 320
3) Friedrichsthal 321
4) Schweitzerhütte 325
5) Malz 325
6) Berg 327
7) Friedenthal 328
8) Sachsenhausen 328
9) die Glashütte Friedrichsthal 331
10) Schmachtenhagen 332

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 073699678

Digitized by Google

Digitized by Google